HANDBUCH DER GESETZE UND VERORDNUNGEN, WELCHE SICH AUF DEN ZWEITEN THEIL DES...

Alois Edler von Lützenau

S.a.19. D.77.
3 Vol.

Digitized by Google

Handbuch

der

Gesetze und Verordnungen,

welche sich auf den

zweiten Theil des Strafgesetzbuches

über

schwere Polizei-Uebertretungen

beziehen.

Von

Alois Edlen von Lützenau,

k. k. n. ö. Regierungsconcipisten.

Erster Theil.

Wien 1846.

Druck und Verlag von Carl Ueberreuter.

Stadt, Dorotheergasse Nr. 1111.

Seiner Excellenz

dem Hochgebornen Herrn

Carl

Grafen von Inzaghi,

Großkreuz des österr. kaiserl. Leopoldordens und des constant. St. Georgordens von Parma, k. k. wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, obersten Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsidenten der k. k. Studien-Hofcommission, Ehrenmitglied der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien und jener zu Mailand und Venedig, dann des literarischen Institutes zu Padua, wirklichen Mitgliede der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, Ehrenmitgliede der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, des Ferdinandeums in Tirol, und des Francisco-Carolineums in Oesterreich ob der Enns und Salzburg, dann Ehrenbürger der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien 2c. 2c.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Vorrede.

Der Herr Dr. W. Gustav Kopetz hat in der Vorerinnerung zu seinem Werke „Oesterreichische politische Gesetzkunde" (Wien 1807, bei Kupfer und Wimmer) auf die große Schwierigkeit, ja selbst Unmöglichkeit hingewiesen, eine vollständige Sammlung der politischen Gesetze der österreichischen Monarchie zu veranlassen, und den Grund hievon nicht so sehr in der großen Anzahl der Gesetze selbst, als vielmehr in jenen Lücken gefunden, welche in den Sammlungen derselben vorhanden sind.

Eben so hat der k. k. Herr Professor an der Wiener Universität, Dr. Anton Hye, in einem Aufsatze über die Methode bei Sammlungen von Nachtragsgesetzen zu schon bestehenden Gesetzbüchern (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1841, 3. Hft.) nach Voraussendung der Anforderungen, welche an eine derlei Sammlung gestellt werden, den Schluß gezogen, daß der Verfasser derselben außer der vollen Meisterschaft über die unmittelbar zu supplirende Gesetzesabtheilung auch noch gründliche Kenntniß und sorgfältig vergleichendes Studium aller Zweige der einheimischen Gesetzgebung besitzen, und mit diesen Eigenschaften ein nicht ermüdendes Durchgehen aller Arten von Gesetzsammlungen, tiefe rechtshistorische Forschungen, einen ausdauernden Bienenfleiß, scharfe Combinationsgabe, Gewandtheit in (lo-

gisch richtiger) Subsumtion und umsichtig mühevolle Genauigkeit verbinden müsse.

Bei dieser anerkannten Schwierigkeit, die sich der Sammlung politischer Gesetze in objectiver Beziehung entgegen stellet, und den subjectiv an den Gesetzsammler gemachten Anforderungen dürfte das vorliegende Unternehmen um so mehr anmaßend erscheinen, als auch ich die Meinung dieser beiden Schriftsteller unbedingt theile, und weil gerade das Feld meiner Zusammenstellung, nämlich das Gebiet der schweren Polizei-Uebertretungen, mehr als jeder andere Zweig der Gesetzgebung mit den politischen Gesetzen überhaupt so häufig in innigem Zusammenhange steht, daß gerade hier die Lücken der politischen Gesetzsammlungen und der Mangel aller oder einiger jener Eigenschaften, die dem Gesetzessammler innewohnen sollen, am fühlbarsten werden.

Um demnach den Verdacht eines zu großen Selbstvertrauens nicht zu erregen, muß ich dem Publikum mit dem aufrichtigen Bekenntnisse entgegen treten, daß ich in der vorliegenden Sammlung keineswegs etwas Vollkommenes geliefert zu haben glaube, sondern nur gegenüber den früheren Sammlungen eine größere Vollständigkeit erreicht, eine leichtere Uebersicht gewährt, und endlich dadurch, daß bei den meisten Gesetzen und Verordnungen die Quellen nachgewiesen und angeführt wurden, dem Richter in schweren Polizei-Uebertretungen, für welchen diese Sammlung vorzugsweise bestimmt ist, die Möglichkeit verschafft zu haben hoffe, das Bestehen und den Inhalt der Erläuterung oder Verordnung controlliren zu können. Während nämlich zu den übrigen Zweigen der österreichischen Gesetzgebung, namentlich zu dem allg. bürg. Gesetzbuche, der Gerichtsordnung, dem I. Thle. des St. G. B. sehr gediegene, den Anforderungen der Theoretiker wenn auch nicht ganz doch großentheils entsprechende Sammlungen der auf diese Zweige der Gesetzgebung bezüglichen Vor-

schriften bestehen, worunter ich nur der Handbücher Winiwarter's, Wessely's, Waser's und Maucher's erwähnen will, hatten die schweren Polizei-Uebertretungen bis zum Jahre 1844 nur spärliche derlei Sammlungen aufzuweisen, deren mindere Brauchbarkeit und Vollständigkeit oft besprochen und allgemein anerkannt wurde. Diese waren:

Handbuch der Gesetze und Belehrungen, welche über den II. Thl. des Strafgesetzes in schweren Polizei-Uebertretungen nachträglich in den Jahren 1804 bis inclusive 1827 erschienen sind, von J. P. Ainsidl. (Wien bei Wimmer 1828.)

Handbuch für Richter, Advokaten und Justizbeamte in den k. k. österreichischen Staaten, dritter Theil, welcher die gesetzlichen Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen enthält. Herausgegeben von J. M. Edlen von Zimmerl, k. k. n. ö. Appellationsrathe rc. (Wien 1826.)

Handbuch des österreichischen Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden bis zum Ende des Jahres 1822 erschienenen Verordnungen und Erläuterungen. Herausgegeben von Dr. J. Kanka, beeideten Landesadvokaten im Königreiche Böhmen. (Prag 1823. 2 Bde.)

Das österreichische Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen sammt den vom 3. September 1803 als dem Zeitpunkte der Kundmachung bis auf die neueste Zeit hiezu nachträglich erschienenen Gesetzen und Verordnungen. Bearbeitet von St. Blumentritt, geprüften Civil- und Criminalrichter. (Wien, Braumüller und Seidel 1841.)

Das ausgezeichnete Werk des k. k. Herrn Regierungsrathes Dr. Joseph Kudler: „Erklärung des Strafgesetzes in schweren Polizei-Uebertretungen mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden später erlassenen Gesetze und Erläute-

rungen" (Wien bei Volke 1841, 5. Auflage) kann hier nicht in Frage kommen, weil der Herr Verfasser sowohl nach dem Titel selbst, als nach dem Inhalte die Commentirung des Gesetzes zur Hauptaufgabe gemacht, und die Bezug habenden Erläuterungen größtentheils nur auszugsweise und in Anmerkungen ohne Angabe der Quellen geliefert hat. Dessenungeachtet bleibt dieses Werk namentlich wegen seiner systematischen Behandlung für eine Gesetzescompilation von dem größten Nutzen, ohne aber dieselbe vollkommen zu ersetzen.

So faßte ich denn im Jahre 1840 den Entschluß die Gesetze und Verordnungen zu dem II. Thle. des Strafgesetzes, so wie die hierauf Bezug habenden Anordnungen aus anderen Zweigen der Gesetzgebung zu sammeln, sie bei den betreffenden §§. einzuschalten, und mit Aufschriften zu versehen, woraus der Gegenstand zu ersehen sein soll, worüber die Novelle Erläuterung gewährt. Ich habe jedoch hiebei die für die Gubernial-Bezirke Dalmatien, Venedig und Mailand bestehenden Gesetzsammlungen unberücksichtiget gelassen. Weder Sprachunkenntniß noch Mangel an Quellen gaben hiezu Anlaß, sondern der Mangel an Kenntniß der für diese Provinzen aus früheren Zeiten bestehenden politischen Gesetze, auf welche, wie bereits früher erwähnt, in einer derlei Sammlung sich häufig bezogen werden muß.

Als ich mit meiner Sammlung beinahe zu Ende war, ist, und zwar in der zweiten Hälfte des Jahres 1844, ein neues Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen von dem Hrn. Magistratsrathe Johann Borschitzky (Prag 1844 bei Thomas Tabor) erschienen, welches nach meiner Ansicht von den bestehenden Sammlungen die beste ist, aber dennoch mehrere jener Eigenschaften entbehrt, welche bei Sammlungen in anderen Zweigen der Gesetzgebung gefunden werden. Ich habe demnach mit der Beendigung meiner Samm-

lung weder innehalten zu müssen, noch mich eines literarischen Diebstahls schuldig zu machen geglaubt, wenn ich einige 20 oder 30 Novellen, die in Vorschitzky's Handbuch enthalten waren, in meinem aber fehlten, nachträglich aufnahm, indem ich hiebei nur dem Bestreben nachgab, eine mehrere Vollständigkeit zu erreichen.

In wieferne durch das vorliegende Werk eine Verbesserung der bestehenden Handbücher bewirkt wurde, muß dem geehrten Publikum zur Entscheidung anheim fallen.

Nur Nachstehendes glaube ich beifügen zu sollen.

Die vielen Berufungen, welche das Gesetz in schweren Polizei-Uebertretungen auf politische Vorschriften enthält, deren Uebertretung daselbst als schwere Polizei-Uebertretung erkläret wird, machen es nothwendig, eine sehr bedeutende Anzahl politischer Gesetze aufzunehmen, und gerade hiebei werden die Lücken der Gesetzsammlungen am meisten fühlbar. Von den authentischen Quellen reicht nämlich nur die allg. polit. Gesetzsammlung bis zu dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Strafgesetzes und noch weiter zurück, diese enthält aber, eben weil sie eine allgemeine Gesetzsammlung ist, größtentheils nur von dem Landesfürsten selbst ausgegangene Befehle, dann Verfügungen der Hofstellen, welche an alle Länderstellen erlassen wurden, dagegen mangeln in derselben beinahe gänzlich die Entscheidungen und Belehrungen, welche in speziellen Fällen oder über Anfragen von den Hofbehörden an einzelne Länderstellen erflossen, und jene Verfügungen und Belehrungen, welche von den letzteren selbst an die Unterbehörden ergangen sind, und dennoch gehören sie bei vielen §§. des II. Thls. des St. G. B. nothwendig in die vorliegende Sammlung. Beispielsweise führe ich hier die §§. 78, 100, 109, 184 &c. &c. an, in welchen die Uebertretungen und Unterlassungen pol. Vorschriften, welche zweifellos auch

die Länderstellen zu erlassen berechtigt, ja selbst verpflichtet sind, die schweren Polizei-Uebertretungen begründen.

Erst im Jahre 1819 haben die Prov. Gesetzsammlungen in allen Provinzen ihren Anfang genommen, und von diesem Zeitpunkte werden die authentischen Quellen reichhaltiger. Es mußte demnach vom Jahre 1804 bis 1819 sowohl, als auch vor dem Jahre 1804, so weit es sich nämlich um politische Vorschriften handelte, zur Auffindung der Quellen, zu Privatsammlungen die Zuflucht genommen werden, welche ich mir am Anfange des Werkes namhaft zu machen vorbehalte.

In dem Zweige der Justiz-Verordnungen, deren viele namentlich im Verfahren in Bezug auf die Competenz beim Adel, Militär, Beamten ꝛc. aufgenommen werden mußten, bildet die allgemeine Justiz-Gesetzsammlung die authentische Quelle, welche aber nur bis zum Jahre 1835 reicht.

Außer diesem Quellenmangel sind es noch zwei Momente, wodurch bei jeder Gesetzescompilation der Kritik für jeden Fall offenes Feld gelassen werden muß. Es ist dieß zuerst die Wahl der Gesetzesstelle, bei welcher die Novelle eingereiht wird, und dann die Beobachtung des Maßes bei Aufnahme der auf das Gesetz Bezug habenden Novellen anderer Zweige der Gesetzgebung. Die Wahl der Gesetzesstelle zur Einreihung mag noch eher getroffen werden, obschon auch hierin sich sehr leicht und selbst bei geistreichen Schriftstellern abweichende Ansichten ergeben. Allein höchst schwierig, nach meiner Ansicht selbst unmöglich bleibt es, wie schon der Herr Regierungsrath Dr. Winiwarter (Vorrede zum Handbuche der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das allg. bürgl. Gesetzbuch beziehen (Wien, Braumüller und Seidel 1844) erwähnt, die Stimmen über den Punkt der Vollständigkeit zu vereinen. Ich meine unmöglich, weil

die Gränzlinie nicht aufgefunden werden kann, welche der Rezensent, und falls selbst dessen Ansicht mit jener des Compilators übereinstimmen sollte, welche der von dem Handbuche Gebrauch machende Richter sich beim Nachsuchen in dem Werke zieht. Ich selbst kann aus eigener Erfahrung behaupten, daß man sehr leicht versucht wird, in seinen Anforderungen an eine derlei Compilation zu weit zu gehen, und einen Tadel über die Aufnahme oder Nichtaufnahme dieser oder jener Novellen in die Sammlung auszusprechen pflegt, während der Compilator selbst vielleicht erst nach reiflicher Erwägung und aus guten Gründen sich für das Eine oder Andere entschied.

Ich meines Theils habe hierin im Allgemeinen an dem Grundsatze festgehalten, jene noch bestehenden positiven Vorschriften aufzunehmen, welche der Richter in schweren Polizei-Uebertretungen bei Ausübung seines Richteramtes von dem Augenblicke, wo er zur Amtshandlung berufen ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Untersuchte und Bestrafte in den vollen Genuß seiner Freiheit gelangt, in die Lage kommen kann, in Anwendung bringen zu müssen. Ich bin von diesem Grundsatze nur bei jenen Materien abgewichen, wo die Zahl der Bezug habenden Gesetze so groß war, daß ihre vollständige Aufnahme ohne viele Bände zu füllen, nicht Statt finden konnte. In diesen Fällen habe ich mich darauf beschränkt, die nothwendigsten und allgemeinsten Bestimmungen aufzuführen, wie dieß bezüglich der Bauordnungen und ihren nachträglichen Verordnungen, bei den Schubvorschriften rc. beobachtet wurde. Hier freilich wird die unbefangene Kritik auftreten, und von ihrem Standpunkte erklären, es fehle die Vollständigkeit.

Hierauf kann ich nur erwiedern, daß es weit schwieriger ist, eine derlei Sammlung zu unternehmen und zu vollenden,

als sie zu tadeln, und daß ich in dieser Beziehung nur Jene als gerechte Richter anerkenne, welche mit einer derlei Arbeit sich selbst beschäftiget haben, daher auch die Schwierigkeit der ersten Handanlegung gehörig würdigen werden. Nachfolgende Gesetzsammler werden ohne große Mühe im Stande sein, eine solche Sammlung bis auf die neueste Zeit zu vervollständigen, und selbst hie und da nach ihrer subjectiven Ansicht durch einzelne darin übergangene Verordnungen zu vermehren.

Am 9. März 1845.

Alois von Lützenau,
k. k. n. ö. Regierungs-Concipist.

Quellen,

aus welchen bei der vorliegenden Sammlung geschöpft wurde.

Außer den in der Vorrede aufgeführten Handbüchern Zimmerl's, Kanka's, Blumentritt's, Kudler's und Borschitzky's, die jedoch nur dann als Quelle benützt wurden, wenn für die Novelle keine authentische Quelle aufgefunden werden konnte, sind bei der vorliegenden Sammlung nachstehende Gesetzsammlungen und Werke benützt worden:

a) Authentische Gesetzsammlungen.

1. Die allgemeine Justiz-Gesetzsammlung vom Beginne der Regierung Kaiser Joseph's bis Februar 1835;

2. der Codex austriacus in 6 Bänden. (Wien 1704—1777.) Er enthält die Verordnungen aus früheren Jahren bis Ende Dezember 1770;

3. die allgemeine politische Gesetzsammlung vom Jahre 1790 bis zu Ende des Jahres 1842. Bd. 1 bis inclusive 70;

4. Die Provinzial-Gesetzsammlungen und zwar:
a) für Niederösterreich vom Jahre 1819 bis inclusive 1843;
b) für Oberösterreich vom Jahre 1819 bis inclusive 1840;
c) für Steiermark vom Jahre 1819 bis inclusive 1842;
d) für das Laibacher Gouvernement vom Jahre 1819 bis inclusive 1842, dann in vier Ergänzungsbänden die Sammlung der Gesetze vom 17. Oct. 1813 bis letzten Dezember 1815;
e) für das Triester Gubernium vom Jahre 1819 bis inclusive 1823;
f) für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1814 bis inclusive 1841;
g) für Mähren und Schlesien vom Jahre 1819 bis inclusive 1843;
h) für Böhmen vom Jahre 1819 bis inclusive 1843 mit einem Ergänzungsbande für die Jahre 1819 und 1820;
i) für Galizien vom Jahre 1819 bis inclusive 1841; endlich

5. die n. ö. Reggs. Registratur, aus welcher jene Erläuterungen entnommen sind, bei welchen keine andere Quelle angegeben erscheint.

b) Privat-Gesetzsammlungen.

1. Die Kropatscheck'sche Gesetzsammlung vom Jahre 1740 bis 1842, fortgesetzt von Goutta und Pichl.

2. Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritte Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze durch Privatfleiß gesammelt. 10 Bde. (Wien, gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern.)

3. Fauller's Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich vom Jahre 1740 bis Ende 1825. (Wien im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. 4 Bde.)

4. Borschitzky's Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen, mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden Verordnungen, Erläuterungen und sonstigen Hilfsquellen versehen. (Prag 1815.)

5. Handbuch für Criminalrichter, Bezirksobrigkeiten und jene, die sich zum Criminalrichteramte vorbereiten, von Joseph Carl Edlen von Wagersbach. (Graz 1812, 3 Bde.)

6. Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803 bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind, von Andreas Visini. (Wien 1832 und Wien 1840 Supplement.)

7. Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Herausgegeben von J. E. Waser. (Wien 1839.)

8. Blumentritt's Sammlung der vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende März 1839 hinsichtlich des österreichischen Gesetzes über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen und Gesetze.

9. Die politische Verfassung der deutschen Schulen. (Wien, Schulbücher-Verschleiß, 8. Auflage.)

10. Systematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen von J. K. J. Maucher. (Wien 1844.)

11. Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, herausgegeben von Dr. Carl Joseph Pratobevera. 8. Bde. (Wien 1815.)

12. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, von Dr. Vincenz Wagner, fortgesetzt von Dr. Dolliner, Kudler, Fränzl und Stubenrauch.

13. Die Sammlungen der Sanitäts-Verordnungen der Herren Sanitätsreferenten und Protomediker John, von Ferro, von Guldener, von Böhm und Knolz.

Erklärung

der in diesem Werke gebrauchten Abkürzungen.

a. b. G. B.	bedeutet:	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. g.	"	allergnädigst.
a. h.	"	allerhöchst.
Allg. Just. Gesetzsamml.	"	allgemeine Justiz-Gesetzsammlung
Appell. Ger.	"	Appellations-Gericht.
Bd.	"	Band.
Bez. Obrigkt.	"	Bezirks-Obrigkeit.
Caal. Gef. Verw.	"	Cameral-Gefällen-Verwaltung.
Circ.	"	Circulare.
Curr.	"	Currende.
Dcr.	"	Decret.
Gen. Combo.	"	General-Commando.
Gub.	"	Gubernium (Gubernial.)
G. Z.	"	Gubernial-Zahl.
Hschft—en.	"	Herrschaft—en.
Hofkmmer.	"	Hofkammer.
Hofkmmerpr.	"	Hofkammerprokuratur.
Hofkzlei.	"	Hofkanzlei.
Hofkoon.	"	Hofkommission.
H. Z.	"	Hofzahl.
K. Amt.	"	Kreisamt.
K. Aemter.	"	Kreisämter.
Kundmchg.	"	Kundmachung.
l. f.	"	landesfürstlich.
n. ö.	"	niederösterreichisch.
polit.	"	politisch.
Pol. Ob. Dir.	"	Polizei-Ober-Direction.
Prov. Bau-Dir.	"	Provinzial-Baudirection.
Prov. Gesetzsamml.	"	Provinzial-Gesetzsamml.
Regg.	"	Regierung.
R. Z.	"	Regierungszahl.
Stadthptmannschft.	"	Stadthauptmannschaft.
St. G. B.	"	Strafgesetzbuch.
Studhofcoon.	"	Studienhofcommission.
Thl.	"	Theil.
Ver.	"	Verordnung.

Andere noch vorkommende Abkürzungen wurden wegen ihres allgemeinen Bekanntseins hier nicht aufgenommen.

Inhalts-Verzeichniß
des ersten Theiles.

Erster Abschnitt.

Von den schweren Polizei-Uebertretungen und Bestrafung derselben.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, Ungarn und Böhmen, Galizien und Lodomerien 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Burgund und von Lothringen; Großherzog von Toscana 2c. 2c.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im

Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminalgerichts-ordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Dennoch machten sie allmälich viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen könnten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen, eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mitgetheilet werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und bei abermaliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen eine genaue Gränzlinie bestehe, und bei dieser wichtigen Entscheidung keine Willkür Statt finde.

Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmale

bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bei Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Bei Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bei ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bei minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die

Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Bei der Anordnung des Criminalverfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frei gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Criminalgerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Criminalgerichten sowohl, als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizei-Uebertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen sein können, vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminalstrafen ge-

nau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bei denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatze angenommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizei-Uebertretungen, wie die Rechtsbehörden bei Verbrechen, an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkür der Behandlung geschützet finden wird.

Diese sind die wesentlichsten Puncte, welche bei der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom 1. Januar 1804 an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Ver-

brechen und schwere Polizei-Uebertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmal erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormaligen Gesetzen, zu erkennen sein wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. September, im achtzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des römischen und erbländischen im zwölften Jahre.

Franz.

L. S.

Aloys Graf von Ugarte,
königlich-böhmischer Oberster, und Erzherzoglich-Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freiherr von der Mark.

Franz Graf von Wonna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Leopold Freiherr v. Haan.

Anfang der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches in jenen Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe erlassene Ruf bis Ende Dez. 1803 noch nicht kundgemacht war.

1. Hofkanzleidecret vom 20. Dezember 1803.

(Kropatscheck Gesetzsamml. vom J. 1803.)

Da man Sr. Majestät in Absicht auf den mit 1. Jänner künftigen Jahres festgesetzten Termin, wo das neue Strafgesetz allgemein seine Wirkung und seinen Anfang nehmen soll, wegen den noch nicht zu Stande gebrachten Uebersetzungen dieses Gesetzes in die in verschiedenen Ländern üblichen Landessprachen die unterthänigste Vorstellung machte, haben Allerhöchst Dieselben zu verordnen geruhet: daß, nachdem das neue Strafgesetz nur bei den auf einige Verbrechen gesetzten Todesstrafen von dem Josephinischen wesentlich abweiche, für jene Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe besonders erlassene Ruf bereits bekannt gemacht worden ist, die Wirkung des neuen Strafgesetzes vom 1. Jänner 1804 nicht zu hemmen, dagegen aber in jenen Provinzen, wo die Publication des gedachten Rufes mit Ende dieses Monates etwa nicht geschehen wäre, die Wirkung des Gesetzes bis auf den 1. März auszusetzen sei.

Der Landesstelle wird diese höchste Entschließung zur Wissenschaft und zu dem Ende bekannt gemacht, damit, wenn etwa daselbst der bekannte Ruf in Absicht der Todesstrafe in dem Lande noch nicht publicirt wäre, wegen Verlängerung des Termins bis zum 1. März künftigen Jahres das Gehörige sogleich eingeleitet, und durch Circulare bekannt gemacht werde.

Theile der österreichischen Monarchie, in welchen das Strafgesetz vom Jahre 1803 später in Wirksamkeit trat.

a) Brixenthal, Zillerthal, Amt Vils.

2. Justiz-Hofdecret vom 20. Juli 1816, Tirolische Appell. Curr. vom 9. Aug. 1816, Z. 3812.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1816, Nr. 1267 und tirolische Prov. Gesetzsamml. vom J. 1816.)

Seine Majestät haben nach geschehener Vereinigung des Ziller- und Brixenthales, dann des Amtes Vils mit der Provinz Tirol zu verordnen geruht:

1. Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen nebst dem österreichischen Wucherpatente, und die westgalizische Gerichtsordnung, nebst dem für Tirol neu eingeführten Taxpatente vom 7. Dezember 1815, und der Amts-Instruction vom 9. September 1785, haben mit 1. Oktober 1816 anzufangen, im Amte Vils, im Zillerthale, dann im Brixenthale als allgemein verbindende Normen zu gelten, und das baierische Strafgesetzbuch, die baierische Civilgerichtsordnung, und die baierischen Taxvorschriften, mit dem letzten September d. J. in diesen Districten für alle von diesem Zeitpunkte an vorkommenden Geschäfte ihre Gesetzkraft zu verlieren, wobei es sich von selbst versteht, daß auch die Verlassenschaftstaxen und die Taxen für Protocollirung der Kontrakte vom 1. Oktober angefangen in diesen Gebietstheilen eben so, wie im übrigen Tirol zu beziehen sind.

4. Wegen der weitern Behandlung der zur Zeit der anfangenden Wirksamkeit der West-Galizischen Gerichtsordnung und des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen bereits anhängigen Civil-Rechtssachen und Untersuchungen über Verbrechen oder Vergehen wird Folgendes festgesetzt:

B) Für Criminal-Rechtsgegenstände.

11. Alle bisher anhängig gemachten und noch nicht entschiedenen Untersuchungen, welche keine in dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und deren Bestrafung als Verbrechen erklärte Handlungen zum Gegenstande haben, sind den betreffenden politischen Behörden abzutreten.

12. Jene durch Urtheil noch nicht entschiedenen Untersuchungen, welche im Sinne des österreichischen Criminal Gesetzbuches ein Verbrechen betreffen, sind von den betreffenden Criminalgerichten nach Vorschrift eben dieses Criminal-Gesetzbuches fortzusetzen, und zwar in dem Amte Vils, von dem Land- und Criminalgerichte zu Reutte, und in dem Ziller- und Brixenthale von dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck.

13. Bei Ausmessung der Strafe über bisher begangene Verbrechen hat der Criminalrichter auf die gelindere Strafe zu erkennen, ohne Unterschied, ob die mildere Strafe in dem k. baierischen oder k. k. österreichischen Strafgesetze ausgesprochen ist.

14. Bei Recurs- oder Beschwerdeschriften gegen gefällte Urtheile, dann bei Strafnachsichtsgesuchen ist sich nach dem dreizehnten Capitel, und bei Wiederaufnahme der Untersuchung, so wie gegen vorhin abwesend oder flüchtig gewordene Inquisiten und Verbrecher, nach dem vierzehnten Capitel des ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzes zu benehmen.

b) Fiume und Istrien.

3. Patent vom 24. April 1815.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1815 Nr. 1148.)

Das in unsern deutschen Erbländern seit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei Uebertretungen wird hiermit für Istrien und Fiume mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Juli l. J. in volle Wirksamkeit zu treten habe.

c) Karlstädter Kreis.

4. Patent vom 20. Mai 1817.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1817 Nr. 1335.)

Das in unsern deutschen Staaten seit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen wird hiermit für den Karlstädter Kreis mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Oktober 1817 in volle Wirksamkeit zu treten habe.

Aufhebung des Strafgesetzes vom J. 1803 in Fiume und dem Karlstädter Kreise und Einverleibung derselben mit Ungarn.

5. Justiz-Hofdecret vom 21. October 1822 an das Inner-Oesterr. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1822 Nr. 1904.)

Seine Majestät haben zur Vollziehung der Wieder-Einverleibung Civil-Croatiens und eines Theiles des Küstenlandes mit Ungarn den 1. Nov. 1822 zu bestimmen befunden, an welchem Tage daher die Amtswirksamkeit des Fiumaner und Karlstädter Stadt- und Landrechtes aufzuhören hat. Uebrigens ist Seiner Majestät bestimmter höchster Wille, daß die verschiedenen Gesetze, welche in den in der Frage stehenden Bezirken bestanden, und nach der Uebergabe an Ungarn bestehen werden, keine rückwirkende Kraft haben sollen.

d) Inn-, Hausruck- und Salzburgerkreis.

6. Kundmachung der k. k. ob der Enns'schen Regierung vom 4. October 1816 für Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel.

(Kropatscheck Gesetzsamml. 37. Bd.)

Es ist Seiner Majestät gnädigster Wille, daß in dem Innviertel, in dem im Jahre 1809 von Oesterreich abgetretenen, nun an selbes wieder zurückgelangten Theile des Hausruckviertels, und in dem durch den Staatsvertrag vom 14. April 1816 in den k. k. Staaten

einverleibten Theile des Herzogthumes Salzburg, die deutsch-österreichischen Justizgesetze in Wirksamkeit gesetzt, und rücksichtlich wieder eingeführt werden. Der Tag, an welchem die verbindende Kraft und die Befolgung — b) des Strafgesetzes vom Jahre 1803 — in dem erst besagten Landtheile anzufangen hat, wird nach vorhergegangenen, auf die ganze Justizeinrichtung und Organisirung sich beziehenden nothwendigen Vorbereitungen bestimmt, und besonders bekannt gemacht werden.

7. Gedrucktes Circulare der k. k. ob der Enns'schen Regierung vom 28. Mai 1817.

Durch das Circulare der k. k. Regierung im Lande Oesterreich ob der Enns vom 4. Oktober 1816 (6) wurde kundgemacht, daß b) das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom Jahre 1803 im Innviertel und in dem an Oesterreich zurückgelangten Theile des Hausruckviertels, so wie in dem Landtheile Salzburg in Wirksamkeit zu treten haben wird.

Um die Bewohner dieser Landestheile der Wohlthat der angekündeten Gesetzgebung sobald als möglich theilhaftig zu machen, haben Seine Majestät durch a. h. Entschließung vom 9. April 1817 allergnädigst zu verordnen befunden, daß mit dem 1. August 1817 die Wirksamkeit des oben angezeigten Gesetzes in den genannten Landestheilen anzufangen habe. Indem nun der Zeitpunkt für den Anfang der Wirksamkeit des angezeigten Gesetzes, unter welchem auch die in der zweiten Auflage des Gesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen angehängten neueren Vorschriften verstanden werden, in den drei Landestheilen — — zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zu gleicher Zeit folgende bei der Anwendung dieser theils neuen, theils in diesen Landestheilen schon früher bestandenen verbindlichen Normen leitende Bestimmungen hauptsächlich für die schon vor dem 1. August 1817 anhängigen Criminal-Rechtsgegenstände gegeben.

B) Für Criminal- Rechtsgegenstände.

6. Alle am 1. August 1817 anhängigen, noch nicht entschiedenen Untersuchungen, welche keine in dem österr. Strafgesetze für ein Verbrechen erklärte Handlung zum Gegenstande haben, sind von dem Criminal-Untersuchungs-Gerichte zur weitern Behandlung an die Behörde abzugeben, deren Bestimmung besonders nachfolgen wird.

7. Die über Handlungen, welche das österr. Strafgesetz für Verbrechen erklärt, am 1. August 1817 bereits angefangenen Untersuchungen, sind nach den Vorschriften des erstgenannten Strafgesetzes fortzusetzen.

8. Bei den vor dem 1. August 1817 begangenen Verbrechen ist die gelindere Strafe, sie möge in dem österr. oder baierischen Strafgesetze bestimmt sein, anzuwenden.

9. Bei Recursen oder Beschwerdeschriften gegen vor dem 1. August 1817 gefällte Criminal-Urtheile und den Strafnachsichtsgesuchen ist nach dem dreizehnten, bei Wiederaufnehmung der Untersuchung nach dem vierzehnten, und bei dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige, nach dem fünfzehnten Capitel des österr. Strafgesetzes vorzugehen.

e) Illirien.

8. Verordnung der k. k. Organisations-Hofcomission vom 13. Juni 1814, für das Gouvernement Illirien. Erlaß des Guberniums an die Kreisvorsteher vom 2. Juli 1814, Z. 8174.

(Prov. Gesetzsamml. für Illirien, 1. Ergänzungsband, 2. Abtheilung.)

Die k. k. Organisirungs-Hofkommission, besorgt, in diesen illirischen Provinzen die altösterreichische Verfassung, so wie es die Umstände zulassen und ehethunlich einzuführen, hat unterm 13. Juni 1814 zu beschließen befunden, daß in den drei krainerischen Kreisen Laibach, Neustadtl und Adelsberg, dann in dem kärntnerischen, Villacher und im Görzer Kreise diese Einführung mit 1. August 1814 unfehlbar vor sich gehen solle.

Mit 1. August 1814 nun, zugleich mit dem Eintritte der neuen Organisation der politischen und gerichtlichen Verwaltung hört die Wirsamkeit der französischen Gesetze auf, und es tritt die Wirksamkeit der österreichischen Gesetze ein. Die Art und Weise, wie dieses in Ansehung der politischen Gesetze Statt zu finden habe, wird mittelst einer eigenen Organisations-Verordnung vom heutigen Tage vorgeschrieben, und von Seite der, vermöge Currende vom 15. Juni 1814, Präs. Zahl 844 bereits wieder errichteten k. k. Kreisämter auch durch sogleiche Aufstellung der Bezirksobrigkeiten eingeleitet; in Ansehung der Civil-Gesetze aber wird es von dem Herrn Justizeinrichtungs-Hofcommissär insbesondere erkläret werden.

§. 8.

Dagegen haben die Herrschaften, denen die obrigkeitliche Verwaltung in ihren Bezirken in dem bezeichneten Umfange übertragen wird, das nöthige und tüchtige Personale zur Besorgung aller dieser Geschäfte bei ihren Verwaltungsämtern aufzustellen. Die Wahl und Besoldung ihrer Ober- und Unterbeamten wird ihnen gänzlich überlassen; jedoch soll, vom 1. November 1814 an, kein Oberbeamter zur Verwaltung des obrigkeitlichen Bezirkes für tüchtig anerkannt werden, der nicht von der Landesstelle mit einem Fähigkeits-Decrete für die politischen Geschäfte und für das damit verbundene Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen, von dem Appellations-Gerichte aber mit dem Fähigkeits-Decrete als Ortsrichter versehen ist. Die Herrschafts-Eigenthümer haben diese Oberbeamten jedesmal den k. k. Kreisämtern mit Beilegung ihrer Fähigkeits-Decrete anzuzeigen; die Kreisämter haben sie durch Decrete anzuerkennen, und jeder Oberbeamte hat

hierauf einen eigenen Diensteid bei dem Kreisamte ab- und seinen Revers gegen die geheimen Gesellschaften einzulegen.

f) Podgorze und Wieliczka.

9. Justiz-Hofdecret vom 2. September 1815, an das galizische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1815, Nro. 1169.)

In Folge höchsten Befehles wird in Rücksicht der Justiz-Verwaltung in den Bezirken von Wieliczka und Podgorze, der bei der militärischen Occupation im J. 1812 angetroffene Status bis Ende October 1815 beibehalten, und die Gerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange nach den dort bestehenden Gesetzen und Vorschriften provisorisch verwaltet werden; jedoch treten hierüber folgende Ausnahmen ein:

a) daß in Criminal-Fällen, wenn das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen eine gelindere Behandlung als das dortige Gesetz vorschreibt, nach dem österreichischen Strafgesetze zu erkennen sei. Dagegen wird in diesen Bezirken mit 1. November d. J. die in Galizien bestehende Justizverfassung sammt dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und andern, seit der Abtretung dieser Bezirke ergangenen Vorschriften im Justizfache eingeführet.

g) Tarnopoler Landschaft.

10. Justiz-Hofdecret vom 20. April 1816, an das galizische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1816, Nro. 1232.)

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit in dem in Galizien neu zu errichtenden Tarnopoler und Czortkower Kreise nach den anderweitigen dort Landes bestehenden Jurisdictions-Gesetzen dem Stanislawower Landrechte und dem Stanislawower Criminalgerichte dermalen definitiv zugewiesen, wobei es sich von selbst versteht, daß das von der ehemaligen Tarnopoler Landschaft ausgeschiedene und nun dem Zloczower Kreise zugetheilte Dorf Nestorowice dermalen zu dem Gerichtssprengel des Lemberger Landrechtes gehöre, wogegen das von dem Brzezaner Kreise getrennte und dem Stanislawower Kreise zugewiesene Dorf Kurdwanowka der Gerichtsbarkeit des Lemberger Landrechtes entzogen wird, welches jedoch, so wie ehevor, allgemeine Galizische Tabular-Instanz zu verbleiben hat. Uebrigens ist in der ehemaligen Tarnopoler-Landschaft durch die Landesstelle die Kundmachung sogleich einzuleiten, daß das österreichische Strafgesetzbuch, welches seit dem 1. Jänner 1804 mit verbindender Kraft eingeführt gewesen, und seitdem auch unter der kais. russischen Regierung nicht aufgehoben worden, wieder in seine volle Kraft trete; mithin auch die Todesstrafe, wo dieses Gesetz dieselbe verhängt, Platz greife und in Vollzug gesetzt werde.

h) Tirol.

11. Provisorisches Justiz-Einrichtungs-Edict vom 12. August 1814 im Lande Tirol.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1814.)

A) Im Italienischen Antheile Tirols.

I. Criminal-Gerichtspflege.

§. 1.

Mit 15. September 1814 tritt das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung vom 3. Sept. 1803 in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunct an werden alle früheren im Lande unter der letzten Regierung verbindlichen Criminal-Gesetze und Criminal-Gerichts-Instructionen sammt allen darauf Bezug habenden späteren Novellen und Normen außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Die politischen Vergehungen und schweren Polizei-Uebertretungen sind nach den bestehenden österreichischen politischen Vorschriften und nach dem II. Thl. des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen zwar noch bis zur Einführung der stabilen Kreisämter von den ersten bestehenden Justizbehörden zu untersuchen, jedoch nach gepflogener Untersuchung den bestehenden provisorischen politischen Behörden zur Entscheidung einzuschicken.

B) Im Illyrischen Antheile Tirols.

Criminal- und Civil-Justizpflege.

§. 1.

In dem ehemals Illyrischen Antheile Tirols hat es zwar bei der am 26. März 1814 provisorisch eingeführten Justizverfassung jedoch mit folgenden Erläuterungen sein Bewenden.

§. 2.

Die politischen Vergehungen und schweren Polizei-Uebertretungen sind nach den bestehenden österreichischen politischen Vorschriften und nach dem II. Thl. des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen zwar noch bis zur Einführung der stabilen Kreisämter von den ersten bestehenden Justizbehörden zu untersuchen, jedoch nach gepflogener Untersuchung den bestehenden provisorischen politischen Behörden zur Entscheidung einzuschicken.

C) Im nördlichen Tirol und Vorarlberg.

I. Criminal-Gerichtspflege.

§. 1.

Mit 1. September 1814 tritt das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung vom 3. September 1803 in dem

vormals baierischen Antheil Tirols und in Vorarlberg wieder in Wirksamkeit, und wird von diesem Zeitpunct an, das k. baierische Strafgesetz vom Jahre 1813 sammt allen später ergangenen Erläuterungen, Zusätzen und Bemerkungen außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Die politischen Vergehungen und schweren Polizei-Uebertretungen sind nach den bestehenden österreichischen politischen Vorschriften und nach dem II. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen zwar noch bis zur Einführung der stabilen Kreisämter von den ersten bestehenden Justiz-Behörden zu untersuchen, jedoch nach gepflogener Untersuchung dem bestehenden provisorischen General-Kreis-Commissariat zur Entscheidung einzuschicken *).

Behandlung der vor dem 1. Jänner 1804 zur Untersuchung gekommenen Kriminal-Fälle.

12. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1804, Zahl 5912, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 24. April 1804, Zahl 255, an die vier k. k. Kreisämter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wiener Magistrat.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Da der Zweifel entstanden ist, ob in den bereits vor dem 1. Jänner 1804 zur Criminal-Untersuchung gekommenen Fällen, welche lediglich solche Uebertretungen betreffen, die nach dem vorigen Strafgesetz kriminaliter und nach dem neuen nur als schwere Polizeiübertretungen abzustrafen sind, das Criminalgericht mit Schöpfung eines Strafurtheiles fürgehen soll, oder das dießfällige Erkenntniß der politischen Behörde zu überlassen sei? so haben Se. Majestät, über eine von der obersten Justizstelle darüber gestellte Anfrage zu befehlen geruhet, daß in derlei Fällen, die Behandlung lediglich der politischen Behörde überlassen werden soll.

---

*) Außer diesen Gebietstheilen hat die spätere Einführung des Strafgesetzes noch weiters Statt gefunden: a) in den der Provinz Dalmatien neu zugetheilten Inseln Curzola, Colomotta, Lissa, Mezzo, Giuppana, Meleda und Lagosta mit 1. Juli 1815 (Patent vom 24. April 1815, Nro. 1148 der Just. Gesetzsamml.) b) im Gouvernement-Bezirk Venedig mit 1. Juli 1815 (Patent vom 24. April 1815, Z. 16436, Coll. di leggi ecc. per le prov. venet. vol. II.) c) im Mailändischen Gouvernement-Bezirk mit 1. Jänner 1816 (Mailänder Gub. Circ. vom 30. Oct. 1815. Atti del gov. Mil. parte II.) Da sich jedoch die vorliegende Sammlung nach der Vorerinnerung auf das Lombardisch-Venezianische Königreich und die Provinz Dalmatien nicht erstreckt, so sind die einschlägigen Patente und Verordnungen nicht aufgenommen worden.

Lehrplan des Strafgesetzes auf den inländischen Universitäten.

13. Hofkanzlei-Decret vom 31. Jänner 1804, Z. 57, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. Febr. 1804, Z. 1533, an den Herrn Director der jurid. Fakultät.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Nach der geschehenen Kundmachung des neuen Strafgesetzes ist sich bei den öffentlichen Vorlesungen auf den erbländischen Universitäten und Lyceen an dasselbe zu halten. Da aber dieses Straf-Gesetzbuch zwei Hauptabtheilungen oder vielmehr ein zweifaches Strafgesetz, eines über Verbrechen und das andere über schwere Polizei-Uebertretungen enthält, wovon nur das erstere ein Gegenstand der Rechts-Gesetzgebung ist, das letztere aber eigentlich zur politischen Gesetzgebung gehört; so hat künftig an den Universitäten und Lyceen der Professor des Criminal-Rechtes den ersten Theil des neuen Strafgesetzbuches, der Professor der politischen Wissenschaften aber den zweiten ordentlich und genau zu erklären.

Der Grund dieser nothwendigen Abtheilung des Unterrichtes über das neue Strafgesetzbuch liegt darin, daß die Schüler des ersten juridischen Lehrcurses ohne die Theorie der politischen Wissenschaften noch nicht im Stande sind, die Gründe der politischen Strafgesetze einzusehen, und auch der Professor des Criminal-Rechtes, der noch andere Gegenstände zu lehren hat, nicht Zeit genug haben würde, sich in eine so weit ausholende Erklärung, als das Bedürfniß seiner Schüler fordert, einlassen zu können; wo hingegen der Professor der politischen Wissenschaften, wenn er die Theorie der politischen Gesetzgebung bereits vorausgeschickt hat, sich in seinem Vortrage über das politische Strafgesetz viel kürzer wird fassen können.

Das Strafgesetz gilt nur für das Civile.

14. Decret des k. k. Hofkriegsrathes an das n. ö. General-Commando vom 7. Dezember. 1803.

(Wagersbach Handbuch 1. Bd.)

Das herausgekommene neue Strafgesetz, welches vom 1. Jänner des kommenden Jahres für das Civile in den deutschen Erblanden zu gelten hat, wird allen General-Commanden, jedoch lediglich zur Wissenschaft und mit dem ausdrücklichen Beisatze hinausgegeben, daß sich das Militär in so lange, bis der Militär-Justiz-Codex zu Stande gebracht sein wird, noch immerfort nach der Theresiana und den sonstigen Militärgesetzen wie bisher zu benehmen habe.

Einleitung.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen bezeichnet.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen,

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung, oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet.

III.

und von schweren Polizei-Uebertretungen.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminalbehandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt.

IV.

Unter die schweren Polizei-Uebertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerich-

tete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird.

V.

Endlich, werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen, auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizei-Uebertretungen gezählet.

VI.

Positive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der schweren Polizei-Uebertretungen.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizei-Uebertretung, kann nur dasjenige behandelt, und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizei-Uebertretung erkläret wird.

Außer den im Strafgesetzbuche als schwere Polizeiübertretungen erklärten Handlungen und Unterlassungen sind durch die Gesetzgebung selbst mehrere Uebertretungen als schwere Polizeiübertretungen dadurch erkläret worden, daß sie in die zweite Auflage des Strafgesetzes vom Jahre 1815 aufgenommen wurden. Sie erscheinen in vorliegender Sammlung bei jenen §§. eingeschaltet, denen sie angehören. Auch ist denselben die Bemerkung, daß sie in der zweiten Auflage des St. G. B. abgedruckt sind, ausdrücklich beigefügt.

Die in der II. Auflage des Strafgesetzes vom Jahre 1815 als Anhang abgedruckten Nachtragsgesetze haben allgemeine Gültigkeit.

15. Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1818, Z. 16,674; böhmische Gub. Ver. vom 17. Dez. 1818, Z. 55,657.

(Vorschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.)

Aus Gelegenheit des mit Gub. Verordnung vom 9. Juli l. J., G. Z. 30,551 kundgemachten Hofkanzleidecretes vom 28. Mai d. J., H. Z. 4649, kraft dessen sich in Hinkunft in Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Kuren ihre Befugniß überschreiten, genau an die in der zweiten Auflage des Strafgesetzbuches vom Jahre 1815, in Hinsicht des §. 98 angeführte neuere Vorschrift, nämlich vom 12. Juli 1807 *) zu halten sei, hat es

*) Die citirte Vorschrift ist das bei §. 98 vorkommende Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1807.

sich gezeigt, daß diese neuere Vorschrift an die Landesstelle nicht gelangt, folglich auch hierlandes nicht kundgemacht worden sei.

Die Landesstelle hat diesen Umstand der k. k. Hofkanzlei angezeigt, und zugleich um eine Anzahl Exemplare der neuen Auflage des Strafgesetzbuches gebeten.

Hierüber wurde mit Hofkanzleidecrete vom 26. August l. J., H. Z. 16,674 anher eröffnet, daß die in der Frage stehende neuere Vorschrift vom 12. Juli 1807 aus Anlaß eines einzelnen Falles an die n. ö. Regierung erflossen, in der Folge in die neue Auflage des Strafgesetzbuches aufgenommen worden sei, und erst durch die a. h. Sanction der dem Gesetzbuche angefügten späteren Verordnungen allgemein verbindende Kraft erhalten habe. Nachträglich wurden der Landesstelle auch die angesuchten Exemplare der neuen Auflage des Strafgesetzes übersendet, welche sich von der ersten vom Jahre 1803 nur darin unterscheidet, daß jedem Theile mehrere seit der ersten Kundmachung dieses Gesetzes erflossene Hofdecrete als Anhang beigefügt sind, und über beide Theile ein alphabetisches Inhaltsregister verfaßt worden ist. Unter den im Anhange zu dem zweiten Theile des Strafgesetzes enthaltenen 16 Nachtragsverordnungen befinden sich zwar mehrere, welche früher noch nicht anher gelangt waren, und daher auch hierlandes noch nicht kundgemacht sind. Nachdem aber alle diese Verordnungen durch ihre Aufnahme in die neue Auflage des Strafgesetzbuches (nach dem Ausspruche der k. k. Hofkanzlei vom 26. August dieses Jahres in Ansehung der Vorschrift vom 12. Juli 1807) die allgemein verbindende Gesetzkraft erhalten haben; so werden die k. zc. hievon zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diejenigen der im Anhange des neu aufgelegten Strafgesetzbuches enthaltenen gesetzlichen Nachtragsvorschriften, welche bisher hierlandes zur Publication noch nicht gelangt sind, auf das schleunigste mittelst der gewöhnlichen gedruckten Kreisschreiben allgemein kund zu machen.

Behandlung der Mitschuldigen im Allgemeinen als schwere Polizeiübertreter.

16. Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1843, Z. 27,817; n. ö. Reggs. Ver. vom 18. Oct. 1843, Z. 55,195, an die 4 k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien in Wien, dann die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1843.)

Die h. k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 22. September d. J., Z. 27,817, über einen von der Regierung an Hochdieselbe aus Anlaß eines speciellen Falles erstatteten Bericht, in wie ferne die Bestrafung der Mitschuld an der schweren Polizeiübertretung nach §. 78 des II. Thls des St. G. zulässig sei, rücksichtlich, ob gegen Mit-

schuldige auch außer den, im St. G. B. II. Thl. ausdrücklich bestimmten Fällen eine Bestrafung Statt finde, — Folgendes eröffnet:

Diese Frage findet in dem an das Mailänder Gubernium am 19. März 1819, Z. 14,788 erlassenen Hofkanzleidecrete ihre Lösung; denn der Hofkanzlei-Rathsbeschluß, auf welchen dieses Hofkanzleidecret gegründet ist, lautet wörtlich:

Der VII. §. der Einleitung zum St. G. B. enthält die Bestimmung, daß die Behandlung und Bestrafung anderer, als in demselben für Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen erklärten Uebertretungen, den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften, vorbehalten bleibe.

Die Theilnahme an einer, durch das Strafgesetzbuch verpönten Handlung sei eine wirkliche Uebertretung und strafbare Handlung, und das Gubernium zu Mailand sonach anzuweisen, gegen den Theilnehmer an einer schweren Polizeiübertretung vorkommenden Falles das Amt handeln zu lassen, und sich bei der Bemessung der Strafe gegen dieselben an den Abstand zu halten, der in dem Strafgesetzbuche allgemein zwischen der Strafe für den Thäter, und jene für die Mitschuldigen und Theilnehmer wahrgenommen wird.

(Siehe auch §. 5 des I. Theils des St. G. B.)

Behandlung derjenigen, bei denen ein Verbrechen mit einer schweren Polizeiübertretung oder mit einer Gefällsübertretung zusammentrifft.

(Siehe beim §. 393 das Hofkanzleidecret vom 13. Febr. 1828, das Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1837 und das Justiz-Hofdecret vom 20. Februar 1838, dann den §. 29 des I. Th. des St. G. B., dann die §§. 103, 250, 649 und 651 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.)

Behandlung der von Sträflingen während ihrer Strafzeit im Strafhause begangenen schweren Pol. Uebertretungen.

(Siehe bei §. 284 das Hofkanzleidecr. vom 17. Mai 1833 und vom 19. August 1836.)

Nicht-Anwendung der Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzbuches auf dessen II. Theil.

17. Hofkanzlei-Decret vom 15. Nov. 1843, Z. 35544; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Dez. 1843, Z. 68296; an die vier k. k. K. Aemter, die Dominien inner den Linien und die k. k. Pol. Ob. Direction.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1843.)

Die h. Hofkanzlei hat über die vorgelegte Frage wegen Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzes I. Theiles auf dessen II. Theil

überhaupt nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofcomission in Justizgesetzsachen bedeutet, daß die Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzes auf schwere Polizei-Uebertretungen **nur dann** ihre Anwendung finden, wenn dieses in dem II. Theile des St. G. B. ausdrücklich angeordnet, oder durch nachträgliche Erläuterungen festgesetzt worden ist *).

---

*) **Anmerkung.** Herr Regierungsrath **Kudler** hat in seinem Werke »Erklärung des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen« 1. Theil, Seite 18 der fünften Auflage, die Ansicht ausgesprochen, daß in zweifelhaften Puncten, vorzüglich beim **Verfahren** allerdings nach den gesetzlichen Vorschriften für analoge Fälle, namentlich aus dem I. Thl. des St. G. B., entschieden werden dürfe, und diese Ansicht damit begründet, daß es doch weit besser sei, wenn der Richter in schweren Polizei-Uebertretungen, wenn er über wichtige Fragen den Proceß betreffend im II. Abschnitte des zweiten Theiles weder unmittelbar noch mittelbar eine Bestimmung findet, nach der Analogie entscheidet, welche er in anderen Vorschriften des Gesetzgebers findet, als wenn er nach Willkür handelt. Dieser Zweifel ist nun durch das vorstehende im Einverständnisse mit der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission erflossene Hofkanzleidecret entschieden. Dennoch glaube ich, daß dem Richter, wenn er für einen gegebenen Fall in dem II. Theile des Strafgesetzes keinen Anhaltspunct findet, unbenommen bleibe, den I. Theil des Strafgesetzbuches oder selbst andere positive Vorschriften zu Hilfe zu rufen, und diese ganz oder theilweise in Anwendung zu bringen, nicht vermöge des Rechtes der Analogie, wohl aber vermöge seines Standpunctes den Fall überhaupt entscheiden zu müssen. Das Maß der Zuhilfnahme anderer positiver Quellen muß wohl dem Ermessen des Richters anheim fallen. Es wird Fälle geben, wo der Richter sehr fehlen würde, die Vorschriften des I. Theiles des St. G. B. auf den zweiten anzuwenden, und umgekehrt wieder solche, wo, die Verhandlung mag aus was immer für einem Titel zur Kenntniß der höheren Behörde kommen, gewiß die Billigung der Anwendung analoger positiver Bestimmungen auf schwere Polizei-Uebertretungen erfolgen wird. So würde z. B. der Richter sehr fehlen, wenn er den Arrest des Inquisiten bei absichtlicher Verzögerung der Untersuchung nach der Analogie des §. 365 I. Thl. St. G. B. **durch Streiche** verschärfen würde, ungeachtet der §. 344 II. Thl. des St. G. B. dem Richter die Verschärfung des Arrestes in diesem Falle gestattet. Die bei §. 344 aufgeführte Hofkanzlei-Entscheidung vom 7. September 1839 beweiset die Richtigkeit dieser Ansicht. Dagegen dürfte die Benützung vieler im I. Th. des St. G. B. und den Erläuterungen hiezu enthaltenen Anordnungen die Benützung des a. b. G. B. der Gerichtsordnung 2c. keinem Anstande unterliegen. Um nur von vielen Beispielen eines zu wählen, dürfte das Justiz-Hofdecret vom 4. Febr. 1803 bei § 438, daß Weibspersonen während ihrer Reinigung nicht mit Ruthen gezüchtiget werden sollen, auch bei schweren Polizei-Uebertretungen mit voller Beruhigung angewendet werden. Nach dem Titel und der Vorrede meines Werkes soll die Casuistick demselben fremd bleiben. Weil aber diese Erörterung zugleich die Rechtfertigung der Aufnahme vieler Justiz-Gesetze und Verordnungen in die vorliegende Compilation enthält, habe ich mich verpflichtet gehalten, dieselbe hier beizufügen.

VII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

Andere Uebertretungen.

Uebertretungen, welche die Merkmale einer im Strafgesetze verpönten Handlung an sich tragen, und durch positive Gesetze aus dem Strafgesetze ausgeschieden sind.

a) Pestvergehen.

(Siehe den §. 147 II. Theil des St. G. B. und die bei demselben abgedruckten Novellen.)

b) Agiotiren.

18. Hofkanzleidecret vom 21. August 1806, Z. 13737, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 10. Sept. 1806, Z. 28906, an die vier k. k. K. Aemter, an den Wiener Magistrat, an die Hschft. Schotten.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1806.)

Da den Bankal-Behörden nur die Untersuchung und Schöpfung der Notion bei jenen Vergehen zusteht, welche mit Ein- oder Ausschwärzung verbunden sind, und es aus der Natur der Sache fließt, daß die Untersuchung und Aburtheilung der im Agiotiren betretenen Individuen von der politischen Ortsobrigkeit jenes Bezirkes, in welchem Jemand betreten wird, vorgenommen werden müsse; so wird der Regierung zur Verständigung der Behörden bedeutet, daß die von den politischen Ortsobrigkeiten dießfalls zu fällenden Urtheile nach der Analogie des 402. §. des fünften Hauptstückes im II. Abschnitte des neuen Strafgesetzes, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande und in kleinen Städten 10 fl., in Hauptstädten aber 50 fl. beträgt, mit den sämmtlichen Akten der Landesstelle vorzulegen sei.

19. Hofkanzleidecret vom 28. Sept. 1806, Z. 17566, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. Okt. 1806, Z. 35514, an die vier k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Hschften. Schotten und Lichtenthal.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1806.)

Durch h. Hofdecr. vom 28. Sept. und Empfang 24. Okt. Prot. Zahl 17566 wurde anher eröffnet, daß die durch Hofdecret vom

21. Aug. Z. 13737 (18.) in Ansehung der Untersuchung und Aburtheilung der im Agiotiren betretenen Individuen erhaltene Weisung, wie es sich von selbst verstehe, nur auf das untersagte Agiotiren mit Kupfermünzen Bezug haben könne.

20. Hofkanzleidecret vom 21. April 1808, Z. 7855, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Mai 1808, Z. 12277, an die vier k. k. K. Aemter; die k. k. Stadthauptmannschaft und den Wiener Magistrat.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1808, kundgemacht in Krain und Görz am 11. Mai 1808.)

Seine Majestät haben bei Gelegenheit eines allerunterthänigsten Vortrags der geheimen Creditskommission über die Frage: ob das Agiotiren mit Scheidemünze als eine schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten sei, und welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung in derlei Agiotirungsfällen zustehe? allergnädigst zu entschließen geruhet; daß die Erklärung der Agiotage für ein schweres Polizei-Verbrechen nicht Statt habe; die Erkenntniß aber über die Agiotirungsfälle in erster Instanz den Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze zugewiesen werde, daß nach der Analogie des 402. §. des V. Hauptstückes im II. Theile des neuen Strafgesetzes in den Fällen, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande, oder in den kleineren Städten 10 fl. und in Hauptstädten 50 fl. beträgt, die Urtheile mit sämmtlichen Acten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen seien.

c) Privat-Injurien.

21. Erläuterung der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission vom 21. Jänner 1805.

(Zimmerl's Handbuch 3. Thl.)

Einfache thätige Privat-Injurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen noch für schwere Polizei-Uebertretungen erkläret hat, bleiben, wie es schon aus der Einleitung des §. VII. erhellt, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.

d) Uebertretungen des Patentes und Verbotes des Waffentragens.

22. Decret der obersten Justizstelle vom 2. Sept. 1825; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Sept. 1825, Z. 47616, an sämmtl. Un-

terbehörden. Ob der enns'sche Reggs. Ver. vom 23. Sept. 1825, Z. 23059. Steiermärk'sche Appell. Ver. vom 22. Nov. 1825; tirol'sches Gub. Circ. vom 29. Okt. 1825, Z. 4680; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 22. Okt. 1825, Z. 18734; böhm. Gub. Ver. vom 19. Sept. 1825, Z. 14936; gallizische Gub. Ver. vom 2. Nov. 1825, Z. 58421.

(Prov. Gesetzsamml. für N. Oesterr., für O. Oesterr., für Steierm. Tirol, Krain, Böhmen, Galizien und allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1825, Nr. 2128.)

Vermöge Hofdecrets vom 10. September 1825, wurde über die Frage: Wie der Criminalrichter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des in dem Patente für das lombardisch-venetianische Königreich und Süd-Tirol vom 18. Jänner 1818, enthaltenen Verbotes des Waffentragens zusammentrifft? in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Junius 1825, Folgendes angeordnet:

„Nachdem die Uebertretung des Verbotes in Tragung unerlaubter Waffen durch kein ausdrückliches Gesetz für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt worden ist, so können auch die Paragraphe 28 und 29 des I. Theiles des Strafgesetzbuches auf derlei Fälle keine Anwendung finden, und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Gesetzes wegen Tragung verbotener Waffen beinzichtiget erscheint, nach ausgestandener Criminal-Strafe der zur Abstrafung eben genannter Uebertretungen bestimmten Behörde zur weiteren Untersuchung zu übergeben, welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der von demselben bereits ausgestandenen Criminal-Strafe zu berücksichtigen haben wird."

Welches den sämmtlichen anher unterstehenden Landgerichten in Oesterreich ob und unter der Enns, und in dem Herzogthume Salzburg zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Behandlung und Bestrafung der minderen politischen Vergehen.

(Siehe die dießfälligen Novellen bei §. 276.)

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bei denselben; der zweite die Vorschriften über die schweren Polizei-Uebertretungen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Anhang.

Auslegung und Rückwirkung der Gesetze überhaupt.

(Siehe die §§. 2, 6 und 8 des allg. bürgl. Gesetzbuches.)

In wieferne die an einzelne Gerichtsstellen ergangenen Weisungen bindende Kraft haben.

23. Justiz-Hofdecret vom 29. Dezember 1785, an sämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1785, Nr. 509.)

Da in der Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizsache unter Seiner Majestät Regierung auch jene Anordnungen und Weisungen enthalten sind, die derzeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden, als sollen die Gerichtsstellen, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, welche durch diese Belehrungen die Aufklärung und Behebung bereits überkommen haben, sich dieselben ihres Ortes aus diesen Aufklärungen von selbst aufklären und beheben.

Zweiter Theil

des

Strafgesetzes:

Von den schweren

Polizei-Uebertretungen,

und dem

Verfahren bei denselben.

Erster Abschnitt:

Von den

schweren Polizei-Uebertretungen,

und

Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt.

§. 1.

Die schweren Polizei-Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder, wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen, verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht entschuldigen.

Allgemeine Verbindlichkeit des Strafgesetzes in Ansehung schwerer Polizei-Uebertretungen.

§. 2.

Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizei-Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit, und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und, dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben.

Verbindlichkeit der Ausländer.

Behandlung derjenigen Ausländer, die im Auslande sich einer nach dem österreichischen Gesetze als schwere Polizei-Uebertretung erklärten Handlung schuldig gemacht, und auf das österreichische Gebiet geflüchtet haben.

24. Hofkanzlei-Decret vom 20. Febr. 1812, Z. 2221, an sämmtl. Landesstellen mit Ausnahme Oesterr. ob der Enns; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. März 1812, Z. 6758, an die k. k. Stadthauptmannschaft, die vier k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die k. k. Hofkammerpr.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1812. Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1812, Nr. 974. Diese Vorschrift ist auch in dem Anhange zu dem Strafgesetze in der neuen Auflage vom J. 1815 enthalten.)

Die Frage, ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizei-Vergehens, das nach dem österreichischen Strafgesetze eine schwere Polizei-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das österreichische Gebiet geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt wird, nach der Analogie der beiden in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 10. Dec. 1808 (25) und vom 12. Jänner 1809 (26) auszuliefern sei, wird dahin erlediget, daß da ein wesentlicher Unterschied, welcher zwischen Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen obwaltet, eine analoge Anwendung der bemerkten beiden Verordnungen auf schwere Polizei-Uebertreter nicht Statt findet, sondern dergleichen Ausländer vielmehr bei ihrem Uebertritte in das österreichische Gebiet lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln seien.

Die beiden citirten Hofverordnungen lauten:

25. Hofdecret vom 10. und 14. Dez. 1808, an sämmtl. Appell. Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 874.)

Wegen der Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2. Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3. Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingeholt werden.

4. Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium, in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig sein sollten, haben beide hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5. Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; ist derselbe in kei-

nem Falle auszuliefern, sondern nach Vorschrift des §. 32 des I. Thl. des St. G. gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6. Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach §. 33 I. Thl. des St. G. dem fremden Staate anzubieten ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholt werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7. Das Ansuchen, daß ein österreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan, wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminalgerichte mit Beweisen, oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

26. Hofkanzlei-Decret vom 12. Jänner 1809, an sämmtl. Länderstellen.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1812, Nr. 974.)

Unter dem 14. vorigen Monats und Jahres wurde die höchsten Orts genehmigte Weisung ertheilt: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden in das Inland geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen, und wie sich überhaupt wegen der Auslieferung desselben zu benehmen sei.

Weil jedoch in dieser Verordnung der §. 4 ausdrücklich die Weisung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers sich in der Residenzstadt mit dem Präsidenten der Polizei-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen haben, bei dem §. 6 aber, in welchem von jenen Fällen die Rede ist, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angesucht worden, jedoch nach dem §. 33 des I. Th. des St. G. dem fremden Staate anzubieten ist, nichts davon erwähnt wird, welches bei sich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Collisionen Anlaß geben dürfte; so hat man einstimmig mit der obersten Justizstelle befunden, dem §. 6 am Schlusse die Worte zuzusetzen: welches (nämlich das Obergericht) sich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat.

Dieser Beisatz wird nachträglich zu der erwähnten Verordnung vom 10. v. M. (25) bekannt gemacht.

Bestrafung der von Inländern im Auslande begangenen schweren Polizei-Uebertretungen.

27. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1828, Z. 9063, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 6. Mai 1828, Z. 24627; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 8. Mai 1828, Z. 12646;

Steiermärkische Gub. Ver. vom 8. Mai 1828, Z. 8592; Tirolische Gub. Ver. vom 17. Mai 1828, Z. 9778; Ver. des Gub. für Krain vom 16. Mai 1828, Z. 9744; Ver. des mährischen Gub. vom 9. Mai 1828, Z. 19685; Ver. des böhmischen Gub. vom 8. Mai 1828, Z. 21368; Ver. des galizischen Gub. vom 20. Mai 1828, Z. 32545.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., für Oberösterr. Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom Jahre 1828.)

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. vorigen, empfangen den 3. dieses Monats, Zahl 9003/767, mit allerhöchster Entschließung vom 12. des vorigen Monats, zu verordnen geruhet: daß der §. 30 des I. Theils des Strafgesetzbuches in Hinkunft, nach hierwegen erfolgter Kundmachung, auch auf die im Auslande von einem Inländer begangene und dort nicht bestrafte, oder nicht nachgesehene Polizei-Uebertretung bei seiner Betretung im Inlande auszudehnen sei.

Nach dieser allerhöchsten Entschließung ist sich vom Tage der erfolgten Kundmachung an, genau zu benehmen.

Nichtvollziehung der im Auslande gefällten Straferkenntnisse.

(Siehe die Novellen bei §. 433.)

Ebenso soll auch nicht um die Vollziehung eines im Inlande gefällten Straferkenntnisses bei den ausländischen Behörden eingeschritten werden.

(Siehe die betreffende Novelle bei §. 433.)

Behandlung der Forstfrevel, welche Ausländer auf ihren Besitzungen im Inlande begehen, und welche sich weder zur Bestrafung als Verbrechen noch als schwere Polizei-Uebertretung eignen.

28. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 31. October 1834, Z. 31987.

(Prov. Gesetzsamml. für Ob. Oesterr. vom J. 1834.)

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage, wie sich in jenem Falle, wenn ein Ausländer auf seinem auf österreichischen Gebiete liegenden Besitzthum einen Forstfrevel verübt, der sich nicht als eine schwere Polizei-Uebertretung oder als ein Verbrechen darstellt, zu benehmen sei, findet die Landes-Regierung zu bestimmen, daß es bei der bisherigen Gepflogenheit, wonach die l. f. Pfleggerichte Forstfrevel obiger Art, so wie jene von einem Inländer verübten behandelten, und auch die Strafbeträge von dem im Auslande domicilirenden Forstfrevler einho-

den, zu verbleiben, daß aber die Vorladung eines solchen Excedenten durch Verwendung an seine ausländische Domicils-Behörde zu geschehen habe, und dieser letztern zugleich, so wie es nach Regierungs-Verordnung vom **14.** Juni **1832**, Zahl **15807** *), bei den inländischen Forstfrevlern geschieht, welche außer dem Bezirke des Pfleggerichtes wohnen, in dessen Gebiete der Frevel verübt wurde, die gegen den ausländischen Forstfrevler vorgebrachte Beschuldigung zur Bekanntgebung an denselben mitzutheilen sei.

Behandlung der Forst- und Jagdfrevel an der Gränze in Folge besonderer Staats-Verträge.

(Siehe die Novellen bei §. 210.)

Fälle, in welchen schwere Polizei-Uebertretungen, welche von Ausländern im Auslande begangen werden, zu untersuchen und zu bestrafen sind, wenn sie im Inlande betreten werden.

(Siehe §. 49 des II. Theils des St. G. B.)

Wer als Inländer zu betrachten ist.

Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 28 des a. b. G. B.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

Behandlung der Sujets mixtes.

29. Auszug aus den Conventionen zwischen den Höfen von Wien, zu St. Petersburg und Berlin vom **3.** Mai **1815.**

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1815.)

10. Artikel.

Es werden für die Zukunft Sujets mixtes blos in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigenthum anerkannt.

11. Artikel.

Ein jeder, welcher unter mehr als einer Landeshoheit Eigenthum besitzt, soll gehalten sein, binnen Einem Jahre, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Tractates, vor dem zunächst liegenden Stadtmagistrate, oder aber dem nächsten Kreisamte, oder der nächsten Civilbehörde des Landes, welches er zu seinem bleibenden Wohnsitze für die

---

*) Die citirte Verordnung erscheint als Hofkanzlei-Decret vom **1.** Juni **1832** bei §. **210.**

Zukunft gewählt hat, diesen seinen Entschluß schriftlich zu erklären. Durch diese Erklärung, welche der betreffende Magistrat oder die Behörde an die oberste Landesstelle der Provinz einzusenden hat, wird er für seine Person und seine Familie (mit Ausschluß jeder andern Oberherrschaft) Unterthan des Souverains, in dessen Staaten er seinen Wohnsitz gewählt hat.

12. Artikel.

Für Minderjährige oder Personen, welche sich unter Vormundschaft oder Curatel befinden, haben die Vormünder oder Curatoren in dem vorgeschriebenen Termine die nöthigen Erklärungen zu machen.

13. Artikel

Wenn ein gemischter Eigenthümer unterlassen hätte, binnen des vorgeschriebenen Termines von einem Jahre die Erklärung über seinen bleibenden Wohnsitz abzugeben, so soll er als Unterthan jener Macht angesehen werden, in deren Staaten er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, und diese Unterlassung für eine stillschweigende Erklärung gelten.

§. 29 des a. b. G. B.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansäßigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

I. Erlangung der Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst.

Hierzu ist bei Ausländern die Genehmigung der vorgesetzten Hofstelle nothwendig.

30. Hofkanzlei-Decret vom 14. November 1823, Z. 34,897, an sämmtl. Länderstellen, dann Just. Hofdcr. vom 1. Dec. 1823, an sämmtl. Apell. Gerichte; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Dec. 1823, Z. 58179, an die Unterbehörden; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 1. Dec. 1823, Z. 27,101; steiermärk'sche Gub. Ver vom 4. Dec. 1823, Z. 31,747; tirol'sche Gub. Ver. vom 4. Dec. 1823, Z. 25,721; illyrische Gub. Ver. vom 14. Dez. 1823, Z. 16,426; böhmische Gub. Ver. vom 19. Dez. 1823, Z. 62,705.

(Allg. polit. Gesetzsamml. Allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 1976. Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Illyrien und Böhmen vom J. 1823.)

Die vereinte Hofkanzlei findet sich in Folge eines vorgekommenen

Falles veranlaßt, das, über allerh. Entschließungen erlassene Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1787, Nro. 1139, wornach in österreichische Staatsdienste keine fremden Unterthanen aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, hiermit in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu verfügen, daß, wenn die zu Dienstverleihungen berufenen Provincialbehörden einen fremden Unterthan, wegen seiner vorzüglich guten Eigenschaften und erprobten Moralität in österreichische Staatsdienste aufzunehmen finden sollten, sie solches, wegen der damit verbundenen Staatsbürgerschaft, doch nicht aus eigener Macht thun können, sondern die vorläufige Genehmigung ihrer vorgesetzten Hofstellen einzuholen haben.

Der öffentliche Dienst darf nicht bloß provisorisch sein.

31. Hofkanzleidecret vom 15. April 1828, Z. 8740, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 28. April 1828, Z. 22095, dann n. ö. Reggs. Circ. vom 18. Jänner 1830, Z. 2250 *); ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 23. April 1828, Z. 11129; steiermärkische Gub. Ver. vom 20. April 1828, Z. 7628; tirol'sche Gub. Ver vom 28. April 1828, Z. 8175; illyrische Gub. Ver. vom 2. Mai 1828, Z. 8609; mährische Gub. Ver. vom 2. Mai 1828, Z. 17549; böhmische Gub. Ver. vom 11. Mai 1828, Z. 19153.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1828, Nro. 2338 und allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1828, dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Laibach, Mähren und Böhmen vom J. 1828.)

Auf allerhöchsten Befehl ist bei den Hofstellen die Frage in Berathung gezogen worden: ob der erste Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische, öffentliche, nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse?

Ueber den dießfalls von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten alleruntertänigsten Vortrag, haben nun Se. Majestät nach Inhalt eines hohen Hofkanzleidecretes vom 15., empfangen den 21. dieses Monates, mit allerhöchster Entschließung vom 15. des vorigen Monates zu erklären geruhet, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft blos ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sei, daher diese Anordnung nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten habe *).

---

*) Anmerkung. Der Grund der wiederholten Kundmachung dieses Gesetzes in Nied. Oesterreich liegt darin, daß in der ersten Verlautbarung statt

Durch die Dienstleistung im österreichischen Militär wird die Staatsbürgerschaft nicht erworben.

32. Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1818, Z. 32985, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. März 1818, Z. 10053; an die k. k. Kreisämter, die k. k. Pol Ob. Dir., die k. k. Stadthptmannschft und die k. k. Hofkammerpr.

Ueber die Anfrage, ob ein Ausländer durch den Eintritt in österreichische Militärdienste die Staatsbürgerschaft erlange; oder wenigstens sie dann, wenn er zehn Jahre im österr. Militärdienste ununterbrochen zubrachte, erhalte; dann ob die durch ein Befugniß erworbene Staatsbürgerschaft durch Verlust desselben verloren gehe? wird derselben der hierorts einverständlich mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen gefaßte Beschluß im Nachstehenden eröffnet.

Aus den eigentlich politischen, aber des Zusammenhanges wegen auch in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommenen Vorschriften §. §. **29** — **32** geht deutlich hervor, daß in dem österr. Staate da, wo dem Bürger in der Regel das Recht auszuwandern nicht zusteht, ein Fremder nur dann das Bürgerrecht erlangen, und die Bürgerpflichten übernehmen soll, wenn er sich ausdrücklich oder stillschweigend durch bestimmte Handlungen erkläret hat, daß er für immer in den Staatsverband treten wolle. Eine solche Handlung ist nach dem §. **29** die Eintretung in einen öffentlichen Dienst, wenn sie nämlich unbestimmt ohne Vorbehalt geschieht.

Da nun das Gesetz keinen Unterschied zwischen einem Civil- oder Militärdienst macht, so folget hieraus, daß derjenige Ausländer, der eine Anstellung als Offizier annimmt, dadurch so wie durch die Antretung eines Staatsdienstes im Civilfache schon an und für sich in die Verpflichtungen eines Staatsbürgers eintritt, somit das Bürgerrecht erlange.

Anders verhält es sich mit einem Ausländer, der in Militärdienste als obligater Mann tritt, er übernimmt nur diese Dienste auf eine bestimmte Zahl von Jahren, welche in der mit ihm abgeschlossenen Kapitulation ausgedrückt wird, nach beendigter Kapitulationszeit hat er gegen den Staat, mit dem er den erwähnten Dienstvertrag abschloß, keine weitere Verpflichtung, da er sich auf diese Art bei Annahme der Militärdienste weder für immer noch auf eine unbestimmte Zeit, sondern nur auf eine gewisse Zahl Jahre verpflichtet; woraus folget, daß er durch die Antretung der Militärdienste in der angegebenen Art die Staatsbürgerschaft nicht erlange, und daß die, mit Vorbehalt des Rücktritts in die vorigen Verhältnisse, zugebrachten Jahre nicht in dasjenige Decennium eingerechnet werden können, welches zur

---

Anordnung das Wort Anerkennung gesetzt, und hiedurch der Sinn der Allerh. Anordnung gestört wurde, worüber die k. k. allg. Hofkanzlei unterm 4. Jänner 1830, Z. 48, die correcte Kundmachung anordnete.

Erlangung der Staatsbürgerschaft nothwendig ist, sondern daß der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt erst dann zu laufen anfängt, wenn nach vollstreckter Kapitulationszeit der Ausländer noch zehn Jahre ununterbrochen im Inlande bleibt.

Uebrigens gehet durch den Verlust eines Befugnisses, wodurch das Bürgerrecht für immer erworben worden ist, letzteres nicht verloren, da diese Art, die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder in dem §. **32** des bürgerlichen Gesetzbuches noch durch ein anderes Gesetz bestimmt wird.

33. Hofkanzleidecret vom 29. September 1818, Z. 19735, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. October 1818, Z. 42096

(Allg. Just. und allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1818.)

Aus der in Abschrift anliegenden Weisung, welche der k. k. Hofkriegsrath an die sämmtlichen General-Commanden erlassen hat, wird die Landesstelle ersehen, daß es in Folge a. h. Entschließung von jener Verordnung abzukommen hat, welche den Länderstellen unterm **29.** Jänner d. J., Z. **32985**, (**32**) in Betreff der Staatsbürgerschaft der, ohne Beibehaltung des Karakters, aus der Armee ausgetretenen Ausländer-Officiers eröffnet worden ist.

Die Landesstelle hat hiernach, nach Maßgabe der über das Hofdecret v. **29.** Jänner l. J. getroffenen Verfügung dasjenige zu veranlassen, was zum Widerruf jener Weisung und zur Vollzugsetzung der gegenwärtigen erforderlich ist.

Abschrift

einer unterm **3.** September **1818** sub. litt. **K**, Nro. **3270** an die Generalcommanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Niederösterreich, illyrisch Innerösterreich, dann in der Lombardie und im Venetianischen erlassenen Hofkriegsräthlichen Verordnung.

Se. Majestät der Kaiser und König haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes, betreffend die Behandlung der ohne Beibehaltung des Militär-Charakters aus der k. k. Armee ausgetretenen Ausländer-Officiere, in Hinsicht der Conscription mit Allerhöchster Entschließung vom **25.** August dieses Jahres zu bestimmen geruht: „daß geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee Officiers-Charakter durch was immer für Zeit bekleiden, zwar von den Vortheilen der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen seien, aber bloß durch den bekleidenden Officiers-Charakter außer den Militärpflichten die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht übernehmen, und nach ihrer etwa

zrfolgenden Quittirung erst dann dieser Verpflicheung unterliegen, wenn sie ununterbrochen durch tehn Jahre (vom Tage der Quittirung an gerechnet) in den österreichischen Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere, in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbürgerschaft eintreten."

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung sind künftig sowohl die wirklich in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne Militär-Charakter ausgetretenen Offiziere, welche geborne Ausländer sind, zu behandeln.

Auch die Kinder dieser Officiere, sie mögen im Auslande oder Inlande geboren sein, folgen der Eigenschaft ihrer Väter rücksichtlich der Nationalität in so lange, als diese Kinder nicht selbstständig betrachtet, und darnach behandelt werden können.

Die Gattinnen der dienenden und ausgetretenen Ausländer-Officiere sind jedoch nur dann als Ausländerinnen zu betrachten, wenn sie im Auslande geboren sind, und vor ihrer Verehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht gesetzlich erlangt haben; die Inländerinnen müssen nach den bestehenden Vorschriften als solche behandelt werden.

Das — hat hiernach das Weitere zu verfügen, und besonders die conscribirenden Offiziere zur genauesten Beobachtung dieser Allerhöchsten sanctionirten Grundsätze anzuweisen.

Die betreffenden Landesstellen werden durch die k. k. Hofkanzlei die gleichmäßige Weisung erhalten *).

34. Hofkanzleidecret vom **23.** Jänner **1830**, Z. **1728**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Erledigung vom **9.** Febr. **1830**, Z. **6592**; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom **6.** Febr. **1830**, Z. **3355**; steiermärkische Gub. Curr. vom **10.** Febr. **1830**, Z. **2487**; tirolische Gub. Ver. vom **6.** März **1830**, Z. **2882**; laibacher Gub. Ver. vom **11.** Febr. **1830**, Z. **3030**; mährische Gub. Ver. vom **12.** März **1830**, Z. **4606**; böhmische Gub. Ver. vom **11.** Febr. **1830**, Z **5323**; galizische Gub. Ver. vom **3.** März **1830**, Z. **8351**

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. **1830**, für Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Laibach, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Se. Majestät haben in Absicht auf die Allerhöchst Ihrer Ent-

*) Anmerkung. Nach einer Partikular Entscheidung (Hofkanzleidecret vom 26. Oct. 1837, Z. 26000) abgedruckt im Juristen 1. Heft 1839, erwerben auch die in Pensionsstand versetzten und im Inlande verbliebenen Ausländer-Officiere, so lange sie im Pensionsstande sich befinden, durch zehnjährigen Aufenthalt im Inlande die österreichische Staatsbürgerschaft nicht.

scheidung unterzogene Frage: wie ein aus den österreichischen Militär-diensten entlassener Ausländer, rücksichtlich seiner Niederlassung im österreichischen Kaiserstaate zu behandeln sei? — zu Folge herabgelang-ter allerh. Entschließung vom 16. d. M., Nachstehendes anzuordnen geruhet:

„Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Kapitulationszeit, in den österreichischen Militärdiensten vollstreckt haben, ist die Nieder-lassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, zu gestatten; auch kann ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten, und die erforderlichen Ei-genschaften nachweisen, ertheilt werden. Werden derlei Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungsvorschriften zu behandeln. — Hat aber ein solcher Aus-länder, der bereits in der Invalidenversorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß; so ist er wieder in die frühere Invalidenversorgung zu übernehmen."

Ausnahme in Ansehung jener Kinder von in öster-reichischen Militärdiensten stehenden Ausländern, welche in eine Erziehungsanstalt des Staates un-entgeldlich aufgenommen wurden.

35. Hofkanzleidecret vom 17. December 1817, Z. 29961; n. ö. Reggs. Ver. vom 27. December 1817, Z. 55134, an die k. k. Stadthptmannschft und die vier Kreisämter.

Bei den bisherigen Conscriptionsrevisionen sind die nicht nationa-lisirten Ausländer, welche mit Inländerinnen verheiratet sind, mit ih-ren Familien in die Fremdentabelle gesetzt worden.

Es gehören aber bei dem Umstande, wo zu Folge der mit Hof-decrete vom 22. December 1814, Z. 17138, bekannt gegebenen allerh. Entschließung vom 9. November 1814 Inländerinnen, wenn sie sich an Ausländer verheiraten, — durch die Bewilligung zur Heirat nicht auch den Konsens zur Auswanderung erhalten, sondern letztere bei dem eintretenden Falle des Bedarfs besonders ansuchen müssen, derlei an nicht nationalisirte Ausländer verheiratete Inländerinnen, so wie die Kinder, die sie vor jener Verehelichung — allenfalls aus einer frühe-ren Ehe schon haben, zur einheimischen Bevölkerung, — woraus sich dann ergibt, daß der bisherige Conscriptionsvorgang in dieser Bezie-hung fehlerhaft war.

Um diesem für die Zukunft abzuhelfen — findet man einverständ-lich mit dem k. k. Hofkriegsrathe Folgendes anzuordnen:

Jeder in den österr. conscribirten Provinzen sich aufhaltende nicht nationalisirte Ausländer, der mit einer Inländerin verheiratet ist, hat künftig einen eigenen Aufnahmsbogen zu erhalten.

In diesem Aufnahmsbogen sind seine Gattin und jene von ihren Kindern, welche sie vor ihrer Verehelichung mit dem Ausländer schon hatte, ordnungsmäßig zu klassifiziren, — der Vater mit den Kindern aus seiner Ehe aber in diesem Bogen lediglich auszuwerfen, und nicht zu classifiziren, — indem solches in der Fremdentabelle gehörig zu geschehen hat, wo im Gegentheile die Gattin mit den Kindern ersterer Ehe in selbe gar nicht aufzunehmen sind.

Sobald jedoch ein solcher Ausländer auf was immer für eine Art die österr. Staatsbürgerschaft erhält, müssen auch alle seine Kinder als Inländer betrachtet, und bei der Conscription darnach behandelt werden.

Was die Kinder der obligaten Militäristen anbelangt, die Ausländer sind, so kömmt zu betrachten, ob diese Kinder in irgend eine Erziehungsanstalt des Staates unentgeltlich aufgenommen sind, oder nicht.

Im ersteren Falle müssen diese Kinder als Inländer behandelt werden, auch wenn ihre Väter noch nicht in den österr. Staaten nationalisirt wären, weil der Staat diese Kinder gleichsam adoptirt hat.

Im letzteren Falle aber sind solche Kinder ganz nach obiger Anordnung zu behandeln und in den Aufnahmsbogen ihrer inländischen Mutter ohne Classification aufzunehmen, aber wegen ihres nicht nationalisirten ausländischen Vaters in der Fremdentabelle gehörig ersichtlich zu machen.

Erlangt der Vater dieser Kinder auf was immer für eine Art die Eigenschaft eines österr. Staatsbürgers, so versteht es sich von selbst, daß auch diese Kinder als Inländer zu behandeln sind.

Da diese Vorschrift gleich bei der nächsten Conscriptions-Revision vom Jahre 1818 auf das genaueste in Ausführung zu bringen ist — so hat die Landesstelle dieses Normativ sogleich und ohne Versäumniß der bevorstehenden Conscriptionszeit durch die Kreisämter sämmtlichen Dominien und Magistraten zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt zu geben.

Die Dienstleistung der Gränzwache ist nicht als ein öffentlicher Dienst anzusehen.

36. Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1831, Z. 222; galiz. Gub. Ver. vom. 21. Febr. 1831, Z. 10,320.

(Allg. polit., dann Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1831.)

Nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 14. d. M., Z. 426, welche die Beantwortung der Frage zum Gegenstande hatte, in welche Classificationsrubrik die Gränzwachmannschaft bei der Conscriptionsrevision aufgenommen werden soll, wird dem Kreisamte der aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage von der hohen Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe in Bezug auf diesen Gegenstand gefaßte weitere Beschluß hiedurch bekannt gemacht:

1. Die in der Gränzwache dienenden Fremden aller Cathegorie, Ausländer und Unterthanen unconscribirter Erbländer, sind ganz wie früher, ehe sie in die Gränzwache traten, bei der Conscriptionsrevision zu behandeln, daher in die Fremdentabellen aufzunehmen.

Die Dienstleistung in der Gränzwache kann nicht für eine Anstellung in einem eigentlichen Staatsamte angesehen werden.

Die Mannschaft der Gränzwache ist in dieser Beziehung in gleichem Verhältnisse mit dem Militär. Durch die Dienstleistung in der Armee erwirkt aber ein Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht, und ein Individuum aus einem unconscribirten Erblande wird durch den Eintritt bei einem Truppenkörper, welcher aus den deutschen Provinzen ergänzt wird, kein Unterthan dieser Provinzen.

2. Die Dienstleistung in der Gränzwache enthebt nicht von der vorgeschriebenen Ausweisung über den Adelsstand bei der Conscriptionsrevision.

Da der Adel vom Militär gänzlich befreit ist, so muß, wie jeder andere Befreiungstitel, auch dieser in der gehörigen Art genügend nachgewiesen werden.

Von diesen mit h. Hoffanzleidecrete vom 13. v. M., Z. 722/50 herabgelangten Bestimmungen, von welchen man unter Einem die k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung als die vorgesetzte Behörde der Gränzwache in die Kenntniß setzt, wird das k. Kreisamt zur eigenen Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, selbe auch sämmtlichen Conscriptionsobrigkeiten zur genauen Befolgung bekannt zu geben *).

II. Durch den Antritt eines Gewerbes.

Schon durch den Ankauf oder die Verleihung eines Gewerbes wird die Staatsbürgerschaft erworben, der physische Besitz desselben ist nicht nothwendig.

---

*) Hr. Regierungsrath Winiwarter fügt in seinem Handbuche zum a. b. G. B. folgende begründete Bemerkung bei: »Durch die in Folge der a. h. Entschließung vom 22. Dezember 1842 erfolgte Vereinigung der Gränz- und Gefällenwache in einen Körper unter der Benennung: k. k. Finanzwache scheint hierin keine Veränderung eingetreten zu sein, in so weit die Mannschaft derselben laut des in Folge Hofkammerdecretes vom 21. April 1843 bekannt gemachten Auszuges aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift, aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten besteht. Die Commissäre und Inspectoren werden aber in dem §. 4 dieses Auszuges als Beamte aufgeführt, von ihren Dienstesstellen gilt also ohne Zweifel das, was rücksichtlich der übrigen Staatsdienste angeordnet ist.« Allein strenge genommen, sollen in die Gränz- und Gefällenwache, an deren Stelle nunmehr die k. k. Finanzwache getreten ist, nur österreichische Staatsbürger aufgenommen werden. (Hofkammerdecret vom 20. August 1830, Z. 29,096 in allen Prov. Gesetzsamml., Hofkammerdecret vom 22. April 1835, Z. 16,113 in allen Prov. Gesetzsamml. und Hofkammerdecret vom 21. April 1843, Z. 14,831). Es dürfte daher die vorliegende Anordnung nur dann ihre Anwendung finden, wenn ein Ausländer unter falschem Nationale in den Wachkörper eingetreten ist.

37. Hofkanzlei-Decret. vom 20. Febr. 1819, Z. 5879; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. März 1819, Z. 8762, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1819.)

Nach dem §. 29 des bürgerlichen Gesetzbuches wird die österreichische Staatsbürgerschaft durch die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansäßigkeit im Lande nothwendig macht, schon für sich erworben.

Wer nun ein verkäufliches Gewerbe an sich gebracht hat, hat die erwähnte gesetzliche Bedingniß bereits erfüllt, weil er durch den Ankauf das Gewerbe eben so angetreten hat, wie bei persönlichen Gewerben dieses durch die in Rechtskraft erwachsene obrigkeitliche Verleihung geschieht, ohne daß hierzu der physische Betrieb des Gewerbes nothwendig wäre.

Es bedarf daher in solchen Fällen nicht mehr der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Ausnahme in Freihäfen.

38. Decret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 9. November 1816 an das küstenländische Gubernium.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1816, Nr. 1295 *).

Seine Majestät haben in Hinsicht der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Freihäfen den §. 29 des allg. bürgl. Gesetzbuches dahin zu beschränken geruhet, daß Fremde in den Freihäfen nicht durch die Antretung eines Gewerbes oder durch einen zehnjährigen Wohnsitz, sondern nur durch die Eintretung in einen öffentlichen Dienst oder im Wege der Naturalisirung die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wobei Höchstdieselben zugleich gestatten, daß zur Erleichterung der in Fiume befindlichen Parteien der Naturalisationseid auch bei dem dortigen Kreisamte abgelegt werden könne.

III. Durch den zehnjährigen Aufenthalt.

Ausschließung des Aufenthaltes in Ungarn bei Berechnung des Decenniums.

39. Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1817, Z. 21,509 an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Oct. 1817, Z. 43,660 an die k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthptmannschft. und die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1817.)

Ueber die Anfrage: ob ein zum Theile in deutschen Provinzen, und zum Theile in Ungarn erstrecktes Decennium des Aufenthaltes die

*) Diese allerhöchste Entschließung ist, obschon sie an das küstenländische Gubernium erfloß, auf welche Provinz diese Sammlung sich nach der Vorrede nicht erstreckt, dennoch aufgenommen worden, weil sie in der Allg. Just. Gesetzsamml. abgedruckt ist, somit nach dem Justiz-Hofdecrete vom 29. Dezember 1785, Nr. 509 der Just. Gesetzsamml. allgemein bindende Kraft hat.

österreichische Staatsbürgerschaft nach sich ziehe, dienet zur Erläuterung, daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz, wodurch nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches das Bürgerrecht erworben wird, in jenen Provinzen erstrecket worden sein müsse, für welche das bürgerliche Gesetzbuch Rechtskraft hat; daß daher derjenige Zeitraum nicht einzurechnen sei, durch welchen sich der Ausländer etwa in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat.

Nationalisirung der Ungarn in den deutschen Provinzen und umgekehrt.

40. Hofkanzlei-Decret vom 1. Febr. 1816, Z. 320 an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 20. Febr. 1816, Z. 5921 an die vier k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthptmannschft.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1816.)

Seine Majestät haben über die Frage, ob Unterthanen aus den deutschen Provinzen in Ungarn oder umgekehrt durch einen zehnjährigen beständigen Aufenthalt das Eingeburtsrecht erlangen? mit Rücksicht auf die der Landesstelle über diesen Gegenstand bereits unterm 17. November 1814 ertheilte Weisung, vermög allerhöchster Entschließung nachträglich zu bestimmen geruhet, daß die aus den deutschen Provinzen nach Ungarn, oder aus Ungarn in die deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Päßen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellet, oder durch eine beigesetzte Bedingung beschränket sind, ohne Beibringung des vorgeschriebenen Entlaßscheines von ihrer Geburtsobrigkeit auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt **nicht** als nationalisirt betrachtet werden können, jenen Unterthanen hingegen, deren Päße nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellet, oder durch eine beigesetzte Bedingung beschränket sind, nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalte des Incolats- oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, und zur Eingehung der Ehe berechtigt sein sollen, ohne daß sie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaßschein beibringen dürfen, es wäre denn, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reclamation, wenn dieselbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden ist.

Nach dieser allerhöchsten Anordnung, welche der Landesstelle mit Beziehung auf das Hofdecret vom 23. August 1814, Z. 10231/1722 und im Nachhange zu der allgemeinen Vorschrift vom 17. November 1814, Z. 14811/2601 und zwar als Erläuterung des ersten Absatzes derselben eröffnet wird, ist sich von nun an in vorkommenden derlei Uebersiedlungsfällen dergestalt jedoch zu benehmen, daß zufolge einer späteren von der königl. ungarischen Hofkanzlei anher mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 27. Dezember 1815 dieselbe auf jene Uebersiedlungsfälle, die vor zehn Jahren statt hatten, nicht auszudehnen seie.

Seit dem Jahre 1833 wird die Staatsbürgerschaft durch den zehnjährigen Aufenthalt allein nicht erworben.

41. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1833, Z. 3141 an sämmtl. Länderstellen, und Just. Hofdcr. vom 12. April 1833; n. ö. Reggs. Circ. vom 10. März 1833, Z. 14,627; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom 12. März 1833, Z. 7322; steiermärkische Gub. Curr. vom 13. März 1833, Z. 3908; tirolisches Gub. Circ. vom 13. März 1833, Z. 5654; Laibacher Gub. Ver. vom 16. März 1833, Z. 5283; mährische Gub. Ver. vom 16. März 1833, Z. 7670; böhmische Gub. Ver. vom 21. März 1833, Z. 11,011; galizische Gub. Ver. vom 30. März 1833, Z. 15,647.

(Allg. polit. und allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1833, Nr. 2597, dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1833.)

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1833 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben sein soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei dem zuständigen Kreisamte den Unterthanseid geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat.

Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschaffet hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdachte oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden; diese Beweisführung muß aber längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde.

Ablegung des Unterthans Eides bei Unmündigen.

42. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1831, Z. 7357; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. April 1831, Z. 19,976 an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1831.)

Nachdem die gesetzlich berufenen Vertreter minderjähriger Personen für letztere vertragsmäßige Rechte aller Art erwerben, und vertragsmäßige Verbindlichkeiten übernehmen können, so sind sie auch befugt, für ihre Pflegbefohlenen die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erwirken.

Bei Unmündigen kann zwar die persönliche Ablegung des Unterthanseides nicht Statt finden, allein dieser Eid, so wie die in dem Normativ vom 30. Jänner 1824, vorgeschriebene Vorhaltung der Unterthanspflichten ist blos eine zur Bekräftigung der eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feierlichkeit, das Unterthansverhältniß selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partei, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eintretenden Aufnahmsvertrag begründet.

Die Unfähigkeit eines Unmündigen zur Ablegung des Unterthanseides kann daher an und für sich seiner Aufnahme in die Staasbürgerschaft, sobald letztere für ihn von seinen berufenen Vertretern angesucht wird, nicht hinderlich sein, und es kann eben aus dem Grunde, weil der Unterthanseid als eine bloße Feierlichkeit, nicht als eine wesentliche und unerläßliche Bedingung erscheint, keinem Anstande unterliegen, davon in solchen Fällen zu dispensiren, oder dessen Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben.

IV. Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Verehlichung mit einem Oesterreicher.

43. Hofkanzlei-Decret vom 23. Febr. 1833, Z. 3980, an sämmtl. Länderstellen n. ö. Reggs. Circ. vom 9. März 1833, Z. 13,792; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom 9. März 1833, Z. 6934; steierm Gub. Curr. vom 8. März 1833, Z. 2748, tirol. Gub. Circ. vom 11. März 1833, Z. 5443; Curr. des Laibacher Gub. vom 16. März 1833, Z. 5065; mährische Gub. Ver. vom 16. März 1833, Z. 7285; böhmische Gub. Ver. vom 21. März 1833, Z. 11,011; galizische Gub. Ver. vom 30. März 1833, Z. 15,100.

(Allg. polit. und allg. Just. Gesetzsamml Nr. 2595, dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., für Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Laibach, Mähren, Böhmen und Galizien vom Jahre 1833.)

Seine k. k. Majestät haben nachträglich zu den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Arten, die österreichische

Staatsbürgerschaft zu erwerben, und in Uebereinstimmung mit dem §. 32 desselben und mit dem §. 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 durch allerhöchste Entschliessung vom 26. Jänner 1833 zu bestimmen geruhet, daß die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehlichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde.

§. 30 des allg. b. G. B.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden. *)

Die Staatsbürgerschaft wird nicht erworben:

§. 31 des allg. b. G. B.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansäßigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Ferner:

a) Durch den Betrieb einer freien Beschäftigung oder durch die Bestandnahme eines Schankes.

44. Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1817, Z. 891 an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Februar 1817, Z. 5204 an die k. k. Stadthptmannschft.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1817.)

Durch den bloßen Betrieb einer freien Beschäftigung, oder durch die Bestandnahme eines Schankes wird die österreichische Staatsbürgerschaft noch keineswegs erworben, da nur durch den Antritt eines Gewerbes, zu dessen Betrieb die förmliche Ansäßigmachung nothwendig ist, die Staatsbürgerschaft erhalten wird, freie Beschäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlassen, Bestandcontracte aber aufgekündiget

*) Anmerkung. Die auf diesen Paragraph des bürgl. Ges. Buches Bezug habenden Nachtragsgesetze sind nach der Aufgabe dieses Werkes nicht aufgenommen worden. Ich verweise übrigens auf die Werke des k. k. Regierungsrathes und Professors Dr. Joseph Winiwarter, Handbuch der Nachtragsgesetze zum bürgerl. Ges. Buche, Wien 1844, bei Braumüller und Seidl, und dann des k. k. Staatskanzleirathes Dr. Joh. Vesque von Püttlingen „die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich.“ Wien 1842, Druck und Verlag von Carl Ueberreuter.

werden können, daher die Ansäßigmachung weder in einem noch dem anderen Falle nothwendig ist.

b) Durch die Erlangung der Doctorswürde.

45. Studienhofcommissions = Decret vom 30. Jänner 1819, Z. 598 an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. März 1819, Z. 9176, an das Universitäts Consistorium und an das juridische und medizinische Studien=Vice=Directorat; böhmische Gub. Ver. vom 18. März 1819, Z. 11,308.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. und für Böhmen vom Jahre 1819.)

Seine Majestät haben unterm 19. Januar 1819 folgende höchste Entschließung zu erlassen geruht:

„Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, können an allen Universitäten Meiner Staaten aus dem Studium der Rechts= und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, und ein Doctors=Diplom erlangen, unter folgenden Bedingungen:"

„Erstens, daß sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben."

„Zweitens, daß sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämmtlichen Zweige des Rechts= oder des heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind."

„In die Diplome, welche auf diese Art ertheilt werden, ist aber stets einzuschalten, daß dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, und die medizinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advocatie anzusprechen; jedoch muß dieser Einschaltung immerhin die Ursache, warum dem Besitzer eines solchen Diploms das erwähnte Recht nicht zustehe, weil er nämlich sich an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen machte, ausdrücklich beigefügt werden."

c) Durch die Verleihung der geheimen Raths- oder Kämmererswürde.

46. Hofkanzlei=Decret vom 6. April 1833, Z. 7039, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. April 1833, Z. 22,518, an die k. k. K. Aemter, die Hofkammerpr. und den Wr. Magistrat; tirolische Gub. Ver. vom 27. April 1833, Z. 8871; mährische Gub. Ver. vom 26. April 1833, Z. 12,535; böhmische Gub. Ver. vom 26. April 1833, Z. 17,644.

(Allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 2598; allg. polit. Gesetzsamml. und Prov. Gesetzsamml. vom Jahre 1833 für Nied Oesterr., Tirol, Mähren und Böhmen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. März 1833 zu bestimmen geruhet, daß durch Verleihung der geheimen Raths- und Kämmererswürde die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben werde.

d) Durch den Eintritt in das k. k. österr. Militär.

(Siehe 32, 33, 34, 35.)

e) Durch den Antritt eines Gewerbes in Freihäfen.

(Siehe 38.)

f) Durch den Eintritt in die Gränz- jetzt Finanzwache.

(Siehe 36.)

g) Von großjährigen Kindern nationalisirter Ausländer.

47. Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1832, Z. 19,542 an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. Sept. 1832, Z. 51,019 an die k. k. K. Aemter, die k k. Hofkammerpr., die k. k. Pol. Ob Dir., den Wr. Magistrat und die Dominien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 15. Sept. 1832, Z. 25,191; steierm. Gub. Ver. vom 9. Oct. 1832, Z. 15,146; tirolische Gub. Ver. vom 16. Sept. 1832, Z. 21,443; illyrische Gub. Ver. vom 20. Sept. 1832, Z. 20997; mährische Gub. Curr. vom 21. Sept. 1833, Z. 27,659; böhmische Gub. Ver. vom 18. Sept. 1832, Z. 39,172; galizische Gub. Ver. vom 29. Sept. 1832, Z. 56,086.

(Allg. polit. dann Just. Gesetzsamml. Nr. 2573 und Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom Jahre 1832.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen zu erklären befunden, daß in dem Falle, wo ein Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nach den Vorschriften des §. 29 oder des §. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, die zur Zeit dieser Erwerbung bereits großjährigen Kinder desselben Ausländers dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zugleich erlangen.

§. 32 des a. b. G. B.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung,

oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt.

48. Auswanderungspatent.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1832, allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1832 und sämmtl. Prov. Gesetzsamml.)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol rc. rc.

Um in Unseren deutschen Staaten und Unserem Königreiche der Lombardei und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien ein, den Verhältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen:

Erstes Hauptstück.

Von der Auswanderung.

§ 1.

Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurück zu kehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

Zweites Hauptstück.

Von der gesetzlichen Auswanderung.

§. 2.

Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3.

Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und

in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genügt haben;

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten.

§. 4.

Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermanglung eines oder des anderen Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Recurs an die politische Hofstelle offen.

§. 5.

Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Commando, um die Auswanderungsbewilligung bei der Hofstelle selbst einzuschreiten.

Drittes Hauptstück.

Von der unbefugten Auswanderung.

§. 6.

Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurück zu kehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

§. 7.

Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militär-Stellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der In-

dustrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt.

§. 8.

Die im vorstehenden Paragraphe unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeits-Verträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

Viertes Hauptstück.

Von den Wirkungen der Auswanderung.

§. 9.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10.

Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hindanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermangelung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.

§. 11.

Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12.

Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13.

In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14.

Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 15.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

Fünftes Hauptstück.

Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten.

§. 16.

Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft, und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch Ein Jahr

nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, Falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurück kehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17.

Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militär-Pflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder in's Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18.

Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

Sechstes Hauptstück.

Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen.

§. 19.

Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen.

§. 20.

Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben.

Siebentes Hauptstück

Von der Rehabilitirung.

§. 21.

Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22.

Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und

30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 23.

Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

Achtes Hauptstück.

Von der unbefugten Abwesenheit.

§. 24.

Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu sein; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen.

§. 25.

Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkürliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt.

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem Ein- bis zweimaligen Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 26.

Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edict des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edictes zu gelten.

§. 27.

Die eigene Vorladung wird drei Mal nach einander, jedes Mal durch ein besonderes Edict von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch drei Mal in das Zeitungsblatt der Provincial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt; ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edict in die Zeitung der Provincial-Hauptstadt eingeschaltet wird.

§. 28.

Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Decrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7 lit. e) erlassen werden.

Bei den allgemeinen dießfälligen Einberufungs-Edicten der Länderstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provincial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden.

§. 29.

Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Decreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiscus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provincial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Processes.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edictal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiscus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7 nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt ge-

habt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiscus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30.

Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 31.

Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

§. 32.

Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edict einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufenthalts im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edict erlassen wird.

§. 33.

Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34.

Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei recurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche Statt.

§. 35.

Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht Statt.

§. 36.

Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten rückgekehrt zu sein, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

Eilftes Hauptstück.

Verfügungen, welche bei beiden Verfahren dieselben sind.

§. 37.

Wenn der contumazirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären, so sind diese ohne Verzug dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38.

Nachdem das Criminal-Gericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Acten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§. 39.

In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Criminal-Verfahrens das betreffende Decret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

Zwölftes Hauptstück.

Vorübergehende Anordnungen.

§. 40.

Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorher gingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und Falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 41.

Die über frühere Auswanderungsfälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Processe, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edicts und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 42.

Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militär-Conscriptions- und Polizei-Gesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am vier und zwanzigsten Monatstag März im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Dreißig, Unserer Reiche im Ein und Vierzigsten.

Franz.

L. S.

Anton Friedr. Graf Mittrowsky v. Mittrowitz u. Nemischl,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter von Lilienau,
Vicekanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Franz Ritter von Fradeneck.

Das Auswanderungs-Patent wurde den Länderstellen mit nachstehender Weisung übergeben.

49. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1832, Z. 6347, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 11. Mai 1832, Z. 25283; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 7. Mai 1832, Z. 12665; steiermärkische Gub. Ver. vom 9. Mai 1832, Z. 7402; tirolische Gub. Ver. vom 15. und 18. Mai 1832, Z. 10730 und 10846; illyrische Gub. Ver. vom 17. Mai 1832, Z. 10300; mährische Gub. Ver. vom 12. Mai 1832, Z. 13411; böhmische Gub. Ver. vom 17. Mai 1832, Z. 18889; galizische Gub. Ver. vom 29. Mai 1832, Z. 27053.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1832, für Nied. Oesterr. Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Illirien, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Die Regierung erhält in der Anlage die erforderliche Anzahl Abdrücke, des von Sr. k. k. Majestät unterm 24. März 1832 allerh.

sanctionirten neuen Auswanderungs-Gesetzes, mit dem Auftrage, dieses allerh. Patent ohne Verzug auf die gewöhnliche Art allgemein kund zu machen, den Gerichtsbehörden mitzutheilen, und dessen Einschaltung in die Provincial-Zeitungsblätter sogleich zu veranlassen.

In Ansehung der k. k. Unterthanen, welche in den Gränzbezirken wohnen, dann solcher, welche Realitäten oder Unternehmungen in den benachbarten Staaten und insbesondere in jenen besitzen, mit welchen in Bezug auf den Wohnsitz der betreffenden Staatsbürger Freizügigkeits-Verträge bestehen, haben Se. k. k. Majestät die Länderstellen allergnädigst zu ermächtigen geruht, in Bezug auf diese k. k. Unterthanen alle möglichen Erleichterungen eintreten zu lassen, und nach Umständen die allgemeinen Polizei-Vorschriften durch besondere Verfügungen zu ihren Gunsten zu modificiren. Jene aber, die diese Verfügungen übertreten, unterliegen den in dem **VIII.** Hauptstücke des allerh. Patents festgesetzten Strafen.

Von dieser allerh. Ermächtigung wird die Regierung mit Beziehung auf das gedachte **VIII.** Hauptstück zur Darnachachtung mit der Weisung verständigt, hiernach die den bestehenden Verträgen und Polizei-Vorschriften angemessenen, allenfälligen Verfügungen zu treffen.

Ferner haben Se. k. k. Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von der Befugniß, sich in das Ausland zu begeben, nach Maßgabe des **17.** Artikels des Pariser Traktates vom **30.** Mai **1814** Gebrauch zu machen, und welche noch immer aus den k. k. österreichischen Staaten abwesend sind, ohne daß sie die Bewilligung hierzu erhielten, aufzufordern sind, — ihre Rückkehr auszuweisen, indem sie sich einem Kreisamte oder einer Delegation, oder auch unmittelbar der Landesstelle in der Zeitfrist eines Jahres, wenn sie in Europa sind, oder dreier Jahre, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, wenn sie außer Europa sich befinden, vorstellen, und zwar unter der Drohung, entweder als unbefugt Abwesende, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch als unbefugte Auswanderer angesehen, und den vorgeschriebenen Strafen unterworfen zu werden. — Wenn solche Abwesende wegen ihrer besonderen Verhältnisse nicht im Stande sein sollten, binnen der oben festgesetzten Frist in die k. k. Staaten zurückzukehren, so haben sie binnen derselben Frist den k. k. Gesandten, Ministern und Konsuln, die ihrem Wohnorte zunächst sich aufhalten, sich vorzustellen, und förmlich zu versprechen, der gedachten Verbindlichkeit nachzukommen, oder denselben das Gesuch um eine dießfällige Verlängerung, oder um die Befugniß zu übergeben, in einem bestimmten Staate zu verbleiben, welches Gesuch in diesem Falle die Gründe enthalten muß, aus welchen für sie die Fortsetzung der Abwesenheit nothwendig wird. Diese mit Beziehung auf das **XII.** Hauptstück des sanctionirten Gesetzes allerh. angeordneten Bestimmungen hinsichtlich jener abwesenden k. k. Unterthanen, welche sich in Absicht auf den **17.** Artikel des Pariser Tractats vom **30.** Mai **1814** noch nicht erklärt haben, sind nach

Kundmachung des neuen Auswanderungsgesetzes durch ein besonderes Circulare bekannt zu machen.

Wirksamkeit des Auswanderungs-Patentes für die in der Türkei befindlichen österreichischen Unterthanen.

50. Hofkanzlei-Decret vom 4. Juni 1835, Z. 13010, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. Juli 1835, Z. 36138, an die k. k. K. Aemter, die Dominien inner den Linien und die k. k. Hofkmmerpr.; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 6. Juli 1835, Z. 14759; steiermärkische Gub. Ver. vom 7. Juli 1835, Z. 10932; tirolische Gub. Ver. vom 27. Juli 1835, Z. 14705; Laibacher Gub. Ver. vom 11. Juli 1835, Z. 15179; böhmische Gub. Ver. vom 15. Juli 1835, Z. 33509; galizische Gub. Ver. vom 23. Juli 1835, Z. 41678.

(Allg. polit. dann sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1835, für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Laibach, Böhmen u. Galizien.)

Aus Anlaß der von der k. k. Internunciatur zu Constantinopel in Anregung gebrachten Frage, wegen Anwendung des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 auf die, in der Türkei sich befindenden österreichischen Unterthanen, hat die vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, mit der k. k. obersten Justizstelle, mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden, daß die, in der Türkei sich aufhaltenden k. k. österreichischen Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Päßen versehen sind, soferne sie sich nicht vor, oder bei ihrer Entfernung aus den österreichischen Staaten einer dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind.

In Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkei begeben, gelten jedoch die allgemeinen Paßvorschriften und es wird zur erforderlichen Evidenzhaltung dieser letzteren österreichischen Unterthanen die Regierung angewiesen, der k. k. Internunciatur zu Constantinopel monatlich ein Verzeichniß der dahin verabfolgten Päße auf dem gehörigen Wege zuzusenden. Dieses wird der Regierung zu deren Richtschnur eröffnet.

Wirksamkeit des Auswanderungs-Patentes auf die schon bestehenden Ehen österreichischer Unterthaninnen mit Ausländern.

51. Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, Z. 14886; galiz. Gub. Ver. vom 1. Juli 1835, Z. 38267; dann Just. Hofdcr. vom 4. Aug. 1835, an das galiz Appell. Ger.

(Galiz. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1835.)

Bei Kundmachung des neuen Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, hat man in Ansehung der Heirathen k. k. Unterthaninnen mit Ausländern, in Berücksichtigung des §. 19 dieses Patentes, des §. 32 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Kreisschreibens vom 13. Jänner 1815, Z. 765, höheren Ortes die Anfragen gestellt:

a) ob der §. 19 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 auf die schon bestehenden Ehen österreichischer Unterthaninnen mit einem Ausländer zurückzuwirken habe? und

b) ob auch diejenigen Inländerinnen, welche um die Bewilligung zur Verehelichung mit einem Ausländer, dann um die Beibelassung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansuchen, und sich nicht in das Ausland begeben die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren?

Hierüber ist mit hohem Hofkanzleidecrete vom 10. Juni d. J., Z. 14886/1107, die allerh. Entschließung Sr. Majestät vom 3. Juni d. J. bekannt gegeben worden, daß

ad a) die Frage wegen der Rückwirkung der im §. 19 des neuen Auswanderungs-Patentes enthaltenen Bestimmung von selbst entfalle, da eine österreichische Unterthanin durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer, zu Folge der §§. 32 und 92 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, schon immer die österreichische Staatsbürgerschaft verlor, und die mit Kreisschreiben vom 13. Jänner 1815, Z. 765, im Grunde hohen Hofkanzleidecretes vom 10. December 1814, Z. 17138/1702, bekannt gemachte allerh. Entschließung, wegen der von einer inländischen Braut eines Ausländers im Falle des Bedarfes besonders anzusuchenden Auswanderungs-Bewilligung, nur als eine Maßregel anzusehen war, um die den Auswandernden in Beziehung auf die Vermögens-Exportation obliegenden Verbindlichkeiten sicher zu stellen.

Es kann aber auch von einer Bestrafung der vor dem neuen Auswanderungs-Patente an Ausländer verehelichten und ohne Bewilligung ausgewanderten österreichischen Unterthaninnen wegen der Auswanderung ferner keine Rede sein.

ad b) Daß gegen eine gesetzliche Bestimmung wie jene ist, daß die Gattin dem Stande des Mannes zu folgen habe, kein Vorbehalt Statt finde, daß daher eine österreichische Unterthanin, welche sich mit einem Ausländer verheirathet, das österreichische Staatsbürgerrecht sich auf keine Weise vorbehalten könne.

Die k. Kreisämter haben diese Belehrung zur Richtschnur für vorkommende Fälle zu nehmen.

Der Eintritt ausgedienter Capitulanten in die Miliz des Freistaates Krakau ist ohne Verlust der Staatsbürgerschaft gestattet.

52. Hofkanzlei-Decret vom 28. Juni 1836, Z. 17550, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. Juli 1836, Z. 37860, an die k. k. K. Aemter, den k k. Stadthptm. u. die Dominien in Wien.

Ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 3. Juli 1836, Z. 20493; steiermärk. Gub. Curr. vom 4. Juli 1836, Z. 10763; tirol'sche Gub. Ver. vom 5. Juli 1836, Z. 15386; Laibacher Gub. Ver. vom 28. Juni 1836, Z. 17550, böhmische Gub. Ver. vom 11. Juli 1836, Z. 33844; galiz. Gub. Kundmachung vom 7. Juli 1836, Z. 40564.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1836 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Laibach, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majestät haben über Ansuchen des Senates des Freistaates Krakau mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 26. d. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß ausgediente Capitulanten der k. k. Armee, die sich mit ihrem Abschiede ausweisen können, in die neu zu errichtende Miliz des Freistaates eintreten dürfen, ohne deßhalb die österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben.

Damit aber solche Individuen in der Evidenz der k. k. Unterthanen, welche nicht aus dem Staatsverbande treten, verbleiben, und sie selbst gegen die Folgen unbefugter Auswanderung oder der Voraussetzung einer Aufgebung der Staatsbürgerschaft geschützt werden, so haben in Folge allerhöchsten Befehles diejenigen, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, die Bewilligung ihrer Landesstelle anzusuchen und dieselbe abzuwarten.

Die Regierung wird angewiesen, diesen allerhöchsten Befehl schleunigst zu verlautbaren, und nicht nur die genaue Befolgung desselben den untergeordneten Behörden anzuordnen, sondern auch selbst demselben genau nachzukommen, wie auch zur Evidenzhaltung der betreffenden Individuen das Angemessene einzuleiten.

Der Verlust eines Befugnisses bewirkt für den nationalisirten Ausländer nicht auch den Verlust der Staatsbürgerschaft.

(Siehe 32.)

§. 3.

Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, sind schwere Polizei-Uebertretungen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können; so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen.

(Siehe den §. 267 II. Thl. St. G. B. und den §. 2 I. Thl. St. G. B.)

Zurechnung der in der Trunkenheit begangenen schweren Polizei-Uebertretungen.

53. Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1833; Hofkanz-

lei-Decret vom 26. März 1833, Z. 6427; Venet. Gub. Ver. vom 3. Mai 1833, Z. 15722.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1833 für das Venet. Gub.)

So wie das Strafgesetz in seinen Bestimmungen über schwere Polizei-Uebertretungen die Zurechnung derselben nicht aufhebt, wenn sie im Zustande der Trunkenheit begangen wurden, so muß in dergleichen Fällen die Zurechnung stets zugelassen werden, sobald die im Zustande der Trunkenheit begangene Handlung alle äußeren Merkmale jener Art von Uebertretungen an sich trägt, welcher sie gesetzlich eingereiht ist *).

§. 4.

Strafbare Handlungen der Kindheit. Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizei-Uebertretungen bestrafet.

Zurechnung der von Taubstummen begangenen schweren Polizei-Uebertretungen.

54. Hofkanzlei-Decret vom 28. Aug. 1828, Z. 20,493; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Sept. 1828, Z. 50,793, an die k. k. K. Aemter, die Pol. Ob. Dir., den Wr Magistrat und die Hschft. Schotten; ob der Enns'sches Reggs. Dcr. vom 13. Sept. 1828, Z. 25,221; steiermärkische Gub. Ver. vom 8. Sept. 1828, Z. 16,698; tirolische Gub. Ver. vom 14. Sept. 1828, Z. 18,812; Ver. des Gub. für Krain vom 18. Sept. 1828, Z. 20,154; Ver. des mährischen Gub vom 12. Sept. 1828, Z. 38,948; böhmisches Gub. Dcr. vom 20. Sept. 1828, Z. 41,937.

---

*) Obschon nach der Vorrede die vorliegende Sammlung sich auf die für die italienischen Provinzen erlassenen Gesetze und Verordnungen nicht erstreckt, so habe ich mich dennoch zur Aufnahme dieser in Hrn. Reggs. Rath Kubler's Commentare abgedruckten Erläuterung verpflichtet gehalten, weil über die Zurechnung der in der Trunkenheit verübten Handlungen in den übrigen Provinzen meines Wissens keine solche Erläuterung besteht. Eben diesen Grundsatz habe ich auch bei einigen in diesem Werke aufgeführten Gesetzen, die blos für die italienischen Provinzen erlassen wurden, woburch jedoch eine bisher unerörterte Frage gelös't wurde, beobachtet. Eine sehr geistreiche Abhandlung über Zurechenbarkeit und Nichtzurechenbarkeit der Trunkenheit findet sich in Anselm Ritter von Feuerbach's Werk: Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Gießen 1828.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren und Böhmen vom J. 1828.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit der nicht unterrichteten Taubstummen bei schweren Polizei-Uebertretungen oder minderen Vergehen wird bedeutet, daß die Taubstummen bei schweren Polizei-Uebertretungen und minderen Vergehen nicht absolut straflos angesehen werden können, weil ihre physische Unvollkommenheit mit der Blödigkeit oder Beraubung des Verstandes, welche jede Zurechnung ausschließt, nicht immer verbunden ist.

Der Richter hat daher in jedem besonderen Falle die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen und den Grad der Strafbarkeit einer von ihnen verübten gesetzwidrigen Handlung nach Maß der Einwirkung der physischen Eigenschaft des Thäters auf sein Erkenntnißvermögen, und überhaupt der größeren oder geringeren Entwicklung seiner geistigen Fähigkeit zu beurtheilen.

Jedes gegen einen Taubstummen gefällte Urtheil sammt den Verhandlungsacten ist jedoch nach der Analogie des §. 402 und 403 des II. Theiles des St. G. B. vor der Bekanntmachung der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen.

Im Uebrigen bleiben nach dem Sinne des §. 130 II. Theils des Strafgesetzes diejenigen, welchen die Aufsicht über solche Individuen obliegt, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich.

§. 5.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden sind schwere Polizei-Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist an sich eine schwere Polizei-Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolget ist.

§. 6.

Auch der Versuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben ist.

Auch der Versuch einer schweren Polizei-Uebertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist.

(Siehe den §. 7 des I. Thls. des St. G. B.)

Strafausmaß beim Versuche.

55. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1806, Z. 19,152, an das k. k. Kreisamt, V. O. W. W.

Ueber einen speciellen Fall wurde diesem k. k. K. Amte bedeutet: Die Herrschaft sei zu belehren, daß selbe in einem irrigen Wahne sei,

da sie vermeinet, als dürften die bloßen Versuche bei schweren Polizei-Uebertretungen, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern blos, wie diesfalls, durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist — unter dem in dem Gesetze bestimmten Strafgrade a quo bestraft werden; solches ist nirgends im Gesetze begründet, wohl aber den §§. 6 und 26 II. Thl. St. G. entgegen, und könnte höchstens nur, daß es beim Versuch geblieben ist, dem Beschuldigten als Milderungsgrund zu statten kommen.

§. 7.

Anwendung dieses Gesetzes nach Orts- oder persönlichen Umständen.

Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizei-Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit: die Anwendung desselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt.

§. 8.

Gattungen der Strafen bei schweren Polizei-Uebertretungen.

Die schweren Polizei-Uebertretungen werden bestraft:
a) Um Geld;

Größe der Geldstrafe.

(Siehe das Hofkanzlei-Dcr. vom 5. Nov. 1818 bei §. 23.)

Die Valuta der Geldstrafe ist vom 24. April 1811 bis 1. Aug. 1835 in Wiener Währung, vom 1. Aug. 1835 an aber in Conv. Münze zu bemessen.

56. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1811, Z. 5985, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. Mai 1811, Z. 17,511; an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthptmnschft., die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat und Just. Hofdcr. vom 19. April 1811 an sämmtl. Appell. Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1811, Nr. 941. Kropatscheck'sche Gesetzsamml. vom J. 1811.)

Die k. k. oberste Justizstelle hat gemäß eines mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen gefaßten Beschlusses sämmtliche Appellationsgerichte der erbländischen Provinzen angewiesen, daß die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 aufgestellte allgemeine Erklärung der Wienerwährung auch auf den im ersten Theil des Strafgesetzes vorkommenden Ausdruck Wiener Währung und auf alle nach diesem Gesetze seit der Kundmachung des erwähnten Patentes noch zu beurtheilenden Straffälle in Ausmessung sowohl des Schadenbetrages, als der davon abhängenden Strafe anzuwenden sei.

Hievon wird die Regierung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um die denselben untergeordneten Behörden auch in Hinsicht auf die politischen Straffälle hiernach anzuweisen.

57. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Z. 17,734, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme Tirols; n. ö. Reggs. Circ. vom 17. Juli 1835, Z. 38,786; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom

22. Juli 1835, Z. 21,171; steiermärkische Gub. Ver. vom 18. Juli 1835, Z. 11,795; Ver. des Gub. in Illyrien vom 25. Juli 1835, Z. 16,348; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 24. Juli 1835, Z. 30,070; böhmische Gub. Kundmchung vom 23. Juli 1835, Z. 34,485; galizische Gub. Kundmchung vom 3. Aug. 1835, Z. 44,653.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., für Oberösterr., Steiermark, für Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835 die in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlauf ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so fern sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Diese von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 8. Juli d. J., Z. 17,734 an die Regierung gelangte allerhöchste Entschließung hat vom 1. Aug. d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Dieses Gesetz wirkt nur für künftige Uebertretungen.

58. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1812, Z. 3019; n. ö. Reggs. Ver. vom 31. März 1812, Z. 8800, an den Wr. Magistrat, die vier k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthptmannschft.

Ueber die aus Veranlassung eines vorgekommenen Recurses entstandene Frage: ob das Circulare vom 24. April v. J. (56.) wegen Verhängung der Geldstrafen bei Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen ohne Berücksichtigung der Zeit, zu welcher selbe begangen worden sind, angewendet werden könne? ist mit Hofkanzlei-Decret vom 5. d. M. die Entscheidung dahin erflossen, daß die in dem erwähnten Circulare vorkommenden Worte: für die Zukunft eigentlich den noch bestimmteren Ausdruck: für künftige Uebertreter bezeichnen, folglich dieses Circulare auf jene Uebertretungen, welche vor der Kundmachung desselben verübt wurden, nicht anzuwenden sei, und daß diese mildere Ansicht überhaupt dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung entspreche, nach welchem auch in zweifelhaften Fällen die gelindere Behandlung der härteren vorzuziehen kommt.

Hiervon geschieht nun zu dem Ende die Eröffnung, um die gesammten Dominien zu ihrer Benehmung hiernach zu verständigen und anzuweisen.

59. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 9. September 1835, Z. 49,088, an den Wr. Magistrat.

Der Wr. Magistrat wird mit seiner Anfrage vom 27. v. M., Z. 10,908, auf den klaren Inhalt der mit Reggs. Circulare vom 17. Juli 1835 (57.) kundgemachten allerhöchsten Entschließung, in welcher es ausdrücklich heißt, daß alle in dem I. und II. Theile des Strafgesetzes vorkommenden Geldbeträge auf Conv. Münze festgesetzt worden, gewiesen; es sind demnach alle nach dem 1. Aug. l. J. begangenen schweren Polizei-Uebertretungen, nach der neuen Vorschrift zu behandeln, beziehungsweise die auf sie in dem Strafgesetze II. Thl. festgesetzten Geldstrafen in Conv. Münze zu bemessen, wobei es dem Magistrate, wie bisher, ohnehin unbenommen bleibt, nach Beschaffenheit der Umstände die Geldstrafe innerhalb den gesetzlichen Bestimmungen geringer auszusprechen.

Auch die Geldstrafen bei Polizei-Vergehen werden auf Conv. Münze umgesetzt.

60. Präsidialschreiben des Herrn Präsidenten der Polizei- und Censur-Hofstelle; böhmische Gub. Ver. vom 13. Aug. 1835, Z. 38,576; Ver. des Laibacher Gub. vom 27. Aug. 1835 Z. 19,373.

(Böhmische und illyrische Prov. Gesetzsamml. vom J. 1835.)

Mit Bezug auf die bereits durch die Gub. Circ. Ver. vom 23. Juli 1835, G. Z. 34,485 (57), kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 23. Juni l. J., zufolge deren Se. k. k. Majestät der Kaiser zu verordnen geruhet haben, daß die im I. und II. Thle. des St. G. B. bestimmten Geldstrafen vom 1. Aug. l. J. an in Conv. Münze abzunehmen seien, wird in Gemäßheit des hohen Polizei-Präsidialschreibens vom 29. Juli 1835 hiermit verordnet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens vom Tage der Kundmachung anzufangen, von Seite der Polizeibehörden nach der Analogie der bezeichneten allerhöchsten Entschließung auch die für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Conv. Münze zu bemessen und einzuheben seien.

Welches hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

61. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1838, Z. 7339, an die Länderstellen von Niederösterr., Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Illyrien und Oberösterr.; n. ö. Reggs. Ver. vom 21. Mai 1838, Z. 23,788, an die Unterbehörden; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 5. Mai 1838, Z. 13,017; steiermärkische Gub. Ver. vom 4. Mai 1838, Z. 6833; böhmische Gub. Ver. vom 28. April 1838, Z. 21,776.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1838 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark und Böhmen.)

In Erledigung des von der Landesstelle erstatteten Gutachtens, in Betreff der Umsetzung der polizeilichen Geldstrafen von W. W. auf Conv. Münze, wird derselben hiemit zu ihrer, und der Unterbehörden Richtschnur Nachstehendes bedeutet.

a) In den Fällen von einfachen Polizeivergehen, und Uebertretungen politischer Vorschriften, sind die zu verhängenden Pönfälle künftig nur in der Valuta der Conv. Münze zu bemessen;

b) bei den sogenannten arbiträren Geldstrafen bedarf es hinsichtlich der Art der Bemessung in Conv. Münze nach der eigenen Anerkennung der Landesstelle keiner näheren Bestimmung;

c) bei denjenigen Vergehen, für welche der Ziffer der Strafe durch positive Vorschriften vorgezeichnet ist, hat die Umsetzung auf Conv. Münze in der Regel im gleichen Nominalbetrage Statt zu finden; es ist jedoch von den Strafbehörden darauf zu sehen, daß bei der Ausmessung der Strafe zwischen dem vorgezeichneten Minimum und Maximum auf den Werth der Conv. Münze-Valuta die geeignete Rücksicht getragen werde;

d) da es sich hier um keine neuen Strafbestimmungen handelt, und da dasjenige, was durch die gegenwärtige Verfügung definitiv angeordnet wird, schon seit dem Jahre 1835 in Folge der von dem k. k. Präsidium der Polizeihofstelle an die Länder-Präsidien unterm 29. Juli 1835 (**60.**) erlassenen Aufforderung in der Ausübung besteht, so hat hierwegen keine Kundmachung Statt zu finden, sondern ist der Inhalt der vorstehenden Weisung den Behörden lediglich zu ihrer Darnachachtung zu eröffnen *).

Nichtanwendung der Geldstrafen.

1. Bei Kleinhäuslern.

62. Hofkanzlei-Decret. vom 21. Juni 1831, Z. 16,340; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Aug. 1831, Z. 41,528.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat in einem speciellen Falle erkannt, daß die Verhängung einer Geldstrafe von 25 fl. Conv. Münze

---

*) Gegen die Aufnahme dieser Gesetze in die vorliegende Sammlung kann eingewendet werden, daß sie lediglich die Polizeivergehen zum Gegenstande haben und daher nicht hieher gehören. Da jedoch der Richter in schweren Polizei-Uebertretungen in der Regel auch Richter über Polizeivergehen ist, häufig eine schwere Polizei-Uebertretung mit einem Polizeivergehen concurrirt, endlich von den Theilnehmern an einer gemeinschaftlichen Uebertretung nicht selten einige als schwere Polizei-Uebertreter, andere als einfache Polizei-Uebertreter behandelt und bestraft werden, so durften die allgemeinsten Normen über Polizeivergehen in dieser Sammlung nicht wohl übergangen werden.

wegen eigenmächtiger Bauführung auf keinen Fall für einen Kleinhäusler angemessen sei, da überhaupt Geldstrafen auf die unterthänige Classe nicht anwendbar seien.

2. Beim Militär vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts.

(Siehe das Hofkanzlei-Decret vom 5. Dezember 1828 beim §. 283.)

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe;

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;

(Siehe den §. 10.)

d) mit Arrest;

(Siehe die §§. 11, 12, 13, 14.)

e) mit körperlicher Züchtigung;

(Siehe die §§. 15 und 16.)

f) mit Abschaffung aus einem Orte;

g) aus einer Provinz;

h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates.

(Siehe den §. 17.)

§. 9.

Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen schwerer Polizei-Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

(Siehe auch den vorhergehenden §. 8 sammt Novellen.)

Controlle über die richtige Abfuhr der Geldstrafen.

63. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 17. April 1813, Z. 7225, an die vier k. k. K. Aemter, an die k. k. Stadthptmannschft, an den Wr. Magistrat, und an die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813.)

Die auf dem Lande bisher bestandene Manipulation, bei Einhebung und Abführung der in Fällen von schweren Polizei-Uebertretungen einkommenden Strafgelder, gibt zwar die Kenntniß über die wirklich an das Armen-Institut abgeführten Geldstrafen; sie gewähret aber keineswegs die Ueberzeugung, daß alle verhängten Geldstrafen wirklich an das Armen-Institut abgeführt worden seien.

Es ist daher nothwendig, daß hiefür eine beruhigende Controlle mit Vermeidung aller weitläufigen, mit vielen Schreibereien und mit Zeitverlust verbundenen Manipulation eingeführt werde, welche darin zu bestehen hat, daß die Obrigkeiten in den Ausweisen über die verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen, welche sie ohnehin an die Kreisämter einsenden, den Betrag der verhängten Geldstrafe und die geschehene Abfuhr derselben an das Armen-Institut bei jedem Vergehen anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen lassen, welche die Armen-Institute leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt werden.

64. Verordnung des tirolischen Guberniums vom 22. April 1819, Z. 8794.

(Polit. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1819.)

Die auf dem Lande bisher bestandene Manipulation bei Einhebung und Abführung der in Fällen von schweren Polizei-Uebertretungen einkommenden Strafgelder gibt zwar die Kenntniß über die wirklich an das Armen-Institut abgeführten Geldstrafen, sie gewährt aber keineswegs die Ueberzeugung, daß alle verhängten Geldstrafen wirklich an das Armen-Institut abgeführt worden seien.

Um daher eine beruhigende Controlle mit Vermeidung aller weitläufigen, mit vielen Schreibereien und mit Zeitverlust verbundenen Manipulation zu erreichen:

Wird das k. k. Kreisamt hiemit beauftragt, sämmtliche Obrigkeiter anzuweisen, in den über die in einem Quartal verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen an das k. k. Kreisamt einzustellen vorgeschriebenen Ausweisen und zwar vom 1. Mai d. J. angefangen, den Betrag der verhängten Geldstrafen und die geschehene Abfuhr derselben an das Armen-Institut bei jedem Vergehen anzumerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen zu lassen, welche die Armen-Institute leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt werden.

Das Kreisamt hat daher für die genaue und richtige Beobachtung dieser Anordnung die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

65. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom 13. März 1822, Z. 5112.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1822.)

Da es bisher an einer Uebersicht rücksichtlich der einkommenden und abzuführenden Strafgelder aus den schweren Polizei-Uebertretungen gänzlich mangelte, so hat man für nöthig befunden, dießfalls eine Controlle mit Vermeidung aller weitläufigen Schreibereien einzuführen, welche darin zu bestehen hat; daß die Bezirksobrigkeiten in den an die Kreisämter einzusendenden Quartalsausweisen über die verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen den Betrag der verhängten Geldstrafe, und die geschehene Abfuhr derselben an das Armen-Institut bei jedem Vergehen anmerken, und den Empfang von den Pfarrern, welche die Armenanstalten leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt worden sind, durch Unterfertigung dieser Ausweise bestätigen lassen.

Polizeiliche Geldstrafen verfallen ebenfalls dem Armenfonde, wenn nicht in einzelnen Gesetzen eine besondere Widmung ausgesprochen ist.

66. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1840, Z. 4069; galiz. Gub. Ver. vom 29. April 1840, Z. 18,507.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom Jahre 1840.)

Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit Decret vom 6. März 1840, Zahl 4069 — 266, zu verordnen befunden, daß in Zukunft alle für Polizei-Vergehen verhängten Geldstrafen, für welche keine bereits gesetzliche Widmung ausgesprochen ist (als z. B. die Strafen für den Landespolizeifond (Verordnung vom 8. November 1830, Zahl 65565), dann die Adelsanmaßungsstrafen), jederzeit dem Armenfond des Ortes, wo das Vergehen begangen worden ist, zuzuwenden seien.

Die k. k. Kreisämter haben hiernach das Weitere zu verfügen, und darüber zu wachen, daß nach dieser Weisung sich pünktlich benommen, und bei den Magistraten und Ortsobrigkeiten über die richtige Einzahlung und Verwendung dieser Strafgelder zu dem vorgezeichneten Zwecke eine verläßliche Controlle eingeführt werde.

Eine Ausnahme besteht bei Waldfrevel.

67. Hofkanzlei-Decret vom 17. Jänner 1819, Z. 18,550; steiermärk. Gub. Ver vom 4. Febr. 1824, Z. 2047.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom Jahre 1824.)

Aus Anlaß einer Anfrage, in welche Casse die Geldstrafen für Waldexcesse einzufließen haben, wird bedeutet, daß alle Geldstrafen, welche nach der Waldordnung Statt haben, nach Vorschrift einer über einen vorgekommenen Fall am 17. Juni 1819, Z. 18550, herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung der Polizeistrafgelder-Casse zuzuweisen seien.

Benehmen des Fiscus bei Einbringung der Geldstrafen.

68. Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1800, an sämmtliche deutsch-erbländische Appellations-Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1800 Nr. 492.)

Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß für die Zukunft in Executionsfällen, sofern nämlich die Execution von dem Fiscus zur Hereinbringung einer Strafe oder andern Fiscalforderung geführt wird, besonders gegen Unterthanen, da wo die Tilgung der Schuld auf eine dem Unterthan unschädlichere Weise bewirkt werden kann, bei der erfolgten Beschlagnehmung des Vermögens das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, sofort ehe zur Veräußerung der Realitäten

mit dessen gänzlicher Zugrunderichtung geschritten wird, noch vorher die Bedeckung oder Zahlung der Schuld oder Strafgebühr durch Versteigerung der leichten entbehrlichen Mobilareffecten zu bewerkstelligen getrachtet, und nur zuletzt, wenn durch das entbehrliche Mobilarvermögen die Schuldforderung nicht ganz berichtiget, oder auf eine andere annehmbare Art sichergestellt werden kann, mit der Veräußerung der Realität selbst vorgegangen werden solle.

Erhebung der Vermögens-Verhältnisse vor Verhängung von Geldstrafen.

69. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 7. September 1810, Z. 2462, an den Wr. Magistrat.

Der Magistrat in Wien hat sich die Vermögensverhältnisse der Inquisiten von Amtswegen ausweisen zu lassen, um nicht inkonsequente Urtheile und Strafbestimmungen zu schöpfen, welche zu Rekursen Anlaß geben.

70. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom 3. März 1841, Z. 1190.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark.)

Ueber einen vorgekommenen Fall wird das k. k. Kreisamt angewiesen, den Bezirksobrigkeiten aufzutragen, in den Fällen, wo gegen Grundbesitzer höhere Geldstrafen, vorzüglich aber die im §. 266 des St. G. B. ausgesprochene, verhängt werden, das Gubernium durch Beilegung eines Grundbuchsextracts in die Lage zu setzen, den Vermögensstand des Inculpaten und mit demselben die Möglichkeit der Entrichtung einer solchen Geldstrafe beurtheilen zu können.

§. 10.

Verlust von Rechten und Befugnissen, gegen wen solcher verhängt wird?

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt, gegen graduirte, oder andere ein Amt, oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein Handwerk, oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkennet.

(In Ansehung der übrigen Folgen bei schweren Polizei-Uebertretungen siehe §. 27 sammt Novellen.)

Verfügung mit dem Kaufschilling bei dem Verluste radizirter Gewerbe.

71. Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1805, Z. 4538; n. ö.

Reggs. Ver. vom 30. März 1805, Z. 9131, an die Hschft. Kabolz.*)

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1805.)

Wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Ursache veräußert werden, weil der Eigenthümer wegen schweren Polizei-Uebertretungen gesetzmäßig sich derselben verlustig gemacht hat, ist der dafür eingehende Kaufschilling nicht in commissum zu erkennen, sondern dem vorigen Eigenthümer zu verabfolgen, weil man sonst Weiber und Kinder, oft Creditoren gegen alles Recht und Billigkeit schuldlos zu Schaden bringen und unglücklich machen, und die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Meinung und Absicht des Gesetzes schärfer, als selbst die Criminal-Verbrechen bestrafen würde.

Während des Laufes der Untersuchung ist die Anheimsagung des Gewerbes nicht gestattet.

72. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1817, Z. 8170; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. April 1817, Z. 18,374, an die k. k. Stadthptmannschft.; böhmische Gub. Ver. vom 30. April 1817, Z. 20,280.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1817.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 31. v. M. zu befehlen geruhet, daß die bis jetzt blos in Ansehung der hiesigen Fleischergewerbe wirksame Anheimsagungsvorschrift nicht allein beibehalten, sondern auch auf die Bäcker und auf alle übrigen Polizeigewerbsleute dergestalt ausgedehnt werden soll, daß ein solcher Gewerbsmann zur Fortsetzung seines Gewerbsbetriebes noch durch zwei Monate verpflichtet bleibe, und dazu verhalten werden könne; weil auch bei diesen größtentheils für die tägliche und in gewisser Beziehung unentbehrliche Befriedigung der Bedürfnisse des Publikums bestimmten Gewerbsleuten leicht solche öffentliche und höhere Rücksichten eintreten können, die jene beschränkende Maßregel, wo nicht absolut nothwendig, doch im hohen Grade räthlich machen.

In Rücksicht auf die Frage, ob, um auf den Fall der verhängten Strafe der Ausstellung im Kreise die Vollstreckung der Strafe durch die vorausgehende Anheimsagung nicht zu hindern, solche Anheimsagungen zu verbieten wären, geruhten a. h. Dieselbe zu genehmigen, daß die zwangsweise Untersagung der Gewerbszurückle-

*) Diese Vorschrift wurde in Folge h. Hofkanzlei-Decretes vom 16. Mai 1822, Z. 12,818, mit Gub. Ver. vom 29. Mai 1822, Z. 11,590, in Steiermark kundgemacht. (Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom Jahre 1822.)

gung zwar nicht Statt finde, jedoch in Verhängungsfällen des zweiten Strafgrades, nämlich der Ausstellung im Kreise, die Strafe, um die Wirkung und den Eindruck nicht zu verfehlen, schnell und wo möglich noch vor Ablauf der Frist vollzogen werden soll, binnen welcher der Gewerbsmann, in Folge seiner Anheimsagung, das Gewerbe zu verlassen befugt ist, weil es immer auffallend bliebe, und dem Beispiele für die Gewerbsgenossen schaden könnte, wenn ein Individuum, welches aus seiner Classe bereits ausgetreten ist, mit einer Strafe belegt würde, welche dasselbe in seiner Eigenschaft verwirkte, und zu vollstrecken gehabt hätte.

Uebrigens findet zu Folge der Eingangs erwähnten all. h. Entschließung eine Änderung des dritten Strafgrades, nämlich des Gewerbsverlustes, oder die Substituirung einer andern Strafart nicht Statt, und es hat bei der Bestimmung des Strafgesetzes fortan zu verbleiben; nur darf im Falle des eintretenden dritten Strafgrades dem Schuldigen auf keine Art gestattet werden, während der Untersuchung oder vor gefälltem Urtheile, auch wenn der Termin von zwei Monaten verstrichen wäre, von dem Gewerbe abzutreten, weil hier selbst jeder entfernte Anschein von Willkür oder freien Willen beseitigt werden muß, durch den die Kraft des Gesetzes und des richterlichen Ausspruches geschwächt, und die öffentliche Meinung darüber beirrt werden könnte.

Ein durch den Besitz eines Gewerbes nationalisirter Ausländer verliert durch den Verlust desselben nicht auch die Staatsbürgerschaft.

(Siehe **33** bei §. 2.)

§. 11.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz bezeichnet; und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

(Siehe den §. 12 und die dabei befindlichen Verordnungen.)

§. 12.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen beleget, täglich nur mit einer warmen Speise genähret, zum Trunke auf Wasser beschränket: Ihm wird kein Besuch und keine

Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen*).

a) Verköstigung.

1. Für Niederösterreich.

Hierüber erfloß zuerst das Hofkanzlei-Decret vom 12. Nov. 1812 (**73.**), welches in Bezug auf die Verpflegung der Criminal-Arrestanten festsetzte: 1. Jedes Landgericht sei verpflichtet, jenen bei demselben verhafteten Inquisiten, die es nach §. 313. I. Thl. St. G. B. zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot und eine warme Speise zu verabreichen. In Gemäßheit dieser Anordnung wurde für Niederösterreich mit der Reggs. Ver. vom 6. Jänner 1813 (**74.**) die zu verabreichende warme Speise näher bestimmt. Mit dem Hofkzlei-Dcr. vom 10. Febr. 1814 (**75.**) wurde die Einführung dieser Verpflegung auch für die Inquisiten in schweren Polizei-Uebertretungen ausgedehnt, und mit dem Hofkzlei-Dcr. vom 6. Juli 1815

---

*) Der vorhergehende §. 11. überläßt die Wahl der Beschäftigung beim Arreste des ersten Grades dem Sträflinge selbst, in so fern er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, und enthält bezüglich der Verköstigung desselben keine Beschränkung. Hieraus folgt, daß die nachstehenden Gesetze und Verordnungen, welche über die Verköstigung und die Beschäftigung der in Strafe befindlichen schweren Polizei-Uebertreter erflossen sind, nur auf die zum strengen Arreste Verurtheilten, und jene Sträflinge des ersten Grades Anwendung haben, die sich den eigenen Unterhalt nicht zu verschaffen vermögen. Dagegen haben die Vorschriften über die Liegerstätte für alle zu Arrest überhaupt verurtheilten schweren Polizei-Uebertreter Anwendung. Die Vorschriften für die Inquisiten dieser Cathegorien sind bei dem §. 349, jene über die Verpflegs-Kostenaufrechnungen von Seite der Gerichte bei dem §. 450 eingereiht; die Einrichtung der Arreste und die Instructionen für das Gefangenwärter-Personale hingegen bei dem §. 442 aufgeführt. Ich kann jedoch nicht unbemerkt lassen, daß einige der Verordnungen auch kumulativ von Inquisiten und Sträflingen sprechen, daher auf beide Gattungen der im Arreste Angehaltenen ihre Anwendung finden. Ebenso kömmt in den älteren Verordnungen häufig der Ausdruck Sträflinge, ohne nähere Bezeichnung, Criminal- oder andere Sträflinge vor, in anderen wieder ist die Rede von den im Zuchthause, im Prov. Strafhause Angehaltenen, ohne daß ermittelt werden konnte, ob in derlei Anstalten blos Verbrecher oder auch andere Sträflinge damals untergebracht waren. Es war demnach zweifelhaft, ob diese Verordnungen in die vorstehende Sammlung eingereiht werden sollen. Ich habe hiebei den bereits früher ausgesprochenen Grundsatz beibehalten, jene Vorschriften aufzunehmen, welche nach meiner subjectiven Ansicht auch auf schwere Polizei-Uebertreter Anwendung haben dürften, dagegen jene wegzulassen, die entweder ausdrücklich blos für Verbrecher erflossen sind, oder aber nach ihrem Inhalte nur auf letztere Anwendung finden dürften. Die Vorschriften endlich bezüglich der öffentlichen Arbeit, die nur als Verschärfung und nur in sehr wenigen Fällen Platz zu greifen hat, sind beim §. 19 eingereiht.

(76.) *) beigefügt, daß die Anordnungen des Hofzlei-Dcr. vom 12. Nov. 1812 (73.) auf die wegen schweren Polizei-Uebertretungen Verhafteten ihre Anwendung finden. Erst im Jahre 1841 kam die Frage, worin die Verköstigung nach §. 12 des II. Thls. des St. G. B. bei den wegen schweren Polizei-Uebertretungen in der Strafe befindlichen Personen zu bestehen habe, in Anregung. Es erfolgte hierüber das Hofkzlei-Dcr. vom 30. Juli 1841 (77.), mit welchem die niederösterr. Regierung angewiesen wurde, diesfalls nach den Bestimmungen des Hofkzlei-Dcr. vom 12. Nov. 1812 (73.) vorzugehen. In Gemäßheit dieses Auftrages erließ die Landesstelle im Einvernehmen mit dem k. k. Appell. Ger. und mit Bedachtnahme auf die allerhöchste Entschließung vom 9. Juli 1835 (87.), welche eine mildere Behandlung der Criminalsträflinge in Beziehung auf Liegerstätte und Kost anbefahl, die Verordnung vom 22. Nov. 1841 (78.), wodurch nunmehr die Verköstigung der nach §. 12 II. Thl. des St. G. B. angehaltenen Uebertreter bestimmt ausgesprochen ist.

73. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1812, Z. 17,162, an die Landesstellen in Steiermark, Niederösterr. und Oberösterr.

(Allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 1012 und allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1812.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen beschlossen:

1. Jedes Landgericht ist verpflichtet, jenen bei demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des St. G. B. zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot und eine warme Speise nach dem Inhalte desselben §. abzureichen.

2. Ueber die Frage: worin diese warme Speisen zu bestehen habe, und in welcher Quantität sie täglich abzureichen sei, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appell. Ger., welches von Seite der obersten Justizstelle bereits die nöthige Weisung erhielt, und mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinaus zu geben.

3. Den Kreisämtern ist bei dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bei Commissions- und Kreisbereisungen über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und entdeckte Uebertretungen dem Appell. Ger. zur Ahndung anzuzeigen.

---

*) Die citirten Verordnungen (73, 74, 75 und 76) betreffen nach dem Gesagten lediglich die im Untersuchungs-Arreste befindlichen Uebertreter und sollten daher strenge genommen bei dem §. 349 eingereiht sein, ihre Aufführung bei vorliegendem §. war jedoch des Zusammenhanges mit den auf die Verpflegung der wegen schweren Polizei-Uebertretungen in Strafe befindlichen Personen Bezug habenden Vorschriften (77 und 78) unumgänglich nothwendig.

4. Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von fünf Kreuzern täglich in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die diesfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorschrift des §. 539 gehörig den Acten beigelegt werden.

74. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 6. Jänner 1813, Z. 413, an die k. k. Stadthptmannschft, die k. k. K. Aemter und den Wr. Magistrat.

Mit dem h. Hofdecrete vom 12. November v. J. (**73.**) hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei in Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle, folgende den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

1. Jedes Landgericht ist verpflichtet, jenen bei denselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des St. G. B. zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot und eine warme Speise nach dem Inhalte desselben Paragraphs abzureichen.

2. Diese warme Speise hat dreimal die Woche: nämlich Sonntag, Dienstag und Donnerstag in einem großen Seitel von Flecken, Geschnattel oder anderen Flecksiederwaaren, an den andern vier Tagen aber, abwechslungsweise in Fisolen, Erbsen, Knödeln, Erdäpfeln, Brei, Haiden und geschnittenen Kukuruz, wovon den Verhafteten ebenfalls ein großes Seitel zu verabreichen ist, zu bestehen.

75. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1814, Z. 1369; n. ö. Reggs. Ver. vom 20. Febr. 1814, Z. 5086, an den Wr. Magistrat.

Aus denselben Gründen, aus welchen dem hiesigen Magistrate die Naturalverpflegung derjenigen Criminal-Inquisiten aufgetragen wurde, welche nach dem Gesetze darauf Anspruch haben, wird der von der Regierung in ihrem Berichte vom 24. v. M. gemachte Antrag auf die Einführung der Naturalverpflegung auch für die Inquisiten in schweren Polizei-Uebertretungen genehmiget.

Was die Art der Verpflegung betrifft, so ist nach der richtigen Bemerkung der Regierung zwischen den Criminal-Inquisiten und jenen in schweren Polizei-Uebertretungen kein Unterschied zu machen.

Da übrigens die Ausspeisung nach den geschilderten Verhältnissen im Wege der öffentlichen Versteigerung nicht veranlaßt werden kann, so unterliegt es keinem Bedenken, darüber mit dem Traiteur des Polizeihauses eine billige Uebereinkunft mit Rücksicht auf die näher bestimmte Art der Verpflegung zu treffen.

76. Hofkanzlei-Decret vom 6. Juli 1815, Z. 11,693; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. Juli 1815, Z. 24,567, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung und den Wr. Magistrat.

Nach dem Inhalte eines Hofkanzlei-Decretes vom 6. Empfang. 29. d. M. ist den Schubpersonen jene Verpflegsgebühr im baaren Gelde, und nach jenen Bestimmungen zu erfolgen, wie solche dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. November 1812 (**73.**) gemäß mit Decret der Regierung vom 6. Jänner 1813, Z. 413 (**74.**) in Beziehung auf die Criminal-Arrestanten bekannt gemacht worden sind, welche Bestimmungen auch bei den, wegen schwerer Polizei-Uebertretungen Verhafteten ihre Anwendung finden.

Hiebei ist aber die Vorsicht den Schubsobrigkeiten und Landgerichten zu empfehlen, daß dem Schubsbegleiter der Verpflegsbetrag zu übergeben kömmt, und daß der Begleiter sich über die richtige Abgabe desselben eben so, wie über die verläßliche Ablieferung des Schüblings bei gesetzlicher Ahndung auszuweisen hat.

77. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1841, Z. 21,394, an die niederösterr. Regierung, Rggs. Zhl. 43,543.

Im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle ist der Regierung bereits mit Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1812, Nr. 17,162 (**73**) bedeutet worden, es sei über die Frage, worin die gemäß §. 313 des St. G. I. Theils an die Criminal-Inquisiten zu verabreichende warme Speise zu bestehen habe, von der Regierung gemeinschaftlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte unter Beiziehung einiger Aerzte die Berathung zu pflegen, und der gemeinschaftliche Beschluß hierüber als Vorschrift zu ertheilen.

Wenn es sich nur darum handelt, aus was die gemäß §. 12. des St. G. II. Theiles an die Arrestanten des II. Grades täglich zu verabreichende warme Speise zu bestehen habe, so wird sich nach der Analogie hiebei ebenfalls nach den Bestimmungen des obigen Hofdecretes vom 12. November 1812 zu halten, mithin von der Regierung unter Beiziehung einiger Aerzte hierüber zu berathen, und das Beschlossene in Ausführung zu bringen sein, zumalen der Regierung rücksichtlich der Vergflegung der Inquisiten der schweren Polizei-Uebertretungen und der Schüblinge bereits mit Hofdecret vom 10. Februar 1814 (**75.**) und 6. Juli 1815, Nr. 11,693 (**76**) die Hinweisung auf dieses analoge Verfahren gemacht wurde.

Nachdem übrigens gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 9. Juli 1835, Nr. 14,339 (**87**) Seine Majestät in Beziehung der Verpflegung der Criminal-Sträflinge einige Begünstigungen eintreten zu lassen geruhten, so wird bei der obigen Berathung und Schlußnahme auch hierauf die beziehungsweise Rücksicht zu nehmen sein.

Die hierüber von der niederösterr. Regierung getroffene Verfügung enthält die nachstehende Novelle:

78. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 22. November 1841, Z. 63,991, an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1841 für Niederösterr.)

Die Verköstigung der im hiesigen k. k. Polizeihause verpflegt werdenden schweren Polizei-Uebertretungssträflinge ist nach Maß der verschiedenen Arrestgrade und der damit allenfalls verbundenen Verschärfung mit Fasten, wie folgt, festgesetzt:

A. Im Arreste des ersten Grades, wenn sich der Verhaftete den Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützungen der Seinigen verschafft, täglich Suppe und Gemüse von jedem ein Seitel und an Brot 48 Loth, als ordentliche Kost. Zudem wird am Sonntage und Donnerstage jeder Woche, so wie an den Hauptfeiertagen des Jahres, jedem Sträflinge, als eine Zugabe, eine Fleischportion pr. 6 Loth verabreicht.

Diese letztere Uebung gründet sich auf das analoge Verfahren bei Criminal-Sträflingen, welchen Se. k. k. Majestät gemäß Hofdecretes vom 9. Juli 1835 (**87**.) einige Begünstigungen in der Strafkost zu bewilligen geruhet haben.

B. Im Arreste des zweiten Grades täglich Suppe oder Gemüse, und zwar ein Seitel und an Brot 48 Loth, dann die Fleischportion wie ad A.

C. Bei der Verschärfung des Arrestes I. Grades mit Fasten, mit Hinblick auf §. 20 II. Thls. St. G. B. Suppe oder Gemüse und zwar ein Seitel und an Brot 48 Loth, dann die Fleischportion wie ad A. endlich

D. Bei der Verschärfung des Arrestes des II. Grades mit Fasten, Brot und Wasser.

2. Für Oberösterreich.

79. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 6. Juli 1837, Z. 20,522.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1837.)

Die k. k. Landesregierung hat einverständlich mit dem k. k. niederösterr. Appell. Gerichte bezüglich der Verpflegungsart der Inquisiten und Sträflinge bei den k. k. Pfleggerichten die Einführung von Speisetariffen in der Art, daß darin jede Speise für jeden Tag der Woche speciell ausgedrückt werde, nicht zu beschließen, sondern für zureichend befunden, sämmtlichen k. k. Pfleggerichten durch das k. k. Kreisamt lediglich im Allgemeinen bedeuten zu lassen, was jedem Gefangenen im gesunden Zustande verabreicht werden müsse, und zwar:

a) Eine tägliche Brotportion von 1¼ Pfund, welche den Gefangenen allenfalls in geeigneter Theilung für Mittag und Abend zu verabfolgen, und wobei vorzüglich die Qualität und daß es stets gut ausgebacken sei, zu berücksichtigen sein wird.

b) Gemäß dem Justiz-Hofdecrete vom **20. Jänner 1826** *), wöchentlich in unterbrochenen Tagen dreimal Rindfleisch, und zwar jedesmal ¼ Pfund mit zureichendem Gemüse, bestehend in saurem Kraut, sauren Rüben, oder andern derlei Zuspeisen, wie deren Verabreichung durch die Jahreszeiten oder Local-Verhältnisse gestattet ist.

c) An den übrigen Tagen eine warme Speise von dazu anwendbaren Hülsenfrüchten oder Gemüsegattungen, Erdäpfel ꝛc., Mehl- oder Milchspeisen in der Menge von einem Seitel, oder in einer mit diesem Ausmaße in Einklang stehenden Quantität und im guten genießbaren Zustande, wie nun der Wechsel nach den Umständen und Localverhältnissen gestattet ist, endlich

d) täglich ½ Maß eingekochte Suppe, die an den Tagen, wo der Inquisit Fleisch erhält, eine gute Fleischsuppe, in den übrigen Tagen eine Surrogatsuppe (aus Hülsenfrüchten, oder Einbrennsuppe) sein soll.

Bei dieser Verpflegung werden die Gerichtsdiener mit dem, was ihnen täglich pr. Kopf passirt ist, und sich ohnehin stets nach den Preisen der Lebensmittel richtet, ohne Anstand auslangen, zumal hiebei kein bürgerlicher Gewinn zu beobachten ist, sondern die Verpflegung der Gefangenen auf dem Lande, wo von einer anderweitigen Maßregel keine Rede sein kann, zu den Amtsobliegenheiten der Gerichtsdiener gehört. Zudem sind auch keine zu enge Gränzen in Bezug auf die tägliche Wahl der Speisen, die immerhin nach den Local-Verhältnissen eingerichtet werden kann, zu stellen, andererseits werden ebenfalls die Gefangenen keine Ursache zu Klagen über Mangel haben. Nur ist den k. k. Pfleggerichten zur strengsten Pflicht zu machen, durch genaue, öfters zu ungleicher Zeit wiederkehrende und unvermuthete Visitationen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Gefangenen ihre Verpflegung in vorgeschriebener Menge und Güte erhalten, und entdeckte Verkürzungen sogleich ohne alle Nachsicht zu ahnden.

3. Für Böhmen.

80. Verordnung des böhmischen Guberniums vom **21. Juli 1831**, Z. **23,377.**

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. **1831.**)

Man hat wahrgenommen, daß in den einzelnen Städten die im politischen Verhafte befindlichen Individuen nach einem willkürlichen Maßstabe mit den täglichen Verpflegsgebühren betheilt werden, und daß selbst in Städten, wo Kriminalgerichte bestehen, sich in dieser Be-

*) Das citirte Justiz-Hofdecret ist an die Länderstellen Nied. Oesterr. und Ober Oesterr. erflossen, und enthält die Anordnung, daß die Inquisiten im Criminal-Verhafte wöchentlich wenigstens dreimal Rindfleisch zu erhalten haben. (Pichl's Fortsetzung der Kropatschek'schen Gesetzsammlung vom Jahre **1826**, und Prov. Gesetzsammlung für Nieder-Oesterreich vom Jahre **1826.**)

ziehung nicht gleichförmig benommen, und hie und da die politischen Arrestanten zum Theil den Kriminal-Inquisiten und Sträflingen gleichgehalten, zum Theil aber abweichend von der Verpflegung der letztern mit so geringfügigen Beträgen betheilt werden, daß solche zum nothwendigen Lebensunterhalt nicht zureichen.

Da nach dem Geiste des Strafgesetzes die im politischen Verhafte befindlichen Individuen nicht schlechter als die Criminal-Inquisiten und Sträflinge verpflegt werden können, und es auch in ökonomischer Beziehung wünschenswerth ist, daß dießfalls eine allgemeine Norm festgesetzt werde; so hat man die Einführung einer gleichförmigen Verpflegung der im politischen Verhafte befindlichen Individuen mit den Criminal-Inquisiten und Sträflingen bei sämmtlichen Landcriminalgerichten, k. privilegirten, k. freien, k. Leibgeding- und k. Bergstädten um so mehr anzuordnen beschlossen, als sich ein fixer Verpflegsbetrag wegen der in den einzelnen Gegenden und Orten von einander abweichenden Victualpreisen nicht bestimmen läßt.

Die k. Kreisämter erhalten daher den Auftrag, jene Magistrate, bei welchen Criminalgerichte bestehen, und wo die erwähnte Verpflegungsart der politischen Arrestanten noch nicht eingeführt ist, anzuweisen, die Verpflegskosten der politischen Arrestanten nach den Atzungsdurchschnittspreisen, wie selbe nach der Adjustirung der monatlich eingesendeten Speißtabellen für Criminal-Inquisiten und Sträflinge ausgemittelt werden, zu berechnen; bei jenen k. privilegirten, k. freien und k. Bergstädten aber, wo keine Criminalgerichte bestehen, ist die Verfügung zu treffen, daß die angedeutete Verpflegsberechnung jedesmal nach dem beiliegenden Formulare, welches die gesetzliche Speißausmaß enthält, monatlich verfaßt, und dieselbe unter Beischluß der monatlichen Victualsatzung in Originali mit der jährlichen Gemeinderechnung an die, die Rechnung censurirende Behörde eingesendet, oder bei dem nächstgelegenen Criminalgerichte um die Mittheilung der adjustirten monatlichen Atzungs-Durchschnittspreise für Criminal-Inquisiten und Sträflinge sich verwendet, und hiernach die Berechnung der Verpflegskosten für politische Arrestanten eingerichtet werde. Bei jenen Magistraten, bei welchen die Naturalverpflegung nicht Statt findet, kann übrigens der Verpflegsbetrag dem Verhafteten auf die Hand gegeben werden, und hat dießfalls der für den verflossenen Monat ausgemittelte Verpflegsbetrag zur Gebühr für den nächstfolgenden Monat zu dienen.

Speis-Tabelle

zur Verpflegung der politischen Arrestanten, in Gleichförmigkeit der für Criminal-Inquisiten und Sträflinge bestehenden Ausmaß.

Datum.	Wochentag.	Anzahl der Köpfe.	Speisartikel, deren Ausmaß für den Kopf.	Verpflegs-Betrag einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.	
1	Sonntag.		**Fleischsuppe.** 1/12 Seitl Einbrennmehl . . 1/2 dt. Semmelmehl auf Knödel . . . . . Salz 3/8 . . . . Knoblauch oder Zwiebel 4/8 . 1/4 Loth Butter . . . . . **Zuspeis, Erdäpfel.** 1/32 niederösterr. Metzen Erdäpfel . . . . . . 1/2 Loth Butter . . . . . 1/12 Seitl Einbrennmehl . . Salz 4/8 . . . . 1/4 Pfund Rindfleisch . . . 1 1/2 dt. Brot					
2	Montag.		**Einbrennsuppe.** 1/12 Seitl Einbrennmehl . . 4 Loth Brot zum Einschnitt . Salz 3/8 . . . . 1/2 Loth Butter . . . . . Kümmel 2/8 . . . . **Erbsen.** 1/2 Seitl Erbsen . . . . 1 1/4 Loth Butter . . . . Salz 4/8 . . . . 1 1/2 Pfund Brot					
3	Dienstag.		**Milchsuppe.** 3/4 Seitl Milch . . . . . 1/2 Seitl Mehl auf Knödel . Salz 3/8 . . . . **Grieskasche.** 3/4 Seitl Gries . . . . . 1/2 Loth Butter . . . . . Salz 4/8 . . . . Zwiebel 3/8 . . . . . . 1 1/2 Pfund Brot					

Datum.	Wochentag.	Anzahl der Köpfe.	Speisartikel, deren Ausmaß für den Kopf.	Verpflegs-Betrag einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.	
4	Mittwoch.		**Einbrennsuppe.**					
			Wie am zweiten					
			Linsen.					
			$\frac{1}{2}$ Seitl Linsen					
			$\frac{3}{4}$ Loth Butter					
			Salz $\frac{4}{8}$					
			Zwiebel $\frac{2}{8}$					
			$1\frac{1}{2}$ Pfund Brot					
5	Donnerstag.		**Milchsuppe.**					
			Wie am dritten					
			Zuspeis, Graupen.					
			$\frac{1}{2}$ Seitl geholzte Graupen .					
			1 Loth Butter					
			Salz $\frac{4}{8}$					
			$1\frac{1}{2}$ Pfund Brot					
6	Freitag.		**Sauersuppe.**					
			$\frac{1}{2}$ Seitl Bieressig					
			$\frac{3}{8}$ Loth Butter					
			Salz $\frac{3}{8}$					
			Kümmel $\frac{2}{8}$					
			$1\frac{1}{2}$ Seitl Einbrennmehl . .					
			4 Loth Brot zum Einschnitt .					
			Zuspeis, Knödel.					
			$\frac{1}{2}$ Seitl Semmelmehl . .					
			1 Stück Semmel in die Knödel $\frac{12}{8}$					
			$\frac{1}{2}$ Loth Butter					
			Salz $\frac{4}{8}$					
			$1\frac{1}{2}$ Pfund Brot					
7	Samstag.		**Milchsuppe.**					
			Wie am dritten					
			Zuspeis, Rüben oder Torschen.					
			1 Portion Rüben					
			$\frac{3}{4}$ Loth Butter					
			$\frac{1}{12}$ Seitl Einbrennmehl . .					
			Salz $\frac{4}{8}$					
			Kümmel $\frac{2}{8}$					
			$1\frac{1}{2}$ Pfund Brot					
			Köpfe kosten in einer Woche .					
			Daher der Durchschnitt einer Portion . .					

81. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 29. Dezember 1831, Z. 50,964.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1831.)

Aus Anlaß einer bei der k. k. Landesstelle gemachten Anfrage, auf welche Art die politischen Arrestanten bei den Schutz- und unterthänigen Städten, dann den obrigkeitlichen Aemtern verpflegt werden sollen; wird den k. k. Kreisämtern bedeutet, daß sich hinsichtlich der Verpflegung der politischen Arrestanten in den erwähnten Städten und bei den obrigkeitlichen Aemtern nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen sei, welche mit der Gubernial-Circular-Verordnung vom 21. Juli l. J. J. G. Z. 23377 (**80**) für die Verpflegung der politischen Arrestanten in den k. privilegirten, k. freien, k. Leibgeding- und k. Bergstädten gegeben worden sind, und daß sonach die bezogene Verordnung auch auf die Schutz- und unterthänigen Städte, dann die obrigkeitlichen Aemter auszudehnen sei.

82. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 24. October 1833, Z. 47,569.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1833.)

Da zur Zeit der erflossenen Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1831, G. Z. 23377, (**80**) gemäß welcher die politischen Arrestanten in der Verpflegung den Inquisiten und Criminalsträflingen gleich zu halten waren, für beide Kathegorien eine und die nämliche gewesen ist, dermal aber den Inquisiten zweimal in der Woche Fleischspeise verabreicht wird; so hat man befunden, mit Beginn des Militärjahrs 1834, d. i. vom 1. November l. J. angefangen, die politischen Arrestanten in der Verpflegung mit den Criminal-Inquisiten gleich zu stellen, somit denselben zweimal in der Woche Fleischspeise zu bewilligen.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. sowohl die dortkreisigen Criminalgerichte als auch die übrigen Magistrate und Dominien mit dem Bemerken zu verständigen haben, daß sich in Ansehung der Naturalverpflegung der politischen Arrestanten nach der Eingangs erwähnten Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1831 fortan zu benehmen sei.

4. Verköstigung jüdischer Sträflinge.

83. Hofdecret vom 30. October 1790, Z. 1126, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme des inner ö. Gub., der Regg. ob der Enns, in welchen Provinzen keine Juden ansässig sind, und der Gubernien von Galizien, Böhmen und Mähren *); Nied. Oesterr. Reggs. Ver. vom 8. Nov. 1790, Z. 20,716.

---

*) Anmerkung. Für letztere wurde wegen der großen Anzahl der Juden, die in diesen Provinzen sich aufhalten, bedeutet:

Was die Verköstigung der jüdischen Arrestanten durch ihre Glaubensgenossen betrifft, wollen es Se. Majestät bei demjenigen belassen, was

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1790.)

Se. Majestät haben die, in Absicht auf die Behandlung der jüdischen Arrestanten mit der Arbeit und Kost, unterm 28. Julius d. J. an dieselbe erlassene Verordnung in Ansehung der Arbeit dahin zu erklären befunden, daß zwar die Juden an ihrem Sabbath und anderen Feiertägen, so wie die Christen an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verschont, dagegen sowohl am Sonntage und den christlichen Feiertagen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabbath und anderen jüdischen Feiertagen zu den angemessenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden sollen.

In Ansehung der Verköstigung der jüdischen Arrestanten durch ihre Glaubensgenossen haben Se. Majestät in Erwägung, daß man wegen ein oder andern jüdischen Arrestanten nicht wohl einen jüdischen Kostgeber aufzunehmen, noch gegen die bei Zubringung der Speisen besorglichen Unterschleife eine kostspielige Anstalt zu treffen Ursache habe, es dabei zu lassen befunden, daß die jüdischen Arrestanten in der Verköstigung gleich den christlichen behandelt werden *).

b) Arbeit der Sträflinge.

Sträflinge sollen nicht zu herrschaftlichen Privatdiensten verwendet werden.

---

darüber unter dem 28. Julius d. J. bekannt gemacht worden ist: da aber hiebei nicht zu bestimmen ist, was und wie viel dem Juden von seinen in der Freiheit befindlichen Religionsverwandten zu essen gebracht werden dürfe, damit das Maß und die Eigenschaft der Speisen im Verhältniß mit dem, so den übrigen Arrestanten vorschriftmäßig abgereicht wird, nicht überschritten werden, sondern auch viele Vorsichten nöthig sind, damit den jüdischen Arrestanten mit den Speisen nicht etwann Zettel, Aufträge oder wohl gar Werkzeuge zur Bewirkung ihrer Entweichung zugebracht werden, so erwartete Se. Majestät von diesem Gubernium das Gutachten, worin die Anstalten zu bestehen haben werden, auch ob es nicht thunlich sei, die etwann vorhandenen mehreren jüdischen Sträflinge, in besondern Behältnissen zu verwahren.

Kundgemacht durch das böhmische Gubernium am 8. und das oberösterreichische unterm 12. November. (Allg. pol. Gesetzsamml. vom J. 1790.)

*) Durch diese Allerhöchste Entschließung dürfte das in der Justiz-Gesetzsammlung Nro. 48 abgedruckte Hofdecret vom 3. August 1790, für jene Provinzen aufgehoben sein, an welche dasselbe mit den hier abgedruckten Inhalte, und nicht mit der in der Anmerkung *) auf der vorhergehenden Seite 85 enthaltenen Weisung erging. —

Dieses Gesetz, bezüglich der gleichmäßigen Verköstigung der jüdischen Sträflinge mit den christlichen, ist übrigens in einem speciellen Falle auch auf einen wegen schwerer Polizei-Uebertretung Verhafteten Israeliten in Anwendung gebracht worden. (N. Oe. Rggs. Ver. vom 16. December 1835, Z. 69749, an den Wiener-Magistrat.)

84. Hofdecret vom 18. Mai 1804, an sämmtl. Appellations-Gerichte; und Hofkmerdcr. vom 2. Mai 1804.

(Allg. Just. Gesetzsamml. Nro. 667 und allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1804.)

Den in landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten soll die Verwendung der Sträflinge künftig nie, auch nicht gegen Bezahlung an den Criminalfond gestattet sein.

85. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 6. December 1808, Z. 29,617, an die vier k. k. Kreisämter, die k. k. Stadthptmannschft und den Wr. Magistrat.

Es hat sich schon mehrmal der Fall ereignet, daß Dominien, zuwider den bestehenden Verordnungen ihre Sträflinge zu herrschaftlichen Privat-Diensten und Arbeiten verwendet haben, und hiedurch zu deren leichter Entweichung oder gewaltthätigen Selbstverletzung Gelegenheit gegeben worden ist.

Um nun dieses gesetzwidrige Benehmen dort, wo es allenfalls noch bestehen sollte, einzustellen, wird (das) (die) hiermit angewiesen, die unterm 9. December 1790 von hieraus erlassene Verordnung, kraft welcher den Landgerichten und Landgerichtsdienern die Verwendung der Inquisiten und Sträflinge außer den öffentlichen, noch insbesondere zu verschiedenen häuslichen Arbeiten, nachdrucksamst eingestellt wurde, alsogleich allgemein zu erneuern, und gegen die dawider Handelnden um so strenger Amt zu handeln, als der §. 317 des I. Theiles des Strafgesetzes ausdrücklich verordnet, daß dem Verhafteten jede Handarbeit und Beschäftigung nur in so ferne gestattet werden solle, als sie mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung oder gewaltthätigen Selbstverletzung gibt.

Sträflinge sollen nicht zum Ankaufe außer dem Strafhause verwendet werden.

86. Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1821, Z. 15,586, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Erledigung Z. 27,331; böhm. Gub. Ver. vom 20. Juni 1821, Z. 29,918.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. und Böhmen vom J. 1821, dann allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1821, Nro. 1764.)

Es ist zur allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß in manchen Provincialstrafhäusern Sträflinge gleich Hausknechten zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Strafhause verwendet werden.

Da dieselben auf solche Art Gelegenheit erhalten dürften, sowohl für sich, als auch für ihre Mitsträflinge Einkäufe zu machen, und selbst Instrumente zur Erleichterung oder Bewirkung ihrer Entweichung

zu verschaffen; so haben Se. k. k. Majestät mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 27. Mai l. J. anzuordnen geruht, daß dieses, wenn es wirklich bestehet, und daher schädliche Folgen nach sich ziehen kann, gehörig abgestellt werde.

Es wird daher in Folge Hofkanzleidecrets vom 6. d. M., Hofzahl 15586 den k. Kreisämtern rc. aufgetragen, sich alsogleich von dem allfälligen Bestehen eines solchen Mißbrauches bei den Criminalgerichten die Ueberzeugung zu verschaffen, und wenn er wirklich bestehen sollte, denselben unverweilt abzustellen.

c) Lagerstätte der Sträflinge.

(Siehe Nr. 76 bei diesem Paragraph.)

87. Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1835, Z. 14,339; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Aug. 1835, Z. 41,396, an die k. k. K. Aemter; die k. k. n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung, die k. k. Prov. Strafhaus-Verw. und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1835.)

In Folge einer mit Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 7. December 1815, Z. 1193, (76) den betreffenden k. k. Appellations-Gerichten eröffneten allerhöchsten Entschließung, wurde in Hinsicht auf die durch die §§. 12 und 13 des Gesetzbuches über Verbrechen vorgeschriebene Behandlung der Criminal-Sträflinge eine Milderung in der Art allergnädigst bewilligt, daß

a) die Lagerstätte der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpölstern, jedoch unter Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse mit möglichster Sparsamkeit versehen werde, und

b) daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit Ein Viertelpfund Fleisch nebst einer Mehlspeise mit Milch und Ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne.

Da nun wahrgenommen wurde, daß die Sträflinge in dieser Hinsicht nicht in allen Provinzen gleich gehalten sind, so haben Se. Majestät mit einer weiteren an die k. k. oberste Justizstelle unterm 20. Juni 1835 erlassenen allerhöchsten Entschließung allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Eingangs erwähnte allerhöchste Vorschrift bezüglich der Lagerstätte sogleich in allen Provinzen in Anwendung zu kommen habe, wenn die Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß auch die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an diese Gattung der Speisen gebunden zu sein.

88. Hofkanzleidecret vom 31. Dezember 1835, Z. 34363, an das tirol'sche Gub., Ver. des letzteren vom 28. Jän. 1836, Z. 616.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1836.

Aus Veranlassung einer speciellen Anfrage, ob die den Criminal-sträflingen mit allerh. Entschließung vom 20. Juni v. J. (87) allergnädigst bewilligte Milderung hinsichtlich der Lagerstätte auch auf die Criminal-Inquisiten und die wegen schwerer Polizei-Uebertretungen Verhafteten auszudehnen sei, hat die hohe vereinte Hofkanzlei mit Verordnung vom 31. December v. J., Z. 34363, Folgendes eröffnet:

Da es unbezweifelt in dem Geiste der allerh. Anordnung vom 20. Juni gegenwärtigen Jahrs, und in der damit ausgesprochenen allerh. Willensmeinung liegt, daß die den Criminal-Sträflingen und Züchtlingen allergnädigst gewährte Milderung in der Zugestehung von Lagerstätten mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpolstern auch den Criminal-Inquisiten, die noch keiner Strafe verfallen, und deren Straffälligkeit noch in Zweifel gesetzt ist, zu Theil werde; so kann diese Wohlthat um so weniger den, wegen schweren Polizei-Uebertretungen Verhafteten bei dem minderen Grade des Vergehens und der Strafe entzogen werden.

Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, die Kosten auf Beischaffung der Betterfordernisse aus eben jenem Fonde zu bestreiten, aus welchem die übrigen Arrestrequisiten und Erfordernisse bestritten werden.

Hievon wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 12. August v. J., Z. 16750, zur weiteren geeigneten Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

d) Erbauungsbücher für Sträflinge.

89. Hofkanzleidecret vom 19. und 31. Jänner 1827, Z. 36,020, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. und 26. Febr. 1827, Z. 5570 und 9655, an die k. k. K. Aemter, die beiden Consistorien und den Wr. Magistrat; Ver. der ob der Enns'schen Regg. vom 13. Febr. 1827, Z. 2430 und vom 5. März 1827, Z. 4177; Ver. des steiermärkischen Gub. vom 2. Febr. 1827, Z. 2445 und vom 23. Febr. 1827, Z. 4116; tirolische Gub. Ver. vom 27. Febr. 1827, Z. 2138; Ver. des Gub. in Krain vom 8. Febr. 1827, Z. 2520 und vom 5. März 1827, Z. 3949; galizische Gub. Ver. vom 23. Febr. 1827, Z. 7565 und vom 11. März 1827, Z. 12,678; dann Just. Hofdcr. vom 9. und 23. Febr. 1827, an sämmtl. Appell. Ger.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain, Galizien; dann allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1827, Nro. 2254 u. 2261.)

Se. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 16. Decem-

der 1826 zu genehmigen geruhet, daß den Verhafteten in den Untersuchungs- und Strafhäusern, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, geistliche Bücher zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden dürfen.

Jedoch machen es Se. Majestät den über die Untersuchungs-Gefängnisse und Strafhäuser gesetzten Behörden und Individuen zur Pflicht, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß hierbei die gehörige Vorsicht beobachtet werde, und die Sträflinge diese Bücher, die ihnen auch an anderen als Sonn- und Feiertagen erfolgt werden können, nur außer den Arbeitsstunden, und auf eine solche Art, und nur auf so lange erhalten, daß sie davon keinen Mißbrauch machen können.

Der Arrest soll nicht in Fristen vollstreckt werden.

90. Verordnung der k. k. Central-Organisirungs Hofcommission vom 20. Juni 1817, Z. 7352; tirol'sche Gub. Ver. vom 10. Juli 1817, Z. 17,002.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1817.)

Die k. k. Central-Organisirungs-Hofcomission hat unterm 20. Juni, Z. 3752 — 1409, der Landesstelle zu erinnern befunden, daß wohl ein kurzer Correctionsarrest von 24 — 48 Stunden auf arbeitsfreie Tage übertragen werden könne, daß aber eine über schwere Polizei-Uebertretungen gesetzlich ausgesprochene Arreststrafe von längerer Dauer sich nicht unterbrechen lasse, sondern, wenn sie einmal angefangen hat, unausgesetzt vollzogen werden müsse. Welches dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft und Benehmung bei allenfälligen Strafmilderungsanträgen eröffnet wird.

91. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 14. August 1844, Z. 10,270, an die k. k. K. Aemter.

Die Abtheilung des Strafarrestes kann nicht willkürlich eintreten, weil diese Abtheilung der Strafe eine Milderung für den Inculpirten ist, die als solche nicht in dem Bereiche der ersten Instanz liegt.

§. 13.

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 14.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monaten.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

Berechnungsart des Arrestes nach dem Kalender.

(Siehe das Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1821 beim §. 442.)

92. Justiz-Hofdecret vom 7. Mai 1819, an das galizische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1819, Nr. 1558.)

Ueber die Frage, ob den Criminalsträflingen die Monate ihrer ausgestandenen Strafe nach dem Kalender oder nach Ausmaß des bürgerlichen Gesetzbuches gerechnet werden sollen, hat man festzusetzen befunden, daß bei Ausmessung der Strafzeit die Kalenderberechnung zu beobachten sei.

§. 15.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksclassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

Körperliche Züchtigung. Wer derselben unterliegt?

(Siehe auch die bei §. 16 abgedruckten Novellen.)

Die Strafe der körperlichen Züchtigung findet auch bei Unterthanssöhnen Anwendung.

93. Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1818, Z. 18,784; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. Oct. 1818, Z. 39,396, an die vier K. Aemter, den Wr. Magistrat und die k. k. Stadthptmannschft.

(Diese Vorschrift wurde in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 22. März 1821, Z. 7501, mit galizischem Gub. Der. vom 24. April 1821, Z. 17,874, den dortigen Kr. Aemtern bekannt gegeben.)

(Polit. Gesetzsamml. für Galizien vom Jahre 1821.)

Die k. k. Hofkanzlei hat über die von der Regierung in einem speziellen Falle an dieselbe gestellte Anfrage, ob auch Unterthanssöhne bei begangenen schweren Polizei-Uebertretungsfällen mit Stockstreichen gezüchtigt werden dürfen, mit Decret vom 19. Sept. l. J. Folgendes anher eröffnet:

Wenn in dem §. 15 II. Thl. des St. G. gewisse Classen genannt sind, bei denen die körperliche Züchtigung Anwendung findet, so deutet

dieses keineswegs auf Geringschätzung dieser und auf Begünstigung anderer nicht dort erwähnter Classen, sondern der Geist des Gesetzes beabsichtet offenbar eine schonende Rücksicht gegen Erstere. Dieß zeigt auch bestimmt der Schluß des §. 15, wo es heißt, daß die körperliche Züchtigung darum bei jenen Classen zu verhängen sei, weil ein Arrest auch von wenig Tagen ihren eigenen Erwerb und den Unterhalt der Ihrigen benachtheiligen würde. Nach dieser Ansicht und den Bestimmungen des §. 15 unterliegen Bauern- und Kleinhäuslerssöhne, wenn sie in dem Falle sind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anstand der körperlichen Züchtigung. Was weiters jene Bauern- und Kleinhäuslerssöhne betrifft, welche ihren Unterhalt nicht außer dem väterlichen Hause erwerben, sondern von ihren Eltern unterhalten werden, und um die es sich hier eigentlich zu handeln scheinet; so sind solche im väterlichen Hause lebenden Söhne vollkommen dem Dienstgesinde gleichzustellen, da sie gleich diesem die im Hause und in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gegen Abreichung des Unterhalts, worin auf dem Lande der Lohn meistens besteht, verrichten. Ueberdieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung statt der Arreststrafe bei dem Dienstgesinde vorzüglich den Dienstgeber im Gesichte, um ihm das Gesinde, dessen er bedarf, nicht zu entziehen, und der Bauer oder Kleinhäusler würde durch die Entziehung seiner zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder, wie andere Dienstgeber, ja oft sogar noch mehr, als diese gestraft sein, wenn es sich eben um dringende, auf eine bestimmte Zeit beschränkte Arbeiten handelt.

Keine Anwendung findet die Strafe der körperlichen Züchtigung:

a) Auf Angestellte der Gränzwache.

94. Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1833, Z. 15,043 an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Rggs. Ver. vom 29. Juli 1833, Z. 40,619 an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magistrat und die Dominien inner den Linien; Note an die k. k. Caal. Gef. Verw.; ob der Enns'sche Rggs. Ver. vom 27. Juli 1833, Z. 22,013; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 28. Juli 1833, Z. 11,892; tirol'sche Gub. Ver. vom 8. Aug. 1833, Z. 16,731; Laibacher Gub. Curr. vom 3. Aug. 1833, Z. 16,807; böhmische Gub. Ver. vom 8. Aug. 1833, Z. 34,195; galizische Gub. Ver. vom 27. Aug. 1833, Z. 46,471.

(Allg. polit. Gesetzsamml., dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Böhmen und Galizien vom Jahre 1833.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß die Angestellten der Gränzwache nicht unter jene

Individuen zu zählen sind, bei welchen nach dem Wortlaute des §. 15 des Strafgesetzes II. Theil die Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockstreichen einzutreten hat.

b) Auf Urlauber.

95. Hoffanzlei-Decret vom 7. Juni 1839, Z. 13,493, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Venedig, Dalmatien und Mailand; n. ö. Rggs. Ver. vom 22. Juni 1839, Z. 35,685, an den Hrn. Stadthptmann, die vier k. k. K. Aemter und die Dominien in Wien; ob der Enns'sche Rggs. Ver. vom 22. Juni 1839, Z. 18,526; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 29. Juni 1839, Z. 10,516; tirol'sche Gub. Ver. vom 6. Juli 1839, Z. 14,863; Laibacher Gub. Ver. vom 27. Juni 1839, Z. 14,566; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 6. Juli 1839, Z. 23,791; Ver. des böhmischen Gub. vom 23. Juni 1839, Z. 34,768; Ver. des galizischen Gub. vom 9. Juli 1839, Z. 42,998.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1839 für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Der k. k. Hofkriegsrath hat nach dessen Eröffnung vom 18. April l. J. in der, in Abschrift beifolgenden Circular-Verordnung vom 23. November 1837, Nr. 1908 gegen alle kommandirenden Generäle den Wunsch ausgesprochen, daß die der Gesundheit und dem Ehrgefühle der Soldaten schädliche Strafe der Stockstreiche, so weit es ohne Abbruch der Disciplin geschehen kann, nur in denen durch das Reglement vorgeschriebenen Fällen, wenn nämlich entweder das Vergehen entehrend, oder aber der Mann nicht anders zu bessern ist, angewendet, folglich die Verhängung dieser Strafe, so viel es nur immer die Beschaffenheit des Vergehens zuläßt, beschränkt werde.

Diese Verfügung des k. k. Hofkriegsrathes hat auch in der That einen günstigen Erfolg erhalten.

Allein aus Anlaß eines sich ergebenen speziellen und zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes gekommenen Falles, wo ein beurlaubter Gemeiner, wegen eines auf Urlaub begangenen nicht bedeutenden Excesses, durch das betreffende Oberamt mit 15 Stockstreichen bestraft worden ist, — hat die gedachte Hofstelle die Besorgniß geäußert, daß die Anwendung der Stockstreiche bei Beurlaubten durch Civil-Behörden, welche eben so wenig auf die militärischer Seits so zweckmäßig eingetretene Beschränkung der Stockstreiche auf entehrende Vergehen, oder erwiesene Unverbesserlichkeit, als auch auf die frühere Conduite des Mannes, und seine eventuell durch ein längeres gutes Betragen in seiner Truppe erworbene Stellung Rücksicht nehmen dürften, im directen Widerspruche mit der Absicht des Hofkriegsrathes stehen, und in

jeder Hinsicht auf das Ehrgefühl der Mannschaft die schädlichsten Folgen haben müsse.

Da nun in dem, in Folge einer a. h. Entschließung vom Jahre 1803 in Betreff der Jurisdiction über die beurlaubte Militärmannschaft erlassenen hierortigen Decrete vom 9. Sept. 1803, Z. 15012/1617, die Weisung ausdrücklich enthalten ist, daß die den Obrigkeiten bei geringen Vergehungen und Uebertretungen von Polizeivorschriften einberaumte Correction, sich nur auf einen Verweis, oder auf einen Arrest durch einige, höchstens acht Tage, niemals aber auf Stockstreiche, Gemeindearbeit oder sonstige Strafe am Leibe sich zu erstrecken hat; und bei der Wichtigkeit der von dem k. k. Hofkriegsrathe hier gehegten Absicht, so wie in der Erwägung, daß letztere — bei der großen Zahl der Beurlaubten und bei der längeren Dauer ihrer Beurlaubung — durch die den obigen Directiven nicht entsprechende Anwendung der Stockstreiche von Seite der Obrigkeiten, offenbar, wo nicht verloren ginge, doch wesentlich gehemmt würde: wird der Landesstelle aufgetragen, die Ortsobrigkeiten durch die Kreisämter anweisen zu lassen, daß sie sich nach Zulassung der Gesetze bei Verhängung der Stockstreiche bezüglich der beurlaubten Militärmannschaft im Sinne und Geiste des Dienstreglements, und rücksichtlich der oberwähnten hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung zu benehmen, und wo es gesetzlich thunlich ist, der Strafe der Stockstreiche nach Anordnung des gedachten Hofkanzlei-Decretes vom 9. Sept. 1803 eine das Ehrgefühl minder beeinträchtigende Strafe zu substituiren haben.

Beilage.

Hofkriegsräthliches Präsidial-Schreiben an sämmtl. kommandirende Generäle dd. 23. November 1837, Nr. 1908.

Da nach dem Dienstreglement das unabweichliche System der Subordination die Seele der ganzen Kriegsmacht, das Grundgesetz der Militärdisciplin und die Grundlage des Dienstes ist, so muß zwar der Obere, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, sich aller zur Erhaltung dieses Systems führender Mittel bedienen. Diese Mittel bestehen aber hauptsächlich in einer vernünftigen, wohlwollenden Leitung der Untergebenen, welche nach Vorschrift des Reglements nur dann durch Verhängung gelinder Strafen zu unterstützen ist, wenn auf den Mann keine Vorstellungen und Verweise mehr wirken, und zur Anwendung der Stockstreiche soll nur dann geschritten werden, wenn das Vergehen entweder entehrend, oder der Mann nicht anders zu bessern ist. Der Soldat soll, was das Reglement will, ein Ehrenmann sein, und also Ehrgefühl besitzen. Die häufige Anwendung der Stockstreiche stumpft aber dieses Ehrgefühl, diesen wahren militärischen Geist ab, und da der Hofkriegsrath wahrgenommen hat, daß die Strafe der Stockstreiche nicht lediglich in denen im I. Thl. des Reglements Seite 33 und 86 ausgedrückten Ausnahmsfällen, sondern mit Hintansetzung der gelinderen Strafarten gleich anfänglich bei minder wesentlichen Dienstversehen an-

gewendet wird, so sind alle mit dem Disciplinarstrafbefugniß versehenen Commandanten, so wie überhaupt alle Offiziere anzuweisen, daß sie vor Allem ihren Untergebenen Neigung und Zutrauen einzuflößen trachten, sich um sie mehr, als es gewöhnlich geschieht, bekümmern, und sich ihnen mehr ernst-freundlich nähern, ihre Ueberwachung nicht lediglich den Unteroffiziers überlassen, sondern sie mit diesen theilen, im Falle eines Dienstversehens anfänglich durch angemessene Vorstellungen oder Verweise auf ihr Ehrgefühl einwirken, vor Anwendung der Stockstreiche, wenn ja eine Bestrafung eintreten müßte, die im Reglement angedeuteten gelindern Strafen erschöpfen, und wenn sie endlich die Strafe der Stockstreiche für nothwendig erachten sollten, auf die physische und moralische Individualität des zu Bestrafenden Rücksicht nehmen, und nicht wähnen sollen, daß immer das Maximum der Strafe angewendet werden muß.

Das hier Gesagte ist zwar nur eine Wiederholung der die Behandlung und Ausbildung des gemeinen Mannes umfassenden Reglementsvorschrift. Allein, nachdem der Hofkriegsrath wünscht, daß die der Gesundheit und dem Ehrgefühle des Mannes schädliche Strafe der Stockstreiche, so weit es ohne Abbruch der Disciplin geschehen kann, nur in den durch das Reglement vorgesehenen Fällen angewendet, daß der Soldatengeist, nämlich das Ehrgefühl der gemeinen Mannschaft, erhoben, und der **Esprit de Corps** in der Armee sichtbar erhalten werde:

So haben Eure ꝛc. ꝛc. diesen Befehl sämmtlichen Commandanten zur Kenntniß zu bringen, die Ueberwachung, daß die Strafe der Stockstreiche nur im Grunde der Reglementsvorschrift angewendet werde, den betreffenden Vorgesetzten aufzutragen, und insbesondere zu verfügen, daß die Herren Regimentscommandanten, die Herren Brigadiere bei Bereisung der Regimenter und bei Musterungen diesem Gegenstande mittelst Einsicht in die Conduitlisten und Strafextracte ihre Aufmerksamkeit widmen, und wo sie es für nothwendig erachten, dem betreffenden, mit dem Disciplinar-Strafrecht versehenen Commandanten die angemessenen Belehrungen und Weisungen ertheilen. Der Hofkriegsrath würde es mit besonderer Zufriedenheit wahrnehmen, wenn die Offiziere die gegenwärtige Ruhezeit benützten, die Mannschaft auf den Weg eines moralisch guten Lebenswandels, als die schon von den alten Feldherrn anerkannte vorzügliche Eigenschaft eines rechtschaffenen Kriegsmannes zu leiten.

c) Auf Bauernwirthe.

96. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1819, Z. 9232; galizische Gub. Ver. vom 13. Mai 1819, Z. 19,865.

Der §. 15 St. G. B. II. Thl. lautet wörtlich: Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksclassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von we-

nigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

In Gemäßheit dieses Gesetzes können demnach die Bauernwirthe der körperlichen Züchtigung in schweren Polizei-Uebertretungsfällen nicht unterliegen.

§. 16.

Vollstreckung bei dem männlichen, dann weiblichen Geschlechte und Jünglingen.

Diese Strafe besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bei dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Male die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.

Vorsicht bei Züchtigung von Weibspersonen.

(Siehe den §. 438 und die daselbst abgedruckten Novellen.)

Beseitigung der männlichen Zeugen und Vollstreckung durch Weibspersonen.

97. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1812, Z. 4433; Ver. des böhmischen Gub. vom 22. Juli 1819, Z. 32,404; dann Just. Hofdcr. vom 24. April 1812 an das böhmische Appell. Gericht.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom Jahre 1819; dann allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1812, Nr. 986.)

Da der Fall vorgekommen ist, daß eine Inquisitin aus Anlaß einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung von einem Manne in Gegenwart mehrerer männlicher Zeugen auf entblößten Hinterleib mit Ruthenstreichen gezüchtigt worden ist; so wird den k. Kreisämtern bedeutet: daß in Folge des k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 2. April 1812, Hofzahl 4433 über die Frage, ob die Züchtigung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenstreichen auf den bloßen Leib, über das Hemd oder über leinene Beinkleider vollzogen werden soll? dieser Landesstelle eröffnet wurde: daß die k. k. Hofkanzlei in der Rücksicht, weil das Strafgesetz hierüber keine Bestimmung enthält, mit der k. k. obersten Justizstelle darin übereingekommen sei, daß die Züchtigung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nach der im Wiener Zucht- und Polizeihause eingeführten Uebung nur von Personen gleichen Geschlechts und den Commissär ausgenommen, mit Beseitigung alles männlichen Zutritts, vollzogen werde.

Vertagung der Züchtigung im Allgemeinen wegen Krankheit.

98. Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1811, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1811, Nr. 951.)

Eine mittelst Urtheiles zu einer bestimmten Zeit zuerkannte, an dem Sträflinge zur bestimmten Zeit Krankheits wegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer anderen Zeit, nach gehobenem Hindernisse, während der Dauer der Strafe nachgeholet werden; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichtspersonale sich überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen den Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht nachtheilig, oder eine unnütze Härte sein würde, in welchem Falle darüber hinaus zu gehen ist. Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt; so kann von einer solchen nachträglichen Züchtigung in keiner Art mehr eine Rede sein.

Substituirung der Ruthenstreiche statt Stockstreichen.

99. Justiz-Hofdecret vom 28. August 1812, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1812, Nr. 1003.)

Es unterliegt keinem Anstande, daß den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Beschaffenheit nicht angewendet werden können, Ruthenstreiche substituirt werden dürfen, jedoch ist vorläufig immer durch ärztlichen Befund zu erheben, ob solche ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können oder nicht.

Aufschiebung der Vollstreckung der Züchtigung bei Schwangeren.

(Siehe den §. 439.)

Der Züchtigung mit Streichen hat eine vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes vorauszugehen.

(Siehe §. 329. I. Thl. des St. G. B.) *)

---

*) Anmerkung. In Maucher's Handbuch zum österreichischen Strafgesetzbuche über Verbrechen sind zwei Erlässe des n. österr. Appell. Gerichtes an das Wiener Criminalgericht vom 22. Juli 1822 und 22. Oct. 1822 aufgeführt, zu Folge welcher in dem ärztlichen Gutachten die Ursache anzugeben ist, aus welcher der Untersuchte zur Züchtigung nicht geeignet ist, und auch die Zahl der Stock- oder Ruthenstreiche bestimmt angegeben sein muß, welche der Inquisit nach seiner körperlichen Beschaffenheit ertragen kann. Obgleich der Natur der Sache nach diese Vorschrift im II. Thl. des St. G. B. ihre volle Anwendung finden dürfte, so glaubte ich dennoch in dieser einzelnen Weisung eines Obergerichtes an ein Criminalgericht nicht hinreichenden Anlaß zur Aufnahme in dieses Handbuch zu finden. Es wird übrigens in der Praxis wenigstens beim Wr. Magistrate über schwere Polizei-Uebertretungen ohnehin das gleiche Verfahren beobachtet, ohne daß ich jedoch hierüber eine bestimmte Vorschrift aufzufinden vermochte.

Bestimmung der Individuen zur Vollstreckung der Züchtigung bei weiblichen Sträflingen.

100. Hofkammer-Decret vom 22. October 1812.

(Von Zimmerl's Handbuch 3. Thl.)

Einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird jenen Weibspersonen, welche in Ermanglung eines dazu geeigneten Gefangenwärterweibes zur Züchtigung der weiblichen Sträflinge oder Inquisitinnen eigens aufgenommen werden, für den jedesmaligen Vollzug ein Lohn von 30 Kreuzer Wiener Währung bewilligt.

101. Hofkammer-Decret vom 4. August 1813.

(Von Zimmerl's Handbuch 3. Thl.)

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird hiemit bewilliget, daß zur Züchtigung der weiblichen Inquisiten und Sträflinge mit Ruthenstreichen vorzüglich die tauglichsten Weiber der Gefangenwärter gegen Abreichung des mit hierortiger Entschließung vom 22. Oct. 1812 (**100**) gesetzlich bestimmten Lohnes von 30 Kreuzern verwendet werden sollen.

§. 17.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz findet Statt gegen österreichische Unterthanen, auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Uebertretung und Umstände, auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden.

(Siehe auch §§. 81 und 82 II. Thl. St. G. B.)

Fälle der Verhängung der Abschaffung aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates sind in den §§. 48, 64, 70, 71, 78 c), 99, 110, 218, 220, 229, 259 und 266 enthalten.

Die Verehlichung allein ist kein Grund zur Nachsicht der Abschaffung.

102. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1805, Z. 7247, an die n. ö. Regg. Z. 12,282.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom Jahre 1805.)

Da einerseits ohnehin nur wenige schwere Polizei-Uebertretungen in dem neuen Gesetzbuche ausgezeichnet sind, worauf die Abschaffung verhängt ist, und andererseits der §. 432 den obern Behörden ohnehin das Recht der Strafmilderung in mehreren Fällen, und in manchen

selbst der gänzlichen Erlassung der Strafe einräumt, bei Ausmessung der Strafen aber, die Gesetzgebung nur nach allgemeinen Bestimmungen verfügen, und nicht persönliche einzelne Verhältnisse und Umstände berücksichtigen kann; so findet der von der Regierung in dem Bericht vom 21. Febr. d. J. gerügte Zweifel, wegen Abschaffung bei verheirateten Personen schon in dem erwähnten §. 432, vermöge welchem bei Milderung der Strafe auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände, Rücksicht zu nehmen ist, seine Richtung, und will man die Regierung nur dahin aufmerksam machen, daß der Umstand des Verehlichtsein nicht stets, noch für sich allein, sondern nur bei Zusammentreffen mehrerer Umstände, als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzunehmen sei, jedoch immer mit genauer Beobachtung der im §. 432 vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Abschaffung aus dem Geburts- oder Zuständigkeits-Orte wegen schweren Polizei-Uebertretungen findet Statt.

103. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1818, Z. 25,143; steiermärkische Gub. Ver. vom 2. Dez. 1818.

Ueber die Anfrage, ob ein schw. Polizei-Uebertreter aus dem Geburts- oder Zuständigkeitsorte abgeschafft werden könnte, wird dem Gubernium bedeutet, sich künftig nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 259 St. G. B. II. Theiles um so genauer zu benehmen, als die Gesetzgebung die von der Landesstelle aufgestellten Rücksichten, welche bei sehr vielen Verurtheilten dieser Art ganz dieselben sind, bereits in gehörige Erwägung gezogen hat. Der geäußerten Besorgniß einer auf dem flachen Lande Statt habenden geringeren Polizeiaufsicht, kann übrigens durch gehörige Ausfüllung des Schubpasses und durch eine zweckmäßige Erinnerung an die Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes der Abgeschafften wirksam begegnet werden.

Die Abschaffung gegen Inländer aus Polizeirücksichten aus dem Zuständigkeitsorte findet nicht Statt.

104. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1838, Z. 6407; Reggs. Ver. vom 12. April 1838, Z. 18,134, an den Wr. Magistrat.

Die in einem speziellen Falle von der Regierung ausgesprochene Ansicht, daß hierher zuständige Personen niemals aus Polizeirücksichten von hier abgeschafft werden können, wurde mit dem citirten hohen Hofkanzlei-Decrete als gehörig begründet zur Nachricht genommen.

Abschaffung der Ungarn aus sämmtl. conscribirten Ländern findet nicht Statt.

105. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1841, Z. 13,283; n. ö. Reggs. Ver. vom 23. Juni 1841, Z. 28,126, an die Hrschft. Schotten.

In einem speziellen Falle, wo gegen einen wegen Spielen eines verbotenen Spieles verurtheilten Ungarn die Abschaffung aus sämmtl. conscribirten Erbländern verhängt wurde, hat die h. Hofkanzlei diesem Theile des Urtheils keine Folge gegeben, weil wider dieses nach Ungarn zuständige Individuum die Abschaffung aus den Erblanden nach §. 266 nicht verhängt werden kann; eine Abschaffung aus sämmtl. conscribirten Erbländern aber in diesem Gesetzesparagraph nicht gegründet ist.

Im Urtheile muß ausgedrückt sein, ob die Abschaffung als Strafe oder aus Polizeirücksicht verhängt wird.

106. Nieder-österreichischer Regierungs-Bescheid vom 29. November 1804, Z. 787, an den Wr. Magistrat.

Um jedoch für die Zukunft derlei gegen so manche mehr oder weniger schuldlose Revertenten zu unbilliger Härte Anlaß gebende Begriffsverwechslung von gesetzlicher Abschaffung, die nach dem §. 81 II, Thl. St. G. B. als Strafe Statt findet, und der blos polizeimäßigen Entfernung zu vermeiden und alle Undeutlichkeit künftig zu beseitigen, so hat der Magistrat von nun an, wenn auf die Entfernung eines Inquisiten erkannt wird, in dem Urtheile und Erkenntnisse bestimmt auszudrücken, ob solche als von dem Gesetze ausdrücklich angeordnete Abschaffungsstrafe, oder blos aus Polizei-Hinsichten erkannt werde.

Politische Verfügung bei Exequirung der Abschaffung aus dem Zuständigkeitsorte.

107. Nieder-österreichische Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1839, Z. 13,318, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Hrschftn. Schotten, Lichtenthal und Hundsthurm.

(Prov. Gesetzsamml. für N. Oesterr. vom Jahre 1839.)

Wenn die Obrigkeiten in Wien oder auf dem flachen Lande in die Lage kommen, in Gemäßheit des II. Thls. des Strafgesetzbuches Individuen selbst von den Orten abzuschaffen, wohin sie vermöge ihrer eigenen Heimatsrechte oder als verehlichte Frauenspersonen, vermöge der Domicilsrechte ihrer Gatten zuständig sind, ist denselben ein auf die Dauer der Abschaffung lautender Paß oder Certificat zu ertheilen, um dieselben hierdurch während der Zeit der ihnen gerichtlich auferlegten Abwesenheit von ihrem Zuständigkeitsorte vor denjenigen polizeilichen Anständen zu sichern, denen sie sonst durch Ausweislosigkeit ausgesetzt wären.

In diesen Paß oder Certificat ist der künftige Aufenthaltsort des Abzuschaffenden nur dann einzuschalten, wenn er denselben selbst anzugeben in der Lage ist.

Die Obrigkeiten des flachen Landes haben jedoch die auf einen bestimmten Ort lautenden Pässe oder Certificate abgeschaffter Individuen niemals auf die Stadt Wien auszufertigen.

Vorlage von Tabellen über die aus sämmtlichen Erbländern abgeschafften Ausländer.

(Siehe die bei §. 442 abgedruckten Novellen.)

Abschaffung der ohne Bewilligung verehlichten Juden.

108. Hofkanzlei-Decret vom 4. September 1817, Z. 20,697, an das böhmische Gubernium.

Ueber die Frage, ob nach dem §. 33 des Judenpatents gegen die ohne Bewilligung verehlichten Juden mit der Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates vorgegangen, oder ob sich nach dem mit diesem §. im Widerspruch stehenden 17. §. des Strafgesetzbuches II. Theils benommen, somit hierdurch nur gegen fremde Juden auf diese Abschaffung erkannt werden soll, wurde festgesetzt, daß der §. 17 des Strafgesetzbuches II. Theils auf die gesetzwidrige Verehlichung der Juden keine Anwendung habe, weil er auf jene Abschaffungen aus den sämmtlichen österreichischen Provinzen Bezug nimmt, die als Strafe bei schweren Polizei-Uebertretungen verhängt werden. Dagegen ist aber der §. 33 des Judenpatents vom 2. August 1797 als eines eigenen für sich bestehenden, mit dem II. Theil des Strafgesetzbuches in keiner Verbindung stehenden Gesetzes, weder abgeändert, noch aufgehoben, sondern bleibt in voller Kraft.

§. 18.

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten werden auch verschärfet. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist.

§. 19.

Verschärfungen des Arrestes.

Der Arrest insbesondere wird verschärft:

a) durch körperliche Züchtigung;

(Siehe die §§. 15 und 16 sammt Novellen.)

b) durch Fasten;

(Siehe §. 20)

c) durch öffentliche Ausstellung;

(Siehe §. 21 sammt Novellen.)

d) durch schwerere, oder

e) öffentliche Gemeinde-Arbeit.

Die öffentliche Arbeit kann nicht in Hausarbeit umgewandelt werden.

109. Justiz-Hofdecret vom 17. Mai 1805, an das Lemberger Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1805 Nro. 729.)

Obgleich nach dem §. 17 des Strafgesetzes die öffentliche Arbeit nicht in eine Hausarbeit abgeändert werden sollte, können dennoch auch solche Sträflinge, welche zur öffentlichen Arbeit verurtheilt worden sind, zum Besten des Strafhauses und der Criminal-Fonde zu den geringeren Hausarbeiten verwendet werden, wenn andere mindere Sträflinge nicht in zureichender Zahl vorhanden sind; mit der Vorsicht jedoch, daß sie immer wenigstens einige Male in der Woche zur öffentlichen Arbeit verwendet werden, und auf solche Art der Zweck der Strafverschärfung und des abschreckenden Beispieles nicht vereitelt werde.

Die Juden sollen an ihren Sonn- und Feiertagen, so wie die Christen, mit öffentlicher Arbeit verschont werden.

(Siehe **83.** bei §. 12.)

110. Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1813, an sämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1813, Nr. 1042.)

Die jüdischen Sträflinge können an Sabbath- und den jüdischen Feiertagen so wenig als die christlichen an den ihrigen zur öffentlichen Arbeit verwendet werden, doch sind die Juden schuldig, auch am Sabbathe und ihren Feiertagen sich den häuslichen Arbeiten ohne Anstand zu unterziehen.

§. 20.

Verschärfung der Arrestes: ersten Grades; zweiten Grades.

Wird die Verschärfung durch Fasten, dem Arreste des ersten Grades angehänget; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste des zwei-

ten Grades §. 12. vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen blos auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

(Siehe den §. 12 sammt Novellen.)

§. 21.

Oeffentliche Ausstellung.

Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bei dem strengen Arreste Platz, und nur wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile namentlich ausgedrücket ist.

(Die Ausstellung im Kreise findet Statt in den Fällen der §§. 118 und 259 II. Thl. des St. G. B. die nach §. 17 des Wucherpatentes vom 2. Dez. 1803.)

Die Ausstellung im Kreise hat eine Stunde zu dauern.

(Siehe den §. 19. I. Thl. des St. G. B., dann die in Folge Allh. Entschliessung erlassene n. ö. Reggs. Ver. vom 29. Juli 1805 bei §. 226.)

Bei Gefahr für den Sträfling ist diese Verschärfung nicht anzuwenden.

111. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 19. November 1824, Z. 54,332, an den Wr. Magistrat.

Da durch das Erkenntniß der beiden Stadtphysiker dargethan ist, daß die Verurtheilte Krämpfen unterworfen, vom Schlage gelähmt, ohne Beihilfe kaum zu stehen vermögend, weder zu strengem Arreste, noch zur Ausstellung im Kreise geeignet ist; sieht sich die Regierung bestimmt, das vom Magistrate nach §. 402 vorgelegte, wegen Kuppelei nach dem §. 259 II. Thl. des St. G. B. zur Ausstellung im Kreise und zu sechsmonatlichen strengem, wöchentlich mit einem Fasttage verschärften Arrest gefällte Strafurtheil dahin abzuändern, daß ihr die Ausstellung im Kreise ganz nachgesehen, die strenge mit Fasten verschärfte Arreststrafe aber in einfachen Arrest von sechs Monaten verwandelt werde. Uebrigens hätte der Magistrat selbst bei Schöpfung obigen Straferkenntnisses auf den Ausspruch der Aerzte Rücksicht nehmen können.

§. 22.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Strafe ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede Uebertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Ausnahmsfälle.

(Siehe die §§. 213, 216, 241 sammt Novellen, dann die §§. 248, 249, 250, 268 und 269 II. Thl. des St. G. B., endlich den §. 1384 des a. b. G. B.)

§. 23.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

Grundsatz bei Umänderung der Strafe.

Bei der Strafänderung darf keine Strafe über das Maximum oder unter das Minimum der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung verhängt werden.

112. Hofkanzlei-Decret vom 4 Dezember 1807, Z. 33,836; n. ö. Reggs. Ver. vom 26 Dez. 1807, Z. 40,597, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthptmannschft. und den Wr. Magistrat. — Diese Verordnung wurde mit h. Hofkanzlei-Decret vom 14. Aug. 1823, Z. 24,981, dem steiermärk'schen Gub. eröffnet. Ver. des letzteren vom 3. Sept. 1823, Z. 23,283.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1823.)

Der 23. §. räumet dem Richter ausdrücklich das Recht ein, unter gewissen Umständen die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern, ohne geringste Erwähnung, daß dieses Recht nur für die mittleren Strafgrade zwischen dem höchsten und niedrigsten zu verstehen sei. Vielmehr muß jener allgemeine Ausdruck: die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern, — ganz vorzüglich auf die niedrigste und höchste Stufe bezogen werden, weil das Gesetz gerade diese zwei äußersten Grade bestimmt, und die Mittelgrade dem Ermessen des Richters überläßt. Noch mehr rechtfertiget der Geist des §. 6 diese Auslegung.

Die Absicht des Gesetzes gehet hier dahin, die billige Gleichheit in der Wirkung der Strafe handzuhaben, und gestattet daher in einzelnen Fällen, wo nach den besonderen Verhältnissen des Uebertreters in Ansehung seines Vermögens, seines Berufes, oder seiner körperlichen Beschaffenheit, die ordentliche gesetzliche Strafe für ihn außerordentlich drückend, und also weit härter als sonst gewöhnlich bei anderen Individuen ausfiele, die Strafe abzuändern, das für dieses Individuum zu drückende Strafübel mit einem anderen der Art nach für

dieses Individuum, nicht mehr als für Andere empfindlichem Uebel zu vertauschen.

Der Fall dieser Billigkeit kann aber eben so gut eintreten, wenn die gesetzlich größte, eine mittlere, oder die gesetzlich kleinste Strafe, zu verhängen ist. Auch die niedrigste in dem Gesetze bestimmte Geld-, Arrest- oder Züchtigungsstrafe kann in besonderen Individualverhältnissen zu drückend werden und eine Abänderung erheischen, wenn man erwägt, daß die niedrigste Strafe sich bei manchen Uebertretungen im Gelde auf **50**, **100** selbst **200** fl. im Arreste bis auf drei Monate beläuft, und die geringste Züchtigung mit Streichen einem hiezu nicht geeigneten Individuum sehr verderblich werden kann. Es würde daher der billigen Absicht des Gesetzes offenbar zuwider laufen, wenn jene schonende Rücksicht auf die Individual-Verhältnisse nur, bei den mittleren Strafgraden, und nicht auch bei den höchsten und niedrigsten eintreten dürfte. — Der **26**. §. ist mit dieser Auslegung in vollkommener Uebereinstimmung; er sagt nicht, daß in den zwei äußersten Fällen der höchsten und niedersten Strafe der Art nach nie eine andere, sondern nur daß der Größe nach nie eine größere als die höchste, oder eine kleinere, als die niederste im Gesetze bestimmte Strafe verhängt werden dürfe. Die im Gesetze bei einzelnen Uebertretungen bestimmten zwei Strafextreme sind daher nur ein unabweichliches Richtmaß für die Größe der Strafe, ohne den Richter an die Art derselben schlechterdings zu binden, welche er daher in den im **23**. §. erwähnten Fällen auch abändern kann, doch immer so zu bemessen hat, daß die Größe der anders modifizirten Strafe nicht über das Maximum und nicht unter das Minimum, das im Gesetze bestimmet ist, ausfalle.

113. Hofkanzlei-Decret vom **5**. November **1818**, Z. **24,237**; n. ö. Reggs. Ver. vom **28**. November **1818**, Z. **47,311**, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Ueber einen vorgekommenen speciellen Fall hat die h. Hofkanzlei der k. k. n. ö. Regg. erinnert: So wenig bei Umwandlung von Geld- in Arreststrafe letztere über die längste gesetzliche Dauer von sechs Monaten erstreckt werden kann, so wenig ist es nach der Analogie zulässig, bei Bemessung der Geldstrafe die statt einer Arreststrafe verhängt wird, das gesetzliche Maximum zu überschreiten, das, mit Ausnahme des einzigen Falles verbotener Spiele, nirgends höher als mit dem Betrage von **500** Gulden erscheint. Aber auch dieses Maximum hat nur dann Statt zu finden, wenn es sich bei der vorzunehmenden Umwandlung um die Ausgleichung mit einem Arreste von der längsten oder wenigstens von längerer gesetzlicher Dauer handelt.

114. Hofkanzlei-Decret vom **8**. Februar **1821**, Z. **37,967**; Ver. des böhmischen Gub. vom **1**. März **1821**, Z. **8730**.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. **1821**.)

Aus Anlaß einer Anfrage, ob der Unterrichter bei Fällung des Urtheils in schweren Polizei-Uebertretungsfällen bei eintretenden Rücksichten des 23. §. des Strafgesetzbuches II. Theils, auch unter der geringsten in dem betreffenden Gesetzparagraphe auf die Uebertretung bemessenen Strafe erkennen könne, oder ob derselbe nach dem Wortlaute des §. 26 in keinem Falle auf eine kleinere als die niedrigste für jede Uebertretung in dem Gesetzbuche bestimmte Strafe erkennen dürfe? wird in Folge Hofkanzleidecrets vom 8. Februar l. J., Hofzahl 37967, folgende wörtliche Entschließung bekannt gemacht.

„Der scheinbare Widerspruch zwischen dem 23. und 26. §., welcher zu dieser Anfrage den Anlaß gab, entfällt durch eine nähere Würdigung des Inhalts der erwähnten Paragraphe."

„Der 26. §. spricht von der Ausmaß, oder der Größe der Strafe, der 23. §. aber, als eine Ausnahme des 22. §. von der Art der Strafe und von der Substitution einer Strafart statt der anderen in den gesetzlich bestimmten Fällen."

„Bei der Ausmaß oder Bestimmung der Größe der Strafe ist der Richter durch den 26. §. streng und in allen Fällen an die Vorschrift des Gesetzes gebunden, hinsichtlich der für die Uebertretung bestimmten Strafart aber, welche in der Regel nach dem 22. §. ebenfalls nicht verwechselt werden darf, ist der Richter berechtigt, in den durch die §§. 23, 24 und 25 ausnahmsweise bezeichneten Fällen eine andere Strafart oder eine Verschärfung zu surrogiren. Wenn z. B. der Richter über einen Polierer oder Aufseher, welcher sich bei einem gegen die bestehende Feuerlöschordnung geführten Bau gebrauchen ließ, das Urtheil zu sprechen hat, so muß er in der Regel nach dem 187. §. auf die Strafe des Arrestes von zwei Wochen erkennen, tritt aber bei dieser Urtheilsfällung die in dem 23. §. ad b bemerkte Rücksicht ein, so kann der Richter den Arrest von einer Woche beibehalten, an die Stelle des Arrestes der zweiten Woche aber Fasten, körperliche Züchtigung rc. nach Vorschrift des erwähnten §. 23 setzen. Es kann in einem solchen Falle nicht gesagt werden, daß der Richter auf eine Strafe unter der gesetzlichen Ausmaß erkannt habe; er hat nur eine Strafart der anderen substituirt. Die Strafe ist der Ausmaß oder Größe nach dieselbe geblieben, und blos in der Art nach Zulaß des Gesetzes zum Theile abgeändert worden."

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen;

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte;

c) Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit,

oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweiten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abgeändert werden.

Umwandlung der Stockstreiche in Ruthenstreiche.

(Siehe **99** bei §. 16.)

Die Verschärfung der öffentlichen Arbeit kann nicht in Hausarbeit umgewandelt werden.

(Siehe **109** bei §. 19.)

Die Strafumwandlung soll nur aus rücksichtswürdigen Gründen Statt finden.

(Siehe **116** bei §. 24.)

§. 24.

Im Gegensatze mit dem §. 23 kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden.

Der Umstand, daß der Inquisit eine Fabriksunternehmung, eine Mühle oder eine größere Landwirthschaft besitzt, ist kein genügender Grund zur Anwendung dieser Strafänderung, auch soll die Geldstrafe nur bei besonderen, statthaft erwiesenen Gründen angewendet werden.

115. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 25. Juli 1806, Z. 22640, an den Wr. Magistrat.

Man hat durch längere Zeit mit Mißfallen bemerkt, daß der Magistrat mit ahndungswürdiger Leichtigkeit auf Geldstrafen erkenne, und vielfältig den Sinn und den Zweck der Gesetzgebung in denen von ihr in den §§. 23 und 24. II. Thl. des Strafgesetzbuches aufge-

stellten Grundsätze verkenne; da man, um die Wirkung der gesetzlichen Arreststrafe als Abhaltungsgrund zum offenbaren Nachtheil der öffentlichen Sicherheit nicht zu lähmen, die Umänderung der Arreststrafe in Geldpönfälle nur als besondere und nur aus erwiesenen statthaften, nicht aber aus solchen vom Inquisiten selbst nur angeblichen Gründen gestattete Gesetzes-Ausnahmen auch nur möglichst selten anwenden soll.

116. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 3. September 1812, Z. 24,010, an die vier k. k. K. Aemter; an die k. k. Stadthptmannschft, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

Es ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten bei der Strafbemessung über eine schwere Polizei-Uebertretung sehr häufig die in dem Strafgesetze bestimmte Arrest-Strafe abkürzen, oder in eine Geldstrafe umstalten, weil der Inquisit eine Fabriks-Unternehmung, ein ausgedehntes Gewerb, eine Mühle, eine größere Landwirthschaft ꝛc. ꝛc. besitzet, welche, wenn der Eigenthümer durch längere Zeit verhaftet ist, Schaden leiden könnte.

Da nun hiedurch dem §. 23 des II. Thls. des Strafgesetzes ad litt. b offenbar eine zu weite, in der Absicht des Gesetzes nicht gegründete Ausdehnung gegeben wird, weil daraus folgen würde, daß alle Classen von Menschen, welche Fabriken haben oder ausgedehntere Gewerbe betreiben, niemals zu einem etwas längeren Arrest verhalten werden könnten. — Da jedoch Besitzer von Fabriken, von ausgedehnteren Gewerben, Mühlen, größeren Landwirthschaften ꝛc. öfters in den Fall kommen, von ihren häuslichen Beschäftigungen durch längere Zeit abwesend zu sein, ohne daß selbe deßwegen in Verfall oder Unordnung gerathen; da nun bemerkt worden ist, daß auch andere Ortsobrigkeiten durch die nämliche Ansicht geleitet, in vorkommenden Fällen die gesetzliche Arreststrafe entweder abkürzen oder in eine Geldstrafe umstalten, so hat die — denselben die Weisung zu geben, daß sie die durch eine etwas längere Verhaftung veranlaßte Abwesenheit vom Hause des Besitzers einer solchen Unternehmung nicht gewöhnlich als Bestimmungsgrund zur Abkürzung oder zur Umstaltung des Arrestes annehmen, sondern dieses nur in jenen ohnehin seltenen Fällen Platz greifen lassen sollen, wo es vollkommen erwiesen, oder von selbst einleuchtend ist, daß solche Unternehmungen in der Abwesenheit des Eigenthümers, nicht von dessen Gattin, Kindern, Werkführer, Gesellen oder Commissionären fortgesetzt werden können, und der Verfall oder die Unordnung bei selben durch die Abwesenheit des Besitzers unvermeidlich herbeigeführt werden würde, welches dann auch jedesmal in den Beweggründen und in dem Vortrag, deutlich und ausführlich auseinander gesetzt, dargestellt erscheinen muß.

Das (die) hat demnach den sämmtlichen Ortsobrigkeiten hiernach

die gehörige Belehrung zu ertheilen, und in vorkommenden Fällen auf deren Befolgung zu sehen.

Bei Geistlichen soll die Arreststrafe in keine Recollectionsstrafe umgestaltet werden.

117. Galizische Gubernial-Verordnung vom 7. September 1819, Z. 42,550.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1819.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den k. Kreisämtern zur künftigen Richtschnur bedeutet: daß, wenn Personen geistlichen Standes wegen einer verübten Polizei-Uebertretung zu Arrest verurtheilt werden, und die Gattung der Uebertretung, oder erschwerende Umstände, die in dem §. 25 des Strafgesetzbuches II. Theiles ausgesprochene Begünstigung nicht gestatten, solcher nie in eine Recollectionsstrafe umzuändern ist, weil das Gesetz für keinen, folglich auch nicht für den geistlichen Stand eine Begünstigung ausspricht, weil Recollectionsstrafen nur für Disciplinar- und politische Vergehungen, dann Außerachtlassung aufhabender Amtspflichten, keineswegs aber für Polizei-Uebertretungen verhängt werden können, welche die Gesetzgebung wegen ihrer, wenn gleich minderen Schädlichkeit für die allgemeine Sicherheit, den Verbrechen zur Seite gestellt hat, und weil es selbst für die betreffenden Klöster herabwürdigend wäre, selbe in Polizei-Arreste zu verwandeln, was um so weniger zuläßig ist, als nach der von höchsten Orten genehmigten Instruction nicht einmal in das ausschließend zur Recollection der Geistlichen bestimmte Korrectionshaus, wegen eines Verbrechens oder schweren Polizei-Uebertretung zu Arrest verurtheilte Geistliche zur Vollziehung der Strafe gebracht werden dürfen, daher bei vorkommenden Fällen solchen Geistlichen ein anständiger Arrest in der Kreisstadt um so mehr zuzuweisen ist, als eben dieser Stand, welcher sich auf Kosten des Staates einer höheren Bildung erfreut, um so weniger begünstigt zu werden verdient.

Die Geldstrafe darf selbst bei den günstigsten Vermögens-Verhältnissen nicht über fünfhundert Gulden betragen.

(Siehe **113** bei §. 23.)

Die Umänderung der Arreststrafe in eine Geldstrafe, oder in Hausarrest soll keine Milderung sein.

118. Hofkanzleidecret vom 30. October 1818, Z. 22,965; n. ö. Reggs. Ver. vom 17. Nov. 1818, Z. 45,689.

Die §§. 24 und 25 des II. Thls. des Strafgesetzes enthalten ausdrücklich die Fälle, wo der einfache Arrest in eine Geldstrafe oder

in Hausarrest abgeändert werden kann, und zwar im Gegensatze mit dem 23. §., wo jene Fälle bemerkt sind, in welchen dem Richter eine gänzliche Abänderung der durch das Gesetz bemessenen Strafe eingeräumet ist. Aus dem Zusammenhange dieser §§. ergibt sich, daß das Gesetz die Abänderung des einfachen Arrestes in eine Geldstrafe oder in Hausarrest, nicht als eine Milderung, sondern als eine Verwechslung der gesetzlich bestimmten Strafe ansieht, welche dann vorgenommen werden darf, wenn die in den erwähnten Paragraphen bestimmten Bedingnisse eintreten.

§. 25.

Wann Hausarrest verhänget werden kann?

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhänget werden, wann der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Die Umstaltung des Arrestes des ersten Grades in Hausarrest soll keine Milderung sein.

(Siehe **118** bei §. 24.)

§. 26.

Zwischenraum des richterlichen Ermessens.

Bei Gegenständen, worüber hier verfüget wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Richter kann mit Anwendung des §. 23 auch auf eine geringere als die mindeste, in dem sich auf diese Uebertretung beziehenden Paragraph bemessene Strafe erkennen.

(Siehe **112**, **113**, **114**, bei §. 23.)

Der Untersuchungsarrest kann in einzelnen Fällen von der Oberbehörde in den Strafarrest eingerechnet werden.

(Siehe das Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1805, beim §. 427.)

Bei Waldfreveln kann das Kreis-Amt auch ohne Anwendung des §. 23 nach §. 44 des Waldpatentes die Strafe unter das gesetzliche geringste Strafausmaß herabsetzen.

119. Hofkanzlei-Decret vom 18. Jänner 1822, Z. 820; n. ö. Reggs. Ver. vom 27. Jänner 1822, Z. 4587, an die vier k. k. Kr. Aemter.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1822, für Nied. Oesterr.)

Der Antrag der Regierung, dem Kreis-Amte, welches nach dem §. 44 des Wald-Patentes vom 1. Junius 1813, bei Waldfreveln von geringerer Gattung in letzter Instanz zu erkennen hat, die Befugniß einzuräumen, auch das gesetzliche geringste Strafausmaß weiter herab zu setzen, wird genehmiget.

§. 27.

Die überstandene Strafe.

Die Strafe einer schweren Polizei-Uebertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.

Folgen, welche mit der Bestrafung als schwerer Polizeiübertreter dennoch verbunden sind:

I. Verpflichtung zur Leistung des Schadenersatzes.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 398.)

II. Verlust von Rechten, Aemtern, Diensten, Vorzügen rc.

Hier ist jedoch nur von jenen Rechten die Rede, deren Entziehung nicht schon als Strafe nach einzelnen Strafparagraphen verhängt ist.

a) Bei Staatsbeamten.

Es wurde in dieser Beziehung bereits durch die allerhöchste Entschliesung vom 30. Dec. 1806 (Hofkanzleidecret vom 4. Febr. 1807) *) befohlen, daß ein öffentlicher Beamter, auch ohne eine Untreue oder einen vorsätzlichen Mißbrauch der Amtsgewalt, schon bei einem hohen Grade von Vernachlässigung seiner Pflichten und Obliegenheiten, des Dienstes und des Rechtes auf Pension verlustig werde.

---

*) Anmerkung. Die citirte Allerhöchste Entschließung wurde, soweit sie die Entlassung der Beamten wegen Dienstes-Vernachlässigung betrifft, in Folge Hofkanzleidecretes vom 20. Sept. 1817. Z. 20453, an sämmtl. Länderstellen neuerlich kundgemacht. (Nied österr. Reggs. Circ. vom 20. Sept. 1817, Z. 40926. Allgem. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1817.)

Im Jahre 1815 erfloß die allerhöchste Entschließung (**120**), daß bei Pensionirten diejenigen schweren Polizei-Uebertretungen, deren Begehen einen wirklich dienenden Beamten seines Dienstes verlustig macht, den Verlust der Pension nach sich ziehen. Ueber die Anfrage aber, welche schwere Polizei Uebertretungen den Beamten seines Amtes und den Pensionirten seiner Pension verlustig machen, erfloß die allerhöchste Entschließung hier sub **121**.

120. Hofkanzleidecret vom 19. März 1815, Z. 4578 an sämmtl. Länderstellen, n. ö. Reggscirc. vom 14. April 1815, Z. 11449; tirolisches Hofcommissionsdcr. vom 28. März 1815, Z. 5712; dann Justiz-Hofdcr. vom 17. März 1815, an sämmtl. Appell. Gerichte.

(Allg. polit., dann Prov. Gesetzsamml. für Tirol und allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1815, Nr. 1137.)

Seine Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung verhaftet, für schuldig erkannt und von den betreffenden peinlichen oder politischen Behörden zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende höchste Entschließung zu fassen geruhet:

Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionirten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizei-Uebertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bei und unter welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entscheiden.

121. Hofkanzleidecret vom 26. November 1815, Z. 21301, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. Dec. 1815, Z. 39539, an sämmtl. Unterbehörden.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1815, Nr. 1192.

Seine Majestät haben auf die allerhöchst Derselben zur Entscheidung vorgelegte Anfrage, welche schwere Polizei-Uebertretungen den dienenden Beamten seines Amtes und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen? die der Regierung unterm 19. März d. J. Z. 4578/921 eröffnete diesfällige höchste Entschließung (**120**) dahin zu modificiren geruhet, daß, so wie der Criminalrichter verbunden ist, bei Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbre-

chens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, nach der a. h. Entschließung vom 18. Hornung d. J. auch die politische Obrigkeit verpflichtet sein soll, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizei-Uebertretung abgestraft werden; jedoch hätte die Landesstelle solche jedesmal mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann nach der a. h. Anordnung mit Beiziehung zweier Räthe der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen sei, ob gegen die schweren Polizei-Uebertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sei oder nicht.

b) Bei ständischen und städtischen Beamten.

122. Hofkanzleidecret vom 3. Juli 1816, Z. 10717, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 19. Juli 1816, Z. 26541, an die k. k. Stadthptmannschft, die vier k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat, die k. k. Hofkmmerpr.; Insinuat an die n. ö. Stände; steiermärkische Gub. Ver. vom 24. Juli 1816; böhmische Gub. Ver. vom 20. Juli 1816, Z. 31529.

(Allg. polit. Gesetzsamml., dann Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1816, dann allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1816, Nr. 1261.)

Nach Eröffnung der k. k. Hofkanzlei vom 3/16. l. M. haben Se. Majestät durch a. h. Entschließung vom 5. v. M. die Normalvorschrift, welche in schweren Polizei-Uebertretungsfällen wirklich dienender oder pensionirter l. f. Beamten das in Absicht auf Dienstesentlassung oder Pensionsverlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, und mit Regierungsverordnung vom 11. Dec. v. J., Z. 39593, (**121**) bekannt gemacht wurde, auch auf alle ständischen Beamten, und jene der l. f. Städte und Märkte ohne Ausnahme auszudehnen geruhet.

Hiernach ist die Landesstelle angewiesen, in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizei-Uebertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung oder Pensionsverlust der k. k. Hofkanzlei vorzulegen.

c) Bei provisorischen Beamten.

123. Hofkanzleidecret vom 8. März 1821, Z. 6728; tirol. Gub. Z. 5327.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1821.)

Im Zusammenhange mit dem §. 447 des Strafgesetzes, welcher dahin lautet: „daß, wenn der Abgeurtheilte in einem öffentlichen Amte steht" (ohne Unterschied zwischen provisorischer und definitiver Anstellung), die Anzeige an seine vorgesetzte Behörde

geschehen soll, läßt sich der Sinn des Hofdecretes vom 19. März 1815 (120) nicht anders deuten, als daß diesfalls auch bei provisorischen Beamten derselbe Vorgang Statt finden müsse

Denn, wenn es in dem zweiten und dritten Absatze jener Hofverordnung heißt, daß Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionirten nach sich ziehen sollen, und daß die Frage selbst, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizei-Uebertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt hätte, nur von jener Hofbehörde, bei und unter welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entschieden werden könne, — so erscheint der Ausdruck wirklich dienender Beamter lediglich als Gegensatz von einem quiescirten oder pensionirten Beamten, nicht aber zugleich von einem provisorischen Beamten, indem Letzterer ebenfalls in wirklicher Dienstesverwendung steht, mithin ein wirklich dienender Beamter ist, als solcher in Eid genommen zu werden pflegt, und zu derselben genauen und rechtschaffenen Dienstleistung, wie der definitive Beamte, verpflichtet wird.

d) Bei beeideten Concepts- und Manipulationsbeamten.

124. Hofkanzleidecret vom 7. April 1833, Z. 7553, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. April 1833, Z. 22726, an die k. k. Kreisämter und den Wr. Magistrat; steiermärkische Gub. Ver. vom 1. Mai 1833, Z. 6342; tirolische Gub. Ver. vom 5. Mai 1833, Z. 9119; Ver. des Laibacher Gub. vom 3. Mai 1833, Z. 8078; Ver. des mährisch-schlesisch. Gub. vom 4. Mai 1833, Z. 12730; böhmische Gub. Ver. vom 26. April 1833, Z. 17727; galizische Gub. Ver. vom 29. April 1833, Z. 25,503, dann Justiz-Hofdecret. vom 23. August 1833, an sämmtl. Appell. Gerichte.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr., Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien; dann allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 2627 vom J. 1833.)

Auf die Anfrage, ob über die Entlassung beeideter Praktikanten überhaupt, und insbesondere der Kanzlei-Praktikanten von der Behörde, von welcher sie ernannt werden, aus eigener Macht zu entscheiden, oder ob dabei die über die Entlassung der Staatsbeamten überhaupt bestehende Vorschrift anzuwenden sei, wird bedeutet, daß die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden habe, daß in allen jenen Fällen, wo beeidete Concepts-

oder Manipulations-Praktikanten landesfürstlicher Behörden wegen Vergehen zu entlassen sind, bei den diesfälligen Verhandlungen nach den für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen vorzugehen, sohin denselben auch stets zwei Justizräthe beizuziehen seien; dagegen sind aber die Verhandlungen wegen Entlassung beeideter Praktikanten im Disciplinarwege bei sich zeigender Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit, wie bisher, nach den allgemeinen Vorschriften zu pflegen.

e) Bei Privatbeamten.

125. Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1825, Z. 20,395: mährische Gub. Ver. vom 19. Dezember 1825, Z. 21,851.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom Jahre 1825 und allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1825, Nr. 2116.)

Ueber die von der Landesstelle aus Anlaß eines specifischen Falles wegen Entfernung eines Privatbeamten vom Amte der politischen Dienstleistung aus Ursache einer verübten schweren Polizei-Uebertretung, bei der hohen Hofkanzlei gemachte Anfrage, ob die allerhöchsten Vorschriften vom 19. März und 26. November 1815, (**120**, **121**) dann vom 3. Juli 1816, (**122**) welche gegen landesfürstliche, ständische und städtische Beamte und Pensionisten, das Verfahren rücksichtlich der Dienstesentlassung wegen begangener schwerer Polizei-Uebertretungen vorzeichnen, auch auf herrschaftliche Privatbeamte, denen die Führung der politischen Geschäfte, die Ausübung des adelichen Richteramtes und des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen auf dem Lande übertragen ist, auszudehnen und anzuwenden seien, wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt und dafür bestraft worden sind; wurde mit hohem Hofkanzleidecrete vom 7. Juli l. J., Z. 20,395, erwiedert: daß ohne weiters in allen jenen Fällen, wo über landesfürstliche, ständische oder städtische Beamte wegen schweren Polizei-Uebertretungen die Entlassung vom Dienste verfüget wird, bei den herrschaftlichen Privatbeamten, die mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, die Unfähigkeitserklärung zu politischen leitenden Diensten auszusprechen sei, indem es der Obrigkeit unbenommen bleibt, sie im ökonomischen Fache zu verwenden, daher ihre Entlassung von Amtswegen nicht verfügt werden kann.

f) Bei provisionirten minderen Staatsdienern, pensionirten und provisionirten Witwen und mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kindern.

126. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1815, Z. 9252, an sämmtliche Länderstellen, und Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1815, an sämmtl. Appell. Gerichte; n. ö. Reggs Circ. vom 12. Juni 1815, Z. 17685; dann tirolische Gub. Ver. vom 22. Juni 1815, Z. 3107.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Tirol, dann allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1815, Nr. 1155.)

Die mit dem Regierungscirculare vom 14 April d. J. bekannt gemachte höchste Vorschrift (**120**) wegen Behandlung der eines Criminalverbrechens, oder einer schweren Polizeiübertretung von peinlichen oder politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten, haben Se. Majestät nach einer mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 22. Mai d. J. herabgelangten Eröffnung der hohen Hofkammer nunmehr auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in der Art auszudehnen befunden, daß sie bei derlei Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Criminalverbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll.

Ferner haben Se. Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Criminalverbrechen oder durch eine schwere Polizeiübertretung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemahls Verdienste gründet.

Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den letzteren das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf.

Zeitpunct der Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

127. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1820, Z. 10,074; n. ö. Reggs. Ver. vom 28. April 1820, Z. 16,884, an die k. k. vier K. Aemter, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat, die Herrschaft Schotten.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom Jahre 1820.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles und im Entgegenhalte der Hofkanzleiverordnung vom 14. April*) und 26 Nov. 1815, (**120. 121.**) ist der Zweifel entstanden, ob in den Fällen, wo es sich um die Untersuchung und Aburtheilung eines Beamten, als schweren Polizei-Uebertreters handelt, die dem Beamten vorgesetzte Behörde hierüber vor, oder nach geschehener Schöpfung und Kundmachung des Urtheiles an die höhere Stelle die Anzeige zu machen, und die Untersuchungsacten vorzulegen verpflichtet sei.

---

*) Die hier citirte Hofkanzlei-Verordnung ist in der Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich irrig vom 14. April 1815 aufgeführt, sie ist vom 19. März 1815 (**120**) und die Bekanntmachung derselben mit Reggs. Ver. vom 14. April 1815 an die Unterbehörden erfolgt.

Die k. k. Hofkanzlei hat hierüber zu entscheiden befunden, daß die Anzeige in Hinsicht eines wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilten Staatsbeamten, Pensionisten, oder Provisionisten dann zu erstatten sei, wenn das Urtheil in rem judicatam übergegangen ist.

128. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 20. September 1826, Z. 45,623, an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom Jahre 1826.)

Der Magistrat hat in allen jenen Fällen, in denen entweder in einer Criminal- oder in einer schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheit gegen einen Beamten die Untersuchung eingeleitet wird, hiervon immer sogleich dessen vorgesetzte Behörde und also auch, wenn es einen ständischen Beamten betrifft, das ständische Verordneten-Collegium in die gehörige Kenntniß zu setzen *).

g) Bei Ordensrittern.

129. Hofkanzlei-Decret vom 8. Dezember 1835, Z. 31,619, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Januar 1836, Z. 73,088, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien inner den Linien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 6. November 1835, Z. 32,177; steiermärkische Gub. Ver. vom 1. Januar 1836, Z. 21,833; tirolische Gub. Ver. vom 18. Februar 1836, Z. 10; Ver. des Laibacher Gub. vom 16. Januar 1836, Z. 375; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 13. Januar 1836, Z. 54,352; des böhmischen Gub. vom 9. Januar 1836, Z. 64,160 und des galizischen Gub. vom 11. Februar 1836, Z. 333; dann Just. Hofdecret vom 6. October 1835, Z. 6542, an sämmtl. Appell. Gerichte.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. und Oberösterr. vom Jahre 1835. Prov. Gesetzsamml. für Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom Jahre 1836.)

Seine k. k. Majestät haben laut allerhöchster, wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, erflossenen Entschließung vom 18. Juli 1835 über den Verlust der Orden wegen Vergehungen eine allgemeine gesetzliche Regel

---

*) Anmerkung. Die auf die Art der Berathung über die Entlassung bei den höheren Behörden Bezug habenden Vorschriften, die Gesetze über die Beiziehung der Justizräthe, dann die Vorlage der Anträge an die Hofstellen liegen außer dem Bereiche dieses Werkes.

auszusprechen sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruht:

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt, oder diesfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hievon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die allerhöchste Entschließung einholen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheiles bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheiles abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zur geneigten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

h) Bei Seelsorgern.

130. Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1820, Z. 10,470; tirolische Gub. Ver. vom 7. Mai 1820, Z. 8947.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom Jahre 1820. — Die gleiche Ver. enthält das Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1841, Z. 21,018, an das galizische Gub. Siehe dessen Inhalt bei §. 284, II. Thl. des St. G. B.)

Die hohe vereinigte Hoffkanzlei hat mit Hofdecret vom 20. April, Nr. 10470/1303 über die Frage, ob bei Priestern und Seelsorgern jede schwere Polizei-Uebertretung nebst der darüber gesetzlichen Strafe auch die Entfernung von der Pfründe nach sich ziehe, zu erklären geruhet, es sei deßhalb nach der allgemeinen Vorschrift für in gleiche Lage gerathene Staatsbeamte — was Seelsorger zum Theil auch sind — nur mit dem Unterschiede vorzugehen, daß über die Frage, ob sie von der Pfründe zu entlassen sind, auch mit dem Ordinariate Rücksprache gepflogen werden muß.

Der Inhalt dieses hohen Hofdecretes wird dem Kreisamte zu seiner Wissenschaft und als Norm für vorkommende Fälle eröffnet.

131. Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1828, Z. 17,341, an das tirolische Gub., Z. 16,809.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom Jahre 1828.)

Ueber die von dem Guber nium mit Bericht vom 4. Juli d. J. Z. 13359/2673 gemachte Anfrage wird demselben Folgendes bemerkt: Die Verordnung vom 20. April 1820, Z. 10470/1303, (**130.**) faßt nur eigentlich die Erklärung in sich, daß bei einem einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig befundenen Pfarrer erwogen und erkannt

werden müsse, ob er seiner Pfründe zu entsetzen sei oder nicht, ohne den Wirkungskreis des Guberniums auf ein Einkommen unter 600 fl., das so ein Pfarrer genießt, zu beengen, und ohne die Beiziehung von Justizräthen zu einem derlei Ausspruche, welche nur für streng landesfürstliche Beamte gefordert wird, vorzuschreiben.

Wenn das Gubernium mit dem Ordinariate über die Entsetzung eines Pfründners einig ist, hat dasselbe solche ohne Rücksicht auf den Ertrag der Pfründe salvo recursu auszusprechen; bei verschiedener Meinung aber die Sache zur Entscheidung der Hofkanzlei vorzulegen.

Vereint sich die Landesstelle mit dem Ordinariate für die Belassung der Pfründe, so kann diesem die Amtshandlung jedoch mit der Bemerkung überlassen werden, daß, wenn auch die Entsetzung von der Pfründe nicht verhängt wird, nicht daraus folge, daß der Pfarrer als solcher bei einem ihm bewiesenen, seinen Standes- und Amtscharakter sehr herabwürdigenden Vergehen nicht mit einer anderen ihm zur Warnung und Besserung dienenden Disciplinarstrafe belegt werden dürfe, oder solle.

i) Bei Mißhandlung eines Seelsorgers.

132. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1819, Z. 1436, an das böhmische Gub.; Ver. des letzteren vom 4. Febr. 1819, Z. 4880.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom Jahre 1819.)

Auf die hohen Orts, aus Gelegenheit einer durch öffentliche Mißhandlung eines Seelsorgers verübten schweren Polizei-Uebertretung gemachte Anfrage, ob in einem solchen Falle das Kreisamt zur Untersuchung berechtiget war, oder die Anzeige an die Landesstelle hätte erstattet werden sollen, um nach Weisung der hohen Rescripte vom 16. Juli und 23. September 1768 und vom 17. Juni 1775 das Nöthige im Einvernehmen mit dem Ordinariate verfügen zu können, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decrete vom 14. Januar l. J., Hofzahl 1436, die Weisung erlassen, daß eine derlei an einem Seelsorger verübte schwere Polizei-Uebertretung nicht nach den aufgeführten Rescripten, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes, folglich ohne Einfluß des Ordinariats zu behandeln sei, weil nach der höchsten Entschließung vom 3. September 1803 das angeführte Strafgesetz zur allgemeinen Vorschrift bei dem Verfahren und der Bestrafung in schweren Polizei-Uebertretungsfällen aufgestellt worden ist.

In den Wirkungskreis des Ordinariats gehöre in solchen Fällen blos die Frage: „ob der Beschuldigte nach geschehener politischer Aburtheilung mit der Excommunication und deren Folgen zu belegen sei?" Wenn daher bei einem Ereignisse dieser Art, das Ordinariat über den politischer Seits abgeurtheilten Beschuldigten überdies noch die erwähnte geistliche Strafe zu verhängen für nothwendig fände, so sei demselben die Amtshandluug nach Maßgabe der Vorschriften vom 16. Juli

und 23. September 1768 und der nachgefolgten Erläuterung vom 17. Juni 1775 zu überlassen.

k) Bei Lehrern.

133. Justiz-Hofdecret vom 10. August 1822, einverständlich mit der k. k. Studien-Hofcoon. und der Hofcoon. in Justiz-Gesetzsachen. Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 26. August 1822, Z. 7776; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. September 1822, Z. 43,805, an die vier K. Aemter und den Wr. Magistrat. Ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 10. September 1822, Z. 18,637; steiermärkische Gub. Ver. vom 11. September 1822, Z. 20,631; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 19. September 1822, Z. 11,218; böhmisches Appellations-Decret vom 26. August 1822, Z. 10,962.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Oberösterr., Steiermark, Krain, Böhmen, und allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1822, Nr. 1887.)

Laut Eröffnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 26. August d. J. wurde durch Hofdecret vom 10 August d. J. über die gemachte Anfrage: ob auf die Schullehrer die §§. 221, 304 und 447 des I. Theiles des St. G. anzuwenden seien, bedeutet, daß zwar die Lehrer in den Hauptschulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivialschulen der Dörfer oder Städte Dienste leisten, für landesfürstliche Beamte zu halten sind; diesemnach ist der §. 221. I. Theil des St. G. nur bei den Lehrern an den Hauptschulen in Anwendung zu bringen.

Da jedoch in den §§. 304 und 447 des St. G. von Personen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung stehen, die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß die Anordnungen dieser beiden §§. für alle Schullehrer gelten.

134. Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. November, 1818, Z. 3974; n. ö. Reggs. Ver., Z. 49,303, an das k. k. Kreisamt V. O. W. W. und n. ö. Reggs. Ver. vom 22. August 1820, Z. 37,311, an die vier k. k. K. Aemter, an den Wr. Magistrat, die Hschft. Schotten und die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1820.)

Aus Anlaß einer von der Regierung bei Gelegenheit eines speciellen Falles bei der k. k. Studienhofcommission gemachten Anfrage: ob die Triviallehrer als öffentliche mit den Staatsbeamten in gleichem Range stehende Beamte anzusehen kommen, und ob in Fällen, wo derglei- chen Lehrer sich einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung schul-

dig machen, die Untersuchungsacten, so wie es mit den übrigen Staatsbeamten der Fall ist, der betreffenden Hofstelle vorgelegt werden müssen; hat die k. k. Studienhofcommission der Regierung mit Decret vom 21. November 1818 bedeutet: daß das Amt eines Lehrers an einer ordentlichen Volksschule, vermöge der politischen Verfassung der deutschen Schulen, ein öffentliches, durch Gesetze bestimmt geregeltes Amt ist, und daß es im Geiste der Gesetze liege, daß von Lehrern der öffentlichen Volksschulen verübte schwere Polizei-Uebertretungen, zur Erkenntniß der betreffenden Hofstelle, ob sie die Entlassung vom Dienste nach sich ziehen sollen, im gehörigen Wege gebracht werden müssen.

l) Bei Mitgliedern der Gränzwache.

135. Auszug aus dem Hofkammerdecrete vom 7. November 1829, an sämmtl. Länderstellen, die Errichtung der Gränzwache betreffend.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1829 und sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom Jahre 1830.)

Seine Majestät haben die Errichtung einer Gränzwache anzuordnen geruhet, welche an die Stelle des bisherigen Gränz-Cordons und der an der Gränze aufgestellten Civilaufsicht treten wird.

§. 78. Angestellte der Gränzwache, die eines Verbrechens oder einer durch Diebstahl, Veruntreuung, Betrügereien, Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Amtes, oder gegen die Sittlichkeit verübten schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt wurden, dürfen bei der Gränzwache nicht geduldet werden. Dieselben sind des Dienstes zu entlassen. Bei anderen schweren Polizei-Uebertretungen ist von der Landesbehörde von Fall zu Fall in Ueberlegung zu nehmen, ob die Dienstesentlassung Platz zu greifen habe oder nicht.

§. 79. Wird ein Angestellter der Gränzwache blos wegen Mangels rechtlicher Beweise von der Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung losgezählt, so ist von der Provinzialbehörde stets die Frage in Erwägung zu ziehen, ob derselbe noch unbedenklich im Dienste behalten werden könne oder nicht.

m) Bei Mitgliedern der Finanzwache.

136. Hofkammer-Decret vom 21. April 1843, Z. 14,831, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 5. Mai 1843, Z. 25,694; böhmische Gub. Ver. vom 9. Mai 1843, Z. 26,000.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1843.)

Auszug aus der Verfassung der Finanzwache.

§. 346.

In Fällen, wo es sich um die Entlassung von Beamten der Fi-

nanzwache handelt, ist in derselben Art vorzugehen, welche für die Fassung des Beschlusses über die Entlassung der Beamten überhaupt vorgeschrieben ist. Dagegen ist in dem Falle, wo es sich um die Entlassung eines Individuums des Mannschaftstandes handelt, die Beiziehung von Justizräthen nicht erforderlich.

n) Bei Wundärzten, welchen die Ausübung der Geburtshilfe untersagt ist.

137. Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1827, Z. 17,242, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. August 1827, Z. 44,464, an die k. k. K. Aemter, die medizinische Fakultät, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien. Ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 9. August 1827, Z. 20,841; steiermärkische Gub. Ver. vom 12. August 1827, Z. 17,722; Laibacher Gub. Ver. vom 16. August 1827, Z. 17,630; mährische Gub. Ver. vom 17. August 1827, Z. 27,003; böhmische Gub. Ver. vom 20. August 1827, Z. 40,478; galizische Gub. Ver. vom 11. Sept. 1827, Z. 53,722.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Oberösterr., Steiermark, Laibach, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1827.)

Jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, ist auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum einzustellen.

o) Bei Aerarialbezügen.

138. Hofkammerdecret vom 1. April 1835, Z. 13,087; n. ö. Reggs. Ver. vom 27. Mai 1835, Z. 27,783, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Hrschft. Schotten.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1835.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Individuum, welches in einem Aerarialgenusse betheilt war, bei zwei Untersuchungs- und Aburtheilungsfällen in schweren Polizei-Uebertretungen den Genuß der Aerarialbetheilung verschwiegen, und somit die gesetzliche Erörterung der Frage vereitelt hat, ob der Fortbezug der Aerarialbetheilung noch ferner Statt finden kann, wird (dem ...) gemäß hohen Hofkammerdecretes vom 1. April l. J. aufgetragen, bei den Erhebungen genau zu erörtern, ob das untersuchte Individuum sich in einem Aerarialbezuge befindet oder nicht, und die einschlagende Behörde, welcher die Anweisung oder Einstellung solcher Bezüge zusteht, davon zu verständigen.

p) Bezüglich des Eintrittes als Freiwilliger in das k. k. Militär und der Befugniß als ex propriis Gemeiner assentirt zu werden.

139. Hofkanzlei-Decret vom 28. Januar 1838, Z. 1462, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 16. Februar 1838, Z. 9321.

(Allg. polit., dann sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1838.)

In Folge der im Wege des k. k. Hofkriegsrathes anher gelangten allerhöchsten Entschließung vom 18. September v. J. werden der Landesstelle in der Anlage die von dem k. k. Hofkriegsrathe in Gemäßheit der angeführten allerhöchsten Entschließung an alle General-Commanden erlassenen drei Circular-Verordnungen: 1. wegen des Eintrittes unobligater Combattanten in die k. k. Armeekörper; 2. wegen Engagierung von Freiwilligen und 3. wegen obligater ex propriis zur Wissenschaft und Kundmachung zugefertiget.

Auszug aus der hofkriegsräthlichen Verordnung über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren.

§. 2.

Ausgeschlossen sind jene:

§. 3.

welche in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden.

Auszug aus der hofkriegsräthlichen Verordnung über Obligate ex propriis.

§. 13.

Ganz von der Befugniß als Gemeiner ex propriis assentirt oder später dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

§. 15.

Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt worden sind.

q) Bezüglich der Erlangung einer Waaren-Sensalen-Stelle.

140. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 8. April 1842, Z. 13,640; n. ö. Reggs. Circ. vom 15. April 1842, Z. 1087/P.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich vom J. 1842.)

Auszug aus der Waaren-Sensal-Ordnung.

§. 3.

Wer in Concurs verfallen, über wen ein Personal-Arrest Schulden halber bewilligt, wer wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilt, oder dessen hierwegen eingeleitete Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, wer wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung notionirt, oder der Winkelmäckelei, oder des unbefugten Handels überwiesen worden ist, ist zur Erlangung einer Waaren-Sensalen-Stelle nicht geeignet.

r) Bei Zunftvorstehern.

141. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 25. Februar 1836, Z. 8263.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom Jahre 1836.)

Obwohl Zunftvorsteher und Aelteste nicht in die Classe der öffentlichen oder städtischen Beamten gehören, so bekleiden sie doch eine Art Vorsteheramt; es liegt ihnen die Erhaltung der Ordnung ihrer Zunft ob, ihnen ist die Führung der Zunftbücher und die Verwaltung der Zunfteinkünfte anvertraut, und die übrigen Zunftglieder sind ihnen in Zunftangelegenheiten Folgsamkeit und Achtung zu leisten schuldig.

Da nun ein Zunftvorsteher oder Aeltester, welcher wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilt, oder mit welchem die Untersuchung blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, das Vertrauen und die Achtung seiner Zunftgenossen nothwendig verlieren muß; so fand das k. k. Landesgubernium die aus Anlaß eines speziellen Falles gestellte Anfrage: ob ein als schwerer Polizei-Uebertreter verurtheilter Zunftvorsteher oder Aeltester von diesem seinen Posten zu entfernen sei? dahin zu beantworten: daß zwar auch in einem solchen Falle über die Zulässigkeit der ferneren Belassung des Abgeurtheilten in seinem Posten berathen werden müsse, daß aber die Entscheidung hierüber jener Behörde, von welcher derselbe als Zunftvorsteher oder Aeltester bestätiget worden ist, und welche die Oberaufsicht über die Zunft führt, zustehe.

Folgen, welche mit der Aburtheilung ab instantia verbunden sind.

142. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1830, Z. 6440, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 17. April 1830, Z. 17,992, an sämmtl. Unterbehörden; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 5. April 1830, Z. 9588; steiermärkische Gub. Ver. vom 11. April 1830, Z. 6398; tirolische Gub. Ver. vom 12. April 1830, Z. 7171; illyrische Gub. Ver. vom 15. April 1830, Z. 8026; mährische Gub. Ver. vom 16. April 1830, Z. 12,101; böhmische Gub. Ver. vom 14. Mai 1830, Z. 14,461;

Verordnung des galizischen Guberniums vom 17. August 1830, Z. 45,133.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen, Galizien.)

Ueber eine Sr. Majestät unterlegte Anfrage einer Landesstelle, wegen der Behandlung öffentlicher Beamten, welche wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilet, oder ab instantia losgesprochen werden, erfloß am 16. d. M. nachstehende allerhöchste Entschließung:

„Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizei-Ue„bertretung schuldig befunden, oder von derselben ab instantia losge„sprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlas„sung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Ju„stizbehörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu „nehmen, ob er zu entlassen sei oder nicht, und bei Verschiedenheit „der Meinung der betreffenden Behörde und der beigezogenen Justizrä„the, ist der Gegenstand der höheren Behörde vorzulegen, und bei aber„maliger Verschiedenheit der Meinungen bei selber, Meiner Entschei„dung vorzulegen."

Folgen, welche für die Witwen und Kinder solcher Inquisiten verbunden sind, welche nach geschlossener Untersuchung, aber vor gefälltem Urtheile sterben.

143. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1830, Z. 128, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver., Z. 4359; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 24. Januar 1830, Z. 2259; steiermärkische Gub. Ver. vom 1. Februar 1830, Z. 1527; tirolische Gub. Ver. vom 30. Januar 1830, Z. 1785; illyrische Gub. Ver. vom 4. Februar 1830, Z. 2017; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 29. Januar 1830, Z. 2926; böhmische Präs. Gub. Ver. vom 20. Februar 1830, Z. 3408; galizische Gub. Ver. vom 11. Februar 1830, Z. 5298.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1830.)

Seine Majestät haben über die der höchsten Entscheidung unterstellte Frage: wie die Witwen und Kinder solcher Individuen, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polezei-Uebertretung erst nach ihrem Tode ent-

deckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seien? unter dem 22. December 1829 folgende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch eher, als über die Pensions- und Provisions-Behandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden; so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstiger Unterstützungs- und Versorgungsanspruch der zurückgelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre."

„Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor allem eine genaue Erhebung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und sodann von der Administrationsbehörde, zu deren Wirkungskreise die Pensionsbewilligung gehört, mit Beiziehung zweier Räthe des betreffenden Justiz-Gremiums, nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen, und gewissenhaft zu entscheiden, ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen als gehörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sei, um den Verlust der Pensions-Fähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können."

„Im Falle sich getheilte Meinungen zwischen der Administrationsbehörde und den beigezogenen Justizräthen ergeben, ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabei ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich Meine Schlußfassung hierüber anzusuchen."

„Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen oder Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand hervorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, woran sie selbst keinen Antheil haben, nicht wieder zu entziehen."

„Uebrigens hat es in Beziehung auf Ersatzforderungen des Aerariums, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten oder Dieners herrühren, bei den wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden."

„Diese Meine Anordnung hat nur von dem Tage ihrer Kundmachung an zu gelten, und sind Fälle, welche Witwen und Waisen betreffen, die bis zu diesem Zeitpuncte sich in diesem Falle befinden, Mir zur Entscheidung vorzulegen."

Rechtliche Folgen für solche, welche der Selbstver-

stümmlung schuldig befunden, oder wegen Mangels der Beweise entlassen wurden.

(Siehe die bei §§. 161 und 162 befindlichen Novellen) *).

Keine Wirkung hat die Strafe in schweren Polizei-Uebertretungen:

1. Auf den Besitz des Metall-Armee-Kreuzes.

144. Auszug aus dem Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1815, Z. 11339, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Juli 1815, Z. 21550, an die k. k. Stadthptmannschft, an die vier k. k. K. Aemter und Justizhofdcrt. vom 24. Juni 1815, an sämmtl. Appell. Gerichte.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 1156, vom J. 1815.)

§. 13.

Das Metallkreuz wird durch alle Verbrechen, die eine Infamie und einen Schanz- und Festungsarrest zur Folge haben, verloren, worauf auch die Kriegsgerichte bei ähnlichen Fällen zu sprechen haben. Jedes damit betheilte Individuum hat es während einer ihm zuerkannten Strafe abzulegen, und kann solches erst dann, wenn die Strafe

*) Außer den eben angeführten Folgen, welche den nach dem II. Thl. des Strafgesetzes Verurtheilten als solchen treffen, sind mit der Bestrafung als schwerer Polizei-Uebertreter noch zahlreiche anderweitige theils eventuelle Folgen in Beziehung auf die Erlangung von Aemtern, Dienststellen, bürgerlichen Gerechtsamen, theils civilrechtliche Folgen nach einzelnen §§. des a. b. G. B. verbunden, die aber auch solche Personen treffen, deren Charakter, ohne daß sie gerade strafrechtlich behandelt worden wären, nicht ganz tadellos ist. Die Zahl der hierüber bestehenden Gesetze ist jedoch so groß, daß ihre Aufnahme, welche überdieß außer dem Bereiche dieses Werkes liegt, nicht Statt finden konnte.

Als Beispiele mögen dienen: das Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1826 (allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 2199) dann das Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1826 (allg. polit. Gesetzsamml.) daß die wegen Vergehen jeder Art des Dienstes entlassenen Beamten in Staatsdienste nur mit Bewilligung Seiner Majestät wieder aufgenommen werden können. Das bei §. 291 abgedruckte Hofkanzleidecret vom 29. März 1828 (allg. polit. Gesetzsamml.) und das dasselbe erläuternde Hofkanzleidecret vom 20. März 1835 (allg. polit. Gesetzsamml.) daß bei Privatherrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Verwaltung zu besorgen haben, mit ganz makellosen Individuen zu besetzen seien. Das Justiz-Hofdecret vom 6. Sept. 1800, Nr. 868, der Just. Gesetzsamml. welches den Verlust der Advocatur bei Ränken und Verkürzungen der Parteien verhängt, das Hofkanzleidecret vom 5. Jänner 1812 (allg. polit. Gesetzsamml.) welches diejenigen, die bei Aerariallieferungen Bestechungen versuchen, für immer von der Concurrenz ausschließt u. s. w.

ausgestanden ist, wieder tragen. Nach diesen Grundsätzen wird auch von der Civil-Jurisdiction in analogen Fällen gegen jene Individuen vorgegangen, die, mit diesem Metallkreuze geziert, in den Civilstand übertreten.

2. Auf Civil-Ehren-, Tapferkeitsmedaillen und Invaliden-Beneficien.

145. Hofkanzleidecret vom 7. October 1835, Z. 26638, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 19. Oct. 1835, Z. 58077; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 30. Oct. 1835, Z. 31315; steiermärkische Gub. Ver. vom 27. Oct. 1835, Z. 17435; tirolische Gub. Ver. vom 25. Oct. 1835, Z. 23154; illyrische Gub. Ver. vom 31. Oct. 1835, Z. 24611; mährische Gub. Ver. vom 24. Oct. 1835, Z. 43895; böhmische Gub. Ver. vom 23. Oct. 1835, Z. 50696, und galizische Gub. Ver. vom 15. Nov. 1835, Z. 64381.

(Allg. polit., dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1835 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Se. k. k. Majestät haben, laut hohen Hofkanzleidecretes vom 7. October d. J., Z. 26638, mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juli l. J. anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, so wie des Invaliden-Beneficiums, künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden sein soll; bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe.

3. Auf ausländische Orden und Ehrenmedaillen.

146. Justiz-Hofdecret vom 4. August 1815, an sämmtl. Appellations Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 1165, vom J. 1815.)

Seine Majestät haben in Hinsicht des Verlustes auswärtiger Orden- und Ehrenmedaillen Folgendes anzuordnen geruhet: Ist das mit einem solchen auswärtigen Ehrenzeichen gezierte Individuum ein hierländiger Unterthan, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht; so ist die von Höchstdenselben ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich derselben in Höchstdero Staaten nicht wieder bedienen, die abgenommenen Insignien sind in jedem einzelnen

Falle durch die geheime Hof- und Staatskanzlei der verleihenden Macht mit dem Beisatze, warum es geschehen sei, zurückzustellen.

Ist aber der Sträfling kein Unterthan, so ist der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafzeit nicht zu gestatten, und sind in solchem Falle die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen Macht zu erfolgen, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß, zu verfügen.

In Folge dieser höchsten Entschließung sind die Criminalgerichte für solche Fälle zur Einforderung der Ordens- und Ehrenzeichen anzuweisen, welche das Appellations-Gericht mittelst Berichtes und mit Anmerkung des Gegenstandes des Verbrechens hierher zur weitern Mittheilung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zu überreichen haben wird.

4. Auf den Besitz des Militär-Distinctionszeichens.

147. Justiz-Hofdecret vom 20. April 1827, an sämmtliche Appellationsgerichte; n. ö. Reggs. Ver. vom 25. Mai 1827, Z. 27,820, an die Unterbehörden; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 21. Mai 1827, Z. 12,332; steiermärkische Gub. Ver. vom 16. Mai 1827, Z. 10,808; Erledigung des Gub. für Krain und Kärnthen vom 2. Mai 1827, Z. 10,560; böhmische Appell. Ver. vom 1. Mai 1827, Z. 7061; galizische Gub. Ver. vom 23. Juli 1827, Z. 38,009.

(Allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 2274, dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Krain, Böhmen und Galizien, vom J. 1827.)

Da Se. Majestät rücksichtlich des Verlustes des, zur Belohnung durch längere Zeit gut geleisteter Dienste, an Militär-Personen verliehenen Distinctions-Zeichens mit allerh. Entschließung vom 9. März 1827, für die Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdecreten vom 2. August 1817, Nr. 1355, und vom 20. Juni 1818, Nr. 1469, d. J. G. S. in Bezug auf den Verlust des Kanonenkreuzes verordnet wurde: so wird hiermit erkläret, daß, wenn ein aus dem Militärstande in den Civilstand getretenes, mit dem Distinctionszeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinctionszeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctionszeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

5. Auf die äußere Rathswürde.

148. Hofkanzleidecret vom 3. August 1817, Z. 17,588, n. ö. Reggs. Ver. vom 29. August 1817, Z. 34,704 an den Wr. Magistrat.

Die Normalvorschrift vom 26. Nov. 1815, (**121**) wegen Entlassung eines über Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung verurtheilten Beamtens oder öffentlichen Dieners findet auf die Fälle der bei dem hiesigen Magistrate bestehenden äußeren Rathswürde keine Anwendung., da dies als keine ordentliche Anstellung betrachtet werden kann.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 28.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wann Unmündige sie begehen, nach §. 4, nur als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden;

b) durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizei-Uebertretungen sind.

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Polizei-Uebertretungen übergehen;

durch schwere Polizei-Uebertretungen an sich.

(Siehe §. 4, II. Thl. des St. G. B. und den §. 2, ad d des I. Thls. des Strafgesetzbuches.)

Die Begünstigung des §. 28 und 29, II. Thl. St. G. B., ist auf Theilnehmer an der Uebertretung, welche fremd und mündig sind, nicht auszudehnen.

149. Justiz-Hofdecret vom 11. Juni 1813, an das böhmische Appellationsgericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1813, Nr. 1052.)

Jene Befreiungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 ad d), dann den Familiengliedern im §. 168 des I. und im §. 213 des II. Thls. des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, sind auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen.

150. Hofkanzleidecret vom 20. November 1817, Z. 26,891, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 20. Dezember 1817, Z. 54,621; Ver. des tyrolischen Gub. vom 11. Decemb. 1817, Z. 30,928; und des steiermärkischen Gub. vom 7. Jänner 1818.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1817 für Tirol, dann allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1817, Nr. 1387.)

Ueber Anfrage, ob die im §. 168 des I. Theiles des Strafgesetzbuches bei den unter Ehegatten, Aeltern und Kindern vorfallenden Entwendungen zugestandene Begünstigung auch auf fremde Theilnehmer anwendbar sei, mithin ob die Theilnahme fremder Personen an einem solchen Diebstahle deßhalb Verbrechen zu sein aufhöre, weil der Diebstahl der Vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet werde, haben Seine Majestät zu beschließen geruht, daß jene Befreiungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2, d) dann den Familiengliedern in dem 168. Paragraph des I. und in dem 213. Paragraph des II. Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, auf Theilnahme bei denen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen seien.

§. 29.

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit.

(Siehe den §. 442, II. Thl. des St. G. B. und die Novellen bei §. 28.)

§. 30.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit, und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der Uebertretung;

b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich selbiges mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit.

§. 31.

Mit selber ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers, oder Katecheten zu verbinden.

§. 32.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen.

Von Unmündigen begangene schwere Polizei-Uebertretungen an sich, sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Obrigkeit überlassen.

Das Recht der häuslichen Zucht kann jedoch in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

(Siehe §. 165, II. Thl. des St. G. B.)

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizei-Uebertretungen.

§. 33.

Eintheilung der schweren Polizei-Uebertretungen.

Die Handlungen, und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizei-Uebertretungen erkläret werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 34.

1tens Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; nämlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand; gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 35.

2tens gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich: der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des guten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen.

§. 36.

3tens gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Uebertretungen endlich, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Fünftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

§. 37.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind:

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes.

a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften,

b) Auflauf,

c) Druck, Verkauf oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze,

d) Winkelbuchdruckerei,

e) Verleitung zur Auswanderung,

f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

§. 38.

Geheime Gesellschaften.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig.

§. 39.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kentnisse der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursache haben; so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt jede Vereinigung anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt ist,

aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben;

c) wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden;

d) wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen.

Erläuterung des Begriffes: Verborgenhalten.

151. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 9. November 1826, Z. 45,462, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Kudler's Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen I. Bd.)

Damit eine gesellschaftliche Vereinigung das Kriterium einer geheimen Gesellschaft an sich trage, ist nach §. 39 des St. G. B. erforderlich, daß ihr Dasein der Obrigkeit verborgen gehalten, oder ihre Statuten verheimlicht, oder ihre Mitglieder verschwiegen werden.

Nichtanzeigen und Verheimlichen oder Verborgenhalten sind offenbar und nach dem unzweideutigsten Ausspruche des Sprachgebrauches zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Das erstere besteht in einer bloßen Unterlassung, während das letztere die geflissentliche Anwendung eigener Mittel voraussetzt, um die Entdeckung des geheimgehaltenen Gegenstandes zu hindern, oder wenigstens zu erschweren. Indem daher das Strafgesetz keine Anzeige gebietet, sondern blos die Verheimlichung verbietet, legt es den Mitgliedern von gesellschaftlichen Vereinen nur eine negative Verpflichtung auf, die Verpflichtung nämlich, nichts zu thun, wodurch die Obrigkeit gehindert, oder wodurch es ihr erschwert würde, das Dasein des Vereins in Erfahrung zu bringen, oder über dessen Einrichtungen, Mitglieder u. s. w. nähere Kenntniß zu erhalten.

Directiven für Privatvereine.

152. Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1843, Z. 33,965, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 2. Dezember 1843, Z. 65,730; mährisches Gub. Circ. vom 30. November 1843, Z. 51,193; böhmisches Gub. Circ. vom 21. November 1843, Z. 66,285.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Mähren und Böhmen vom Jahre 1843.)

Laut hohen k. k. vereinten Hofkanzlei-Decretes vom 5. vorigen

Monats, Zahl 33,965, haben in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 19. October 1843 künftig in Ansehung des Verhältnisses der einen näheren Einfluß auf öffentliche Interessen nehmenden Privatvereine zur Staatsverwaltung folgende neue gesetzliche Bestimmungen zu gelten, nach welchen sich auf das genaueste zu achten ist.

§. 1.

Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich:

a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste;
b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen;
c) für den Bau- oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen;
d) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transport-Verbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande;
e) für Versicherungsanstalten;
f) für allgemeine Versorgungs- und Renten-Anstalten;
g) für Spar-Cassen.

§. 2.

Auch zur Errichtung anderer Vereine ist die Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich:

a) wenn das für die Unternehmung, die der Verein bezweckt, nöthige Capital ganz oder zum Theile durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungs-Fonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen;
b) wenn sie nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein, ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer, Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt worden sein oder nicht;
c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet.

§. 3.

Die Bewilligung der in dem §. 1 unter a, b, f, g aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine

besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften handelt, bleibt Seiner Majestät vorbehalten.

Die vereinigte Hofkanzlei ertheilt die Bewilligung zur Errichtung derjenigen Vereine:

a) deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Länderstellen erstreckt, oder

b) deren Unternehmungs-Fond ganz oder zum Theil durch Actien aufgebracht werden soll.

Die Bewilligung zur Errichtung anderer, als der bemerkten Vereine ist der politischen Landesstelle der Provinz, in welcher der Verein zu Stande kommen soll, zugewiesen.

§. 4.

Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines ist zweifacher Art:

a) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln;

b) die Genehmigung des Vereines selbst.

§. 5.

Die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln muß angesucht werden, wenn

a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder

b) das Unternehmen selbst von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivellirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen.

§. 6.

Der Eingabe, mit welcher diese Ermächtigung angesucht wird, ist der Plan des Unternehmens, und so fern für dasselbe Statuten festgesetzt werden sollen, der vorläufige Entwurf ihrer wesentlichsten Bestimmungen beizulegen.

§. 7.

Alle weitern Schritte sind dem Zeitpunkte der über oberwähnte Eingabe erfolgten Erledigung vorzubehalten; indem sich erst daraus ergeben wird, welche vorbereitenden Maßregeln, dann unter welchen Bedingungen und Vorsichten gestattet werden, ob und welche Anstände sich gegen den Plan des Unternehmens und die beabsichtigten Vereinssatzungen darstellen, welche Zahl der Theilnehmer sich vereinigt, und welchen Betrag jeder von ihnen erlegt haben muß, damit die Versammlung derselben als berechtiget angesehen werden könne, rechtsverbindliche Beschlüsse zur Errichtung des bezweckten Vereins in dessen Namen zu fassen.

§. 8.

Das Einschreiten um die Genehmigung des Vereines selbst findet Statt, wenn die §. 5 bemerkten Umstände nicht eintreten, oder wenn die vorbereitenden Maßregeln vollzogen, und die mit der Gestattung derselben vorgezeichneten Bedingungen erfüllt worden sind. Für dieses Einschreiten gilt die Bestimmung des §. 6 mit der Aenderung, daß, so weit es sich um die Festsetzung von Statuten handelt, der vollständige Entwurf derselben vorzulegen ist.

§. 9.

Sowohl das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, als jenes um die Genehmigung des Vereines ist bei der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die Direction des Vereines ihren Sitz haben soll, einzureichen.

§. 10.

Der Plan des Unternehmens und der vollständige Entwurf der Statuten muß deutlich ausdrücken:

a) den Zweck des Vereines und die Mittel, deren er sich zu dessen Erreichung bedienen wird, wie auch den Weg der Aufbringung und Bedeckung des hierzu erforderlichen Aufwandes. Hierbei ist insbesondere anzugeben, ob, in welchen Fällen und mit wessen Beistimmung der Verein berechtiget sein soll, außer den aus der Beschaffenheit des Unternehmens zu dessen Betriebe erforderlichen Creditirungen, noch insbesondere Darleihen aufzunehmen;
b) die Art, wie sich der Verein bilden und erneuern soll;
c) die Geschäftsführung und Leitung;
d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder unter sich;
e) die Art, wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll;
f) die Dauer, für welche der Verein zu bestehen hat;
g) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft;
h) bei Vereinen, welche für successive auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, auch den Zeitpunct, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendigt werden soll.

§. 11.

Weder die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, noch die Genehmigung des Vereins kann erlangt werden, wenn nicht:

a) der Zweck ein erlaubter, und nach dem Gesetze zur Betreibung durch einen Privat-Verein zulässig ist;
b) die Bewilligungswerber nach ihren Vermögens-Umständen und persönlichen Verhältnissen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren;
c) weder hieraus noch aus den übrigen Umständen ein gegründetes Bedenken, daß unerlaubte Nebenzwecke beabsichtiget werden, entsteht;

d) der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten den bestehenden Gesetzen und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entspricht.

§. 12.

Bei Actien-Gesellschaften haben insbesondere noch folgende Bestimmungen Anwendung zu finden;

a) bevor die Ermächtigung zu den Voreinleitungen erlangt werden kann, muß ausgemittelt werden sein, ob die Subscription auf die Actien mit der baaren Einlage des ganzen Betrages oder nur eines und welchen Theiles derselben zu verbinden sei.

Bei der dießfälligen Bestimmung ist auf die Beschaffenheit und den Umfang des Unternehmens, den Grad des jeweiligen Bedürfnisses, der Geldkräfte und die Größe des Betrages jeder Actie gehörige Rücksicht zu nehmen.

Der sonach in Folge dieser Bestimmung von den Subscribenten einzuzahlende Betrag ist entweder dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde gegen die übliche Verzinsung nach der, bei dieser Anstalt dießfalls bestehenden Einrichtung einstweilen zu übergeben, oder an einem anderen, Sicherheit gewährenden, und der Behörde namhaft zu machenden Orte zu erlegen. Erst nachdem die Empfangs-Bestätigung der dießfälligen baaren Einlagen erfolgt, und den hierüber ausgestellten Interimsscheinen beigesetzt worden ist, können diese Letzteren, jedoch immer nur in dem Betrage der wirklich geleisteten Einzahlung, in den Verkehr treten. Ohne diese Bestätigung in den Verkehr gebracht, sind sie als rechtsunwirksam zu betrachten, der behandelte Betrag ist jederzeit dem Armen-Fonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, und hat nebstbei im Falle eines betrügerischen Vorganges die Amtshandlung nach den Strafgesetzen einzutreten.

Wenn die Gesellschaft nach erlangter Genehmigung gehörig zu Stande gekommen ist, hat sie auch über die Behandlung des, bei dem Tilgungs-Fonde oder an einem anderen Orte erliegenden Fondes zu beschließen, der ihr dann nach Maßgabe ihres Beschlusses zur Verfügung zu stellen ist.

b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Interims-Schein an jemand Andern veräußert hat, der Gesellschaft für die ferneren Ratenzahlungen noch so lange verantwortlich, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interims-Scheines auf den Namen des neuen Besitzers losgezählt hat.

Die Direction der Gesellschaft oder ihre Geschäftsführer dürfen nicht ermächtiget werden, diese Haftungs-Entbindung für sich allein und ohne Zustimmung des Vereines selbst, oder eines hierzu von der Gesellschaft ermächtigten Ausschusses desselben zu ertheilen.

c) In den Statuten des Vereines ist die Einrichtung und Gestalt der Actien und Interims-Scheine genau und in der Art vorzuzeichnen, daß dem Unfuge falscher Vorspiegelungen und des Spieles auf den Gewinn von den Curs-Schwankungen für den noch nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde. Insbesondere dürfen aber Actien so wenig als Interims-Scheine auf den Ueberbringer lauten, sondern sie müssen auf bestimmte Namen ausgestellt werden.

§. 13.

Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung, und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens, und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde.

Hiervon haben sich die Theilnehmer selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. In dieser Beziehung ist es auch nicht verwehrt, die Zwecke, die Einrichtung und das Wirken bewilligter Privat-Vereine in öffentlichen Blättern oder anderen Druckschriften mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften zu besprechen.

§. 14.

Wenn das Unternehmen eines Vereines von der Beschaffenheit ist, daß, wer immer dasselbe betreiben will, hierzu eine besondere Befugniß zu erwirken hat, so muß auch von dem Vereine den dießfälligen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet, und die erforderliche Berechtigung in dem hierfür vorgeschriebenen Wege angesucht und erwirkt werden.

Ueberhaupt unterliegen Vereine bei der Ausübung ihres Unternehmens den allgemeinen Gesetzen, so weit bei der ihnen ertheilten Bewilligung nicht ausdrücklich Ausnahmen hiervon zugestanden würden.

§. 15.

Der Staats-Verwaltung bleibt es vorbehalten, in die Geschäftsgebahrung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erkannt wird, dem Vereine einen landesfürstlichen Commissär beizugeben, welcher darauf zu sehen hat, daß der Verein die Gränzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Statuten nicht überschreite.

§. 16.

Bei Actien-Vereinen muß wenigstens einmal in jedem Jahre eine General-Versammlung der Actien-Inhaber gehalten, denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, und wie auch über die Gebahrung Rech-

nung gelegt werden, wofür die Normen in den Statuten deutlich vorzuzeichnen sind.

§. 17.

Bei Vereinen, die auf einen öffentlichen Zweck gerichtet sind, oder eine gemeinnützige Anstalt zum Gegenstande haben, ist nebst einer zur Geschäftsleitung bestimmten Direction in der Regel auch ein Ausschuß der Vereinsglieder aufzustellen, der das Recht und die Pflicht hat, fortwährend in die Gebahrung der Direction Einsicht, und auf die Geschäftsführung den durch die Statuten näher zu bestimmenden Einfluß zu nehmen. Auch sind die Ergebnisse der Geschäftsführung solcher Vereine am Schlusse jeden Jahres oder in kürzeren Zeiträumen zu veröffentlichen.

§. 18.

Aenderungen der genehmigten Statuten, und überhaupt der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, als die ursprüngliche Bewilligung.

§. 19.

Für die freiwillige Auflösung von Privat-Vereinen haben die in den bürgerlichen Gesetzen und den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Bei Vereinen, die einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht auf eine bestimmte Zeit, mit deren Ablauf die Gesellschaft von selbst erlischt, geschlossen sind, muß die beabsichtigte Auflösung vorläufig zur Kenntniß der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden.

Gegen den Willen der Gesellschaft findet die Auflösung Statt, wenn derselben Ueberschreitungen ihrer Statuten oder der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen; wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich voraus bestimmt wurde, aus Schuld der Gesellschaft in der Sache und der Zeit nicht gehörig erfüllt wurden, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach dem Gesetze oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten Statt findet. Das Erkenntniß hierüber wird bei Vereinen, zu deren Errichtung die Bewilligung der Landesstelle erforderlich ist, von der Landesstelle, bei allen übrigen von der Hofstelle gefällt werden.

Die für bestimmte Arten von Vereinen dermal bestehenden besonderen Vorschriften, insbesondere jene über die Einrichtung und den Betrieb von Bergwerks-Unternehmungen, haben in ihrer Wirksamkeit auch ferner zu verbleiben *).

---

*) Anmerkung. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß die un-

§. 40.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft.

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft, beiwohnet;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leihet;

g) endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

(Siehe die §§. 52, 53, 54 und 55 des I. Thls. des St. G. B.)

§. 41.

Die Strafe der Uebertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, sind zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft: die Anwerber, die Vorsteher;

§. 42.

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Correspondenz an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wieder-

gegen die, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder durch Correspondenz Theil nehmen;

---

terlassene Beobachtung der in diesen Directiven für Privatvereine vorgezeichneten Normen allein eine derlei Gesellschaft nicht zur geheimen qualifizire, und daß daher nicht hierin der Grund der Aufnahme derselben in dieser Sammlung liege.

holter Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten, zu bestrafen.

§. 43.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Wer sein Haus, oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermiethet; dafern er kein Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von einem bis zu drei Monaten verurtheilet werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 44.

Wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft; so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 45.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften, nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis drei Monaten.

§. 46.

Verschärfungsfälle.

Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzet worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr; so ist nach Länge der Zeit, und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monate zu verlängern.

§. 47.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben, unternehmen;

c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen;

e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 48.

Bestrafung.

Die Bestrafung des Uebertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem zu sechs Monaten; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drei Monaten. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen.

§. 49.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her, eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der auf diese beiden Fälle §. 48 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 50.

Pflicht der Vorsteher, Beamten rc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesellschaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestrafet werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 51.

Auflauf. Wer sich desselben schuldig mache?

Des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öf-

fentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithülfe oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten.

Strafe.

(Siehe die §§. 61, 62, 66 und 70 des I. Thls. des St. G. B., und die Novellen über den Begriff eines Beamten beim §. 86.)

Die schwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes kann auch begangen werden.

a) Gegen Zollbeamte.

153. Justiz-Hofdecret vom 12. Juni 1807, an sämmtl. Appellations-Gerichte; Circulare des n. ö. Appell. Ger. vom 26. Juni 1807, Reggs. Z. 22,997; dann Hofkammerdecret vom 30. Juni 1807, Z. 21,337; n. ö. Reggsdecret vom 15. Juli 1807, Z. 23,980, an die k. k. Hofkmerprokuratur.

(Allg. Justiz-Gesetzsamml. vom J. 1807, Nr. 813.)

Seine k. k. Majestät haben laut Hofdecret vom 12., und Empf. 25. Junius d. J. über die Anfrage der k. k. Hofkammer, ob die Gewaltthätigkeiten, welche gegen Zollbeamte in Amtssachen verübt, und die Zusammenrottungen, welche zu diesem Zwecke geschlossen werden, noch ferner nach dem Zollpatente vom 1. Jänner 1788, oder nicht vielmehr nach dem neuen Strafgesetze behandelt werden sollen, zur künftigen Nachachtung die Erklärung dahin gegeben.

Aus dem Kundmachungs-Patente und der Leitung zum neuen Strafgesetzbuche erhelle, daß jene Handlungen, welche in demselben als Verbrechen erkläret werden, nicht mehr nach älteren Gesetzen, sondern nach diesem neueren Strafgesetze zu behandeln seien.

Dieses Strafgesetzbuch erkläret in dem §. 70, I. Theils, daß die gegen Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen mit gefährlicher Drohung, oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 71, und eben so erklärt es in dem §. 61, daß die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit oder ihren zur Ausführung der Anordnungen bestimmten unteren Dienern Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach dem §§. 63 und 65 bestrafet werden soll.

Es unterliege aber keinem Zweifel, daß die Zollbeamten Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seien; daher sei die gegen selbe in Amtssachen mit gefährlicher Drohung, oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 71, und die Zusammenrottung

mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach dem §. 63, 64 und 65 zu bestrafen.

b) Gegen Gefällsbeamte.

Auszug aus dem Verzehrungssteuergesetze.

154. Finanz-Ministerialschreiben vom 15. Juni 1829, Z. 4121; n. ö. Reggs. Circulare vom 28. Juni 1829, Z. 1015.

(Allg. polit. und sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom Jahre 1829.)

§. 35. — — — oder hätte sich Jemand gegen den Gefällsbeamten thätigen Widerstand erlaubt, oder sich gegen ihn durch eine Mißhandlung vergangen, so finden die Vorschriften über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen ihre Anwendung.

c) Gegen Mitglieder der Gränzwache.

Auszug aus der Verfassung der Gränzwache.

155. Hofkammerdecret vom 7. November 1829, dann vom 20. August 1830, Z. 29,096, an sämmtl. Länderstellen.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1829 und sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1830.)

§. 22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. — — — Die Zusammenrottung mehrerer Personen um denselben Widerstand zu leisten, wird als Verbrechen des Aufstandes geahndet *).

d) Gegen Mitglieder der Gefällenwache.

Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache.

156. Hofkammerdecret vom 22. April 1835, Z. 16,113, an die Länderstellen der deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. Juni 1835, Z. 29,707; und n. ö. Reggs. Circulare vom 13. Oct. 1835, Z. 57,277.

§. 34. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Indivi-

*) Hier ist zwar nur von dem Verbrechen des Aufstandes die Rede. Allein es dürfte kein Zweifel sein, daß, wenn die Merkmale dieses Verbrechens mangeln, jene der schweren Polizei-Uebertretung aber vorhanden sein würden, die Behandlung nach dem §. 51, II. Thl. d. St. G. B. eintreten müßte. Siehe Kudler's Erklärung des Strafgesetzes §. 51.

duen der Gefällenwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. — — — — Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, wird als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

e) Gegen Mitglieder der Finanzwache.

157. Hofkammerdecret vom 21. April 1843, Z. 14,831; n. ö. Reggs. Circulare vom 5. Mai 1843, Z. 25,694; mährisches Gub. Circulare vom 11. Mai 1843, Z. 21,159; böhmisches Gub. Circulare vom 9. Mai 1843, Z. 26000.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. Mähren und Böhmen, vom J. 1843.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschliessung vom 22. December v. J. anzuordnen geruhet, daß die k. k. Gränz- und Gefällenwache in Einen Körper zu vereinigen sei, welcher die Benennung k. k. Finanzwache zu führen hat.

Da nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. April l. J. das vereinte Wach-Institut in kurzer Zeit in Wirksamkeit treten wird, so wird der beiliegende Auszug aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Auszug aus der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache.

§. 135. Die Mannschaft der Finanzwache hat in der Regel alle ihre obliegenden Amtshandlungen in der Amtskleidung zu verrichten.

In den Fällen, in welchen eine Amtshandlung in einer andern als der Amtskleidung vorgenommen wird; hat der Anführer, der die Dienstesverrichtung vollziehenden Abtheilung sein Dienstbuch bei sich zu tragen, um sich damit als einer offenen Beglaubigungs-Urkunde über seine ämtliche Eigenschaft ausweisen zu können.

§. 136. Die Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache sind nur in den Fällen, in welchen Staatsbeamte überhaupt die Uniform zu tragen haben, dann bei Streifungen, bei den Bereisungen des zugewiesenen Bezirkes und bei Durchsuchungen, welche sie ohne Beiziehung eines obrigkeitlichen Beistandes vornehmen, in der ihnen bewilligten Uniform zu erscheinen verpflichtet.

§. 138. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu, sie sind daher befugt, Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Finanzwache Drohungen verbringt, oder sie während der Ausübung des Dien-

stes wörtlich oder thätlich beleidiget, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen.

§. 139. Die mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuem der Finanzwache wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

f) Gegen Forstbeamte.

158. Auszug aus der Waldordnung für Nieder-Oesterreich vom 1. Juli 1813.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813.)

§. 29. Wer sich einem Forstbeamten, der die Waldaufsicht führet, widersetzt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wenn der Widerstand mit absichtlicher Zusammenrottung mehrerer Personen erfolgte, des Verbrechens des Aufstandes schuldig. In solchen Fällen ist der Verbrecher dem ordentlichen Gerichte zu übergeben, welches nach Vorschrift der nachstehenden §§. des Strafgesetzbuches sein Amt zu handeln hat.

(Hier folgen die §§. 70, 71, 61 und 62 I. Thl. des St. G. B.)

§. 52.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

Mitschuldige.

§. 53.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

§. 54.

Die Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche zu einem Monate. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umstän-

Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers; derjenigen, die sich un-

ter solchen Umständen von Hause entfernen.

den sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

§. 55.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten;

Wer bei einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe, dem Beamten, oder der Wache, wann diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 56.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte der Uebertreter bei seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen; so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärfet werden soll.

§. 57.

Druck, Verkauf oder die Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze.
Hieher gehört:
I. Druck oder Verkauf ohne Censur.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln:

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker, oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt, oder verkauft.

Erneuerte Censurs-Ordnung.

159. Hofdecret vom 22. Februar 1795, Z. 1609, an sämmtliche Länderstellen und vom 30. Mai an die n. ö. Regierung. Kundgemacht durch die Regg. ob der Enns am 24.; das tirol'sche Gub. am 27.; das Gub. in Steiermark unterm 28. März; durch das böhmische Gub. am 15.; das mährische am 16. Mai; die n. ö. Regg. am 3., und das Gub. in Triest am 7. Juni 1795.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1797 und abgedruckt und publicirt durch die Wiener-Zeitung.)

Um die Buchdrucker und Buchhändler in Rücksicht auf die Censur vor Irrungen zu bewahren, zugleich aber denjenigen, welche versucht wären, neben den bestehenden Gesetzen vorbeizuschleichen, und im Entdeckungsfalle, sich mit Unwissenheit zu schützen, oder auf andere Art

unsträflich zu scheinen, alle Mittel zu benehmen, und die höchsten Gesinnungen, welche Se. Majestät in Rücksicht auf Zeiten und Umstände, mit verschärften Anordnungen im Censurswesen, von Zeit zu Zeit erkennen zu geben geruhet haben, nach aller Möglichkeit in Erfüllung zu setzen, hat man nöthig befunden, die nach und nach, unter verschiedenen Regierungen, in verschiedenen Zeiten, Absichten und Umständen ergangenen Verordnungen und Vorschriften im Censursfache in die hier angeschlossene General-Verordnung zusammen zu fassen, welche die Landesstelle allgemein bekannt zu machen hat, damit sich Niemand, der das Buchdrucker- oder Buchhandel-Gewerb treibt, mit der Unkunde entschuldigen könne.

Gleichwie nun aber die Gesetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnsucht oder andere mindere Absichten vervielfältigt werden, wenn bei erwiesenen Uebertretungen die Strafe nachgesehen, oder gemildert wird, so ist der Landesstelle die jedesmalige unparteiische genaue Untersuchung, bei offenbarer Vergehung aber gegen das gehörig kund gemachte und deutlich ausgedrückte Gesetz, auch der stracke Vollzug der darin erkannten Bestrafung ernstlich empfohlen, und soll selbst die mehrmal zur Erlassung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der strafbar befundene Buchdrucker durch Verlust seines Gewerbes ganz brotlos würde, in Zukunft keineswegs mehr angeführt werden.

Da übrigens die Erfahrung gezeiget hat, daß oft geringe, unbefugte Buchdrucker ihre schlechte Waare, oder sogenannte L a u f e r (einzelne nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter) durch Ständelweiber oder durch herumschreiende Straßen und Häuser durchlaufende Leute schleunig abzusetzen suchen, dadurch aber mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird; so ist diese Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es seien Gebete, Lieder, Kriegsnachrichten oder dergleichen, ein für allemal und ohne Ausnahme, unter Strafe des Zuchthauses für die Verkäufer, und noch empfindlichere Ahndung für den Urheber, einzustellen, und den Buchdruckern insgemein, unter Androhung schwerer Strafe für den Uebertretungsfall, zu verordnen, daß sie dergleichen Druckschriften einzig und allein in öffentlichen Gewölbern zum Verkauf geben sollen.

§. 1.

Niemand soll unter den gegen Einschwärzungen verhängten Strafen eine Druckschrift mit vorsätzlicher Umgehung der Mauthämter und der Revisorate einführen, und vor erhaltener Censursbewilligung zum Verkaufe bringen.

§. 2.

Der Buchhändler, welcher ein verbotenes oder erga schedam beschränktes Buch, Broschüre oder Druckschrift ohne eigenen Erlaubnißschein, welchen nur das k. k. oberste Directorium und in den Provinzen die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Be-

tretungsfalle mit 50 fl. für jedes Exemplar, und im zweiten nebst dieser Geldbuße mit Verlust des Gewerbes bestrafet *).

§. 3.

Die den Buchhändlern auf den Revisoraten zurückbehaltenen verbotenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer oder dessen Handlungsbestellten unterschriebenes Verzeichniß mit beigesetzter Zahl der Exemplare allda geführet wird, sollen binnen Zeit von sechs Monaten, bei Strafe der Confiscation unter den vorgeschriebenen Vorsichten, wieder aus den Erblanden geschafft werden. Sollten in ein oder dem anderen Falle besondere Hindernisse der Befolgung dieser Vorschrift im Wege stehen, so sind solche von den Eigenthümern oder Administratoren anzuzeigen, wo dann nach Beschaffenheit der Umstände diese Frist auf weitere drei oder sechs Monate wird erstrecket werden.

§. 4.

Kein Buchducker soll das Mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuscript in einer leserlichen Schrift und richtig paginiret, auch mit einem weißgelassenen Rande versehen, beim Revisionsamte eingereicht, und die Zulassung vom Censursdepartement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Censoren ertheilt, und ist das von denselben gegebene admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der in Censurssachen nöthigen Ordnung und Manipulation, durch das vom Revisor eigenhändig und mit dessen Unterschrift auf das Manuscript beizusetzende Imprimatur bestätigt werden, welches entweder ohne oder mit dem Beisatz omissis deletis (mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte oder Stellen), oder mit einem anderen Beisatze und unter gewisser Beschränkung gegeben wird.

Hätte jemand, ohne dieses Imprimatur einzuholen und erhalten zu haben, oder ohne sich nach dessen Beisätzen oder Beschränkungen zu achten etwas, es sei, was es wolle, in Druck gelegt, so wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerstörung des Schriftsatzes konfiscirt und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter, sogleich mit Verlust des Gewerbes und überdieß mit 50 Gulden für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldbuße nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestrafet und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden in's Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener oder Handlanger als ungiltig verworfen.

§. 5.

Die Manuscripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen; doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes,

*) Es versteht sich wohl von selbst, daß dieses Gesetz in Beziehung auf die Strafsanctionen nur insoferne noch Giltigkeit hat, als das Strafgesetz vom J. 1803 hierin nicht andere Bestimmungen enthält.

nach Eigenschaft des Verfassers, und nach Umständen, um Freisprechung vom Duplikate beim Directorium und in den Provinzen bei der Landesstelle angesucht werden. In Fällen, wo diese erfolgt ist, ist das Manuscript nach vollbrachtem Drucke, sogleich auf das Revisionsamt nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz, und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in Rechtschreibung oder im Styl, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und vorsätzliches falsum strenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

Jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch, oder auch kleinere Schrift gedruckt werden soll, er sei Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfasser, ist gehalten, seinen Namen und Charakter nebst seiner Wohnung zu Anfange des zur Censur eingereichten Manuscripts, oder wenn es ein Nachdruck oder neue Auflage ist, das Original leserlich beizusetzen, und wird vom Revisionsamte nichts angenommen werden, wo diese oder andere bei den Manuscripten vorgeschriebenen Erfordernisse außer Acht gelassen sind.

§. 7.

Die Manuscripte sollen von Niemand zu den Censoren gebracht, noch bei denselben abgeholt werden, sondern sie sind ohne Unterschied unmittelbar bei dem Revisionsamte einzureichen, wo sie der Einreicher mit dem Deciso abzuholen hat. Die Censoren sind angewiesen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Revisionsamt zukommt, in Censurirung zu nehmen, noch ein Censurirtes anders wohin als dahin abzugeben. Niemand ist befugt, sich den Censor seines Buchs oder Manuscriptes selbst zu wählen, oder dem Revisionsamte auf irgend eine Art anzusinnen, daß es ein Stück eigens dem Censor **A** statt des Censors **B** zur Censurirung zusende, noch soll der Eigenthümer, wenn er den Censor erfahren hat, denselben selbst oder durch Andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorstellungen behelligen; sondern jeder soll nach Einreichung seines Werkes die Entscheidung ruhig abwarten, und sich dieser ohne Widerrede und Verunglimpfung der Censoren oder des Revisionsamtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8.

So wie zum Drucke neuer Schriften, so muß auch zum Nachdrucke eines schon erlaubten Werkes, und eben so zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß mittelst schriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes selbst beim Revisionsamte, und respective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung unter gleicher Verpönung weder Nachdruck noch neue Auflage veranstaltet werden.

§. 9.

Wer solche Schriften im Geheim druckt oder nachdruckt, die nach den Strafgesetzen in die Kathegorie der Verbrechen gehören, macht sich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimmt ist.

§. 10.

Niemand soll ein Werk, davon die Handschrift bei einem deutsch-erbländischen Revisionsamte eingereichet worden, die Zulassung aber nicht erfolgt ist, in's Ausland zum Druck und Verbreitung schicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anstößigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, nach dem Interesse der dadurch angegriffenen Personen abgemessenen Strafe belegt werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuscript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sei, wird um so weniger angenommen, als Niemand ein von der inländischen Censur verworfenes Manuscript Andern mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. 11.

Niemand soll mit Büchern hausiren, solche colportiren, oder damit heimlicher Weise Gewerb treiben, die Uebertreter werden, nebst Konfiskation aller bei denselben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher im hohen Grade sittenverderblich, religionswidrig oder staatsgefährlich sind, mit schwerer angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landesverweisung belegt werden.

§. 12.

So wie allen und jeden Privatpersonen, die nicht zum Buchdruckergewerbe gehörig befugt sind, Buchdrucker- oder Handpressen und Druckcharactere zu haben untersagt ist, so wird auch allen Buchdruckern bei Verlust ihres Gewerbes, nebst Konfiskation ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände noch weiterer Geld- oder Leibesstrafe verboten, an entlegenen unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen und auf heimliche Weise und durch lichtscheuende Anstalten setzen oder drucken zu lassen.

§. 13.

Obstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen jeder Art und Vorstellung, wie auch von Landkarten und Prospekten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, vor der Gravirung jedesmal das Original oder die Zeichnung beim Revisionsamte einzureichen, und die Censursbewilligung einzuholen ist, so wie alle auf Uebertretungsfälle bei Schriften und Büchern festgesetzten Pönfälle, sich auf die Kupferstiche in gleichen Maßen erstrecken.

§. 14.

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art, durch den Druck bekannt machen will, hat solche aufs späteste zwei volle Tage vor der Bekanntmachung beim Revisionsamte in zwei gleichlautenden Handschriften einzureichen, diese Verzeichnisse müssen rein, leserlich geschrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfasser, wenn dieser genannt ist, allezeit aber nach dem wahren Inhalt und dem Druckorte und Jahre ohne Verdrehung, Verfälschung oder unverständlicher Abkürzung aufgesetzt, und alle unmittelbare unschickliche Zusammensetzung von Werken biblischen und geistlichen, oder andern ehrwürdige Gegenstände betreffenden Inhalts mit Werken einer von Jenen ganz verschiedenen und solcher Gattung, daß daraus Anlaß zu ungebührlichen Beziehungen entstehen könnte, vermieden werden. Wenn über dergleichen Verzeichnisse das Imprimatur nicht unbedingt, sondern mit der Beschränkung omissis deletis ertheilt wird, so sind dieselben vor gänzlicher Vollendung des Druckes bei dem Revisionsamte noch ein Mal vorzulegen, damit dasselbe sich von der geschehenen Weglassung der ausgestrichenen Artikel überzeugen, und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne.

Das Nämliche ist bei Verzeichnissen von Kupferstichen und bei Licitationskatalogen zu beobachten. Letztere sind, nach Verhältniß ihrer Größe früher, als bei einzelnen Blättern erforderlich ist, zur Censurirung einzureichen.

§. 15.

Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichnisse von Büchern, die sie zum öffentlichen Verkaufe ausbieten, bei dem Revisionsamte einreichen, und darunter verbotene gefunden werden, so sind sie schuldig, solche an das Revisionsamt abzugeben, wo dieselben so lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die besondere Erlaubniß erhält, finden, oder bis sie solche unter dießfalls gewöhnlicher Vorsicht außer Land schicken werden. Keines von beiden kann bei solchen Stücken, die im hohen Grade religions-, sitten- oder staatswidrig, oder pasquilantisch, ehrenrührisch und offenbar boshaft sind, Statt haben, als welche ohne Weiterem vom Revisionsamte zu vertilgen sind.

§. 16.

Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Ansuchungszettel um Erlaubniß verbotener oder erga schedam beschränkter Druckschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Namen der diese Erlaubniß ansuchenden Person gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß ein, bei der Einreichung des Gesuches auf dem Zettel nicht gestandenes dergleichen Buch beisetzt, hat dafür in jedem Falle eine Strafe im Geld mit 50 Gulden zu entrichten. Eben diese Strafe findet Statt, wenn ein Buchhändler oder anderer mehr als ein Mal um die Erlaubniß für das nämliche Buch unter dem Namen der nämlichen

Person ansucht, und dadurch die das Censurfach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuschen versucht. Derjenige, der die für diese Uebertretungsfälle bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

§. 17.

Gleichwie die Revisionsämter angewiesen sind, jeden ohne Unterschied mit Befolgung ihrer Amtspflichten nach Thunlichkeit ohne unnöthigen Aufenthalt zu befördern, so wird auch wer immer bei denselben, es sei wegen Revidirung seiner Bücher und Kupferstiche oder auf andere Art Geschäfte hat, dem dort angestellten Personale die Achtung, welche jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeigen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offener Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stückes, von unanständigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter ansonst unausbleiblicher Ahndung zu enthalten wissen; sollte Jemand glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtiget zu sein, so hat er solches im ordentlichen Wege in Wien bei dem k. k. General-Directorium und in den Provinzen bei der Landesstelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmäßigen Bescheid nach geschehener Untersuchung abzuwarten.

§. 18.

Da gegenwärtige Generalverordnung eines Theils die Berichtigung aller vergeblichen Unwissenheit oder Unbestimmtheit, und anderseits die Abstellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen und Mißbräuche zum Hauptgegenstand und Zweck hat, so wird sich Jedermann nach der allgemeinen Pflicht, die Landesgesetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalt derselben genau zu achten, und jeder sowohl von den wirklich bestehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferstechern, und wer immer den Censursanstalten unterliegende Geschäfte führet, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu diesen Gewerben eintreten, sich solche anschaffen und zu seiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtschnur aufbewahren und gegenwärtig halten.

Die ertheilte Druckbewilligung ist nur auf ein Jahr giltig.

160. Erlaß der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 18. Dezember 1828. Ver. des Laibacher Gub. vom 6. Februar 1829, Z. 29,572.

(Prov. Gesetzsamml. für Krain vom J. 1829.)

Um jenen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche sich, wenn die Erscheinung der ersten Auflage, oder auf die Wiederauflage eines Werkes erst lange Zeit nach der dem dießfälligen Manuscripte ertheilten Druckbewilligung Statt findet, bei dem in der Zwischenzeit oft wesent-

lich veränderten Zeitverhältnissen und speziellen Umständen leicht ergeben können, erscheint es als eine nöthige Vorsichtsmaßregel, daß die in Folge älterer Druckbewilligung bereits zum Drucke oder Nachdrucke gelangten Werke bei ihrer Wiederauflage neuerdings der Censursbehörde zur Revision überreicht werden, und es ist aus dem nämlichen Grunde die Norm aufgestellt worden, daß das für Manuscripte, oder zum Nachdrucke zugelassene Werke, so wie auch für die in Druck zu legenden Bücher, Licitations- oder Sortiments-Kataloge ertheilte Imprimatur nur auf die Dauer eines Jahres zu gelten habe.

Zur Herausgabe einer neuen Auflage ist ebenfalls die Censursbewilligung erforderlich.

(Siehe den §. 8 der Censurs-Ordnung **159** und **160**.) *)

Anwendung der Censurs-Vorschriften auf den Klerus und das Ordinariat.

161. Auszug aus dem Hof-Decrete vom 17. März 1791, an sämmtl. Länderstellen erlassen über Religions- und Kirchensachen.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1791.)

§. 3.

5. Die Herren Bischöfe bleiben künftig, wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie sich selbst damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diöces oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen.

162. Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1814, Z. 8189; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. August 1814, Z. 22,702, an die beiden Ordinariate.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1814.)

Seine k. k. Majestät haben zur künftigen Vermeidung der Beschwerden, Widersprüche und Kollisionen, die sich schon so oft zwischen den Ordinariaten und den Censursbehörden, wegen der den ersteren anstößigen, von den letzteren zum Druck oder sonst zugelassenen theologischen Schriften, und wie immer Namen habenden Religions, geistigen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher ergeben, und nicht selten großes Aufsehen erreget haben, ddo. Baden den 10 d. M. zu entschließen geruhet, daß dieselben allemal vorläufig dem betreffen-

---

*) Anmerkung. Die Anordnung daß bei neuen Auflagen die Bewilligung der Censursbehörde nothwendig ist, enthält auch schon das Hof-Decret vom 26. August 1794, Z. 1197; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. Sept. 1794, Z. 14,465. (Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1794.)

dem Erz- oder Bischofe oder Consistorium zur Einsicht und allenfälligen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieses Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fände, mit denen sich die Censur nach den dießfalls bestehenden Directiv-Regeln nicht einverstehen zu können glaubte, allerhöchst Demselben zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

163. Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1837, Z. 28,598, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Februar 1837, Z. 6900, an die beiden Ordinariate, und vom 22. März 1837, Z. 10,713; an das Ordinariat zu St. Pölten. Ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 30. März 1837, Z. 3598; tirolische Gub. Ver. vom 10. Februar 1837, Z. 2891; böhmische Gub. Ver. vom 17. Februar 1837, Z. 5704; galizische Gub. Ver. vom 14. März 1837, Z. 7841.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Tirol, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Der §. 3. der auf eine allerhöchste Entschließung sich gründenden Hofverordnung vom 17. März 1791 (**161**) enthält sub Nr. 5 die bestimmte Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinariaten an den Clerus zu erlassenden Verordnungen.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Jänner l. J. Z. 28,598, ist diese allerhöchste Vorschrift gehörig handzuhaben, und darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller von den Ordinariaten an den Clerus erlassenen, gedruckten Verordnungen oder sonstigen Kundmachungen die bestehenden Censurs-Vorschriften nicht außer Acht gelassen werden.

Behandlung und Bestrafung derjenigen k. k. Unterthanen, welche ein Werk ohne inländische Censursbewilligung im Auslande drucken lassen.

164. Hofkanzlei-Decret vom 28. Juni 1798, Z. 10,725; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. Juli 1798, Z. 12,420, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien, dann an die beiden Consistorien.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1798.)

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der hier zu Lande bestehenden Censur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgesetzten inländischen Druckorte im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Ducaten, und wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe beleget werden soll; wäre aber zugleich der Inhalt des Buches so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze

eine Strafe nach sich ziehet, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein. Die Regierung hat also diesen höchsten Befehl allgemein kund zu machen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Hierdurch erhält auch der von ihr (Regierung) in Ansehung dieses Gegenstandes unterm 17. März d. J. erstattete Bericht die Erledigung.

165. Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1798, Z. 16,863; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. October 1798, Z. 19,225, an sämmtl. Unterbehörden.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1798.)

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruht, daß künftig Niemand ohne Unterschied irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt, und von dieser zum Druck zugelassen worden ist.

166. Präsidialschreiben des Herrn Präsidenten der obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 28. Juli 1823; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. November 1823, Z. 35,915; tirolische Gub. Ver. vom 12. August 1823, Z. 2366; galizische Gub. Ver. vom 16. August 1823, Z. 6486; Ver. des böhmischen Gub. vom 28. Oct. 1823, Z. 46,240.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1823 für Böhmen, Tirol und Galizien.)

Mehrmals schon und jüngst wieder ist bei der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle die Frage in Anregung gebracht worden, welche Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, die ohne legale Bewilligung der k. k. Censursbehörde etwas im Auslande drucken lassen, zu verhängen sei?

Aus den Verhandlungen, welche im Jahre 1817 *) über diesen Fragegegenstand von der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle sowohl mit der damals bestandenen k. k. Organisirungs-Hofcommission, als auch mit der k. k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen gepflogen worden sind, hat sich folgendes Resultat ergeben:

Die Gesetzgebung hat für die Censursübertretung der vorerwähnten Gattung nach allen ihren Abstufungen schon in der früheren Zeit durch das Hofdecret vom 28. Juni 1798 (**164.**) nicht nur die bestimmten Verfügungen, sondern auch die klar angedeutete Straffanction erlassen.

---

*) Die über die hier citirte Verhandlung erlassene Verordnung vom Jahre 1817, dann die Hofentschließung vom Jahre 1807, dann die bei **168** erwähnte Vorschrift vom 31. Oct. 1803 sind als bloße Republikationen der dem Hofkanzlei-Decrete vom 5. October 1798 (**165**) zu Grunde liegenden Allerhöchsten Entschließung zur Gewinnung des Raumes nicht aufgeführt worden.

Seine Majestät haben nämlich nach dem wörtlichen Inhalte des vorerwähnten Hofdecrets zu befehlen geruhet; „daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckort im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von **25** Dukaten, und wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe belegt werden soll. Wäre aber der Inhalt des Buches zugleich so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich zöge, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein."

Das Wort Verleger kann nach dem Ausspruche der k. k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen hier nicht im beschränkten Sinne unmittelbar auf die mit dem Buchhandel oder mit dem Drucke der Bücher sich abgebenden Gewerbsleute gedeutet werden, sondern dasselbe begreift sowohl den Herausgeber, als die zur Erscheinung der Schrift im Druck und zu deren Verschleiß oder wie immer zur Beförderung des befragten Vergehens beitragenden Personen. Eben so wird durch die Worte: „unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckorte" keineswegs eine Beschränkung auf diesen einzelnen Fall ausgesprochen; sondern jeder, der eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht überreicht worden ist, im Auslande in Druck legen läßt, macht sich des befragten Vergehens schuldig.

Die Richtigkeit dieser Auslegung bewährt sich auf das einleuchtendste durch die weiteren hohen Hofentschließungen vom **5.** October **1798** (**165**), dann vom **21.** October **1807**, worin an Jedermann, ohne Unterschied der Person, das Verbot gerichtet ist, irgend eine der inländischen Censur nicht vorgelegte, oder von derselben nicht zugelassene Schrift außer Landes drucken zu lassen; welchem Verbote auch die Einrückung größerer und kleinerer Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journale und andere periodische Schriften unterzogen wird.

Diese bestimmten allerhöchsten Vorschriften werden den k. Kreisämtern in Folge eines an das k. k. Landes-Präsidium eingelangten Schreibens des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle vom **28.** Juli l. J. zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselben den sämmtlichen Wirthschaftsämtern und Magistraten zu ihrer genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, selbst aber über die strenge Handhabung dieser Vorschriften sorgfältigst zu wachen.

167. Hofkanzlei-Decret vom **4.** Februar **1837**, Z. **1390**, an sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme von Venedig, Mailand und Zara; n. ö. Reggs. Circ. vom **22.** Februar **1837**, Z. **9120**; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom **5.** März **1837**, Z. **5025**;

steiermärkische Gub. Ver. vom 28. Februar 1837, Z. 2689; tirolische Gub. Ver. vom 3. März 1837, Z. 3753; Ver. des Laibacher Gub. vom 25. Februar 1837, Z. 4095; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 18. Februar 1837, Z. 6110; Ver. des böhmischen Gub. vom 25. März 1837, Z. 7669; Ver. des galizischen Gub. vom 10. April 1837, Z. 10,521.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsammt. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom Jahre 1837.)

Da Fälle vorgekommen sind, wo der ausdrücklichen Vorschrift des Regierungs-Circulares vom 13. October 1798 (**165**) zuwider, Schriften, deren Verfasser Inländer sind, außer Landes gedruckt wurden, so wird, in Folge hoher Hoffanzlei-Verordnung von 4. d. M., die mit obgedachtem Regierungs-Circulare bekannt gemachte Vorschrift, daß Niemand, ohne Unterschied, irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt, und von dieser zum Druck zugelassen worden ist, hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht.

Ausdehnung der Hofverordnung vom 5. October 1798 (**165**) auf gestochene Blätter.

168. Hoffanzlei-Decret vom 18. Dezember 1823, Z. 38,531, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 4 Jänner 1824, Z. 63,081; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 14. Jänner 1824, Z. 29,340; steiermärkische Gub. Ver. vom 31. Dezember 1823, Z. 33,973; tirolische Gub. Ver. vom 9. Jänner 1824, Z. 43; Ver. des Laibacher Gub. vom 8. Jänner 1824, Z. 17,914; mährische Gub. Curr. vom 9. Jänner 1824, Z. 38,171; böhmische Gub. Ver. vom 4. Jänner 1824, Z. 67,796; galizische Gub. Ver. vom 21. Februar 1824, Z. 346.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsammt. für Nied. Oesterr. und Tirol vom J. 1823, dann für Ob. Oesterr., Steiermark, Laibach, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1824.)

Es ist vorgekommen, daß die Vorschriften vom 13. October 1798 (**165**) und 31. October 1803, vermöge deren kein k. k. Unterthan ohne Unterschied irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen darf, die nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt, und von dieser zum Drucke zugelassen worden ist, auf Kupferstiche, Steinabdrücke und andere Druckarbeiten, welche inländische Künstler für ausländische Verleger zu verfertigen haben, in der Anwendung nicht bezogen werden.

Da aber der Zweck jenes Verbotes sich offenbar auch auf diese Kunstwerke beziehet, und da auch, nach dem §. 68 des Gesetzbuches

über schwere Polizei-Uebertretungen, die Außerachtlassung der Censurs-Vorschriften bei gestochenen Blättern jener bei Büchern gleich gehalten wird, so beruhet der oben bemerkte Unterschied dort, wo er in der Ausübung Statt fand, lediglich auf einem Irrthume.

Um sonach für die Zukunft jeden Zweifel in dieser Beziehung zu heben, wird, in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 18. Dezember 1823, zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht, daß kein Kupferstecher, Steindrucker oder anderer Künstler dieser Gattung, wenn er sich nicht der gesetzlichen Ahndung aussetzen will, die von ihm für einen ausländischen Verleger verfertigte oder zu verfertigende Stich- oder Druckarbeit in das Ausland versenden darf, ohne dieselbe vorher entweder in der Zeichnung oder auf seine eigene Gefahr in dem ersten Abdrucke der inländischen Censurs-Behörde zur Prüfung vorgelegt, und von ihr das Erkenntniß der Zulässigkeit erwirkt zu haben.

Die Censurs-Vorschriften erstrecken sich auch:

a) Auf Erzeugnisse der Lithographie;

(Siehe 188, 189 bei §. 68.)

b) auf Grabschriften der Juden in Böhmen;

(Siehe 190, 191 bei §. 68.)

c) auf Stoffe, Manufakturs- und Fabriks-Artikel mit Zeichnungen;

(Siehe 192, 193, 194, 195 bei §. 68.)

d) auf Spielkarten;

(Siehe 196 bei §. 68.)

Besondere Vorschrift in Beziehung auf die Censur von Liedern und Gebeten.

169. Hofdecret vom 1. September 1804.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom Jahre 1804.)

Von nun an sollen 1. alle Lieder- und Gebethändler verhalten werden, die Lieder und Gebete, welche sie drucken oder verlegen wollen, selbst dann, wenn sie die Censurserlaubniß darauf schon erhalten haben, bei dem Revisionsamte nochmals um die Druckerlaubniß einzureichen, wo dann 2. die Lieder und Gebete nach den bestehenden Vorschriften streng zu prüfen, und auch schon in dem Falle zu verwerfen sind, wenn ihr Inhalt zwar nicht anstößig, jedoch ohne allen inneren Werth ist; auch hat 3. der Verleger oder Drucker, auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete seinen Namen abzudrucken, und nebst-

dem den Ort und das Jahr des Druckes beizusetzen. Endlich 4. sollen die Polizeibehörden von Zeit zu Zeit die Marktstände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchsuchen, die schon gedruckten anstößigen oder unsittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende und unschickliche kleine Gebete, wenn sie dergleichen vorfinden, in Beschlag nehmen, und die Anzeige dem k. Kreisamte machen.

170. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1824, Z. 9459.

(Prov. Gesetzsamml. für Ober-Oesterr. vom J. 1824.)

Da die Regierung in Kenntniß gelangte, daß viele anstößige Gebete und Lieder durch Schleichwege nach Oesterreich gebracht werden, so sieht sich selbe zur Vermeidung dieses Unfuges, und um überhaupt dem Drucke, Verkaufe, und der Verbreitung anstößiger und unsittlicher Lieder, sogenannter Gassenhauer, dann auch der unschicklichen geistlichen Lieder und Gebete, mit deren Verschleiß sich eigene Liederhändler abgeben, und auf Märkten herumziehen, wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen sie auf die Gesinnungen, Moralität und Religionsgrundsätze des gemeinen Mannes haben können, Schranken zu setzen, veranlaßt, die in Ansehung solcher Lieder und Gebete schon unterm 1. September 1804, Z. 70, Präs. von der hohen k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle bekannt gemachte Vorschrift zu erneuern, und beziehungsweise für die neuen Provinztheile kund zu machen.

Gemäß dieser Vorschrift sind:

1. Alle Lieder- und Gebete-Händler verbunden und gehalten, die Lieder und Gebete, welche sie drucken, oder wieder auflegen lassen wollen, selbst dann, wenn sie die Censurserlaubniß darauf schon einmal erhalten haben, bei dem betreffenden Bücher-Revisions-Amte nochmals einzureichen, und die Druckerlaubniß nachzusuchen.

2. Die Lieder und Gebete sind sodann nach den bestehenden Vorschriften streng zu prüfen, und auch schon in dem Falle zu verwerfen, wenn ihr Inhalt zwar unanstößig, jedoch ohne allen innern Werth und Gehalt ist.

3. Hat der Verleger oder Drucker auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete seinen Namen abzudrucken, und nebstdem den Ort, und das Jahr, worin sie gedruckt sind, beizusetzen. Endlich

4. Haben die Bücher-Revisions-Aemter in ihren Vormerkungsbüchern diese Lieder und Gebete zur besseren Kontrolle mit den Anfangsworten genau einzutragen.

Zugleich werden sämmtliche Behörden angewiesen, zur Handhabung dieser Verordnung mitzuwirken, und es wird ihnen zur Pflicht gemacht, daß sie von Zeit zu Zeit die Stände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchsuchen, die schon gedruckten anstößigen und unsittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende und unschickliche kleine Gebete, wenn sich dergleichen vorfinden, in Beschlag nehmen, und sodann nach den Gesetzen verfahren.

§. 58.

Strafe.

Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mal eine Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden; das zweite Mal nebst der Geldstrafe ein- bis dreimonatlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame der Buchdruckerei oder des Buchhandels. Bei dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

§. 59.

Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes.

Zweiter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sei im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

Behandlung des Verfassers, welcher ein von der inländischen Censur verworfenes Werk im Auslande drucken läßt.

(Siehe §. 10 der bei §. 57 abgedruckten Censurs-Ordnung vom Jahre 1795. 159.)

§. 60.

Strafe.

Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mal, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreimonatlichem Arreste; das zweite Mal noch mit Verlust der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen.

§. 61.

Wann von der Censur weggestrichene Stellen oder Worte wieder aufgenommen; Zusätze gemacht werden.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

Correcturen, welche sich auf Fehler der Rechtschreibung oder im Styl beziehen, und deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, begründen nicht die Uebertretung.

(Siehe den §. 5 der bei §. 57 abgedruckten Censurs-Ordnung. 159.)

§. 62.

Verschärfung der Strafe.

Dafern das gegen das Verbot der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 63.

Wann diese Uebertretung in ein Verbrechen übergeht?

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmet ist.

(Siehe die §§. 52, 57 und 58 des I. Thls. des St. G. B.)

§. 64.

Das Hausiren; unbefugter, geheimer Handel mit Büchern, oder andern gedruckten Sachen.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten, oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monate.

Strafe.

Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verboten sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und mit dreimonatlichem Arrest; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drei Monaten bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

a) Umfang der Rechte der Buchhändler.

171. Nieder-Oesterreichisches Regierungs-Circulare vom 4. Februar 1804.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Da sich Innungen und einzelne Personen, ohne zum Buchhandel berechtiget zu sein, des öffentlichen Verschleißes von Büchern anmaßen, dieses aber nicht nur den befugten Buchhändlern zum Nachtheile gereicht, sondern hierdurch auch verbotene, gemein schädliche Bücher in Umlauf gebracht werden; so wird in Folge einer von der obersten Polizei-Hofstelle unterm 21. v. M. anher gelangten Weisung, hiermit allgemein festgesetzt, 1. daß der Handel mit gebundenen und ungebundenen alten und neuen Büchern nur den privilegirten eigens befugten und Antiquar-Buchhändlern, dann den Buchdruckern in Rücksicht ihrer eigenen Druck- und Verlagsartikel, endlich den Buchbindern, nur der Verkauf von Kalendern, Gebet- und Schulbüchern und überhaupt solcher Artikel, deren Werth jenen des Einbandes nachstehet, gestattet werde; 2. alle übrigen Innungen aber und zwar namentlich in der Stadt, den Vorstädten, und auf dem Lande, die Trödler oder Tandler, so wie einzelne Personen, haben sich desselben sowohl mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern und Broschüren, und somit auch der öffentlichen Ankündigung oder Auslage zu enthalten; 3. jedoch will man diesen noch zur Veräußerung ihrer allenfälligen Büchervorräthe gestatten, daß sie dieselben binnen 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung entweder durch öffentliche Versteigerungen oder auf anderen Wegen veräußern. Nach Verlauf dieser Frist aber werden nicht nur alle bei ihnen vorgefundenen und zum öffentlichen Verkaufe bestimmten Bücher unnachsichtlich weggenommen, sondern sie auch noch insbesondere strenge bestrafet werden. Hiernach hat sich Jedermann genauest zu achten, und wird die Polizei-Ober-Direction von Wien und alle politischen Obrigkeiten angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung genauest zu wachen.

172. Buchhandlungspatent.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1806.) *)

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain,

*) Das Buchhandlungspatent wurde in Tirol bekannt gemacht mit Gub. Ver. vom 4. Februar 1819 Z. 539. (Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom Jahre 1819.)

Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Da der Buchhandel und die Buchdruckerei auf die Nationalbildung, auf Künste und Wissenschaften einen so mächtigen Einfluß haben, Wir aber seit einiger Zeit wahrgenommen haben, daß beide durch unbefugtes Einmengen anderer Gewerbsleute und Personen gestöret worden, und durch die hierdurch veranlaßte Unordnung dem Staatszwecke nicht mehr entsprechen; so wollen Wir in Rücksicht dieser wichtigen Handlungszweige die angeschlossene Ordnung für Buchhändler und Antiquare festsetzen, zugleich auch die im Jahre 1771 für Buchdruckergesellen und Jungen ergangene Ordnung hiermit erneuern; wobei Wir insbesondere noch Folgendes zur allgemeinen Richtschnur und Beobachtung vorzuschreiben befunden haben.

§. 1.

Niemand ist berechtiget, eine Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, eine Buch- oder Kupferdruckerei zu errichten, er habe denn zuvor bei der Landesstelle um die Erlaubniß nachgesucht, und solche nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmäßig erforderlichen Eigenschaften erhalten.

§. 2.

Buchhandlungen, Antiquar-Buchhandlungen, Buch- und Kupferdruckereien dürfen an keinem andern Orte als in den Hauptstädten der Provinzen, oder Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden.

§. 3.

Die Befugnisse der Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker sollen nur nach dem genauern Bedürfniß des Landes und Ortes ertheilt, daher nicht, ohne daß es nöthig ist, vermehrt, vielmehr die übersetzte Anzahl nach und nach zu vermindern, Bedacht genommen werden.

§. 4.

Die Befugniß eines Buchhändlers besteht darin, mit allen Gattungen von Geistes-Producten, welche durch die Buchdruckerkunst zum Umlaufe gebracht werden, und durch die Censur nicht verboten sind, Handel zu treiben. Er ist daher berechtigt, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, diese zum Drucke zu befördern, sie im Umkreise der k., auch k. k. Erblande und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie in den Erblanden sowohl, als im Auslande wieder abzusetzen.

§. 5.

Dem Antiquar-Buchhändler ist nur mit alten, oder doch schon

gebrauchten gebundenen Büchern Handel zu treiben erlaubt. Er darf demnach von Privatpersonen, und in öffentlichen Versteigerungen Bücher ankaufen, sie in seinem Gewölbe wieder verkaufen, Verzeichnisse seiner vorräthigen Bücher herausgeben, und sie den öffentlichen Blättern beifügen; jedoch muß er zur Einsicht der Censursbehörde ein Register über seinen Vorrath halten, und in demselben die verkauften Bücher mit einem Sterne bezeichnen. Solchemnach hat er die Berechtigung nicht, Bücher aufzulegen, und einen Sortiments-Commissionshandel mit neuen Büchern zu führen.

§. 6.

Die Buchhandlungs Befugnisse, und eben die der Antiquare und Buchdrucker sind nur auf die Person zu verleihen, sie erlöschen folglich mit dem Tode des Besitzers, und sind die gegenwärtigen Inhaber von dergleichen Befugnissen ebenfalls nach diesem Grundsatze zu behandeln; es sei denn, daß sie den Besitz eines sogenannten radicirten und verkäuflichen Gewerbes rechtsbeständig erweisen können.

§. 7.

Wenn jedoch sich eine Buchhandlung, Antiquar-Buchhandlung, oder Buchdruckerei im aufrechten Stande befindet, kann solche auch von der Witwe nach dem Tode ihres Gatten fortgeführet werden; nur muß dieselbe zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Ausfindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat.

Auch werden wir Uns geneigt finden lassen, wenn ein Sohn eines gestorbenen Buchhändlers, Antiquars, oder Buchdruckers vorhanden ist, der sich der Handlung widmet, und sonst mit den erforderlichen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften versehen ist, demselben die erledigte Handlung oder Buchdruckerei vorzugsweise neuerdings zu verleihen.

§. 8.

Eben so wollen Wir zur Beförderung des Buchhandels und Begünstigung weitläufiger und Kosten fordernder Unternehmungen unter gewissen Umständen die Ueberlassung oder den Verkauf einer Buchhandlung, oder Antiquar-Handlung bewilligen, und die Handlungs-Befugniß dem Cessionarius oder Käufer ertheilen, insofern er die Eigenschaften besitzet, die zur Erlangung dieser Befugnisse vorgeschrieben sind. In diesem Falle aber sind das Waarenlager und die Handlungs-Freiheit nicht von einander zu trennen, dem vorigen Besitzer also ohne erhaltene neue Bewilligung nicht erlaubt, eine neue Buchhandlung zu errichten.

§. 9.

In der Regel ist außer den privilegirten Buchhändlern oder Antiquaren, Niemanden erlaubt mit Büchern, es sei alten oder neuen,

gebundenen oder ungebundenen, zu handeln, sie für Andere aus dem Auslande kommen zu lassen, in Commission zu nehmen, oder darauf Subscription zu sammeln.

Nur an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare sich befinden und ein Kreisamt seinen Sitz hat, kann von der Landesstelle, nach vorläufiger Untersuchung, einem Buchdrucker oder Buchbinder der Commissionshandel mit Büchern gestattet werden.

§. 10.

Als Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift bleibt den Buchdruckern noch ferner erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Kosten drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen; doch sollen sie unter dem Vorwande des Selbstverlages sich mit anderwärts gedruckten Büchern und dem Sortimentshandel nicht abgeben, noch mit Büchern, die sie auf Anderer Rechnung gedruckt haben, Handel treiben.

§. 11.

Ferner bleibt es Schriftstellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 12.

Büchersammlungen in Lizitationen zu verkaufen, ist sowohl Buchhändlern und Antiquaren, als anderen Privatpersonen nach den bisherigen Vorschriften erlaubt.

§. 13.

Buchbinder und Trödler (Tandler) haben sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten; jedoch wird Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal-, Gymnasial-, Schul-, Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln auf's Neue bestätigt; auch können sie letztere selbst auflegen.

§. 14.

Kunsthändler dürfen weder Bücher auflegen, noch damit Handel treiben. Nur wird dieses ihnen auf den Fall gestattet, wenn bei einem Werke Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen.

§. 15.

Ausländische Buchhändler, Bücherkrämer, dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen, und überhaupt ist niemand auf denselben mit Büchern zu handeln befugt, der diese Befugniß nicht auf den Bücherhandel hat.

§. 16.

Alles Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus, alles Hausiren also und sogenanntes Colportiren bleibt verboten.

§. 17.

Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden.

§. 18.

Die bestehenden Censursgesetze bestimmen übrigens, wie mit dem Drucke neuer Werke vorgegangen werden soll, wie die im Auslande gedruckten und eingeführten Bücher zu behandeln, welche Bücher zum öffentlichen Verkaufe erlaubt oder nicht erlaubt sein sollen, und endlich, wie derjenige zu bestrafen sei, der diese Verordnung übertritt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den achtzehnten Monatstag März, im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des römischen und erbländischen im fünfzehnten Jahre.

Franz.

L. S.

Aloys Graf von Ugarte,
königl. böhm. oberster und erzherzogl. österr. Erster Kanzler.

Joseph Freiherr von der Mark.
Joseph Carl Graf von Dietrichstein.

Nach Sr. k. auch k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Leopold Freiherr von Haan.

Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare.

§. 1.

Der Buchhandel faßt den Handel mit allen Gegenständen des menschlichen Wissens in sich, welche durch Verstandeskräfte hervorgebracht, und durch die Buchdruckerkunst zum allgemeinen Gebrauche vervielfältiget werden.

Ein jeder privilegirter Buchhändler kann demnach mit allen durch die Censursgesetze nicht verbotenen alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text zur Erklärung befindet, handeln; Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten übernehmen, diese zum Drucke befördern, sie im Umkreise der k. k. Erblande und im Auslande verkaufen und vertauschen, ausländische Bücher einführen, und sie in den Erblanden sowohl als wieder im Auslande umsetzen.

§. 2.

Eine untergeordnete Gattung des Buchhandels ist der Handel mit alten, oder doch schon gebrauchten gebundenen Büchern. Die privilegirten Bücher-Antiquare dürfen nur mit dieser Gattung, nämlich alter, schon gebrauchter Bücher, Handel treiben, und es ist ihnen der Verlag und der Verkauf neuer Bücher durchaus untersagt.

§. 3.

Niemand wird zu dem Rechte des Buchhandels im Allgemeinen, oder des Antiquar-Buchhandels insbesondere zugelassen, der sich nicht zuvor Kenntnisse der Literatur erworben, und den Buchhandel ordentlich erlernet hat.

§. 4.

Die Lehrzeit hängt zwar hauptsächlich von dem Vertrage ab, welcher mit den Aeltern, Vormündern ꝛc. des Lehrlings abgeschlossen worden; sie soll jedoch nicht unter drei; und nicht über sechs Jahre dauern.

§. 5.

Kein Lehrling kann aufgenommen werden, der nicht vorläufig den zu seinem künftigen Stande nothwendigen Unterricht erhalten hat, vor allem werden dahin Sprachkenntnisse gerechnet. Der Lehrling soll entweder die lateinische Sprache, oder wenigstens eine oder zwei der neuern Sprachen, worin die meisten Bücher geschrieben werden, erlernet haben.

§. 6.

Derjenige, so eine Buchhändler- oder Antiquar-Buchhändler-Befugniß erlangen will, muß sich mit Zeugnissen eines ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels von dem Principal ausweisen, bei welchem er seine Lehr- und Gehilfsjahre zugebracht hat.

§. 7.

Er soll wenigstens zwei Jahre als Handlungsbedienter in einer ordentlichen Buchhandlung gestanden haben.

§. 8.

Wer eine Buchhandlung antreten will, soll ein hinlängliches Handlungs-Vermögen besitzen. In der hiesigen Hauptstadt werden wenigstens **10,000** fl., in den übrigen Städten wenigstens **4000** fl. erfordert, über deren Erwerb und Eigenthum sich der Gewerbslustige bei dem Mercantil- und Wechselgerichte nach den Mercantil-Vorschriften auszuweisen hat.

§. 9.

Auf eben diese Weise hat derjenige, welcher zu einer Antiquar-Buchhandlung gelangen will, sich mit einem eigenthümlichen Vermö-

gen von wenigstens **4000** fl. in Wien, in den übrigen Städten mit der Hälfte dieser Summe auszuweisen.

§. 10.

Zum besseren Betriebe seines Gewerbes und um größere Speculationen wagen zu können, ist den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren unbenommen, sich einen Handlungs-Gesellschafter zu wählen; dieser muß jedoch ebenfalls ein erlernter Buchhändler sein, und erlangt durch den Societäts-Contract kein Recht, die Handlung in seinem eigenen Namen fortzuführen.

§. 11.

In jeder Stadt der k. k. Erblande, wo mehr als vier Buch- und Antiquar-Buchhandlungen bestehen, sollen zwei Vorsteher erwählt, und damit alle zwei Jahre abgewechselt werden. Wo deren weniger sind, soll einer das Vorsteheramt begleiten.

§. 12.

Diese Vorsteher sollen ein ordentliches Buch führen, in welchem alle Mitglieder der Handlung nach dem Datum der erhaltenen Handlungs-Freiheit verzeichnet sind. Ferner sollen in diesem Buche alle Handlungsbediente und Lehrlinge eingeschrieben, bei den Handlungsbedienten der Tag ihres Eintritts in die Handlung, und bei den Lehrlingen der Tag ihrer Aufnahme, wie auch der Umstand, daß der vorgeschriebene Contract wirklich abgeschlossen sei, genau angemerkt werden, damit erforderlichen Falls diese Umstände aus dem Vormerkbuche genau erhoben werden können.

§. 13.

Den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren bleibt überlassen, wie sie sich mit ihren Gehilfen, Handlungsdienern, in Absicht auf Zeit und Lohn abfinden wollen, doch muß jederzeit zwischen Beiden ein förmlicher Contract, der Gehilfe mag von anders woher verschrieben sein, oder nicht, errichtet werden.

§. 14.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Prinzipalen und Gehilfen entstehen, haben die Vorsteher zu entscheiden; dem vermeintlich durch diesen Ausspruch gekränkten Theile bleibt jedoch unbenommen, alsdann an die Behörde zu recurriren.

§. 15.

Die gesetzliche Aufkündigungszeit zwischen dem Prinzipal und Gehülfen ist halbjährig, wenn nicht beide Theile über eine andere Frist sich einverstanden haben.

§. 16.

Die Vorsteher sollen von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle

Vierteljahre die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums versammeln, und sich mit ihnen über das Beste der Handlung berathen.

§. 17.

Auch sind sie, bei widrigens auf ihnen haftender Verantwortung verpflichtet, diejenigen Mitglieder der Behörde sogleich anzuzeigen, von denen sie in Erfahrung bringen, daß selbe gegen die Censursvorschriften gehandelt, schädliche und verbotene Schriften gedruckt, eingeführt oder verbreitet haben.

§. 18.

Die Vorsteher sind endlich überhaupt verpflichtet, über die Handhabung dieser neuen Ordnung vorzüglich zu wachen, und daher, wenn unbefugte Leute im Buchhandel betreten werden, die Anzeige sogleich an die Behörde zu machen.

173. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1844, Z. 9276; n. ö. Reggs. Ver. vom 10. April 1844, Z. 21,298, an den Wr. Magistrat.

Nach dem §. 4 des Buchhandlungs-Patentes vom 18. März 1806 (**172**) und dem §. 1 der Ordnung für Buchhändler, ist den Buchhändlern der Verkauf von Kupferstichen und geographischen Karten nur dann gestattet, wenn sich dabei ein gedruckter Text zur Erklärung befindet. Da nun der bei Singer und Göring aufgelegte Plan von Wien bloß mit einer Anführung der Namen und Conscriptionszahlen der in Wien vorhandenen öffentlichen und Privatgebäude versehen ist, derselbe aber keineswegs einen erklärenden Text enthält, so kann der Handel mit diesem Plane den genannten Buchhändlern nicht erlaubt werden.

Was dagegen die Bitte der hiesigen Kunst- und Musikalienhändler anbelangt, den Buchhändlern den Verkauf von Kupferstichen, Landkarten und dergleichen nur dann zu gestatten, wenn diese Verkaufsgegenstände von einem dazu gehörigen, durch die Buchdruckerpresse separat gedruckten Texte als Hauptsache begleitet werden; so kann dieser Bitte keine Folge gegeben werden, indem das Gesetz nicht fordert, daß der zu einer Karte oder einem Kupferstiche gehörige erläuternde Text durch die Buchdruckerpresse vervielfältigt oder separat, nämlich abgesondert von der Karte oder dem Kupferstiche gedruckt sein müsse, und weil das Buchhandlungs-Patent und die Buchhändler-Ordnung nicht vorschreiben, daß der Handel mit Karten und Kupferstichen den Buchhändlern nur dann gestattet sei, wenn der hierbei befindliche erklärende Text die Hauptsache bildet, die Anordnung des §. 14 des Buchhandlungs-Patentes aber keinen Schluß des Gegentheiles in Bezug auf den Handel der Buchhändler mit Karten und Kupferstichen zuläßt.

b) Berechtigung der Buchdrucker zum Verkauf der von ihnen aufgelegten Werke.

(Siehe **171** dann den §. 10 des bei diesem §. abgedruckten Buchhandlungspatentes vom J. 1806, **172**).

c) Bedingte Berechtigung der Buchbinder zum Verkaufe gewisser Druckschriften.

(Siehe **171** dann den §. 13 des Buchhandlungspatents vom J. 1806, **172**).

174. Hofkanzlei=Decret vom 20. September 1827, Z. 23,476; tirolisches Gub. Circ. vom 13. Oktober 1827, Z. 20,021.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1827.)

Der §. 13 der mit dem Gubernial=Circulare vom 4. Hornung 1819, Z. 539—51 bekannt gegebenen Ordnung für Buchhändler und Antiquare wird in Folge hohen Auftrages der k. k. Hofkanzlei vom 20. September, Z. 23,476, in der Art abgeändert, daß sich Buchbinder und Trödler (Tandler) des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten haben, daß jedoch Buchbindern die Erlaubniß mit Normal=, Gymnasial=, Schul=, Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln, auf's Neue bestätigt werde, und daß sie letztere auch selbst auflegen dürfen.

175. Nieder=Oesterreichische Regierungs=Verordnung vom 3. Dezember 1838, Z. 44,431, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Dominien Wiens.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1838, für Nied. Oesterr.)

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß Buchbinder außer den ihnen durch das allerh. Patent vom 18. März 1806 (**172**) §. 13, zum Handel zugestandenen Büchern, auch noch andere, und darunter sogar verbotene Werke feil haben, oder in Commission übernehmen; und da ein solcher unbefugter Handel mit Büchern nicht nur zu gerechten Klagen und Beschwerden von Seite der zum Handel mit Büchern ausschließlich befugten Buchhändler und Antiquare Anlaß gibt, sondern auch die Handhabung der Censurs=Gesetze erschwert, und zum Theile selbst unmöglich macht; so ist allen Buchbindern, und den in ihre Kategorie gehörenden Gewerbsleuten der Inhalt des oben angeführten §. 13. des allerhöchsten Patentes vom 18. März 1806, (**172**) wornach Buchbinder und Trödler (Tandler) sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten haben, und nur den Buchbindern ausnahmsweise der Handel mit Schul= und Gebetbüchern, so wie mit Kalendern, dann das Auflegen der letzteren, erlaubt ist, unter Beifügung der auf die Uebertretung dieser Vorschrift in dem II. Theile des Strafgesetzbuches

§. 64, festgesetzten Straffanction, auf's Neue in Erinnerung zu bringen, und die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig angelegen sein zu lassen.

Nichtberechtigung der Trödler zum Bücherhandel.

(Siehe **171** dann den §. 13 des Buchhandlungspatentes **172**. Siehe auch **174**.)

176. Hofkanzlei-Decret vom 10. Dezember 1812, Z. 18,552; n. ö. Reggs. Ver. vom 24. Dezember 1812, an den Wr. Magistrat und die k. k. Stadthptmannschft.

Da die mehreren vorgekommenen Fälle des unbefugten Bücherverkaufes von Seite der inner den Linien Wien's befindlichen Trödler auf die Vermuthung führen, daß dieselben über das auf ihr Befugniß sich beziehende Verbot des Bücherhandels nicht gehörig unterrichtet sind, so hat die k. k. Hofkanzlei durch Decret vom 10/23 dieses bei Gelegenheit eines vorgekommenen derlei Falles anzuordnen befunden, daß

a) durch den Magistrat und die Grundobrigkeiten inner den Linien Wiens, die schon dermal mit Befugnissen versehenen Trödler von dem in der Frage stehenden Verbote neuerdings in die Kenntniß zu setzen seien, und

b) daß bei jeder neuen Befugniß-Ertheilung in dem darüber ausgestellten Decrete dieses Verbotes und der darauf gesetzten Strafe ausdrücklich Erwähnung zu geschehen habe.

Nichtberechtigung der Bilderhändler zum Handel mit Büchern.

177. Hof-Decret vom 11. Juli 1781.

(Kropatschek Gesetzsamml. vom J. 1781.)

Den Bilderhändlern ist der Bücherhandel unter der Strafe der Konfiscirung untersagt. In Rücksicht der Kupferstiche sind sie an das Bücherrevisionsamt anzuweisen.

Nichtberechtigung der ausländischen Buchhändler zum Bücherhandel.

(Siehe den §. 15 des Buchhandlungspatentes, **172** *).

Nichtberechtigung der Hausierer und Krämer zum Handel mit Büchern.

---

*) Anmerkung. Diese Vorschrift wurde mit der n. ö. Reggs. Ver. vom 16. Mai 1803, Z. 15352 (Kropatsch. Gesetzsamml.) dahin ausgedehnt, daß den ausländischen Buchhändlern der Besuch der Jahrmärkte untersagt wurde.

(Siehe den §. 11 der bei §. 57 abgedruckten erneuerten Censurs-Ordnung vom J. 1795, 159).

Auszug aus dem Hausier-Patente vom 5. Mai 1811.

178. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1811, Z. 7563; n. ö. Reggs. Ver. vom 25. Mai 1811, Z. 18,949, an sämmtl. Unterbehörden.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1811).

§. 7. Außerdem werden noch folgende Waaren, selbst wenn sie inländisch sind, von dem Hausierhandel ausgeschlossen. — — — Bücher, Kalender, Lieder und Bilder.

Nichtberechtigung der Victualienhändler zum Handel mit Makulatur.

179. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 21. September 1842, Z. 47,606, an die Dominien inner den Linien; an die k. k. Pol. Ob. Dir. — (Diese Verfügung wurde mit Hofkanzleidecret vom 6. Dezember 1844, Z. 38,831, genehmiget.)

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1842.)

Nach einer Anzeige der k. k. Polizei-Oberdirection besteht hier in Wien bei den Greißlern, Fragnern und Victualienhändlern der Mißbrauch, daß sie unter die Vorräthe des Makulaturpapieres auch ganze Bände gedruckter Bücher, Broschüren rc. aufnehmen, diese öffentlich auskramen und unter dem Titel der Makulatur zum Verkaufe ausbieten.

Zur Vermeidung der hieraus im Allgemeinen entstehenden Nachtheile, wird in Erinnerung gebracht, daß unter den Artikeln, deren Verkauf den Greißlern, Fragnern und Victualienhändlern mit dem Regierungs-Decrete vom 31. August 1837, Z. 48,149, gestattet wurde, das Makulaturpapier durchaus nicht begriffen ist, und daß jeder unter diesem Titel bei denselben zum Vorschein kommende Verkauf von Büchern, Broschüren rc. als gesetzwidrig nicht geduldet werden darf.

Den genannten Gewerbskathegorien ist daher einzuschärfen, daß denselben nur die Anschaffung jener Quantität von Makulaturpapier, die sie zu ihrem eigenen Gewerbsbetriebe bedürfen, gestattet sei; daß das letztere nicht in gehefteten Büchern oder ganzen Broschüren, sondern nur in einzelnen getrennten oder zerschnittenen Bogen und Blättern bestehen dürfe, und daß sie sich von jedem Detailverkaufe dieses Makulaturpapieres oder Auskramung desselben zu letzterem Behufe um so sicherer zu enthalten haben, als sonst nach der Verordnung vom 3. Juni 1795 und des §. 61, II. Thl. des St. G. B. die Kon-

fiskation dieses Artikels, und die sonst damit verbundene Abstrafung unfehlbar erfolgen würde.

Der Magistrat (die Herrschaft) hat die in seinem Bezirke befindlichen Greißler, Fragner und Viktualienhändler hievon im angemessenen Wege in Kenntniß zu setzen, und die Befolgung dieser Anordnung durch die betreffenden Markt- Aufsichts- Organe strenge überwachen zu lassen.

Verbot für Buchhändler, reisende Commis zu halten, und Commissionshandel mit Büchern zu treiben.

(Siehe den §. 9 des bei diesem §. 64 vorkommenden Buchhandelpatentes vom J. 1806, **172**).

180. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 13. Oktober 1837, Z. 58,076, an die k. k. K. Aemter; steiermärkische Gub. Ver. vom 14. Okt. 1837, Z. 2049; Ver. des Laibacher Gub. vom 20. Okt. 1837, Z. 2327; böhmische Gub. Ver. vom 16. Okt. 1837, Z. 7001.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Steiermark, Krain, Kärnthen und Böhmen, vom J. 1837.)

In Beziehung auf das verbotene Bücher-Colportiren ist aus Anlaß eines speziellen Falles von Seite der untersuchenden Behörde ein Zweifel darüber angeregt worden, ob die Buchhändler rücksichtlich des freien Absatzes ihrer Artikel nicht mit jedem anderen Kauf- und Handelsmanne gleich zu halten, und demnach für berechtigt zu erkennen seien, zum Verschleiße ihrer Verlags- und Commissions-Artikel, reisende Commis im Lande herumzusenden.

Zur Berichtigung dieses Zweifels hat die k. k. oberste Polizei- und Censurs-Hofstelle im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei eröffnet, daß den Buchhändlern keineswegs, so wie andern Kauf- und Handelsleuten, das Recht zusteht, sogenannte reisende Commis im Lande herumzusenden, um Absatz für ihre Verschleiß-Artikel zu suchen, und zwar aus dem Grunde, weil für den Buchhandel besondere Vorschriften bestehen, die eine solche Berechtigung nicht begründen, weil das Herumtragen der Musterbände durch reisende Commis von Haus zu Haus und von Ort zu Ort, sohin das hierauf erfolgte Bestellen der geforderten Bücher bei dem Buchhandlungshause und deren Uebergeben an die bestellenden Parteien, nichts Anderes, als ein modificirter, gesetzlich verbotener Hausierhandel mit Büchern wäre, indem es dasselbe bleibt, ob der Commis die Büchervorräthe mit sich führt, oder in Folge der Bestellungen den Parteien zukommen macht; weil ferner nach §. 9, der Buchhändler-Ordnung vom 18. März 1806 (**172**) den Buchhändlern selbst der Commissionshandel mit Büchern nur an solchen Orten gestattet werden kann, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, weil die Vorschrift des §. 5, der eben gedachten Buchhändler-

Ordnung den Buchhändlern hinreichende Mittel an die Hand gibt, das Publikum von ihrem Büchervorrathe in die Kenntniß zu setzen, und ohnehin Niemand gehindert ist, bei den Buchhandlungen selbst Bestellungen zu machen, endlich, weil auch jene Kauf- und Handelshäuser, welche zur Aussendung reisender Commis berechtigt sind, solche nicht wegen des Absatzes ihrer Waaren an Private, sondern vielmehr zur Erhaltung und Anknüpfung von Verbindungen mit andern Handlungshäusern und Fabriken zu verwenden haben, und wirklich verwenden.

Das k. k. Kreisamt hat von dieser, der hiesigen k. k. Polizei-Oberdirection und dem Central-Bücher-Revisionsamte durch die k. k. Polizei-Hofstelle eröffneten Erläuterung des Frage-Gegenstandes die betreffenden, ihm unterstehenden Aufsichtsbehörden außer Wien zu ihrer Darnachachtung zu verständigen, und selbst auf allen dazu geeigneten Wegen darüber zu wachen, daß weder in- noch ausländische Buchhändler den in Rede stehenden Unfug sich anmaßen, überhaupt aber, daß dieselben die Gränzen ihres Befugnisses in keiner Beziehung überschreiten.

Verbot der Verbreitung religiös schwärmerischer Schriften.

181. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 4. November 1817, Z. 47,595, an die vier k. k. K. Aemter.

Die k. k. Polizei-Hofstelle hat unterm 27. v., 2. d. M. anher eröffnet, daß die Verbreitung religiös schwärmerischer Schriften, besonders jener, welche in der Form von Volksgeschichten und Volksgebetbüchern, von Liedern und Gebeten erscheinen, durch die im Lande herumziehenden Krämer nicht selten geschehe, und daß daher die gespannteste Aufmerksamkeit auf derlei Lieder- und Bücherkrämer zu richten sein dürfte.

Das Kreisamt wird demnach mit Beziehung auf die frühere Regierungsverordnung vom 13. September d. J. angewiesen, über derlei Krämer überhaupt, insbesondere aber auf den Jahrmärkten und an Wallfahrtsörtern, mit Zuziehung der betreffenden Ortsobrigkeiten und Pfarrer sorgfältig zu wachen, um der Verbreitung religionsschwärmerischer Schriften, welche diese Leute häufig bei sich führen, möglichst Einhalt zu thun.

Verbot des Verkaufes von Gebetbüchern, Gebeten und Bildnissen an Wallfahrtsorten durch unbefugte Krämer.

182. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom 12. September 1827, Z. 19,942.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1827.)

Es ist gelegenheitlich eines Rekurses in Gewerbssachen vorgekom-

men, daß an allen Wallfahrtsorten Gebetbücher, gedruckte Gebete und andere dergleichen auf den Gnadenort Bezug nehmende Bildnisse von hiezu unbefugten Krämern öffentlich verkauft werden. Da aber ein Verschleiß dieser Waaren nach dem ausdrücklichen Inhalte des §. 13, der Buchhändler-Ordnung vom 18. März 1806 (**172**) außer den concessionirten Buchhändlern, Antiquaren und Buchdruckern, ausnahmsweise nur den Buchbindern zusteht: so haben die k. k. Kreisämter die Abstellung dieser Unfüge sich im ganzen Kreise, wo solche wirklich bestehen sollten, sorgfältigst angelegen sein zu lassen.

Berechtigung zur Haltung von Leihbibliotheken.

Modalitäten über die Errichtung von Leihbibliotheken.

183. Präsidialschreiben des Herrn Präsidenten der k. k. obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 26. Jänner 1811, n. ö. Rggs. Zhl. 5577 vom J. 1811.

Seine Majestät haben die Errichtung der Leihbibliotheken, mit Ausschluß der Lesekabinete unter nachstehenden Modificationen bewilliget:

1) Haben Leihbibliotheken blos in folgenden Städten zu bestehen, und zwar:

a) In Wien 3
b) „ Prag 2
c) „ Ofen 1
d) „ Pesth 2
e) „ Graz 1
f) „ Linz 1
g) „ Brünn 1
h) „ Lemberg 1
i) „ Preßburg 1
k) „ Ollmütz . . . . 1.

2) Die Erlaubniß zur Errichtung einer Leihbibliothek wird nach Einvernehmen mit dem Landes-Präsidio, von der Polizeihofstelle, in Ungarn aber unmittelbar durch die Statthalterei ertheilt.

Bei Ertheilung der Bewilligung wird auf Buchhändler und Buchdrucker Rücksicht genommen. Uebrigens aber muß es ein Mann von unbescholtenem Ruf, geprüften politischen Gesinnungen, literarischer Bildung und hinlänglichem Vermögen sein.

Die Concession beschränkt sich blos auf die Person des Unternehmers, und erlöscht, wenn er stirbt, oder dieselbe durch Uebertretung verwirkt.

Nach erhaltener Bewilligung muß der Unternehmer in den Städten Wien 500 fl., in Prag und Pesth 400 fl., in den übrigen aber 300 fl. Caution legen, und hat auch eine jährliche Recognition in Wien von 200 fl., in Prag und Pesth von 150 fl., in den übrigen

Städten von 100 fl. zu bezahlen, welche zur Unterstützung der aus dem Zuchthause tretenden Sträflinge, in Ungarn aber für das Taubstummen-Institut von Waitzen verwendet werden.

Ueber die Zahl und Gattung der Bücher, welche jeder Unternehmer haben muß, sind eigene Directionsregeln festgesetzt, so wie auch jedes Buch einer eigenen Censur unterworfen werden muß.

Die Bestimmung der Lesegebühr steht dem Unternehmer frei, jedoch darf er keinen Zögling eines Instituts ohne Bewilligung der Vorsteher, so wie auch den Kindern ohne Bewilligung ihrer Aeltern oder Lehrer Bücher ausleihen.

Die Leitung der Lesebibliotheken steht in den österreichischen Erblanden den Polizei-Directionen, dem Bücher-Revisionsamte und dem Landes-Präsidio zu.

Das unbefugte Halten von Leihbibliotheken wird als schwere Polizei-Uebertretung erklärt.

184. Verordnung der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 12. Jänner 1822, und Verordnung der ob der Enns'schen Regierung vom 14. Februar 1822, Z. 3117.

(Prov. Gesetzsamml. für Ober-Oesterreich vom J. 1822.)

Als Seine Majestät mit allerh. Entschließung vom 29. November 1810, über Vortrag der k. k. Polizeihofstelle das mit allerh. Kabinetsschreiben vom 4. April 1799 erlassene Verbot der Leihbibliotheken wieder aufzuheben, und öffentliche Leihbibliotheken jedoch mit Ausschluß aller Lesekabinete nach einem zweckmäßigen Plan, und mit den erforderlichen Beschränkungen unter polizeilicher Aufsicht zu gestatten geruhten, ging die landesväterliche Absicht vorzugsweise dahin, daß alle Winkel-Bücherverleiherei völlig beseitiget werde. Gleichwohl hat man seit einiger Zeit wiederholt wahrgenommen, daß hie und da die Winkel-Leihbibliotheken neben den mit ordentlicher Befugniß bestehenden öffentlichen Bibliotheken wieder überhand nehmen, und daß dadurch vorzüglich auch verbotene Bücher heimlich in Umlauf gebracht werden.

Da dieser Unfug überhaupt und insbesondere in den größeren Provinzial-Städten, wo keine öffentlichen Leihbibliotheken bestehen, versuchet werden dürfte, so hat die hohe Polizei- und Censurs-Hofstelle mit Präsidial-Schreiben vom 12. v. M., das Regierungs-Präsidium zu dem Ende aufmerksam gemacht, um die dießländigen Polizei-, Censur und sonstigen Aufsichtsbehörden anzuweisen, daß sie ihr Augenmerk auf die Entstehung solcher unbefugter Leihbibliotheken sorgfältig zu richten, und im Betretungsfalle ihr Amt streng zu handeln, sonach die zum Ausleihen bestimmten Bücher solcher Leihbibliotheken nebst den bezüglichen Verzeichnissen und Einschreibbüchern in Beschlag zu nehmen, und einstweilen nach der Analogie des §. 64, des II. Thls. des Strafgesetzbuches fürzugehen haben, bis Se. Majestät auf den von der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle in Sachen erstatteten a.

u. Vortrag für die Beurtheilung solcher und anderer in das Bereich der Censur-Uebertretungen einschlagenden Straffälle einen bestimmteren Maßstab, als jenen, den bisher der Wortlaut des Straf-Gesetzbuches gibt, vorzuzeichnen geruhet haben werden.

185. Hofkanzlei-Decret vom 19. Mai 1825, Z. 15,362; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. Juni 1825, Z. 28,271, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Polizei-Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Herrschaft Schotten.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. vom Jahre 1825.)

In Absicht auf einen zur Sprache gebrachten Zweifel, ob der §. 64, II. Theil des Strafgesetzes auf die unbefugte Haltung von Leihbibliotheken Anwendung finde, sah sich die k. k. Hofkanzlei veranlaßt, die Untersuchungsangelegenheit eines, einer solchen unbefugten Haltung einer Leih-Bibliothek überwiesenen Individuums der allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen.

Da Seine Majestät laut Hofkanzlei-Decretes vom 19. Mai 1825 nunmehr mit allerh. Entschließung vom 13. Mai 1825 zu befehlen geruhten, daß dieses Individuum nach §. 64, II. Theil des Strafgesetzes zu behandeln sei, so ergibt sich hieraus die Lösung des obigen Zweifels von selbst, und es ist sonach jede unbefugte Haltung einer Leih-Bibliothek als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen, und nach dem gedachten Paragraphe zu behandeln.

Hiervon hat das Kreisamt die sämmtlichen politischen Obrigkeiten seines Bezirkes in die Kenntniß zu setzen.

186. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1827, Z. 11,929; tirolische Gub. Ver. vom 16. Mai 1827, Z. 9718.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1827.)

In Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 5. d. M., Z. 11,929, ist gegen die Haltung unbefugter Leihbibliotheken einstweilen bis auf weitere allerhöchste Bestimmung nach der Analogie des §. 64, II. Thl. des Strafgesetzbuches fürzugehen.

Hievon hat das k. k. Kreisamt die untergeordneten Landgerichte zu verständigen.

§. 65.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebeten, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen rc.

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebete, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. dgl., einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen und verkaufen lassen.

Bestimmung über das Ausrufen von derlei Druckschriften.

(Siehe 169 und 170 bei §. 58.)

187. Hofkanzlei=Decret vom 4. Jänner 1816, Z. 23,154; n. ö. Reggs. Ver. vom 21. Jänner 1816, Z. 2315, an die vier k. k. K. Aemter, an den Wr. Magistrat, die k. k. Stadthptmannschft und k. k. Pol. Ob. Direction.

Die hohe Hofkanzlei hat mittelst Decret vom 4/18 d. M., Z. 23154/6720, die Richtschnur für das Verfahren in Hinsicht auf das Ausrufen von Flugschriften dieser Landesstelle, wie folgt, bekannt gemacht.

a) Daß künftig nur solche Flugschriften, deren Druck auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung öffentlicher Behörden veranstaltet wird, ausgerufen werden dürfen.

b) Daß die Buchhändler oder Buchdrucker und Verleger, welche die Verbreitung einer Flugschrift mittelst Ausrufens wünschen, sich um die Bewilligung bei derjenigen Behörde, auf deren Veranlassung dieselbe gedruckt wurde, zu bewerben haben.

c) Hat das Befugniß zum Ausrufen in solchen Fällen immer nur auf zwei, längstens drei Tage zu gelten.

d) Die erhaltene Bewilligung zum Ausrufen ist auf den Abdrücken selbst, jedoch mit Beirückung des Datums der Bewilligung ersichtlich zu machen, damit die bestimmte Frist nicht überschritten werden könne.

§. 66.

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler;

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verbot übertritt, soll, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zwei hundert Gulden, und mit einmonatlichem Arreste bestrafet; das zweite Mal die Strafe verdoppelt; das dritte Mal ihm der Buchhandel oder die Druckerei abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

§. 67.

gegen die, so ausrufen.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreitägigem Arreste;

bei jeder weiteren Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden.

§. 68.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bei gestochenen Blättern, von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände, auch mit gleichen Strafen zu belegen.

Alles dieß erstreckt sich auch auf gestochene Blätter.

Ausdehnung der im II. Theile des St. G. B. enthaltenen Censurs-Uebertretungen.

a) Auf Erzeugnisse der Lithographie.

188. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom **10.** Dezember **1816**, Z. **45,682**, an die k. k. Stadthptmannschft.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1816.)

Die Bewilligung zu den neu zu verleihenden Steindruckereien ist nur gegen folgende Bedingungen zu ertheilen: daß die damit Betheilten sich nicht nur den Censurs-Vorschriften auf das genaueste zu unterziehen haben, sondern denselben auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften; jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art der Verwendung der Polizei-Behörde vorläufig namhaft zu machen; auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Aufsicht zu tragen; bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steinarbeiten befasse, was durchaus strenge untersagt bleiben muß, die Polizei hierauf aufmerksam zu machen; endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlassung des Austrittes und der sonstigen Umstände anzuzeigen.

Alle diese Verbindlichkeiten haben sich übrigens nicht nur auf die neu zu verleihenden, sondern auch auf sämmtliche bereits bestehende Steindruckereien zu erstrecken, und sind daher den Inhabern derselben unverzüglich bekannt zu machen.

Uebrigens ist die Errichtung von Steindruckereien nur in Haupt- und Provinzialstädten, wo eigene Polizei-Behörden bestehen, und die gehörige Aufsicht gepflogen werden kann, zu gestatten.

189. Decret der Commerz-Hofkommission vom **12.** Mai **1818**, Z. **6368**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circulare vom

20. Mai 1818, Z. 20,815; tirol'sches Gub. Circ. vom 30. Mai 1818, Z. 13,635. Kundgemacht in Oberösterreich am 20., in Steiermark am 27., in Mähren und Schlesien am 29., in Galizien, Tirol und Vorarlberg am 30. Mai, im Küstenlande am 1. und in Illyrien am 2. Juni 1818.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1818.)

Die k. k. Commerz-Hofcommission hat im Einverständnisse mit der k. k. Polizei-Hofstelle und in dem Geiste der bereits vorausgegangenen Anordnungen, nach dem Inhalte eines Hofdecretes vom 12., empfangen den 18. d. M., nachfolgende Bestimmungen festgesetzt, welche in Ansehung der Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerei und Papierographie als Richtschnur zu gelten haben werden.

1) Die Ausübung der Steindruckerei so wie der Papierographie ist nur demjenigen gestattet, der ein Befugniß hierzu erhalten hat.

2) Die Verleihung eines solchen Befugnisses in erster Instanz steht den Länderstellen im Einverständnisse mit der Polizei- und Censur-Behörde zu.

3) In Recurs-Fällen entscheidet die Commerz-Hofcommission im Einvernehmen mit der Polizei- und Censur-Hofstelle.

4) Die Errichtung einer Steindruckerei wird ausschließig nur in Haupt- und Provinzial-Städten, wo eigene landesfürstliche Polizei-Behörden bestehen, gestattet.

5) Wer ein Befugniß ansucht, muß seine Geschicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und ansässig sein.

6) Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Censur-Vorschriften auf das genaueste zu unterziehen, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften, jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung, der Polizei-Behörde vorläufig namhaft zu machen; auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obsicht zu tragen; bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckarbeiten befasse, (was durchaus streng verboten ist) die Polizei hierauf aufmerksam zu machen; endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich, mit Beifügung der Veranlassung des Austrittes und der sonst dabei obwaltenden Umstände, anzuzeigen.

7) Es versteht sich von selbst, daß die Uebertreter nach dem Gesetzbuche über Verbrechen, oder nach dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind.

8) Diese Normen haben in Zukunft bei Verleihungen zur Richtschnur zu dienen, und hinsichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erstrecken sie sich auch auf die bereits bestehenden Steindruckereien.

b) Auf die Grabschriften der Juden in Böhmen.

190. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 10. April 1810, Z. 3065.

(Kudler's und Vorschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.)

Die jüdischen Grabschriften sind, wie es dem Geiste des 68. §. des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen angemessen ist, der vorläufigen Censur zu unterziehen. Das k. k. Kreisamt hat daher die gesammte Judenschaft durch die Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß sie künftighin alle Grabschriften in dreifachen Exemplarien, wovon eines von dem Ortsrabiner zum Beweise, daß er hiebei nichts zu erinnern habe, deutsch unterfertiget sein muß, vorläufig zur Censurirung und weiteren Amtshandlung vorzulegen haben.

191. Verordnung des böhmischen Landes-Präsidiums vom 7. Juni 1813, Z. 4464 und 5640.

(Kudler's und Vorschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.)

Die Verordnung vom 10. April 1810 (**190**), vermöge welcher hebräische Grabschriften vorläufig der Censur bei den in dem II. Theile des Strafgesetzes bemessenen Strafen unterzogen werden sollen, ist auch den Steinmetzern, Tischlern und allen Gewerbsleuten, die sich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieser Grabschriften auf Stein, Blech, Eisen oder Holz befassen, mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sie keine solchen Grabschriften einzugraben, oder zu mahlen oder zu zeichnen hätten, wenn der ihnen vorgelegte schriftliche Aufsatz mit der Censurs-Bewilligung nicht versehen ist. Ueber den Befolg ist genau zu wachen, und in Uebertretungsfällen sich nach Vorschrift des §. 286 des St. G. B. zu benehmen. Da übrigens aus mehreren Kreisen gar keine Grabschriften der Censur vorgelegt worden sind, so scheint es, daß diese Verordnung umgangen werde, worauf die k. Kreisämter und die Ortsobrigkeiten bei eigener Verantwortung aufmerksam gemacht werden, und diese Gewerbsleute anzuweisen haben, die erhaltene Censurs-Bewilligung zu ihrer Deckung wohl zu verwahren.

c) Auf Stoffe, Manufaktur- und Fabriks-Artikel mit Zeichnungen.

192. Eröffnung der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 25. Dezember 1821, Rggs. Zhl. 1700; Ver. des steiermärkischen Gub. vom 23. Jänner 1822, Z. 1330; Ver. des mährisch-schlesischen Gub.

vom 12. Jänner 1822, Z. 224/P.; Ver. des böhmischen Gub. vom 20. Jänner 1822, Z. 303/P.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom Jahre 1821; für Steiermark, Mähren und Böhmen vom J. 1822.)

Das hohe Präsidium der k. k. Polizei= und Censurshofstelle, hat unterm 25. v. M. Folgendes eröffnet: bei Stoffen, Manufakturen und Fabrikaten mit Zeichnungen, können nicht blos die Commerz=Vorschriften in Anschlag gebracht werden, sondern in so fern Zeichnungen jeder Art, auf was immer für einem Material, und wie immer solche angebracht erscheinen, den allgemeinen Censursgesetzen unterliegen, so müssen auch die Stoffe oder Fabrikate selbst, auf welchen unzulässige Embleme und Zeichnungen wie immer aufgenommen worden sind, nicht blos nach den Commerz=Vorschriften beurtheilt, sondern auch den Censursgesetzen gemäß als verbotene Censursartikel behandelt, jene Handelsleute aber, welche solche Stoffe entweder der Censur entziehen, und vor der Censur oder auch nach dem ausgesprochenen Censursverbote verkaufen, der strafgesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

193. Erlaß der k. k. obersten Polizei= und Censur=Hofstelle vom 27. Juni 1831; n. ö. Reggs. Circ. vom 30. Juni 1831, Z. 37,384; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom 20. Oct. 1832, Z. 28,542; steiermärkische Gub. Ver. vom 17. August 1831, Z. 13,177; tirol'sche Gub. Ver. vom 12. Juli 1831, Z. 2079; illyrische Gub. Ver. vom 13. Oct. 1831, Z. 21,399.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Illyrien vom J. 1831, dann Oberösterreich vom J. 1832.)

Da sich die Handhabung der in Kraft stehenden Censursnormen nicht blos auf eigentliche Gemälde und auf die Erzeugnisse des Grabstichels und der Lithographie beschränken kann, und es nöthig ist, daß bei Behandlung der Kunsterzeugnisse und Modeartikeln nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde: so wird in Folge des Erlasses der k. k. Polizei= und Censurshofstelle vom 27. Juni l. J. hiermit verordnet, daß künftig die Maler, Steindrucker, Modelstecher, Woll= und Seidenfabrikanten, Drucker, Dosenfabrikanten, Lackirer, Spengler und dergleichen Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung dieser Abbildung, oder einen hiervon verfertigten Probeabdruck in Gratz der k. k. Polizei=Direction, in den Kreisen aber dem vorgesetzten Kreisamte zur Prüfung vorweisen, und sofort die Bewilligung zur Ausführung derselben nachsuchen müssen, um sich in vorkommenden Fällen darüber ausweisen zu können, indem widrigenfalls gegen sie wegen Uebertretung der Censurgesetze das Amt gehandelt werden müßte.

194. Verordnung des böhmischen Gubernial-Präsidiums vom 18. Juli 1831, Z. 3889.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1831.)

Bereits aus dem Präsidialdecrete vom 20. Jänner 1822, Z. 303, werden die k. Kreishauptleute ersehen haben, daß nach dem Inhalte eines Präsidialschreibens der k. k. Polizeihofstelle vom 25. Dezember 1821, (192) alle Zeichnungen jeder Art, welche auf Stoffe, Manufacturen, Fabrikate, aus was immer für einem Materiale und wie immer solche angebracht erscheinen sollen, den allgemeinen Censursgesetzen unterliegen, und daß Stoffe und Fabrikate selbst, auf welchen unzulässige Embleme und Zeichnungen wie immer aufgenommen worden sind, als verbotene Censursgegenstände mit Beschlag belegt, außer inländischen Umlauf gebracht, und in das Ausland geschafft; jene Handelsleute aber, welche solche Stoffe entweder der Censur entziehen, vor der Censur oder nach dem ausgesprochenen Censursverbote verkaufen, der strafgesetzlichen Ahndung unterzogen werden. Vielfältige Wahrnehmungen haben aber gezeigt, daß häufig Gemälde und Darstellungen auf Dosen, Tabakspfeifen, Brustnadeln, Ringen, Tassen und selbst auf Aushängschilden, so wie auf Handschuhen, Kaffeetüchern, Tischblättern von Wachsleinwand, Schnupftüchern und andern Modegeräthschaften und Stoffen vorkommen, welche theils in politischer Beziehung anstößig erscheinen, theils wegen Obscönität und Schlüpfrigkeit der dargestellten Gegenstände, den bestehenden Censursnormen zufolge beanständet werden müssen.

In die erste Kathegorie gehören unter andern die Bildnisse von Koriphäen der verschiedenen Revolutionen, dann Anspielungen auf diese Revolutionen und Scenen aus denselben; in die zweite Kathegorie sind insbesondere mehrere der bekannten Krähwinkliaden zu rechnen, bei denen unsittliche Objekte und plumpe Zweideutigkeiten dem Publikum zur Schau gestellt werden.

Da sich die Handhabung der in Kraft stehenden Censursnormen nicht bloß auf eigentliche Gemälde, und auf die Erzeugnisse des Grabstichels und der Lithographie beschränken kann, und da es zur Beseitigung politischer Anstößigkeiten, wie aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit unumgänglich nöthig ist, daß bei Behandlung der Eingangs bezeichneten Kunsterzeugnisse und Modeartikel allenthalben in dem Umfange der Monarchie nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde; so hat die k. k. Polizeihofstelle zu Folge eines Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten vom 27. Juni l. J. (193) angeordnet, daß künftighin die Maler, Steindrucker, Modelstecher, Woll- und Seidenfabrikanten, Drucker, Dosenfabrikanten, Lackirer, Spengler u. dgl. Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung dieser Abbildung oder einen hievon verfertigten Probeabdruck in der Hauptstadt des Landes der Polizei-Direction, in den Kreisen aber dem betreffenden Kreisamte zur Prüfung vorweisen, sofort die Bewilligung zur Ausführung

derselben nachsuchen sollen, um sich in vorkommenden Fällen darüber ausweisen zu können, indem widrigenfalls gegen sie wegen Uebertretung der Censursgesetze das Amt gehandelt werden müßte.

Um den angedeuteten Erfolg sicherer zu erzielen, müssen alle Kreis- und Ortsbehörden, die in ihrem Gerichtsterritorium befindlichen Fabrikanten, Handelsleute, Künstler, Gewerbsgenossen, Zünfte und Inspectoren verständigen, daß sie alle mit bildlichen Vorstellungen versehenen Geräthschaften und Fabrikate 2c., und zwar entweder die vorläufige Zeichnung oder den Probeabdruck, oder das Fabrikat selbst, jedoch bevor noch irgend ein Exemplar veräußert oder hindangegeben ward, der k. Stadthauptmannschaft in Prag, oder den k. Kreisämtern auf dem Lande, bei Vermeidung der auf Censursübertretungen festgesetzten Strafen, vorzulegen haben, woselbst über die ertheilten Censursbewilligungen eine eigene Vormerkung mit dem Namen, Stand, Beschäftigung, Wohnort des Erzeugers oder Handelsmanns, Angabe und Zahl der Censursobjecte, kurzen Darstellung der Zeichnung 2c., Anmerkung über die ertheilte oder verweigerte Bewilligung 2c. zu führen, und die letztere, wo es zuläßig ist, auf das vorgelegte Censursstück beizusetzen, dieses aber von dem Einreichenden wohl aufzubewahren ist, um sich damit im erforderlichen Falle stets gehörig auszuweisen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit zuläßigen Objecten durchaus keine Erschwerniß, um so weniger aber Verzögerungen eintreten dürfen, vielmehr alles aufgeboten werden müsse, um bei anstandlosen Gegenständen dem Einschreitenden jede Erleichterung zu verschaffen, wozu es keiner schriftlichen Verhandlung bedarf, wenn nur die angeordnete Vormerkung genau geführt wird, welche ich unvermuthet Mir zur Einsicht werde vorlegen lassen. — Hiernach haben die k. Kreishauptleute, die unterstehenden Organe, Zünfte, Fabrikanten, Maler, Handlungsleute 2c. von dieser Verordnung zu verständigen, und deren Befolgung genau zu überwachen *).

195. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 28. Juli 1839, Z. 3511.

(Vorschitzky's Handbuch.)

Einige vorgekommene Fälle setzen es außer Zweifel, daß die Normalverordnung vom 18. Juli 1831, Z. 3889 (**194**), in Betreff der Censur der auf Dosen, Tabakspfeifen 2c. befindlichen Gemälde und Darstellungen nicht gehörig beobachtet, und von Seite der dazu berufenen Behörden überwacht werde.

Den Herren Kreishauptleuten wird daher zur Pflicht gemacht,

---

*) Diese Verordnung des böhmischen Guberniums erfloß in Folge des eben (193) aufgeführten Erlasses der Polizei- und Censurhofstelle. Sie wurde jedoch, da ihr Inhalt ausführlicher ist, als bei den Verordnungen der übrigen Länderstellen, hier vollständig aufgenommen.

durch eine wiederholte Kundmachung dieser Vorschrift dafür zu sorgen, daß dieselbe sowohl allen betreffenden Gewerbs- und Handelsleuten zur Kenntniß komme, als auch von den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten genau überwacht werde. Für die genaue Handhabung dieser Censurs-Verordnung werden die Herren Kreishauptleute insbesondere verantwortlich gemacht.

d) Auf Spielkarten.

196. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 18. Juni 1828, Z. 28,111, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Dominien Wiens.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom Jahre 1828.)

Um jeder Uebertretung, der wegen der Censur, dann des Nachdruckes und Nachstiches bestehenden Vorschriften bei Herausgabe der Spielkarten wirksam zu begegnen, haben die Obrigkeiten den Kartenmalern zu bedeuten, daß sie in allen Fällen, wo ihre Erzeugnisse von den seit unvordenklichen Zeiten üblichen, allgemein bekannten Figuren, sie mögen mittelst Holz-, Kupfer-, Steinstich oder auf welch immer für eine Art hervorgebracht werden, abweichen, sohin auf neue bildliche Darstellungen mit oder ohne Text sich gründen, die in Hinsicht der Censur und des Nachstiches und Nachdruckes bestehenden Gesetze, bei Vermeidung der darin auf diese Uebertretungen festgesetzten Strafe, auf das Genaueste sich gegenwärtig halten und befolgen sollen.

Ausdehnung der Hofverordnung vom 5. October 1798 (**165.**) auf gestochene Blätter.

(Siehe **168** bei §. 57.)

Bei Kupferstichen und Handzeichnungen ist nicht das Original, sondern der erste Probe-Abdruck der Censur einzusenden.

197. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1813, Z. 7302, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 25. Mai 1813, Z. 14,940.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813; kundgemacht in Böhmen am 28. Juni 1813; abgedruckt in dem Anhange zur zweiten Auflage des Strafgesetzes vom J. 1815.)

Nach Inhalt eines Hofkanzlei-Decretes vom 7. d. M. haben Se. Majestät zu entschließen geruhet: daß bei Kupferstichen und Landkarten aller Art, nicht die Handzeichnung, sondern auf die Gefahr des Verlegers, der erste Probeabdruck zur Censur vorgelegt werden könne; daß hingegen jeder andere vor erhaltener Censursbewilligung gemachte

Abdruck, mit derselben Strafe zu belegen sei, welche auf die Censurs-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist.

Die Aufschriften auf Häusern, Gewölben, Fabriken, Niederlagen, Kirchen und Grabschriften in Wien sind ebenfalls der Censur zu unterziehen, die Uebertretung ist jedoch als keine schwere Polizei-Uebertretung erklärt.

198. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 13. August 1812, Z. 21,814.

Da auf Schildern, Häusern, Fabriken, Gewölben, Niederlagen, Kirchen &c. unpassende, uncorrecte, ja sogar anstößige Ueberschriften vorkommen; so wird hiermit verordnet: daß in Zukunft Niemand inner den Linien Wiens Schilder und Ueberschriften an Häusern, Fabriken, Gewölbern, Niederlagen, Kirchen, ja selbst Grabstätten anbringen darf, ohne vorher von der k. k. Stadthauptmannschaft die Bewilligung hierzu erhalten zu haben. Die Uebertreter werden nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.

199. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 10. September 1824, Z. 42,271, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1824.)

Für die Zukunft sind alle Aufschriften und Schilder, die von der Regierung bewilliget werden, jedesmal, wenn sie von den Schriftzeichnern, Lackierern oder Malern nach Maßgabe der Bewilligung fertig sind, der Ortsobrigkeit vorzulegen, welche sich zu überzeugen haben wird, daß keine Abweichung von der Vorschrift eingetreten sei, da in der Vernachlässigung dieser Aufsicht der vorzüglichste Grund der bestehenden unrichtigen Aufschriften und Schilder besteht.

Vorschrift in Beziehung auf die Censur der zu Denkmünzen bestimmten Prägstöcke.

200. Hofkammer-Decret vom 2. Mai 1816, Z. 6431; böhmische Gub. Ver. vom 15. Juni 1816, Z. 23,799.

(Vorschitzky's Handbuch in schweren Polizei-Uebertretungen.)

Zu Folge Hofkammer-Decretes vom 2. Mai l. J. H. Z. 6431 werden bei der Verfertigung und Ausprägung der Prägstöcke zu Denkmünzen folgende Vorschriften zur genauen Befolgung angeordnet:

1. Hat es den Gold- und Silberarbeitern oder anderen Privaten in Fällen, wo sie Prägstämpeln zu Tauf-, Firm- oder Schulpfennigen auf eigene Rechnung verfertigen lassen wollen, frei zu stehen, solche durch die münzämtlichen Graveure oder durch andere in diesem Fache

geübte Privatkünstler verfertigen zu lassen, jedoch muß jeder solchen Schau- und Denkmünze der Name des Graveurs beigefügt sein.

2. Die Ausprägung solcher Schau- und Denkmünzen, sie mag in was immer für einer Medaille beabsichtigt werden, darf nur bei dem Münzamte geschehen, da Privaten nicht gestattet ist, derlei Gegenstände selbst zu prägen.

3. Die Ausprägung solcher Schau- und Denkmünzen, welche Private oder auch münzämtliche Graveurs dortorts bei dem Münzamte für ihre Rechnung bewerkstelligt zu wissen wünschen, haben selbe mit Beibringung von Abdrücken oder Paussirungen oder doch der Zeichnungen derselben, dann der Censurbewilligung bei dem k. Münzamte anzusuchen, dieses hat solche dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, damit dasselbe allenfalls über Einvernehmung der dortigen Akademie der bildenden Künste in Absicht auf das Kunstfach hiezu nach Befund die Bestimmung ertheilen könne.

Wenn die Stöcke zu derlei Medaillen aber von Münzgraveuren für andere oder für ihre Rechnung verfertigt werden sollen, so sind diese Bewilligungsgesuche gehörig instruirt dem Münzamte vorzulegen, um selbe an die k. k. Hofkammer einbegleiten zu können, damit solche durch den Kammer-Medailleur, dann Münzgraveur-Akademie-Director in Absicht auf das Kunstfach beurtheilt werden können, und von Münzgraveuren nur kunstmäßige Arbeiten im Publikum erscheinen mögen, worüber sohin die dießfällige Bewilligung erfolgen wird.

4. Nur nach erfolgten derlei Bewilligungen von dem k. k. Landes-Gubernium, oder nach Maßgabe des erwähnten Vorbehalts der Hofstelle darf das Münzamt die Ausprägung solcher Münzen für Private nach Zulaß anderer ämtlicher Arbeiten vornehmen.

5. Verstehet sich, daß derlei Schau- oder Denkmünzen in dem für Medaillen vorgeschriebenen Gold- und Silberfeinhalt auszumünzen kommen *).

§. 69.

Winkelbuchdruckerei, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze. Strafe.

Wenn Jemand, der nicht zur Buchdruckerei befugt ist, eine Winkelbuchdruckerei, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält, soll der Uebertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckerei-Geräthes zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden verurtheilet, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerei ein Buch oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzet worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §§. 62 und 63 ausgemessenen Strafe beleget werden.

---

*) Diese Vorschrift ist aus Anlaß eines speziellen Falles republicirt worden mit böhmischer Gub. Präs. Ver. vom 25. Juli 1839, Z. 4337. (Vorschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.)

§. 69.

Vorschriften in Bezug auf das Halten von Hausdruckereien.

(Siehe den §. 12 der bei §. 57 (159) abgedruckten erneuerten Censurs-Ordnung.)

201. Hofkanzlei-Decret vom 12. Oktober 1792, Z. 117; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Oktober 1792, Z. 18,474.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1792.)

Seine Majestät haben folgenden Befehl zu erlassen geruhet:

Da die Zeitungsblätter, wenn sie nicht gut gewählt, und von allen anstößigen und bedenklichen Stellen gereiniget werden, zur Verbreitung übler Gesinnungen sehr vieles beitragen können, so wird es eine vorzügliche Pflicht der Staatsverwaltung sein, auch hierauf sorgfältig zu wachen, damit sonderheitlich in jenen Zeitungen, die in den Erblanden den fremden nachgedruckt werden, und die in einem sehr geringen Preise zu haben, und eben deßhalb fast allgemein von dem Publikum, auch von der geringsten Gattung, und bis zum Bauern herab sehr häufig gelesen werden, nichts Anstößiges und Bedenkliches passirt werden möge, wenn solches auch schon in anderen fremden Original-Zeitungen aufgeführt ist.

Der nieder-österreichischen Regierung wird also für die Zukunft die strengste Censurirung des hiesigen sogenannten Wienerblättchens und anderer dergleichen Tagblätter einzubinden, und eine gleiche Vorschrift ihr auch bei dem Wiener-Diarium zur Hinwegstreichung der bedenklichen Stellen anzuempfehlen sein; doch kann bei dem Wiener-Diarium, da es wegen seines hohen Preises nicht Jedermanns Kauf ist, mit etwas weniger Strenge sich noch benommen werden.

Uebrigens da auch durch heimliche Hauspressen die verderblichsten Bücher und Broschüren in das Publikum mit Beseitigung der Censur gebracht zu werden pflegen, so wird der Polizei die besondere Aufsicht und Nachforschung auf derlei unerlaubte Hauspressen besonders einzubinden sein, damit bei derlei Entdeckung solche abgestellt und vernichtet werden mögen.

202. Hofdecret vom 31. Jänner 1793; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. Februar 1793, Z. 2681.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1793.)

Gemäß höchsten Hofdecretes vom 31. des vorigen und praes. 9. des gegenwärtigen Monats und Jahres haben Seine k. k. Majestät wegen Abstellung der Privat-Buchdruckereien allergnädigst zu entschließen geruhet, daß allen jenen Künstlern und Handwerkern, die sich mit Gießen und Verfertigung der Buchstaben für die Druckereien beschäftigen, oder damit Handel treiben, die Verarbeitung oder Verhandlung derselben an andere als an die privilegirten Buchdrucker, oder solche,

die sich zur dießfälligen Befugniß durch hinlängliche Zeugnisse ausweisen, dann den Buchdruckern selbst den weitern Verkauf derselben, diese Käufe oder Verkäufe mögen schon öffentlich, oder heimlich, oder unter der Hand geschehen, ernstlich und strengest verboten werden soll.

Welch allerhöchster Verbot hiermit zu Jedermanns Darnachachtung kundgemacht wird.

Ausdehnung der Straffanction auf Steindruckpressen.

203. Hofkanzlei-Decret vom **12.** September **1819**, Z. **29,390**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom **5.** Okt. **1819**, Z. **37,436**; Ver. der ob der Enns'schen Regg. vom **8.** Okt. **1819**, Z. **19,097**; steiermärkische Gub. Ver. vom **13.** Okt. **1819**, Z. **22,999**; tirolische Gub. Ver. vom **14.** Okt. **1819**; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom **15.** Okt. **1819**, Z. **26,464**; Kundmachung des böhmischen Gub. vom **16.** Okt. **1819**, Z. **46,037**; galizische Gub. Ver. vom **22.** Okt. **1819**, Z. **51,254.**

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. **1819** für Niederösterreich, Steiermark, Mähren und Schlesien, Böhmen, Galizien.)

Zu Folge der mit Decret der k. k. Hofkanzlei vom **12.** September laufenden Jahrs eröffneten allerhöchsten Entschließung vom **7.** vorigen Monats ist es für die Zukunft untersagt, Steindruck-Pressen oder Kupferdruck-Pressen zu halten, ohne hierzu besonders befugt zu sein. Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. **69.** des **II.** Theils des Strafgesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerei oder einer Hand-Presse mit einem Schriftsatze ausgesprochen ist.

Kartenmahler sind nicht unter jene Gewerbsleute zu rechnen, denen das Halten von Kupferdruckpressen gestattet ist. Behandlung der Uebertreter nach §. 69.

204. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom **15.** März **1826**, Z. **5397.**

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. **1826.**)

Das hohe Hofkanzlei-Decret vom **2.** Juni **1807** gestattet den Gewerbsleuten die Haltung eines Stoß- und Preßwerkes, in so ferne solche zur Betreibung ihres Gewerbes nothwendig sind, ohne hierzu einer besonderen Bewilligung zu bedürfen.

Die Kartenmahler gehören nicht unter jene Classe der Gewerbsleute, welchen der Gebrauch einer Kupferdruckpresse gestattet ist, weil dieselbe zum Betriebe ihrer Fabrikation nicht nothwendig ist.

Es ist strenge darüber zu wachen, daß derlei Kupferdruckpressen zur Vermeidung jedes Mißbrauches nur von den hierzu berechtigten Gewerbsleuten, und insbesondere von keinem Kartenmahler, wenn er nicht dazu ausdrücklich die Bewilligung erwirkt hat, gehalten werden.

Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der durch den §. 69 des II. Theils des Gesetzbuches ausgesprochenen Strafe von 500 fl. und dem Verluste der Presse.

§. 70.

Verleitung zur Auswanderung. Strafe.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Ländern zu verleiten, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

(Siehe den §. 75 und 77 des I. Thls. des St. G. B., dann das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 bei §. 2.)

Behandlung fremder Werber.

205. Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1821, Z. 27,459; n. ö. Reggs Circ. vom 19. Oct. 1821, Z. 48,315; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 20. Oct. 1821, Z. 19,886; steiermärkische Gub. Ver. vom 24. Oct. 1821; illyrische Gub. Ver. vom 26. Oct. 1821, Z 14,090; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 19. Oct. 1821, Z. 28,994; böhmische Gub. Ver. vom 25. Oct. 1821, Z. 52,730; und galizische Gub. Ver. vom 24. Oct. 1821, Z. 56,126.

(Allg. polit. dann allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 1808, und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1821.)

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im §. 60, als der unbefugten Werbung im §. 77 auf die in den Militär-Gesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung. Da aber die Militär-Gesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind, und da ferner Seine Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle bezüglich auf gedachte Personen zu mindern geruhet haben; so werden in Folge einer mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 10, empfangen den 16. October l. J. der Regierung bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät hiermit die Strafgesetze, welche wegen solcher Ver-

brechen gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2.

Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers, in Folge des §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen durch Militärbehörden untersucht, und wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3.

Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That, vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist, gleich dem Ausspäher, nach Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4.

Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5.

Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen; so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7.

Wer dem Ausspäher bei einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach §. 6. gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragraphe erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hätte; so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nämlichen Paragraphes auszumessen.

§. 8.

Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreijähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden daraus entstanden wäre, zu drei- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilt werden. Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach §. 6. die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach gedachtem Paragraphe zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte; so ist derselbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9.

Ausspähungen, welche in einer unter b) §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem ersten und fünften Pagraphe der gegenwärtigen Vorschrift

bezeichneten Art unternommen worden, sind von den competenten Criminal-Gerichten des Civil-Standes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10.

Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll, ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde, in Folge §. 77 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militär-Behörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militär-Körper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militär-Körper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. Auch ist in einem wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11.

Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder, wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedrohet ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber lebenslanger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12.

Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, blos durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13.

Wer bei einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hülfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Frieden des Staates bedrohet sei, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14.

Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15.

Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift §. 1, 5, 10 und 11 gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er, durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

§. 71.

Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Bestrafung.

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdführungen reitzet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit ein- bis dreimonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeiträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Ar-

restes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschaffet werden.

(Siehe den §. 57 und 58 I. Thl. St. G. B.)

Behandlung verbrecherischer in dem I. Theile des Strafgesetzbuches nicht vorgesehener Drohungen.

206. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Z. 17,516, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 28. Juli 1835, Z. 40,742; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 30. Juli 1835, Z. 22,150; steiermärkische Gub. Curr. vom 1. August 1835, Z. 12,417; tirolisches Gub.Circ. vom 5. August 1835, Z. 16,572; Ver. des Laibacher Gub. vom 6 August 1835, Z. 17,912; mährisch-schlesisches Gub. Circ. vom 12. August 1835, Z. 31,575; böhmische Gub. Ver. vom 31. Juli 1835, Z. 36,592; galizische Gub. Ver. vom 12. August 1835, Z. 47,605.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom Jahre 1835.)

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine k. k. Majestät, laut Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli l. J., Z. 17,516, am 19. Juni 1835 zu entschließen geruhet:

§. 1.

Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unter-

schieb, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinem Schutze gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2.

Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorgehenden Paragraphe bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch blos in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3.

Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nämlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conventions-Münze, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden Conventions-Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4.

Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines anderen Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten.

Winkelschreiber sind nach §. 71. II. Thl. St. G. B. zu behandeln.

207. Hofkanzlei-Decret vom 21. Dezember 1803; böhmische Gub. Ver. vom 24. Februar 1804.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Ungeachtet der bestehenden Gesetze, durch welche die Winkelschreiberei auf das strengste verboten, und die Annahme der Beschwerden oder Bittschriften, wo der Name und Aufenthaltsort des Verfassers nicht unterfertiget ist, untersagt wird, nimmt der, der Ruhe und dem Vermögen des Unterthans, wie auch der Ordnung der Geschäfte nachtheilige Einfluß der Winkelschreiber doch nicht ab. Es wurde daher durch Hofdecret vom 21. Dezember v. J. neuerdings angeordnet, daß von nun an keine Beschwerdeschrift irgend einer Art angenommen werden soll, in welcher der Verfasser derselben nicht genannt ist.

Diese höchste Anordnung wird mit dem Beisatze kund gemacht, daß man nicht nur keine Schrift, wo der Name des Verfassers und

sein Aufenthaltsort nicht beigefügt ist annehmen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen Verfasser, welche die Unterthanen zu unbescheidenen oder muthwilligen Klagen verleiten, nach dem §. 71 des neuen Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen unnachsichtlich bestrafen werde. Da übrigens die Beschwerden, die von dem Beschwerdführer selbst, nicht zurückgewiesen werden können, weil jedermann in seiner eigenen Sache die ihm nöthig dünkende Schrift zu verfassen und einzureichen gestattet ist; so wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bedeutet, daß der auf einer von einem Andern verfaßten Beschwerdschrift unterfertigte Kläger, wenn er den Verfasser als solchen nicht unterschreiben läßt, für den Verfasser selbst angesehen, und also auch selbst für solche Beschwerde verantwortlich wird.

208. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1830, Z. 4568, an das Brünner Gubernium; Ver. des letzteren vom 12. März 1830 Z. 8612.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren und Schlesien vom J. 1830.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 2. l. M. Zahl 4568, ist Folgendes bedeutet worden:

Nach dem §. 71. des Strafgesetzbuches II. Theiles nimmt die Winkelschreiberei den Charakter einer schweren Polizei-Uebertretung an, wenn dadurch Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgereizet werden; und in diesem Falle sind allerdings in den Provinzial-Hauptstädten nicht die Polizeidirectionen, sondern die Ortsobrigkeiten berufen, das Verfahren mit den Beschuldigten vorzunehmen; denn diese Uebertretung ist unter jenen nicht begriffen, welche im Jahre 1806 in Folge allerhöchster Entschließung den Polizeidirectionen zugewiesen wurden.

Bei Amtshandlungen gegen Winkelschreiber, außer dem Falle einer schweren Polizei-Uebertretung, also bei bloßen Polizeivergehen, kann aber nach Weisung des Polizei-Amtsunterrichtes die Polizeidirection einschreiten.

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72.

Beleidigungen der Wache.

Strafe.

Jede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militär-Wache ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; thätige, von einem bis auf drei Monate zu bestrafen.

(Siehe den §. 70 des I. Thls. des St. G. B.)

Vorschrift über das Benehmen gegen die Wache überhaupt, und Behandlung und Bestrafung der Beleidigung derselben, ohne Rücksicht auf den II. Theil des St. G. B.

209. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1802, Z. 13,016; n. ö. Reggs. Circ. vom 20. April 1802, Z. 4353.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1802. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 19., in Steiermark am 22., in Mähren am 23., in Krain und Triest am 24., in Kärnthen und Westgalizien am 27., in Ostgalizien am 30. April 1802.)

Verschiedene Vorfälle, wo der Polizeiwache in ihren Verrichtungen Hindernisse gelegt, Verhaftete entrissen, durch solche Einmengung Zusammenlauf veranlaßt, und sogar Mißhandlungen gegen dieselbe ausgeübt worden, machen es nothwendig, die zur Sicherheit der Wache in ihrem Dienste erlassenen Strafgesetze durch gegenwärtige Verordnung neuerdings wieder einzuschärfen.

Niemand kann verkennen, daß die Wache nur als Werkzeug der Obrigkeit handle, daß ihr Dienst zur Handhabung der Gesetze, und zur Erhaltung der mit dem Wohl eines jeden Einzelnen so genau verbundenen öffentlichen Ordnung unentbehrlich, mithin derjenige, der sie in ihren Dienstverrichtungen stört, als ein Störer der öffentlichen und der Ruhe seiner Mitbürger zu betrachten sei.

Zur allgemeinen Warnung wird demnach bekannt gemacht:

§. 1.

Wer sich, wenn die Wache in Ausübung ihres Dienstes begriffen ist, ob gleich ohne Bedrohung, oder Gewalt einmengt, um solche darin zu hindern, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 2.

Betrifft das gelegte Hinderniß eine wichtigere Dienstverrichtung, oder werden auch bei einem Dienste von geringerer Wichtigkeit mehrere Menschen zur Mithilfe aufgefordert, so ist die Strafe: Arrest in Eisen von einem nach eintretenden Umständen bis zu 3 Monaten.

§. 3.

Jede wörtliche Beleidigung, das ist: jede Beschimpfung der Wache ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate;

§. 4.

Jede thätige, auch geringere Beleidigung mit eben so langem Arreste in Eisen zu bestrafen.

§. 5.

Dafern eine der vorausgehenden Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, die Wache in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert, oder einen Auflauf veranlaßt hätte, ist der Schuldige mit Arrest in Eisen von 3 bis 6 Monaten zu verurtheilen.

§. 6.

Ist aber derselbe wegen der §. 2 und 5 enthaltenen Uebertretung bereits schon bestraft worden, so ist bei abermaliger Uebertretung die Strafe mit öffentlicher Ausstellung in einem Kreise der Wache, bei dem 3ten Rückfalle aber mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget, zu verschärfen.

§. 7.

Wäre endlich der gegen die Wache gerichtete Angriff mit gefährlicher Drohung, gewaltsamer Handanlegung, oder merklicher Verwundung vereinbaret; so soll der Schuldige dem Criminalgerichte zur Aburtheilung nach den über dieses Verbrechen bestehenden Criminalgesetzen überliefert werden.

§. 8.

Die hier bestimmten Bestrafungen finden nach Beschaffenheit der Vorfälle so wohl in Ansehung der Militär- als Polizei- und anderer Civilwachen statt; dagegen kann

§. 9.

Das Publikum sich überzeugt halten, daß sämmtliche Behörden nicht nur ihren Wachen das gebührende bescheidene Betragen, wiederholt einschärfen, sondern auch jede gegründete Beschwerde auf das strengste bestrafen werden.

Anwendung dieses §. auf alle obrigkeitliche Beamte und deren Abgeordnete in Amtssachen.

210. Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1822, Z. 9042; n. ö. Reggs. Ver. vom 20. April 1822, Z. 18,625; an die k. k. K. Aemter, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und das Stiftgericht Schotten.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich vom J. 1822.)

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles ist der Zweifel entstanden: ob die Vorschrift des §. 72 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, nach ihrem Wortlaute, blos auf die eigentliche Civil- und Militär-Wache, oder nach dem Sinne und in Verbindung mit dem §. 73 überhaupt auf alle obrigkeitlichen Personen, und auf ihre Abgeordneten in Amtssachen, Anwendung habe?

Hierüber hat nun die k. k. Hofkanzlei zu erklären befunden: daß der §. 72 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches nicht blos nach seinem Wortlaute, auf die Civil- und Militärwache, sondern nach dem Geiste der Gesetzgebung, auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen, dann auf deren Abgeordnete in Amtssachen, seine Anwendung finde.

Gränzlinie des §. 72 II. Theils und des §. 70 I. Theils des St. G. B.

211. Justiz-Hofdecret vom 5. Oktober 1804, an das böhmische Appellationsgericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1804, Nr. 691.)

Der §. 70 ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit der Aussage der §§. 72 und 73 des zweiten Theiles desselben dahin zu vereinigen, daß zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 70 die unmittelbare böse Absicht des Thäters durch Widersetzlichkeit gegen die Wache die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles zu vereiteln, erfordert werde, welche Absicht in den Fällen des §. 72 des zweiten Theils zum Begriffe der schweren Polizei-Uebertretung nicht gehört, wenn sie gleich die Unterlassung oder Verhinderung der Vollstreckung des Auftrages oder Dienstes von Seite der Wache zur Folge gehabt haben könnte.

Rechte der Wache gebühren der Gränzwache, Gefällenwache, Finanzwache.

(Siehe (**155**), (**156**) und (**157**) bei §. 51.)

Rechte der Wache gebühren Forstbeamten, welche die Waldaufsicht führen.

(Siehe (**158**) bei §. 51) *).

Behandlung des Geschenkanbietens an Angestellte der Gränzwache als thätige Beleidigung.

212. Auszug aus dem Hofkammer-Decrete vom 7. November 1829, an sämmtl. Länderstellen in Beziehung auf die Errichtung der Gränzwache.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1829, und sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1830.)

§. 56. Als eine thätliche Beleidigung ist insbesondere zu behandeln, wenn Jemand einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht, oder aufzubringen sucht.

213. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1838, Z. 3811, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 24. März 1838, Z. 16,018, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 21. März 1838, Z. 8588; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 21. März 1838, Z. 4636; tirol'sche Gub. Ver. vom 24. März 1837, Z. 6600; Laibacher Gub. Ver. vom 24. März 1838, Z. 6627; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 22. März 1838, Z. 10,427; böhmische Gub. Ver. vom 2. April 1838, Z. 14,870; galizische Gub. Ver. vom 30. März 1838, Z. 18,740.

---

*) Anmerkung. Der §. 29 der Waldordnung für Nieder-Oesterreich (**158**) spricht zwar nur von der Behandlung der Widersetzlichkeiten gegen Forstbeamte nach den §§. 70 und 71, I. Thls. des St. G. B.; da jedoch das Justiz-Hofdecret vom 5. Oct. 1804 (**211**) erklärt, daß der Unterschied zwischen dem §. 70 I. Thls. des St. G. B., und dem §. 72 und 73 des II. Thls. desselben blos darin liege, daß bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit die unmittelbare böse Absicht des Thäters durch Widersetzlichkeit gegen die Wache die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles zu vereiteln, erfordert werde, welche Absicht bei dem §. 72, II. Thl. des St. G. B. nicht erfordert wird, so ist wohl kein Zweifel, daß auch gegen einen Forstbeamten die Uebertretung des §. 72, II. Thl. St. G. B. begangen werden könne.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1838 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: — ob derjenige, der einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht oder aufzudringen sucht, und sich dadurch nach dem §. 56 der am 10. April 1830 (**212**), erlassenen Dienstvorschriften der Gränzwache einer thätlichen Beleidigung der Wache schuldig macht, die schwere Polizei-Uebertretung im Sinne des §. 72 des II. Thl. St. G. B. begehe? — hat die k. k. Hofkanzlei über Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer zur Vermeidung allenfälliger Mißverständnisse mit Decret v. 1. d. M., Z. 3811, bedeutet: daß das Verabreichen, Anerbieten oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Gefällen-Wach-Anstalten, in so fern sich eine solche That nicht ohnehin zur Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze I. Theiles eignet, im Sinne des §. 72 des St. G. II. Thls. nicht als die schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist.

Ob übrigens ein derlei Bestechungsversuch dem Strafgesetze I. Theiles zu Folge als ein Vergehen, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu bestrafen sei? bleibt nach der Eignung der einzelnen Fälle dem Erkenntnisse der Behörden vorbehalten.

214. Tirolische Gubernial-Verordnung vom 25. Jänner 1840, Z. 1592.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1840.)

Das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht hat aus den seit einiger Zeit ihm häufiger vorgekommenen Untersuchungen über das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt die Ueberzeugung erhalten, daß besonders in den Fällen, wo es sich um Kontraband handelt, die dießfalls angehaltenen Individuen in dem Versuche der Bestechung der k. k. Gränzjäger und Gefällswachen durch unbedeutende Geldanbietungen kein Verbrechen zu begehen glauben, sondern meinen, daß dieser Geldanbot ein nicht zurechnungsfähiges Mittel sei, sich von den weitern Folgen zu befreien, welche mit ihrer persönlichen Stellung bei den betreffenden Kameral-Beamten verbunden sind.

Da aber solche aus Schlauheit, aus Ueberzeugung oder Unwissenheit herrührende Rechtfertigungsgründe an der Zurechnung der Handlung zum Verbrechen nichts ändern, so findet das Gubernium auf den Antrag des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes, theils zur Verminderung von derlei Bestechungs-Versuchen, theils um die Unterthanen dießfalls aufmerksam zu machen, welche wirklich auch zum Theil aus Unwissenheit des Gesetzes zu solchen verbrecherischen

Handlungen sich verleiten lassen, den §. 89 des Strafgesetzbuches I. Theiles durch gegenwärtige Kundmachung in Erinnerung zu bringen, nach welchem jede versuchte Verleitung eines in Pflicht stehenden Beamten zur Parteilichkeit in einer Dienstsache, oder zur Verletzung der Amtspflicht, ohne Rücksicht, ob diese Verleitung gelingt oder nicht, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist.

Der §. 89 des Strafgesetzbuches I. Theiles lautet, wie folgt:

„Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteilichkeit in einer Dienstsache bei einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig, die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.“

Kennbare Bezeichnung der abgeordneten Diener oder Wache bei ihren Amtshandlungen.

(Siehe den §. 135 und 136 des bei §. 51 (157) abgedruckten Auszuges aus der Verfassung der Finanzwache.)

215. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom 13. März 1822, Z. 5441.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1822.)

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles findet man einverständlich mit dem k. k. J. Oe. Appellations- und Criminal-Obergerichte anzuordnen: daß der Unfug, sich zum Einfangen verdächtiger Leute eines Hundes zu bedienen, sogleich abgestellt werden solle, daß die Gerichtsdiener bei Landgerichten und Bezirksherrschaften, überhaupt bei ihren Dienstverrichtungen immer mit Säbel und Stock bewaffnet erscheinen, und ihre Röcke mit von der Kleidungsfarbe verschiedenen Aufschlägen versehen sein sollen, damit nicht bei Widersetzlichkeit gegen selbe und ihre Dienstobliegenheiten, unter der Angabe, ihre Diensteigenschaft nicht gewußt zu haben, dem sonst nach §. 70 des St. G. B. über Verbrechen eintretenden Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit auszuweichen gesucht werden könne.

216. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom 12. April 1837, Z. 5386.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1837.)

Es ist schon wiederholt der Fall zur Kenntniß der Landesstelle gekommen, daß wörtliche und selbst thätliche Beleidigungen einer Civilwache durch den Umstand hervorgerufen worden sind, daß der als Assistenz abgesendete Gerichtsdiener oder ein sonstiges Individuum, welches als Gerichtswache beigegeben werden, nicht mit der Amtskleidung und mit keiner schriftlichen Weisung versehen war.

Ferner lassen sich dergleichen Individuen leicht durch bloße Drohungen von dem Vollzuge ihres Auftrages abschrecken, und fordern sodann die Bestrafung des Beleidigers nach §. 73 des II. Theils.

Da ein solches Benehmen der Ordnung überhaupt entgegen, und nicht geeignet ist, das Ansehen der ausführenden Bezirksobrigkeit aufrecht zu erhalten, so hat das k. k. Kreisamt an die Bezirksobrigkeiten seines Kreises die geeigneten Aufträge zur Beseitigung dieser Uebelstände zu erlassen.

§. 73.

Verschärfungsfälle.

Dafern eine der beiden vorerwähnten Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

(Siehe die Novellen beim vorhergehenden §. 72, II. Thl. St. G. B.)

§. 74.

Mißhandlung von Patenten, Verordnungen, ꝛc. ꝛc. Strafe.

Einer schweren Polizei-Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreißen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bei der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Nach diesem §. sind zu beurtheilen:

1. Beschädigung der in Defensionswaldungen aufgestellten Marksäulen.

217. Hofdecret vom 10. August 1804.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Wegen des muthwilligen Beschädigens der in den Defensionswal-

dungen befindlichen Markſäulen iſt der 74. §. des ſechsten Hauptſtückes über ſchwere Polizei-Vergehungen anzuwenden.

2. Beſchädigung der von Victualienhändlern, Greißlern ꝛc., über ihre Artikel angehefteten Verzeichniſſe.

218. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1823, Z. 23,605, vom 13. Juli 1823, Z. 31,771, und vom 31. Aug. 1837, Z. 48,149.

(Prov. Geſetzſamml. für Nied. Oeſterr. vom J. 1823.)

Durch dieſe Verordnungen wurde das hier nicht her gehörige Verzeichniß der den Fragnern und Greißlern, dann den Victualienhändlern zum Verkaufe zuſtehenden Artikel mit nachſtehender Aufſchrift gedruckt bekannt gegeben.

Verzeichniß

der in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Oktober 1817, den Victualienhändlern zum freien Verkaufe, ſo wie den berechtigten Greißlern und Fragnern zum Verkaufe ausſchließend zuſtehenden Artikel, welches zur Wiſſenſchaft des kaufenden Publikums mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, daß dieſes Verzeichniß bei Vermeidung der im §. 74 des II. Theiles des Strafgeſetzes beſtimmten Strafe, in den Verſchleißläden unbeſchädigt angeheftet gehalten werde.

(Hier folgt das Verzeichniß.)

3. Abreißung der auf den Schiffen anzuheftenden Allerhöchſten Entſchließung gegen den Sclavenhandel.

(Siehe die Novelle bei §. 173, II. Thl. St. G. B.)

Behandlung und Beſtrafung der Erbrechung gerichtlicher Siegel.

219. Hofkanzlei-Decret vom 29. Auguſt 1822, Z. 23,200, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 24. Sept. 1822, Z. 46,612; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 23. Sept. 1822, Z. 19,647; ſteiermärkiſche Gub. Curr. vom 25. Sept. 1822, Z. 21,769; tirol'ſche Gub. Ver. vom 5. Oct. 1822, Z. 20,294; Trieſter Gub. Ver. vom 23. Nov. 1822, Z. 20,513; Circ. des mähriſchen Gub. vom 27. Sept. 1822, Z. 26,373; Kundmachung des böhmiſchen Gub. vom 27. Sept. 1822, Z. 48,598; galiziſche Gub. Ver. vom 11. Okt. 1822, Z. 53,741.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Nied. Oeſterr., Ob. Oe-

sterr., Steiermark, Tirol, Triest, Mähren, Böhmen und Galizien und allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 1889, vom Jahre 1822.)

Seine k. k. Majestät haben laut eines k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 29. August d. J. über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, im Einverständnisse mit der vereinten k. k. Hofkanzlei und mit der k. k. obersten Justizstelle, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, zum Schutze der Rechte des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel, mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. zu verordnen geruhet:

§. 1.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübet wird, als eine schwere Polizei-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

§. 2.

Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3.

Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtete Verbrechen festgesetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches, zu belegen.

§. 4.

Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthung zu leisten sei, ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen.

Begriff eines gerichtlichen Siegels.

220. Hofkanzlei-Decret vom 24. Juli 1829, Z. 16,083, an das galizische Gub.; Ver. des letzteren vom 13. Sept. 1829, Z. 48,196.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1829.)

Auf die an die hohe Hofkanzlei gestellte Anfrage, ob in dem zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 29. August 1822 wider die Verletzung der gerichtlichen Siegel unterm 11. Oktober 1822, Z. 53,741 (219) kundgemachten Gesetze unter der Benennung gerichtlicher Siegel alle ämtlichen Siegel überhaupt, oder nur jene von Gerichtsbehörden verstanden sein, und auf welche Art im letzteren Falle Verletzungen von Siegeln anderer Behörden behandelt werden sollen, ist mit Decret vom 24. Juli d. J., Z. 16,083 bedeutet worden, daß die mit Kreisschreiben vom 11. Oktober 1822, Z. 53,741 (219) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung sich blos auf gerichtliche Siegel beschränke, und daß die betreffenden Hofbehörden erklärt haben, daß es nicht erforderlich sei, für solche Fälle eine Criminalstrafe zu verhängen, wo es sich um die Verletzung eines nicht gerichtlichen, das ist, um die Verletzung des Siegels der Jurisdictions-Behörde oder sonst eines ämtlichen Siegels handelt, und wo blos die Vorschriften des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen in Erwägung kommen können.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt werden.

221. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1841, Z. 11,788; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 6. Mai 1841, Z. 7684.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1841, für Steiermark.)

Ueber eine an die hohe Hofkanzlei gestellte Anfrage wegen Behandlung der eigenmächtigen Eröffnung ämtlicher, obschon nicht gerichtlicher Sigille, wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 25. Jänner 1837, Z. 1414 bedeutet, daß die mit Decret vom 29. August 1822, Z. 23,200 (219), kundgemachte allerh. Entschließung vom 17. Juni 1822 (bekannt gemacht mittelst Gubernial-Currende vom 25. September 1822, Z. 21,769), sich blos auf gerichtliche Siegel beschränke, und daß es nicht erforderlich sei, für jene Fälle eine Criminalstrafe zu verhängen, wo es sich um die Verletzung eines nicht gerichtlichen, d. i., um die Verletzung des Siegels der Jurisdictionsbehörde, oder sonst eines ämtlichen Siegels handelt, in welchen Fällen daher blos die Vorschriften des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen in Anwendung kommen können.

Ueber eine weitere der hohen Hofkanzlei vorgelegte Anfrage des Gratzer Magistrates, nach welchen Paragraphen des Strafgesetzes II. Theiles die Abreißung oder Verletzung ämtlicher Sigille der politischen Behörden zu behandeln sei, wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 19. April d. J., Z. 11,788, nachträglich zum Hofkanzlei-Decrete vom 25. Jänner 1837, Z. 1414 bedeutet, daß, in so ferne nach diesem Hofdecrete bei Abreißung oder Verletzung ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Sigille die Vorschriften des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen in Anwendung kommen, hierbei die analoge Anwendung des 74. §. des Strafgesetzes II. Theiles eintrete.

Dem k. k. Kreisamte wird dieses zur Benehmungswissenschaft und Bekanntgebung an die unterstehenden Bezirksobrigkeiten mitgetheilt.

Behandlung der Verletzung der öffentlichen Bezeichnungen der Steuerlinien.

222. Auszug aus dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen.

§. 238.

Wer den an eine Waare, an eine Gewerbsvorrichtung, an ein Transportmittel, oder an ein wie immer geartetes Behältniß gelegten ämtlichen Verschluß zum Behufe der Vollbringung, oder Verbergung des Schleichhandels, verletzt, abnimmt, überträgt oder eröffnet, ist mit einfachem oder strengem Arreste, von acht Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten zu strafen. Die Anwendung dieser Bestimmung findet gleichfalls nur in denjenigen Fällen Statt, in denen die Bestrafung nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt.

§. 464.

1) Wer die zur Bezeichnung der Zoll-Linie, der innern Linie, der Zollstraßen oder der Nebenwege, des Amtsplatzes bei Gefälls-Aemtern, der Steuerlinie um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer oder einer andern Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort, oder der für den Transport steuerbarer Gegenstände in der Umgegend eines solchen Ortes gestatteten, oder untersagten Wege aufgestellten Säulen, Pflöcke, Schranken, Schlagbäume, Steine oder Tafeln beschädigt, die auf denselben ersichtliche Bezeichnung verletzt, unkennbar macht oder ändert, oder

2) Wer in den Aufschriften der im Gränzbezirke gelegenen Orte den Beisatz, daß der Ort im Gränzbezirke liege, verwischt oder unkennbar macht, oder

3) Die Mauern, Wälle oder Gräben um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer, oder einer andern Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort beschädigt, oder einen Theil des Grabens ausfüllt oder auszufüllen sucht, ist, wenn solches nur aus Unachtsamkeit geschah, mit einer Strafe von zwei bis zehn Gulden, wenn die Uebertretung aber absichtlich, oder aus Muthwillen statt fand, von zehn bis fünfzig Gulden, außer den Fällen, in denen

die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, zu belegen.

§. 75.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsetzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drei Tagen zu einem Monate zu bestrafen.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

(Siehe den §. 77 und 176 des II. Thls. des St. G. B. und den §. 74. des I. Thls. St. G. B.)

§. 76.

Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen 2c. 2c. Strafe.

(Siehe §. 74 I. Thl. St. G. B.)

Bestrafung der muthwilligen Beschädigung von Obstbäumen und Bäumen überhaupt.

223. Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1806, Z. 19,753; und Hofkanzlei-Decret vom 11. Dez. 1806, Z. 22,876; n. ö. Reggs. Circ. vom 7. November 1806, Z. 42,603.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1806. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark und Kärnthen am 12., in Triest am 18., in Böhmen am 20. und in Galizien am 21. November 1806. Auch im Anhange der Auflage des Strafgesetzes vom J. 1815 abgedruckt.)

Seine Majestät haben, in Folge höchsten Hofdecretes vom 28. October d. J., zur Beförderung der überaus nützlichen Obstbaum-Cultur gegen die Beschädiger der Obstbäume ein eigenes Strafgesetz dergestalt zu bestimmen befunden: daß derjenige, der sich unterfängt Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, in was immer für einer Art willkürlich oder muthwillig zu beschädigen, im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arrest von einer Woche, im zweiten Falle aber mit einem strengen Arrest von drei Monaten und dabei nach Umständen auch noch mit 25 Stockstreichen gezüchtiget werden soll.

224. Auszug aus der Waldordnung für Nieder-Oesterreich vom 1. Juli 1813.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1813.)

§. 14.

Wer ohne Erlaubniß des Waldbesitzers Bäume anpecht, ankostet, abschälet ist in jedem Betretungsfalle mit 3 bis 12 fl., wenn er aber ein Unterthan ist, mit ein- bis dreitägigem Arreste oder mit körperlicher Züchtigung von fünf bis sechs Ruthenstreichen zu bestrafen. Bei besonderer Bosheit des Uebertreters oder verursachtem sehr wichtigen Schaden sind die Thäter nach dem Strafgesetze über Verbrechen §. 74 zu behandeln, — — —

225. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 21. Sept. 1821, Z. 43,152, an die k. k. K. Aemter und die Straßenbau-Direction.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1821.)

Bei Gelegenheit, als die Regierung dem Kreisamte den von der Straßenbau-Direction vorgelegten Ausweis über die seit dem Monate Julius 1820 von Dominien, Gemeinden und Privaten unternommenen Baumpflanzungen an den Straßen mit der Weisung mittheilt, Diejenigen, die sich hierin besonders ausgezeichnet haben, zu beloben, und die Uebrigen hiervon zur Aufmunterung in die Kenntniß zu setzen; findet sie sich bestimmt, für die Zukunft anzuordnen: daß von der bereits mit einem Gulden dreißig Kreuzer Conventions-Münze bestimmten Geldstrafe für Baumfrevel, ein Dritttheil dem Apprehendenten und zwei Dritttheile dem Eigenthümer des Baumes, dem es obliegt, einen andern Baum zu pflanzen, zu überlassen seien. Jedoch sind die muthwilligen Baumfrevler noch insbesondere nach den Vorschriften des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln.

226. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 17. Juli 1828, Z. 17,167.

Auszug aus den Bestimmungen hinsichtlich der Pflanzung von Alleebäumen an den öffentlichen Kunststraßen.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1828.)

§. 19. Auf die Beschädigung der Bäume und Pfähle haben nebst dem Straßen-Aufsichts-Personale, und besonders den beeideten Einräumern, deren Aussagen hinsichtlich der erfolgten Beschädigung als volle Beweise gelten, auch die Ortsbehörden, Dorfgerichte und die in den Gemeinden Ansässigen zu wachen; und es wird zur Erhöhung dieser Wachsamkeit für die Uebergabe eines Baum- oder Pfahlfrevlers an das nächste Dorfgericht, Wirthschaftsamt oder Magistrat, jedem Ergreifer, ohne Unterschied des Gewerbes, eine schon jetzt übliche Belohnung von fünf bis zehn Gulden aus den von der k. k. Straßen-

bau=Direction jährlich auf Remuneration für die Einräumer bewilligten Geldern zugesichert.

§. 20. Der ergriffene Frevler ist nach der bezogenen Gubernial=Circular=Verordnung, nach der eigens erflossenen Straßenpolizei=Ordnung, und nach Umständen, nach Vorschrift des Strafgesetzbuches II. Theils zu behandeln, und nebst der darin bemessenen Strafe noch zur Bezahlung der vorwärts ausgesprochenen Belohnung des Einbringers an den k. Straßenfond und zum Ersatze des durch diesen Frevel zugefügten Schadens und der Nachpflanzungsauslagen zu verhalten.

§. 21. Sollte der Besitzstand oder das sonstige Vermögen des Beschädigers zur Bezahlung nicht zureichen, so muß derselbe im Verhältnisse des üblichen Taglohnes den Betrag von fünf Gulden dem Straßenfonde durch die ihm von dem k. k. Straßenaufsichts=Personale zuzuweisende Straßenarbeit an den Straßenfond abtragen.

§. 22. Sollten des Ergriffenen physische Kräfte die Arbeitsleistung nicht zulassen, so ist nach der Gubernial=Circular=Verordnung vom 21. Februar 1805 oder nach Zulaß des Strafgesetzbuches zweiten Theils eine Arreststrafe zu bestimmen.

227. Hofkanzlei=Decret vom 13. Jänner 1837, Z. 21,859, mit Ausnahme der italienischen Provinzen; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. Februar 1837, Z. 6463; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom 3. Februar 1837, Z. 3430; steiermärkische Gub. Curr. vom 4. Februar 1837, Z. 1883; tirolische Gub Ver. vom 15. Februar 1837, Z. 2632; Ver. des Laibacher Gub. vom 11. Februar 1837, Z. 3020; Ver. des mährisch=schlesischen Gub. vom 11. Februar 1837, Z. 4222; Ver. des böhmischen Gub. vom 23. Februar 1837, Z. 5409; Ver. des galizischen Gub. vom 5. März 1837, Z. 7295.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1837 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit, oder bei Viehtrieben und andern Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, ist, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Strafgesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizei=Vergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen mit Einem bis Fünf Gulden Conventions=Münze für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führet, als Belohnung zu erfolgen ist.

Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von

drei bis fünfzehn Tagen umzuwandeln, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhalts zu erfolgen kömmt.

228. Auszug aus der provisorischen Waldordnung für Tirol und Vorarlberg. Tirolische Gub. Ver. vom **24.** Dezember **1839**, Z. **30,357**.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. **1839**.)

Ueber die öffentliche Forst-Polizei im Allgemeinen.

§. 3.

Uebertretungen der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, so wie auch Verletzungen der Forstrechte eines andern, werden Forstübertretungen (Waldfrevel) genannt, insofern sie sich nicht wegen boshafter Beschädigung oder wegen Entwendung fremden Eigenthumes nach §. **74**, **153**, **154** des **I.** und **210** des **II.** Thls. des Strafgesetzbuches als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen darstellen.

§. 6.

Das Terpetbohren (Terpentinsammeln), Harzreißen und Theerschwellen, die Sammlung des Waldsaamens, das Taxschneiten (Abschneiden der Aeste an den Nadelholzbäumen zur Streugewinnung) und Bodenstreusammeln, das Fällen des unteren Buschholzes, so wie das Grasmähen oder Ausreißen, worin die Nebennutzungen der Wälder bestehen, ist Niemanden als dem Nutzeigenthümer des Waldes oder den von ihm hiezu aufgestellten oder berechtigten Personen gestattet.

§. 7.

Insbesondere ist das Abwipfeln, Verstümmeln, Abschälen oder Abrinden und Anbohren der stehenden Bäume in fremden Waldungen als Waldfrevel zu behandeln.

Bestrafung der Waldfrevel.

§. 40.

Jede Forstübertretung ist abzuhandeln und zu bestrafen.

Die Waldfrevel werden bestraft mit Polizei-Arrest, körperlicher Züchtigung, Forstarbeit und um Geld. Der Arrest kann durch körperliche Züchtigung und Fasten verschärft werden.

Arrest.

§. 41.

Die längste Dauer des Arrestes sind **30** Tage. Er besteht in der Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei der Verurtheilte täglich auf eine warme Speise und zum Trunke auf Wasser zu

beschränken ist. Statt des Polizei-Arrestes kann auch Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, Geschäfte oder Erwerbe vorzustehen.

Körperliche Züchtigung.

§. 42.

Die körperliche Züchtigung besteht bei Männern in Stockstreichen, bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei dem weiblichen Geschlechte in Ruthenstreichen. Sie kann die Zahl von 10 Streichen für ein und dasselbe Vergehen nicht überschreiten, und darf nur über vorausgegangene Körperuntersuchung, welche von einem Arzte oder Wundarzte, bei dem weiblichen Geschlechte von einer Hebamme vorzunehmen ist, und über abgegebenes Erklären ihrer Anwendbarkeit, nie aber öffentlich vorgenommen werden.

§. 43.

Dieselbe ist übrigens als Strafe wie als Verschärfung nie bei ansäßigen Personen, sondern nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksclassen anzuwenden, denen ein Arrest auch von wenigen Tagen in ihrem Erwerbe und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

§. 44.

An Fasttagen ist der Sträfling auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieß nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

Strafarbeiten.

§. 45.

Strafarbeiten sind in den Forsten, wo gefrevelt wurde, zum Besten der Forstkultur zu verrichten.

Geldstrafen.

§. 46.

Die Geldstrafe soll den Verhältnissen der begangenen Uebertretung und den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessen sein, der Mindestbetrag der Geldstrafe wird auf zwei, der höchste Betrag auf fünfzig Gulden festgesetzt. Obrigkeitliche Urtheile auf Geldstrafen von mehr als 25 fl. haben vor der Bekanntmachung dem Kreisamte vorgelegt zu werden, welchem die Macht zusteht, die Geldstrafe unbeschadet des noch offenbleibenden Rekurses oder Gnadenweges an die Landesstelle, von Amtswegen zu mäßigen.

Maß und Gattung der Strafe.

§. 47.

Das für jede begangene Uebertretung festzusetzende Ausmaß und die Gattung der Strafe wird innerhalb der vorgezeichneten Gränzen dem vernünftigen Ermessen der politischen Obrigkeit überlassen, welche hiebei auf die Beschaffenheit und den Gegenstand der Uebertretung, auf die Wiederholungsfälle, und die allenfalls unterlaufene böse Absicht, dann auf die Größe des angerichteten Schadens Rücksicht zu nehmen hat. Uebertretungen, welche in den in Bann gelegten Wäldern begangen werden, sind immer verhältnißmäßig strenger zu bestrafen.

Behandlung der Beschädigung fortifikatorischer Werke.

(Siehe die Novelle beim §. 276.)

Verbot des Gebrauches von Spachhölzern zum Abstoßen vom Ufer.

229. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 30. September 1820, Z. 42,706, an die k. k. K. Aemter V. O. W. W. und V. O. M. B., und an das Wasserbauamt.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1820.)

Es geschieht häufig, daß sich die Schiffleute bei dem Gegentriebe der leeren Fahrzeuge in der Donau an dem, erst vor Kurzem mit großem Kostenaufwande aufgeführten Stein-Talud bei Tulln, der sogenannten Spachhölzer zum Abstoßen vom Ufer bedienen, deren Gebrauch für gepflasterte Ufer-Taluds (weil hierdurch die einzelnen Steine aus ihrer Verbindung gerissen werden) äußerst verderblich, eben deßhalb auch im Wiener Donau-Canal schon vorlängst untersagt, und bei den vielen anderen Mitteln, die der Schifffahrt zu demselben Zwecke dienen, auch nicht nothwendig, sondern blos der Trägheit der Schiffleute zuzuschreiben ist.

Das Kreisamt hat daher den im Kreise befindlichen Schiffmeistern, durch ihre Bindwerke, die allsogleiche Abstellung dieses Unfuges bei gepflasterten Taluds und bei dem Tullner Stein-Talud insbesondere, auf das schärfste mit der Drohung einzubinden, daß Uebertretungsfälle an den Knechten mit der im Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen §. 76 vorgesehenen Strafe für Uferbeschädigungen, und an den Schiffmeistern, da sie für ihre Knechte zu haften haben, mit einer Geldstrafe von zehn Gulden Conventions Münze unnachsichtlich würden geahndet werden.

Maßangabe gegen Beschädigung der Brücken über den Wiener Donau-Canal durch das Durchfahren größerer Fahrzeuge bei hohem Wasserstande.

229. a) Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom **23.** Juli **1824**, Z. **33,020**, an die k. k. K. Aemter V. O. W. W. und V. O. M. B., die Wasserbau-Dir. und den Wr. Magistrat; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom **3.** August **1824**, Z. **17,269**.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. und für Ober-Oesterr. vom Jahre **1824**.)

Die Unvorsichtigkeit der Schiffsleute, die bei hohem Wasserstande mit Fahrzeugen größerer Gattung unter der Ferdinands- und Franzens-Brücke im Wiener Donau-Canale durchfahren, hat durch das Anstoßen der Schiffe bereits in wiederholten Fällen Beschädigungen an den Brücken verursachet. Um denselben für die Zukunft vorzubeugen, findet die Regierung nach dem Antrage des Wasserbauamtes anzuordnen: daß künftig bei einem Wasserstande von **6** Schuh ober Null und darüber, kein Fahrzeug größerer Gattung, ohne sich durch zu heften, unter den genannten Brücken passiren darf, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwanzig Gulden Conv. Münze für die Schiffmeister, und der im §. **76** des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen vorgesehenen Strafbestimmungen für die Knechte.

Das Kreisamt hat von dieser Anordnung das Schiffmeister-Bindewerk in Kenntniß zu setzen.

Die erforderlichen Warnungstafeln werden durch das Wasserbauamt aufgestellet werden.

Beschädigung an Teichen in Galizien.

230. Hofkanzlei-Decret vom **17.** September **1835**, Z. **22,767**, für Galizien; Ver. des galizischen Gub. vom **23.** October **1835**, Z. **59,439**.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. **1835**.)

Die bisher wahrgenommene Vernachlässigung der Teiche in Absicht auf die Ausrottung des Schilfes und anderer Gräser, dann Ausschlemmung derselben, welche Ueberschwemmungen, Versumpfungen und als nothwendige Folge der Letzteren häufige Krankheiten unter den Menschen und Vieh in den nächsten Umgebungen herbeiführen, und diese häufigen Beschwerden über Erhöhungen der Fachbäume, welche aus den Verschlemmungen der Teiche entstehen, haben die Aufmerksamkeit des Landesguberniums auf sich gezogen, um diesem Uebelstande durch zweckmäßige Maßregeln, die Einführung einer gehörig geregelten Teich-Polizei, abzuhelfen.

Diese von der hohen Hofkanzlei mit Decret vom **17.** September **1835**, Z. **22,767**, genehmigte Teich-Polizei-Vorschrift umfaßt daher:

I. die Anordnungen für erst neu anzulegende Teiche,

II. die Anordnungen für schon bestehende Teiche,

III. die Strafbestimmungen bei Uebertretungen der Teich-Polizei-Vorschriften,

IV. die Anordnungen zur sicheren Handhabung und Aufrechthaltung der in den früheren Abschnitten erwähnten Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Die zur Anlegung neuer Teiche festgesetzten Anordnungen.

Erstens. Kein Teich darf von nun an ohne ausdrücklicher Bewilligung dieser Landesstelle angelegt werden.

Zweitens. Jedermann also, der einen neuen Teich anzulegen beabsichtigt, soll dießfalls die Bewilligung mittelst des vorgesetzten Kreisamtes bei der Landesstelle ansuchen, welche hierüber die Vorerhebungen durch das Kreisamt, mit Beiziehung des Kreis-Ingenieurs veranlaßt, dieselben sodann der Provinzial-Baudirection zur Prüfung und Begutachtung in technischer Beziehung zufertigen, und mit Vorbehalt des Rekurses entscheiden wird.

Drittens. Die Teichdämme müssen so stark hergestellt werden, daß sie dem Drucke des Wassers, auch wenn dasselbe bis zur Krone reichen sollte, vollkommen Widerstand zu leisten vermögen. Ueber den festgesetzten Wasserstand müssen dieselben wenigstens eine Klafter hoch erbaut werden, damit nicht nur der stärkste Wellenschlag nicht bis zur Krone reiche, sondern damit auch während einer Gefahr, wenn das Wasser in Folge oberhalb Statt gefundener Wolkenbrüche oder Teich-Ausrisse zu hoch steigt, Zeit gewonnen werden könne, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Teichdämme müssen in der Krone nur solche Breite erhalten, wie es die Beschaffenheit des Erdreiches, aus welcher sie zu bestehen haben, bedingt.

Teichdämme, welche zugleich als Fahrwege zu dienen haben, müssen mit Sicherheits-Geländern versehen werden, und wenigstens fünf Klafter breit sein, damit sich zwei Wägen mit der vorkommenden größten Ladung bequem ausweichen können.

In der Voraussetzung, daß zu jedem Damme nur gute klebrige Erde genommen wird, findet man zu verordnen, daß die Böschung an der Landseite wenigstens der einfachen, und an der Wasserseite wenigstens der doppelten Dammhöhe gleich werden muß.

Viertens. Jeder Teich soll nach Verhältniß seiner Lage, Größe und seines größtmöglichsten Wasserzuflusses mit einer oder nach Umständen mit mehreren zureichend weiten, solid und immer in den tiefsten Punkten gebauten Grundschleußen versehen werden.

Der Schweller an einer Grundschleuße soll höchstens einen Fuß hoch über den gewöhnlichen kleinen Stand des Unterwassers gelagert, und den Schützen keine größere Höhe gegeben werden, als daß deren oberer Rand genau mit dem Spiegel der bewilligten Teichspannung zusammentreffe.

Fünftens. Die Fischrechen, welche sowohl an dem in den Teich fließenden Bache oder Flusse, als am Teichausflusse angelegt werden, sollen so ausgedehnt und so groß sein, daß alle Zwischenweiten der Latten oder Sprossen zusammen wenigstens ausreichen, eine um ¼ größere Wassermenge, als die beim hohen Wasserstande von oben herabkommende, ungehindert durchziehen zu lassen.

Hierbei wird jedem Teichbesitzer zur Pflicht gemacht, das an die Fischrechen sich anlegende Gesträuche, Heu, Stroh, Wurzeln u. dgl. jedesmal ungesäumt und sorgfältig zu beseitigen.

Sechstens. Bäume dürfen weder auf der Krone noch auf den Böschungen des Dammes, und auf den letztern durchaus auch kein Strauch gepflanzt werden, weil durch dieselben bei starken Winden und Stürmen der Boden aufgelockert wird, und durch das Verfaulen der Wurzeln Löcher und Höhlungen im Innern des Dammes entstehen.

Siebentens. Wenn der Teichbau vollendet ist, und es sich um Anlassung und Spannung des Wassers handelt, so soll über dießfällige Anzeige des Teichbesitzers von Seite des Kreisamtes eine Commission, bestehend aus einem Kreiscommissär, dem Kreis-Ingenieur, mit Zuziehung des Teichbesitzers und sämmtlicher auf- und abwärtiger Anrainer, an Ort und Stelle abgesendet werden.

Nach geschöpfter Ueberzeugung von der planmäßigen und soliden Herstellung des Dammes und der Wasserwerke, soll von Seite der Commission sogleich die Veranlassung getroffen werden, damit in Gegenwart der Interessenten in einer etwa eine Klafter tief ausgehobenen Grube ein 10 bis 12 Zoll starker, hinlänglich langer eichener Pfahl nicht fern vom Damme, und an der Vorderseite desselben mit dem Zopfende nach aufwärts, senkrecht, tief, fest und dergestalt eingerammt werden, daß dessen oberes Ende horizontal abgeschnitten, und mit einer kupfernen oder eisernen Kapsel beschlagen, genau einen Zoll über den bewilligten Wasserstand hervorrage.

Um diesen Sicherpfahl vor jedem Heben zu verwahren, sind an demselben in der Grube zwei fünf Fuß lange Hölzer kreuzförmig zu befestigen, und ist sodann die Grube mit trockenem Letten oder Lehm fest auszustampfen.

Ueberdieß soll mittelst des Nivelier-Instrumentes genau untersucht werden, um wie viel der Kopf des Sicherpfahles höher oder tiefer liege, als irgend ein Punkt an einem in der Nähe befindlichen festen dauerhaften Gegenstande, etwa einem gemauerten Hause, oder einem eigends auf trockenem Boden tief eingerammten, ebenfalls oben mit einer Metallplatte oder Kapsel beschlagenen, ganz in der Erde sitzenden Pfahle, und wie tief ferner der Schweller jeder Schleuße unter dem bewilligten Teichspiegel liegen werde.

Hierauf kann der Teich bis auf die bewilligte Höhe angelassen werden.

Achtens. Ueber diese ganze Verhandlung soll ein genaues Protokoll mit vollständiger Beschreibung der Gränzen des Teiches, des Dammes, der Schleußen und deren Oeffnungen rc. aufgenommen,

dasselbe von allen Interessenten mitunterfertiget, und dem Kreisamte sammt dem hydrotechnischen Plane der ganzen Gegend, in welchem das Teichproject genau eingezeichnet ist, und dem Plane des Dammes und der Schleußen, zur sorgfältigen Aufbewahrung vorgelegt werden.

Neuntens. Der im §. 7. erwähnte Sicherpfahl soll auch in Zukunft immer einen Zoll über den Wasserspiegel hervorragen und sichtbar sein, daher auch das Zeichen der Schleußenschützen darnach vorgenommen werden.

II. Abschnitt.

Betreffend die Anordnungen für schon bestehende Teiche.

Außer den bereits bestehenden Bestimmungen, welche das Kreisschreiben vom 3. Jänner 1788, dann das Patent vom 1. Dezember 1814 in Absicht auf die Conservation der schon bestehenden Teiche vorschreibt, wird noch Folgendes festgesetzt:

Zehntens. Bei allen Teichen, welche geändert oder regulirt werden, sollen die Bestimmungen des I. Abschnittes dieser Verordnung eben so beobachtet und befolgt werden, als wenn es sich um Herstellung eines ganz neuen Teiches handeln möchte.

Eilftens. In keinem Teiche darf das Wasser höher gespannt werden, als bewilligt ist, oder bisher üblich war.

Jedem Teicheigenthümer oder Teichbesitzer wird vielmehr zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Schützen der Schleußen immer gleich, sobald das Wasser zu steigen anfängt, und nach Maßgabe dieses Steigens gezogen werden, damit der bewilligte oder gewöhnliche Wasserstand auf keinen Fall überspannt werde.

Zwölftens. Zur Zeit einer Gefahr soll der Teichbesitzer oder Teicheigenthümer das Wasser zeitlich genug unter der bestimmten Höhe ablassen, damit das von Oben kommende Wasser nicht den Damm übersteige und Verheerung anrichte.

Dreizehntens. In dem zum Teiche fließenden Bache oder Flusse darf behufs der Fischerei durchaus kein Zaun oder eine Wehre aus was immer für Materiale errichtet werden, und es müssen die schon bestehenden derlei Zäune oder Wehren ganz herausgeräumt, und erforderlichen Falls nur Fischer- oder Drahtnetze, oder Fischerrechen, entsprechend dem §. 5 dieser Vorschrift angelegt werden.

Vierzehntens. Jedem Teicheigenthümer wird zur Pflicht gemacht, nicht nur den Teich in zunehmender Breite für den Durchzug des zufließenden Wassers von der Schleuße zum Bache oder Flusse hin, sondern auch letzteren, so weit als sich die Wirkung des Teiches erstreckt, von allen Wasserpflanzen und neuen Grunderhöhungen jährlich vollständig zu reinigen.

Fünfzehntens. In die zwischen dem Teiche hinziehenden Bäche oder Flüsse sollen keine Steine, Sträuche oder Bäume u. dgl. geworfen, die Ufer nicht abgegraben, und die beim Flachsrösten ge-

brauchten Pflöcke, Wasen und Steine immer wieder vollständig ausgeräumt werden.

Sechzehntens. Die bei Teichen befindlichen Wehren oder Ueberfälle und Schleußen mit hochliegenden Schwellern sollen besonders bei Hauptreparaturen und Reconstructionen in Grundschleußen umgestaltet, oder diese entsprechend dem §. 8. dieser Vorschrift für neue Teiche, erbaut werden.

Siebenzehntens. An allen Teichschleußen sollen die Schützen nicht höher sein, als daß deren oberer Rand gerade in der Ebene der bewilligten Teichspannung, oder des herkömmlichen Wasserstandes liege. Der höhere Theil soll überall abgeschnitten werden.

Achtzehntens. Kein Wehrüberfall- oder Schleußenschweller darf auf irgend eine Art erhöhet werden.

Neunzehntens. Jeder Teich soll nach Verhältniß seiner Lage, Größe und seines möglich größten Zuflusses mit einer, oder nach Umständen mit mehreren zureichend weiten, solid und immer in den tiefsten Punkten gebauten Grundschleußen versehen sein. Teiche, deren Dämme bei anwachsendem Wasser lediglich durchstochen werden, dürfen nicht bestehen, weil hierdurch der abwärtigen Gegend unverkennbarer Schaden zugeht.

Zwanzigstens. Die auf den Teichdämmen befindlichen Bäume sollen zur gehöriger Zeit geköpft, und wenn dieselben abgestanden sind, weggeschafft, deren Wurzeln ausgegraben, und die Löcher mit guter Dammerde ausgestampft werden.

III. Abschnitt.

Strafbestimmungen bei Uebertretungen der Teich-Polizei-Vorschriften.

Ein und zwanzigstens. Alle Verletzungen der gegenwärtigen Vorschriften ziehen entweder eine gesetzliche Strafe, oder die Pflicht zur Entschädigung, oder Beides zugleich nach sich.

Ist die Handlung von der Art, daß dieselbe zu den im St. G. B. über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen gehört, so ist das im St. G. B. vorgeschriebene Verfahren ohne Vorzug einzuleiten und durchzuführen; ist aber die Verletzung weder ein Verbrechen, noch eine schwere Polizei-Uebertretung, so hat das Kreisamt dieselbe als ein politisches Vergehen auf eine den Umständen angemessene Art, unter Freilassung des Rekurses in erster Instanz, zu bestrafen.

Zwei und zwanzigstens. Jede Beschädigung, sie mag aus einer strafbaren, oder nach den erhobenen Umständen ganz unstrafbaren Handlung entstanden sein, muß, in so ferne hierdurch eine Privatpartei an ihrer Person oder an ihrem Vermögen benachtheiligt wird, nach den Vorschriften des a. b. G. B. der Beurtheilung des Civilrichters überlassen bleiben.

Drei und zwanzigstens. In so fern aber von den Eigenthümern oder ihren Leuten, für welche sie haften müssen, öffentliche Anstalten und Schutzwerke beschädiget werden, die vom Staatsschatze zu unterhalten sind, wird die Bestimmung des Entschädigungsbetrages, nach vorausgegangener Erwägung, unmittelbar von der Landesstelle erfolgen, und der Ersatz vom Kreisamte im gewöhnlichen Wege eingebracht werden.

IV. Abschnitt.

Die zur sicheren Handhabung und Aufrechthaltung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen.

Vier und zwanzigstens. Die Aufsicht auf die genaue Erfüllung dieser Anordnungen wird dem Kreisamte übertragen, welche Aufsicht dasselbe durch die Kreis-Commissäre, Kreis- und Bezirks-Aerzte, den Kreis-Ingenieur zu besorgen, und dem Gubernium jährlich die gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen anzuzeigen haben wird.

Bestrafung boshafter Beschädigungen fremden Eigenthums, wo nur ein geringer Schade zugefügt wurde.

231. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1826, Z. 8783, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. April 1826, Z. 17,162, an die k. k. K. Aemter, die Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien; Ver. des tirolischen Gub. vom 21. April 1826, Z. 6664; des Gub. in Krain vom 20. April 1826, Z. 6998; des mährischen Gub. vom 21. April 1826, Z. 10,629; des böhmischen Gub. vom 20. April 1826, Z. 10,629; und des galizischen Gub. vom 4. Mai 1826, Z. 23,379; dann Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. polit. und allg. Just. Gesetzsamml., Nr. 2163, dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1826.)

Ein vorgekommener Fall boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes hat zur Erörterung der Frage Veranlassung gegeben, ob „ein Vergehen solcher Art, auch wenn der Schade nicht über 25 Gulden beträgt, nach dem §. 74 des I. Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu bestrafen, und ob über diesen Gegenstand nicht ein neues bestimmteres Gesetz nothwendig sei?"

Ueber einen darüber erstatteten Vortrag der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster

Entschließung vom 1. Februar 1826 zu befehlen geruhet, daß es noch ferner bei der bestimmten Anordnung des 74. §. des Strafgesetzbuches zu verbleiben habe, und die Justizbehörden für die genaue Beobachtung desselben verantwortlich zu machen seien.

§. 77.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Ueberhaupt ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellet werden, eine schwere Polizei-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit, und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengem Arreste zu bestrafen ist.

(Siehe auch die §§. 133, 174 und 176 II. Thl. St. G. B.)

§. 78.

Uebertretungen gegen die Polizei-Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner.

Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit sein muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizei-Uebertretung betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretung sind *):

---

*) Anmerkung. Da das Gesetz hier die Nichtbefolgung der an jedem einzelnen Orte bestehenden Vorschriften als die Uebertretung bestimmt, so sollten, strenge genommen, um den Richter in die Lage zu setzen, über das Vorhandensein einer solchen Uebertretung urtheilen zu können, hier alle jene Verordnungen aufgeführt werden, welche entweder für einzelne Provinzen, für einzelne ortsobrigkeitliche Bezirke, ja selbst nur Theile eines solchen Bezirkes entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit festgesetzt sind. Die Lösung dieser Aufgabe halte ich nun für unmöglich, aber auch für unnöthig. Das erstere, weil solche Vorschriften, da sie nicht selten von Kreisämtern oder gar von den Ortsobrigkeiten erlassen werden, nicht jene Publizität erlangt haben, daß der Gesetzsammler, sei er auch mit den reichhaltigsten Quellen versehen, zu ihrer Kenntniß gelangen kann, für unnöthig, weil sie in jenen Orten oder Distrikten, für welche sie gelten, hinreichend bekannt sind, und in der Regel selbst gedruckt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, wie dieß bei den Vorschriften über Meldung der Fremden, der Vermiethungen und Aftervermiethungen der Fall ist, und sie daher weder den Fremden, für welche sie in jedem Gasthofe gedruckt vorhanden sind, noch den Einwohnern und am allerwenigsten dem Richter, der sie vielleicht selbst erlassen, unbekannt sein werden. Für die Hauptstadt, für jede Provinzialhauptstadt, für die Badeorte, für Gränzbezirke u. s. f. bestehen hierüber spezielle Bestim-

Strafe der Hauseigenthümer ꝛc. ꝛc.

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeiget. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden.

Verordnungen für Wien.

232. Auszug aus der Verordnung für Wien vom 22. April 1765.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1765, Nr. 794.)

Da zuwider der in Sicherheitssachen vielfältig ergangenen Patente, Generalien und Verordnungen vielen Vagabunden und müßigen Leuten der Aufenthalt hier Landes gestattet wird, so sollen in Zukunft all und jede in der Residenzstadt Wien und in den anliegenden Vorstädten befindliche bürgerliche und unbürgerliche, frei-beneficiaten und andere geistliche Häusereigenthümer, oder deren Verwalter, Quartiersleute, Wirthe und Gastgeber, wie auch alle diejenigen, so darin einige Wohnungen oder Zimmer jahr-, monat-, wochen- oder tagweis in Bestand oder Afterbestand verlassen, oder Gast-, Kost- und Bettgeher halten, alle ihre Inwohner, Bestand- oder Afterbestandleute, welche einen zehnjährigen hierländigen Aufenthalt noch nicht vollstreckt haben, wie auch Gast-, Kost- und Bettgeher, so oft eine Veränderung mit ihnen fürgehet, und zwar die neuannehmende Partei mit Namen, Religion, Alter, Vaterland, Condition, Profession, Verrichtung oder Handthierung und der Anmerkung, ob sie verheirathet oder nicht? von wannen sie anher gekommen? wie lange sich selbe bereits allhier aufgehalten, und noch ferner zu verbleiben gedenken? und mit was sie sich Zeit ihres Hierseins ernähret haben? mittelst schon erwähnt bereits längere Zeit her eingeführter gewöhnlicher Kundschaftszettel, welche in der N. Oe. Regierungssicherheitskanzlei, und dem daselbstigen Polizei-

---

mungen. Ich habe mich aus den eben angeführten Gründen die mich auch bei dem §. 89 II. Thl. des St. G. B. zu einem ähnlichen Verfahren bestimmten, nur auf einige wenige allgemeine für Wien dann einige Provinzial-Hauptstädte bestehende Vorschriften beschränkt. Mehr konnte selbst der Herr Dr. und Professor Kopetz in seinem Werke: „Oesterreichische politische Gesetzkunde, II. Bd., Wien 1819" nicht leisten, obschon es bei ihm, gewiß einem der schätzbarsten und unermüdlichsten genauen Compilatoren, weder an Sachkunde noch an Fleiß gefehlt hat. Bezüglich der Unmöglichkeit, in dieser Beziehung etwas Vollständiges zu leisten, berufe ich mich auf die Vorerinnerung dieses hochgeachteten Schriftstellers zu dem ersten Bande der politischen Gesetzkunde, Wien, 1807.

Amte jederzeit unentgeltlich zu bekommen sind, längstens zwischen 24 Stunden von Zeit der geschehenen Veränderung unter der ausgemessenen Strafe, in so weit es den Bezirk der Stadt selbst betrifft, in eben ersagter N. Oe. Regierungs-Sicherheitskanzlei und dem dasigen Polizeiamte, in den Vorstädten aber bei einem jeweiligen Grundrichter zur gleichmäßigen weiteren Ueberreichung an die Sicherheitskanzlei und das Polizeiamt geziemend und bei der ausgemessenen Strafe anzeigen, anbei auch den hierwegen erst kürzlich aus dem Stadts- und Vorstadtsbürgerstande eigends aufgestellten Hausvisitations-Commissarien in der ihnen aufgetragenen Obliegenheit alle Hülfe, Vorschub und Parizion zu leisten schuldig und verbunden sein. Damit aber diese heilsame Absicht um so mehr und verläßlicher in das Werk gesetzt werde, so sollen alle Hauseigenthümer, Verwalter, Administratoren oder Sequesters von Zeit zu Zeit, und wenigstens allmonatlich einmal bei ihren sämmtlichen Bestand- oder Afterbestandinhabern, ob und wer allenfalls außer ihrer ansonstigen Hausgenossenschaft Fremder allda sich aufhält, die verläßliche Auskunft einholen, und falls sich Jemand, der nicht angezeigt, und mit dem gehörigen Kundschaftszettel versehen, würde betreten lassen, alle dergleichen Personen ohne mindesten Zeitverlust alsogewiß anzeigen, als in Widrigem dergleichen Uebertreter das erste Mal um 6, das zweite Mal um 12, und das dritte Mal um 24 Rthl.*) ganz unnachläßlich gestraft, im öftern Betretungsfalle aber mit noch schärferer Bestrafung, die mittellosen Personen hingegen mit einer gemessenen Leibesstrafe angesehen; dem Denunzianten aber jederzeit die Halbscheid der eingehenden Geldstrafe von ersagtem Polizeiamte als eine Ergötzlichkeit ausgefolgt werden würde.

233. Auszug aus der Polizei-Ordnung für Wien von 2. März 1776.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1776.)

§. 8. Die Hauseigenthümer, Sequester, Hausverwalter, oder unter was immer für einem Namen Jemanden die Aufsicht über ein Haus überlassen sein mag, haben nach dem Inhalte der unterm 22. April 1765 erlassenen Verordnung, so im 4. Bande dieser Sammlung S. 376 — 378 unter Nr. 794 (**232**) zu finden ist, — die in ihren Häusern geschehenen Veränderungen jedesmal von halb zu halb, oder von viertel zu viertel Jahr, nachdem nämlich in der Stadt, und in den Vorstädten die Ausziehzeit üblich ist, bei dem Bezirksaufseher anzuzeigen, und in diesen Anzeigen die Namen und den Stand der aus- und einziehenden Parteien genau einzuschalten; und nachdem beobachtet worden, daß die Wohnparteien die vierteljährigen Militär-Meldungszettel mit der Anzeige zu vermengen

---

*) Es versteht sich von selbst, daß diese Strafsanktionen durch den §. 78 II. Thl. St. G. B. eine Aenderung erlitten haben.

pflegen, so ist die Erinnerung nicht überflüssig, daß diese sowohl, als überhaupt alle wegen Afterbestand, und Aufenthalt einzureichenden Anzeigzettel mit dem gleichfalls üblichen vierteljährigen Meldungszetteln nichts gemein haben, sondern von jenen eine eben so verschiedene Sache sind, als der Endzweck dabei von jenem der Meldungszettel unterschieden ist.

§. 9. Unter den beständigen Inwohnern sind Einige, welche nicht unmittelbar von den Hauseigenthümern oder Verwaltern, selbst Wohnungen gemiethet, sondern entweder Zimmer blos in Afterbestand inne haben, oder auf derlei Zimmern und Kammern zu Kost und Bette, auch nur zu Bette allein gehen. In Ansehung dieser ist bereits unterm 22. April 1765 eine geschärfte Verordnung erlassen worden, daß derlei Afterbestandnehmer, oder sogenannte Kost- und Bettgänger mittelst eines unentgeltlich abzureichenden, und die nothwendigen Rubriken enthaltenden Anzeigzettels von den Bestandgebern selbst, jedesmal bei dem Regierungspolizeiamte, oder Grundgerichte sogleich angezeigt, und diejenigen, so diese Anzeige unterlassen würden, mit einer bestimmten Geldstrafe, die Mittellosen aber mit einer körperlichen Züchtigung angesehen werden sollen. Es ist weiters den Hauseigenthümern, Verwaltern, Sequestern u. dgl. ausdrücklich geboten, wenigstens monatlich einmal bei ihren Bestand- oder Afterbestandinhabern, ob und wer außer den beständigen Hausgenossen bei ihnen Aufenthalt hat, Nachricht einzuholen, und die Fremden bei erstgedachter Bestrafung anzuzeigen; und wird die in dieser Sache erlassene Verordnung nicht nur in keinem Punkte entkräftet, sondern vielmehr erneuert und bestätigt. Weil jedoch die bei Unterlassung der Anzeige eintretenden Umstände sehr verschieden, und manchmal von solcher Wichtigkeit sein können, daß eine allgemein ausgemessene Geldstrafe in besonderem Falle von der Uebertretung nicht kräftig genug abhalten würde, so wird es der n. ö. Regierung überlassen, die Strafe bei Unterlassung der so ernsthaft eingeschärften Anzeige jedesmal nach verhältnißmäßig mehrerer oder minderer Erheblichkeit des Vorfalls, jedoch allzeit mit aller Strenge zu bestimmen.

§. 10. Die Fremden treten entweder in Gasthäusern, oder in anderen Wohnungen ab; auch in Ansehung derselben wird die dießfalls wegen ihrer Anzeige durch obgedachte Verordnung vom 22. April 1765 (**232**) eingeführte Ordnung mit der einzigen Abänderung bestätigt, daß, wie bisher, die Anzeigzettel entweder unmittelbar in dem Regierungs-Polizeiamte, oder bei den Grundrichtern abgefordert, und in jedem Bezirke von dem Bezirksaufseher abverlangt, demselben mit den ausgefüllten Rubriken noch an dem eigenen Tage, an welchem der Fremde eingetreten, oder längstens am nachfolgenden Morgen übergeben und nach der Berichtigung von eben demselben wieder abgeholet werden sollen.

234. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 1. Dezember 1791.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1791.)

Durch mehrfältig erlassene Verordnungen ist allen und jeden, von was Stande und Würde sie immer sein mögen, sowohl in dieser k. k. Residenzstadt selbst, als auch in den anliegenden Vorstädten befindlichen bürgerlichen und unbürgerlichen Hausinhabern, oder deren Sequestern und Administratoren, Beneficiaten oder anderen Eigenthümern und Verwaltern geistlicher Häuser, nicht minder den Quartiersinhabern, Bier- und Weinwirthen, Traiteuren oder Gastgebern, und überhaupt allen denjenigen, welche sowohl in der Stadt als den Vorstädten einige Wohnungen oder Zimmer jahr-, monat-, wochen- oder tagweise in Bestand oder Afterbestand verlassen, oder Gast-, Kost- und Bettgeher halten, vorgeschrieben worden, nicht allein über diejenigen Parteien bei der Polizei die umständliche Anzeige zu machen, und die dießfälligen Veränderungen nachzutragen, welche ordentliche Jahreswohnungen gemiethet haben, sondern oder hauptsächlich die in Aftermiethe befindlichen Parteien vermittelst der eingeführten unentgeltlichen Kundschaftszettel allsogleich und zwar längstens binnen 24 Stunden, bei dem Polizeiamte vorschriftmäßig zu melden.

Da nun vermöge der unter dem 1. November 1791 erlassenen Kundmachung in der Stadt sowohl, als in den Vorstädten eigene Bezirksdirectionen angestellt sind, so wird hiermit allen Hausbesitzern oder Verwesern in und vor der Stadt aufgetragen, daß sie längstens binnen 14 Tagen vom untengesetzten Datum an, getreue Verzeichnisse über ihre Jahresparteien mit deren Vor- und Zunamen, Charakter oder Condition, bei der Bezirksdirection des Bezirks unfehlbar einreichen, und ebenso die jedesmaligen Veränderungen mit solchen Inwohnern ohne Verzug verläßlich nachtragen.

Was die Afterbestandgeber belanget, so haben dieselben jede bei ihnen kurze und längere Zeit sich aufhaltende einheimische oder fremde Partei, weß Standes dieselbe auch sein möge, binnen 24 Stunden in die bei den Polizeibezirksdirectionen ohne Entgelt zu empfangenden gedruckten Anzeigzettel nach allen an solchen angedeuteten Rubriken getreu einzuschreiben, und diese ausgefüllten Zettel bei erstgedachten Bezirksdirectionen einzureichen. Uebrigens liegt den Hauseigenthümern oder ihren Stellvertretern noch fernerhin die Pflicht ob, auf den Vollzug, daß die in ihren Häusern vorhandenen Afterbestandgeber aller Gattung ohne Ausnahme, die bei denselben sich aufhaltenden Personen allsogleich anzuzeigen, alles Ernstes zu wachen, und bei Entdeckung einer Saumseligkeit, oder wohl gar geflissentlicher Verheimlichung, unter eigner Haftung die Polizeibezirksdirectionen des Bezirkes hievon zu benachrichtigen.

Nach vorstehender klarer Richtschnur hat sich demnach Jedermann pflichtschuldig zu achten.

235. Nieder-österreichische Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1795, Z. 7899.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1795.)

Nach Beendigung der von Sr. Majestät für die Haupt- und Residenzstadt Wien vorgeschriebenen Revision des Populationsstandes, und Berichtigung der hierin eingerissenen Unordnungen, hat man für die in den Vorstädten dieser Haupt- und Residenzstadt vorzunehmende jährliche Revision folgende Maßregeln zur Richtschnur festzusetzen für nöthig erachtet:

Erstens, hat jeder Hausinhaber, Administrator und Sequester seinen Einwohnern zu bedeuten, daß sie an dem Tage, an welchem die Commission in seinem Hause erscheint, und der ihm Tages vorher wird bekannt gemacht werden, selbst zu Hause bleiben, und, so viel als möglich, ihre Angehörigen und Dienstboten zu Hause behalten.

Zweitens, soll jeder Hausinhaber, Sequester und Administrator 14 Tage nach jeder Ausziehzeit, die in seinem Hause in den Familien sowohl, als bei dem Zugvieh geschehenen Veränderungen, bei drei Rthlr. Strafe, ordentlich, jede Veränderung unter der Zeit aber jedesmal binnen 14 Tagen, auf die bisher gewöhnliche Art, bei der Grundobrigkeit anzeigen.

Um überzeugt zu sein, ob Diesem genau nachgelebt werde, wird von Zeit zu Zeit von Seite der Grundobrigkeit die Untersuchung geschehen.

Drittens, soll von jenen, die sich auf eine Zeit, oder beständig bei einer Familie aufhalten, das Tagzettel zweifach verfaßt, und so wie eines an die Polizei abzugeben ist, das andere bei dem Conscriptions-Amte binnen 14 Tagen, unter vorgedachter Strafe, eingereichet werden.

Viertens, hat sich Jedermann, welcher der Conscription unterliegt, wenn er von hier abreisen will, jedesmal vorher bei der Grundobrigkeit zu melden.

Fünftens, sollen die ausziehenden Parteien, unter obgedachter Strafe, gehalten sein, ihren alten Hausherren die Nummern ihrer neuen Wohnungen bei der Ausziehzeit getreu und unfehlbar anzuzeigen, damit man in die genaue Kenntniß der Quartiers-Veränderungen gesetzet, und dadurch der vorgesteckte Endzweck erreichet werde.

236. Nieder-österreichische Regierungs-Verordnung vom 8. Juni 1795.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1795.)

Es ist zwar durch die Verordnung vom 27. November v. J. und vom 1. Mai d. J. (**235**) befohlen worden, daß von Jenen, die sich auf eine Zeit, oder beständig bei einer Familie aufhalten, das Tagzettel zweifach verfaßt, und so wie eines an die Polizei abzugeben ist,

das andere bei dem Conscriptionsamte binnen 14 Tagen, bei drei Reichsthalern Strafe, eingereicht werden soll; ferner, daß die ausziehenden Parteien, unter obgedachter Strafe, gehalten sein sollen, ihren alten Hausherren die Nummern ihrer neuen Wohnungen bei der Ausziehzeit getreu und unfehlbar anzuzeigen; weil aber diese so nützliche als nothwendige Anordnungen von Einigen mißverstanden, und von Andern ganz absichtwidrig ausgelegt worden sind; so wird auf allerhöchsten Befehl hierdurch nachdrücklich, zur Erleichterung der Bestandverlasser verordnet:

1) Daß jede Partei, ohne Unterschied des Standes, welche Wohnungen oder Zimmer, jahr-, monat-, wochen- oder tagweise in Afterbestand verläßt, oder welche Gast-, Kost- oder Bettgeher durch längere Zeit, oder auch nur über Nacht hält, vermittelst der gedruckten Meldzettel, die unentgeltlich verabfolgt werden, und für welche in keinem Falle an Jemanden etwas zu bezahlen ist; die solchergestalt aufgenommenen Parteien längstens binnen 24 Stunden unter der obberührten Strafe, ganz unfehlbar, und zwar zweifach der Polizei, von welcher das Duplicat dem Magistratual-Conscriptionsamte mitgetheilt wird, anzuzeigen haben, wodurch es demnach für die Zukunft davon abzukommen hat, daß die Duplicate dieser Anzeigzettel von der Partei bei dem Conscriptionsamte des Magistrates eingereichet werden müssen. Es sind daher

2) diese Anzeigzettel, und zwar in der Stadt bei der k. k. Polizei-Oberdirection, in den Vorstädten aber bei dem auf jedem Grunde bestellten Grundgerichte zweifach einzureichen, und von da wieder abzuholen. Endlich

3) müssen sowohl die Jahrszinsparteien, als auch die Afterbestandparteien, und zwar erstere ihren alten Hausherren, letztere aber ihren alten Afterbestandverlassern, die Nummern ihrer neuen Wohnungen, unter obiger Strafe bei dem Ausziehen, getreu und ganz unfehlbar anzeigen.

Verordnung für Linz.

(Siehe die Anmerkung *).

Verordnungen für Gratz.

237. Auszug aus der Polizei-Ordnung für Steiermark, Kärnthen und Krain vom 31. Mai 1786.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1786.)

---

*) Anmerkung. Herr Regierungsrath Kudler bemerkt in seinem Werke, Erklärung des Strafgesetzes, 5. Auflage, Seite 189, I. Bd., daß für Linz der Termin von 14 Tagen zur Anzeige der Wohnungsveränderungen vorgeschrieben sei. (Ver. vom 15. Nov. 1814.) Da ich diese Verordnung in keiner Gesetzsammlung aufzufinden vermochte, berufe ich mich auf das erwähnte Handbuch.

§. 1. Alle Hauseigenthümer oder ihre bestellten Hausverwalter, Sequester, Wirthe, Gastgeber und andere Parteien ohne Ausnahme eines Standes, welche in dem Umfange der Hauptstadt Gratz inner den Linien, und in ihren Vorstädten ganze Wohnungen oder einzelne Zimmer, oder Schlafkammern auf Tage, Wochen, Monate oder Jahre in Bestand oder Afterbestand verlassen, oder sonst Bettgeher halten, haben nicht nur jede dießfällige Veränderung, gleich am Tage, wann die neue Partei einzieht, oder doch längstens den andern Tag früh bis 9 Uhr, sondern auch, in eben diesem Zeitpuncte, jede von auswärts dahin kommende Person, wenn selbe auch nur eine einzige Nacht da verbleiben würde, nach der Formulartabelle A dem k. k. Polizei-Amte jedesmal so gewiß anzuzeigen, wie im Widrigen für jede gar nicht, oder zu spät angezeigte Person, eine Strafe von zwei Reichsthalern unnachsichtlich eingebracht, auch wider die darin öfters fahrlässig Befundenen, oder wenn sonst beschwerende Umstände unterwalten, mit noch schärferer Geld- oder Leibesstrafe vorgegangen werden wird, von welcher Geldstrafe dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens jedesmal die Hälfte zukommen soll.

Formular A.

Beschreibung der in Gratz angekommenen fremden Leute.

Bei mir in der Stadt im Hause hat die nachfolgende Person mit eingekehrt. Nennet sich ist alt Religion von gebürtig von Profession oder Hanthierung hat vorher gewohnet. Gedenket hier zu verbleiben, und sich mit zu ernähren.

Hat Urkund oder Kundschaft von bei sich

Gratz den . . . .

5. Damit aber die Polizei gleich itzt die zweckmäßige Kenntniß der inner den Linien der Hauptstadt Gratz und ihrer Vorstädte befindlichen Bestandverlasser, Bestandnehmer oder Inwohnersleute erlangen, und dadurch eine Art von Kontrolle für die künftigen Anzeigen erhalten möge, so soll jeder Bestand- und Afterbestandverlasser seine dermaligen Zinsparteien nach dem mehrerwähnten gedruckten Anzeigsformulare dem k. k. Polizeiamte bis 15. Juli namhaft machen, von diesem Termine an aber die Anzeigen, so wie die Wohnungsverände-

rungen vorfallen, oder Auswärtige neu ankommen, fort und fort einreichen.

238. Hofdecret vom 3. Jänner 1794; steiermärkische Gub. Kundmachung vom 22. Febr. 1794.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1794.)

Damit die Polizeidirection künftig von jedem Falle einer in der Stadt und den Vorstädten der Hauptstadt Gratz geschehenen Wohnungs=Veränderung oder Ueberziehung einer Partei in ein anderes Haus, unterrichtet werde, wird hiermit verordnet, daß künftig alle Hausinhaber, Sequester oder Hausverwalter über jeden solchen in einem eigenthümlichen oder ihrer Besorgung anvertrautem Hause sich ergebenden Veränderungsfall, eine ordentliche nach dem auf der Gegenseite befindlichen Formular einzurichtende Anzeige, an obgedachte Polizeidirection, bei der auch zu diesem Ende vorbereitete gedruckte Tabellen unentgeltlich zu bekommen sind, um so gewisser abgebe, als dadurch nicht nur die allgemeine Sicherheit, sondern selbst die Bequemlichkeit des Publikums, welches dann bei der Polizeidirection Auskunft einholen kann, Vieles gewinnen würde.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß es wegen gegenwärtiger Verfügung von der bisherigen besonderen Anzeige über angekommene Fremde nicht abkomme, sondern es noch ferner dabei sein unabänderliches Verbleiben habe.

Anzeige

der in das Haus des Unterzeichneten eingezogenen Parteien.

Namen des Haus-eigenthümers.	Lage des Hauses in der		Name der Gasse.	Nro. des Hauses.	Namen, der eingezogenen Parteien.	Character derselben.	Stand		Ist eingezogen.			Hat vorher gewohnt in der			
	Stadt	Vorstadt					ledig.	verheirathet.	Tag.	Monat.	Jahr	Stadt.	Vorstadt.	Gasse.	Haus Nr.

Vorschrift für Brünn.

239. Auszug aus der Polizei-Ordnung für Brünn vom 12. Juni 1786.

(Kropatschek's Gesetzsamml. Jos. 10. Bd.)

§. 1. Alle Hausinhaber, Hausadministratoren, Hausinspectoren, Gastwirthe und Inwohner oder Afterbestandverlasser, sollen die Anzeigzettel sämmtlicher Personen, denen sie den Unterstand auch nur über Eine Nacht in ihrem Hause geben, entweder alsogleich oder den folgenden Tag darauf längstens bis 9 Uhr früh in dem dazu bestimmten Polizeiamte abgeben, widrigenfalls selbe bei erstmaliger Betretung mit einem Verweise ernstlich ermahnet, zum zweiten Mal mit 6 fl., zum dritten Mal mit 12 fl. bestrafet werden.

Vorschriften für Prag.

240. Auszug aus der Polizei-Ordnung für Prag vom 30. April 1787.

(Kropatschek's Gesetzsamml. Jos. 10. Bd.)

1. Sollen alle Hausinhaber, Hausadministratoren, Hausinspectoren, Gastwirthe und Inwohner oder Afterbestandverlasser, die Anzeigzettel sämmtlicher Leute, denen der Unterstand auch nur über Eine Nacht in ihrer Behausung gegeben wird, entweder alsogleich oder den folgenden Tag darauf längstens bis 9 Uhr früh in dem dazu bestimmten Polizeiamte abgeben, widrigenfalls selbe bei erstmaliger Betretung mit einem Verweise ernstlich ermahnt, zum zweiten Mal mit 6 fl., zum dritten Male mit 12 fl. bestraft werden.

241. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 26. August 1805.

(Kanka's Handbuch I. Bd.)

Durch die Nichtbefolgung mehrerer wiederholten Verordnungen, selbst jener in dem neuen Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen §. 78 enthaltenen Bestimmung, ist bisher das in Polizeihinsichten so wichtige, zum Wohl des Staats und Sicherheit eines jeden einzelnen Mitbürgers unumgänglich nothwendige Anzeigwesen der ankommenden Fremden nicht in jener Ordnung, welche dieser so bedeutende Gegenstand unumgänglich erfordert.

In der von der Stadthauptmannschaft erlassenen Verordnung vom 28. August 1804, wurde festgesetzt:

1) Haben alle Hauseigenthümer ohne Ausnahme des Standes oder ihre bestellten Hausverwalter und Sequester, alle zur Beherbergung berechtigte Wirthe, Inwohner oder Afterbestandverlasser, alle und jede Unterstandgeber, d. i., Schänker, Zubringer und Zubrin-

gerinnen, Hebammen, Herbergsväter u. dgl., welche in dem Umfange der hiesigen k. k. Hauptstadt ganze Wohnungen oder einzelne Zimmer, Schlafkammern oder Bettstellen, auf Tage, Wochen, Monate oder auch auf längere Zeit an Fremde, sowohl In- als Ausländer überlassen, sogleich an dem Tage, wenn die Partei einzieht, oder wenn der Fremde oder in Unterstand Genommene ankommt, längstens bis 9 Uhr früh jede Person, oder Falls eine Partei mit mehreren Personen eingekehrt sein sollte, jede Person der eingekehrten Partei ohne Unterschied, ob sie unbedeutend oder hohen Ranges, bekannt oder unbekannt sei, öfters oder nur selten nach Prag komme, dieselbe möge auch nur einen Tag oder eine Nacht, oder einige Stunden allhier bleiben, nach der vorgezeichneten Mustertabelle A der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen, widrigens derjenige, der dawider handeln sollte, für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von 5 fl., und im Wiederholungsfalle mit dem doppelten Strafbetrag für jede unangezeigte Person nach dem §. 78 des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen belegt werden wird.

2) Sind zur leichtern und pünktlichern Erfüllung dieser Vorschrift die gedruckten Anzeigzetteln, welche unentgeltlich ausgefolgt werden, und wofür in keinem Falle etwas an irgend Jemand zu bezahlen ist, bei der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft im ersten Hauptviertel Nr. 314 neuer Bezeichnung, oder bei der in jedem Hauptviertel bestehenden Polizeihauptwache zu erheben, darin die angemerkten Rubriken richtig, deutlich und lesbar auszufüllen, über jeden einzelnen Fremden ein eigener Anzeigzettel auszufertigen, und diesen Anzeigzettel sonach der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft einzureichen, wo dieselben nach geschehener Protokollirung und Aufdrückung der Stampiglia auf Anmelden wieder zurückgestellt werden, damit sich Jeder im Nachforschungsfalle über die geschehene Anzeige mit Vorweisung des zurückerhaltenen revidirten Anzeigzettels bei der Behörde auszuweisen im Stande sei.

3) Darf sich kein Fremder, weß Standes er auch sei, weigern, auf Verlangen des Hausbesitzers, Quartierinhabers, Bestandgebers oder Gastwirths, über die in dem Anzeigzettel enthaltenen Fragen deutlich und richtig Auskunft zu geben. Wenn aber Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegen, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angeben sollte, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden könnte, so wird ein solcher gemäß des bereits erwähnten §. 78 des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen nach Maßgabe der hiebei eingetretenen Umstände mit verhältnißmäßigem, auch strengem Arreste und Abschaffung aus der Stadt oder auch aus sämmtlichen k. k. Erblanden bestraft werden.

So wie nun diese Verfügungen von Jedermann auf das genaueste zu beobachten sind, so findet man noch zu einer sichern Kontroll Folgendes festzusetzen:

4) Jeder Hauseigenthümer, Gastwirth, kurz Jeder, welcher einen Fremden, das ist: einen in dieser Hauptstadt nicht mit einer eigenen beständigen Wohnung versehenen, oder in wirklichen Hausdiensten des Quartierinhabers stehenden Menschen auf mehrere Stunden, Tage oder Wochen beherberget, hat demselben bei seiner Abreise einen Bestätigungsschein nach der sub **B** beiliegenden Mustertabelle, mit gehöriger Ausfüllung der Rubriken zu übergeben, welchen der Fremde sodann beim Durchpassiren im Thore an den wachthabenden Polizeisoldaten abzugeben hat; ohne Beobachtung dieser Vorschrift wird keinem Fremden die Abreise gestattet. Diese Scheine werden sodann täglich von dem Polizeithorwachtposten anher übergeben und revidirt werden, ob auch die betreffenden Reisenden hierorts angezeigt worden sind.

Anzeige

welche jeder Unterstandsgeber über Jeden, dem der Unterstand auch nur durch einige Stunden in seinem Hause gegeben wird, sogleich, oder längstens den folgenden Tag darauf unter sonstiger angemessener Strafe bei der k. k. Stadthauptmannschaft auf dem Stephansplatze N. C. 314, neuer Zahl einzureichen hat.

Stadtviertel	Haus-Nummer	In

Vor- und Zuname des Einkehrenden	
Character	
Geburtsort und Vaterland	
Letzter Aufenthaltsort	
Gedenket sich hier aufzuhalten	
Hat Paß und andere Urkunden von	
Reiset nach	

Prag den 180

Name und Character des Ausstellers.

Bestätigungsschein

welchen jeder Unterstandsgeber jedem Fremden, dem er auch nur einen Tag, oder einige Stunden Unterstand gegeben, bei seiner Abreise zu ertheilen, und dieser sonach denselben bei der Passage durchs Thor der Polizeiwache zu übergeben hat.

Stadtviertel	Haus-Nummer	In

Vor- und Zuname des Eingekehrten und seiner Angehörigen sammt Character.	
Gewöhnlicher Aufenthaltsort.	
Tag der Ankunft.	
Tag der Abreise.	

Prag den 180

Name und Character des Unterstandgebers.

5) Werden zur Erleichterung und pünctlichen Erfüllung dieser Pflicht, diese Bestätigungsscheine bei der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft, und den Polizeihauptwachen jedes Stadtviertels gedruckt erliegen, und Jedermann bei seinem Anmelden ganz unentgeltlich ausgefolgt werden.

6) Um jedoch die fremden Reisenden wegen Nichtkenntniß dieser neuen Verfügung in keine Verlegenheit zu setzen, und die Unterstandgeber noch mehr an die Beobachtung dieser Anordnung zu knüpfen, werden Letztere jedem ankommenden Fremden die neue Anstalt bekannt zu machen haben, widrigens dieselben für jeden Schaden eines Fremden, welcher aus Unwissenheit ohne den nothwendigen Bestätigungsschein reiset, und vom Thore zurückgewiesen wird, zu haften haben werden.

7) Wird zur Emporbringung des Anzeigwesens Jedem, der das Dasein eines unangemeldeten Fremden hierorts anzeigt, das Drittheil der von dem Hausbesitzer oder Quartiersinhaber zu zahlenden Geldstrafe hiemit zugesichert.

8) Tritt diese Verordnung vom 15. September d. J. in ihre volle Wirksamkeit.

242. Kundmachung der Prager Stadthauptmannschaft vom 10. Jänner 1809, republicirt unterm 16. Jänner 1819.

(Vorschitzky's und Kanka's Handbuch 1. Bd.)

Zur Erzielung der, jeder Polizeibehörde nothwendigen Kenntniß aller Einwohner, In- und Ausländer, welche in der hierortigen Hauptstadt verweilen, wird es nothwendig, daß von nun an alle mit Bestand oder Afterbestandnehmern vorgehenden Veränderungen, und jede Unterstandgebung eines Fremden oder Inländers hierorts angezeigt werden.

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß von nun an, eben so wie bei der Conscription, also auch hierorts

a) Jeder Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, jede mit seinen Bestandgebern vorgenommene Veränderung in der vorgeschriebenen Zeit;

b) Jedermann, welcher wochen- oder monatweise Zimmer in Afterbestand nimmt, oder Bettgeher hält, diese binnen 24 Stunden bei jedesmaliger Aenderung;

c) Jeder Gastwirth, der zur Aufnahme von fremden oder Inländern berechtigt ist, jene die über Nacht bleiben, des anderen Tages;

d) Jeder Handwerker, Künstler und Meister, welcher einen Arbeiter, Gesellen u. dgl. aufnimmt, solche binnen 24 Stunden; endlich

e) Jedermann, welcher einen Dritten beherberget, Unterstand gibt, oder in Bestand nimmt, dieser sei Einwohner, In- oder Aus-

länder, denselben binnen 24 Stunden bei dem hierortigen Anzeigsprotokoll anzuzeigen habe.

Wovon daher Jedermann mit dem Bemerken verständiget wird, daß im Nichtbefolgungsfalle die Uebertreter dieser Verordnung mit jenen in dem höchsten Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen §. 78 festgesetzten Strafen angesehen werden würden.

Vorschrift für Triest.

243. Auszug aus der Polizei-Ordnung für Triest vom 30. Juni 1792.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1792.)

Polizei-Gegenstände.

Aufmerksamkeit auf Fremde und Unbekannte; auf den Zugang und Abgang solcher Personen; in dieser Hinsicht also auf Fuhrleute, Landkutscher ꝛc. und alle Gelegenheiten, wodurch Ankömmlinge zufließen und wieder abgehen; weiters auf beherbergende Gasthöfe, und besonders auf die zum Beherbergen nicht berechtigte Kranz- und Buschwirthe ꝛc. ꝛc., auch auf die Veränderungen ordentlicher Wohnungen.

Vorschrift für die Magistrate der Städte und Märkte, dann der Ortsgerichtsbarkeiten in Kärnthen.

244. Auszug aus der Polizei-Ordnung für die Magistrate der Städte und Märkte, dann die Ortsgerichtsbarkeiten des Landes Kärnthen vom 15. Mai 1793.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1793.)

Jeder Ortsvorsteher muß zu erfahren suchen, welche Fremde sich von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke aufhalten. Um hierinfalls zum Zwecke zu gelangen, muß jeder Hauseigenthümer, Bestandverlasser, Gastwirth, bei welchem Jemand auf kürzere oder längere Zeit in Bestand oder Afterbestand aufgenommen wird, auf das schärfste dazu verhalten werden, die Partei, sobald sie bei ihm eintrifft, nach ihrem wahren Namen, Stand und Geschäft, dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Vorschrift für Klagenfurt.

245. Auszug aus der Polizei-Ordnung für Klagenfurt vom 15. Mai 1793.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1793.)

6) Um die Polizei in die zweckmäßige Kenntniß aller in der

Hauptstadt oder in den Vorstädten befindlichen Bestandverlasser, Bestandnehmer und Inwohner zu setzen, und dadurch eine Art von Controlle zu erzielen, soll jeder Hauseigenthümer oder sein bestellter Hausverwalter oder Sequester (ohne Ausnahme des Standes) ein vollständiges Verzeichniß der in seinem Hause wohnhaften ordentlichen Jahresparteien bei der k. k. Polizeidirection längstens bis 15. Juli d. J. bei 2 Reichsthalern Strafe einreichen. Darin ist von jeder einzelnen Partei blos das Familienhaupt mit Tauf- und Zunahmen und Character aufzuführen, Kinder aber und Dienstboten sind wegzulassen. Diese Anzeige hat jeder Hauseigenthümer bei den sich von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen der Jahresparteien fortzusetzen, auch falls sich keine Veränderung ergäbe, von halb zu halb Jahr anzuzeigen, daß sich keine ergäben habe. Die Fortfahrung der Anzeige muß jedesmal 14 Tage nach geschehener Ausziehzeit bei Strafe von 2 Reichsthalern gemacht werden. Die dazu rubricirten Bögen sind so wie Anzeigzettel im Polizeiamte unentgeltlich zu haben.

Vorschrift für Innsbruck.

246. Auszug aus der Polizei-Ordnung für Innsbruck vom 30. Jänner 1795.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1795.)

Meldungswesen.

1) Alle Hauseigenthümer oder ihre bestellten Verwalter und Pächter, Wirthe, Gastgeber und andere Parteien, welche in dem Umfange der Stadt und der Vorstädte und in den Orten Pradl, Wilten, Hötting und Mühlau ganze Wohnungen, einzelne Zimmer oder Kammern auf Tage, Wochen, Monate oder auch auf längere Zeit in Bestand vermiethen, oder Fremde beherbergen, haben nicht nur jede Veränderung in der Miethe sogleich an ebendemselben Tage bis 9 Uhr Vormittags, sondern auch jede von Auswärts ankommende Person, wenn sie auch nur eine einzige Nacht dableiben sollte, nach der beigedruckten Mustertabelle A *) der k. k. Polizeidirection anzuzeigen.

der Afterbestandgeber;

b) Wann Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bei jedesmaliger Veränderung, die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

---

*) Anmerkung. Die Tabelle ist gleichlautend mit der bei 241 abgedruckten.

Die Beherbergung von Fremden in Fällen, wo die litt. b, c und d, des §. 78, II. Thl. des St. G. B. nicht anwendbar sind, ist in Oberösterreich für ein Polizeivergehen erkläret.

247. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 8. November 1827, Z. 28,752.

(Prov. Gesetzsamml. für Ob. Oesterr. vom J. 1827.)

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 25. Mai 1825, Z. 11,726 *), wird bemerkt, daß die unterlassene Anzeige wegen Beherbergung von Fremden nur in den in dem §. 78 des II. Theils des Strafgesetzbuches litt. b, c und d ausdrücklich erwähnten Fällen, d. i.: wer Bettgeher hält, oder wenn ein Gastwirth die vorgeschriebene Anzeige zu machen unterläßt, endlich wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird, als schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln komme. Alle andern Fälle der Aufnahme von Fremden sind als Polizei-Vergehen zu behandeln. Es versteht sich übrigens, daß die unentgeltliche Aufnahme von Verwandten und Bekannten auf kurze Zeit hiezu nicht gezählt werden könne.

Bei dieser Gelegenheit sieht sich die Regierung veranlaßt, die Vorschrift vom 30. September 1806, Z. 17,694, wiederholt zu erneuern, daß bei Uebertretungen geringerer Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen sei, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung zu bestrafen sein würde; es ist sohin die unterlasse Anzeige der Beherbergung gleich der unterlassenen Anzeige der Veränderung der Dienstboten für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von 1 fl. zu belegen, welche Strafe bei wiederholten Fällen nur bis auf den Betrag von 5 fl. zu verdoppeln sein wird.

In Prag ist jede Beherbergung von Fremden ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, als schwere Polizei-Uebertretung erklärt.

(Siehe 242 bei litt. a dieses §.)

c) Wann ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden nicht berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzet worden.

der zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe;

Diese Anzeige ist in der Nähe der Gränze nebst dem

*) Siehe die citirte Novelle bei §. 274, II. Thl. St. G. B.

betreffenden Amte auch dem Gränzwache-Posten-Commandanten zu machen.

248. Böhmische Gubernial-Präsidial-Verordnung vom 3. April 1835, Z. 290.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1835.)

Es wiederholen sich seit einiger Zeit immer häufiger die Fälle, daß Ausländer nach Böhmen, und selbst bis in die Hauptstadt gelangen, ohne sich an der Landesgränze der vorgeschriebenen zollämtlichen oder polizeilichen Behandlung unterzogen zu haben.

Wie gefährlich ein solches Einschleichen von Fremden, abgesehen von den Gefälls-Rücksichten, insbesondere in Bezug auf die öffentliche Sicherheit unter den gegenwärtigen Zeitumständen erscheint, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, und es handelt sich nur darum, diesem äußerst bedenklichen Unfuge so viel als möglich Schranken zu setzen.

Die k. k. Gränzwache hat zwar nach ihrer Instruction bei den Patrouillirungen genau darüber zu wachen, daß sich Niemand ohne einen vorschriftsmäßigen, von dem betreffenden k. k. Gränzzollamte gehörig vidirten Paß über die Gränze einschleiche, allein die Erfahrung lehrt, daß die Gränzwache selbst bei dem besten Willen und bei der gespanntesten Aufmerksamkeit derlei unbefugte Gränzübertretungen nicht immer zu verhindern vermag, indem solche Reisende unter dem Vorwande, aus einem benachbarten Gränzorte dieß- oder jenseits zu sein, die Gränze im Rücken der streifenden Gränzwachemannschaft auf Nebenwegen überschreiten, den sie etwa begleitenden Wagen, mit der Angabe, daß er zu einer dießseitigen Herrschaft gehöre, oder daß er jemand von da abzuholen habe, bei einem anderen Grenzzollamte hereingehen lassen, und mit demselben verabredeter Maßen erst in einem der nahen Gränzwirthshäuser zusammen treffen.

Die Umgehung der Passanten-Vorschriften auf diese Art würde nun allerdings nicht leicht ausführbar sein, wenn die Besitzer der unweit der Gränze befindlichen Schank- und Einkehrhäuser der Anordnung des §. 78 des II. Theils des St. G. B. pflichtmäßig nachkämen.

Da dieß aber nach dem Vorausgeschickten nicht der Fall ist, so hat der k. Herr Kreishauptmann die an der Gränze befindlichen Gast- und Wirthshausbesitzer unter Hindeutung auf den erwähnten §. des St. G. B. strenge zu verpflichten, jede Einkehr von Fremden dem Ortsvorsteher, oder bei einschichtig gelegenen Wirthshäusern dem nächsten Gränzwachposten, unter sonstiger unnachsichtlicher Verhängung der in jenem §. ausgesprochenen Strafen, sogleich anzuzeigen.

Die Pflicht des Ortsvorstehers wird es sofort sein, hievon nicht nur das betreffende Amt, sondern auch den im Orte oder in der Nähe befindlichen Gränzwache-Posten-Commandanten zur weiteren Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen.

Eine Fahrlässigkeit in dieser Beziehung würde für den Schuldigen die strengste Ahndung herbeiführen. Um übrigens die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Wirthe ihrer Schuldigkeit wirklich nachkommen, haben die Vorsteher der Gränzortschaften im Einverständnisse mit den Grenzwache-Commandanten die Schank- und Wirthshäuser von Zeit zu Zeit unvermuthet zu begehen, und die Pässe der daselbst beherbergten Fremden einzusehen. Für den pünctlichen Vollzug dieser Anordnung werden die k. Herren Kreishauptleute persönlich verantwortlich gemacht.

Gastwirthe und Gewerbsleute, welche Wandernde und Handwerker ohne Paß aufnehmen oder bei sich haben, sind nach §. 78 und 79 II. Thl. St. G. B. zu behandeln.

249. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 27. September 1805, Z. 36,243.

(Vorschitzky's Handbuch.)

In Hinsicht jener Leute, welche Wandernde ohne Paß aufnehmen, oder bei sich haben, ist sich genau nach dem Hofdecrete vom 16. April 1789 zu halten, gemäß welchem derlei Unterstandgeber, wenn sie zum Bauernstande gehören, mit achttägigem Arreste, verschärft zwei Tage mit Fasten, wenn sie aber unter die Honoratioren gehören, mit Erlag von 50 fl. bestraft werden sollen, und ist dieses Hofdecret neuerdings bekannt zu machen. Sollten aber Gastwirthe und Gewerbsleute derlei Individuen Unterkunft geben, so ist dießfalls genau nach dem §. 78 und 79 des Strafgesetzes II. Theiles fürzugehen, und hiernach sind sämmtliche Amts- und Ortsvorsteher anzuweisen.

der unberechtigten.

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden; das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mal die Abschaffung von dem Schenkhause.

Strafe der sich falsch Meldenden.

e) Wann Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführet werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich

16 *

beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansäßig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Ausdehnung der Strafbestimmungen dieses §. auf die Evidenzhaltung fremder Juden.

250. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1829, Z. 13,498; mährische Gub. Ver. vom 3. Juli 1829, Z. 26,301.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1829.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 11. Juni l. J., Z. 13,498 zu bestimmen befunden: daß, um sich gegen das Einschleichen fremder Juden und gegen ihren unbefugten Aufenthalt zu verwahren, die vorkommenden Fälle von Uebertretungen der wegen der Anmeldung, Evidenzhaltung und Duldung fremder Juden bestehenden Polizei-Vorschriften, nach den Bestimmungen des §. 78 des Strafgesetzbuches zweiten Theils, mithin als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln seien.

Die Untersuchung und Strafbehandlung solcher Uebertretungsfälle steht in Brünn und Troppau, den daselbst bestehenden landesfürstlichen Polizeibehörden, an sonstigen Orten und auf dem Lande den Ortsobrigkeiten zu.

Wenn der jüdische Gemeindevorstand, die Ortsvorsteher, die ortsobrigkeitlichen Beamten und Diener es an der nöthigen Aufsicht, ämtlicher Anmeldung und gesetzlichen Behandlung fremder Juden fehlen lassen sollten, so sind sie nach jenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln, welche über die Außerachtlassung öffentlicher Anordnungen und über die Vernachlässigung der Polizei-Aufsicht überhaupt bestehen.

Das Recht zur Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an fremde Juden, wenn sie sich über die Nothwendigkeit ihres Aufenthalts gegründet ausweisen, wird auf dem Lande bis zur Dauer von 6 Wochen den Dominien und Magistraten, auf die Dauer von 3 Monaten den k. Kreisämtern, in Brünn der k. k. Polizei-Direction, und in Troppau dem dortigen k. k. Polizei-Ober-Commissariate unter Beobachtung der sonst wegen der Juden bestehenden Gesetze eingeräumt.

Die Bewilligung zum längeren Aufenthalte bleibt dieser k. Landesstelle vorbehalten.

Die Strafbestimmungen des hohen Hofkanzleidecrets vom 20. Juni

1805, Zahl 12,226 (Gub. Intim. vom 2. August 1805, Zahl 14,926) wegen Unterstandgebung fremder Juden werden dadurch nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt.

Ausdehnung der Strafbestimmungen dieses §. auf alle falsche Angaben, wodurch die öffentlichen Behörden irre geführt werden können.

251. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1833, Z. 6428, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 13. April 1833, Z. 20,192; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 19. April 1833, Z. 10,297; steiermärk'sche Gub. Curr. vom 17. April 1833, Z. 5517; tirol'sche Gub. Ver. vom 25. April 1833, Z. 9006; Ver. des Gub. zu Laibach vom 20. April 1833, Z. 7559; mährisches Gub. Circ. vom 13. April 1833, Z. 11,286; böhmische Gub. Ver. vom 25. April 1833, Z. 15,642; galizische Gub. Ver. vom 27. April 1833, Z. 22,165.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen Galizien und allg. Just. Gesetzsamml. Nro. 2605, vom J. 1833.)

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen hat im II. Theile §. 78 litt. e falsche Angaben in den Meldzetteln für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und bestimmten Strafen unterworfen. Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben, nicht minder strafwürdig erscheinen; so haben Seine k. k. Majestät, gemäß hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. März laufenden Jahres, Zahl 6428, unterm 16. März laufenden Jahres allerhöchst zu entschließen geruhet, daß, wer überhaupt die Polizei oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Nahmen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlassen, oder sich fremder Pässe und Urkunden bedienen, und bei den Behörden fälschlich den Namen der Person, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen), ebenfalls eine schwere Polizei-Uebertretung begeht, und nach den in dem obgedachten §. 78 litt. e enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nämlich:

a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldiget wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung befindet;

b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust am Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefälls-Uebertretungen, wegen des Tragens verbotener Waffen u. s. w., verwickelt ist;

c) wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Gattung anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bei welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche sich zu ihrem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder andern obrigkeitlichen Ausweises bedienen, so wie gegen jene, welche ihre Ausweisung einem Andern zu diesem Zwecke überlassen.

252. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1844, Z. 37,065; n. ö. Reggs. Circ. vom 29. Nov. 1844, Z. 71,129.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. November l. J., Z. 37,065, mit allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. Folgendes zu erlassen geruhet:

„Sowohl derjenige, welcher sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder andern obrigkeitlichen Ausweises bedient, als auch jener, welcher seine Ausweisung einem Andern zu diesem Zwecke überläßt, macht sich dadurch, so ferne es nicht als Mittel zur Verübung eines Verbrechens oder einer andern schweren Polizei-Uebertretung unternommen wird, einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig und ist mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.“

„Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände, oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer und da, wo er betreten wurde, nicht ansäßig ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber, nach Umständen selbst aus den österreichischen Staaten abzuschaffen.“

Behandlung der unrichtigen Angaben beim Schlachtvieh-Verkauf.

253. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1834, Z. 4970, an den k. k. Stadthauptmann, die k. k. Prov. Staats-Buchhaltung, das k. k. Reggs. Markt-Commissariat und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. vom Jahre 1834.)

In Beziehung auf den Wiener-Schlachtviehmarkt findet die Regierung folgende Verfügungen zu treffen.

1) Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird unter Einem angegangen, das Verzehrungssteueramt zu beauftragen, der Marktaufsicht an jedem Markttage das Verzeichniß des auf dem Ochsenmarkt zum Verkaufe aufgetriebenen Schlachtviehes sammt den Namen der Händler und die Zahl des aufgetriebenen Schlachtviehes mitzutheilen.

2) Die Schlachtviehhändler sind für die Zukunft verpflichtet, den Auftrieb des zum Verkaufe bestimmten Schlachtviehes auf den Ochsenmarkt und eben so auch den Abtrieb desselben der Marktaufsicht anzuzeigen.

3) Die Vernachlässigung dieser Anzeige ist an den Schlachtviehhändlern und auch an den allenfalls hieran Schuld tragenden Fleischern mit Arrest von **24** Stunden bis **3** Tagen zu bestrafen.

4) Die Marktaufsicht wird darüber wachen, daß nach dem erhaltenen Verzeichnisse des Verzehrungssteuer-Amtes das sämmtliche in demselben enthaltene Schlachtvieh von den Schlachtviehhändlern der Marktaufsicht angemeldet, das Verzeichniß selbst aber jedesmal dem Marktausweise angeschlossen werde.

5) Bei Schlachtvieheinkäufen in größeren Partien, an welchen mehrere Fleischer Theil nehmen, ist jeder verpflichtet, den Namen des Schlachtviehhändlers, die Zahl des erkauften Schlachtviehes und den Preis desselben der Marktaufsicht anzuzeigen.

6) Unrichtige Angaben, in so fern sie nach den hervorkommenden Umständen nicht etwa als schwere Polizei-Uebertretungen oder als Verbrechen zu behandeln sind, werden mit Arreststrafe von **24** Stunden bis **3** Tagen bestraft werden.

7) Die Schlachtviehhändler und Fleischer sind verpflichtet, die Schlachtviehkäufe, so wie solche auf dem Ochsenmarkte geschlossen werden, folglich entweder auf dem Fuße nach Stücken oder nach dem Gewichte der Marktaufsicht anzugeben.

8) Die Schlachtviehhändler und Fleischer sind weiters verpflichtet, den Namen des Händlers, die Ankaufspreise des Schlachtviehes und die Zahl der erkauften Stücke in einen für jeden besonders bestimmten Ausweis einzutragen, und die Richtigkeit dieser Angabe mit ihrer eigenhändigen Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen.

9) Die Marktaufsicht wird dafür sorgen, daß den Fleischern nicht die Einsicht in die Angabe der Schlachtviehhändler und so umgekehrt gestattet werde.

10) Die Marktaufsicht wird sodann nach den von der Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßten Formularien, welche dem Magistrate zur Drucklegung zugestellt werden, den Hauptausweis zu verfassen und die beiden Ausweise über die Angaben der Fleischer und Schlachtviehhändler diesem mit Hinweisung auf die Postzahl als Beleg anzuschließen haben.

11) Die Preisberechnung zum Behufe der Rindfleischtaxe des

auf dem Ochsenmarkte von den Fleischern nach dem Gewichte erkauften Schlachtviehes ist von den Resultaten der wochentlichen Probeschlachtung abhängig zu machen.

12) Die Probe-Ochsen der Schlachtviehhändler bei Käufen nach dem Gewichte sind jedesmal der Theilung, und im Falle diese Probe-Ochsen in dem zur Probeschlachtung bestimmten Loose sich befinden, auch der Probeschlachtung zu unterziehen.

13) An Markttagen ist den Fleischern die Theilung des außer dem Markte und auch auf demselben erkauften Schlachtviehes entweder zur Bestimmung der Probe-Ochsen oder auch unter sich nicht gestattet.

In so fern diese Vorschriften Verfügungen betreffen, welche die Schlachtviehhändler und Fleischer zu beobachten verpflichtet werden, sind dieselben in Druck zu legen und zu Jedermanns Einsicht an dem Amtsorte auf dem Ochsenmarkte öffentlich zu affigiren.

Behandlung und Bestrafung der Mitschuld an dieser schweren Polizei-Uebertretung.

(Siehe (16) in der Einleitung zum Strafgesetz.)

§. 79.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Kundschaft aufnehmen;

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen so genannten Kundschaft nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, wird das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate; nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet.

Einführung der Wanderbücher.

254. Patent vom **24.** Februar **1827.**

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Um den mancherlei Unfügen zu steuern, welche durch die an Handwerksgesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt werden können, haben Wir zu bestimmen befunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und daß auf dieselben, wenn sie dennoch beigebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll.

An deren Stelle, und um den Gesellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Dienste und über ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben Wir beschlossen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen.

Die Wanderbücher haben demnach zum Zweck, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersetzen, andererseits die Stelle der Päße zu vertreten. Es sind nämlich die mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitsgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden zu Reisen im In- und Auslande in die Wanderbücher einzutragen. Die bestehenden Paßvorschriften bleiben vollkommen in ihrer Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher bei Reisebewilligungen, und bei Ausfertigung der Päße für Handwerksgesellen und Arbeiter Einfluß genommen haben, sind auch ferner dabei einzuschreiten berufen. Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit **1.** Mai **1829** in Ausführung zu treten, dergestalt, daß an diesem Tage jeder Handwerksgeselle oder Arbeiter, er sei In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche versehen sein muß.

Ist der Unsere Staaten betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend; außerdem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Gränze zu verschaffen.

Die Form der Wanderbücher und die Vorschriften des Verfahrens mit denselben, sowohl in Beziehung auf die damit zu Betheilenden, als auf die einschreitenden Behörden, werden durch ein besonderes Circulare bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien den **24.** Februar nach Christi Geburt im eintausend achthundert und sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreißigsten Jahre.

Franz.

255. Hofkanzlei-Decret vom **16.** October **1828**, Z. **22,345**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom **3.** Dez. **1828**, Z. **67,011**; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom **20.** Dez. **1828**, Z. **38,416**; steiermärkische Gub. Ver. vom **13.** Dez. **1828**, Z. **22,183**; tirolisches Gub. Circ. vom **13.** Dez. **1828**, Z. **24,795**; Ver. des Gub. für Kärnthen vom **11.** Dez. **1828**, Z. **27,083**; Ver. des mährischen Guberniums vom **16.** Jänner **1829**, Z. **1333**; böhmische Gub. Ver. vom **12.** Dez. **1828**, Z. **54,725**; galizische Gub. Kundmachung vom **7.** Jänner **1829**, Z. **85,202**.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. **1828**, Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen, vom J. **1828** und Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. **1829.**)

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 24. Hornung 1827 (**254**), wegen allgemeiner Einführung der Wanderbücher in der gesammten österreichischen Monarchie werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

Erstens: Das Wanderbuch hat aus fünf Bogen oder vierzig Blättern in Octav-Format zu bestehen, die mit einem zweifärbigen Faden geheftet, und dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestiget sind.

Die einzelnen Seiten erhalten die Bezeichnung mit der fortlaufenden Ziffer von 1 bis 80. Auf der ersten Seite befindet sich der Stämpel von 15 Kreuzern, die Zahl, unter welcher das Wanderbuch ausgefertiget ist, und der Titel: „Wanderbuch, in Folge des allerhöchsten Patentes vom 24. Hornung 1827;" dann folgt der Name, Geburtsort, das Alter und das vollständige Signalement nebst der Namensfertigung des Betheilten, wie es bei Päßen gewöhnlich ist, nebst der Aufforderung an alle Behörden des In- und Auslandes den Vorweiser unbeirrt hin- und wieder ziehen zu lassen, und der Fertigung der, das Wanderbuch ausstellenden Behörde.

Sohin ist die Vorschrift für das Benehmen des Betheilten, und in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1822 die Warnung eingeschaltet, daß jede Verfälschung des Wanderbuches nach den §§. 178 und 181 des I. Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen des Betruges geahndet werden würde. Im weiteren Verfolge sind die Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann die Reisebewilligungen und Vidirungen der berufenen Behörden einzutragen.

Zweitens: Die Ausfertigung der Wanderbücher hat durch die Ortsobrigkeiten zu geschehen.

Drittens: Jeder inländische Handwerksgeselle oder Arbeiter muß bis zu dem, im allerhöchsten Patente bestimmten Tage ein Wanderbuch sich verschaffen, widrigens er als ausweislos angesehen und behandelt, der ein solches Individuum aufnehmende Arbeitsgeber aber nach den Bestimmungen des §. 79 des II. Theiles des Strafgesetzes, die wegen Aufnahme von Gesellen ohne eine ordentliche Kundschaft bestehen, bestraft werden würde.

Der Geselle oder Arbeiter hat sich bei der Obrigkeit seines Aufenthaltes gegen Einlegung seines Lehrbriefes, seiner Kundschaften und Arbeitszeugnisse, um ein Wanderbuch zu melden.

Der Inhalt der beigebrachten Kundschaften und Zeugnisse ist auszugsweise in der Art in das Wanderbuch einzutragen, wie es in der Folge in Absicht auf die Arbeitszeugnisse vorgeschrieben werden wird.

Viertens: Inländische Handwerksgesellen und Arbeiter, welche nach dem zur allgemeinen Einführung der Wanderbücher bestimmten Tage aus fremden Staaten zurück kehren, haben derselben Pflicht bei der ersten Gränzobrigkeit gegen Einlegung ihrer Handwerks-Urkunden und Päße nachzukommen.

Hier ist dasselbe zu beobachten, was im §. 3 in Absicht auf die Eintragung der Kundschaften und Zeugnisse angeordnet worden ist.

Fünftens: Das Nämliche gilt auch für ausländische Handwerksgesellen und Arbeiter, welche einwandern, in so fern dieselben nicht bereits mit Wanderbüchern von Seite ihrer Regierungen versehen wären. Für ausländische Wanderbücher gilt dasselbe Verfahren, welches für die inländischen vorgeschrieben ist.

Sechstens: Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist **ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stämpelgebühr mit 15 Kreuzern, folglich zusammen 30 kr. Metallmünze zu entrichten.**

Siebentens: Das Wanderbuch ist bei dem Eintritte in die Arbeit von dem damit Betheilten dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei dem Austritte aus der Arbeit hat der Letztere mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Ortsobrigkeit sich zu verfügen, bei derselben die Zeit, durch welche jener in Arbeit gestanden, genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen.

Beides hat die Obrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. Sollte das Zeugniß in Ansehung der letzteren Eigenschaften nicht günstig entfallen, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses über die eine oder die andere der bemerkten Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters gereicht.

Der Arbeitsgeber hat dieses Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obrigkeit die Fertigung ämtlich zu bestätigen.

Uebrigens kann dem Arbeitsgeber das persönliche Erscheinen vor der Ortsobrigkeit nachgesehen werden, wenn er derselben ein schriftliches Zeugniß über das Benehmen des Handwerksgesellen übergibt.

Achtens: Wünscht der Arbeiter in dem In- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten, was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland vorgeschrieben war.

Jene Behörden, welche in einer oder der anderen Beziehung solche Bewilligungen und Pässe ertheilten oder vidirten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben, und die Bewilligung oder Vidirung in das Wanderbuch einzutragen.

Die Vidirungen sind von der Obrigkeit in den ordnungsmäßig zu führenden Paß-Protokollen, unter Eröffnung einer besonderen Rubrik für die Nummer des Wanderbuches, in Evidenz zu halten.

Neuntens: Gleichwie der Handwerksgeselle und Arbeiter das, die Stelle des Passes vertretende Wanderbuch auf der Reise-Route bei den Obrigkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Route zu wachen, und hierwegen nach Maßgabe der bestehenden Paßvorschriften das Amt zu handeln.

Zehntens: Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Ein-

tragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgesellen oder Arbeiter zu dem bereits besitzenden Wanderbuche ein zweites auszustellen, in dem Letzteren jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sei.

Eilftens: Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgeselle oder Arbeiter davon bei der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat. Diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wie fern die Angabe sich bewährt, zu welchem Ende insbesondere von der Obrigkeit, in deren Bezirke der Geselle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuche versehen war, und im Bejahungsfalle dem Anzeiger die ämtliche Bestätigung des Verlustes auszustellen, gegen welche demselben ein Duplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung: daß es ein Duplicat sei, von jener Obrigkeit auszufertigen ist, die das verlorene Wanderbuch ausgestellt hat.

Zwölftens: Macht ein Handwerksgeselle oder Arbeiter sich eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Polizei-Vergehens schuldig, so ist demselben das Wanderbuch nach ausgestandener Strafe stets wieder zu seiner Legitimation über seine früheren Wanderjahre zu behändigen, ohne hierin eine Erwähnung von der Bestrafung zu machen.

Dreizehntens: Ueber die auszufertigenden Wanderbücher sind von den Obrigkeiten genaue Protokolle zu führen, welche die fortlaufende Zahl der damit ebenfalls zu bezeichnenden ausgestellten Wanderbücher, den Namen, Geburtsort und das Signalement der Betheilten, nebst dem Datum der Ausfertigung zu enthalten haben.

Vierzehntens: Die Auflage der Wanderbücher wird nach dem angeschlossenen Formulare von der Landesstelle besorgt, und es werden die Obrigkeiten gegen Verrechnung der Ausfertigungs- und Stämpelgebühren damit verlegt werden.

Behandlung der Apotheker, welche einen Subjekten ohne Zeugniß aufnehmen, nach diesem §.

256. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 16. October 1819, Z. 43,524.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1819.)

In Hinsicht des von der medizinischen Facultät gemachten Antrags, die in der Gremialordnung für Wundärzte im §. 12 (Pflichten der bürgerl. Wundärzte) bestimmte Geldstrafe von 50 fl. gegen jene Gremial-Mitglieder, welche einen Subjekten aufnehmen, der sich nicht mit einem Zeugnisse seines Wohlverhaltens und Fleißes von seinem letzten Dienstherrn auszuweisen vermag, auch gegen die eines ähnlichen Vergehens sich schuldig machenden Apotheker festzusetzen, wird der

Facultät bedeutet, die Apotheker seien gleich den übrigen Gewerbsleuten nach dem §. 79 St. G. B. II. Theils zu behandeln, und hierauf mit dem Beisatze anzuweisen, daß jeder Apotheker, der einen Gehülfen aufnimmt oder entläßt, selben bei dem Obervorsteher ordentlich ein- und ausschreiben lasse, und dem Obervorsteher den Lehrbrief des Aufzunehmenden und dessen Zeugniß vom letzten Dienstherrn vorzeige, welches beides der Obervorsteher in dem Verzeichnisse der Gehülfen gehörig vorzumerken haben wird.

Behandlung der Wundärzte in diesem Falle.

257. Auszug aus der Ordnung für das chirurgische Gremium der Provinzial-Hauptstadt Prag.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1822.)

§. 29. Eben so darf kein Wundarzt einen Gehülfen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beibringt, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe.

Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt soll eine Geldstrafe von 24 fl. C. M. zur Gremialcassa zu erlegen verhalten werden.

§. 80.

Für Postmeister, die Jemanden ohne Postzettel weiter befördern.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwei Mal vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bei der zweiten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaffung von dem Posthause zu verhängen.

Aufhebung dieses §., insoferne er die Beibringung der Postzettel verordnet.

258. Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1841, Z. 23,718, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 5. Sept. 1841, Z. 48,660, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien inner den Linien; steiermärkische Gub. Ver. vom 6. Sept. 1841, Z. 15,545; Laibacher Gub. Ver. vom 18. Sept. 1841, Z. 23,564; mährisch-schles. Gub. Circ. vom 22. Sept. 1841, Z. 36,541; böhmische Gub. Ver. vom

12. Sept. 1841, Z. 48,121; galizische Gub. Ver. vom 2. Oct. 1841, Z. 62,020.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1841, für Nieder-Oesterreich, Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Die k. k. vereinte Hofkanzlei fand mit Decret vom 13. August den §. 80 des Strafgesetzes II. Thls. auf folgende Weise zu erläutern: da die im §. 80 St. G. B. II. Thls. vorausgesetzte Vorschrift wegen der Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern bezüglich auf das Post-Regale unbedingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist ferner in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhange der neuern allgemeinen Verordnungen zu dem II. Theile des Strafgesetzbuches unter Nr. IV. erscheint, und mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1813, Nr. 12,246 (**259**) also lautet:

„Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vor-„schriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Passierscheine) versehen ist, „so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm „in seinem Passe (oder Passierscheine) vorgezeichneten abweicht.

„Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im „§. 80 des II. Thls. St. G. B. festgesetzten Strafe, nämlich das „erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 Gulden, das zweite Mal mit „dem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung von „dem Posthause zu ahnden."

Verbot der Weiterbeförderung der Reisenden, die mit keinem Passe versehen sind, oder die in dem Passe vorgezeichnete Route nicht einhalten.

259. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 29. Juli 1813, Z. 12,246, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 30. Juli 1813, N. P. Z. 1684, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 1., in Böhmen am 5., in Steiermark und Kärnthen am 8. und in Galizien am 13. August 1813.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813, erscheint auch im Anhange zur zweiten Auflage des Strafgesetzes vom J. 1815.)

So wie es für die Staatspolizei auch unter ruhigen Verhältnissen von sehr hohem Interesse ist, daß die bestehenden Paßnormalien und alle auf Instradirungen und Beförderungen fremder Reisenden Bezug nehmenden Gesetze auf das genaueste befolgt werden, so ist es vorzüglich unter dem gegenwärtigen Drange der Umstände höchst wichtig, und eine unerläßliche Nothwendigkeit, durch strenge Handhabung dieser Gesetze und schnelle Ahndung ihrer Uebertretungen das Einschleichen fremder Ausspäher und Bestimmungsloser, dem Lande nur zu Last

fallender Fremden hintanzuhalten, so wie durch zweckmäßige Maßregeln über den jedesmaligen Aufenthalt und die Beschäftigung der im Lande befindlichen Ausländer eine ununterbrochene Evidenz, und die Beruhigung zu erhalten, daß ein dem Staate nachtheiliges Treiben solcher Ausländer der Staatsverfassung nicht unbemerkt bleiben könne. Sr. Majestät haben in dieser Hinsicht mit dem allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 18. d. M. folgende Befehle zu ertheilen geruhet: 1. Den Postmeistern sei die Beobachtung der in dem §. 80 des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen enthaltenen Vorschrift, nach welcher in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz ein Postmeister Niemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlauf von zweimal vier und zwanzig Stunden, weiter befördern darf, erneuert einzuschärfen. 2. Sei ihnen zur Pflicht zu machen, keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter zu befördern, die von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht. Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift wird als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und ist mit der in §. 80 des II. Theiles des Strafgesetzes festgesetzten Strafe, nämlich: das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu ahnden. 3. Seien ämtliche Postmeister anzuweisen, ordentliche Passantenrapporte an die Behörden, die es betrifft, einzusenden. Diese Rapporte müssen sich auf ordentlich verlegte Passantenrapporte gründen, rubrikenweise den Namen, Stand, Charakter und das Vaterland der Reisenden, den Ort, woher und wohin er reiset, dann die Behörde, welche ihm den Paß ertheilet hat, ausweisen, und durch die Kreisämter mit den etwa aufgefallenen Bemerkungen dem Präsidium wöchentlich, oder in noch kürzeren Fristen vorgelegt werden.

Vorschrift bezüglich der Aufnahme der Passagiere der Eilwagen in Zwischenstationen.

260. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung 23. Juli 1834, Z. 38,081, an die vier k. k. K. Aemter.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1834 für Nieder-Oesterreich.)

Aus Anlaß der nun eingeführten unbedingten Eilwagen-Passagiers-Aufnahme ist von einem Absatz-Postamte die Anfrage gestellt worden wie es sich in jenen Fällen, wenn Reisende aus der Umgegend des Absatzpostamtes, oder auch solche, welche mit einer andern Gelegenheit dahin anlangen, und mit der Eilpost weiter reisen wollen, bezüglich ihrer aufzuweisenden Pässe oder sonstigen Documente zu benehmen habe?

Wenn gleich die richtige Auffassung des §. 80 II. Thl. des St. G. B., so wie der bestehenden Paß- und jener Polizei-Vorschriften,

welche auf die Beförderung der Reisenden mittelst der Postanstalt Bezug nehmen, über das Benehmen der Postämter keinen Zweifel übrig lassen sollte, somit mit Hinsicht auf den Zweck dieser Polizei-Vorschriften, deren ausdehnende Wirkung auf die seither entstandene Eilwagenfahrt sich von selbst versteht, findet die Regierung doch nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Hofpostverwaltung Nachstehendes vorzuschreiben:

1. Wird den Postämtern in dem Umkreise von sechs Stationen von dem hiesigen Hauptpostamte zur nachdrücklichsten Pflicht gemacht, Reisende aus der Haupt- und Residenzstadt mit der Eilwagenpost nur dann sogleich weiter zu befördern, wenn sie mit der Post anlangen, oder sollten sie mit einer andern Gelegenheit eintreffen, wenn sie mit einem von der k. k. Polizei-Oberdirection ausgefertigten noch giltigen Passierscheine versehen sind.

2. Reisende, die nicht mit der Post anlangen, oder mit einem noch giltigen Passierschein der k. k. Polizei-Ober-Direction nicht versehen sind, dürfen die Postmeister mit der Eilwagenpost erst 48 Stunden nach ihrem Eintreffen, und auch da nur weiter befördern, wenn diese Reisenden mit einem vorschriftmäßigen gehörig vidirten Passe versehen sind.

3. Solche Reisende, welche nicht aus der Haupt- und Residenzstadt eintreffen, oder wenn sie auch aus solcher kommen, zu solchen Postämtern gelangen, die mehr als sechs Stationen von der Residenzstadt entfernt liegen, dann solche Reisende, die aus der Umgegend eines Postamtes, oder aus Seitenstraßen zureisen, und die Eilwagenpost zur Fortsetzung ihrer Reise benützen wollen, dürfen die Postämter mit dem Eilwagen nur dann weiter befördern, wenn diese Reisenden nach der Regierungs-Circular-Verordnung v. 30. Juli 1813 (**259**) mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen sind, der jedoch vom nächsten k. k. Kreisamte, oder wenigstens von der Obrigkeit des Stations-Ortes vidirt sein muß.

Hierbei haben sich die Postämter aber auch weiters gegenwärtig zu halten, daß sie keinen Reisenden mit dem Eilwagen auf einer Route weiter befördern, welche von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht.

Das Kreisamt hat hiernach nicht nur allein die dort kreisigen Absatz-Postämter, sondern auch alle Postämter, wo Eilposten passiren, zu belehren, und letztere darum, weil an Unterwegspostorten selbst da, wo die unbedingte Aufnahme der Reisenden noch nicht eingeleitet ist, die Postinhaber ermächtigt sind, in Fällen, wenn Sitze im Eilwagen unbesetzt sind, solche den sich meldenden Personen zu vergeben.

Von dieser Verfügung sind übrigens auch jene Ortsobrigkeiten in Kenntniß zu setzen, in deren Bezirke sich Postämter befinden, damit sie letztere in Befolgung obiger Vorschriften überwachen, und gegen die Schuldtragenden nach den Gesetzen Amt handeln.

§. 81.

Die Rückkehr eines durch die Polizei-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften, soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestrafet werden.

Gegen das Zurückkehren eines aus sämmtlichen Ländern;

(Siehe §. 83 I. Thl. des St. G. B.)

§. 82.

Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschaffet worden, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

eines aus einer Provinz oder Ort Abgeschafften.

Die Rückkehr eines blos aus Polizei-Rücksichten aus einem Orte Abgeschafften ist keine schwere Polizei-Uebertretung.

261. Nieder-österreichischer Regierungs-Bescheid vom 24. Febr. 1804, Z. 105, an den Wr. Magistrat.

Die Zurückkunft solcher Individuen, welche nicht wegen schweren Polizei-Uebertretungen, sondern blos aus Polizei-Rücksichten aus einem Orte abgeschoben wurden, ist nicht als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen, daher zur Vorlage an die Regierung nicht geeignet.

262. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1834, Z. 25,612, an den Wr. Magistrat.

In so fern Jemand von Wien nicht abgeschafft, sondern nur aus polizeilichen Rücksichten weggewiesen wurde, steht die Amtshandlung über Gesuche um Aufhebung der ausgesprochenen Hinwegweisung den Unterbehörden zu; die Bewilligung der Regierung um Nachsicht der Abschaffung ist nur in jenen Fällen einzuholen, wenn diese in dem gesetzlichen Sinne, somit als Strafe verhängt, daher im Urtheile ausgedrückt wurde.

Hierbei wird erinnert, daß eine Hinwegweisung vom hiesigen Platze aus polizeilichen Rücksichten keine Strafe ist, daß sie also auch nicht die Wirkung derselben haben kann.

Werden also Individuen nach ausgestandener Strafe aus polizeilichen Rücksichten, entweder, weil sie nicht hier seßhaft waren, oder weil sie nicht hier geboren sind, und zur Zeit ihrer Aburtheilung keinen ordentlichen Erwerb ausweisen konnten, von hier weggewiesen, und kommen dann derlei Individuen über kurz oder lang in rechtlichen Wegen und Geschäften, um zeitlich, oder auch auf immer zu bleiben, wieder hieher, so können sie unter diesen Umständen blos wegen ihrer Anherkunft niemals zu was immer für einer Strafe gezogen werden, und dieses aus dem Grunde nicht, weil unter solchen Umständen die Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit und der bürgerlichen Rechte eines österreichischen Staatsbürgers durch kein Gesetz gerechtfertigt werden könnte*).

(Siehe das Hoffanzlei-Decret vom 21. März 1838, Z. 6407 (104) bei §. 17.)

Abweichende Anordnungen.

a) In Ober-Oesterreich.

263. Hoffanzlei-Decret vom 25. Mai 1820, Z. 14,726; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 3. Juni 1820, Z. 9905.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1820.)

Die hohe k. k. Hoffanzlei hat mittelst Verordnung vom 25. Mai d. J., Z. 14,726, auf den von der Regierung erstatteten Bericht über die Vorstellung des Magistrats Linz, rücksichtlich des Unterschiedes, welcher zwischen Abschaffen oder Wegschaffen, oder Verschieben, dem gesetzlichen Begriffe nach bestehen solle, entschieden: Daß die Regierung bei der dem Linzer Magistrate hinsichtlich der §§. 81 und 82 des II. Theiles des Strafgesetzbuches ertheilten Belehrung ganz recht daran gewesen seie; indem diese Paragraphe nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung abgeschafft wurden, sondern auf alle solche Personen, deren Abschaffung von der competenten Polizeibehörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung finden.

b) In Galizien.

264. Hoffanzlei-Decret vom 22. September 1825, an das galizische Gubernium; Ver. des letzteren vom 4. Nov. 1825, Z. 59,179.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1825.)

In Erledigung des Berichts vom 23. August d. J., Z. 46,301—

---

*) Im gleichen Sinne erflossen die n. ö. Reggs. Verordnungen vom 11. August 1816, Z. 30,507; vom 10. Nov. 1818, Z. 4414 und vom 7. Sept. 1825, Z. 45,043, welche jedoch wegen ihrer Identität mit der Novelle **262** nicht aufgenommen wurden.

2060, mit welchem das Gubernium die Frage gestellt hat, ob jene Individuen, welche in den Ort wieder zurückkehren, aus den dieselben blos aus Polizei-Rücksichten und nicht wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung abgeschoben wurden, nach dem §. 82 des II. Theils des Strafgesetzbuches, oder nach den §§. 36 und 39 des Schubpatentes vom 3. November 1786 zu bestrafen sind? wird dem Gubernium unter Rückschluß der Berichtsbeilagen bedeutet, daß die §§. 81 und 82 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung abgeschafft wurden, sondern überhaupt auf alle jene Personen, deren Abschaffung von der competenten Polizeibehörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung finden.

Schon der Inhalt dieser §§ drücket die Willensmeinung des Gesetzgebers mit solcher Bestimmtheit und Deutlichkeit aus, daß denselben keine andere Auslegung, als die nach dem Wortlaute derselben gegeben werden kann. — Durch diese §§ wird „die Rückkehr eines durch die Polizeibehörden aus den sämmtlichen Erbländern abgeschafften (§. 81), und desjenigen, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden ist (§. 82), für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt," ohne daß auf irgend eine Weise angedeutet worden wäre, daß die Rückkehr erst dann diese gesetzliche Folge haben sollte, wenn diese frühere Abschaffung die Folge einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung war. — Da sich nun das Gesetz in diesen §§. nur im Allgemeinen ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es alle Fälle der durch die competente Polizeibehörde verfügten Abschaffung, — folglich auch jene — wegen Paß-, Erwerbs- oder Bestimmungslosigkeit u. s. w. in sich begreife.

Aber noch deutlicher erhellet diese Willensmeinung des Gesetzgebers, wenn erwogen wird, daß von demselben die Rückkehr eines Abgeschafften, unter jene Gattungen der schweren Polizei-Uebertretungen gerechnet wird, welche gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit unternommen werden, zu welchen Anstalten und Vorkehrungen, ohne allen Zweifel auch die durch die Polizeibehörde auch ohne vorausgegangener schweren Polizei-Uebertretung veranlaßte Abschiebung gehöret.

265. Galizische Gubernial-Verordnung vom 30. Juni 1840, Z. 29,911.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1840.)

Es ereignet sich vielfältig der Fall, daß Leute, die von hier in ihre Heimat abgeschafft oder abgeschoben werden, zu oft wiederholten Malen in der Schubreversion zu Lemberg betreten werden.

Bei diesen Umständen erscheint auch die angestrengteste Thätig-

keit der hiesigen Local-Polizei-Behörden gegen das Andrängen auswärtiger Bettler und Vagabunden vom Lande durch die Nachlässigkeit der Ortsobrigkeit in einer entsprechenden Ueberwachung dieser Individuen erfolglos.

Wenn man auch nicht verkennt, daß eine solche Ueberwachung schwierig ist, so ist es doch andrerseits auch unbezweifelt, daß von Seite der Ortsobrigkeiten in dieser Beziehung bisher sehr wenig geleistet wird, und vorzugsweise durch eine entsprechende Anweisung und Anhaltung der betreffenden Dorf- und Gemeinde-Richter, so wie auch Anhaltung der betreffenden Gemeinden, ihre arbeitsunfähigen Armen nach den bestehenden Directivregeln zu versorgen, viel gethan werden könnte.

Man findet es demnach für nothwendig, die k. k. Kreisämter zur weiteren Erinnerung an die unterstehenden Dominien auf den §. 38 des Schubpatentes vom 3. November 1786 aufmerksam zu machen, nach welchem bei vorkommenden Schubreversionen aus Nachlässigkeit der Grundherrschaft die Kosten der neuerlichen Verabschiebung dieser oder der Zuständigkeitsgemeinde zur Last fallen, und zugleich den Lemberger Magistrat anzuweisen, nicht nur alle Schubrevertenten überhaupt nach dem §. 82 St. G. B. II. Thls., sondern insbesondere jene, welche schon mehrmal in der Reversion betreten wurden, strenger als bisher zu bestrafen, sondern dieselben auch darüber, ob sie vom Schubtransporte, in welcher Station, auf welche Art, sohin ob erst aus ihrem Geburts- oder Bestimmungsorte oder unter Wegs entwichen sind, näher zu vernehmen.

Bei der Rückschiebung von solchen Schubrevertenten sind die betreffenden Zuständigkeits-Obrigkeiten aufzufordern, diese Individuen einer besonderen Ueberwachung zu unterziehen, als, wenn sie sich eine Nachlässigkeit in dieser Beziehung zu Schulden kommen lassen, nachdem sie auf einzelne Personen dieser Art besonders aufmerksam gemacht wurden, dieselben nicht nur zum Ersatz der Kosten der Verpflegung und Abschiebung dieser Individuen nach dem §. 38 des Schubpatents vom Jahre 1786 verhalten werden würden, sondern bei wiederholter Schubrückkehr und Wiederbetretung das betreffende Individuum auch auf Kosten der Zuständigkeits-Obrigkeit in das hiesige Zwangsarbeitshaus gebracht, und daselbst durch eine den Umständen entsprechende Zeit zur Angewöhnung zur Arbeit behalten, und sodann seiner Zuständigkeits-Obrigkeit wieder rückgeschoben werden würde.

Wovon die k. k. Kreis-Aemter zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen und neuerlichen Erinnerung an die unterstehenden Dominien hiermit verständigt werden.

§. 83.

Vergolden der Münzen. Strafe.

Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht Jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

(Siehe den §. 103, I. Thl. des St. G. B.)

Ausdehnung dieses § auf außer Cours gesetzte Münzen.

266. Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, Z. 16,332, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. Nov. 1813, Z. 32,032. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 5., in Böhmen am 7., in Steiermark und Kärnthen am 10., in Mähren und Schlesien am 12., und in Galizien am 19. Nov. 1813.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813, erscheint auch im Anhange zur zweiten Auflage des Strafgesetzes vom J. 1815.)

So wie das Vergolden gangbarer Münzen bereits in dem II. Theile des St. G. B. unter der in dem §. 83 bestimmten Strafe untersagt ist; eben so hat man, um jeden Unterschleif und Betrug desto sicherer hintanzuhalten, es für nothwendig befunden dieses Verbot auch auf die außer Cours gesetzten Münzen auszudehnen, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen zu untersagen, und den Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confiscationsstrafe zu verbieten.

Verbot der Verfertigung und des Verkaufes der Abdrücke und Abbildungen cursirender Münzen in Metall.

267. Hofkammer-Decret vom 12. Juni 1824, Z. 22,312, an sämmtl. Länderchefs; n. ö. Reggs. Circ. vom 28. Juni 1824, Z. 29,710; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 26. Juni 1824, Z. 14,071; steiermärkische Gub. Ver. vom 28. Juni 1824, Z. 15,675; tirolisches Gub. Circ. vom 19. Juli 1824, Z. 13,007; Curr. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 8. Juli 1824, Z. 9008; Circ. des mährisch-schlesischen Gub. vom 2. Juli 1824, Z. 18,191; Ver. des böhmischen Gub. vom 26. Juni 1824, Z. 3495; galizische Gub. Kundmachung vom 10. Juli 1824, Z. 38,047.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, für Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen, Galizien, vom J. 1824.)

Da sich einige Fälle ereignet haben, wo Abdrücke von cursirenden Münzen in unedlen Metallen verfertiget und zum Verkaufe feilgeboten wurden, so wird in Folge eines von dem Herrn Hofkammer-Präsidenten eingelangten Präsidial-Schreibens vom 12. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verfertigung oder der Verkauf solcher Abdrücke von wirklich cursirenden Münzen des In- oder Auslandes in Metall unter Confiscationsstrafe verboten sei. Uebrigens ver-

steht es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung die Bestimmungen des Strafgesetzes in ihrer Anwendung nicht im mindesten geändert werden.

268. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 3. September 1844, Z. 51,814, an die vier k. k. K. Aemter.

Ein hiesiger Buchbinder ist im Censurwege um die Bewilligung eingeschritten, drei Cartons, enthaltend die Abbildungen österreichischer Dukaten, Thaler und Zwanzigkreuzerstücke verfertigen zu dürfen.

Im Grunde des von dem Herrn Präsidenten der obersten Polizei- und Censur-Hofstelle über diesen Gegenstand mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen gepflogenen Einvernehmens, stellte sich die Verfertigung der dießfälligen Abbildungen österreichischer Münzen in Silber und Goldpapier als nicht zulässig dar, weil selbe mit Stempeln gemacht erschienen, zu deren Herstellung echte Münzen als Grundlage dienten, und weil nicht allein die Verfertigung von Werkzeugen, welche zur Falschmünzerei dienen können, sondern auch deren, wenn auch noch so unschuldige Benützung in den Händen minder verläßlicher Arbeitsgehülfen leicht zu unerlaubten und verbrecherischen Versuchen anreizen kann.

Ueber die von dem Herrn Präsidenten der obersten Polizei- und Censur-Hofstelle bereits für Wien getroffene diesfällige Verfügung findet sich die Regierung bestimmt, die Erzeugung solcher Cartons oder sonstiger Geräthschaften mit Münzabdrücken auch für das flache Land zu verbieten, und den k. k. Kreisämtern die weitere Verfügung so wie die Vorkehrung zu überlassen, daß derlei Abdrücke, wenn sie vom Auslande einlangen sollten, nicht ausgefolgt und verbreitet werden.

Verbot, die Spielpfennige mit dem Bildnisse eines regierenden oder abgelebten Fürsten zu versehen.

269. Hofdecret vom 17. September 1801, Z. 22,285; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. October 1801, Z. 19,406, an den Wr. Magistrat und die vier k. k. K. Aemter.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1801.)

Da seit Kurzem verschiedene von Metall verfertigte sogenannte Dantes oder Jettons mit einer auf denselben geprägten bildlichen Vorstellung zum Vorschein gekommen sind, dergleichen Spielzeichen aber von Unwissenden aus Irrthum für wirkliche Geldmünzen angesehen werden können: so wird den Länderstellen hiermit aufgetragen, den im Lande befindlichen Metallwaaren-Fabriken und anderen Gewerbsleuten, die mit Verfertigung dieser Spielpfennige sich beschäftigen, zu bedeuten: daß dergleichen Dantes oder Jettons, um sie außer aller Aehnlichkeit mit Geldmünzen zu setzen, weder ein Bildniß eines regie-

renden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, und daß die eine Seite derselben jederzeit mit der Aufschrift: Spielpfennige versehen sein solle.

270. Hofkanzlei-Decret vom **23.** Juli **1807**, Z. **13,681**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom **13.** August **1807**, Z. **27,261**.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. **1807**.)

Die Landesstelle hat die Verordnung vom **17.** September **1801** (**269**), daß die Jettons oder Spielmarken weder das Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, öffentlich und durch ein gedrucktes Circular wiederholt kundzumachen; und da der ersten Verordnung eigentlich keine Strafe der Uebertretung beigefügt ist, nur jene der Confiscation dergleichen ordnungswidrig verfertigten Spielpfennige beizufügen.

Competente Behörde zur Verhandlung über Abdrücke von Münzen.

271. Hofkammer-Präsidial-Decret vom **21.** November **1824**, Z. **45,481**; n. ö. Reggs. Präs. Ver. vom **2.** Dezember **1824**, Z. **2125**, an die Kreisvorsteher, den Bürgermeister der Stadt Wien und die Herrschaft Schotten.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. **1824**.)

Dem Kreisamte wurde mit der Regierungs-Verordnung vom **28.** Juni **1824**, Zahl **29,710** (**267**) das Regierungs-Circulare wegen der verbotenen Verfertigung oder wegen des verbotenen Verkaufes der Abdrücke von cursirenden Münzen in Metall zugestellt.

Da nunmehr die Frage gestellt wurde: welche Behörde diese Gegenstände zu untersuchen und abzuhandeln habe, so hat das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. Polizei-Hofstelle, unter dem **21.** November **1824**, Z. **45,481**, eröffnet: daß in allen Fällen, wo Abdrücke wirklich coursirender Münzen des In- und Auslandes aufgefunden und in Beschlag genommen werden, hierüber immer dem Landes-Präsidium die Anzeige zu erstatten sei, das dann zu entscheiden hat, ob der Fall so geartet sei, daß hierwegen die Einleitung einer weiteren Untersuchung wegen Falschmünzung nach den bestehenden Gesetzen Statt zu finden habe, oder ob die in Beschlag genommenen Abdrücke lediglich an das Münzamt zur Vertilgung geleitet werden sollen.

§. 84.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus ein so genanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes, das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate; bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

(Siehe §. 103 a und b des I. Thls. des St. G. B.)

Mit dem Besitze eines Gewerbes wozu ein Stoß oder Preßwerk nothwendig ist, ist auch die Erlaubniß dasselbe zu halten verbunden.

272. Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1807, Z. 10,427, an die n. ö. Regg.; n. ö. Reggs. Z. 20,271.

Die Besorgniß der Regierung, als ob durch die §. §. 84 und 85 des neuen Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch die Haltung sogenannter Stoß- oder Preßwerke ohne eine gehörige Erlaubniß untersagt worden, der Kunstfleiß, und die Fabrikation gehemmt würde, hat seinen Grund nicht in dem Sinne dieser Anordnung; denn das Gesetz, welches derlei Werke ohne Erlaubniß zu Hause zu halten, untersagt, und die Entgegenhandlung als ein schweres Polizei-Verbrechen bestraft, beabsichtiget nur die Verhinderung des Mißbrauches, der davon gemacht werden kann. Es ist in Folge dieser Paragraphe nicht ein Stoß- oder Preßwerk zu haben, sondern ein solches ohne Erlaubniß der Behörde, folglich in Geheim zu haben, eine schwere Polizei-Uebertretung. Sind Stoß- und Preßwerke zu Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation nothwendig, so ist, da Gewerbe und Fabriken, ohne obrigkeitlicher Bewilligung selbst nicht betrieben werden dürfen, in dieser Bewilligung auch schon die Bewilligung zu Stoß- und Preßwerken mitbegriffen, weil man demjenigen, dem man die Sache eingesteht, auch die dazu erforderlichen Mittel und Werkmaschine nicht versagen kann.

Kartenmalerei ist kein Gewerbe wozu ein Stoßwerk schon an sich gestattet ist.

(Siehe **204** bei §. 69.)

§. 85.

Strafe dessen, der solches oh-

Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne

Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget.

ne Erlaubniß verfertiget.

(Siehe den §. 103 des I. Thls. des St. G. B., dann das Hofkanzlei-Decret **272** beim vorhergehenden §.)

Eigenmächtiges Verfertigen von Amtssiegeln, ist als schwere Polizei-Uebertretung erklärt.

273. Hofkanzlei-Decret vom **23.** August **1820**, Z. **24,841**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circulare vom **12.** Sept. **1820**, Z. **41,340**; Ver. der ob der Enns'schen Regg. vom **11.** Sept. **1820**, Z. **16,369**; steiermärkische Gub. Ver. vom **10.** Sept. **1820**, Z. **18,927**; tirolische Gub. Ver. vom **15.** Sept. **1820**, Z. **19,156**; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom **23.** Sept. **1820**, Z. **11,566**; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom **15.** Sept. **1820**, Z. **24,564**; böhmische Gub. Ver. vom **26.** Sept. **1820**, Z. **46,695**; galizische Gub. Kundmachung vom **9.** Oct. **1820**, Z. **46,607.**

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. **1820.**)

Seine Majestät haben nach Inhalt eines k. k. Hofkanzlei-Decretes vom **23.** August d. J., in Bezug auf die Verfertigung der Amtssiegel, folgende Allerhöchste Entschließung vom **12.** August d. J. zu erlassen geruhet.

Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß, in so ferne bei der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen, öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlichen Corporationen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

Verbot für Siegelstecher solche zu verfertigen.

274. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1815, Z. 1966, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 16. Nov. 1815, Z. 36,689, an die vier k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthauptmannschaft.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1815.)

Aus dem Anlasse, daß bei einem zu Mailand wegen namhafter Beeinträchtigungen des Aerariums insitzenden Militär-Arrestanten verschiedene ämtliche Siegel vorgefunden worden sind, die ihm an mehreren Orten von bürgerlichen Petschierstechern ohne allen Anstand gravirt wurden, und deren er sich dann zur Ausfertigung falscher Documente bediente, gegen welche es ihm sodann gelang, betrügerische Geldempfänge zu bewerkstelligen, ist zur Verhütung ähnlicher Fälle nach Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths, in dem lombardisch-venetianischen Königreiche die Verfügung getroffen worden, daß dort Landes das Stechen ämtlicher Siegel ausschließend durch die königl. Zecca geschehe, und daß unter strenger Verantwortung die Bestellung eines Amtssiegels bei keinem Petschierstecher oder sonst sich damit befassenden Künstler oder Professionisten geschehen darf; sondern daß in dem Falle, wenn die Nothwendigkeit zur Verfertigung eines Amtssiegels eintritt, die Anzeige unter Beilegung der betreffenden Zeichnung an die vorgesetzte Landesbehörde zu erstatten sei, die sodann die weitere Bestellung bei der königlichen Zecca veranlasset.

Obschon der Fall eines solchen Unfuges in den alt-österreichischen Provinzen noch nicht vorgekommen ist, und obgleich in denselben keine eigene Behörde besteht, welche, wie in dem Venetianischen Königreiche über das Stechen ämtlicher Siegel zu wachen hat; so bleibt denn doch immer die Einführung von Vorsichtsmaßregeln, die den so leicht möglichen Fall eines Mißbrauches mit den Amtssiegeln der öffentlichen Behörden erschweren, auch für diese Provinzen immerhin nothwendig.

Hierzu, und zur Vermeidung eines besonderen Aufsehens, ist der gegenwärtige Zeitpunct, wo die Amtssiegel erneuert werden, der angemessenste, und es wird daher der Landesstelle hiermit aufgetragen, bei dieser Gelegenheit die zweckmäßige Verfügung zu treffen, daß allen Graveurs und Petschierstechern zur strengsten Pflicht gemacht werde, in Zukunft kein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers des Amtes, für welches dasselbe gehört, zu stechen, und auszufolgen, widrigens der betreffende Graveur oder Petschierstecher, für jeden Mißbrauch, welcher daraus entstehen könnte, persönlich strenge verantwortlich gemacht werden würde.

Damit aber übrigens die Amtsvorsteher sämmtlicher Behörden sich hiernach genau benehmen, und im Falle der Nothwendigkeit eines neuen Amtssiegels dasselbe bei den Graveurs und Petschierstechern nur mit-

telst schriftlichen Auftrages an dieselben bestellen; so werden hierzu die k. k. Bancal-Cameral-Justiz- und Buchhalterei-Behörden durch ihre vorgesetzten Hofstellen eben so angewiesen werden, als man die Landesstelle gleich dermalen anweiset, die unterstehenden Kreisämter von dieser Vorschrift zu unterrichten, und ihnen die eigene genaueste Darnachachtung, so wie die stete Aufmerksamkeit ihres Befolges von Seite der Graveurs und Petschierstecher besonders anzuempfehlen.

Begriff eines gerichtlichen Siegels.

(Siehe **220** und **221** bei §. 74.)

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 86.

Bestrafung des öffentlichen Beamten, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind) ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen, bis zu einem Monate; das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

(Siehe §. 85 I. Thl. des St. G. B.)

Subjecte der Uebertretung.

Als öffentlicher Beamter ist derjenige zu betrachten, welcher vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrages, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat.

275. Justiz-Hofdecret vom 9. November 1816, an das Inner-Oesterr. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1816, Nr. 1293.)

Im Allgemeinen versteht man nach dem Sprachgebrauche unter einem Beamten denjenigen, welcher vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrages, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Auf diesen Begriff ist unstreitig zur Entscheidung der Frage: ob jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückzusehen. Vorzüglich sind dabei die näheren Bestimmungen des Strafgesetzes selbst vor Augen zu haben. So kann sich vermöge derselben jeder Richter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, obwohl er bei einem Patrimonial-Gerichte unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber bestellt wird, und auch ein Advocat, der doch nur Privatgeschäfte zu besorgen hat, kann der Strafe dieses Verbrechens unterliegen. In zweifelhaften Fällen

kann wohl auch eine Rücksprache mit der Behörde, welcher der Beschuldigte als Diener zunächst untersteht, über die Art seiner Verpflichtung nöthig sein. Doch kann es geschehen, daß ein solcher Diener, obschon er in Hinsicht auf Pensionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, sich dennoch vermöge der oben angegebenen Bestimmungen des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht.

Hierunter sind auch herrschaftliche Beamte zu verstehen.

276. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1809, Z. 2999; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. März 1809, Z. 6277, an die vier k. k. Kr. Aemter; an die k. k. Stadthauptmannschaft und die k. k. Hofkammerprokuratur.

Eine gegen die Vorschrift der Gesetze veranlaßte Verhaftnehmung gehört, wenn sie von einem obrigkeitlichen Beamten gegen einen Unterthan verfügt wird, zwar in die Klasse der Unterthansbedrückungen, gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthanspatente vom Jahre 1781 zugleich erflossenen Instruction für die Kreisämter in Unterthanssachen §. 7, eine Geld- oder Arreststrafe festgesetzt ist. In dem spätern im Jahre 1803 kundgemachten Strafgesetzbuche ist eine von einem öffentlichen Beamten unternommene gesetzwidrige Verhaftnehmung überhaupt nach dem II. Theile §. 86, für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monate belegt worden. Es ist sich also nur nach diesem letzteren Gesetze, und zwar auch dann zu achten, wenn die gesetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrschaft betrifft, da das Gesetz allgemein lautet, von dem Falle eines Unterthansbandes keine Ausnahme macht, und auch der Geist des Gesetzes bei einem Mißbrauche der obrigkeitlichen Gewalt, wenn er gegen einen eigenen Unterthan verübt wird, wohl keine mildere Ansicht, als wenn er andere Personen trifft, verstattet.

Wenn aber ein Beamter sich der eben gedachten schweren Polizei-Uebertretung einer gesetzwidrigen Verhaftnehmung schuldig macht, und zugleich auch in anderen in dem neuen Strafgesetze nicht besonders vorkommenden Beziehungen gegen das Unterthans-Patent verstoßt, so folgt schon aus dem Strafgesetze II. Theil §. 393, daß er immerhin als schwerer Polizei-Uebertreter zu behandeln ist, und die zugleich noch sonst begangene Uebertretung der Unterthansgesetze nach §. 389 lit. L, als ein erschwerender Umstand angesehen, und auf die Verschärfung der Strafe Einfluß haben muß.

277. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821, Z. 3860, an das galizische Gubernium; Ver. des Letzteren vom 10. März 1821, Z. 12,326.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1821.)

Aus Anlaß eines Hofrecurses in einer Mißhandlungsangelegenheit eines Unterthans, wurde mit hohem Hofkanzleidecrete vom 15. v. M., Nro. 3860 bedeutet: daß Mißhandlungen, die von so erschwerenden Umständen begleitet sind, daß sie als schwere Polizei-Uebertretungen angesehen werden müssen, darum nicht aufhören, in diese Kategorie zu gehören, daß zwischen dem Uebertreter und den mißhandelten Personen das Unterthans-Verhältniß eintritt, indem dieses Verhältniß nicht die Kategorie des Vergehens ändert, sondern als ein erschwerender Umstand, nämlich als ein Mißbrauch jener Macht erscheint, welche die Staatsverwaltung in wohlthätiger Absicht in die Hände der Obrigkeit gelegt hat, und übrigens der politischen Behörde einen weiteren Wirkungskreis in Absicht auf die Entschädigung der Mißhandelten einräumt.

Wornach sich das k. Kreisamt in Zukunft genau zu benehmen hat.

Als Beamte sind auch anzusehen.

(Siehe die Novellen bei §. 284 *).

a) Practikanten.

(Siehe das Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1834, beim §. 284.)

b) Gemeinde-Vorsteher (Dorfrichter, Vögte, Schulze.)

278. Auszug aus dem Justiz-Hofdecret vom 13. Juni 1817, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1817, Nr. 1337.)

Auch ein Gemeinde-Vorsteher, er möge Dorfrichter, Vogt, Schulze oder wie immer heißen, kann sich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, da der §. 85 des Gesetzbuches über Verbrechen zwischen höheren oder niederen Aemtern, und

---

*) Die hier vorkommende Beziehung auf den §. 284, II. Thl. des Strafgesetzbuches hat deshalb Statt gefunden, weil nach den bei diesem §. abgedruckten Novellen außer den hier aufgeführten Chargen, mehrere Kategorien theils als l. f., theils als öffentliche Beamte erkläret worden sind. Da jedoch die Mehrzahl dieser Novellen nur als Entscheidungen über die Kompetenz der K. Aemter zur Untersuchung und Urtheilsschöpfung, in so ferne sich derlei Personen einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig machen, erflossen sind, so dürften nicht alle in den dortselbst aufgeführten Novellen als Beamte erklärten Personen als Subjecte der Uebertretung des §. 86 betrachtet werden können. Ich habe daher außer der allgemeinen Beziehung auf die den §. 284 eingereihten Novellen mich bei jenen Personen, auf welche nach meiner Ansicht der §. 86 Anwendung finden dürfte, auf die einschlägige Novelle noch insbesondere bezogen.

zwischen der damit verbundenen ausgedehnteren oder eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied macht. — — — —

c) Vorsteher der Judengemeinden.

279. Justiz-Hofdecret vom 22. Februar 1828, an das böhmische Appellations-Gericht, und Hofkanzlei-Decret vom 11. Febr. 1828, an das böhmische Gubernium.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1828, Nro. 2330, und Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1828.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat dem böhmischen Landesgubernium unterm 11. Febr. 1828 die Weisung ertheilt, daß die Vorsteher der Judengemeinden bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Amtsgewalt allerdings als Beamte anzusehen sind.

d) Gränzwache.

280. Justiz-Hofdecret vom 5. Mai 1832, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1832, Nr. 2561.)

Die Vorschriften des eilften Hauptstückes des I. Theils des Strafgesetzes sind auch auf die an die Stelle und Bestimmung des vorigen Gränzcordons und der an den Gränzen bestandenen Civilaufsicht getretenen Individuen der Gränzwache anzuwenden.

e) Gefälls-Aufsichts-Individuen.

281. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. December 1839, Z. 14,268, an das Criminal-Gericht des Wr. Magistrats.

(Maucher's Handbuch I. Bd.)

Die k. k. Gefällsaufsichts-Individuen ohne Unterschied, ob sie zur Gränz- oder Gefällenwache gehören, sind nach dem Hofdecrete vom 21. Mai 1830, Nro. 2464 d. J. G. S, wenn sie auch in Hinsicht auf Pensionirung und andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleichgeachtet werden, im weitern Sinne des Wortes unter den Beamten allerdings begriffen, welche vermöge öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen haben, auf welchen Begriff nach dem Hofdecrete vom 9. November 1816, Nro. 1293 d. J. G. S., (**275**) zur Entscheidung der Frage, ob jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückgesehen werden muß; indem nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Vorerinnerung sub. 4) der Begriff: „B e a m-

ter" auch auf Gränz- und Gefällenwach-Individuen ausgedehnt ist, und das Gesetz über Verbrechen zwischen höheren und niederen Aemtern, und zwischen der damit verbundenen, ausgedehnteren und eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied macht.

Postexpeditoren sind nicht als öffentliche Beamte zu betrachten.

282. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1835, Z. 3389.

(Prov. Gesetzsamml. für Ober-Oesterreich vom J. 1835.)

Laut hohen Hofkammerdecretes vom 24. Jänner d. J., Z. 3694, gehört ein Postexpeditor bei den k. k. Poststationen nicht in die Kategorie der öffentlichen Beamten oder Staatsdiener, sondern steht lediglich mit Zustimmung der Staatsverwaltung im Privatdienste des betreffenden Postmeisters, wobei er jedoch für den Postdienst, den er unter Haftung und Verantwortung seines Dienstherrn ausübt, vorher geprüft und beeidet werden muß.

Behandlung derjenigen Beamten, welche zur Bestrafung eines Unterthanen berechtiget sind, aber nicht die gesetzlich angeordnete Strafart angewendet haben, oder die dießfalls bestehenden Vorschriften nicht beobachtet haben.

283. Hofdecret vom 16. Februar 1793, Z. 774, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. Nov. 1793, an die vier k. k. K. Aemter und an das k. k. Fiskalamt.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1793.)

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter an zwei Unterthanen ohne Vorwissen des K. Amtes eine Bestrafung mit Stockstreichen ausgeübt habe, ist von Sr. Majestät gnädigst befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden ausdrücklichen Verbotes sich beigehen lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftmäßig eingeholt zu haben, bei jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeindekasse entweder von der Landesstelle selbst zu erkennen, oder bei Erstattung der Berichte nach Hof anzutragen sei.

284. Hofkanzlei-Decret vom 3. September 1812, Z. 13,217; n. ö. Reggs. Ver. vom 24. Sept. 1812, Z. 25,980, an das k. k. K. Amt V. O. M. B.

Die Mißhandlungen und Bestrafungen der Unterthanen mit Stockschlägen von den obrigkeitlichen Beamten sind nicht als schwere Polizei-Uebertretungen, sondern nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften und insbesondere nach dem erneuerten Verbote vom 16. Febr. 1793 (**283**) zu behandeln. Wenn dabei besonders erschwerende Umstände eintreten, so wirken sie entweder auf die Verschärfung der gesetzlichen Strafe ein, oder begründen die Verhängung einer weiteren arbiträren Strafe.

285. Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1822, Z. 1541; böhmische Gub. Ver. vom 14. Febr. 1822, Z. 6039.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1822.)

Aus Anlaß eines einzelnen, im Recurswege zur Kenntniß der k. k. Hofkanzlei gelangten Falles, wo nämlich ein aus den Vorschriften des St. G. B. II. Theils ungeprüfter Amtsvorsteher, welcher sich die Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung angemaßt hat, und das gegen den Untersuchten gefällte, auf Stockstreiche lautende Strafurtheil, ungeachtet der Verurtheilte noch kaum das 17. Jahr erreicht hatte, und ohne denselben früher ärztlich untersuchen zu lassen, auch vollstrecken ließ, zu einem sechstägigen Arreste verurtheilt worden ist, wird den k. Kreisämtern in Gemäßheit der mit Hofkanzlei-Decrete vom 23. Jänner l. J., Hofzahl 1541 der Landesstelle ertheilten Weisung die Belehrung ertheilt, daß in Fällen, wo öffentliche Beamte sich Mißgriffe in ihren Amtsverrichtungen von der Art erlauben, wie der vorliegende Fall ist, gegen selbe eine dem Verhältnisse ihrer Uebertretung angemessene Arreststrafe in Hinsicht auf die Dauer zu verhängen sei.

286. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1836, Z. 10,647; galizische Gub. Ver. vom 29. Mai 1836, Z. 29,106.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1836.)

Aus Anlaß eines Hofrecurses in einer Mißhandlungs-Angelegenheit eines Unterthanes, wurde mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 28. April d. J., Z. $^{10617}/_{671}$ bedeutet, daß die Ansicht mancher Kreisämter, bei Bemessung der Schmerzengelder in Unterthans-Mißhandlungsfällen den Betrag von 1 fl. W. W. für einen Streich gleichsam als eine Taxe zu behandeln, um so weniger richtig sei, als schon das hohe Hofdecret vom 16. Hornung 1793 (Kaiser Franz G. B. p. 33) (**283**) auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zu erkennen verordnet, ohne einen bestimmten Betrag festzusetzen, und vielmehr dieser sich nach Beschaffenheit der That und Umstände richten muß.

Hiernach werden sich die Kreisämter in vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Behandlung der Ortsobrigkeiten oder ihrer Diener, welche sich bei Verwahrung oder Ablieferung der Verhafteten einer Unterlassung oder Ueberschreitung ihrer Amts- oder Dienstespflicht zu Schulden kommen lassen nach diesem §.

287. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1806, an das galizische Gubernium, kundgemacht am 23. Mai 1806.

Aus Anlaß wahrgenommener Verschiedenheiten in der Benehmungsart der Ortsobrigkeiten in Fällen der Verwahrung und Ablieferung betretener Verbrecher, oder eines Verbrechens Beinzichtigter ist dem Antrage auf eine genauere Bestimmung der dießfalls zu beobachtenden Modalität, in Bezug auf die §§. 281, 282, 283, 284, 310, 527, 530 und 535 des I. Theiles des Strafgesetzbuches, die Genehmigung dahin ertheilet worden:

1) daß den Dominien, als Ortsobrigkeiten, indem ihnen die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction zusteht, zugleich die Pflicht auferlegt ist, diese Jurisdiction nach den gesetzlichen Erfordernissen auszuüben.

Da nun im Allgemeinen auch das neue Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, im I. Theile, II. Abschnitte, IV. Hauptstücke, §. 281, 282, 283 und 284 den Obrigkeiten in Betretungsfällen der Verbrecher, deren Anhaltung und Verwahrung mit der Vorsicht des §. 281 und 282 vorschreibt: daß der Angehaltene nicht entkomme, in Ansehung jener aber, die bloß auf vorgekommene Anzeigungen angehalten werden, §. 283 und 284 die möglichste Schonung ihrer Ehre und Person zur Pflicht macht; so folget hieraus von selbst die Nothwendigkeit, daß eigene, abgesonderte und wohlverwahrte Behältnisse zur Verwahrung der betretenen Verbrecher errichtet; für jene aber, welche bloß auf vorgekommene Anzeigungen angehalten werden, nach Thunlichkeit in jedem Standorte grundherrschaftlicher oder ortsobrigkeitlicher Magistratual-Jurisdiction eine sichere, jedoch anständige Unterkunft verschafft werden solle.

2) In Ansehung der Behandlungsart der von der Ortsobrigkeit Angehaltenen, welche eines Verbrechens beinzichtigt sind, kann die Belegung mit Fußeisen nicht im Allgemeinen Statt haben; sondern die Ortsobrigkeiten haben sich bei Beurtheilung der Verwahrungsart die aufgestellten Grundsätze des 306. und 310. §. des ersten Theiles des Strafgesetzbuches gegenwärtig zu halten.

Es ist nämlich §. 310 die Art des Verhaftes, sogar in den Untersuchungs-Gefängnissen der Criminal-Gerichte, je nachdem der Verhaftete bei Tag und Nacht, oder nur zur Nachtzeit ohne Eisen gelassen werden soll, lediglich der Beurtheilung des Strafrichters überlassen, und in dem 306. §. in jenen Fällen, wenn das angeschuldete Verbrechen nach dem Gesetze im Erweisungsfalle höchstens eine einjährige Strafe nach sich zieht, oder, wenn der Beschuldigte eine be-

kannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person, und sonst von unbescholtenem Rufe ist, und aus seiner Freiheit die Erschwerung der Untersuchung nicht zu besorgen steht, sogar die gänzliche Verschonung von der Verhaftung gestattet.

Aus diesen für die untersuchenden Criminal-Gerichte vorgeschriebenen Grundsätzen folget von selbst, daß die Ortsobrigkeiten nicht auf gleiche Art jeden Angehaltenen behandeln dürfen; sondern nur, je nachdem der Angehaltene auf einem Verbrechen schwererer Art, und welches eine mehr als einjährige Kerkerstrafe nach sich zieht, betreten oder schwer beinzichtigt worden ist; und in wie fern die in dem Strafgesetzbuche §. **306** angedeuteten Fälle einer zulässigen Ausnahme von der Verhaftung während der Untersuchung nicht eintreten sollten, die Angehaltenen in genauerer Verwahrung halten, und mit Fußeisen, nach Ermessen des Erfordernisses, ob solche bei Tag und Nacht, oder nur zur Nachtzeit räthlich wird, belegen dürfen.

3) In Ansehung der Begleitung und Aufsicht des Transportes der Angehaltenen an das Criminal-Gericht, ist die gehörige Einleitung solcher Transporte eine der wichtigsten Obliegenheiten der Ortsobrigkeiten, und es kommt hierbei vorzüglich darauf an, daß solche mit der größten Verläßigkeit geschehe.

Diese läßt sich aber nur durch die Beigebung eines Geschäftskundigen, verläßlichen obrigkeitlichen Beamten erzielen, indem sie zugleich das Mittel ist, eine angemessene und nach Umständen zukommende gelindere Behandlung des Angehaltenen während des Transportes zu sichern.

Ganz vorzüglich wird aber diese Beigebung in jenen Fällen nothwendig, wenn gefährlichere und berüchtigtere Verbrecher an das Criminal-Gericht abzuliefern sind.

Wenn jedoch wegen Mangels oder Verhinderung die Unmöglichkeit eintreten sollte, einen Beamten zur Begleitung und Aufsicht des Transportes beizugeben, dann kann diese Einlieferung auch mittelst eines sonstigen vertrauten Mannes, für dessen Verläßigkeit aber die Obrigkeit zu haften hat, geschehen.

Uebrigens hat der Beamte oder vertraute Mann, welcher über den Transport der an das Criminal-Gericht Abzuliefernden die Aufsicht führet, den Transport stets und bis an das Criminal-Gericht zu begleiten; und es bleibt der Beurtheilung der absendenden Ortsobrigkeit, jedoch unter eigener Dafürhaftung, überlassen: ob die Abzuliefernden während des Transportes mit oder ohne Fußeisen gelassen werden können.

4) In Ansehung der Fuhren bei dergleichen Transporten, besteht nach §. **527** des **I.** Theiles des Strafgesetzbuches, die Vorschrift: daß solche von der Gemeinde unentgeltlich geleistet werden müssen, und es hat bei dieser Vorschrift zu verbleiben.

Da aber nach der Vorschrift des am **3.** September **1803** erlassenen neuen Strafgesetzbuches auch die summarische Verhörung in der Regel bei dem Strafgerichte, wenn solches nämlich vom Orte der An-

haltung des Verhafteten nur so weit entfernt ist, daß derselbe innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte gestellt werden kann, zu geschehen hat, folglich der Verhaftete so eilends als möglich an das Criminal-Gericht abgeschickt werden muß; und weiter die Erfahrung bewiesen hat, daß die Ablösung und der Wechsel der Fuhren, und der Wächter sehr oft zu mancherlei Beirrungen und Hindernissen der gesetzlichen Ordnung während solcher Transporte Anlaß geben; so wird die Abwechslung der Fuhren und der Wächter bei diesen Transporten, als unzukommlich, abgeschafft, und es tritt die Thunlichkeit der Beibehaltung derselben Wächter um so mehr ein, als dieselben seit der Kundmachung des neuen Strafgesetzbuches aus dem Criminal-Fonde gezahlet werden.

5) Die Transport-Kosten, nämlich auf Aetzung des abzuliefernden Verhafteten, wenn er ohne Vermögen ist, und auf die Beköstigung der begleitenden Wächter, trägt nach den Weisungen des Strafgesetzbuches der Criminal-Fond, und zwar die Aetzung des Verhafteten laut §. 535 I. Theils, mit 5 kr. täglich, und die Zahlung der begleitenden Wächter, deren Anzahl nach Beschaffenheit des Erfordernisses bestimmt werden muß, laut §. 530 für jede Meile sowohl des Hin- als Rückweges 10 kr., und wenn sie sich in einem Orte mit dem Abzuliefernden aufhalten müßten, für jeden ganzen Tag mit 20 kr. und für den halben Tag mit 10 kr.. Bei dieser gesetzlichen Vertheilung der Kostentragung, da hierbei nämlich sowohl die Gemeinde, aus deren Mittel der unbemittelte Verhaftete abgeliefert wird, durch die unentgeltliche Fuhrenleistung, als auch der Criminal-Fond durch die Zahlung der Wächter und der Aetzung des Abgelieferten ins Mitleid gezogen ist, wird billig, daß die Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder sonstigen vertrauten Aufseher unentgeltlich, das ist, auf ihre eigenen Kosten beigebe, und es werden daher sämmtliche Ortsobrigkeiten dazu angewiesen.

6) Belangend endlich die Bestrafung für Nachlässigkeit oder Ordnungswidrigkeit bei der Anhaltung und Ablieferung der Verhafteten; so werden dergleichen Fälle, je nachdem sie von mehr oder weniger schädlichen Folgen sind; und entweder von der einleitenden Obrigkeit, oder von ihren Dienern begangen werden, den Kreisämtern zur Erhebung und Bestrafung zugewiesen.

Im Allgemeinen werden also hiermit die Dominien und die Magistrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiction ausüben, zu der fernern Erhaltung oder Errichtung angemessener Behältnisse zur Verwahrung der betretenen Verbrecher, oder der schwer Beinzichtigten unter Verantwortung verpflichtet.

Was übrigens die muthwilligen Unterlassungen oder Ueberschreitungen von Seite der Ortsobrigkeiten oder ihrer Diener gegen Amts- oder Dienstespflicht bei der Verwahrung und Ablieferung der Verhafteten betrifft; so sind solche als schwere Polizei-Uebertretungen, laut des siebenten Hauptstückes des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu betrachten, und werden ohnehin der dießfalls eigens vorgeschriebenen ge-

setzlichen Bestrafungsart, von welcher nicht abgegangen werden kann, unterliegen.

Verbot der wörtlichen Beleidigungen gegen straffällige Unterthanen.

288. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1811, Z. 1641, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. März 1811, Z. 9195, an die k. k. Stadthptmannschft, die vier K. Aemter und den Wr. Magistrat.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1811.)

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte haben Seine Majestät in Erwägung, daß einerseits kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und daß andererseits selbst das Ansehen des Amtes leidet, wenn Vorgesetzte zu Beschimpfungen sich verleiten lassen, anzubefehlen geruhet, daß allen Staatsbeamten auf das strengste ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens zu verbieten sei. Welcher höchste Verbot der Landesstelle zur allgemeinen Warnigung der untergeordneten Beamten hiermit eröffnet wird.

§. 87.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drei Monaten.

§. 88.

Strafe desjenigen, der auch ohne unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten, oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet werden.

(Siehe bei §. 78 das Hofkanzleidecret **251**, dann den §. 211, II. Thl. St. G. B. sammt Novellen.)

Vorschriften über das Tragen der Staatsuniform.

289. Nachricht ddto. Prag den 29. April 1808.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1808.)

Seine Majestät haben in der Rücksicht, damit die Beamten der Prager k. k. Stadthauptmannschaft bei ihrer öffentlichen Wirksamkeit

als solche erkannt und geachtet werden, eine eigene Uniform für dieselben zu bewilligen geruht.

Sie besteht im Allgemeinen in einem hechtengrauen Militärrocke mit grünsammtenen Aufschlägen und Krägen, dann weißen Westen und Beinkleidern. Die Verschiedenheit des Characters unter diesen Beamten wird durch die Stickerei des Kragens und der Aufschläge auf nachfolgende Art bezeichnet: für den Herrn Stadthauptmann ist sie 1½ Zoll, für die k. k. Räthe und Polizei-Obercommissäre ½ Zoll, und für die Polizei-Untercommissäre, dann die übrigen untergeordneten Polizeibeamten ¼ Zoll breit. Ein dreieckigter Hut mit goldener Schlinge ohne Quasten, und ein stählener Degen mit schwarzem Griff ohne Port d'Epée vollendet die Uniform. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, zugleich aber auch jedermann ohne Rücksicht des Standes und der Person nachdrücklich angewiesen, die in dieser Uniform erscheinenden k. k. Polizeibeamten in ihren Amtshandlungen nicht nur nicht zu beirren, sondern auch bei jeder Gelegenheit ihnen die schuldige Folgsamkeit um so gewisser zu leisten, als jede Uebertretung ohne Nachsicht die verdiente Strafe zur Folge haben würde.

Niemand darf sich durch Annahme einer solchen Uniform unrechtmässigerweise das Ansehen und den Character eines k. k. Polizeibeamten anmassen, und noch weniger sich unter diesem erborgten Scheine die Ausübung einer wirklichen Amtshandlung erlauben, er würde sich des Verbrechens des Truges schuldig machen, und dem Criminalgerichte übergeben werden.

Da übrigens der Polizeidienst nicht immer gestattet, daß die Polizeibeamten in der Uniform erscheinen, so werden sie sich in solchen Fällen nach wie vor, durch eine weiß und rothe Hutschleife zu erkennen geben.

290. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 29. März 1816, Z. 5426, an sämmtl. Länderchefs; n. ö. Reggs. Decret vom 15. April 1816, Z. 12,785, an sämmtl. Unterbehörden; tirolische Gub. Präsidial Ver. vom 8. Mai 1816, Z. 867 und böhmische Gub. Ver. vom 9. April 1816, Z. 17,441.

(Allg. polit. Gesetzsamml., tirol'sche Prov. Gesetzsamml. und allg. Just. Gesetzsamml. Nro. 1224, vom J. 1816. Kundgemacht in Inner-Oesterr. am 10., in Galizien am 19., in Mähren und Schlesien am 26. April, in Laibach am 3. und in Tirol am 8. Mai 1816.)

Um die Mißbräuche hintanzuhalten, die durch unbefugtes Tragen der den Staatsbeamten zur ehrenvollen Unterscheidung bewilligten Uniform, oder durch willkührliche Ueberschreitung der zustehenden Kategorien, oder durch sonstige Abweichung von der in dem Uniformi-

rungs-Reglement vorgezeichneten Art herbeigeführt werden, haben Se. Majestät Nachstehendes zu befehlen geruht:

Das unbefugte Tragen der Uniform, dessen sich nur Personen schuldig machen können, welche keine wirklichen Staatsbeamten sind, ist, wenn solches blos aus Eitelkeit oder absichtslosen Muthwillen geschieht, als ein Polizeivergehen anzusehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmässigen, arbiträren Geld- oder Arreststrafen zu ahnden. Wenn aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem Strafgesetzbuche I. Theil, §. 178 litt. b und II. Theil §. 88 ausgedruckten Handlungen verbunden ist, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen.

Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamtenuniform, wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrücklich verboten, sich auf Livreen der Stickereien, welche die Staatsbeamtenuniform auszeichnet, zu bedienen. Jede Uebertretung dieses Verbotes ist, so wie das unbefugte Tragen der Uniform selbst, an dem Schuldigen mit verhältnißmässigen Geld- oder Arreststrafen zu ahnden, und im wiederholten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickereien von der Livree, von Amtswegen zu veranlassen.

Die Ueberschreitungen der Uniformskategorien und sonstige Abweichungen von der in dem Uniformirungs-Reglement vorgezeichneten Art, können nur den wirklichen Staatsbeamten zur Last fallen.

Seine Majestät machen die Länderchefs, und überhaupt die Präsidenten und Vorsteher aller Behörden sowohl für die genaueste Befolgung der Uniformirungsvorschrift von Seite ihrer untergebenen Beamten, denen dieselbe nochmals zur strengsten Pflicht zu machen ist, als insbesondere dafür, daß sie sich selbst in Hinsicht auf die, den Staatsbeamten bewilligte Uniform durchaus keine, wie immer geartete Abweichung von der Vorschrift erlauben, strenge verantwortlich, und erwarten, daß, da sie sich von ihren Untergebenen ohnehin unbedingten Gehorsam in diesem Puncte zu verschaffen wissen werden, mündliche Verweise, und das Verbot eine den Kategorien nicht gemäße, dieselbe überschreitende, oder in einzelnen Fällen abweichende Uniform zu tragen, hinreichen werde, jedem allfälligen Unfuge von Seite der Beamten, wozu auch die geschmacklosen Willkührlichkeiten, heterogene Zusammensetzungen von Civil- und Uniformirungsstücken, Weglassung eines zur vollständigen Uniformirung gehörigen Bestandtheiles, als: des Degens, der Gebrauch von Stöcken u. s. w. gehören, wirksame Schranken zu setzen.

So wie endlich der Landeschef den obigen höchsten Befehl beziehungsweise auf die genaue Befolgung des Uniformirungsreglements sich selbst gegenwärtig zu halten hat, eben so ist sämmtlichen Vorstehern und Chefs der unterstehenden Behörden, und insbesondere auch den Kanzlei-Registraturs-Protocolls- und Expedits-Directoren der Lan-

desstelle aufzutragen, über die strengste Befolgung der Uniformirungs-vorschrift sorgfältigst zu wachen, und den untergeordneten Beamten zu bedeuten: daß sie sich strenge an dieselbe halten, und in zweifelhaften Fällen über die ihnen gebührenden Uniformirungskategorien sich immer vorläufig bei ihrer vorgesetzten Behörde anfragen; widrigens sie sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihnen das Tragen einer von der Vorschrift oder von ihrer Kategorie abweichenden Uniform untersagt wird.

291. Kundmachung an das Publicum in Nieder-Oesterreich, über das unbefugte Tragen der Staatsbeamten-Uniform.

Die Uniform der Staatsbeamten ist ein von Sr. Majestät als ein Merkmahl besonderer Gnade zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid.

Es darf sich daher dessen Niemand als der wirkliche Staatsbeamte bedienen.

Um jedem dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, haben Se. Majestät Nachstehendes Allerhöchst zu befehlen geruhet:

„Das Tragen der Staatsbeamten-Uniform von Personen ohne Unterschied, die keine wirkliche Staatsbeamten sind, ist an und für sich eine unerlaubte und strafbare Handlung."

„Geschieht solches bloß aus Eitelkeit oder aus absichtslosem Muthwillen, so ist es als ein Polizei-Vergehen anzusehen, und von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zustehet, mit verhältnißmäßigen arbitrarischen Geld- oder Arreststrafen unnachsichtlich zu ahnden."

„Ist aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem ersten Theile des allgemeinen Strafgesetzbuches §. 178, litt. b und in dem zweiten Theile desselben §. 88 ausgedrückten Handlungen verbunden, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen."

„Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamten-Uniform, wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrücklich verboten, sich auf Livreen der Stickerei, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen."

„Jede Uebertretung dieses Verbots ist dem unbefugten Tragen der Uniform selbst gleich zu achten, und daher an dem Schuldigen mit verhältnißmäßiger Geld- oder Arreststrafe zu ahnden, und im wiederholten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickereien von Amtswegen zu veranlassen."

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Warnung mit dem Beisatze allgemein und öffentlich bekannt gemacht, daß die Orts-Polizei-Behörden unter eigener strenger Verantwortung angewiesen worden sind, auf die genaue Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift unausgesetzt sorgsamst zu wachen,

und jede Uebertretung derselben hiernach sogleich und unnachsichtlich zu bestrafen.

Wien, am 15. April 1816.

Ignaz Carl Graf von Chorinsky,
Regierungs-Präsident.

Augustin Reichmann Freiherr von Hochkirchen,
Regierungs-Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Werner,
Regierungsrath und Kanzlei-Director.

292. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1816, Z. 9531, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 20. Juni 1816, Z. 22,300, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat, die k. k. Stadthauptmannschaft und die vier k. k. K. Aemter; tirolische Gub. Ver. vom 30. Mai 1816, Präs. Z. 67.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1816, Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1816.)

Der von Regierung der hohen Hofkanzlei vorgelegte Zweifel: ob der Sinn des in dem Hofdecrete vom 29. März d. J. (**290**) über das unbefugte Tragen der Staatsbeamten-Uniform, enthaltenen Verbots der Stickereien auf Livreen, welche die Staatsbeamten characterisirt, auf dieses bedingte, oder auf das unbedingte Verbot hindeute, sich jeder wie immer gearteten Stickerei, auf Livreen zu enthalten, wurde unterm 30. v. und 16. d. M. nachträglich dahin erläutert: daß dadurch nicht alle Stickereien auf Livreen, sondern nur das Stickmuster, welches für die Staatsbeamten vorgeschrieben ist, und dieselbe auszeichnet, auf Livreen und andern Privatkleidern unter den gesetzlichen Strafen verboten sei.

Von dieser nachgefolgten Erläuterung wird der („die") mit Beziehung auf die hierortige Verfügung vom 15. April l. J. G. Z. 12,785 (**290**) mit dem wiederholten Auftrage verständigt, über die genaue Befolgung dieser Vorschrift im Allgemeinen jederzeit sorgfältigst zu wachen.

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizei=Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 89.

Eintheilung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Die schweren Polizei=Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, lassen sich unter zwei Classen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs Monaten; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.

(Siehe auch §. 183 II. Thl. des St. G. B. *).

*) Daß die Fälle, in welchen Jemand auch ohne daß ihm ein böser Vorsatz zur Last fällt, wegen körperlicher Verletzung, schwerer Verwundung oder Töbtung eines Dritten nach dem II. Thle. des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen ist, alle aufzuführen unmöglich sei, hat die Gesetzgebung selbst in den §§. 89 und 183 anerkannt. Ich konnte mich daher auch bei der Sammlung der Nachtrags=Verordnungen nur darauf beschränken, jene Vorschriften aufzunehmen, wodurch mit ausdrücklicher Berufung auf einen dieser §§. oder auf beide Handlungen und Unterlassungen als die Uebertretung erklärt worden sind, und solche, welche, da sie auf häufig

I. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei dem Betriebe der Dampfschifffahrt.

a) Vorschriften in Beziehung auf die Construction und Prüfung der Dampfschiffe vor ihrer Benützung

293. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 11. November 1817, Z. 4696, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs Circ. vom 22. November 1817, Z. 49,513 und n. ö. Reggs. Ver. vom 21. Dezember 1817, Z. 55,181; tirolisches Gub. Circ. vom 27. November 1817, Z. 29,683; böhmische Gub. Kundmachung vom 29. November 1817, Z. 54,517.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1817 und Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1817.)

Nachdem die unter dem 7. Julius 1813 in Gemäßheit einer höchsten Entschließung erlassene Bekanntmachung, daß demjenigen, der eine Erfindung, kraft welcher befrachtete Schiffe ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts fortgeschafft werden können, anzeigen, und die Ausführbarkeit practisch darstellen würde, auf diese Erfindung ein derselben angemessenes ausschließendes Privilegium werde ertheilt werden, so wie die hiernach über die vorgekommenen vielfältigen Gesuche und Anträge gleichförmig erlassenen Entscheidungen, wodurch demjenigen, welcher eine bestimmte Verfahrungsart, ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts zu fahren, der erste practisch ausführen wird, auf dieselbe ein ausschließendes Privilegium zugesichert wurde, bisher ohne allen Erfolg geblieben, insbesondere aber die in andern Staaten bereits mit Erfolg eingeführten Dampfböte in der österreichischen Monarchie noch nicht in Ausführung gebracht worden sind; ferner in dem Anbetrachte, daß von einem ausschließenden Privilegium auf die Dampfschifffahrt in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie, worauf sonst gewöhnlich ausschließende Privilegien ertheilt werden, bei den vielen großen schiffbaren Flüssen und den verschiedenen Richtungen derselben, wegen der hierzu erforderlichen außerordentlichen Capitalskräfte, weder ein einzelner Unternehmer, noch selbst eine größere Gesellschaft in der ganzen Ausdehnung dieses Rechtes Gebrauch machen könnte; endlich in der Erwägung, daß das öffentliche Interesse und die Absicht

---

vorkommende Fälle Anwendung haben, von besonderer praktischer Wichtigkeit sind. Weil aber die Uebertretung dieser Verordnungen bald die Behandlung nach dem §. 89, bald jene nach dem §. 183 zur Folge haben kann, so hielt ich es zur besseren Uebersicht zweckmäßig, sie alle bei diesem §. 89 aufzuführen, und sie nur nach den Gegenständen zu sondern.

der Staatsverwaltung, auf die so viel möglich schnelle und ausgedehnte Einführung der Dampfschifffahrt in allen Puncten der Monarchie gerichtet seyn muß, haben Se. Majestät über das von der k. k. Commerz-Hofcommission erstattete Gutachten mit höchster Entschließung vom 6. d. M. folgende Bestimmungen gnädigst zu erlassen geruhet:

§. 1.

Die in der Bekanntmachung vom 7. Julius 1813 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher mit einem befrachteten Schiffe, ohne Anwendung von Zugvieh, stromaufwärts gefahren seyn wird, auf Dampfschiffe dieser Art ein angemessenes ausschließendes Privilegium erhalten werde; ist zur Vermeidung aller Mißdeutungen dahin zu verstehen, daß auf die Dampfschifffahrt ausschließende Privilegien nicht für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie, sondern nach den einzelnen Hauptströmen, nebst ihren Seitenflüssen, oder nach bestimmten Richtungen der Seefahrt, von einem Puncte der Monarchie zum andern verliehen werden, worüber sich jedoch die näheren Bestimmungen erst aus den Gesuchen und Anträgen der sich meldenden Unternehmer ergeben können.

§. 2.

Derjenige, welcher ein solches Privilegium zu erhalten wünscht, hat nur nebst der Ausweisung seiner Eigenschaften und Verhältnisse, welche ihn zu einem solchen Unternehmen eignen, und der Anzeige des Umfanges, für welchen er das Privilegium anspricht, von dem Dampfschiffe, welches er herzustellen und zu gebrauchen Willens ist, ein getreues Modell, oder eine genaue Zeichnung nebst Beschreibung an die k. k. Commerz-Hofcommission offen oder versiegelt, zu überreichen, wornach ihm, wenn gegen ihn keine gegründeten Bedenken eintreten, auf Dampfschiffe nach dem eingereichten Modelle, oder der vorgelegten Zeichnung, ein ausschließendes Privilegium für den angesuchten, oder einen bestimmten Umfang auf fünfzehn Jahre dauernd, und von dem Tage anfangend, an welchem er mit einem solchen, mit zweihundert Zentnern beladenen Schiffe, ohne Anwendung von Menschen oder thierischen Kräften, die erste Fahrt stromaufwärts gemacht haben wird, unter den §. 5 festgesetzten Bedingungen wird ausgefertiget werden.

§. 3.

Wenn zwei Competenten zugleich für einen und denselben Umfang das ausschließende Privilegium ansuchen sollten, werden die von denselben eingelegten Zeichnungen oder Modelle verglichen werden, und für den Fall, daß sich aus diesem Vergleiche keine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Verfahrungsarten ergeben sollte, wird höheren Orts entschieden werden, welchem der Competenten auf den gewählten Umfang das ausschließende Privliegium in der hier bestimmten Art zu Theil werden soll.

§. 4.

Für jede in der Wesenheit verschiedene Verfahrungsart aber, diese wesentliche Verschiedenheit mag in der Construction der Schiffe, oder der Dampfmaschine, oder in ihrer Anwendung bestehen, kann auch auf den nämlichen Umfang ein ausschließendes Privilegium erlangt werden.

§. 5.

Derjenige, welcher auf solche Art mit einem ausschließenden Privilegium auf die Dampfschifffahrt für einen bestimmten Umfang betheilt wird, hat in diesem Umfange, und zwar auf dem Hauptstrome binnen einem Jahre, auf jedem Seitenflusse aber binnen zwei Jahren vom Tage der ihm über die Privilegiums-Verleihung gemachten Eröffnung an, zum wenigsten ein Dampfschiff nach der von ihm angezeigten Art herzustellen, und in Anwendung zu bringen, widrigens das ihm ertheilte Privilegium als erloschen anzusehen ist, und die Staatsverwaltung wieder in das Recht tritt, für jene Gewässer, in Hinsicht welcher die eben erwähnte Bedingung nicht in Erfüllung gebracht wurde, einem anderen, auch auf eine ganz gleiche Verfahrungsart neuerdings das ausschließende Privilegium zu verleihen.

§. 6.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf die Dampfschifffahrt erhalten hat, dem wird, wenn er die nöthigen Dampfmaschinen, und andere dazu gehörige Erfordernisse von dem Auslande zu beziehen hat, die Einfuhr derselben zollfrei gestattet. Eben so ist

§. 7.

Das auf den Dampfschiffen sich befindende Brennmateriale, welches zur Betreibung der Dampfmaschine verwendet, und nicht ausgeladen wird, von jeder Abgabe, welche allenfalls auf der Fahrt davon zu entrichten wäre, ganz befreit; jedoch erstreckt sich diese Befreiuung nicht auch auf jenes Materiale, welches auf einem solchen Schiffe zum Verkaufe geführt und ausgeladen wird.

§. 8.

Zur Erlangung eines solchen ausschließenden Privilegiums auf die Dampfschifffahrt sind Ausländer eben so wie Inländer geeignet. Damit jedoch sowohl das Publicum als auch die Dampfschifffahrts-Unternehmer vor ähnlichen Unglücksfällen verwahrt werden, die in anderen Staaten bei Anwendung der Dampfschiffe Statt gefunden haben, wird als unverbrüchliche Richtschnur festgesetzt:

§. 9.

Jedes hergestellte und zum Antritte der Reise in Bereitschaft stehende Dampfboot muß über die von den Unternehmern zu erstattende

Anzeige, rücksichtlich der Haltbarkeit der Maschine, untersucht werden. Diese Untersuchung hat darin zu bestehen: daß a) der Dampfkessel auf das Achtfache desjenigen Druckes, welcher der gewöhnlichen Wirkung der Dampfmaschine zugehört, probirt, und nur der Kessel, welcher diese Probe besteht, er möge nun von Guß- oder geschlagenem Eisen, oder von Kupfer seyn, obgleich letzterer vor ersterem den Vorzug verdient, für geeignet erklärt; und b) daß das Sicherheitsventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt seyn muß, höchstens mit dem sechsten Theile desjenigen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, belastet werde; übrigens muß dieses Ventil nur demjenigen, welchem die Leitung der Maschine zusteht, oder dem Maschinenmeister zugänglich, und dieser für die Regulirung desselben verantwortlich seyn. An der Außenseite der Verschließung aber, in welcher sich das Sicherheitsventil befindet, oder an einem anderen äußeren Theile der Dampfmaschine muß in die Augen fallend eine Tafel mit der authentischen Angabe des Durchmessers des Ventils und des Gewichtes, mit welchem dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet seyn kann, befestiget werden.

Jedem der auf dem Schiffe sich befindet, steht eben deßwegen auch das Recht zu, sich von dem Maschinenmeister das Ventil zeigen zu lassen, um sich von dem Stande seiner Belastung selbst zu überzeugen, deren Ueberschreitung als eine schwere Polizei-Uebertretung bestraft werden wird.

§. 10.

Diese Untersuchung und Probirung des Dampfkessels ist jährlich vor der ersten Fahrt nach dem Winter zu wiederholen.

§. 11.

Zur Sicherung für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken gehindert seyn sollte, muß bei den Maschinen mit hohem Drucke (high pressure engines) in dem Boden des Dampfkessels oder innerhalb des Wasserspiegels desselben, oder in einem anderen Theile, in welchem die Dämpfe frei von dem Kessel communiciren, ein mit einem Stempel zu versehender Zapfen einer Metallmischung aus Blei, Zinn und Wismuth eingenietet werden, welcher bei jener Temperatur schmilzt, die jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, die den dritten Theil des ganzen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, ausmacht. Nach diesen unter §. 9 und 11 angegebenen Vorsichten muß also, wenn z. B. die Dämpfe der Maschine mit einer Expansivkraft von drei Atmosphären wirken sollten, die Stärke des Kessels auf 24 Atmosphären probirt, das Sicherheitsventil auf die höchste Belastung von vier Atmosphären eingerichtet, und die Schmelzbarkeit der einzunietenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von acht Atmosphären entspricht. Endlich wird noch

§. 12.

Außer diesen aus technischen Grundsätzen sich ergebenden Sicherheitsmaßregeln, bei Anwendung der Dampfschifffahrt in politischer und polizeilicher Hinsicht festgesetzt, daß derjenige, welcher ein ausschließendes Privilegium auf die Dampfschifffahrt erhält, gehalten seyn soll, sich jederzeit vor der Abfahrt auszuweisen, daß jedes Dampfboot mit einem mit der Leitung der Dampfmaschine vollkommen vertrauten Maschinenmeister bestellt sei, und das Schiff selbst von einem der Schifffahrt kundigen ganz geeigneten Individuum geführt werde *).

294. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1834, Z. 5775, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 2. März 1834, Z. 11,856; ob der enns'sche Reggs. Kundmachung vom 5. April 1834, Z. 6314; steiermärkische Gub. Ver. vom 4. März 1834, Z. 3303; tyrol'sche Gub. Ver. vom 28. März 1834, Z. 4850; Ver. des Laibacher Gub. vom 8. März 1834, Z. 4395; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 8. März 1834, Z. 7823; böhmische Gub. Ver. vom 7. März 1834, Z. 10,142; galizische Gub. Ver. vom 26. März 1834, Z. 14,546

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederöster., Oberöster. Steiermark, Tirol, Krain und Kärnten, Mähren, Böhmen, und Galizien vom J. 1834.)

Seine Majestät haben, laut Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 22., erhalten den 27. Februar l. J., mit allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner l. J. in Bezug auf die Ausübung der Dampfschifffahrt folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Die für die Dampfschifffahrt bestehenden, mit dem Regierungs-Circulare vom 22. November 1817 (**293**) bekannt gemachten besonderen Rectiven sind in Beziehung auf die Dampfschifffahrt zur See aufgehoben, und ist diese letztere wie jede andere Schifffahrt zu behandeln. Doch sind hierbei die mit Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1831,

*) Im Nachhange zu dieser Normalvorschrift erfloß das Commerz-Hofcommissions-Decret vom 26. Dezember 1817, Z. 4907; n. ö. Regierungs-Verordnung vom 15. Jänner 1818, Z. 1079 womit die Instruction mitgetheilt wurde, wie die Proben der Dampfkessel auf den Dampfbooten vorzunehmen seien. Da jedoch diese Instruction durch jene vom Jahre 1831 und 1844, welche die Vorsichten bei Benützung der Dampfkesseln überhaupt zum Gegenstande haben, aufgehoben wurde, so ist dieselbe nicht aufgenommen worden. Die citirten beiden Instructionen erscheinen übrigens zwar bei diesem §. 89 (**307** und **309**) jedoch mit Rücksicht auf ihre allgemeine Anwendbarkeit auf Dampfkessel in der Rubrik: »Vorschriften in Bezug auf die Benützung der Dampfkessel.«

(**307**) kundgemacht mit dem Regierungs-Circulare vom **20.** April **1831**, vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln genau zu beobachten. Auch ist die im §. **7** der Directiven vom Jahre **1817** enthaltene Begünstigung den Unternehmern der Dampfschifffahrt noch ferner gestattet.

Dagegen bleiben in Bezug auf die Landseen, dann Ströme und Flüsse die Directiven vom Jahre **1817** noch ferner in ihrer Wirksamkeit.

Was den Bau der zur Meerfahrt bestimmten Dampfschiffe betrifft, so ist in Fällen, wo ausschließende Privilegien hierauf angesucht werden, nach den Bestimmungen des Privilegium-Patentes vom **31.** März **1832** vorzugehen, und es bewilligen Allerhöchst Seine Majestät, daß die Dampfmaschinen und andere dazu gehörige Erfordernisse für den Zweck der Dampfschifffahrt aus dem Auslande, so lange es erforderlich seyn wird, zollfrei bezogen werden dürfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die noch gültig bestehenden Privilegien auf die Dampfschifffahrt am Meere für die Dauer derselben aufrecht erhalten werden.

295. Auszug aus der Verordnung des böhmischen Guberniums vom 1. April 1841, Z. 16,061.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. **1841.**)

Dem Unternehmer der Dampfschifffahrt auf der Moldau und Elbe, John Andrews, wurden hinsichtlich der Ausübung der Dampfschifffahrten nachstehende Sicherheits- und paßpolizeilichen Maßregeln zur unverbrüchlichen Befolgung vorgezeichnet.

I. Zur Sicherung der mit den Dampfbooten Reisenden.

1. Hat derselbe, sobald die Dampfmaschine aufgestellt, und zur Probe vorgerichtet ist, die Anzeige unter Beibringung der Bestätigung des Maschinenerbauers, daß selbe zur Probe geeignet sei, so wie unter Nachweisung des Atmosphärendruckes, auf welchen der Kessel berechnet ist, hieher zu erstatten, worauf allsogleich dessen Prüfung auf Grundlage der Circular-Verordnungen vom **29.** November **1817**, Z. **54,517** (**293**), und **18.** April **1831**, Z. **14,695** (**307**) durch die Direction des ständisch-technischen Institutes veranlaßt werden wird. Bevor der Kessel bei der Probe nicht vorschriftsmäßig hergestellt befunden wird, darf von der Maschine kein Gebrauch gemacht werden.

2. Nach der Probefahrt wird im commissionellen Wege sicher gestellt werden, wie viel Passagiere das Dampfboot nach den vorgeschriebenen Classen in den bestimmten Räumen fassen könne, über welche Zahl kein Reisender mehr aufgenommen werden darf. Die Einleitung dieser commissionellen Verhandlung bleibt der Stadthauptmannschaft überlassen.

3. Ist bei dem Ein- und Aussteigen der Reisenden jede Vorsicht anzuwenden, um Unglücksfälle zu vermeiden, daher sind von den Unternehmern, respective der Administration des Dampfbootes stets mit

Geländern versehene Treppen in Bereitschaft zu halten, welche entweder an dem Landungsplatz oder an das die Reisenden überbringende Schiff oder die Plätte angelegt werden können.

4. Ist Sorge zu tragen, daß bei der Beförderung der Passagiere auf das Dampfboot, so wie bei ihrer Ausschiffung an das Land oder auf das Landungsboot, dieselben durch die auf- und abzuladenden Colli nicht beirrt werden.

5. Darf bei den Anlandungsbooten das Abstoßen derselben von Seite des Capitäns nicht eher angeordnet oder zugelassen werden, bevor nicht alle Passagiere von dem Landungsboote auf das Dampfschiff ein- oder von dem Dampfschiffe auf das Landungsboot ausgetreten sind.

6. Ist das Zeichen zur Entfernung der auf das Dampfboot nicht gehörigen Personen frühzeitig genug zu geben, damit denselben hinreichend Zeit bleibe, das Schiff ohne Gefahr zu verlassen.

Bei jenen Landungsplätzen, an denen das Dampfboot wegen der Aufnahme oder Ausschiffung der Reisenden oder Colli anhält, sind diese Anordnungen nicht minder genau zu befolgen; bei jenen Plätzen aber, wo eine Landung nicht bewerkstelliget werden kann, und die Reisenden und Colli mit Plätten oder Schiffen dem Dampfboote zugeführt werden, ist nebst dem Sorge zu tragen:

7. daß die Maschine des Dampfschiffes, in so lange nicht alle Reisenden aufgenommen sind, nur mit jener Kraft in Bewegung gehalten werde, welche nothwendig ist, um der Strömung des Wassers und dem Zurückweichen des Dampfbootes zu begegnen.

8. Muß jenes Schiff, welches die Reisenden vom Lande zur Aufnahme in das Dampfboot bringt, an letzteres in der Art befestiget werden, daß solches von dem Dampfboote sich nicht entfernen kann.

9. Vor geschehener Befestigung dieses Schiffes an das Dampfboot darf keinem Reisenden das Dampfschiff zu besteigen gestattet werden.

10. Müssen zu dem die Reisenden überfahrenden Schiffe verläßliche, dem Trunke nicht ergebene Schiffer gewählt werden, und

11. im Falle des Bedarfs zur Zeit der Dämmerung und während der Nachtstunden derjenige Platz im Dampfboote, wo die Aufnahme der Reisenden geschieht, auf eine entsprechende Art erleuchtet, und auch dafür Sorge getragen werden, daß das Schiff, welches die Reisenden zuführt, mit zwei angezündeten Laternen an den beiden Enden des Schiffes versehen und zur Benützung mit voller Sicherheit geeignet sei.

b) Vorschriften in Beziehung auf die Ein- und Ausschiffung der Passagiere während der Fahrt.

296. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 8. Oktober 1839, Z. 51,857, an die k. k. K. Aemter V. O. W. W. und V. O. M. B., die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. Prov. Bau-Dir., den Wr. Magistrat und die Dir. der ersten österr. Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1839 für Niederösterr.)

Aus Anlaß eines stattgehabten Unglücksfalles, wo ein Individuum bei der Aufnahme in das Dampfschiff in das Wasser fiel und ertrank, wodurch die Vermuthung begründet wurde, daß dieser Unglücksfall durch die Abweichung der die einsteigenden Passagiere dem Dampfschiffe zuführenden Plätte von dem Dampfschiffe selbst herbeigerufen worden sei, hat sich die Regierung veranlaßt gefunden, um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft vorzubeugen, nachfolgende Vorsichtsmaßregeln anzuordnen:

1. Soll jenes Schiff, welches die Reisenden vom Lande zur Aufnahme in das Dampfschiff bringt, an letzteres in der Art befestiget werden, daß solches von dem Dampfboote sich nicht entfernen könne.

Bei der verschiedenen Construction der Dampfschiffe muß zwar die Art der Befestigung auch verschieden seyn, und es ist daher die Dampfschifffahrts-Gesellschaft gehalten, diese in der Art zu vollziehen, daß der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht werde.

2. Wird die Dampfschifffahrts-Gesellschaft für die sichere Befestigung der mit Reisenden anfahrenden Schiffe an das Dampfschiff so wie dafür verantwortlich gemacht, daß vor der geschehenen Befestigung keinem Reisenden das Dampfschiff zu besteigen gestattet werde.

3. Darf die Maschine des Dampfschiffes, in so lange nicht alle Reisenden aufgenommen sind, nur mit jener Kraft in Bewegung gesetzt werden, welche nothwendig ist, um der Strömung des Wassers und dem Zurückweichen des Dampfbootes zu begegnen.

4. Soll eine Vorrichtung getroffen werden, damit die Reisenden aus dem zufahrenden Schiffe mit Sicherheit in das Dampfboot gelangen können.

5. Muß das Schiff, mit welchem die Reisenden an das Dampfboot gebracht werden, aus einer kleinen Plätte mit doppeltem Boden bestehen, mit vier fahrkundigen verläßlichen Schiffleuten bemannt seyn, wobei der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß hierzu keine dem Trunke ergebenen Leute gewählet werden.

6. Soll derjenige Platz in dem Dampfboote, wo die Aufnahme der Reisenden geschieht, auf eine entsprechende Art erleuchtet, und auch dafür Sorge getragen werden, daß das Schiff, welches die Reisenden zuführet, mit zwei angezündeten Laternen versehen sei, wovon die eine an dem vordern, die andere an dem hintern Theile des Schiffes auf einer erhöhten Stange zur Verminderung der Blendung angebracht seyn muß.

297. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 13. Juni 1840, Z. 32,501, an die k. k. K. Aemter V. O. W. W. und V. O. M. B., an die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. Prov. Bau-Dir. und die Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1840.)

Außer jenen Vorsichtsmaßregeln, welche zur Hintanhaltung von Unglücksfällen bei Aufnahme der Passagiere auf Dampfboote von Seite

der n. ö. Regierung mit der Verordnung vom 8. October v. J., Zahl 51,857 (**296**) in das Leben gerufen worden sind, findet die n. ö. Regierung im Einverständnisse mit der k. k. ob der Enns'schen Regierung noch nachstehendes anzuordnen:

1. Darf das Abstoßen des Anlandungsbootes von Seite des Capitäns nicht eher angeordnet oder zugelassen werden, bevor nicht alle Passagiere von dem Landungsboote auf das Dampfschiff ein-, oder von dem Dampfschiffe auf das Landungsboot ausgetreten sind.

2. Sind außer den in dem Regierungs-Decrete vom 8. October v. J. ad 4. angeordneten Vorsichten von der Dampfschifffahrts-Gesellschaft ordentliche mit Geländern versehene Treppen in Bereitschaft zu halten, welche entweder an den Landungsplatz oder an das zufahrende Schiff oder Plätte angelegt werden können.

3. Ist Sorge zu tragen, daß bei der Beförderung der Passagiere auf das Dampfboot, so wie bei ihrer Ausschiffung an das Land oder das Landungsboot dieselben durch die auf- und abzuladenden Colli nicht beirret werden.

4. Hat die Dampfschifffahrts-Gesellschaft das Zeichen zur Entfernung der auf das Dampfboot nicht gehörigen Personen frühzeitig genug zu geben, damit denselben noch hinreichend Zeit bleibe, das Schiff ohne Gefahr zu verlassen.

(Siehe auch **295**.)

c) Vorschriften in Beziehung auf entgegenkommende Fahrzeuge.

298. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 9. März 1841, Z. 13,308, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die vier k. k. K. Aemter.

Es wird hiermit die nachstehende von der ob der Enns'schen Regierung erlassene Vorschrift bezüglich des von den Dampfschiffen bei dem Wirbel und Strudel zu beobachtenden Warnungszeichens bekannt gemacht:

Es ist von der k. k. privilegirten Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft mit Genehmigung der Behörden die Verfügung getroffen worden, daß als Warnungszeichen für die Strom abwärts gehenden Dampfschiffe auf der Donau bei der Föhre unterhalb Grein eine blaue und weiße Fahne dann ausgesteckt werde, wenn entweder das zweite Dampfschiff in der Herauffahrt begriffen, schon bis zum Wirbel gelangt, oder ein anderes Fahrzeug auf der Abwärtsfahrt schon in den Strudel eingetreten wäre, um das Zusammentreffen der Dampfboote mit anderen Fahrzeugen zu verhindern.

Welche Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Siehe auch **301** und **303**.)

d) Vorschriften in Beziehung auf die Instandhaltung einer Nachtwache auf den Dampfschiffen.

299. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 28. August 1844, Z. 50,383, an das k. k. K. Amt V. U. M. B., die k. k. Prov. Bau-Dir. und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Außer der der k. k. Dampfschifffahrts-Gesellschaft bereits durch die ungarische Behörde ertheilten Weisung findet die Regierung derselben aus Anlaß eines Statt gehabten Unglücksfalles durch die k. k. Pol. Ob. Dir. zu bedeuten, daß die Dampfschifffahrts-Gesellschaft unter ihrer eigenen Verantwortung wegen genauer Befolgung des Wachdienstes auf den Dampfschiffen die gehörigen Einleitungen zu treffen und deren Vollzug fortan zu überwachen habe.

II. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei dem Betriebe der Schifffahrt überhaupt.

(Siehe auch **229** und **229** a) bei §. 76.)

a) Auf der Donau.

300. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1808, Z. 12,724, an die k. k. Stadthptmannschft, an die k. k. Pol. Ob. Dir., die vier k. k. K. Aemter und das k. k. Wasserbauamt.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1808.)

Zur Verhütung der Unglücksfälle bei den Ueberfahrten auf der Donau sind alle Ueberfahrtsbesitzer für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bei ihren Ortsobrigkeiten ordentlich vorzumerken sind, und soll allen Uebrigen das Ueberfahren bei Strafe untersagt werden. Rücksichtlich der Stadt Wien wurde den Pächtern der Ueberfahrt im Donaucanale das Ueberfahren bei starkem Winde oder Eise gänzlich eingestellt, und verordnet, daß sie sonst immer nur eine angemessene Anzahl Menschen und Bagage aufzunehmen, und die als gut befundenen und mit einem Geländer versehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kundigen Leuten anzuvertrauen haben. Die Schuldtragenden bei einem Unglücksfalle sollen nach dem 89. §. des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

301. Hofkanzlei-Decret vom 24 Dezember 1827, Z. 30,425; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. März 1828, Z. 10,198, an die Wasserbau-Dir., die k. k. K. Aemter, an den Magistrat und

die Dominien Wiens; dann n. ö. Reggs. Circ. vom 29. März 1828.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1828.)

Donau-Strom-Polizei-Vorschrift.

Um die auf Schiffen befindlichen Personen und Ladungen, so wie die den Strom zunächst begränzenden Gründe vor aller Gefahr oder Beschädigung von Seite der Schiffsleiter sicher zu stellen, und um die Schiffbarkeit des Donau-Stromes in der in Rede stehenden Strecke, so wie die an demselben bestehenden und ferner herzustellenden Wasserbauwerke in möglichst gutem Zustande zu erhalten, und die Schiffbarkeit nicht nur vor jeder Störung durch Schiffer oder andere Personen zu sichern, sondern auch zu befördern und zu verbessern, die Wasserbauwerke aber vor jeder Beschädigung durch Schiffer oder andere Personen zu bewahren, findet sich die Staatsverwaltung bestimmt, eine neue, diesem Zwecke entsprechende Donau-Strom-Polizei-Vorschrift für die Provinz Nieder-Oesterreich fest zu setzen, welche das Benehmen der betreffenden Personen, in Ansehung aller auf diese Stromstrecke sich beziehenden Handlungen, so innerhalb oder zunächst derselben vorgehen, gewissen, und unerläßig nothwendigen Einschränkungen unterwirft.

Diese Strom-Polizei-Vorschrift umfaßt daher:

I. Die zur Sicherheit der Personen und Güter auf den Schiffen und der nächst diesem Strome gelegenen Gründe und zur wechselseitigen Erleichterung in Benützung des Stromes, in so fern diese unmittelbar von dem Benehmen der Schiffsleiter abhängt, nöthigen Anordnungen.

II. Die zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieses Stromes und der an demselben bestehenden und noch ferner zu errichtendenden Wasserbauwerke nöthigen Anordnungen.

III. Die Strafbestimmungen bei Uebertretungen der Strom-Polizei-Vorschriften.

IV. Die zur sicheren Handhabung und Aufrechthaltung der in den früheren Abschnitten erwähnten Bestimmungen erforderlichen Anordnungen.

I. Abschnitt.

Die zur Sicherheit der Personen und Güter auf den Schiffen und der nächst diesem Strome gelegenen Gründe, zur wechselseitigen Erleichterung in Benützung des Stromes, in so fern diese unmittelbar von dem Benehmen des Schiffsleiters abhängt, nöthigen Anordnungen.

§. 1.

Die erste Pflicht des Schiffers (Schiffleiters) ist, dafür zu wachen, daß das zur Abfahrt bestimmte Schiff sich in vollkommen gutem

Stande befinde, und für die Reise, zu der es verwendet wird, im Verhältnisse der Last, welche es zu tragen hat, hinlänglich fest und dauerhaft gebauet sei.

Der Mangel entsprechender Festigkeit und Dauer, setzet das Fahrzeug und die darauf befindlichen Personen und Güter der Gefahr des gänzlichen Unterganges aus. Ein Schiffer darf daher mit einem solchen Fahrzeuge eine Fahrt nicht beginnen oder fortsetzen, wenn erst während derselben das Schiff beschädiget und unsicher wird. Um in Fällen, wo diese Vorschrift übertreten werden sollte, den Schuldigen sogleich zur Verantwortung ziehen zu können, hat jeder Schiffer und Flößer dieser Provinz seine Fahrzeuge mit seinem Namen vollkommen leserlich, und mit so großen Buchstaben zu bezeichnen, daß der Name auch in einer bedeutenden Entfernung gelesen werden kann, und zwar die Schiffe auf dem Kranzel, die Flöße auf den Fliegelbäumen. Zu dieser Bezeichnung ist auch jeder Schiffer oder Flößer, der aus dem Auslande oder einer anderen Provinz kommt, bei dem Uebertritte über die Gränze dieser Provinz verpflichtet.

§. 2.

Jeder Schiffer muß ferner mit den erforderlichen Schiffsgeräthschaften, insbesondere mit so vielen guten Schiffsseilen versehen sein, als die Größe des Fahrzeuges zur sicheren Verheftung desselben erheischt. Besonders für Flöße muß er so viele hinlänglich starke und lange Schiffsseile mit sich führen, als zu ihrer Auffangung nothwendig sind. Eben so muß jedes Fahrzeug nach Verhältniß seiner Größe und Ladung gehörig bemannt sein. Der Mangel guter und hinlänglicher Schiffsgeräthschaften und der erforderlichen Bemannung, sowohl in Beziehung auf die Geschicklichkeit als die Anzahl der Schiffsleute, gibt das Schiff bei eintretenden heftigen Winden und Stürmen der Gefahr der Vernichtung Preis.

§. 3.

Die Tauchung oder Beladung der Schiffe, zu wichtig, um sie der freien Willkühr zu überlassen, hat nach folgendem Maßstabe zu geschehen:

Fahrzeuge, welche zur kleinen Schifffahrt gehören, deren Tragbarkeit nämlich 350 Zentner nicht überschreitet, müssen wenigstens sechs Zoll; Fahrzeuge mit einer Tragbarkeit von 350 Zentnern aufwärts, welche nämlich zur großen Schifffahrt gehören, müssen wenigstens neun Zoll mit ihrem oberen Rande an der Stelle der tiefsten Eintauchung über den Wasserspiegel hervor ragen. Tiefere Tauchungen würden das Schiff, besonders bei stürmischer Witterung, Gefahr aussetzen.

§. 4.

Nicht minder wichtig ist es, daß die Leitung der Schiffe von sol-

chen Personen besorgt werde, denen das Leben und Eigenthum der Menschen ohne Gefahr anvertraut werden kann.

Schiffe, die zur großen Schifffahrt gehören, dürfen daher nicht willkührlich bemannt, jede Fahrt mit denselben darf nur unter der Leitung und Verantwortung eines hierzu berechtigten Schifffahrtskundigen unternommen werden, dessen Pflicht es ist, die weitere Führung anerkannten Nauführern, Seßthalern, und zwar nur solchen anzuvertrauen, welche jener Strecke des Stromes, auf welcher die Fahrt unternommen wird, genau kundig sind. Diese von jenen zur Führung des Schiffes bestellten Individuen müssen immerfort mit dem, zu Folge der in der allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1811 über die erweiterte Schifffahrts-Freiheit vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisse über diese Eigenschaft versehen sein, um sich damit ausweisen zu können.

§. 5.

Ungeachtet der in Folge allerhöchster Entschließung bestehenden Freiheit der kleinen Schifffahrt, bleibt es doch nothwendig, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß nur verlässige, der Schifffahrt kundige Leute den Strom befahren. Jeder, der demnach die kleine Schifffahrt betreiben will, hat sich hierzu mit einem Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit zu versehen, welches sowohl seinen Namen und die Personsbeschreibung, als auch den Namen und die Beschreibung seiner Gehülfen, wofern er sich hierbei welcher bedient, zu enthalten hat.

Die Ortsobrigkeiten sind angewiesen, diese Zeugnisse unentgeltlich, jedoch nur dann auszufertigen, wenn die Verläßlichkeit und Fähigkeit dieser Personen erwiesen ist.

§. 6.

Trunkenheit der Schiffer erzeugt leicht und häufig Unglücksfälle, denn betrunkene Menschen vermögen nicht das Fahrzeug zu lenken, und geben es der Gewalt des Stromes Preis. Jedem, der ein Fahrzeug lenkt, wird die Nüchternheit daher zur strengen Pflicht gemacht. Jeder zur großen Schifffahrt Berechtigte bleibt für jene Nauführer oder Seßthaler, denen er die Führung der Schiffe anvertraut, verantwortlich, daß sie nicht dem Trunke ergeben sind.

Eben so sollen die Unternehmer der kleinen Schifffahrt die Nüchternheit beobachten, und keinen betrunkenen Knecht oder Gehülfen auf dem Fahrzeuge dulden.

§. 7.

Nach eingetretener Dämmerung, oder bei starkem Nebel, heftigem Winde, bei Stürmen oder Schauerwetter, wäre es tollkühn, eine Fahrt zu beginnen oder fortzusetzen, indem Menschen und Güter der augenscheinlichen Gefahr Preis gegeben würden. Es wird daher jedem Schiffer streng untersagt, unter solchen Umständen vom Lande abzustoßen, oder wenn erst während der Fahrt solche Ereignisse eintreten, dieselbe fortzusetzen. Für den letzteren Fall soll der Schiffer an dem

nächst schicklichen Orte, der sich ihm darbietet, landen, und die Wiederkehr günstigerer Witterung abwarten.

Uebrigens sind alle schifffahrtskundigen Knechte verpflichtet, wenn einem Fahrzeuge Gefahr drohet, nach ihren Kräften gegenseitige Hilfe zu leisten, jeder Beschädigung oder Verletzung möglichst zu steuern, und bei Elementar-Zufällen sich zu jenen Diensten unweigerlich brauchen zu lassen, wozu sie von der zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Behörde aufgefordert werden.

§. 8.

Wenn Schiffe auf der Fahrt sich begegnen, so hat, um jedem möglichen Schaden vorzubeugen, in der Regel das Strom abwärts fahrende Schiff dem Strom aufwärts gezogenen auszuweichen*).

§. 9.

Schiffe, die zusammenhängen, und Doppelgefährte bilden, so wie Flöße, werden gefährlich, wenn sie so breit geladen sind, daß hierdurch sowohl die Brücken bei der Durchfahrt der Beschädigung, als auch die Schiffe und Flöße selbst mit den darauf befindlichen Menschen und Effecten, der Gefahr des gänzlichen Unterganges ausgesetzt werden. Die Vorschrift wird daher erneuert, daß die Doppelgefährten und Flöße nie über 7 Wiener Klafter breit beladen oder erweitert werden dürfen. Da die Beschaffenheit des Stromes zeitweise fordert, daß an gewissen Stellen einfach gefahren, oder die Flöße getheilt werden müssen, so wird hierüber die nöthige Anweisung immer besonders bekannt gemacht werden.

§. 10.

Bei der Landung ist jedes Fahrzeug mit guten Seilen an die Heftstöcke gehörig fest zu machen, damit keines losgerissen, und entweder selbst beschädiget, oder die Verletzung anderer Schiffe oder Wasserbauwerke dadurch veranlaßt werden; daher die hierzu bestimmten Heftstöcke immer ganz frei belassen, und nicht mit Schiffsgeräthschaften oder anderen Sachen verlegt, oder gar beschädiget, oder durch Einschlagung von Keilen geschwächt werden dürfen.

§. 11.

Die gelandeten Schiffe und Flöße selbst sind von den Schiffsleuten längs dem Ufer an die hierzu bestimten Anländen so zu stellen, daß

*) Diese Vorschrift wurde dahin abgeändert, daß das stromaufwärts gezogene Schiff dem Strom abwärts fahrenden auszuweichen habe. (Hofkanzlei-Decret vom 1. Oct. 1829, Z. 22,636; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. Oct. 1829, Z. 55,515. Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1829.)

sie der Zufahrt anderer Schiffe so wenig als möglich, in keinem Falle aber der Vorüberfahrt hinderlich sind.

Die letztere Rücksicht fordert auch, daß die Umtauchplätze von Schiffen immer ganz frei gehalten werden. Auch hat auf den Schiffen, so lange dieselben nicht ganz entleert sind, immer eine angemessene Anzahl Knechte, im Falle des Landens, während des Uebernachtens aber, immer die ganze Bemannung auf denselben zu verbleiben, welche die Aufsicht zu führen, und bei eintretenden widrigen Ereignissen gleich Abhülfe nach ihren Kräften zu leisten haben.

§. 12.

Die Anländen aber selbst können keiner willkürlichen Benützung der Schiffer überlassen werden. Es kann daher die Entladung der Schiffe und Flöße nicht der Willkür der Schiffer und Eigenthümer anheim gestellt werden, sondern es wird festgesetzt, daß diese Entleerung binnen drei Mal vier und zwanzig Stunden nach dem Eintreffen des Fahrzeuges an der Anlände beendet sein muß. Einer ähnlichen Vorschrift wird die Beladung der Fahrzeuge unterworfen. Die ausgeladenen Sachen müssen, sie mögen in der Nähe hinterlegt bleiben, oder bald darauf weiter verführt werden, immer gleich bei dem Ausladen wenigstens drei Klafter von dem oberen Uferrande gebracht werden.

Nach vollendeter Entleerung ist jedes Fahrzeug längstens binnen vier und zwanzig Stunden von der Anlände zu entfernen, damit nie leere Fahrzeuge die Zufahrt neu ankommender erschweren, oder gar unmöglich machen, und eben so sind entladene Flöße ohne Verzug abzuführen oder auszustreifen.

§. 13.

Die Schiffer, welche die Gegenzüge führen, sollen nie von den angewiesenen Hufschlägen abweichen, weder seitswärts auf Donau-Hausen, noch auf Inseln übersetzen, um dort zu übernachten, wenn nicht eine plötzlich eingetretene Gefahr es unumgänglich nothwendig macht.

Das Holzfällen, Abweiden der Grasplätze durch die Schiffs-pferde, und jede andere muthwillige Beschädigung in den Auen, oder auf den die Hufschläge zunächst begränzenden Gründen, wird denselben streng untersagt; denn sie sind nicht befugt, fremdes Eigenthum nach Willkür zu verletzen. Die Schiffleute haben ferner die Schiffspferde bei der Abfütterung oder Uebernachtung, in die eigens errichteten Schiff-zug-Pferdeständе zu stellen und gehörig anzuhängen.

Wo solche Pferdestände aber nicht bestehen, sind die Pferde in gehöriger Entfernung von den Hufschlägen oder der Fahrstraße abseits aufzustellen, an hinlänglich fest eingeschlagene Pfähle anzuhängen, und mit Seilen zu umfangen, um sowohl ihr Entlaufen als jede daraus folgendende Beschädigung zu hindern.

II. Abschnitt.

Die zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit des Donau-Stromes und der an demselben bestehenden und noch ferner zu errichtenden Wasserbauwerke nöthigen Anordnungen.

§. 14.

Das Befahren der Strombahn gefährden die in derselben erliegen bleibenden Bäume und Stöcke oder andere Schifffahrts-Hindernisse. Die zeitweise in die Naufahrt vertragenen Stöcke und Bäume, so wie andere Schifffahrts-Hindernisse in derselben, wenn sie Niemanden zur Last gelegt werden können, werden auf Kosten des Staates hinweg geschafft. Ist ein gescheitertes Schiff, oder was immer für ein anderer Gegenstand, ein solches Hinderniß, und trägt der Eigenthümer Schuld daran, so hat er es sogleich zu beseitigen; thut er es nicht, so geschieht es von Seite der Staatsverwaltung auf seine Kosten; die Folgen der dadurch entstehenden Verzögerung fallen ihm zur Last, und die beseitigten Gegenstände werden der nächsten Ortsobrigkeit übergeben, und bleiben so lange in Beschlag, bis er die Kosten ersetzt hat.

Ist der Eigenthümer schuldlos, so geschieht die Hinwegräumung auf Staatskosten, und die beseitigten Gegenstände bleiben sein vollständiges Eigenthum.

§. 15.

Dieses kostspielige Geschäft muß aber dadurch möglichst vermindert werden, daß dem Einstürzen der Stöcke und Bäume in den Strom, auf alle mögliche Weise vorgebeugt, und die Hinwegschaffung der außer der Strombahn liegen bleibenden Stöcke und Bäume nach Möglichkeit befördert werde; daher wird nebst dem, was rücksichtlich der natürlichen Hufschläge im §. 16 anbefohlen wird, und zur Erreichung dieser Absicht wesentlich beiträgt, festgesetzt, daß die Au-Eigenthümer alle im Bruche liegenden Auen, sei es an dem Hauptstrome oder in einem Seitenarme, immer fleißig abräumen, und zwar die Bäume nicht nur abhauen, sondern auch alle Stöcke ausheben und wegschaffen, und daß jene Stöcke, welche nach einem Hochwasser auf Sandbänken oder in Seitenarmen liegen bleiben, als eine herrenlose Sache von jedem, der es will, sich zugeeignet werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben auf der Stelle weggebracht werden, und daß derselbe, zur Beseitigung jedes Unfuges, die diesfällige Anzeige so schnell als möglich, entweder an den Grundeigenthümer, an das betreffende Ortsgericht, oder an ein zur Aufsicht an dem Donaustrome aufgestelltes öffentliches oder obrigkeitliches Individuum mache.

§. 16.

Die Hufschläge theilen sich in zweierlei Gattungen, in künstliche

und in natürliche. Die künstlichen werden auf Kosten des Staates erhalten, und bedeutende Summen auf ihre Verbesserung und Vermehrung verwendet. Rücksichtlich der natürlichen Hufschläge wird festgesetzt, daß die Auen, längs deren Ufern dieselben gehen, von den betreffenden Eigenthümern immer wenigstens drei Klafter breit, vom oberen Uferrande an gerechnet, von allen Gesträuchen, Bäumen und Stöcken rein gehalten werden, welches sich sowohl auf jene Auen bezieht, längs denen die schweren Züge gehen, als auch auf jene, längs welchen die leeren Geschirre aufwärts getrieben werden; daher wird nach Hochwässern und Eisgängen vorzüglich auf die im Bruche liegenden Auen, längs denen der Hufschlag geht, ein aufmerksames Auge gehalten, und im Falle eingetretener starker Abbrüche, die Räumung von allen Sträuchern, Bäumen und Stöcken auf die oben vorgeschriebene Breite sogleich vorgenommen werden müssen.

§. 17.

Ist auf den Anländen, künstlichen oder natürlichen Hufschlägen nach Abgang des Eisstoßes noch Eis liegen geblieben, wodurch die Anlände oder der Hufschlag, wenn man das Schmelzen des Eises abwarten wollte, zum Nachtheile der Schifffahrt, nachdem dieselbe schon eröffnet ist, unbrauchbar wäre, so sind die an der Donau liegenden Gemeinden, nach der bisherigen Uebung verpflichtet, die in ihrem Bezirke befindlichen Hufschläge vom Eise durch die Gemeinderoboth zu reinigen, welchen nach Umständen zur Aushülfe benachbarte Gemeinden zugewiesen werden sollen.

§. 18.

Den allgemeinen Gebrauch der so gereinigten Anlände und Hufschläge dürfen weder Bewohner noch andere am Ufer Geschäfte treibende, vorzüglich Steinbrecher, nicht im Geringsten hemmen, oder selben gar widerrechtlich schmälern; und eben so wenig darf von den vorüber oder längs derselben laufenden Wegen oder Straßen der Koth auf die Anlände oder den Hufschlag gebracht, oder im flüssigen Zustande dahin, oder gar über die Uferböschungen gescharret werden.

§. 19.

Ist eine Verbreiterung des Hufschlages oder der Anlände unumgänglich nothwendig, so muß der Eigenthümer von dem Aerarium für den zur Erweiterung des Hufschlages nöthigen Grund, auf die nämliche Art entschädiget werden, wie dieses bei Grundeinlösungen zum Behufe des Straßenbaues geschieht.

Um diesfälligen Schwierigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird daher festgesetzt, daß von nun an jedes neu zu erbauende Haus, oder auch jede hölzerne Hütte, wenigstens 10 Klafter von dem oberen Rande der unwandelbaren Ufer erbauet werde. Bei Bruchufern muß auf den Bruch noch besonders Rücksicht genommen werden. Eine Ausnahme

von dieser Anordnung kann nur durch eine besondere Bewilligung der betreffenden Behörde Statt haben.

§. 20.

Die Eigenthümer der an den Ufern liegenden Steinbrüche dürfen den Schutt nicht in Gestalt von vorragenden Spornen an das Ufer oder in den Strom führen, sondern allenfalls nur zur Ausfüllung der Krümmungen ohne Nachtheil der Schifffahrt verwenden. Die Steine dürfen nicht in den Stom geworfen, sondern müssen ordentlich aufgeschlichtet werden, und zwar so, daß, wenn die Ueberschreitung des Hufschlages durchaus nothwendig wäre, die Steine nie höher, als der Hufschlag ist, aufgeschichtet, und mit Streifbäumen zur Verhinderung der Beschädigung der Schiffsseile belegt werden müssen.

§. 21.

Die schon bestehenden Schiffmühlen können, so lange es die Schifffahrt erlaubt, auf ihren dermaligen Standorten verbleiben, und sind diejenigen, welche am Ufer liegen, längs denen der Hufschlag geht, mit den nöthigen Streifbäumen zu versehen. Die Anheftung von Schiffmühlen an in das Flußbett eingeschlagenen Pfählen oder an Senkkörben ist ganz untersagt, und jeder Eigenthümer, welcher die Bewilligung der Landesstelle zur Anheftung einer Schiffmühle erlangt, ist gehalten, solche mittelst Anker und Ketten oder anderen der Schifffahrt minder nachtheiligen Vorrichtungen an ihren Standort zu befestigen.

Sollte eine Schiffmühle der Schifffahrt oder den Ufern gefährlich werden; so hat der Eigenthümer den Standort nach erhaltener Weisung in einer angemessenen Frist zu verlassen und einen anderen schicklichen Anheftungspunct vorzuschlagen.

Nie darf eine Schiffmühle ohne Genehmigung der betreffenden Behörden eingeheftet, oder eine neue aufgestellt werden. Eben so wenig darf zum besseren Betriebe der Mühle eine den Ufern oder der Schifffahrt nachtheilige Vorrichtung angelegt werden.

§. 22.

Jede Handlung ist verboten, wodurch Beschädigungen an den bestehenden Wasserbauten jeder Art herbei geführt werden. Insbesondere aber haben sich die Schiffknechte der aufwärts gehenden Geschirre beim Fahren längs den Wasserbauwerken, des Gebrauches der sogenannten Spachhölzer gänzlich zu enthalten, und überhaupt darf kein Schiffer seine Fahrzeuge auf die Streif- und andere Geländer heften, oder so genannte Reitstöcken in die Wasserbauwerke einschlagen, oder ein Fahrzeug an einem solchen Bauwerke mittelst des „Reiten lassen" zum Stillstande bringen.

Diejenigen, welche dürres Holz in den Auen suchen, dürfen keine Pfähle aus den Faschinenbauten ausziehen, oder gar das Reisig auf-

reißen. Diejenigen, welche dünnes Weidenreis zum Korbflechten suchen, dürfen den Anpflanzungen durch Ausschneiden solcher Reiser keinen Schaden thun.

In Betreff der Holz- und Steinbauten sollen weder Holz- noch Eisentheile, oder gar Steine selbst von beschädigten oder alten Werken weggenommen werden, um so weniger von derlei neuen Bauten.

§. 23.

Ferner müssen auch alle jene Handlungen unterlassen werden, welche zur Verwilderung des Stromes beitragen, oder die guten Wirkungen der angelegten Bauwerke hemmen oder gar vereiteln können. Es wird daher verboten, willkürlich Bauten oder Wasserwerke in den Strom zu legen, oder Mist, Schutt oder Steine, oder den Koth von den Wegen und Straßen in denselben zu werfen.

Die Fischer dürfen nicht durch Zäune oder andere Verhebungen Seitenarme abbauen, deren Offenhalten beabsichtiget wird; und wenn dieselben Eis hauen, dürfen sie dasselbe nicht in großen Stücken fortfließen lassen, sondern müssen dasselbe verhältnißmäßig zertrümmern.

Das Schottergraben muß an jenen Stellen unterlassen werden, wo man Versandung beabsichtiget. Die Schiffseigenthümer müssen den Winter über ihre Schiffe an ganz sichere Stellen, oder ganz aus dem Strome bringen.

§. 24.

Daher ist es auch nothwendig, daß an dem unmittelbar in den Hauptstrom oder in einen Seitenarm, besonders, wenn letzterer schiffbar ist, ausmündenden Flüssen und Bächen, so wie an den in diese letztern fließenden kleinen Wässer, zur Verhütung des Einsturzes der an den Ufern befindlichen Bäume, jeder Anrainer das Ufer von einfallenden Bäumen und Stöcken gereiniget erhalte. Sollte bei höheren Wasserständen ein solcher Baum oder Stock aus einer höheren Gegend in einen solchen Fluß oder Bach getragen werden und liegen bleiben, so ist der Besitzer des anstoßenden Grundes verhalten, für die schleunige Hinwegschaffung desselben zu sorgen. Eben so ist es streng verboten, in einen solchen Fluß oder Bach Mist, Erde, Schutt, Steine oder Straßenkoth zu werfen oder gar zu verführen.

III. Abschnitt.

Strafbestimmungen bei Uebertretungen der Strom-Polizei-Vorschriften.

§. 25.

Alle Verletzungen der gegenwärtigen Vorschrift ziehen entweder eine gesetzliche Strafe, oder die Pflicht zur Entschädigung, oder Beides zugleich nach sich.

§. 26.

Ist die Handlung von der Art, daß dieselbe zu den im Strafgesetzbuche über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen gehört; so ist das in dem Strafgesetzbuche vorgeschriebene Strafverfahren ohne Verzug einzuleiten und durchzuführen; ist aber die Verletzung weder ein Verbrechen noch eine schwere Polizei-Uebertretung, so hat die Ortsobrigkeit dieselbe als ein politisches Vergehen auf eine den Umständen angemessene Art zu bestrafen.

§. 27.

Jede Beschädigung, sie mag aus einer strafbaren oder nach den erhobenen Umständen ganz unstrafbaren Handlung entstanden sein, muß, in so fern hierdurch eine Privatpartei an ihrer Person oder an ihrem Vermögen benachtheiliget wird, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Beurtheilung des Civilrichters überlassen bleiben.

§. 28.

In so fern aber von den Schifffahrt-Unternehmern oder ihren Leuten, für welche sie, persönliche Vergehungen ausgenommen, haften müssen, öffentliche Stromanstalten und Schutzwerke beschädiget werden, die von dem Staatsschatze oder dem Landesfonde zu unterhalten sind, wird die Bestimmung des Entschädigungsbetrages unmittelbar von der k. k. Wasserbau-Direction, als der hierzu berufenen Kunstbehörde, vorgenommen, und der Ersatz von den politischen Behörden im gewöhnlichen Wege eingebracht.

IV. Abschnitt.

Die zur sicheren Handhabung und Aufrechthaltung der in den früheren Abschnitten erwähnten Bestimmungen, erforderlichen Anordnungen.

§. 29.

Die Aufsicht auf die genaue Erfüllung der bisher aufgestellten Anordnungen wird vorzugsweise der k. k. Wasserbau-Direction übertragen; welche Aufsicht diese Direction insbesondere durch das ihr unterstehende, neu aufgestellte Stromaufsichts-Personale, zu besorgen haben wird. Für den Wiener Donau-Canal wird eine besondere Vorschrift erlassen werden.

§. 30.

Die Ortsobrigkeiten, Dominien und die k. k. Kreisämter sind daher angewiesen, dem Stromaufsichts-Personale alle für den Vollzug dieser Anordnungen nöthige Assistenz zu leisten.

Ganz vorzüglich aber haben die Wassermauthämter im Geiste dieser

Anordnungen und im Einklange mit der Wasserbau-Directon die ihnen zustehenden respectiven Amtshandlungen vorzunehmen.

Die von dem Stromaufsichts-Personale den genannten Behörden zur vorschriftmäßigen Bestrafung angezeigten Individuen sind daher von diesen Behörden auf dem kürzesten Wege zu bestrafen, und zum Schadenersatze oder zur Abstellung des Vergehens oder dessen Folgen, oder zur Vornahme des Unterlassenen sogleich zu verhalten. Sollten aber Fälle eintreten, wo ein oder die andere dieser Behörden nicht für sich allein die Strafe verhängen könnte, so haben sie nach dem gesetzlichen Verfahren vorzugehen.

§. 31.

Da aber in diesen vorgehenden Anordnungen gewisse Handlungen bedingt erlaubt sind, als: Bauführungen längs dem Donau-Ufer, Aufstellung oder Anheftung von Schiffmühlen, Schotterausführen aus dem Strome u. dgl.; so wird angeordnet, daß die Partei sich an die betreffende Behörde um die Erlaubniß zu wenden hat, welche dieselbe nie ohne Zustimmung des betreffenden Districts-Ingenieurs, oder nach Umständen der Wasserbau-Direction selbst ertheilen darf.

§. 32.

Da überdies das Stromaufsichts-Personale auch aufgestellt ist, alle Ereignisse und Wirkungen des Stromes genau zu beobachten, und die betreffenden nöthigen Abhülfen einzuleiten, so werden nicht nur alle an dem Strome oder in dem Bereiche seiner Wirkungen liegenden Dominien, Obrigkeiten und Bewohner aufgefordert, sondern auch Schiffer, Fischer und andere nächst den Ufern Geschäfte treibenden Personen verpflichtet, dem Stromaufsichts-Personale, oder der Wasserbau-Direction selbst, nicht nur über jene Vergehungen, Unterlassungen oder Gebrechen an dem Strome, von denen in den vorstehenden Anordnungen die Rede war, im Bemerkungsfalle die Anzeige zu machen, und auf Anforderung schriftlich zu Protokoll zu geben, sondern dieses auch rücksichtlich der bemerkten Wirkungen des Stromes, und vorzüglich der Elementar Ereignisse und ihrer Folgen immer so schnell als möglich zu thun.

§. 33.

Zu diesem Ende wird bekannt gegeben, daß, nebst der Wasserbau-Direction in Wien, auch der ihr unterstehende Wiener Donau-Canal-Inspector allda aufgestellt ist, und die ihm zugewiesenen Stromaufseher die Strecke zwischen Klosterneuburg und Albern inspiciren, und daß von dem neu aufgestellten Stromaufsichts-Personale ein Ingenieur in Mölk, einer in Tulln und einer in Fischamend, ein Buhnenmeistersgehülfe in Wallsee, einer in Mautern und einer in Haimburg, endlich ein Stromaufseher in Ybbs, einer in Ober-Arnsdorf, einer in Zwentendorf und einer in Regelsbrunn zu domiciliren angewiesen sind.

302. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 13. August 1831, Z. 42,610 an die k. k. K. Aemter V. O. M. B. und V. O, W. W., den Wr. Magistrat und die k. k. Prov. Bau-Dir.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. nom J. 1831.)

Um den bisherigen Unglücksfällen, welche sich durch das Anfahren der mit Menschen beladenen Schiffe an die Donaubrücke zu Stein schon öfters ergeben haben, für die Zukunft zu begegnen, findet die Regierung zu verordnen, daß in der Folge und zwar bis zu der bewerkstelligten Wiedererbauung des Steinkastens an der erwähnten Brücke (welcher gegen ähnliche Unglücksfälle als das sicherste Schutzmittel angegeben worden ist), jedes blos mit Menschen beladene Schiff oberhalb der Donaubrücke zu Stein, um die Reisenden aussteigen zu machen, landen, sodann leer durch die Steiner Donaubrücke durchgeführt werden soll, und daß die Reisenden erst wieder unterhalb der Steiner Brücke in das Schiff aufgenommen werden dürfen.

Da der Ausführung dieser Anordnung nach der Aeußerung der k. k. niederösterreichischen Wasserbau-Direction, besonders am linken Donauufer von der Brücke bis nach Oberloiben aufwärts, gar keine Schwierigkeiten entgegen seyn werden, so erwartet die Regierung von Seite der Schiffmeister die genaueste Befolgung dieser Vorsichtsmaßregel mit dem Beisatze, daß jede Außerachtlassung derselben strenge geahndet werden würde.

303. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1844, Z. 25,635 an die k. k. Prov. Bau-Dir., die 4 k. k. Kr. Aemter, den Wr. Magistrat und die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

In der Anlage werden der (dem) einige Exemplare der von der k. k. ob der Enns'schen Regierung anher gelangten Kundmachung über die Vorsichten, welche bei den Fahrten durch den Strudel, Hößgang und Wirbel von den Dampfschiffen und allen Gattungen Fahrzeugen zu beobachten sind, zugestellt.

Zur Beseitigung von ähnlichen Unfällen, wie sie sich im vorigen Jahre bei den Fahrten auf der Donau durch den Strudel, Hößgang und Wirbel ergeben haben, findet die Regierung Folgendes zur allgemeinen Richtschnur anzuordnen:

1. Aus der Regierungs-Kundmachung vom 29. Oktober 1837, Z. 32,733 ergibt sich, daß bei Gegenzügen, wenn diese den Wirbel, Lueg, Strudel und Hößgang passiren, drei k. k. Warnungsfahnen ausgesteckt werden, und zwar eine auf der Felsenkugel bei der Föhre, wenn ein aufwärts gehendes Fahrzeug durch den Lueg und Hößgang fährt, und die zweite und dritte Fahne zu gleicher Zeit im Saurüssel und am Kalvarienberge, wenn das Fahrzeug den Wirbel und Strudel aufwärts geht.

2. Weil Fahrzeuge größerer Art, welche abwärts gehen, und den Hößgang und Lueg passiren wollen, dann, wenn sie die auf der Felsenkugel bei der Föhre ausgesteckte Warnungsfahne sehen, bei der Föhre oder dem sogenannten Gerichte derzeit nicht mehr landen können, so wird auch noch eine vierte Warnungsfahne und zwar bei dem Spitalhäusel oder Grein aufgesteckt.

3. Alle Fahrzeuge größerer Art, welche abwärts durch den Strudel und Wirbel zu fahren gedenken, haben demnach, wenn die Fahnen im Saurüssel und am Kalvarienberge aufgesteckt sind, und zwar die Flöße wie bisher ohne Unterschied bei dem festgesetzten Landungsplatze in Tiefenbach, Kehlheimer- und Schiffe größerer Art beim Seiler im Ufer oberhalb Grein, Fahrzeuge kleinerer Art aber, welche gleichfalls durch den Strudel und Wirbel fahren wollen, bei der Föhre oder dem sogenannten Gerichte anzulanden, und die Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Wirbel und Strudel so lange abzuwarten, bis die Warnungsfahnen abgenommen sind.

4. Wenn die Warnungsfahnen auf der Felsenkugel bei der Föhre und bei dem Spitalhause, ausgesteckt sind, so haben die Fahrzeuge größerer Art, welche den Hößgang und Lueg abwärts befahren wollen, ebenfalls, und zwar die Flöße in Tiefenbach und die Kehlheimer- und größeren Schiffe beim Seiler im Ufer oberhalb Grein, die kleineren Fahrzeuge aber bei der Föhre oder dem Gerichte anzulanden, und gleichfalls so lange zu warten, bis die Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Lueg und Hößgang geschehen, und die Warnungsfahnen abgenommen sind.

5. Diese Anordnung hat auch auf die Dampfschiffe volle Anwendung.

Die Capitäne haben sofort auf die Aussteckung dieser Warnungsfahnen ihre Aufmerksamkeit zu richten, und dürfen dieselben ihre Fahrten abwärts durch den Strudel und Wirbel oder Hößgang und Wirbel in so lange nicht fortsetzen, bis nicht die Fahnen wieder abgenommen sind.

6. Die Aussteckung einer blauen und weißen Fahne als Warnungszeichen für die stromabwärts gehenden Dampfschiffe auf der Donau bei der Föhre wird dadurch überflüssig und sofort von nun an unterbleiben.

7. Fahrzeuge aller Art, die Dampfschiffe nicht ausgenommen, welche aufwärts gehen, und entweder durch den Lueg und Hößgang oder durch den Wirbel und Hößgang, oder durch den Wirbel und Strudel passiren wollen, haben vor dem Wirbel anzulanden, dem k. k. Wassermauthamte in Struden zum Behufe der Aussteckung der betreffenden Warnungsfahnen die Meldung zu machen, und darf weder das Dampfschiff noch ein anderes Fahrzeug seine Fahrt aufwärts früher beginnen, bis nicht die Fahnen wirklich ausgesteckt sind, und dies dem Fahrzeuge von dem Wassermauthamte eröffnet worden ist.

8. Aber auch selbst dann, wenn die Eröffnung geschehen ist, daß die Warnungsfahnen schon ausgesteckt sind, haben die Capitäne der

Dampfschiffe noch eine halbe Stunde zu warten, damit alle auf der Thalfahrt in dieser Gegend schon begriffenen Schiffe den Strudel und Wirbel, oder den Hößgang und Wirbel, passiren, die nachfolgenden aber zuländen können.

Dasselbe haben auch die übrigen aufwärtsgehenden Fahrzeuge zu beobachten.

9. Um die Dampfschiffe bei ihren Aufwärtsfahrten nicht zu lange vor dem Wirbel hinzuhalten, und die Ausſteckung der Warnungsfahnen auf das schnellste bewerkstelligen lassen zu können, haben die Capitäne in Zeiten ihr Eintreffen vor dem Wirbel durch zwei Signalschüsse dem Wassermauthamte in Struden bekannt zu geben, dieses hat das Signal durch zwei Schüsse aus Pöllern in Struden, und durch weitere zwei Pöllerschüsse am Kalvarienberge fortsetzen, die Fahnenaussteckung auf das schleunigste bewerkstelligen, sich die vollzogene Aussteckung ohne Aufschub in der gleichen Art zurück anzeigen zu lassen, und dies sodann dem Capitäne des Schiffes zu eröffnen.

10. Die übrigen Fahrzeuge, die sogenannten Gegenzüge dürfen an den Tagen, in welchen ein Dampfschiff von Linz nach Wien abgeht, in den Wirbel und Strudel oder Hößgang früher nicht einfahren, bis nicht das Dampfschiff diese Strecke zurückgelegt hat.

Wird das Dampfschiff aus irgend einer Ursache verhindert, diese gefährliche Strecke an dem bestimmten Tage zurückzulegen, so hat der betreffende Capitän dies auf das schnellste dem Wassermauthamte in Struden zu eröffnen, damit, wenn ein Fahrzeug (Gegenzug) anwesend ist, solches zur Einfahrt in den Wirbel und Strudel oder den Hößgang angewiesen werden kann.

11. Fällt in dieser gefährlichen Strecke ein Nebel in der Art ein, daß die Warnungsfahnen oder die Puncte ihrer Aussteckung nicht gesehen werden können, so versteht sich von selbst, daß dann auch abwärts nicht gefahren werden dürfe, somit jedes Fahrzeug an den bestimmten Plätzen anländen müsse.

12. Die Außerachtlassung dieser Anordnungen unterwirft den in den Schifffahrtsordnungen vom 20. März 1770, 7. April 1800 und 2. Juli 1817 festgesetzten Strafen *).

---

*) Außer der hier abgedruckten Donau-Strom-Polizei-Ordnung, welche gegenwärtig einer Umarbeitung unterzogen wird, und den eben citirten Vorschriften, bestehen an der Donau noch mehrere die Hintanhaltung von Unglücksfällen im Allgemeinen und auf einzelnen Puncten des Stromgebietes bezweckende Anordnungen, welche jedoch alle aufzunehmen der Raum nicht gestattet. Hierunter gehören vorzugsweise *in Bezug auf das Durchfahren größerer Doppelfahrzeuge durch die Jochbrücke bei Stein*, die n. ö. Regierungs-Verordnungen vom 2. Juni 1820, Z. 23,447 (Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1820), dann die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1827, Z. 24,129 und vom 27. Juni 1827, Z. 35,127; *in Bezug auf das Abfahren bei hohem Wasserstande* die n. ö. Regie-

b) Für den Marchfluß.

304. Hofkanzlei-Decret vom 27. Jänner 1825, Z. 2739; n. ö. Reggs. Circ. vom 7. Mai 1825, Z. 22,919.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr vom J. 1825.)

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. Jänner d. J. wird nachstehende Fluß-Polizei-Vorschrift für den unteren Theil des March-Flusses, von Göding abwärts bis zu dessen Ausmündung in die Donau, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Fluß-Polizei-Vorschrift für den unteren Theil des March-Flusses, von Göding abwärts bis zu dessen Ausmündung in die Donau.

Da der March-Fluß von Göding abwärts bis zu seiner Ausmündung in die Donau durch seine Schiffbarkeit und die deßhalb für seine Räumung eintretenden Auslagen ein höheres Interesse der Staatsverwaltung auf sich zieht und es sehr daran gelegen ist, so viel möglich Alles zu verhindern, wodurch die Erhaltung seines schiffbaren Standes gestört werden kann, so werden in Ansehung jener Flußstrecke, im Einklange mit den über die Fluß-Polizei ohnehin bestehenden allgemeinen Verordnungen, folgende besondere Vorschriften erlassen.

Erster Abschnitt.

Von der Reinhaltung des Fahrwassers von Stöcken und Bäumen.

§. 1.

Die Räumung des March-Flusses von Stöcken und Bäumen, in so fern dieselben der Schifffahrt gefährlich sind, wird, in Folge einer allerhöchsten Entschließung, gegenwärtig bis auf weitere allerhöchste Anordnung durch die Staatsverwaltung auf ihre Kosten bewerkstelliget. Sollte sie in der Folge wieder den Flußanrainern übertragen werden, so würden hierüber dann seiner Zeit auch die näheren Bestimmungen bekannt gemacht werden.

---

rungs-Verordnung vom 5. April 1830, Z. 17,353; und über die Aufstellung der Warnungszeichen bei Grein bezüglich der Gegenzüge, die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 16. Juli 1836 und 16. November 1837, Z. 40,794 und 65,496 rc. rc.

Zweiter Abschnitt.

Von der Reinhaltung der Ziehpfade (Hufschläge) und der Uferstrecken überhaupt.

§. 2.

Die Ziehpfade (Treppelwege) müssen durchaus drei Klafter breit von allen den Gegenzug hindernden Gegenständen gereiniget und immer in dieser Breite erhalten werden.

§. 3.

Zu diesem Zwecke, und um die Kosten der March-Flußräumung von Bäumen und Stöcken so viel möglich zu vermindern, ist jeder Eigenthümer eines Grundes, über welchen der Ziehpfad geht, strenge verpflichtet, denselben immer, nicht nur in der oben bezeichneten ganzen Breite, von Bäumen und Gesträuchen rein zu halten, sondern auch selbst die in der Fläche des Ziehpfades befindlichen Stöcke und sonstigen hügeligen Gegenstände zu beseitigen; die übrigen Grundbesitzer nächst dem March-Flusse aber haben alle jene Bäume mit den Stöcken zu entfernen, welche wegen eines annähernden Uferbruches in den Fluß zu fallen drohen.

§. 4.

Sollte ein Grundeigenthümer verabsäumen, diesen Anordnungen in einer oder der anderen Beziehung Folge zu leisten, so hat er sich, auf eine gegründete Anzeige der Schiffleute, sogleich der Behebung des ihm zur Kenntniß gebrachten Anstandes zu unterziehen.

§. 5.

Damit dergleichen Anstände zuverlässig und so schnell als möglich behoben werden, haben die Schiffleute, so weit es nur immer thunlich ist, dieselben auch gleichzeitig dem nächsten Ortsgerichte, mit genauer Bezeichnung des Ortes und des Gegenstandes bekannt zu machen. Dieses Ortsgericht ist dann verpflichtet, sogleich die Obrigkeit seines Bezirkes, wo der Anstand obwaltet, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Dieser Obrigkeit liegt es ob, dem betreffenden Grundeigenthümer den möglich kürzesten Termin zur Beseitigung des obwaltenden Anstandes zu bestimmen; nach fruchtlosem Verlaufe desselben die Hinwegräumung auf seine Kosten zu bewerkstelligen, und ihn nach Umständen mit einer seiner Unfolgsamkeit angemessenen Strafe belegen zu lassen.

§. 7.

Jeder Grundeigenthümer ist für allen Schaden verantwortlich, der

durch eine Saumseligkeit in Befolgung der ihm in dem §. 3. auferlegten Verbindlichkeit zur Reinhaltung der Ziehpfade und zur Herstellung der Bruchufer (Uferbrüche) entsteht.

§. 8.

Sollte aber eine Obrigkeit es verabsäumen, die ihr in dem §. 6 auferlegte Pflicht zu erfüllen, so ist das k. k. Kreisamt und die k. k. Wasserbau-Direction berufen, sogleich auf Kosten dieser Obrigkeit, welcher jedoch der Regreß gegen den saumseligen Grundeigenthümer offen steht, die Räumung durch gemiethete Arbeiter vornehmen zu lassen.

§. 9.

Da zur Beseitigung von Unglücksfällen für die Schiffe und zur Verminderung der Flußräumungskosten sehr daran gelegen ist, daß die auf den Sandbänken und in den Seitengräben inner dem Bereiche des Schiffszuges von dem Wasser angetragenen und liegen gebliebenen Bäume und Stöcke so bald nur möglich weggeschafft werden, so wird jedermann gestattet, sich dieselben, jedoch mit der Verbindlichkeit zuzueignen, daß er sie auf der Stelle hinwegbringen und zur Beseitigung von Entfremdungen und Unfügen die Anzeige entweder wo möglich vorläufig, oder gleich darnach, entweder an den Grundeigenthümer oder an das Ortsgericht des Bezirkes, oder endlich an einen zur Aufsicht an dem March-Flusse aufgestellten öffentlichen oder obrigkeitlichen Diener mache.

§. 10.

Jeder Obrigkeit liegt es ob, jährlich vor Eintritt der Schifffahrt durch ein obrigkeitliches Individuum die Ufer des March-Flusses in ihrem Bezirke untersuchen und die vorgefundenen Gebrechen dergestalt auf die in dem §. 6 bestimmte Art abstellen zu lassen, daß sie bei Eröffnung der Schifffahrt bereits gänzlich beseitiget sind.

§. 11.

Jede Obrigkeit hat sich selbst von dem vollkommenen Vollzuge ihrer Aufträge die Ueberzeugung zu verschaffen, und sohin gleich bei Eröffnung der Schifffahrt dem k. k. Kreisamte die Anzeige zu erstatten, daß in ihrem Bezirke die Bestimmungen des §. 3 der gegenwärtigen Verordnung in Vollzug gesetzt worden sind.

§. 12.

Die k. k. Wasserbau-Direction wird dann zur Controlle ein Individuum abordnen, welches ermächtiget und beauftragt ist, die sich noch zeigenden Anstände sogleich durch gemiethete Arbeiter beseitigen zu lassen. Im Falle diese Anstände bereits zur Zeit bestanden sind, als die Obrigkeit des Bezirkes dem k. k. Kreisamte die Anzeige von der gänz-

lichen Räumung der Ziehpfade und der Ausbesserung der Bruchufer (Uferbrüche) ihres Bezirkes machte, so liegt es ihr, mit Vorbehalt des Regresses, ob, die betreffenden Arbeiter zu bezahlen, und es wird insbesondere nach Umständen ihre unrichtige Anzeige geahndet werden.

§. 13.

Jedes Ortsgericht ist verpflichtet, jährlich während der ganzen Dauer der Schifffahrt alle Monate Ein Mal durch eines seiner Glieder das Ufer des Marchflusses in seinem Bezirke begehen zu lassen, und die dabei entdeckten, den Bestimmungen des §. 3 zuwider laufenden Gebrechen sogleich dem betreffenden Grundeigenthümer und ihrer Obrigkeit zu ihrer Abstellung anzuzeigen.

§. 14.

Endlich wird es den Obrigkeiten zur strengsten Pflicht gemacht, auch dafür zu sorgen, daß noch vor dem Eintritte der Schifffahrt die Ziehpfade von dem Eise gänzlich gereiniget werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufstellung der Schiffmühlen.

§. 15.

Die gegenwärtig noch auf dem March-Flusse bestehenden Schiffmühlen können so lange, als es der Lauf des Flusses, und sohin die Schifffahrt erlaubt, auf ihren dermaligen Standorten verbleiben.

§. 16.

Sollte aber eine oder die andere dieser Schiffmühlen durch Veränderungen im Flusse der Schifffahrt gefährlich werden, so wird der Eigenthümer derselben durch seine Obrigkeit die Weisung erhalten, diesen Standort in einer angemessenen Frist zu verlassen und einen anderen schicklichen Anheftungspunct in Vorschlag zu bringen.

§. 17.

Es darf keine Schiffmühle, unter was immer für einem Vorwande, ohne daß der Besitzer derselben vorläufig die kreisämtliche, für einen bestimmten Platz lautende Erlaubniß erwirkt hat, an- oder umgeheftet werden.

Diese Erlaubniß ist immer durch die betreffende Ortsobigkeit mit genauer Angabe des von dem Eigenthümer angetragenen Platzes, bei dem k. k. Kreisamte anzusuchen, welches dann, nach Einvernehmen der k. k. Wasserbau-Direction, darüber entscheiden wird.

§. 18.

Es wird, zur Beseitigung von Anständen und Verzögerungen, jedem, der entweder eine Schiffmühle neu an- oder umheften will, empfehlen, sich auch vorläufig mit dem Eigenthümer des angetragenen Haftplatzes und des Grundes, wo er etwa ein Mühlhaus aufzustellen hat, oder über welchen er einen neuen Weg zur Ab- und Zufuhr bei seiner Schiffmühle zu eröffnen gedenket, einzuvernehmen und auszugleichen.

§. 19.

Derjenige, welcher sich eine Schiffmühle eigenmächtig an- oder umzuheften erlaubt, wird das erste Mal, nebst Zerstörung des Werkes, mit einer Strafe von zwanzig Gulden Conventions-Münze; das zweite Mal mit einer angemessenen erhöhten Geld- oder nach Umständen auch mit Arreststrafe belegt; und bei dem dritten Uebertretungsfalle mit dem Verluste seines Gewerbes bestrafet werden. Wenn durch eine unbefugte Veränderung ein Unglück entstand, oder jemanden Schaden zugefüget wurde, so ist der Uebertreter dieser Vorschrift insbesondere für die Folgen des eingetretenen Unglückes verantwortlich und zu allem Schadenersatze verbunden.

§. 20.

Der bessere Betrieb der Schiffmühlen darf durch keine der Schifffahrt oder den Ufern schädliche Vorrichtung bewirkt werden, und jede Obrigkeit ist verpflichtet, eine derlei Vorrichtung auf Kosten des Herstellers, der noch insbesondere für allen dadurch verursachten Schaden haftend bleibt, sogleich wegräumen, und, so weit es nothwendig ist, Alles in den vorigen Stand herstellen zu lassen.

Ueberdies wird eine derlei Eigenmächtigkeit nach den in dem §. 19 enthaltenen Bestimmungen bestrafet werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Wasserbaulichkeiten der Besitzer der anliegenden Gründe.

§. 21.

Ein Grundeigenthümer ist nicht berechtiget, ohne vorläufige Bewilligung des k. k. Kreisamtes einen Wasserbau an oder in dem Flusse vorzunehmen.

§. 22.

Jeder ohne diese Bewilligung ausgeführte Bau wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden Conv. Münze, welche bei wiederholten Uebertretungen zu erhöhen oder auch mit Arrest zu verschärfen ist,

geahndet, und wenn derselbe schädlich befunden wurde, und nicht in der von dem k. k. Kreisamte bestimmten Frist hinweggeschafft sein sollte, auf Unkosten des Eigenthümers durch die Obrigkeit, und, wenn diese selbst Partei wäre, von der k. k. Wasserbau-Direction weggeräumt werden.

Derselbe ist übrigens für allen Schaden, der durch eine solche Eigenmächtigkeit veranlaßt wird, verantwortlich, und den Ersatz desselben zu leisten verpflichtet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer.

§. 23.

Die Fischer dürfen in dem Fahrwasser keine stehenden Vorrichtungen anbringen.

§. 24.

Wenn die Herstellung der Verhebe in Seitengräben von der k. k. Wasserbau-Direction nachtheilig befunden werden sollte, so wird es dem Eigenthümer des Fischwassers durch seine vorgesetzte Behörde bekannt gemacht werden, damit er, im Falle er selbst die Fischgerechtigkeit ausübet, die Herstellung der schädlichen Verhebe unterlasse, oder im entgegengesetzten Falle denjenigen, der den Fischfang betreibt, daran verhindere.

§. 25.

Der Eigenthümer des Fischwassers ist für die Verhinderung der in den §§. 23 und 24 bemerkten Unfüge verantwortlich.

Er ist verpflichtet, die in dem Fahrwasser stehenden Vorrichtungen und die für nachtheilig erkannten Verhebe in den Seitengräben sogleich, mit Vorbehalt des Regresses, in Rücksicht der hierbei auflaufenden Kosten, an den zunächst Schuldtragenden, beseitigen zu lassen.

§. 26.

Der Eigenthümer des Fischwassers ist, im Falle er zur Vollziehung der in dem vorhergehenden §. bestimmten Obliegenheit der Assistenz der Ortsobrigkeit bedürfen sollte, dieselbe anzusprechen berechtiget, und von dem Zeitpuncte dieser Aufforderung an wird die Obrigkeit selbst für die schleunigste Hinwegräumung jener Hindernisse verantwortlich.

§. 27.

Sollte sich der Eigenthümer des Fischwassers in Beziehung auf diese Hinwegräumung eine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, so wird derselbe mit einer Geldstrafe von zwanzig Gulden Conven-

tions-Münze belegt, und auf seine Kosten die Hinwegräumung durch die k. k. Wasserbau-Direction bewerkstelliget werden.

§. 28.

Mit einer gleichen Strafe, oder nach Umständen, wenn nämlich der Schuldtragende zur ärmeren Volksclasse gehört, mit einer angemessenen Arreststrafe wird derjenige belegt werden, der sich derlei schädliche Einbaue zu unternehmen erlaubte, oder wenn sie erst späterhin für schädlich anerkannt worden sind, in dem gesetzten Termine hinweg zu räumen unterließe.

§. 29.

Der Eigenthümer des Fischwassers ist, mit Vorbehalt des Regresses an den etwa noch näher Schuldtragenden, für jeden Schaden verantwortlich, der durch die in dem vorhergehenden §. bezeichneten Unfüge veranlasset wird.

§. 30.

Es ist übrigens die strengste Pflicht der Ortsobrigkeiten, von Amtswegen über die Aufrechthaltung der in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen zu wachen, und die entdeckten Unfüge, ohne besondere Anzeigen abzuwarten, auf die bezeichnete Art abzustellen und zu bestrafen.

Jede Fahrlässigkeit der Ortsobrigkeit in der Vollziehung dieser Vorschrift würde mit einer Geldstrafe von zwanzig Gulden Conventions-Münze geahndet werden.

c) Für die Ströme, Flüsse und Bäche im Triester Gouvernement Bezirk.

304. a.) Verordnung des Triester Guberniums vom 11. März 1820, Z. 4212.

(Prov. Gesetzsamml. des Triester Guberniums vom J. 1820.)

Um den Unglücksfällen, welche sich auf den Ueberfahrten an Strömen, Flüssen und Bächen, wo keine Landbrücken bestehen, nach Möglichkeit vorzubeugen, werden hiermit die diesfalls in den übrigen österreichischen Provinzen eingeführten Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben.

1. Alle Obrigkeiten, Städte und Märkte, Gemeinden oder Private, welche Ueberfuhren besitzen, und sich des Wasserfahrzeuges zur Ueberschiffung der Menschen und Waaren bedienen, haben auf die beständig gute Unterhaltung der zur Ueberfuhr benöthigten Schiffe eine sorgsame Aufsicht allsogewiß zu tragen, als im Widrigen, wenn bei einer oder anderer ein schadhaftes Fahrzeug zur Ueberfuhr im Wasser

betreten würde, der hierauf mit 25 fl. gesetzte Pönfall schon dadurch für verwirkt gehalten, und ohne Nachlaß eingehoben werden wird.

2. Bei jeder Wasserüberfahrt muß der betreffende Besitzer einen erfahrnen, und mit dem Flusse genau vertrauten Ueberführer, und so viele andere diesem unterstehende Schiffleute halten, als für das Fahrzeug auch bei dem höchsten fahrbaren Wasserstande nothwendig sind widrigens der Besitzer der Ueberfuhr, solche möge verpachtet sein, oder; durch ihn selbst betrieben werden, im ersten Betretungsfalle mit 25 Gulden Strafe, im zweiten aber mit dem Verluste der Ueberfuhrs-Gerechtigkeit bestraft werden würde.

3. Bei ungewöhnlich hohem Wasserstande, oder wenn sonst der Umstände wegen es gefährlich ist, wird das Ueberfahren ganz und gar verboten.

4. Wenn mit einem schadhaften Schiffe, oder ohne der Leitung des bestellten verläßlichen Ueberführers, oder ungewöhnlich hohem Wasserstande über den Strom gefahren wird, unterliegen alle daran Theilnehmende noch besonders der Strafe einer schweren Polizei-Uebertretung.

5. In jedem Falle, wenn ein Schiff oder Ueberfuhrszeug verunglücken sollte, haben die an den nächst gelegenen Ufern befindlichen Leute ohne Zeitverlust, und ohne auf einen Befehl zu warten, herbei zu eilen, und alle thunliche Hülfe zur Rettung zu leisten.

6. Auf keiner Ueberfuhr dürfen mehr Menschen, Wägen, Vieh, oder anderes Gewicht aufgenommen und geladen werden, als das Kreisamt für jedes Ueberfuhrfahrzeug durch die Bezirks-Obrigkeit bestimmen wird.

7. Auf jedem schon bestehenden, oder neu zu erbauenden Wasserüberfuhrs-Fahrzeuge muß die Anzahl der Menschen, Wägen, Vieh und überhaupt des Gewichtes, welches nach seiner Beschaffenheit und Größe ohne Gefahr aufgenommen und geladen werden kann, sichtbar eingebrannt werden.

8. Der Eigenthümer, dessen Fahrzeug besagtermaßen nicht bezeichnet sein würde, verfällt blos deßwegen von jedem solchen Fahrzeuge in eine Strafe von 25 fl.

9. Der Schiffmann, welcher aus Sorglosigkeit oder Habsucht eine größere Last, als obrigkeitlich bestimmt ist, auf das Fahrzeug aufnimmt, (wenn ihm auch solche von wem immer aufgedrungen werden sollte) wenn er vom Lande mit dem zu viel beladenen Fahrzeuge abstoßet, so wie Jedermann, der ihn dazu veranlaßt, oder nöthigt, wird wegen der dadurch begangenen schweren Polizei-Uebertretung nach dem Gesetze bestraft werden.

10. Jene Bezirksobrigkeiten, welche sich in der Vollziehung und Handhabung dieser für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Maßregeln nachlässig oder nur saumselig zeigen sollten, werden durch das Kreisamt, wegen versäumter Amtspflicht bestraft werden.

d) Für die Flüsse in Galizien.

305. Galizische Gubernial-Verordnung vom 6. November 1827, Z. 68,772.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1827, für Galizien.)

Um die Floßwaaren-Eigenthümer auf die Mittel, ihre Waaren vor Schaden zu bewahren und Unglücksfälle zu verhüten, aufmerksam zu machen, wie auch vor der Verantwortung zu warnen, welcher sie gesetzlich unterliegen, wenn durch Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsregeln an Wasserwerken, Brücken und dergleichen, oder sonst auf eine Art Schaden zugefügt wird, werden im Anschlusse die hierüber mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 28. October 1789 ergangenen Vorschriften neuerdings zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beobachtung gebracht.

Kreisschreiben vom k. galizischen Landesgubernium.

Vorschriften, Beschädigungen und Unglücksfälle durch die Floßführer zu vermeiden.

Wiewohl es einerseits zu wünschen ist, daß zur Ersparung der so kostbaren Landfrachten, wo die schiffbaren Flüsse die vortheilhafte Gelegenheit dazu anbieten, sich immer mehr und mehr der Flößung bedient werden möchte; so ist es doch auch andererseits eben so nothwendig, alle Floßfahrer gegen Unglücksfälle zu warnen, die wegen ihrer unvorsichtigen Leitung und äußerst üblen Bestellung der Flöße und aller Zugehör nicht nur zu ihrem eigenen, sondern auch fremden Nachtheil sich ereignen, wie diesfalls schon mehrere Beschwerden angebracht worden sind.

Damit also Jeder, der sich der Flößung bedient, über das, was er dabei zu beobachten habe, und mit welchen Werkzeugen er versehen sein müsse, gehörig unterrichtet, und dadurch wegen der aus einer durch ihn begangenen Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstehenden Folgen gewarnet werde, so wird jeder, der die folgenden Vorsichtsregeln nicht beobachtet, und dadurch an Wasserwerken, Brücken und dergleichen, oder sonst auf eine Art Schaden zufügt, nicht nur zu einer Strafe von sechs Dukaten, sondern auch zum vollen Schadenersatz angehalten werden.

Die Vorsichtsregeln sind folgende:

Erstens: Jeder Flößer muß seine eigene kleine, bei dem hierländigen Landmanne gewöhnliche Handaxt haben, bei einem einfachen Floße ist nebst derselben auch eine große Handaxt nothwendig. Wenn aber zwei oder drei Flöße zusammen verbunden sind, und diese nur zwei Flößer haben, muß jeder auch mit einer großen Handaxt versehen sein. Plätten oder Schiffe, welche mit hundert und mehr Centner beladen sind, müssen außer den eigenen Handaxten nach der Stärke

der Bemannung mit größeren Axten dergestalt versehen sein, daß auf drei Männer wenigstens eine große Handaxt komme.

Zweitens: Eben so sind bei einem jeden Fahrzeuge ein, zwei oder drei starke Holzbohrer nothwendig, nach dem Verhältnisse der Größe und Bemannung derselben.

Drittens: Ein einfaches oder zusammengesetztes nur von zwei Flößern geführtes Fahrzeug muß zwei mit eisernen Schuhen versehene Schiffstangen und einen Schiff- oder Floßhaken, nach beigefügtem Muster haben, ein größeres und stärker bemanntes Fahrzeug aber so viele Schiffstangen, daß auf zwei Männer eine, und so viele Schiffhaken, daß auf vier Männer einer komme.

Mittelst dieser Haken kann jedes Fahrzeug während der Durchfahrt unter einer Brücke, oder Vorbeischiffung an Flußmühlen oder anderen Fahrzeugen und an gefährlichen Orten geschwinder als mit dem Steuerruder, auch sicherer geleitet werden.

Viertens: Jedes Fahrzeug muß mit einem oder zwei Pflockschlägeln und mit eben so vielen Uferpflöcken versehen sein.

Fünftens: Ein besonderes Augenmerk verdienen die Stricke und Seile. Diese müssen ihrer Stärke nach der Größe und Last des Fahrzeuges angemessen sein, und ihre Güte hängt nicht so viel von ihrer Dicke, als vielmehr von ihrem Material, und von ihrer guten Bearbeitung ab, wie auch, daß sie durch den langen Gebrauch nicht abgenutzt oder mürb geworden sein, gut beschaffene Bastseile, deren sich die Flößer bedienen, leisten eben so gute Dienste. Nur außerordentliche, mit Sturm und starken Windstößen begleitete Fluten können den Flößer entschuldigen, wenn dadurch sein Seil zerrissen wird, in übrigen Umständen muß solches aushalten.

Sechstens: Eben dieses ist von der Art zu verstehen, wie die Flößer die Seile an dem Ufer, und an dem Fahrzeuge befestigen. Der Pflock, welchen sie an dem Ufer einschlagen, ist entweder nicht stark genug oder nicht hinlänglich tief in die Erde getrieben, und jener an dem Fahrzeuge, an welchem das andere Ende des Seiles angeheftet ist, oft sehr schwach, wenn daher ein Pflock ausgerissen oder abgebrochen wird, ist es immer die Schuld des Flößers.

Siebentens: Das Seil an dem Pflocke des Ufers und an jenem des Fahrzeuges muß mittelst einer Schlinge oder sogenannten Klanges, oder durch festes haltbares Umwinden befestiget werden. Gemächlichkeit halber pflegen die hierländigen Flößer das Seil nur mit einer Gabel auszuhängen, welche aus zwei nach einem spitzigen Winkel gewachsenen Baumästen besteht, und durch die Stöße der Flut leicht zerrissen werden kann, welches Benehmen folglich den Flößer strafbar macht.

Achtens: Die gewöhnliche Ursache vieler Unglücksfälle ist der üble Bau der Fahrzeuge, ihr Alter, und die Unwissenheit der Flößer. Es wird daher der Floßinhaber, welcher solche Fahrzeuge abstoßen läßt,

und solche aus Wirthschaft etwa seinen Unterthanen oder ungeübten Flößern anvertraut, hievor strafbar angesehen werden.

Endlich sind die Flöße, wo immer möglich, innerhalb eines im Wasser stehenden Gebäudes am Ufer zu befestigen, oder mit selben zu landen.

e) Für die Elbe und Moldau in Böhmen.

306. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 2. Dezember 1841, Z. 61,211.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1841.)

Polizei-Reglement für die Elbe- und Moldau-Schifffahrt.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche bisher, besonders aber nach neueren Erfahrungen, aus dem Mangel zureichender polizeilicher Bestimmungen über den Schiffsverkehr auf der Elbe und Moldau entsprungen sind, und deren Abstellung als ein dringendes Bedürfniß erscheint, wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Bemannung, Ausrüstung und Beladung der Schiffe.

Ein Schiffsleiter muß sein Fahrzeug sowohl in Beziehung auf die Geschicklichkeit als Anzahl der Schiffsleute gehörig bemannt, und mit den angemessenen und vollkommen mangellosen Schiffsrequisiten und insbesondere mit guten Zugleinen, zwei geschmiedeten Ankern und mit so vielen guten 1 bis 1½ Zoll starken und 60 bis 70 Klafter langen Schiffsseilen versehen haben, als nach der Größe des Fahrzeuges oder der Holzflöße zur richtigen Führung, dann zur sichern Anheftung derselben nothwendig sind.

Ein beladenes Ruder- oder Segelschiff muß nebst dem Schiffsleiter oder Steuermann mit zwei Schiffsleuten und einem Schiffsjungen bemannt sein.

§. 2.

Da die Schiffe nach ihrer Größe, und selbst auch bei gleicher Größe mit verschiedenen Lasten beladen werden können, und die der Ladung proportionale Tauchung von großer Wichtigkeit ist, so wird als Maßstab zu beobachten, und nicht nur von dem Schiffsleiter, sondern auch von den Wassermauthämtern zu überwachen sein, daß die auf der Elbe und Moldau fahrenden Schiffe nur in der Art beladen werden dürfen, damit wenigstens diese sechs Zolle (n. ö. Maßes) mit ihrem oberen Rande oder Borde an der Stelle der tiefsten Eintauchung über den Wasserspiegel hervorragen, weil das Schiff bei tieferer Eintauchung in reißenden Flussesstellen, besonders bei Steigung der Wel-

len durch eine stürmische Witterung oder bei Begegnung des Dampfschiffes großer Gefahr ausgesetzt ist.

§. 3.

Begegnung und Ausweichung zweier Schiffe.

Wenn zwei Ruder- oder Segelschiffe sich begegnen, von denen Eins gezogen wird, so soll Letzteres die Seite des Leinpfades, das andere das entgegengesetzte Ufer halten. Wird keines von Beiden gezogen, und das stromaufgehende Fahrzeug segelt, so muß ihm das entgegenkommende, so weit es die Verhältnisse irgend gestatten, ausweichen, segelt es nicht, so weichen beide unter der zuletztgedachten Voraussetzung rechts aus. Wenn sich ein Dampfschiff und ein Segel- oder Ruderschiff begegnen, so behält das Letztere stromaufgehend, so weit es die Oertlichkeit zuläßt, die Seite des Leinpfades; geht es stromab ohne Segel, so steht dem ihm begegnenden Dampfschiffe die Wahl der Uferseite zu, und das Ruder- oder Segelschiff muß nach der entgegengesetzten Seite ausweichen. Geht es aber mit Segel, so muß es dem stromaufgehenden Dampfschiffe, so weit es die Verhältnisse gestatten, rechts ausweichen.

§. 4.

Von zwei sich begegnenden Dampfschiffen hält, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das stromaufgehende das linke, das stromabgehende das rechte Ufer sowohl der Moldau als Elbe.

§. 5.

Muß ein Dampfschiff das Fahrwasser innehalten, so gibt es durch Aufziehen einer blauen Flagge bis zum halben Maste und durch fünf Schläge auf die Glocke oder durch die Dampfpfeife das Zeichen, worauf das ihm begegnende Segelschiff, so weit es irgend angeht, ausweichen muß, aber die Wahl des Ufers behält.

§. 6.

Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle des Stromes so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen.

Gelangen beide gleichzeitig an eine solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie nicht zurückgelegt hat. Ist aber in diesem Falle eines der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segel- oder Ruderschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des ersteren (§. 5.) beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt, und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§. 7.

Diejenigen Stellen an der Moldau und Elbe, auf welche vorstehende Bestimmungen §. 6 Anwendung finden, sind folgende und zwar:

An der Moldau:

a) die Wehrbrüche bei Lieben, Troja, Rostock, Hussinetz, Chwaterub und Mühlhausen;

b) die Stromengen unterhalb dem Liebner Wehrbruch, oberhalb Troja in Peklo genannt, bei Klezanek, Podmorain, Ledka, Liebschütz, Dolanek, unterhalb dem Chwateruber Wehrbruche, bei Lobetsch unterhalb Mirowitz, bei der Insel Kubantow und dem Wepreker Felsen, dann unterhalb Lupetz und bei der Insel Kazena.

An der Elbe:

a) die Wehrbrüche bei Unterbeczkowitz, Raudnitz und Leitmeritz;

b) die Stromengen und seichten Stellen, als: bei Kozlowitz, Lieboteinitz, Lobositz vor der Ueberfuhr, bei Cernosek, Sebusein, Schreckenstein, Aussig, an der Mühlseite unter Aussig, bei Pömerle, Rungstock bei dem Köhlerhorn genannt, bei dem Jungfernsprung, bei Mittelgrund unter Tetschen, beim sogenannten Strachbauer und bei der Albertsstatue.

Sollte an diesen Stellen in Hinkunft eine Aenderung vorkommen, so wird diese von Seite der k. k. Prov. Bau-Direction stets zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 8.

Vorbeifahren.

Der Führer eines Schiffes, welches eine schnellere Fahrt hat, als das ihm vorangehende, darf von dem Führer des letztern, wenn er dasselbe erreicht hat, und es ohne Gefahr oder erheblichen Zeitverlust ausweichen kann, und seine Fahrt nicht beschleunigen will, verlangen, daß er das schneller fahrende Schiff vorbeilasse. Ist das nachkommende Schiff ein Dampfschiff, so muß es seine Absicht, dem ihm vorfahrenden Dampf-, Segel- oder Ruderschiffe vorbeizufahren, durch das im §. 5. bestimmte Zeichen zu erkennen geben. Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Fahrzeug vor einer der im §. 7 gedachten Wehrbrüche und Stromengen, so muß das letztere beilegen, und dem Dampfschiffe den Vorgang in den Wehrbruch oder in die Stromenge überlassen. Hat aber das vorfahrende Schiff den Wehrbruch oder die Stromenge bereits erreicht, so muß bis zu seinem Ausgange aus denselben Stellen das folgende zurückbleiben.

§. 9.

Ableichten.

Kein Schiff darf im Fahrwasser um- oder überladen werden, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen in das Fahrwasser zu schaffen, so muß solche immer vor der letzteren und an solchen Stellen geschehen, wo weder das Beladen, noch das zum Ableichten benöthigende Schiff dem Schiffsverkehr hinderlich wäre.

Werden aber Schiffe im Fahrwasser dergestalt fehlgefahren, daß sie nicht fortgebracht, oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden können, so ist der Führer strafbar.

§. 10.

Ankern und Anlegen.

Kein Schiff darf im Fahrwasser vor Anker gehen oder anlegen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich wäre.

§. 11.

An das Ufer, wo sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff nur dann anlegen, wenn es dort ladet oder löscht (abladet), oder wenn es wegen erlittenen Schadens den Schutz des Ufers sucht, oder aber, wenn es durch Unwetter genöthiget wird, einstweilen anzulegen. Nur in diesem letzteren Falle darf es den stehenden Mastbaum behalten.

§. 12.

An Wasserbauwerken, als Buhnen, Leit- und Conzentrirungswerken, Uferdecken, Pflanzungen und den durch Warnungstafeln bezeichneten, abbrüchigen Uferstellen dürfen Schiffe nicht angelegt werden.

§. 13.

Jedes Schiff, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder am Ufer, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, vor Anker legt, ist während der Dunkelheit bei Nacht oder im dichten Nebel an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle desselben mit einer erleuchteten Laterne zu versehen.

§. 14.

Vorsicht beim Fahren.

Jedes Schiff, welches in der Nacht fährt, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, und wenn es bei dichtem Nebel fährt, während seiner Dauer bei der Bergfahrt zwei, bei der Thalfahrt drei erleuchtete Laternen übereinander am halben Maste, wenn es aber ohne Mast fährt, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle des

Schiffes, am besten an einer aufrecht stehenden, in der erforderlichen Höhe gerichteter Stange mit sich führen. Ein Dampfschiff hat aber außerdem von Zeit zu Zeit durch Schläge auf die Glocke, oder mittelst der Dampfpfeife ein Zeichen zu geben.

§. 15.

Wenn einem Dampfschiffe in der Fahrtstraße kleine Fahrzeuge bis zu zehn Lasten Ladungsfähigkeit begegnen, so soll das Dampfschiff in der Nähe derselben die Räder hemmen, oder sich so weit davon entfernt halten, damit durch den Wellenschlag kein Unglück veranlaßt werde.

§. 16.

Sind Merkmale oder Warnungszeichen im Strom ausgesteckt, um das Fahrwasser, die Stromengen (§. 7.) oder die vorhandenen Hindernisse zu bezeichnen, so dürfen dieselben nicht beschädigt, verrückt oder abgenommen werden.

§. 17.

Dampfschiffe dürfen unter den bestehenden Brücken nicht anders als mit gehemmten Rädern und höchstens mit halber Stromgeschwindigkeit passiren.

§. 18.

Segelschiffe dürfen, wenn sie beladen sind, dergleichen Brücken stromab nur passiren, indem sie mittelst des Ankers haken, oder umlegen. Unbeladene Segelschiffe dürfen in derselben Richtung durchgehen, ohne umzulegen.

§. 19.

Holzflöße betreffend.

Die Bestimmungen im §. **6**, **8**, **9**, **10**, **11** und **12** finden auch auf die Holzflöße Anwendung. Wenn aber ein Holzfloß und ein Schiff gleichzeitig an eine der im §. 6 und 7 bezeichneten Stromengen gelangt, so hat das Erstere, gleichviel, ob demselben das Schiff folgt oder entgegen kommt, beizulegen, bis das letztere die Stromenge zurückgelegt hat.

§. 20.

Jedes Holzfloß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder am Ufer da, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, anhält, ist während der Dunkelheit bei Nacht oder im dichten Nebel auf jedem der beiden Ecken, welche vom Ufer abgekehrt sind, mit einer erleuchteten Laterne zu bezeichnen.

§. 21.

Strafen.

Uebertretungen der im gegenwärtigen Reglement gegebenen Vorschriften und Verbote werden unter Vorbehalt der Verbindlichkeiten zum Schadenersatz mit einer Strafe von 2 fl. bis 20 fl. C. M., im Falle der Vermögenslosigkeit aber mit einer verhältnißmäßigen Arreststrafe geahndet.

§. 22.

Ausführung.

Die Aufsicht über die Befolgung dieser Vorschriften ist der k. k. Prov. Bau-Direction, den Kreis- und Bezirks-Ingenieuren, so wie zunächst an Ort und Stelle den Bauführern und Flußwächtern zugewiesen.

§. 23.

Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirk die Uebertreter betreten werden, sind als die gesetzlich berufenen Behörden zur Untersuchung und Aburtheilung mit dem Beisatze bestimmt, daß bei solchen Uebertretungen das gleiche Verfahren einzuhalten sei, welches bei arbiträren Strafamtshandlungen Platz zu greifen hat.

III. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Benützung von Dampfkesseln, welche als bewegende Kraft wirken sollen.

307. Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1831, Z. 7627, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 20. April 1831, Z. 29,953; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom 24. April 1831, Z. 9259; steiermärkische Gub. Curr. vom 16. April 1831, Z. 6299; tirol'sche Gub. Ver. vom 16. April 1831, Z. 7988; illyrische Gub. Curr. vom 16. April 1831, Z. 8531; mährisch-schles. Gub. Circ. vom 15. April 1831, Z. 11,393; böhmische Gub. Ver. vom 18. April 1831, Z. 14,695; galizische Gub. Ver. vom 23. April 1831, Z. 22,416.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1831.)

Mit der in Folge allerhöchster Entschließung vom 6. November 1817 erlassenen, durch das Regierungs-Circulare vom 22. November 1817 (**293**) kundgemachten Vorschriften, rücksichtlich der Ertheilung ausschließender Privilegien auf die Schifffahrt mit Dampfbooten, sind in den §§. 9, 10, 11 und 12 zugleich die nöthigen Vorsichtsmaßre-

geln angeordnet worden, um die aus der Maschinerie der Dampfschiffe möglicher Weise entspringenden Unglücksfälle zu verhüten. Nachdem jedoch seit dieser Zeit der Gebrauch der Dampfmaschinen sowohl für die Schifffahrt, als auch für verschiedene andere Unternehmungen sich immer mehr verbreitet; so ist es nothwendig geworden, die früher in Ansehung des Gebrauches der Dampfmaschinen auf Schiffen erlassenen Anordnungen mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen auch auf die zu jedem möglichen anderen Gebrauche bestimmten Dampfmaschinen auszudehnen, und nachfolgende Bestimmungen festzusetzen:

§. 1.

Bevor eine Dampfmaschine von was immer für einer Größe, sie sei nun zur Bewegung eines Dampfbootes, oder als Triebwerk für irgend einen anderen Zweck bestimmt, in Betrieb gesetzt wird, hat der Unternehmer sowohl auf dem Lande als in der Hauptstadt, die mit der Bestätigung des Werks- oder Maschinenmeisters über die vollendete Herstellung der Maschine versehene Anzeige davon an die Landesregierung zu erstatten, damit die Untersuchung der Maschine und die Probirung des Dampfkessels durch die Dierection des k. k. polytechnischen Institutes vorgenommen werde. In den Provinzen, wo keine polytechnischen Institute bestehen, sind die k. k. Bau-Directionen zu dieser ämtlichen Untersuchung und Probirung zu bestimmen.

§. 2.

Die Anwendung von Dampfkesseln aus Gußeisen für Dampfmaschinen sowohl zu Dampfbooten als zu jedem anderen Betriebe, es mögen diese Dampfkessel übrigens die gewöhnliche Form haben oder aus Röhren zusammen gesetzt sein, ist nicht gestattet. Diese Bestimmung erstreckt sich übrigens nicht auf den aus Gußeisen verfertigten Trieb-Cylinder der Maschine.

Auch können diejenigen Dampfmaschinen, welche bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht worden sind, noch ferner angewendet werden, wenn dieselben bei ihrer Untersuchung und Probirung nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 22. Nov. 1817 (**293**), als gefahrlos befunden werden.

§. 3.

Die Probirung des Dampfkessels einer jeden Dampfmaschine, von irgend einer Form, wird vermittelst des Einpumpens von Wasser auf den dreifachen Druck, welchen die für den gewöhnlichen Gang der Maschine eingerichtete Belastung des Sicherheits-Ventils angibt, vorgenommen.

§. 4.

Das Sicherheits-Ventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt sein muß, kann also nur höchstens mit dem dritten Theile desjeni-

gen Druckes, auf welchen der Dampfkessel oder Dampf-Apparat probirt worden ist, belastet werden. Sowohl der Hebelarm des Sicherheits-Ventils, als auch das Gewicht selbst, werden bei der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungs-Commission mit einem Stämpel versehen. Der Hebelarm des Sicherheits-Ventils ist so einzurichten, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlion gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört.

§. 5.

Das Sicherheits-Ventil darf nur demjenigen, welchem die Leitung der Maschine zustehet, oder dem Maschinenmeister zugänglich sein, und dieser ist für die Regulirung desselben und für dessen Erhaltung im guten Stande verantwortlich. An der Außenseite der vergitterten Umschließung, in welcher sich das Sicherheits-Ventil sammt seinem Hebelarm und dem Gewichte befinden muß, oder an einem anderen äußeren Theile der Dampfmaschine, ist eine in die Augen fallende Tafel, mit der richtigen Angabe des Durchmessers des Ventils und des Gewichtes, mit welchem dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet sein kann, zu befestigen, damit Jedermann sich von der richtigen Belastung des Sicherheits-Ventils überzeugen könne.

§. 6.

Es wird hierbei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels dem Eigenthümer oder Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit seiner Maschine keineswegs abgenommen werde, indem diese erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Apparates bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist; daher der Eigenthümer oder Werkführer für die aus dem Gebrauche der Maschine entstehende Gefahr verantwortlich bleibt, und sonach derselbe selbst dafür Sorge zu tragen hat, im Verlaufe der Zeit, und mit fortschreitender Abnützung des Kessels sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Proben von der ferneren Tauglichkeit desselben zu überzeugen.

§. 7.

Zur Sicherung auch für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken gehindert sein sollte, muß bei einer jeden Dampfmaschine ein mit einem Stempel zu versehender Zapfen einer Metallmischung aus Blei, Zinn und Wismuth an einem Orte des Dampfkessels eingesetzet werden, an welchem derselbe die Temperatur der Dämpfe vollständig wahrzunehmen im Stande ist, und durch dessen Schmelzung der Kessel sich sogleich öffnet. Diese Metallmischung muß bei jener Temperatur schmelzen, die jener Expansiv-Kraft der Dämpfe zugehört, welche zwei Dritttheile des ganzen Dru-

ckes, auf welchem der Dampf-Apparat probirt worden ist, ausmacht. Nach den unter §. 3 und 7 angegebenen Vorsichten muß also, wenn z. B. das Sicherheits-Ventil auf die höchste Belastung von einer Atmosphäre (d. i. einer Quecksilbersäule von 28 Zoll über den atmosphärischen Druck) eingerichtet werden soll, die Stärke des Kessels auf drei Atmosphären probirt, und die Schmelzbarkeit der einzusetzenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansiv-Kraft der Dämpfe von zwei Atmosphären entspricht.

§. 8.

Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige von dem Gebrauche einer Dampfmaschine zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;
b) welcher vor erfolgter Untersuchung auch die angezeigte Maschine in Anwendung bringt;
c) die bei der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch gebraucht;
d) einen Maschinenmeister zur Leitung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des k. k. polytechnischen Instituts, oder in den Provinzen der analogen Lehranstalten aufnimmt;
e) die Vorschrift, daß das Sicherheits-Ventil immer leicht beweglich sein müsse, vernachlässiget;
f) das Ventil auch für andere, als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine obliegt, zugänglich läßt, oder den Schlüssel nicht gehörig verwahrt;
g) bei Regulirung der Maschine Unwissenheit an den Tag legt;
h) das Ventil zur Ungebühr belastet;
i) die für die individuelle Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht;
k) überhaupt sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche der Dampfmaschine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach den §§. 89 und 183 des II. Theiles des Strafgesetzes bestraft.

§. 9.

Schlüßlich wird zur Vermeidung jedes Irrthumes bemerkt, daß die gegenwärtigen Anordnungen auf Dampf-Apparate, bei welchen Dämpfe blos zu chemischen Zwecken des Siedens, Kochens oder sonst einer chemischen Umstaltung von Stoffen erzeugt werden, keine Beziehung haben, indem unter Dampfmaschinen nur solche Vorrichtungen zu verstehen sind, bei welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden.

Instruction.

Ueber die Art und Weise, wie die Probirung der Dampfkessel sämmtlicher Dampfmaschinen in Folge der höchst angeordneten Sicherheitsmaßregeln vorgenommen werden soll.

Erstens. Um die gehörige Probirung des Dampfkessels auf die durch die öffentliche Kundmachung vom April 1831 vorgeschriebene Bestimmung vornehmen zu können, hat der Inhaber der Dampfmaschine zu erklären, mit welcher Belastung das Sicherheits-Ventil bei dem gewöhnlichen Gange der Dampfmaschine versehen werden solle. Der Kessel wird sonach auf den dreifachen Druck, welchen diese Belastung des Sicherheits-Ventils angibt, probirt. Dieses Probiren geschieht durch Einpumpen von Wasser in den Dampfkessel mit einer Kraft, welche jenem dreifachen Drucke gleich ist. Zu diesem Ende wird der Durchmesser des Sicherheits-Ventils genau gemessen, um seinen Querschnitt in Quadratzollen zu erhalten, und hierauf dasselbe entweder unmittelbar oder vermittelst eines Hebels mit einem Gewichte beschwert, welches der Anzahl der Quadratzolle der Ventilöffnung multiplicirt mit dem zu erprobenden Drucke auf den Quadratzoll (wobei der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll zu 12 Pfund angenommen wird) gleich ist. Gesetzt, der Druck, mit welchem das Sicherheits-Ventil bei dem gewöhnlichen Gange der Maschine belastet sein soll, betrage 2 bis $2\frac{1}{4}$ Atmosphären und der Kessel soll sonach auf $2\frac{1}{4}$ x . 3 = $6\frac{3}{4}$ Atmosphären probirt werden; der Querschnitt der Ventilöffnung betrage 3 Quadratzoll; so wird dieses Ventil mit einem Gewichte von 12 × $6\frac{3}{4}$ × 3 oder mit 243 Pfund beschwert. Ist das Ventil mit einem Hebelarm versehen, so wird die Entfernung des Ruhepunctes von den Puncten der Kraft und Last genau gemessen, und darnach das anzuhängende Gewicht bestimmt.

Hierauf wird die Speispumpe, durch welche der Kessel mit Wasser versehen wird, mit einer, mit einem Hebelarme versehenen Kolbenstange in Verbindung gebracht, und nun so lange Wasser in den Kessel eingepumpt, bis das Ventil gehoben wird; für das Sicherheits-Ventil wird sonach der dritte Theil des probirten Druckes als die höchste Belastung bestimmt, oder dasselbe in dem vorigen Beispiele mit einem Gewichte gleich dem Drucke von $2\frac{1}{4}$ Atmosphären, oder mit $2\frac{1}{4}$ x . 12 × 3 = 81 Pfund belastet. Diese Belastung wird als die höchste, mit welcher das Ventil beschwert sein kann, nebst dem Durchmesser des Ventils auf der an der Außenseite anzubringenden Tafel bemerkt.

Zweitens. Die Metallmischung aus Zinn, Blei und Wismuth, deren Schmelzbarkeit auf diejenige Temperatur bestimmt ist, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von zwei Dritttheilen desjenigen Druckes, auf welchem der Kessel probirt worden ist, zugehört, wird oberhalb des Wasserspiegels, oder im Deckel des Kessels, oder in einem anderen Theile des Apparates, in welchem die Dämpfe frei und

ohne Absperrung von dem Kessel communiciren, so daß die Metallmischung an diesem Orte, der Mittheilung der Temperatur der Dämpfe vollständig ausgesetzt sei, und die Schmelzung derselben den Kessel sogleich öffne, am bequemsten in der Nähe des Sicherheits-Ventils eingesetzt. Zu diesem Behufe wird ein konischer Zapfen von Messing, Kupfer oder Eisen, in eine gleichfalls conische Oeffnung des Deckels eingeschliffen, so daß das sich verjüngende Ende desselben nach der innern Seite des Kessels geht. Dieser Zapfen ist von der untern und obern Seite conisch eingebohrt, so, daß die verjüngten Ende der hohlen Kegel in dem dritten Theile der Höhe des Zapfens zusammenstoßen, wie die Figur im Durchschnitte zeigt, wo a. b. derjenige Theil des Zapfens ist, welcher sich an der äußern Seite, und c. d. derjenige, welcher sich an der inneren Seite des Deckels des Dampfkessels oder Dampfbehälters befindet; diese doppelt kegelförmige Höhlung des Zapfens wird nun mit der gehörigen Metallmischung ausgegossen.

Die engere Oeffnung des Zapfens, an welcher die beiden Kegel zusammenstoßen, muß einen solchen Durchmesser haben, daß im Falle die Metallmischung zum Schmelzen gebracht werden sollte, die Dämpfe in hinreichender Menge entweichen können; sie richtet sich nach der Größe der Dampfkesselfläche, die sich zwischen Wasser und Feuer befindet, und kann für eine Fläche von 50 Quadratfuß etwa einen Zoll im Durchmesser betragen; nachdem der mit der Metallmischung versehene Zapfen in die Oeffnung des Deckels eingesetzt worden ist, wird er durch ein Quereisen, das in der Mitte mit einer Oeffnung versehen ist, damit die Metall-Legirung unbedeckt bleibe, überlegt, und durch starke Schrauben gehörig befestiget.

Solche mit der Metall-Legirung versehene Zapfen können einige im Vorrathe gehalten werden, damit bei einem etwa eingetretenen Falle der Schmelzung ohne viel Zeitverlust ein neuer eingesetzt werden könne.

Was die Anfertigung der Metallmischung selbst betrifft, so enthält nach den hierüber angestellten Versuchen die nachstehende Tafel die Verhältnisse der Mischung für die verschiedenen Expansivkräfte der Dämpfe, und der ihnen zugehörigen Temperaturen, so weit sie in der hier Statt findenden Beziehung zur Anwendung kommen dürften.

Es ist zu bemerken, daß die zur Mischung kommenden Metalle möglichst rein genommen werden müssen.

Expansivkraft der Dämpfe über den gewöhnlichen Druck der Atmosphäre, in Atmosphäre zu 12 Pfund auf den Quadratzoll.	Temperatur, welche zu dieser Expansivkraft gehört. R.	Metallmischung, welche bei dieser Temperatur schmilzt. Gewichtstheile von		
		Wismuth.	Blei.	Zinn.
½	89°	8	8	4
1	96°	8	8	7
1½	101°	8	9	8
2	106°	8	11	8
2½	110°	8	13	8
3	114°	8	16	14
3½	117°	8	18	18
4	120°	8	16	20
4½	123°	8	22	24
5	125°	8	24	24
5½	127°	8	32	34
6	129°	8	32	38
7	133°	8	32	30
8	138°	8	30	24
9	142°	—	4	10
10	146°	—	8	25

308. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1837, Z. 8258, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 20. Mai 1837, Z. 28,460, an die k. k. K. Aemter und die Dir. des k. k. polytechn. Institutes; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom 19. Juni 1837, Z. 13,421; steiermärkische Gub. Curr. vom 23. Mai 1837, Z. 8382; tirolische Gub. Ver. vom 14. Juni 1837, Z. 11,315; Ver. des Gub. in Laibach vom 1. Juni 1837, Z. 11,997; böhmische Gub. Ver. vom 23. Mai 1837, Z. 23,993; galizische Gub. Ver. vom 6. Juni 1837, Z. 32,325.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom Jahre 1837 für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

In dem §. 4 des in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1831 (**207**), bekannt gemachten Circulares über die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen ist vorgeschrieben: daß sowohl der Hebelarm des Sicherheits-Ventils, als auch das Gewicht selbst bei der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungs-Commission mit einem Stempel zu ver-

sehen, und der Hebelarm des Sicherheits-Ventils so einzurichten sei, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlium gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört.

Das k. k. polytechnische Institut zu Wien hat jedoch bei Gelegenheit einer Dampfkessel-Untersuchung aufmerksam gemacht, daß diese Vorsichtsmaßregel durch die Streckung des Hebelarmes sehr leicht unwirksam gemacht werden könne, ohne daß hierbei der angebrachte Stempel verletzt werde.

Um nun dieser Umgehung der Vorschrift vorzubeugen, wird verordnet, daß nebst der Stemplung des Hebelarmes des Sicherheits-Ventils und des an demselben hängenden Gewichts bei den Dampfmaschinen auch noch die Dimensionen des Hebels, und zwar vom Hypomochlium bis zu jenem Puncte, mit welchem der Hebel auf das Sicherheits-Ventil drückt, dann vom Hypomochlium bis zum Aufhängpuncte des gehörig adjustirten Gewichts zu verzeichnen, und in die zum Gebrauche der Dampfmaschine auszufertigende Bewilligung zur unverbrüchlichen Richtschnur aufzunehmen seien.

309. Hofkanzlei-Decret vom 31. August 1844, Z. 37,871; n. ö. Reggs. Circ. vom 17. Oct. 1844, Z. 58,712.

Mit allerhöchster Entschließung vom 25. November 1843 sind nachfolgende Bestimmungen als Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art festgesetzt worden:

§. 1.

Bevor ein Dampfkessel, es sei für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, ein Locomotiv für Eisenbahnen, oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernungen über sechs Meilen von der Hauptstadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Baudirectionen mit Beiziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist.

§. 2.

Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Constructions-Art, mit einziger Ausnahme der Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreifache jenes Druckes, welchen beim Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen.

Dabei wird der Druck einer Atmosphäre mit $12\frac{3}{4}$ Pfund auf den Quadratzoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht.

§. 3.

Die Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art, jedoch nur auf dem Zweifachen des im vorigen Paragraphe genannten Druckes probirt.

Die nähern Erläuterungen dieser beiden Paragraphe sind in der beiliegenden Instruction enthalten.

§. 4.

Die Sicherheits-Ventile dürfen also beim Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theil, und bei einem Locomotiv-Kessel mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bei welchem der Kessel probirt wurde; dabei muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhänggewicht für den äußersten Punct des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann, berechnet sein.

Bei Locomotiv- und solchen Kesseln, bei welchen anstatt des Aufhänggewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punct hinaus, welcher bei der Kesselprobe zum Grunde lag, gespannt werden kann.

§. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei Sicherheits-Ventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zugängig sein muß, und außerdem noch mit einem Quecksilber-Manometer mit oben offener Röhre versehen sein.

Die Instruction enthält eine Tabelle über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheits-Ventile, so wie auch eine Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Manometers.

§. 6.

Jeder Dampfkessel muß, selbst wenn er mit dem gewöhnlichen Schwimmer oder den Probirhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, d. i. ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise communicirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bei den Locomotiv-Kesseln der Fall ist, eingerichtet besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann.

§. 7.

Die nach Maßgabe der Kessel-Durchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Blechdicke, welche die aus Eisen- oder Kupferblech hergestellten cylindrischen Dampfkessel

haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden wollen, ist aus der anliegenden Tabelle der Instruction zu entnehmen.

§. 8.

Nach vollendeter Kesselprobe (§§. 2 und 3) werden die Sicherheits-Ventile und Hebel, wo solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stämpel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beim Gebrauche des Kessels Statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene Merkmale, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, der Landesstelle angezeigt.

§. 9.

Die hierauf von Seite der Landesstelle an die betreffende Partei hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederhohlend die im vorigen Paragraphe erwähnten Dimensionen der Ventile und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels an einem leicht in die Augen fallenden Ort unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventile (oder vorkommenden Falls die Spannung der Federwage) leicht sichtbar ist.

§. 10.

Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer oder nach Umständen Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer oder nach Umständen auch der Werkführer bleibt sonach für jede aus dem weitern Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vornehmen, und wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen.

§. 11.

Die bei der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuersicherheitsrücksichten intervenirende Bau-Commission wird zugleich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die seitwärts anzubringenden

Feuerzüge nicht über, sondern noch einige Zolle unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen.

§. 12.

Von dieser im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleinern Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl wie die Papinschen Töpfe mit einem Sicherheits-Ventil versehen, und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehörig probirt sein müssen, ausgenommen.

§. 13.

Die Anwendung gußeiserner Dampfkessel oder Siederöhren ist unter keiner Form und Bedingung gestattet.

§. 14.

Jeder Maschinist, Locomotiv-Führer, Gehilfe oder Heizer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung oder Ueberwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher in einer Maschinen-Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen, vollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiv-Eisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinenheizer gedient, sich die practischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben.

§. 15.

Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt,
b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt,
c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet,
d) einem Maschinisten, Locomotiv-Führer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem im vorhergehenden §. 14 vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem Dienste ausweisen kann,
e) das Sicherheits-Ventil mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde, und in der Concession angegeben ist,
f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheits-Ventil vorhanden, verlängert oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen, und endlich
g) sich überhaupt was immer für eine Handlung oder Unterlassung

zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des II. Theils des Strafgesetzes behandelt werden.

Instruction

für die mit dem Circulare vom 17. October 1844, Nr. 58,712, gesetzlich vorgeschriebene Probirung der Dampfkessel aller Art.

Sobald der Verfertiger oder nach Umständen der Eigenthümer des zu probirenden Dampfkessels der betreffenden Commission oder dem mit der Kesselprobe beauftragten Beamten die größte Spannung des Dampfes, welche dieser im Kessel annehmen soll, angegeben, und diese sich von der dieser Spannung entsprechenden Dicke des Kesselbleches (wenn der Kessel nämlich cylindrisch ist) und der Größe der beiden Sicherheits-Ventile nach den beigefügten Tabellen überzeugt hat, wird die Kesselprobe auf folgende Weise vorgenommen:

Von dem einen der beiden Sicherheits-Ventile wird die mit dem Dampfe in Berührung kommende Kreisfläche genau gemessen, und darnach die, der declarirten, oder wenn diese für die vorhandene Bleidicke zu hoch wäre, die, dieser Bleidicke des Kessels entsprechenden Dampfspannung zukommende, unmittelbare Belastung dieses Ventils berechnet.

Nachdem nun diese berechnete Belastung mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Ventils für alle Dampfkessel, mit einziger Ausnahme der Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen nach der jetzt üblichen Constructions-Art, dreifach, für die eben genannten Locomotiv-Kessel jedoch nur zweifach genommen, und dieses Sicherheits-Ventil damit belastet, dagegen das zweite Ventil entweder überlastet, oder ganz fest gemacht, ferner alle übrigen Oeffnungen und Communicationen des Kessels geschlossen werden, wird in den mit Wasser bereits ganz voll gefüllten Kessel mit einer Druckpumpe, wofür in vielen Fällen auch eine Feuerspritze dienen kann, durch eine der ohnehin vorhandenen Oeffnungen in den Kessel noch so lange Wasser eingepumpt, bis es aus der so belasteten Ventil-Oeffnung ringsherum strahlenförmig auszuspritzen anfängt, und die Strahlen dabei eine beinahe volle ringförmige Wasserfläche bilden.

Bei einem undichten Verschluß des Ventils kann ein einzelner Wasserstrahl schon lange, bevor das Ventil selbst noch geschoben wird, an einer Stelle ausströmen, was leicht zu Täuschungen Anlaß geben könnte, wenn nicht die oben erwähnte Erscheinung der sich bildenden vollen oder strahlenförmigen Ringfläche abgewartet würde.

Von dieser bei der Probe angewandten Belastung des Ventils dienet (immer mit Rücksicht auf das Ventil-Gewicht) der dritte Theil, und bei Locomotiv-Kesseln für Eisenbahnen die Hälfte als

normale oder höchste Belastung dieses Sicherheits-Ventils beim Gebrauche des Kessels, so wie auch während der auf dieselbe Weise vorzunehmenden Prüfung des Quecksilber-Manometers (welches dem oben angezogenen Circulare zufolge nur bei den Locomotiv-Kesseln für Eisenbahnen fehlen darf), welche sofort vorgenommen werden muß, um sich von der richtigen Theilung der Scala desselben zu überzeugen, oder eigentlich, um darauf jenen Punct zu markiren, bis zu welchem das Quecksilber in der oben offenen Glasröhre steigt, wenn der Dampf im Kessel jene Spannung erreicht hat, welche der Kesselprobe zum Grunde gelegt wurde.

Wirkt das Belastungsgewicht nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels auf das erwähnte Sicherheits-Ventil, so muß das normale, für den Gebrauch des Kessels geltende Aufhänggewicht nach statischen Gesetzen auf den äußersten Punct des Hebels, welcher noch als Aufhängepunct des Gewichtes dienen kann, reducirt werden; dabei wird das, mit zu berücksichtigende, eigene Gewicht des Hebels am einfachsten und sichersten sammt der am Hypomochlion Statt findenden Reibung in Rechnung gebracht, indem man, während der Hebel ganz so wie beim wirklichen Gebrauche eingehängt ist, untersucht, welchen Druck (bei horizontaler Lage des Hebels) der als Aufhängepunct des Gewichtes dienende Endpunct desselben auf eine Wage ausübt.

Ist z. B. der zu probirende Kessel zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt, deren Spannung zwei Atmosphären über den mittleren Luftdruck, also zweimal $12\frac{3}{4}$, d. i. $25\frac{1}{2}$ Pfund auf den Quadratzoll (alles im Wiener Maß und Gewicht verstanden) über diesen Luftdruck betragen soll, und hat das genau gemessene Ventil 3 Zoll geltenden Durchmesser, folglich 7.07 ($7\frac{7}{100}$) Quadratzoll Fläche, so muß dasselbe beim Gebrauche des Kessels mit $7.07 \times 25\frac{1}{2}$, d. i. mit $180\frac{3}{10}$ Pfund, oder wenn das Ventil etwa gerade $\frac{3}{10}$ Pfund wiegt, noch mit 180 Pfund unmittelbar belastet werden.

C B A

Wäre dabei ein Hebel A C vorhanden, dessen Drehungspunct (Hypomochlion) in C, Mittelpunct des Ventils (oder dessen Projection auf A C) in B und Aufhängepunct des Gewichtes in A ist, und wäre derselbe z. B. sechsmal übersetzt, d. h. wäre $CB : CA = 1 : 6$, oder $\frac{CA}{CB} = 6$; so müßte, ohne Rücksicht auf das eigene Gewicht des Hebels, in A ein Gewicht von $\frac{180}{6}$, d. i. von 30 Pfund, oder wenn der Hebel in A auf die Wage einen Druck von $1\frac{1}{2}$ Pfund ausübte, nur ein Gewicht von $30 - 1\frac{1}{2}$, d. i. von $28\frac{1}{2}$ Pfund aufgehängt, und zugleich bei diesem Gewichte auch das Quecksilber-Manometer geprüft werden.

Da nun während der Kesselprobe das gedachte Sicherheits-Ventil mit dreimal $180\frac{3}{10}$, d. i. mit $540\frac{9}{10}$ Pfund, oder das eigene, im gegenwärtigen Beispiele mit $\frac{3}{10}$ Pfund unmittelbar oder von einem im Aufhängepuncte A des Hebels anzuhängenden Gewichte von $\frac{540.6}{6} = 90.1$, oder endlich mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Hebels von $90.1 - 1\frac{1}{2}$, nämlich von $88\frac{6}{10}$ Pfund (wobei es übri-

gens, vom practischen Gesichtspuncte aus betrachtet, auf einige Lothe mehr oder weniger eben nicht ankommt) niedergedrückt werden muß; so wird man dieses Gewicht auf den Punct A des Hebels aufhängen, oder wenn kein Hebel vorhanden, die obigen 540^9/$_{10}$ Pfund unmittelbar auf das Ventil auflegen und dann weiters nach der oben angegebenen Weise verfahren.

Nachdem sich die Prüfungs-Commission auch noch von der richtigen Belastung des zweiten Sicherheits-Ventils überzeugt, oder dieselbe allenfalls auch berichtiget oder angegeben hat, werden die Ventile oder Hebel, im Falle leztere vorhanden sind, mit einem einzuschlagenden Stempel versehen, und ihre Dimensionen, so wie auch die Aufhängegewichte, welche beim Gebrauche des Kessels weder vermehrt, noch auch über den angegebenen Aufhängepunct A des Hebels hinausgerückt werden dürfen (das Gegentheil darf natürlich immer Statt finden), in dem an die betreffende Behörde zu erstattenden Berichte genau angegeben. Nur jene Hebel, welche manches Mal angebracht werden, um die Belastung der Sicherheits-Ventile zu erleichtern, können von der Angabe der Dimensionen und der Stämplung ausgenommen werden, wenn sie während der Kesselprobe nicht eingehängt oder in Thätigkeit waren.

Sollte ein Sicherheits-Ventil nicht bloß durch einen einfachen Hebel niedergedrückt werden, sondern sind zu diesem Zwecke mehrere oder sogenannte zusammengesetzte Hebel vorhanden, so wird die Rechnung und Reduction des Aufhängegewichtes auf den Mittelpunct des Ventils mit Rücksicht auf die Hebelgewichte selbst auf eine ganz ähnliche Weise, wie bei dem einfachen Hebel erklärt wurde, vorgenommen.

Wird aber der Hebel, wie bei Locomotiv-Kesseln, anstatt durch ein Gewicht von einer Federnwage (Springbalance) niedergezogen, so muß nach vollendeter Kesselprobe die höchste Spannung, welche diese Federwage beim Gebrauche des Kessels erhalten darf, bezeichnet, und in dem erwähnten Berichte oder Protokolle ebenfalls mit angegeben werden.

Endlich hat sich die mit der Kesselprobe beauftragte Commission überhaupt von dem Vorhandensein aller in dem betreffenden Circulare geforderten Bedingungen zu überzeugen, und die etwa noch nöthigen Aenderungen oder Hinzufügungen, welche noch vor dem Gebrauche des Kessels vorgeschrieben sind, sogleich anzuzeigen, oder auch nach Umständen selbst zu veranlassen. Was dabei insbesondere die Sicherheits-Ventile anbelangt, so müssen sich diese leicht und weit genug öffnen können, um dem Dampfe einen freien und ungehinderten Abzug zu gestatten; auch soll, des sonst möglichen Verleimens wegen, ihre Berührungsfläche mit dem Ventil-Sitze so klein oder schmal als möglich sein; außerdem muß das im Gehäuse eingeschlossene Ventil, welches sehr zweckmäßig (um jede Ueberlastung unmöglich zu machen) nach der angehängten Zeichnung beschaffen sein kann, so eingerichtet sein, daß es von Außen gehoben oder gelüftet werden kann, um sich von Zeit zu Zeit von dem freien Spiele desselben überzeugen zu können.

Französisches Reglement.

Blechdicke in Wiener Linien (Zehntel von Linien) für cylindrische Kessel, deren Durchmesser in Wiener Zollen dagegen die höchste absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären (à 12³/₄ Pfund pr. Wiener Quadratzoll) gegeben sind.

Kessel-Durchmesser in Wiener Zollen.	Absolute Dampfspannung in Atmosphären.						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Wiener Linien.						
18	1·8	2·2	2·6	2·9	3·3	3·7	4·1
20	1·8	2·2	2·7	3·1	3·6	4·0	4·4
22	1·8	2·3	2·8	3·3	3·8	4·3	4·8
24	1·9	2·4	2·9	3·5	4·0	4·5	5·1
26	1·9	2·5	3·1	3·7	4·2	4·8	5·4
28	2·0	2·6	3·2	3·8	4 4	5·1	5·7
30	2·0	2·7	3·3	4·0	4·7	5·3	6·0
32	2·0	2·8	3·5	4·2	4·9	5·6	6·3
34	2·1	2·9	3·6	4·4	5·1	5·9	6·6
36	2·2	2·9	3·7	4·5	5·3	6·1	6·9
38	2·2	3·0	3·9	4·7	5·5	6·4	7·2
40	2·2	3·1	4·0	4·9	5·8	6·6	7·5
42	2·3	3·2	4·1	5·1	6·0	6·9	7·8
44	2·3	3·3	4·3	5·2	6·2	7·2	8·1
46	2·4	3·4	4·4	5·4	6·4	7·4	8·4
48	2·4	3·5	4·5	5·6	6·6	7·7	8·8
50	2·5	3 6	4·7	5·8	6·9	8·0	9·1
52	2·5	3·7	4·8	5·9	7·1	8·2	9·4
54	2·6	3·7	4·9	6·1	7·3	8·5	9·7
56	2·6	3·8	5·1	6·3	7·5	8·8	10·0
58	2·6	3·9	5·2	6·5	7·7	9·0	10·3
60	2·7	4·0	5·3	6·6	8·0	9·3	10·6

NB. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß man mit dem Durchmesser des Kessels und der Spannung des Dampfes nicht so weit gehen soll, daß die erforderliche Blechdicke 6½ Linie überschreitet; da die aus zu dickem Bleche (deren gute Beschaffenheit ohnehin niemals so verläßlich als bei dünnen Blechen ist) hergestellten Kessel unter der Einwirkung des Feuers zu leicht Schaden leiden.

Durchmesser

in Wiener Zollen (Zehntel von Zollen) für die Sicherheits-Ventile, wenn die höchste im Kessel Statt findende Dampfspannung in Atmosphären (à 12¾ Pfund pr. Wiener Quadratzoll) und die Heizfläche des Kessels in Wiener Quadratschuhen gegeben ist.

Heizfläche in Wiener Quadratfuß.	Absolute Dampfspannung in Atmosphären ausgedrückt:									
	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6
	Durchmesser der Ventile in Wiener Zollen.									
10	0·9	0·8	0·7	0·6	0·6	0·5	0·5	0·5	0·4	0·4
20	1·3	1·1	1·0	0·9	0·8	0·7	0·7	0·7	0·6	0·6
30	1·6	1·4	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9	0·8	0·8	0·7
40	1·9	1·6	1·4	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9	0·9	0·8
50	2·1	1·8	1·5	1·4	1·3	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9
60	2·3	1·9	1·7	1·5	1·4	1·3	1·2	1·1	1·1	1·0
70	2·5	2·1	1·8	1·6	1·5	1·4	1·3	1·2	1·2	1·1
80	2·7	2·2	1·9	1·7	1·6	1·5	1·4	1·3	1·2	1·2
90	2·8	2·4	2·1	1·8	1·7	1·6	1·5	1·4	1·3	1·3
100	3·0	2·5	2·2	1·9	1·8	1·7	1·5	1·5	1·4	1·3
110	3·1	2·6	2·3	2·0	1·9	1·7	1·6	1·5	1·5	1·4
120	3·2	2·7	2·4	2·1	1·9	1·8	1·7	1·6	1·5	1·5
130	3·4	2·8	2·5	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7	1·6	1·5
140	3·5	2·9	2·6	2·3	2·1	2·0	1·9	1·7	1·6	1·6
150	3·7	3·0	2·6	2·4	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7	1·6
160	3·8	3·1	2·7	2·5	2·3	2·1	2·0	1·8	1·8	1·7
170	3·9	3·2	2·8	2·5	2·3	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7
180	4·0	3·3	2·9	2·6	2·4	2·2	2·1	2·0	1·9	1·8
190	4·1	3·4	3·0	2·7	2·5	2·3	2·1	2·0	1·9	1·8
200	4·2	3·5	3·1	2·7	2·5	2·3	2·2	2·1	2·0	1·9
210	4·3	3·6	3·1	2·8	2·6	2·4	2·3	2·1	2·0	1·9
220	4·4	3·7	3·2	2·9	2·6	2·4	2·3	2·2	2·1	2·0
230	4·5	3·8	3·3	2·9	2·7	2·5	2·3	2·2	2·1	2·0
240	4·6	3·8	3·4	3·0	2·8	2·6	2·4	2·3	2·1	2·1
250	4·7	3·9	3·4	3·1	2·8	2·6	2·4	2·3	2·2	2·1
260	4·8	4·0	3·5	3·1	2·9	2·7	2·5	2·4	2·2	2·1
270	4·9	4·1	3·6	3·2	3·0	2·7	2·5	2·4	2·3	2·2
280	5·0	4·1	3·6	3·3	3·0	2·8	2·6	2·4	2·3	2·2
290	5·1	4·2	3·7	3·3	3·0	2·8	2·6	2·5	2·3	2·3
300	5 2	4·3	3·7	3·4	3·1	2·9	2·7	2·5	2·4	2·3

Ausdehnung dieser Vorschriften auch auf jene Dampfkessel, welche zu chemischen und mechanischen Zwecken verwendet werden.

310. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1841, Z. 15,390, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. Juni 1841, Z. 30,326; steiermärkische Gub. Curr. vom 11. Juni 1841, Z. 9660; Laibacher Gub. Ver. vom 19. Juni 1841, Z. 14,357; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 5. Juni 1841, Z. 22,434; böhmische Gub. Ver. vom 4. Juni 1841, Z. 29,186; galizische Gub. Kundmachung vom 18. Juni 1841, Z. 38,833.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1841 für Niederösterr., Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. v. M., Z. 15,390, mit allerhöchster Entschließung vom 11. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die mit dem Regierungs-Circulare vom 20. April 1831 (**307.**) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfkessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen, als bewegende Triebkraft, oder für andere industrielle Zwecke benützt werden, anzuwenden sind.

Es hat daher von der im §. 9 jener Anordnung gemachten Unterscheidung zwischen den Dampf-Apparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken abzukommen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleineren Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien und überhaupt alle Dampfkessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmosphäre beträgt.

Die hiernach der Probe unterliegenden Dampfkessel dürfen erst dann eingemauert werden, wenn sie ämtlich untersucht, und zum Gebrauche anwendbar erklärt wurden.

Ausdehnung dieser Vorschriften auch auf jene Dampfkessel, welche vor Erlassung des Hofkanzlei-Decretes vom 16. Mai 1841 (**310**) sich in Betrieb befanden.

311. Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1842, Z. 5828; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 8. April 1842, Z. 11,208.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1842.)

In Folge der über hierortige Anfrage mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 4. März 1842, Z. 5828 herabgelangten Weisung wird im Nachhange des Gubernial-Circulares vom 5. Juni 1841, Z. 22,434

(**310**) zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, daß die hiermit angeordnete Probirung und Signirung der Dampfkessel nicht blos bei den neu hergestellten, sondern zur Hintanhaltung jeder Gefahr auch bei denjenigen Dampf-Apparaten, welcher Art immer, in Anwendung zu bringen ist, welche sich schon vor der Erlassung dieser Bestimmungen in Betrieb befunden haben, und noch dermal in der Benützung sich befinden, in so ferne dieselben nicht unter die im Nachsatze der bezogenen hierortigen Cirkular-Verordnung ausdrücklich Ausgenommenen gehören, und nicht schon vor ihrer Verwendung nach der mit dem Gubernial-Circulare vom **28.** November **1817**, Z. **31,623** (**293**) kundgemachten Bestimmungen des hohen Commerz-Hofcommissions-Decretes vom **11.** des nämlichen Monates und Jahres geprüft und gefahrlos befunden wurden.

Bei Dampfkesseln für Locomotive genügt die Probe auf den zweifachen höchsten Arbeitsdruck.

312. Hofkanzlei-Decret vom **28.** Dezember **1839**, Z. **39,917**; n. ö. Reggs. Ver. vom **24.** Jänner **1840**, Z. **2374**, an die Dir. des k. k. politechnischen Institutes, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dir. der Kaiser Ferdinand-Nord- und Wien-Raaber Eisenbahn.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. **1839.**)

Es genügt, daß die Dampfkesseln für Locomotive, in so lange nicht etwa eine neue von der jetzt bekannten wesentlich verschiedene Constructionsart eine Abänderung oder Modification nothwendig macht, auf das Z w e i f a c h e des höchsten Arbeitsdruckes auf folgende Art probirt werden.

1. Wenn von der betreffenden Eisenbahn-Direction oder in anderen Fällen von dem Eigenthümer des Locomotives die höchste Dampfspannung angegeben worden ist, welche jemals im Kessel Statt finden soll, müssen die vorhandenen zum Niederdrücken, oder gleichsam zur Belastung der Sicherheits-Ventile dienenden Federn und Federwagen so eingerichtet werden, daß sie mit Rücksicht auf den ohnehin vorhandenen Druck der Atmosphäre keinen dieses angegebene Maximum übersteigenden Druck auf die Sicherheits-Ventile gestatten.

Soll also z. B. der Dampf im Kessel beim Gebrauche der Locomotive höchstens und niemals mehr als fünfzig Pfund über den gewöhnlichen Luftdruck auf jeden Quadratzoll betragen, so dürfen auch die Federn, welche entweder unmittelbar oder mittelst eines Hebels auf die Sicherheits-Ventile drücken, keinen größeren Druck oder keine größere Spannung gestatten, als daß auf jeden Quadratzoll des betreffenden Ventils ein directer Druck von höchstens fünfzig Pfund entfällt, indem ohnehin noch außerdem der Druck der Atmosphäre vorhanden ist.

Bei der auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmenden Probe ist dann das eine Ventil zu befestigen, dagegen das andere so zu belassen, daß ohne Rücksicht auf den Druck der Atmosphäre für jeden Quadratzoll desselben ein directer Druck von zweimal fünfzig oder von hundert Pfund entfällt.

2. Bleibt der Eigenthümer oder die betreffende Eisenbahn-Direction dafür strenge verantwortlich, daß weder in den bei der Probe vorhanden gewesenen Hebeln, noch Federwagen u. dgl. irgend eine Aenderung vorgenommen werde, wodurch es dem Maschinenführer jedesmal möglich würde, den Dampf im Kessel höher zu spannen, als bei der Probe angegeben, und wofür die Kesselprobe vorgenommen wurde.

3. Eben so wird es dem Eigenthümer oder der betreffenden Eisenbahn-Direction zur Pflicht gemacht, als Maschinenführer nur solche Individuen zu verwenden, welche nicht blos durch die hierzu nöthigen Kenntnisse, sondern auch durch ein solides, besonnenes und Zutrauen erweckendes Betragen in jeder Beziehung völlige Beruhigung gewähren, so wie sie auch strenge verpflichtet ist, auf jeden Kessel, besonders in Beziehung auf seine durch den längeren Gebrauch erfolgte Abnützung ein wachsames Auge zu haben, und Alles aufzubieten, was zur Hintanhaltung von Unglücksfällen, die aus einer durch so lange fortgesetzten Gebrauch entstehenden Beschädigung oder Schwächung des Kessels veranlaßt werden könnten, dienlich ist.

313. Hofkanzlei-Decret vom **28.** Februar **1840**, Z. **4696**, an sämmtl. Länderstellen; n ö. Reggs. Ver. vom **22.** März **1840**, Z. **15,652**, an die Dir. des k. k. politechnischen Institutes, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dir. der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dann der Wien-Raaber Eisenbahn; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom **2.** April **1840**, Z. **7868**; steiermärkische Gub. Ver. vom **28.** März **1840**, Z. **1324**; tirol'sche Gub. Ver. vom **26.** März **1840**, Z. **6765**; Ver. des Laibacher Gub. vom **2.** April **1840**, Z. **6685**; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom **18.** März **1840**, Z. **10,764**; Ver. des böhmischen Gub. vom **28.** März **1840**, Z. **15,006**; Ver. des galizischen Gub. vom **24.** April **1840**, Z. **18,993**.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. **1840** für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnten, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom **8.** Februar **1840** die Herabsetzung des bei den Proben der Locomotiv-Dampfkessel, in Folge der mit Hofkanzlei-Decret vom **30.** März **1831** (**307**) bekannt gemachten allgemeinen Vorschriften zur Ver-

hütung der Gefahren bei Anwendung der Dampfmaschinen bisher gleichfalls angewandten dreifachen Druckes auf eine zweifache Belastung unter folgenden Vorsichtsmaßregeln allergnädigst zu genehmigen geruhet:

1. Nachdem von der betreffenden Eisenbahn-Direction oder von den Eigenthümern der Locomotive die höchste Dampfspannung angegeben werden ist, welche jedesmal im Kessel Statt finden soll, müssen die vorhandenen, zum Niederdrücken oder gleichsam zur Belastung der Sicherheits-Ventile dienenden Federn und Federwagen so eingerichtet werden, daß sie mit Rücksicht auf den ohnehin vorhandenen Druck der Atmosphäre keinen dieses Maximum übersteigenden Druck auf die Sicherheits-Ventile gestatten.

Soll also z. B. der Dampf im Kessel beim Gebrauche der Locomotive höchstens und niemals mehr als **50** Pfund über den gewöhnlichen Luftdruck auf jeden Quadratzoll betragen, so dürfen auch die Federn, welche entweder unmittelbar oder mittelst eines Hebels auf die Sicherheits-Ventile drücken, keinen größeren Druck oder keine größere Spannung gestatten, als daß auf jeden Quadratzoll des betreffenden Ventils ein directer Druck von höchstens **50** Pfund entfällt, indem ohnehin noch außerdem der Druck der Atmosphäre vorhanden ist.

Bei der auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmenden Probe ist dann das eine Ventil zu befestigen, dagegen das andere so zu belassen, daß ohne Rücksicht auf den Druck der Atmosphäre für jeden Quadratzoll ein Druck von zweimal **50** oder von **100** Pfund entfällt.

2. Bleibt der Eigenthümer oder die betreffende Eisenbahn-Direction dafür strenge verantwortlich, daß weder in den bei der Probe vorhanden gewesenen Hebeln noch Federwagen u. dgl. irgend eine Aenderung vorgenommen werde, wodurch es dem Maschinenführer jemals möglich werde, den Dampf im Kessel höher zu spannen, als bei der Probe angegeben und wofür die Kesselprobe vorgenommen wurde.

3. Eben so wird es den Eigenthümern oder der betreffenden Eisenbahn-Direction zur Pflicht gemacht, als Maschinenführer nur solche Individuen zu verwenden, welche nicht blos durch die hierzu nöthigen Kenntnisse, sondern auch durch ein solides, besonnenes und Zutrauen erweckendes Betragen in jeder Hinsicht volle Beruhigung gewähren, so wie sie auch streng verpflichtet ist, auf jeden Kessel, besonders in Beziehung auf seine durch den längeren Gebrauch erfolgte Benützung ein wachsames Auge zu haben, und Alles aufzubieten, was zur Hintanhaltung von Unglücksfällen, die aus einer durch zu lange fortgesetzten Gebrauch erfolgten Beschädigung oder Schwächung des Kessels möglicherweise entstehen könnten, beizutragen vermag *).

(Siehe auch **309**.)

---

*) In Beziehung auf diese beiden beinahe gleichlautenden Erlässe bemerke ich, daß die erstere (**312**) von der vereinigten Hofkanzlei provisorisch verfügt und hierüber die höchste Schlußfassung (**313**) eingeholt worden sei.

IV. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei dem Eisenbahnbetrieb mittelst Dampfkraft, jedoch abgesehen von der Gefahr der Explosionen der Dampfkessel.

a) In Beziehung auf das Betreten der Eisenbahn, die Absperrung der zu derselben führenden Wege und Straßen, und die Beschädigung der Schienen.

314. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1838, Z. 69,196, an das k. k. K. Amt V. U. M. B., die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dir. der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1838.)

Um allen Unglücksfällen, so weit es in dem Bereiche der Möglichkeit liegt, zu begegnen, welche als Folgen des Muthwillens, des Leichtsinnes oder selbst der Böswilligkeit diejenigen treffen könnten, welche die Eisenbahn zu Fahrten benützen oder in der Nähe der Eisenbahn sich befinden, und die Gefahren, die eine von ihnen begangene Unvorsichtigkeit herbeizuführen im Stande ist, nicht gehörig beurtheilen können, werden nachstehende Vorsichtsmaßregeln vorgezeichnet:

1. Sind auf allen Puncten, wo die Eisenbahn durch Fahrwege durchschnitten wird, auf Kosten der Gesellschaft Warnungstafeln des Inhaltes aufzustellen, daß der geschlossene Schranken bei strengster Strafe nicht gewaltsam geöffnet und daß weiters, sobald von dem Führer des Wagenzuges durch Pfeifen das Zeichen gegeben wird, daß selber dem Uebergangspuncte sich nähere, daß somit der Uebergang gefährlich sei, weder Menschen, noch Fuhrwerke, noch Vieh die Bahn betreten, noch hinüber gehen, oder getrieben werden dürfe, in so lange nicht, bis der Wagenzug vorüber ist.

Denjenigen, welche diese Warnung nicht achtend, derselben keine Folge leisten sollten, sind Geld- oder Arreststrafen anzudrohen und gegen die Uebertreter mit aller Strenge auch zu verhängen.

2. Sind auf geeigneten Puncten weitere Warnungstafeln des Inhaltes aufzustellen, daß diejenigen, welche sich aus Muthwillen und Leichtsinn, oder aus Bosheit Handlungen zu unternehmen erlauben würden, welche die persönliche Sicherheit der Reisenden, oder das Eigenthum der Gesellschaft durch Beschädigung der Eisenbahn und der dazu gehörigen Theile gefährden, oder überhaupt die Sicherheit der Dampffahrt bedrohen könnten, für sträflich erklärt und die Schuldtragenden zur strengen Ahndung mit Rücksicht auf den Grad des Muthwillens oder der Bosheit würden gezogen werden.

Auf diese Tafel ist zugleich auch das Verbot, die Bahn zu betreten, aufzunehmen.

Damit der Inhalt und Zweck dieser Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntniß gelange, und seine Wirkung nicht verfehle, wird angeordnet

3. In den der Eisenbahn zunächst gelegenen ortsobrigkeitlichen Bezirken, Gemeinden und Ortschaften unter gehöriger Belehrung der Bewohner von den Nachtheilen, welche durch das unzeitige Betreten der Bahn, oder durch andere auf selbe unternommen werdende muthwillige oder leichtsinnige Handlungen den Einzelnen und dem Allgemeinen zugehen können, öffentlich bekannt zu machen, daß diese Warnungstafeln auf hierortigen Befehl aufgestellt werden, und daß gegen diejenigen, die gegen den Inhalt sich vergehen sollten, mit der größten Strenge werde verfahren werden.

Insbesondere ist die Jugend auf die traurigen Folgen aufmerksam zu machen, weil sie am ersten aus Unüberlegtheit oder aus Muthwillen geneigt sein könnte, sich einer Gefahr durch Handlungen auszusetzen, deren Wirkung sie nicht kennen oder nicht zu beurtheilen vermag.

4. Ist den Ortsobrigkeiten aufzutragen, die den Bestimmungen ad 1 und 2 Entgegenhandelnden mit aller Strenge und ohne Schonung zu bestrafen, weil nur consequente Strenge zum Zweck führen kann, und für die Zukunft abzuschrecken geeignet ist.

Damit aber die Ortsobrigkeiten mit den Obliegenheiten der Bahnwächter bekannt seien, wird es nothwendig, daß von Seite der Direction der Nordbahngesellschaft, dem k. k. Kreisamte V. U. M. B. von der diesfälligen Instruction eine angemessene Anzahl Exemplare mitgetheilt werden. Diese Instructionen hat das k. k. Kreisamt den Ortsobrigkeiten zu dem Ende hinauszugeben, damit selbe hieraus nicht nur die Ueberzeugung schöpfen, daß die erwähnte Direction alle ihr zu Gebote stehenden Mittel angewendet hat, um Unglücksfällen zu begegnen, sondern damit sie auch in die Lage gesetzt werden, durch Kenntnißnahme von den Obliegenheiten der Bahnwächter, deren Aufmerksamkeit und Thätigkeit manche Unglücksfälle abwenden kann, dieselben in ihren Verpflichtungen genau zu überwachen, und die geringste Unterlassung zur Kenntniß der Direction zu bringen.

Uebrigens wird das k. k. Kreisamt V. U. M. B. auch noch angewiesen, den zur Sprache gekommenen Mißbrauch, nach welchen die herrschaftlichen Jäger mit Erlaubnißscheinen ihrer Ortsobrigkeiten die Eisenbahn zu allen Zeiten betreten zu dürfen berechtigt wurden, sogleich abzustellen, und dieses herrschaftliche Dienstpersonale dem Befolge der allgemeinen Anordnungen zu unterwerfen, nachdem mit Rücksicht auf den Zweck der letzteren eine Ausnahme für sie weder nothwendig noch zuläßig erscheine.

315. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1843, Z. 6049; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. März 1843, Z. 12,675 an das k. k. K. Amt V. U. W. W. und V. U. M. B. und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Da aus den Berichten der Nordbahn-Direction hervorgeht, daß die Beschädigung der Fahrbahn häufiger vorkommt, insbesondere daß die Schienen ausgekeilt werden, um die Keile zu entwenden, so habe

die Regierung durch die k. k. Kreisämter und die Polizei-Oberdirection die geschärfte Wachsamkeit der betroffenen Local-Aufsichtsbehörden auf derlei Frevler controlliren zu lassen, damit die Uebelthäter sogleich ergriffen und nach den bestehenden Vorschriften bestraft werden. Nichts könne in seinen Folgen gefährlicher werden, als Lauigkeit und Gleichgültigkeit der Ortsbehörden gegen solche Uebelthäter; werden aber strenge Aufsicht, allsogleiches Anhalten der Frevler und gesetzliche Behandlung derselben nur in ein paar Fällen den Wahn zerstören, daß man gefahrlos und ungestraft derlei Beschädigungen verüben könne, so wird ohne neue strengere Gesetze die volle Sicherheit für den Betrieb der Eisenbahnen erzielt werden.

b) In Beziehung auf die Einhaltung von Zwischenräumen zwischen den einzelnen Fahrten.

316. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 15. August 1839, Z. 41,802 an die k. k. Pol. Ob. Dir., das k. k. K. Amt V. U. M. B. und die Dir. der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1839.)

Um bis zum Erscheinen eines systematisch geordneten Eisenbahn-Polizei-Reglements, jene dringend nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gleich in das Leben treten zu lassen, welche sich auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen und Wahrnehmungen als unverschieblich für die persönliche Sicherheit der Reisenden gezeigt haben, wird Nachstehendes angeordnet:

1. Daß, wenn mehrere Wagen-Trains denselben Tag nach einander abgehen, der zweite Train immer eine halbe Stunde nach dem ersten, der dritte eine halbe Stunde nach dem zweiten und sofort aus dem Bahnhof oder aus der Station abzugehen haben.

2. Daß, wenn ein Wagen-Train auf dem Stationsplatze steht, und ein zweiter erwartet wird, dieses dem Maschinenführer in gehöriger Entfernung durch Aufstellung eines sichtbaren Zeichens (eine Fahne) angedeutet werde.

3. Daß dem Locomotive, auf welchem sich derzeit nur der Maschinenführer und der Heizer befinden, noch eine dritte Person beigegeben werde, welche das Gesicht gegen den Wagen-Train und den Conducteur gerichtet halte. Endlich

4. Daß auf den Stations-Plätzen die Wagen-Trains nicht länger daselbst geduldet werden, als zur Versehung des Trains mit Wasser und Kohlen nothwendig ist, und daß, wenn wegen eingetretenen zufälligen Umständen ein längerer Aufenthalt unvermeidlich sein sollte, der Wagenzug weiter vorwärts zu bringen ist, wofür der auf dem Stations-Platze befindliche Expeditor verantwortlich gemacht wird.

317. Hoffanzlei-Decret vom 24. September 1841. Z. 28,578; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. Oct. 1841, Z. 55,123 an das k. k.

K. Amt V. U. W. W., die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dir. der Wien-Raaber-Eisenbahn.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom Jahre 1841.)

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat unterm 24. September in Betreff der Bestimmung des Zwischenraumes zwischen den einzelnen Fahrten auf der Wiener Raaber-Eisenbahn erinnert, daß die Gestattung, die einzelnen Wagenzüge, ohne einen Zwischenraum zu bestimmen, sich folgen zu lassen, den Conducteuren zu viel Spielraum zu Ausreden lassen würde, wenn bei Dunkelheit, Schneegestöber und so vielen anderen die Fernsicht hemmenden Umständen ein Unglück durch das Zusammenstoßen des nachfolgenden mit dem vorausgegangenen Wagenzuge entstünde, eine Zeitbestimmung werde in dieser Beziehung vorzüglich deshalb unerläßlich, damit bei dem Vorhandensein ersterwähnter Hindernisse der Ober-Conducteur hinreichende Zeit habe, die Warnungszeichen für den nachfolgenden Train aufzustellen.

In der practischen Anwendung findet daher die k. k. Hofkanzlei als das Zeitausmaß, welches zwischen der Absendung der verschiedenen Wagenzüge auf der Wien-Raaber-Eisenbahn jedesmal zu verlaufen hat, eine halbe Stunde dergestalt festzusetzen, daß kein späterer Wagenzug auf derselben abgehen darf, bis nicht eine halbe Stunde seit dem Abgange des nächst vorhergegangenen Wagenzuges zum mindesten verstrichen ist.

c) In Beziehung auf das Offenhalten der Wägen.

318. Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1842, Z. 17,780; n. ö. Reggs. Ver. vom 10. Juni 1842, Z. 34,610.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1842.)

In Folge einer im Mittel liegenden allerhöchsten Entschließung vom 7. d. M., welche mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 9. d. M. der k. k. niederösterreichischen Regierung bekannt gegeben wurde, werden vor der Hand nachstehende, auf den Betrieb der Eisenbahnen Bezug nehmende Maßregeln angeordnet:

Erstens. Wird von nun an der Gebrauch von vierrädrigen Locomotiven untersagt, daher den Eisenbahn-Gesellschaften zur strengsten Pflicht gemacht, blos Locomotive, die mit sechs Rädern versehen sind, in Anwendung zu bringen.

Zweitens. Wird der Gebrauch von zwei sechsrädrigen Locomotiven an Einem Wagenzuge nur im Falle besonderer Terrains- oder Witterungs-Verhältnisse gestattet.

Drittens. Wird das Nachschieben mit einem zweiten, rückwärts an dem Wagenzuge angebrachten Locomotive an allen Orten und zu jeder Zeit untersagt.

Viertens. Wird die Geschwindigkeit der Fahrten auf Eisenbahnen bei Personen-Wagenzügen auf vier Meilen, mit Ausschluß des Aufenthaltes in den Zwischen-Stationen, und rücksichtlich fünf Meilen mit Einschluß dieses Aufenthaltes für die Stunde festgestellt.

Bei Lastzügen wird die Geschwindigkeit der Fahrt auf drei Meilen für die Stunde bestimmt.

Fünftens. Um die auf der Eisenbahn Fahrenden bei einem eintretenden Unfalle in die Lage zu setzen, sich leicht selbst retten zu können, ohne erst das Oeffnen des Verschlusses abwarten zu dürfen, wie dies z. B. bei den Wagen der dritten Classe der Fall ist, so wird bei den Wagen der ersten und zweiten Classe eine Einrichtung zu treffen seyn, daß die Mitfahrenden den Verschluß ohne große Anstrengung zu beseitigen vermögen.

Bis diese Einrichtung bei den erwähnten Wagenclassen in Wirksamkeit tritt, wird angeordnet, selbe offen zu halten.

Hierbei findet man aber die Warnung beizufügen, daß bei der Ankunft an dem Orte der Bestimmung, oder bei Aufenthalten während der Fahrt, die durch Hindernisse welch' immer einer Art herbeigeführt werden könnten, die Sorgfalt für die eigene Sicherheit und jener der Mitfahrenden jedem Reisenden die Beobachtung der Vorsicht gebietet, den Wagen nicht früher zu verlassen, als bis der Train still steht, weil das Aussteigen nur in diesem Falle ohne Gefahr Statt finden kann.

Die aus der Nichtbeobachtung dieser Vorsicht entstehenden nachtheiligen Folgen hat jeder Reisende, so fern sie ihn allein treffen, sich selbst zuzuschreiben, so fern aber durch jene Unvorsichtigkeit die gemeinschaftliche Sicherheit, oder jene einzelner Personen benachtheiliget worden wäre, wird er zur Verantwortung und Strafe nach dem Strafgesetzbuche II. Theil gezogen werden.

319. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 23. Juni 1842, Z. 36,665, an das k. k. K. Amt V. U. M. B. und V. U. W. W. und die Pol. Ob. Dir., dann an die Nord- und Süd-Bahn-Dir.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1842.)

Mit Rücksicht auf die Cirkular-Verordnung vom 10. Juni d. J. (**318**), womit einige auf den sichern Betrieb der Fahrten auf Eisenbahnen Bezug habenden Maßregel bekannt gemacht wurden, findet man bei dem Umstande, daß, bis die Wägen zum Verschließen in der ad Fünftens angeordneten Art eingerichtet sind, die Wägen der ersten und zweiten Classe offen gehalten werden müssen, zur Vermeidung von Unglücksfällen anzuordnen, und zwar mit Rücksicht auf die Constructionsart der Wägen der Raaber-Eisenbahn, daß während der Fahrt das Hinaustreten auf die Plattform der Wägen, wodurch überdieß die Conducteurs in ihren Verrichtungen beirret, und von der ihnen oblie-

genden Aufmerksamkeit abgezogen werden, auf das strengste untersagt werde.

Eben so muß den Reisenden mit Rücksicht auf den Zweck des fünften Punktes des obigen Circulares untersagt werden, die derzeit auch im Innern der Wägen zum Oeffnen eingerichteten Wagenthüren während der Fahrt, außer dem Falle eines eingetretenen Unfalls zu öffnen, weil durch eine derlei unvorsichtige oder muthwillige Handlung leicht ein Unglück herbeigeführt werden kann, das sonst vermieden worden wäre.

Bei der Nordbahn, wo die Constructionsart der Wägen eine andere ist, muß dagegen die Verfügung dahin getroffen werden, daß die Reisenden bei gewöhnlichen ruhigen Fahrten, wo kein Unfall eingetreten ist, die Wagenthüren während der Fahrt, so lange als der Train nicht ganz still hält, nicht öffnen, und sich während der Fahrt weder an, noch auf die Wagenthüre lehnen, weil die Feder des Schlosses durch die rüttelnde Bewegung leicht nachgeben, dadurch die Wagenthüren sich von selbst öffnen, und der Reisende aus dem Wagen stürzen und verunglücken könnte.

320. Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1843, Z. 29,661; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. Sept. 1843, Z. 55,405, an die Direction der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Ueber den Hofrekurs der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Direction gegen die ihr aufgetragene Verschließungsart der Wägen I. und II. Classe findet die vereinigte Hofkanzlei zu entscheiden, daß in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 7. Juni 1842 (**318**) diese Bahndirection zu verhalten wäre, die Personenwägen so herzustellen, daß sie von innen geöffnet werden können, und daß nach dem, sowohl von der Polizei-Ober-Direction, als auch von dem politechnischen Institute zweckmäßig erkannten, von der k. k. Regierung beantragten Verschluß-Modelle Nr. 2, statt eines Knopfes, eine flache Klinke an dem inneren Theile der Wagenschlösser angebracht werden dürfe, wodurch allen Absichten der Bequemlichkeit und Sicherheit auf beruhigende Weise entsprochen wird.

d) In Beziehung auf die Zahl der Meilen, welche in einer Stunde zurückgelegt werden darf.

(Siehe **318.**)

e) In Beziehung auf das Nachschieben mit der Locomotive.

(Siehe **318.**)

321. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 10. Juli 1841, Z. 23,306, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die k. k. K.

Aemter B. U. W. W. und B. U. M. B.; Note an das Brünner Gubernium.

Aus Anlaß des am 3. Dezember 1840 auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Statt gehabten Unfalls und der hierüber eingeleiteten Untersuchung, ist hervorgekommen, daß der Betriebscommissär Schmid über einen auf den sichern Betrieb der Bahn sehr wesentlich einwirkenden Umstand, nämlich daß ein Geleise auf der Bahn zwischen Gänserndorf und Wagram verleget war, und unfahrbar gemacht wurde, in einer so unvollständigen Art unterrichtet worden ist, daß er in Zweifel sein konnte, ob die obere oder untere Bahn verlegt sei; es ist ebenfalls etwas befremdend, daß das Zusammenstoßen der Maschine Bucephalus und Saturn, wodurch die obere Bahn verleget wurde, schon um halb 10 Uhr Morgens geschah, und erst um halb 5 Uhr der Hülfszug zur Freimachung der Bahn von Wien in Wagram eintraf, und daß die Anzeige über diesen Unfall erst um zwei Uhr Nachmittag nach Wien gelangte.

Umstände, wo bei der Fahrt auf der Eisenbahn, wie in dem vorliegenden Falle, das Leben der Menschen abhängt, müssen mit der größtmöglichsten Bestimmtheit dem Betriebs-Commissär angezeigt, und es muß auch getrachtet werden, die Hindernisse auf der Bahn möglichst schnell zu beseitigen.

Es müssen daher die Eisenbahn-Directionen angewiesen werden, den Platz-Ingenieur zu beauftragen, alle wichtigen Ereignisse auf der Bahn, vorzüglich solche, welche die Befahrung gefährlich und bedenklich machen, mit möglichster Beschleunigung und mit genauer Angabe des Ortes, wo sich das Hinderniß befindet, dem Betriebs-Commissär schriftlich anzuzeigen, und auf den verschiedenen Stationen auch solche Vorkehrungen zu treffen, damit die auf der Bahn befindlichen Hindernisse sogleich, und nicht erst nach vielen Stunden, mit Zuhülfenahme von Hülfsmaschinen und Arbeiter aus dem sehr entfernten Bahnhofe beseitiget werden können.

Höchst bedenklich, zumalen bei Nacht und Nebel ist es auch, wenn die Maschine hinter den Tender und Wagenzug gebracht wird, und zwar vorzüglich deßwegen, weil das Nahen des Locomotives in dieser Stellung später, als wenn es vorgespannt ist, wahrgenommen wird, somit ein Zusammenstoßen zweier Maschinen mehr zu besorgen ist.

Es ist daher das rückwärtige Anbringen der Maschine bei Nacht und Nebel strenge zu untersagen.

322. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1844, Z. 30,376; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Sept. 1844, Z. 56,917, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. l. M. zu gestatten geruht, daß das mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juni 1842 (**318**) ausgesprochene Verbot des Nachschiebens von Personen-Trains mit Locomotiven unter den nachstehenden, von den

Sachverständigen und Aufsichtsbehörden angegebenen Vorsichten ausnahmsweise für zulässig erklärt werde, nämlich daß

1. das Nachschieben bei einem durch Unthätigkeit der vorne am Traine angespannten Locomotive ins Stocken gerathenen Wagenzuge, unter den gegebenen Umständen das einzige Mittel ist, um den Train ohne bedeutenden Zeitverlust gleich weiter zu befördern;

2. das Nachschieben nur bis zur nächsten Station geschehe;

3. der Wagenzug nur durch die nachschiebende Locomotive allein, ohne weitere Verwendung der vorderen Locomotive, und zwar mit der halben gesetzlichen höchsten Geschwindigkeit weiter geführt werde;

4. die Reserve-Maschine zum Nachschieben am Zug angekoppelt werde; und

5. beim ersten und letzten Wagen des geschobenen Zuges ein Conducteur sich befinde, welche sich wechselseitig sehen können, und wovon der Erstere die Bahn beobachtet, und mit dem Letzteren und durch ihn, mit dem Maschinenführer in Rapport bleibt.

f) In Beziehung auf die Conducteure.

323. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 3. August 1842, Z. 46,023, an das k. k. K. Amt V. U. W. W., an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Da wahrgenommen wurde, daß die Conducteure der Eisenbahn sich häufig noch nicht auf den Waggons befinden, wenn das Zeichen zur Weiterfahrt gegeben wird, ja sogar dem Train 20 — 30 Schritte nachzulaufen pflegen, wenn der Train bereits in Bewegung ist, so hat die Unterbehörde die Verfügung zu treffen, daß von Seite des Ober-Conducteurs erst dann das Zeichen zur Weiterfahrt gegeben werde, wenn sämmtliche Conducteurs auf ihren Posten, und er selbst in der Nähe desselben sich befindet, den er unmittelbar nach gegebenem Zeichen einzunehmen hat.

V. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Besteigung der Dächer durch Ziegeldecker ꝛc.

a) Für Niederösterreich und Wien.

324. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 30. Juli 1799, Z. 13,934, an den Wr. Magistrat.

Die Polizei-Hofstelle hat anher eröffnet, mehrere seit kurzer Zeit angezeigte Unglücksfälle beweisen, daß den bestehenden Verordnungen, vermög welcher die Ziegeldecker und Handlanger, wenn sie die Dächer besteigen, mit einem Stricke umgürtet sein sollen, nicht Folge geleistet wird. Da nun zur Vermeidung derlei Unglücksfälle kein anderes Mittel übrig bleibet, als die Meister für die Nachlässigkeit und Unfolgsamkeit ihrer Gesellen und Taglöhner verantwortlich zu machen, so wäre den Ziegeldeckermeistern zu bedeuten, daß derjenige Meister, dessen Gesell oder Handlanger ohne Strick oder sogenannter Leine ein Dach besteiget, ohne weitern mit Polizeihausarreste werde abgestraft werden.

Dieser Befehl des Herrn Polizei-Ministers wird dem Magistrate zu seinem weiteren Benehmen bekannt gemacht.

325. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 4. October 1803, Z. 19,132, an den Wr. Magistrat.

Da es sich vermöge Anzeige der Pol. Ob. Dir. gezeiget hat, daß in zweien Tagen zwei Ziegeldeckergesellen aus dem Grunde verunglückten, weil sie an dem Hauptseile sich festzumachen unterließen, so hat der Stadtmagistrat sämmtlichen Ziegeldeckern zu bedeuten, daß alle ihre Gesellen mit einem Stricke um den Leib versehen und mit diesem an dem Hauptseile befestiget sein sollen, wie im Widrigen, wenn man irgendwo die Unterlassung dieser Vorsicht bemerken sollte; man den Polier, der bei dieser Arbeit die Aufsicht führet, und nach Umständen auch den Meister auf das strengste bestrafen wird.

326. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1812, Z. 14,527, an den Wr. Magistrat.

Nach der von der Polizei-Ober-Direction gemachten Anzeige ist der Taglöhnerjunge bei einem Ziegeldecker am 23. d. M. von dem Dache des Hauses Nr. 1140 herunter gestürzt, und auf der Stelle todt geblieben, welches Unglück er sich dadurch zugezogen hat, daß er keinen Strick um den Leib, sondern nur einen an dem Dache befestigten in der Hand hatte. Diese, so wie mehrere über dergleichen Unglücksfälle eingelangten Anzeigen gewähren die Ueberzeugung, daß die diesseitige Verordnung vom 30. Juli 1799, G. Z. 13,934 (**324**), welcher zu Folge die Ziegeldecker und Handlanger, wenn sie Dächer besteigen, mit einem Stricke umgürtet sein sollen, und daß derjenige Meister, dessen Geselle oder Handlanger ohne an einen Strick gebunden zu sein, das Dach besteigt, mit dreitägigem Arreste bestraft werden soll, nicht in gehöriger Wirksamkeit erhalten werde. Dem Stadtmagistrate wird daher neuerlich aufgetragen, strenge auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen, und die Schuldtragenden unnachsichtlich mit der festgesetzten Strafe zu belegen.

327. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1817, Z. 32,011; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. November 1817, Z. 45,473, an die k. k. Stadthptmannschft. und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Ueber den der k. k. Hofkanzlei vorgelegten Antrag in Hinsicht jener Maßregeln, welche wegen genauerer Beobachtung der für die Ziegeldecker bestehenden Vorschrift erlassen worden sind, welcher zu Folge sie sich bei ihren Arbeiten des Spannseils zu bedienen haben, ist mit Decret vom 11. d. M. Folgendes erinnert worden:

Die Unterlassung der Vorsicht für die Ziegeldecker, sich bei ihren Arbeiten, wo es nöthig und thunlich ist, mit dem Spannseile zu versehen, gehöre unter die schweren Polizei-Uebertretungen, und sei im Gesetze verpönt.

Um sich einer mehreren Wirksamkeit zu versichern, bedürfe es nur einer genaueren Aufsicht und Beobachtung durch die dazu berufenen Polizeibehörden und der schnellen Anzeige des Entdeckten, so wie der schnellen und strengen Bestrafung derselben, während die Uebertretungen jetzt gewöhnlich erst nach erfolgtem Unglücksfalle zur Kenntniß der Behörden kommen.

Einige Beispiele jener Art dürften hinreichend sein, von dem Uebermuthe, der der vorzüglichste Grund dieser Uebertretungen zu sein scheint, abzuschrecken, und den Ziegeldeckern mehr Achtung für die Pflicht ihrer Selbsterhaltung einzuflößen.

Es habe daher bei den dießfalls bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Die Stadthauptmannschaft wird von dieser hohen Entschließung in Erledigung des Berichtes vom 30. September d. J., Z. 33,764, mit der Erinnerung in die Kenntniß gesetzt, daß unter einem die Polizei-Ober-Direction angewiesen werde, stets aufmerksam zu wachen, und die vorkommenden Fälle sogleich anzuzeigen.

328. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 5. Jänner 1837, Z. 69,592, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Dominien inner den Linien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1837.)

Da mehrere Unglücksfälle bewiesen haben, daß die bestehende Verordnung, kraft welcher die auf Dächern arbeitenden Ziegeldeckergesellen und deren Handlanger mit einem Sicherheitsseile umgürtet sein sollen, auch auf andere auf den Dächern arbeitende Gewerbsleute in Anwendung zu bringen nothwendig ist, findet sich die Regierung zur Vermeidung fernerer Unglücksfälle veranlaßt, die in dieser Beziehung für die Ziegeldecker bestehenden Verordnungen vom 30. Juli 1799 (**324**) und vom 28. Mai 1812 (**326**) auch auf die Zimmerleute, Maurer, Kupferschmiede, Spengler und Schlosser, wenn sie selbst oder ihre Gesellen und Handlanger Dacharbeiten zu verrichten haben, auszudehnen und anzuordnen, daß sich diese eben so, wie die Ziegeldeckergesellen und ihre Handlanger stets einer Sicherheitsgurte zu bedienen haben.

Damit diese Verordnung aber auch befolgt werde, werden die betreffenden Meister dafür verantwortlich gemacht, und sind bei Uebertretung derselben durch ihre Gesellen oder deren Handlanger mit dem, in den oben angezogenen Regierungs-Verordnungen vom Jahre 1799 und 1812 (**324, 326**) ausgesprochenen dreitägigen Arreste unnachsichtlich zu bestrafen.

Aber auch die diesem Verbote zuwider handelnden Gesellen und Handlanger können nicht unbestraft bleiben, sondern sind von Fall zu Fall entweder als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln, oder wenn der Thatbestand einer schweren Polizei-Uebertretung nicht vorhanden ist, für diese Uebertretung als ein Polizei-

Vergehen mit Hinsicht auf die hierbei eintretenden erschwerenden oder mildernden Umstände einer arbiträren Strafe zu unterziehen.

329. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom **5.** Jänner **1837**, Z. **69,592**; an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. **1837.**)

Die wahrgenommenen mehrfälligen Unglücksfälle, welche durch die Besteigung der Dächer von jenen Gewerbsleuten und ihren Handlangern, welche dortselbst Arbeiten zu verrichten haben, mit Beseitigung jeder Vorsicht veranlaßt worden sind, bestimmen die Regierung, zur Beseitigung derselben anzubefehlen, daß für die Zukunft die Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute, Kupferschmiede, Spengler und Schlosser, so wie deren Handlanger, wenn selbe auf Dachungen Arbeiten zu verrichten haben, sich stets der Sicherheitsgurte bedienen müssen, und daß, um dieser Verordnung mehr Wirksamkeit zu verschaffen, diejenigen Meister, deren Gesellen oder Handlanger dieser Vorschrift keine Folge leisten, mit einem dreitägigen Arreste, die dagegen handelnden Gesellen oder Handlanger aber entweder als schwere Polizei-Uebertreter untersucht und bestraft, oder, wenn der Thatbestand einer schweren Polizei-Uebertretung nicht hergestellt werden kann, die Außerachtlassung der vorgeschriebenen Maßregeln als ein einfaches Polizei-Vergehen angesehen, und mit Hinsicht auf die eintretenden mildernden oder erschwerenden Umstände mit einer arbiträren Strafe belegt werden soll.

Diese Vorsichtsmaßregeln bei Besteigung der Dächer durch jene Gewerbsleute oder ihre Handlanger, welche auf selben Arbeiten zu verrichten haben, sind nun allgemein in den Städten des flachen Landes in Wirksamkeit zu setzen, in den Märkten und Dörfern aber nur auf jene dortselbst befindliche Gebäude anzuwenden, welche mit einem Stockwerke versehen sind.

Die Dominien sind anzuweisen, die betreffenden Innungen von diesen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei Besteigung der Dächer durch ihre Gesellen oder Handlanger, so wie von den auf die Uebertretung dieser Vorschrift bestimmten Strafen zu verständigen und zugleich zu beauftragen, die Befolgung der festgesetzten Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu überwachen, auch die dagegen Handelnden der bestimmten Strafe unnachsichtlich zu unterziehen.

b) Für Mähren.

330. Mährisch-schlesische Gubernial-Verordnung vom **18.** October **1821**, Z. **26,973**.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. **1821** für Mähren.)

Nachdem die Erfahrung gelehrt, daß die in der Höhe mit Lebensgefahr arbeitenden Gewerbsleute, worunter vorzüglich Maurer, Zim-

merleute, Schieferdecker, Spengler u. s. w. gehören, sich mit dem Spannseile anzubinden, öfters unterlassen, und sodann durch ihr Herabstürzen schon mehrere Unglücksfälle eingetreten sind; so findet man sich veranlaßt, die k. Kreisämter aufmerksam zu machen, daß diese Unterlassung des Anbindens, mit Rücksicht auf den §. 183 St. G. B. II. Theils, eine schwere Polizei-Uebertretung bestelle, und daß auch die Arbeitsgeber, welche auf die Befolgung dieser nothwendigen Sicherheitsmaßregeln nicht dringen, straffällig werden.

VI. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen durch nicht versicherte Kellereingänge.

331. Niederösterreichisches Regierungs-Decret vom 23. Dezember 1808, Z. 31,890, an die k. k. Stadthauptmannschaft.

Man genehmigt den von der Stadthauptmannschaft in ihrem Bericht vom 6. d. M., G. Z. 30,246 gemachten Antrag: daß sämmtliche unter den Hausthüren noch befindlichen Kellereingänge zur Vermeidung von Unglücksfällen mit ganzen hölzernen Gittern in halber Mannshöhe mit stets von selbst zufallenden Thüren versehen werden sollen, mit dem Beisatze, daß nebstdem auch beleuchtete Laternen angebracht werden sollen.

Die Stadthauptmannschaft hat diese Anordnung ungesäumt dem Stadtmagistrat und sämmtlich ihm unterstehenden Gründen zur Verständigung der betreffenden Hausinhaber kund zu machen, und diesen letzteren zugleich einen Termin von 14 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses festzusetzen, binnen welchen alle diese besagten hölzernen Gitter angebracht sein müssen, widrigens die betreffenden Hausinhaber sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig machen, und nach dem §. 183 des II. Theils des Strafgesetzes angesehen werden würden.

332. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1824, Z. 15,005; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. Juni 1824, Z. 27,226, an den Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1824.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles, wo eine Inwohnerin eines Hauses in der Stadt durch eine im Innern des Kellers befindliche offen gewesene zweite Kellerthüre, in den zweiten Keller des Hauses hinabstürzte, und sich bedeutend beschädigte, und wo der Hauseigenthümer deßhalb nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, weil derselbe durch die Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1808, Zahl 31,890 (**331**), nur die positive Verpflichtung zur Versicherung der unter dem Hauseingange befindlichen Kellerthüre hatte, findet die Regierung in Gemäßheit eines Hofkanzlei-Decretes vom 28. Mai 1824 zu verordnen: daß in denjenigen Häusern, wo sich solche im Innern des Kellers be-

stehende unversicherte Thüren befinden, dieselben auf die nämliche Art, wie die unter den Hauseingängen befindlichen Kellerthüren verwahrt werden sollen. Die Herrschaft erhält demnach den Auftrag, über das Bestehen solcher unversicherten Kellerthüren in ihrem ortsobrigkeitlichen Jurisdictions-Bezirke ungesäumt die Erhebung zu pflegen, und wegen deren Versicherung das weiter Nöthige zu veranstalten, die Hauseigenthümer aber, die es betrifft, für die genaue Befolgung der getroffenen Anordnung verantwortlich zu machen, widrigens gegen dieselben bei einem sich ereignenden Unglücksfalle nach dem §. 89 und beziehungsweise §. 183 II. Theils des Strafgesetzes unnachsichtlich vorgegangen werden müßte *).

VII. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Canal- und Senkgruben-Reinigungen.

333. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom 27. Juli 1825, Z. 18,611.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1825.)

Mehrere Unglücksfälle, welche sich bei den Mehrungsräumungen ergaben, und welche nur in der zu voreiligen und nicht mit gehöriger Vorsicht ausgeführten Besteigung der Senkgruben ihren Grund hatten, bestimmen das Gubernium zur Verhütung ähnlicher trauriger Ereignisse folgende Vorsichtsmaßregeln festzusetzen:

1. Eine lange, nicht geräumte, eng verschlossen gehaltene Mehrungsgrube muß immer einige Stunden, bevor die Räumung unternommen wird, geöffnet werden, damit die Stickluft ausströmen kann.

2. Vor dem Anfange der wirklichen Räumung haben die Mehrungsräumer den Versuch mit Licht und Flammenfeuer vorsichtig zu machen. Es wird nämlich von der Oeffnung oder dem Spunde der Senkgrube ein Licht oder ein in einem Topfe angebrachtes Flammenfeuer aus Papier, Stroh oder Holzsplittern bis an die Oberfläche des Unrathes hinabgelassen; wenn dieses fortbrennt, kann die Räumung angefangen und die Grube bestiegen werden, widrigens aber muß diese Arbeit so lange verschoben werden, bis durch das brennend erhaltene Licht der Beweis von der ganz beseitigten Stickluft hergestellt ist. In solchen Fällen kann und muß die Grube auch bis auf die folgende Nacht offen bleiben, jedoch ist sie inzwischen vor dem Zutritte der Menschen gut zu verwahren.

---

*) Bezüglich der auf der Gasse befindlichen Holzkellerdeckel wurde von der n. ö. Regierung angeordnet, daß bei Eröffnung solcher unvermeidlicher Deckel stets ein in die Augen fallendes Warnungszeichen aufgerichtet werde. (Nied. österr. Reggs. Bescheid vom 12. Mai 1827, Z. 26,627.)

3. Der Nachtarbeiter, welcher die Senkgrube rücksichtlich der völligen Gefahrlosigkeit ihres Besteigens zuerst zu untersuchen hat, ist in dieselbe in einem aus Leder oder Spagatgurten verfertigten, und an einem Stricke gut befestigten Korbe nach der Leiter hinabzulassen.

Wäre die Stickluft noch zu drückend, oder stieße ihm sonst aus einer Ursache ein Uebelwerden oder eine Ohnmacht zu, so kann er dann von den ihn beobachtenden Mitarbeitern augenblicklich durch schnelles Herausziehen die nöthige Hülfe erhalten, und sein Einsteigen in die Grube, wobei ihm nichts widerfährt, gibt den übrigen Arbeitern den Beweis, daß sie das Gleiche ohne Gefahr thun können.

4. Zur mehreren Verwahrung gegen das Einathmen mephitischer Dünste haben die Arbeiter bei dem Besteigen einer Mehrungsgrube immer auch in Essig getauchte Schwämme sich um den Mund und die Nase zu binden.

5. Die Bauart der Senkgruben in engen Räumen zwischen Reichen oder sonst verbauten Stellen, wo Luft und Licht nur wenig wirken können, erzeugt gewöhnlich die mehrere oder mindere Stickluft. Es sind daher bei den Aborten, vorzüglich wo diese im Innern der Häuser und durch mehrere Stockwerke angebracht sind, Luftfänger oder Schläuche bis unter die Hausdächer zu führen, um die in den Mehrungen sich sammelnde Stickluft ausströmen zu machen.

6. Bei neuen Bauführungen oder bei Umstaltung von Mehrungen ist eine Stiege zu dem untersten Boden der Senkgrube anzubringen, um das Hinabsteigen zu erleichtern.

7. Die Nachtarbeiter, welche sich ein Vergehen gegen diese Anordnungen zu schulden kommen lassen, sind nach dem §. 89 des Strafgesetzbuches II. Theiles zu behandeln, wenn sich aber die Uebertretung zur Anwendung dieses Paragraphes nicht eignen sollte, so ist solche als ein Polizeivergehen zu ahnden, welches Strafverfahren auch bei Unterlassung der unverzüglichen Anzeige eines geschehenen Unglücksfalles zu beobachten kömmt.

334. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1836, Z. 25,096, an die vier k. k. K. Aemter.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1836.)

Es haben sich schon mehrmalen bei Räumung der Canäle und Senkgruben dadurch Unglücksfälle ergeben, daß diejenigen, die sich in selbe begeben, von der Stickluft betäubt, in die Tiefe stürzten, und entweder gar nicht, oder nur mit großer Mühe gerettet werden konnten.

Zur Beseitigung ähnlicher Verunglückungen wird daher das k. k. — sämmtliche Dominien und Obrigkeiten anzuweisen haben; diejenigen Personen, welche zur Räumung der Canäle und Senkgruben verwendet werden, wenn sie sich in die Tiefe derselben begeben, stets mit einem um den Leib befestigten Stricke zu versehen, um im Falle

der Nothwendigkeit denselben gleich und wirksam Hülfe leisten zu können.

VIII. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Brunnengrabungen.

335. Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 13. März 1789.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1789.)

Sämmtliche Hausinhaber und Hausadministratoren der Hauptstadt Prag haben die in ihren oder ihrer Obsorge anvertrauten Häusern befindlichen Brunnen unter sonstiger angemessener Geld- oder Leibesstrafe dergestalt decken zu lassen, daß aller Gefahr, hinein zu fallen, vorgebeugt werde.

336. Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 9. September 1792.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1792.)

Alle offenen Brunnen sollen entweder gedeckt, oder mit einem wenigstens zwei und ein halb Schuh hohen Geländer versehen, und bei Nichtbefolgung dieses Befehls jene, welchen dieselbe zur Last fällt, unausbleiblich bestraft werden. Auf welches bei Kreisbereisungen oder Localcommissionen genau zu sehen ist.

337. Kundmachung des böhmischen Guberniums vom 5. September 1817, Z. 41,425.

(Borschitzky's Handbuch.)

Mehrere neuerdings eingetretene Fälle, daß Kinder wegen Mangel der gehörigen Brunneneinfassung verunglückten, veranlassen die Landesstelle, die Verordnung, vermög welcher alle offenen Brunnen entweder bedeckt, oder mit einem wenigstens 2½ Schuh hohen Geländer zu versehen sind, mit dem Beisatze zu wiederholen, daß die Nichtbefolgung dieser Anordnung nach dem 183. §. des St. G. B. II. Theils unnachsichtlich geahndet werden wird.

338. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 21. Dezember 1837, Z. 72,395, an die k. k. Prov. Bau. Dir., die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magistrat und die Dominien inner den Linien, dann Note an das k. k. General-Militär-Commando.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1837.)

Die Beilage enthält eine, von der Regierung genehmigte und von dem Wiener Magistrate in Druck gelegte Kundmachung über die

bei Brunnengrabungen zu beobachtenden Vorsichten, deren 8. Absatz übrigens auf die unter der Leitung der k. k. Militärbehörden zu unternehmenden Brunnengrabungen keine Anwendung findet.

Beilage.

Kundmachung über die Vorsichtsmaßregeln bei Grabung neuer Brunnen und Reparirung derselben.

Aus Anlaß mehrerer Statt gefundener Unglücksfälle bei Grabung neuer Brunnen oder Ausbesserung derselben, hat sich die k. k. niederösterreichische Landesregierung bewogen gefunden, nachstehende Maßregeln aufzustellen und in Anwendung zu bringen:

1. Sollen alle, wie immer gearteten Brunnherstellungen oder Reparaturen nur von berechtigten Individuen unternommen und in Ausführung gebracht werden.

2. Muß bei der Brunngrabung besonders darauf gesehen werden, daß zur Auspölzung derselben 6 bis 7 Zoll dickes Pölzholz, nämlich zu Haupt- und Sprenghölzern, und zur Ausschallung der Seitenwände, dann zu den sogenannten Auffetzbretern nur Klingauer oder Welser Bankladen verwendet werden.

3. Soll von oben hinab kein Pölzwerk über 4 Schuh Höhe haben, und die Seitenwände nicht stehend, sondern liegend ausgetäfelt und verschallt sein; auch ist mit allem Fleiße darauf zu sehen, daß besonders im lockern und stehenden mit sogenannten Laßen vermischtem Schottergrunde die Pölzwerke hart auf einander zu stehen kommen, und kein Zwischenraum unversichert gelassen wird.

4. Wird ein Brunnen auf eine bedeutende Tiefe ausgehoben, so ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß der Brunnenschacht auf 6 Schuh im Gevierten angelegt, und die Ausgrabung der vier Seitenwände in einer Tiefe von 10 Klaftern nicht mehr und nicht weniger als 2 Zoll Einziehung erhalte, damit die bisher übliche nachtheilige Untergrabung gänzlich beseitigt wird.

5. Nachdem bei Grabung tiefer Brunnen sich meistens viel Stickluft entwickelt, welche lebensgefährlich ist, so wird den Brunnengräbern eingeschärft, in solchen Fällen, und zwar immer früh Morgens, bevor die Grabung begonnen wird, die Luft durch vorsichtiges Hinablassen eines brennenden Lichtes in den Brunnen zu prüfen; zeigt sich dann das brennende Licht zum Auslöschen, so ist es ein Beweis, daß die Luft lebensgefährlich ist, und in solchen Fällen ist sogleich ein Blasebalg, zwar in der gewöhnlichen Form, jedoch solid und luftdicht gebaut, in der Länge von wenigstens 5 Schuh, mit den gehörigen Luftklappen und entgegengesetzten Ventilen versehen, seitwärts des Aufzuges, jedoch nicht weit vom Brunnenschachte aufzustellen, das Gebläse während der Arbeit ununterbrochen in Bewegung zu erhalten, und mittelst einzuhängender lederner Schläuche, blecherner oder hölzerner Röhren, welche luftdicht und genau zusammenpassend sein müssen, den

Arbeitern in den Brunnen die nöthige Lebensluft zuzuführen; auch hat sich jeder Brunnenarbeiter zum Auf- und Abfahren in den Brunnen mit einer starken Leibgurte, welche in das Zugseil, woran der Zugeimer hängt, und worein sich das auf- und abfahrende Individuum immer zu stellen hat, zum Einhängen eingerichtet sein muß, zu versehen.

6. Rücksichtlich der Brunnenausmauerung wird den Unternehmern dieser Arbeiten zur Pflicht gemacht, daß jeder Brunnen, wenn er auch schon Saugwasser haben sollte, in so lange es der Andrang desselben zuläßt, im Vierecke nach vorgeschriebener Art ausgegraben und gepölzt werden muß, und nur erst dann soll zur Einschlägung der Brunnenbüchsen geschritten werden, wenn das Wasser in einer den Bedarf deckenden Quantität vorhanden ist, wo dann jene Brunnenbüchsen, welche im Durchmesser über 3 Schuh halten, während dem Einschlagen innwendig mit eisernen Spannreifen zu versehen sind, weil es nur hierdurch möglich gemacht wird, dieselbe senkrecht, und nach einer ordentlichen Zirkellinie einzuschlagen.

Sollte jedoch das gefundene Wasser, wie es öfter geschieht, abnehmen, und für den Bedarf nicht hinreichend sein, so wäre es erst an der Zeit, entweder zur Unterfangung oder Bohrung Hand anzulegen. Diese Unterfangung ist dann mit den eigends hierzu verfertigten Brunnziegeln, die Gurten aber von keilartig geformten 7½ Zoll breiten und 11 Zoll hohen Schlußziegeln herzustellen und die hölzernen Zwickel so wenig als möglich hiezu in Anwendung zu bringen.

Die Brunnausmauerung oberhalb der Brunnbüchse oder des Brunnkranzes muß durchaus von unten herauf entweder mit Brunnsteinen auf wenigstens Einen Schuh oder auf einen ganzen Mauerziegel d. i. auf 11 Zoll Dicke, von der bestgebrannten Gattung trocken hergestellt werden; die rückwärtigen Fugen, wenn die Ziegel nicht keilförmig geformt sind, müssen mit Ziegelstücken gut ausgezwickt, und die leeren Räume in den Ecken nicht mit Schutt oder Thonerde, sondern mit Schotter ausgefüllt werden; an dem obersten Ende aber bis zum Brunnkranz ist die Ausmauerung sammt den vier Ecken in einer Höhe von 6 bis 7 Schuh der besseren Solidität wegen, und zur Sicherung der nächst stehenden Gebäude durchaus mit gutem Mörtel in Ausführung zu bringen. Uebrigens müssen die Brunnen während des Nichtarbeitens gehörig eingedeckt sein.

7. Diejenigen Brunnengräber, welche die anbefohlenen Vorsichtsmaßregeln nicht befolgen, werden mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe belegt, und nach Umständen selbst als schwere Polizei-Uebertreter behandelt werden. Insbesondere wird die Unterlassung der Vorsicht des Brunneneindeckens während des Nichtarbeitens an dem Uebertreter mit Geld oder Arrest auch dann bestraft werden, wenn hierbei nicht die Merkmale einer schweren Polizei-Uebertretung eintreten.

8. Wird jedem, eine Brunnengrabung unternehmenden Hausinhaber oder Administrator bei sonstiger Ahndung zur Pflicht gemacht, vorläufig die Anzeige an das magistratische Unterkammeramt (wel-

ches diese Arbeiten zu überwachen und in Evidenz zu halten hat) zu machen.

339. Nieder = Oesterreichische Regierungs = Verordnung vom 11. Juni 1839, Z. 31,740, an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1839 für Nieder = Oesterreich.)

Aus Anlaß der häufigen Unglücksfälle bei Grabung oder Ausbesserung von Brunnen, findet sich die Regierung bestimmt, anzuordnen, daß alle derlei wie immer gearteten Herstellungen nur von dazu berechtigten Individuen unternommen werden. Da sich insbesondere in tieferen Brunnen eine lebensgefährliche Stickluft entwickelt, so ist den Brunnengräbern auf das strengste einzuschärfen, in solchen Fällen, und zwar immer früh Morgens, bevor in der Weitergrabung fortgefahren, oder an die Reparatur eines bereits bestehenden Brunnens Hand angelegt wird, die Luft in der Tiefe durch vorsichtiges Hinablassen eines brennenden Lichtes zu prüfen. Zeigt sich dasselbe zum Auslöschen geneigt, oder schon wirklich erloschen, so ist der Beweis des Vorhandenseins jener Stickluft hergestellt, und in solchen Fällen muß den Arbeitern mittelst eines am Brunnenschachte anzubringenden und im ununterbrochenen Gebläse zu erhaltenden Blasebalges von gehöriger Größe, dann mittelst einzuhängenden luftdichten Schläuchen oder Röhren die nöthige Lebensluft zugeführt werden.

Jeder Brunnenarbeiter hat sich zum Auf= und Abfahren in den Brunnen mit einer starken Leibgurte zu versehen, welche in das Zugseil, woran der Zugeimer hängt, und worein sich das auf= und abfahrende Individuum zu stellen hat, eingehängt seyn muß. Die Uebertretung irgend einer von den hier angeordneten Vorsichten ist an dem schuldtragenden Eigenthümer, Unternehmer oder Arbeiter, wenn keine Merkmale einer schweren Polizei=Uebertretung vorhanden sind, mit angemessener Geld= oder Arreststrafe zu ahnden.

IX. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen durch Herstellung von Geländern mit eisernen Spitzen.

340. Niederösterreichische Regierungs=Verordnung vom 10. Juni 1826, Z. 28,041, an den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1826.)

Es ist der Regierung angezeigt worden, daß hier und da in der Stadt und in den Vorstädten Wiens an den Ecken der Häuser zur Hintanhaltung ihrer Verunreinigung, Geländer mit eisernen Spitzen hergestellt worden sind, welche, da sie öffentlich, und dem Andrange

des Publicums ausgestellt sind, demselben, insbesondere zur Zeit eines Gedränges, zur Winterzeit, oder zur Regenzeit bei schlüpfrigen Wegen, auch sonst, wenn Kinder oder Betrunkene ausgleiten, der körperlichen Sicherheit gefährlich sind.

Es ist ungesäumt, das Erforderliche zu verfügen, daß, wenn dergleichen Geländer, oder andere polizeiwidrige Vorrichtungen sich vorfinden, die polizeiwidrige Beschaffenheit sogleich abgestellt, und diejenigen, denen eine solche gegen alle öffentliche Rücksichten verstoßende Maßregel zur Last fällt, gehörig zur Verantwortung gezogen werden.

X. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen durch das Scheuwerden der Ochsen.

341. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 5. Dezember 1807, Z. 36,913, an den Wr. Magistrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die k. k. Stadthauptmannschaft.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1807.)

Um den Unglücksfällen, die sich durch das Scheuwerden der vom Griese in die Wohnungen der Fleischhauer getriebenen Ochsen, ereignen können, durch zweckmäßige Vorkehrungen nach Möglichkeit vorzubeugen, hat die Landesstelle über eine zu dem Ende eigens mit Beiziehung des Magistrates, der Polizei-Ober-Direction und der bürgerl. Fleischhauer-Innung abgehaltenen Berathschlagungs-Commission anzuordnen befunden, daß

1. Alle wirklichen und sogenannten viehscheuen Ochsen, nicht ausgetrieben, sondern gebunden auf einem Wagen in das Haus des betreffenden Fleischhauers geführt;

2. Daß die halbscheuen Ochsen, nämlich jene, von welchen zu besorgen ist, daß sie beim Austrieb aus der Schaar ausbrechen dürften, mit alten nicht scheuen Ochsen, nach der bereits seit dem Monat August d. J. von den Fleischhauern getroffenen Einleitung paarweise zusammengebunden nach Hause getrieben;

3. Daß die einzelnen Triebe jedesmal mit einer hinlänglichen Anzahl von Treibern zu Fuß und auch einigen zu Pferde begleitet;

4. Daß scheue oder gebundene Ochsen nicht mehr auf die Weide getrieben;

5. Daß die einzelnen Triebe in die verschiedenen Vorstädte nur durch solche Gegenden, in welchen die wenigsten Leute wandeln geleitet;

6. Daß beim Auftrieb der Ochsen von den Fleischhauern, wie bisher, die betreffende Polizei-Bezirks-Direction zur Bestellung der Wach — und wann es nöthig ist, zur Beobachtung des Publicums, so wie zur Hintanhaltung alles Muthwillens zur Begleitung der Triebe einige berittene Polizei-Mannschaft angesucht;

7. Daß die diesfälligen Kosten von den bürgerl. Fleischhauern ihrer commissionaliter abzugebenden Erklärung gemäß bestritten;

8. Daß jene Ochsen, die aus erwiesener Schuld, aus Nachlässigkeit oder gar aus Muthwillen der Treiber, Knechte, Gehülfen scheu werden, in commissum verfallen, auch diese Treiber, Knechte und Gehülfen noch insbesondere gestraft werden, endlich

9. Daß in der Gegend des Ochsengrieses und nächst ihm einige Warnungstafeln, wodurch die Leute von dem Zuschauen bei den Theilungen abgehalten werden, aufgestellt werden sollen.

342. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom **29.** Jänner **1835**, Z. **2434**, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1835.)

Es sind bereits im Jahre 1807 zur Verhütung des Scheuwerdens der Ochsen durch die Regierungs-Verordnung vom 5. Dezember 1807, Z. 36,913 (**341**) mehrere polizeiliche Vorschriften vorgeschrieben worden, welche bei dem Abtrieb des Schlachtviehes von dem Ochsengrund in die Häuser der Fleischer zu beobachten sind.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind nicht außer Wirksamkeit gesetzt, und es ist durch die Uebung seither nur die Aenderung eingetreten, daß es von der Begleitung der Ochsentriebe durch berittene Treiber, und durch berittene Polizeiwache aus dem Grunde abgekommen ist, weil sich eine derlei Begleitung als entbehrlich gezeigt hat.

Auch hat der Magistrat, um allen Unglücksfällen möglichst zu begegnen, und weil sich aus der Erfahrung gezeigt, daß das Zusammenkoppeln von halbscheuen und nicht scheuen Ochsen nicht angehe, indem dadurch noch größere Unglücksfälle herbeigeführt wurden, im Jahre 1823 angeordnet:

a) Das schaulustige Publicum zur Theilung in den Ochsengries nicht zuzulassen.

b) Die scheuen Ochsen auf dem Ochsengries mit Schlingen zu fangen, und gebunden auf Wägen nach Hause zu führen.

c) Das Einschlagen auf die empfindlichen Theile des Schlachtviehes bei der Theilung, besonders auf die Klauen, wodurch die Ochsen scheu gemacht werden, den Knechten strengstens zu untersagen.

d) Das vom Ochsengries abgetriebene Schlachtvieh bei strengster Verantwortung der Fleischer zur Begleitung mit einer hinlänglichen Anzahl Knechten zu betheilen.

Diese vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, in Verbindung mit den im Jahre 1807 (**341**) vorgezeichneten, werden, wenn man sie genau beobachtet, genügen, um Unglücksfälle, so weit überhaupt solchen begegnet werden kann, zu beseitigen.

Es handelt sich daher vorzüglich darum, diese Anordnungen befolgen zu machen, und insbesondere die Fleischhauer bei der Verpflichtung, das von dem Ochsengries nach Hause getriebene Schlachtvieh mit einer hinlänglichen Anzahl von Knechten begleiten zu lassen, festzuhalten.

Der Magistrat erhält somit die Weisung, die obangedeuteten Vorsichtsmaßregeln der Fleischer-Innung in das Gedächtniß zurückzurufen, über die Befolgung aufmerksam zu wachen, die dagegen handelnden Meister und Knechte unnachsichtlich und exemplarisch zu bestrafen, und für jeden aus ihrem Verschulden hervorgehenden Schaden verantwortlich und haftend zu erklären.

XI. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen durch den Gebrauch brennender Kohlen in verschlossenen Zimmern.

343. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 10. März 1808, Z. 2886.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1808.)

(Erscheint auch im Anhange der zweiten Auflage des Strafgesetzes vom Jahre 1815.)

Schon öfters hat sich der traurige Fall ereignet, daß Menschen durch den Dunst brennender Kohlen, welche sie aus Unvorsichtigkeit mit sich in das verschlossene Zimmer genommen haben, und nächst welchen sie gemeiniglich zur Nachtzeit eingeschlafen sind, unter vielen Leiden, ohne Hülfe erhalten zu können, erstickt sind.

Es wird daher Jedermann hiermit gewarnet, keine brennenden Kohlen in ein verschlossenes Zimmer mit sich zu nehmen, oder zuzulassen, daß dieses von Jemand anderem geschehe.

Den einzigen erlaubten Fall ausgenommen, daß ein Gewerbsmann, wegen seines Gewerbes, ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer halten müßte, welches gegen dem geduldet werden kann, daß derselbe jedes Mal auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten seyn solle.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß der an der Nichtbefolgung ein so anderer dieser Anordnungen schuldig Befundene, nach Maßgabe des §. 89 des achten Hauptstückes des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen unnachsichtlich bestraft werden wird.

XII. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Glatteis.

344. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1837, Z. 2879, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat, die Herrschaften Schotten, Lichtenthal Schaumburgerhof, Hundsthurm und Jägerzeil.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1837.)

Aus Anlaß der Beobachtung, daß die, wegen Beseitigung der Gefährlichkeit des Glatteises für Fußgeher in Wien bestehenden in den Jahren **1820** und **1821** von der k. k. Polizei-Ober-Direction über Auftrag der k. k. Polizei-Hofstelle ergangenen sehr zweckmäßigen Verfügungen nicht befolget werden, und bei dem Publicum so wie bei den Behörden, denen die Ueberwachung obliegt, in Vergessenheit gerathen scheinen, muß, um Unglücksfälle, welche, durch das Glatteis längs der Gehwege vor den Häusern entstehen können, möglichst hintanzuhalten, mit Nachdruck darauf gedrungen werden, daß jeder Hausinhaber in der Stadt und auch in den Vorstädten unverzüglich und unter Androhung einer Strafe von fünf Gulden Conventions-Münze für den Nichtbefolg, der an ihn ergehenden Weisung beauftragt werde, den Gehweg vor seinem Hause aufzuhacken, aufzueisen, und mit Sand, Erde oder Asche zu bestreuen.

Es ist demnach diesfalls eine gedruckte Kundmachung zu erlassen, selbe den Hauseigenthümern mitzutheilen, und im engsten Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Ober-Direction und den ihr unterstehenden Bezirks-Directionen die Befolgung zu überwachen, gegen die derselben nicht nachkommenden Hauseigenthümer mit unnachsichtlicher Strenge Amt zu handeln, nebstbei aber auf ihre Kosten die oben angedeutete Vorsichtsmaßregel einzuleiten.

Mittelst der obigen Kundmachung ist weiters das Schleifen am Glatteise in den Gässen und auf den Plätzen zu untersagen, und damit eine Aufforderung an die Aeltern zu erlassen, daß sie ihren Kindern dieses, ihnen gefährlich werden könnende Schleifen verbieten, und sie vor der damit verbundenen Gefahr warnen.

Kinder, welche im Schleifen betreten werden, sind das erstemal ihren Aeltern zur häuslichen Zucht zu übergeben, im Wiederholungsfalle aber von Amtswegen angemessen zu bestrafen.

Noch wirksamer wird aber dieser Uebelstand beseitiget werden, wenn die Einleitung getroffen wird, daß derlei Schleifen, so wie sie sich bilden, sogleich aufgehauen werden.

XIII. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Gestätten und Schottergruben.

345. Hofdecret vom **29.** Juli **1784**, n. ö. Reggs. Ver. vom **6.** August **1784**, Z. **11,604**, an den Wr. Magistrat und die vier k. k. K. Aemter.

Seine k. k. Majestät haben vermög eines höchsten Handbillets allergnädigst zu entschließen geruhet, daß, nachdem sich schon häufige Unglücke bei den Schotter- und Laimgruben zum Ziegelmachen, dadurch ergeben haben, daß man in den einen wie in andern, um eher auf den Schotter oder Laim zu kommen, und die mehrern Arbeitskosten zu ersparen, nur die obere Erde untergehölscht hat, ohne zu erwägen, daß der Theil ober der ausgehölschten Erde endlich einstürzen muß, um diesem schädlichen Uebel, welches blos aus der Habsucht der-

jenigen, so derlei Gruben benutzen, entspringt, für die Zukunft abzuhelfen, mittelst eines eigenen Circulares an gesammte Inhaber oder Pächter solcher Gruben, der nachdrucksamste Befehl erlassen werden soll, daß bei Grabung derselben die Erde immer von oben herunter weggeräumt, und solchergestalten Abdachungsweise bis an den Schotter oder Laim gegraben werden soll, und dieses bei zu befahren habender schärfester Strafe, auch haben die Richter und Gemeinden um so mehr auf die Beobachtung dieser Anordnung zu wachen, und im Uebertretungsfalle die Anzeige davon sogleich zu machen, als nur heuer allein mehrere Menschen auf diese Art elend zu Grund gegangen, oder wenigstens stark beschädigt worden seyn sollen.

Welche a. h. Entschließung derselben mit dem Auftrag hiermit bekannt gemacht wird, hiernach das höchst anbefohlene Cirkulare an gesammte Inhaber oder Pächter dergleichen Gruben zu erlassen, und nicht nur allein den Gemeinden die Aufmerksamkeit auf die Befolgung schärfest einzubinden; sondern auch den Kreisämtern mitzugeben, daß sie bei Gelegenheit der vornehmenden Bereisungen auf den richtigen Vollzug unter einem invigiliren sollen.

346. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1800, Z. 11,426, an die vier k. k. K. Aemter.

Die häufig vorkommenden Anzeigen, daß Leute bei dem Schotter- und Lehmgraben verunglückt und erschlagen werden, liefern einen unwiderspreclichen Beweis, daß die in diesem Bezuge unterm 29. Juli erflossene und unterm 6. August 1784 (**345**) sämmtlichen Behörden bekannt gemachte a. h. Vorschrift entweder sehr nachläßig beobachtet werde, oder wohl gar in gänzliche Vergessenheit gekommen sei.

Es wird daher sämmtlichen Kreisämtern aufgetragen, diese Verordnung durch ein eigenes Kreisschreiben den sämmtlichen hierländigen Dominien und durch diese den Ortsgerichten wieder in Erinnerung zu bringen, und ihnen die allergenaueste Darobhaltung mit dem Beisatze zur unabweichlichen Pflicht zu machen, daß man diejenigen Dominien und Ortsgerichte, denen künftig eine diesfällige Nachlässigkeit zur Last fallen wird, nicht nur zur strengsten Verantwortung, sondern auch zur angemessenen Strafe, und nach Umständen selbst zur Entschädigung des Verunglückten unnachsichtlich verhalten werde.

Dieser Verantwortung vorzubeugen, ist den Dominien aufzutragen, die bestehenden Schotter- und Lehmgruben alsogleich entweder selbst zu untersuchen, oder bei entfernteren Gemeinden durch die Ortsrichter untersuchen, und die etwa bestehenden Gefährlichkeiten auf der Stelle beseitigen zu lassen, künftig aber ununterbrochen zu wachen, daß der Schotter oder der Lehm nie anders als nach der erwähnten höchsten Vorschrift gegraben, und folglich zu deren Erhaltung immer von oben der Anfang gemacht, nie ganz senkrecht fortgefahren, sondern immer etwas abschüssig oder abhängig zu Werke gegangen werde.

Uebrigens haben die Kreis-Commissäre bei den vorschriftmäßigen

Kreisbereisungen auf die Beobachtung dieser Vorschrift das genaueste Augenmerk zu richten, die diesfälligen Gebrechen abzustellen, und darüber nach Vollendung der Reise, wie über die andern Gegenstände zu relationiren.

347. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 30. März 1817, Z. 12,762, an die vier k. k. K. Aemter und an die k. k. Straßenbau-Direction.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1817.)

Bei den wiederholt eintretenden Fällen, daß die in den Schottergruben arbeitenden Leute durch das Einstürzen der Gestätten verunglücken, wird es nothwendig, auf Vorsichtsmaßregeln zu denken, ähnlichen Ereignissen zu begegnen.

Die nothwendigste ist das so gefährliche Untergraben der Schottergestätten zu beseitigen.

Die Regierung trägt daher unter Einem der Straßenbau-Direction auf, die Schotterkontrahenten nachdrücklichst anzuweisen, genau darüber zu wachen, daß die von ihnen gedungenen Arbeitsleute sich des Untergrabens der Gestätten bei Erzeugung des Schotters enthalten, und diesen Kontrahenten zugleich zu bedeuten, daß sie für jeden eintretenden derlei Unglücksfall verantwortlich gemacht, und bei einer ihrerseits unterlaufenen Nachlässigkeit zur strengsten Bestrafung gezogen werden würden.

Das Kreisamt wird von dieser Anordnung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um bei einem sich ergebenden Unglücksfall gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge das Amt zu handeln.

XIV. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Anwendung von Aufzugsseilen.

348. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 1. Juni 1832, Z. 27,776, an den Wr. Magistrat und die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom Jahre 1832.)

Es ist von den kompetenten Kunstverständigen die Ueberzeugung ausgesprochen worden, daß den Unglücksfällen, welche bei Anwendung von Aufzugseilen durch ihre nicht gehörige Befestigung zu entstehen pflegen, dadurch am wirksamsten begegnet werden könnte, wenn das zum Aufziehen bestimmte Seil auf Eine Klafter in der Länge eingespitzet, somit das zum Aufziehen bestimmte Seil in einer Länge von einer Klafter aufgelöset, in zwei Hälften abgetheilet, und sohin eine Hälfte in die andere eingeflochten wird, wodurch eine vollkommene, keine andere Verbindung mehr benöthigende Schlinge gebildet wird.

Der Magistrat erhält demnach den Auftrag, jenen Gewerbsleu-

ten, welche sich der Seile zum Aufziehen der Menschen in Körben bedienen, diese Manipulation für die Zukunft vorzuschreiben, und auf deren genaue Befolgung zu wachen.

Dem Antrage des Magistrates, die Unterlassung der Einspitzung als eine schwere Polizei-Uebertretung zu erklären und zu bestrafen, findet die Regierung keine Folge zu geben, und dieß um so weniger, weil jeder Gewerbsmann ohnehin für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu haften und verantwortlich zu sein hat, folglich wenn aus dieser Vernachlässigung die Merkmahle einer schweren Polizei-Uebertretung hervorgehen, gegen den Schuldigen die entsprechende Amtshandlung ohnehin eingeleitet werden muß.

XV. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Benützung von Schwefelräucherungs-Apparaten.

349. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1820, Z. 9195, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 6. Mai 1820, Z. 17,497; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 24. April 1820, Z. 7448; steiermärkische Gub. Ver. vom 26. April 1820, Z. 8697; tirolische Gub. Ver. vom 8. Mai 1820, Z. 8398; Gub. Ver. für Illyrien vom 5. Mai 1820, Z. 5220; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 25. April 1820, Z. 10,953; Ver. des böhmischen Gub. vom 24. April 1820, Z. 20,372; Ver. des galizischen Gub. vom 9. Mai 1820, Z. 20,281.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Kärnthen und Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1820.)

Um Unglücksfällen durch den Gebrauch der Schwefel-Räucherungs-Apparate vorzubeugen, wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. v. M. verordnet, daß jeder solche neu verfertigte Apparat vor seinem Gebrauche in Wien durch den Sanitäts-Magister, außerhalb Wien aber von einem öffentlichen Sanitäts-Beamten besichtiget, und von diesem nach Umständen der Gebrauch entweder zugestanden oder verweigert werden müsse.

Auch wird die wirkliche Anwendung solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes für keinen Fall gestattet.

XVI. Vorschriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Anlegung von Fangeisen.

350. Auszug aus dem Jagdpatente vom 28 Februar 1786, republicirt in Tirol durch Verordnung der Central-Organisirungs-

Hofcommission vom 17. August 1816, Gub. Ver. vom 12. Sept. 1816.

(K. Joseph. Gesetzsamml. vom Jahre 1786; Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom Jahre 1816.)

§. 6. Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet, zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann wahrgenommen und erkennet werden können *).

XVII. Vorsichten zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei Anlegung von Schießstätten.

351. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 1. August 1783, Nr. 183.

— — Hiernächst ist wirksamst darauf zu sehen, daß künftig besonders auf Dörfern keine neue Schießstätte errichtet werde.

XVIII. Vorsichten zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen durch Abfeuern von Pöllern.

352. Hofkanzlei-Decret vom 6. Jänner 1825, Z. 678, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 18. Jänner 1825, Z. 3245, an die k. k. K. Aemter, und an die k. k. Pol. Ob. Dir.; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 20. Jänner 1825, Z. 1088; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 18. Jänner 1825, Z. 1271; tirol'sche Gub. Ver. vom 26. Jänner 1825, Z. 1247; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 27. Jänner 1825, Z. 804; Ver. des mährischen Gub. vom 21. Jänner 1825, Z. 1294; böhmische Gub. Ver. vom 26. Jänner 1825, Z. 2766; galizische Gub. Ver. vom 27. Jänner 1825, Z. 3372.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1825, für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Verschiedene, zur allerhöchsten Kenntniß gelangte Unglücksfälle, die sich bei dem Abfeuern von Pöllern bei festlichen Gelegenheiten ergaben, haben eine allerhöchste Anordnung veranlasset, zu Folge deren dem Kreisamte zur Pflicht gemacht wird, gehörig darüber zu wachen, und das Erforderliche zu verfügen, daß, in so fern das Abfeuern von

---

*) Die gleiche Verfügung ist auch im Tractat de jur. incorp. Tit. XIV. §. 8 enthalten.

Pöllern und Schießgewehren bei festlichen Gelegenheiten Statt findet, nur solche Pöller und Geschütze von was immer für einer Gattung oder Feuergewehre gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden und abfeuern könne; daß zur Ladung und Abfeuerung aller Gattungen von Feuergewehren und Pöllern ꝛc., bloß solche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulation ganz kundig sind, und daß dabei alle nur mögliche Vorsicht beobachtet werde, um weder das Eigenthum noch das Leben eines Menschen der Gefahr irgend einer Verletzung oder Beschädigung auszusetzen.

XIX. Vorsichten zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen in Mühlen, durch Zerspringen der Mühlsteine (Läufer.)

353. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 2. Mai 1833, Z. 16,610.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1833.)

Da sich von Zeit zu Zeit Fälle ereignen, daß in den Mahlmühlen die Mühlsteine (gewöhnlich Läufer genannt) während des Mahlens springen und die Stücke davon sehr oft mit großer Gewalt herumgeschleudert werden, so daß nicht nur die Mühlwerke und Geräthschaften beschädigt, sondern selbst das Leben der Mühlarbeiter und Mahlgäste gefährdet wird, so ist es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig, Maßregeln in Anwendung zu bringen, durch welche derlei Gefahren nach Möglichkeit beseitiget werden.

Das k. k. Landesgubernium hat daher beschlossen, folgendes Verfahren zur allgemeinen Richtschnur vorzuzeichnen:

1) Vor allem Andern erheischt es die Vorsicht, daß die Mühlsteine (Läufer) nur aus einer, ihrer Qualität nach hiezu vollkommen geeigneten reinen, von allen Rissen und Klüften freien harten Felsenmasse gebrochen und erzeugt werden; worauf die politischen Ortsbehörden ihr Augenmerk zu richten haben.

2) Die Erzeuger der Mühlsteine haften für die gute Eigenschaft eines jeden zum Gebrauche abgegebenen Mühlsteines, und unterliegen mit allen Theilnehmern überdieß der Amtshandlung nach den Strafgesetzen, wenn die bei der Bearbeitung des Felsenstückes zu Mühlsteinen bereits bestandenen Mängel durch Verschmierung, Verkittung, Verstaubung unkenntlich gemacht, und dem Käufer verheimlicht werden.

3) Da aber auch durch die Anwendung von fehlerfreien, vollkommen brauchbaren Mühlsteinen die Gefahr des Zerspringens noch nicht gänzlich beseitiget wird, und nach den im ganzen Lande gemachten Wahrnehmungen oft Fälle vorkommen, daß bei der Versetzung der sogenannten Mühlhaube und deren Verkeilung, bei dem Umstürzen und Wiederaufziehen des geschärften Mühllaufers, oder durch allzu große Geschwindigkeit des Umschwungs die Mühlsteinläufer bersten,

besonders wenn die Mühle gleichfalls aus Unvorsichtigkeit ohne Getreide-Aufschüttung leer gehend gelassen wird, so werden alle Mühlbesitzer aus Polizei-Rücksichten hiemit streng verpflichtet:

Alle Mühlsteine (Läufer) mit starken hölzernen Reifen, entweder durchaus von oben bis hinunter, oder doch wenigstens mit **10 — 12** Stück derlei Reifen zu versehen oder abzubinden; im letzteren Falle müssen die Reife in gleichen Zwischenräumen, jedoch insbesondere an den beiden Enden gleichförmig horizontal angebracht werden, um das Zerstauben des Mehls möglichst zu verhüten. Die Reife hiezu müssen übrigens entweder von jungen Eichen, oder aber von frischen und noch zähen Birken, gleich den Binderreifen zusammengefügt, und die Schließung mit jungen Weideruthen umwunden und befestiget werden.

Die Mühlläufer können aber auch mit **2** oder **3** Stück eisernen Reifen statt der hölzernen eingefaßt werden, jedoch muß in diesem Falle ausschließend steirisches Eisen verwendet, und die Reifen in der Breite von **2** Zoll und in der Stärke von 1/4 Zoll genau angepaßt werden. Die Wahl, ob hölzerne oder eiserne Reifen dazu verwendet werden wollen, wird dem Mühlbesitzer freigestellt, und nur bemerkt, daß die meisten Mühlverständigen die Benützung der hölzernen Reifen nach der oben angegebenen Art als vorzugswürdiger erklärt haben. Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Mühlsteinläufer, wenn einige Mühlen sich der eben angeordneten Umfassung mit Reifen in der bemerkten Art bisher nicht bedient hätten, sogleich damit versichert und stets in dem besten Stande hiernach erhalten werden. Die Lokalbehörden werden übrigens angewiesen, bei der ihnen nach der Mühlordnung vom **1.** December **1814**, §. **19** auferlegten monatlichen Nachsicht des Baustandes der Mühlen, auch die ordentliche Beschaffenheit der Läufer zu untersuchen.

Die Unterlassung der ordentlichen Versicherung der Läufer ist nach der Mühlordnung zu ahnden, und für deren jedesmalige sogleiche Versicherung die ämtliche Vorkehrung aus Polizei-Rücksichten zu treffen.

Endlich ist der Mühlbesitzer dafür verantwortlich, daß bei Einlegung eines neuen Mühlsteines (Läufer) der Mühlgang von einem bereits erfahrenen Mühlarbeiter oder Werkführer beobachtet, und ein jedes unvorsichtige Annähern durch längere Zeit hintangehalten werde, und daß alle im Eingange des **3.** Absatzes angedeuteten, das Bersten der Mühlsteine aus Mangel an gehöriger Vorsicht verursachenden Gebrechen auch von Seite seiner im Dienste stehenden Mühlarbeiter, für die er in jeder Beziehung zu haften hat, vermieden werden. —

XX. Vorschriften bei Ertheilung der Berechtigung zur Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände und Hintanhaltung körperlicher Verletzungen.

354. Hofkanzlei-Decret vom 8. April **1830**, Z. **7311**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom **20.** April **1830**,

Z. 20,365; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 20. April 1830, Z. 10,877, steiermärkische Gub. Ver. vom 21. April 1830, Z. 7221; tirol'sches Gub. Circ. vom 30. April 1830, Z. 8133; Ver. des illirischen Gub. vom 23. April 1830, Z. 9096; mährisches Gub. Decr. vom 22. April 1830, Z. 13,778; böhmische Gub. Kundmachung vom 24. April 1830, Z. 16,329; galizische Gub. Ver. vom 2. Mai 1830, Z. 25,127.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Illirien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1830.)

Die große Gefahr, welche mit der Erzeugung und mit dem Verschleiße pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) für die Gesundheit, für das Leben und für das Eigenthum verbunden ist, macht es unerläßlich, diesen in keiner Beziehung nothwendigen Zweig der Gewerbsbetriebsamkeit einigen Beschränkungen in Hinsicht auf die Berechtigung zur Erzeugung und rücksichtlich der Art der Ausübung dieser Berechtigung, und in Beziehung auf den Verkauf dieser Fabrikate zu unterziehen.

Die Regierung findet hiernach mit Genehmigung der hohen Hofkanzlei vom 8., empfangen den 17. dieses Monathes, zu bestimmen, daß künftighin die Berechtigung zur Erzeugung der Feuerwerkskörper sowohl für die Stadt Wien als für das flache Land bei der Landesstelle anzusuchen sei, wobei sich der Befugnißwerber nicht nur über seine Kenntnisse in der Fabrikation dieser Erzeugnisse genügend auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem er hierbei vorzugehen gedenkt, in einer umständlichen Beschreibung genau anzugeben haben wird.

Die Ausübung einer von der Regierung erlangten Berechtigung kann nur in einem, aus leichtem Materiale erbauten, und wenigstens 30 Klafter von jedem Gebäude und von der Straße entfernten Locale gestattet, und die Transferirung eines schon bestehenden Laboratoriums an einen anderen Ort, nur mit Bewilligung der Landesstelle Statt finden.

Endlich wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen.

Da übrigens nicht selten zur Erzeugung der Feuerwerkskörper gifthaltige Stoffe verwendet werden, so ist jeder Fabrikant pyrotechnischer Gegenstände für die genaueste Beobachtung der wegen Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften verantwortlich zu machen.

Begriff von körperlichen Verletzungen nach dem Dienstbotenpatente.

355. Auszug aus dem Dienstbothen-Patente vom 1. Mai 1810, für die Stadt Wien.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 49.

Dienstgesinde, das unter was immer für einem Vorwande, sich einer ihm zukommenden Verrichtung weigert, wofern die häuslichen Zurechtweisungsmittel nicht zureichen, kann nicht nur durch Anrufung der Polizeibehörde zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, sondern auch zum Ersatze durch Abdienen oder Abzug vom Dienstlohne verurtheilt werden, wenn, wie dieses insonderheit bei der arbeitenden Classe der Fall sein kann, dem Diensthälter aus der Weigerung Schaden erwachsen wäre.

§. 50.

Geschehe die Weigerung unter Umständen, wodurch der Dienstherr seine Familie oder auch nur jemand von den Hausgenossen Gefahr läuft, oder in eine große Verlegenheit gesetzt würde, Beispielsweise in einer Krankheit, bei Personen, die Alter oder körperliche Gebrechen unbehelflich machen; so ist der Fall, nach dem §. 183 des Strafgesetzes, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten, insbesondere aber bei einem wirklich erfolgten Nachtheile nach Maß der Personen und Umstände, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 90.

Versuchter Selbstmord.

Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber bewogen, bei folgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung insbesondere zu bestimmen. Wann Jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet, oder verletzet, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens, eine ernste Ermahnung zu geben.

(Siehe die Novellen bei §. 92.)

§. 91.

Wann er zufällig unterblieben;

Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Auf-

sicht zu behalten, bis er durch sittliche, und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

(Siehe die Novellen bei §. 92.)

Begriff der sicheren Verwahrung.

356. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 9. April 1828, Z. 17,761, an den Wr. Magistrat.

Da dem Richter nicht gestattet ist, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, oder sich eine willkürliche Ausdehnung desselben zu erlauben; so hat sich der Magistrat rc. in Beziehung auf das Verfahren mit den des Selbstmordversuches schuldigen Individuen genau nach dem Wortlaute des Gesetzes zu benehmen, somit sichere Verwahrung von Verhaft, und strenge Aufsicht von Arrest wohl zu unterscheiden, und bei Uebertretern dieser Art das Augenmerk abgesehen von der vorschriftmäßig vorzunehmenden Untersuchung und Fällung des Erkenntnisses ausschließend dahin zu richten, daß durch zweckmäßige Anwendung der vorgezeichneten Heil- und Besserungsmittel gegen solche verirrte Individuen die klare und wohlthätige Absicht des Gesetzgebers erfüllt werde, daher dann, so schwierig es auch bei den dermaligen beschränkten Localverhältnissen, an welche die Sanitätsabtheilung des Magistrates über schwere Polizei-Uebertretungen gebunden sein mag, bei vorkommenden Fällen nach Thunlichkeit die geeigneten Mittel angewendet werden müssen, um das Verfahren gegen dergleichen Uebertreter nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ordnen und zu vollziehen.

Aehnliche Maßregeln sind ohnehin auch bei dem Verfahren gegen Unmündige gemäß §§. 29 und 442 des II. Thls. des Strafgesetzes zu beobachten.

§. 92.

gegen vollbrachten Selbstmord.

Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmörders, blos von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret.

Die Verscharrung der Leiche eines Selbstmörders darf nicht durch Abdecker oder Wasenmeister vorgenommen werden.

357. Ob der Enns'sches Regierungs-Decret vom 25. Dezember 1823, Z. 28,577.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1823.)

Da die Landesstelle bei Gelegenheit mehrerer vorgelegten Verhandlungen über vorsätzliche Selbstmorde bemerket hat, daß einige Untersuchungsgerichte gesetzmäßig fanden, daß der vorsätzliche Selbstmörder durch den Wasenmeister außer dem Kirchhofe verscharret werde; der §. 92 des II. Theiles des Strafgesetzbuches hingegen dessen Verscharrung durch gerichtliche Diener befiehlt, und da der Wasenmeister nicht in diese Kategorie gehört; so sind die sämmtlichen Untersuchungsgerichte anzuweisen, bei vorfallender Nothwendigkeit einer solchen Verscharrung sich des Wasenmeisters nicht zu bedienen, sondern sich strenge nach dem obigen Gesetze in derlei Fällen zu benehmen.

Vorschriften in Bezug auf die stille Beerdigung solcher Selbstmörder, bei welchen die Untersuchung wegen Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde; dann jener, welche vor geschlossener Untersuchung und gefälltem Urtheile beerdigt werden müssen; dann in Beziehung auf die Anzeige der muthmaßlichen Ursache des Selbstmordes *).

358. Hofdecret vom 9., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 22. Mai 1807.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1807.)

Für eine Person, welche sich selbst entleibt hat, darf kein feierliches Seelenamt gehalten werden, sondern für selbe sind auf Verlangen der Verwandten stille Messen zu lesen, und können selbe auch in die sogenannten Todtengebete nach der Predigt eingeschlossen werden.

359. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 15. Mai 1807.

(Kanka's Handbuch.)

Wie sich in Ansehung der Beerdigung jener Selbstmörder, welche zur Zeit des an sich verübten Selbstmordes erwiesener Maßen ihrer Sinne beraubt, folglich wahnsinnig waren, zu benehmen sei, wird bedeutet, daß derlei Personen nach dem 92. §. des Strafgesetzes nicht zu behandeln, sondern auf dem gewöhnlichen Gottesacker, jedoch in der Stille und ohne allen Prunk zu beerdigen seien.

---

*) Eine Unterabtheilung der Materie ist bei diesen Novellen deßwegen unterblieben, weil beinahe jede derselben über mehrere aufgeworfene Zweifel Aufschluß gibt.

360. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 13. August 1818, Z. 37,093.

(Vorschitzky's Handbuch.)

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, wo bei denjenigen Selbstmördern, welche sich ihr Leben nicht mit voller Besinnung genommen und diese That in einem Anfall von Wahnsinn verübt haben, die Beerdigung auf dem Kirchhofe von dem Landvolke gewaltthätig verhindert werden wollte.

Da dieses blos in einem Vorurtheile und einer ganz unrichtigen Deutung und Auslegung des Gesetzes, welches verordnet, daß der Körper des Selbstmörders an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt werde, seinen Grund hat, so wird dem — aufgetragen, das Landvolk durch die Seelsorger über die eigentliche Absicht des Gesetzes und den besondern Umstand, daß diese Beerdigung außer dem Kirchhofe nur bei denjenigen Selbstmördern, welche diese That mit voller Besinnung verübt haben, ihre Anwendung findet, gehörig belehren zu lassen.

361. Verordnung des böhmischen Landespräsidiums vom 12. Februar 1821, Z. 1089.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1821, und Gutta'sche Gesetzsamml.)

Die k. k. Kreisämter haben sämmtlichen Dominien und Magistraten zu bedeuten, in jenen Fällen, wo in den monatlichen Polizeiberichten auch verübte Selbstmorde aufgeführt werden, immer zugleich die erhobene oder muthmaßliche Ursache der Selbstentleibung summarisch zu bemerken. Jedoch versteht es sich von selbst, daß es hiedurch von der Vorschrift, kraft welcher dergleichen Vorfälle auch mittelst abgesonderten Berichten an das Landespräsidium anzuzeigen sind, nicht abkomme.

362. Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1826, Z. 20,531; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. September 1827, Z. 52,827, an das K. Amt V. U. W. W.; dann n. ö. Reggs. Ver. vom 18. Mai 1837, Z. 27,609, an die k. k. K. Aemter V. O. W. W., O. M. B. und U. M. B.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. vom Jahre 1837.)

Der II. Theil des Strafgesetzbuches erklärt den vollbrachten wie den versuchten Selbstmord als schwere Polizei-Uebertretungen, und verhängt nach dem Wortlaute des §. 90 dagegen ausdrücklich die Bestrafung.

Bei diesem gesetzlichen Ausspruche erübrigt der einschreitenden Behörde nichts anders, als beim vollbrachten Selbstmorde eben so, wie bei jeder anderen schweren Polizei-Uebertretung vorzugehen, nämlich, das ordentliche gerichtliche Verfahren einzuleiten, und ein Urtheil zu schöpfen.

Da es zum Behufe dieses Urtheils und zur Verhängung der vom Gesetze als Strafe ausgesprochenen Verfügung nothwendig ist, zu wissen, ob wirklich ein Selbstmord Statt gefunden hat, oder nicht, so muß untersucht werden, ob der Vorsatz des Individuums, sich das Leben zu nehmen, erwiesen sei.

Die Herstellung dieses Beweises bleibt um so schwieriger, als derselbe nur durch die Aussagen anderer Personen und durch die begleitenden Nebenumstände geführt werden kann, daher es auch um so nothwendiger wird, in ähnlichen Fällen mit möglichster Umsicht vorzugehen.

In so fern der Selbstmord durch den Vorsatz bedingt ist, sind im Allgemeinen allerdings diejenigen Bestimmungen anwendbar, die im §. 2 des I. Theiles des Strafgesetzes als den Vorsatz ausschließend bezeichnet sind.

Außerdem läßt sich nicht wohl ein bestimmter Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Zurechnung vorzeichnen, die vielmehr nur dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden muß, indem es Fälle geben kann, wo, ohne daß eben ein ausgesprochener Wahnsinn oder eine offenbare Krankheit vorhanden wäre, auch ein ähnlicher momentaner Zustand auf Körper und Gemüth einzuwirken und die unglückliche That herbeizuführen vermag.

Die Gränzlinie zwischen der vorsätzlichen und unvorsätzlichen That ist hier immerhin höchst schwankend, und bei der Schwierigkeit eines bestimmten Ausspruches über die eine oder die andere Eigenschaft erscheint es in zweifelhaften Fällen allerdings gerathener und minder bedenklich, die Vermuthung des Besseren zu Gunsten des Todten eintreten zu lassen, als der Möglichkeit Raum zu geben, einen Unschuldigen gegen den überall ausgesprochenen Geist der Gesetzgebung als Selbstmörder zu erklären.

Das von dem Wiener Magistrate in solchen Fällen bisher beobachtete Verfahren ist dem Gesetze entsprechend, und es ist daher in so lange, bis etwa für diesen Gegenstand der Straf-Gesetzgebung eine Aenderung angeordnet wird, aufrecht zu erhalten.

In so fern jedoch in ähnlichen Fällen, wo die Untersuchung aus Abgang des rechtlichen Beweises der Zurechnungsfähigkeit aufgehoben wird, dem Urtheile die Bestimmung beigefügt wurde, der Leichnam sei im Stillen zu beerdigen, ist diese Bestimmung nicht im Gesetze gegründet, und dieselbe für die Zukunft aus dem Urtheile, als nicht hinein gehörig, hinwegzulassen.

Würde eine Bestimmung dieser Art in ähnlichen Fällen etwa aus anderen rücksichtswürdigen Betrachtungen angemessen erkannt, so kann

dieselbe nur abgesondert von dem Urtheile, als eine eigene polizeiliche Anordnung erlassen werden.

363. Hofkanzlei=Verordnung vom **16.** April **1830**, Z. **7879**, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom **28.** April **1830**, Z. **22,375**, an die k. k. Pol. Ob. Dir., an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Hrrschft. Schotten; ob der Enns'sches Reggs. Decret vom **30.** April **1830**, Z. **11,931**; steiermärkische Gub. Ver. vom **4.** Mai **1830**, Z. **7938**; tirolische Gub. Ver. vom **4.** Mai **1830**, Z. **8829**; illyrische Gub. Ver. vom **7.** Mai **1830**, Z. **10,020**; mährische Gub. Ver. vom **30.** April **1830**, Z. **15,064**; böhmische Gub. Ver. vom **6.** Mai **1830**, Z. **18,086**; galizische Gub. Ver. vom **25.** Mai **1830**, Z. **27,673** und vom **4.** Mai **1832**, Z. **25,313**.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nieder=Oesterreich, Ober=Oesterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. **1830.**)

Ueber die bei der k. k. vereinten Hofkanzlei zur Sprache gekommene Frage: Ob der Leichnam eines des Selbstmordes Verdächtigen, der vor Beendigung der nach dem §. **92** des Strafgesetzes **II.** Thls. eintretenden Untersuchung, wegen Gesundheitsrücksichten beerdigt werden muß, im Gottesacker oder in ungeweihter Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sei? hat diese Hofstelle im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen folgende Grundsätze zur Richtschnur aufgestellet:

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung sein kann, und da die vom Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde, nur auf die Lebenden abschreckend wirken soll; so kann, wenn die Beerdigung aus Gesundheitsrücksichten nothwendig wird, und wenn die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel, die Leiche nur in geweihte Erde gelegt werden.

Da aber daran gelegen sein muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dgl. die Veranlassung waren, so ist auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen; die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, ist nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen; nachdem dieses den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung, vielmehr zum Aergerniß dienen würde.

364. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1833, Z. 11,447; böhmische Gub. Ver. vom 5. Juli 1833, Z. 27,272.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1833.)

Ueber eine gestellte und von dem k. k. Landesgubernium der k. k. Hofkanzlei vorgelegte Anfrage: was unter dem, in dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. April 1830, H. Z. 7879 (**363**), vorkommenden Ausdrucke: stille Beerdigung der Selbstmörder zu verstehen sei? ist mit Hofkanzlei-Decrete vom 30. Mai l. J., H. Z. 11,447, folgende Entscheidung herabgelangt:

„Durch den Ausdruck: Beerdigung, die in aller Stille zu ge„schehen hat, dessen sich das Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1830, „H. Z. 7879 (**363**) bedient, wird die Einsegnung der Leiche von „dem Priester nicht ausgeschlossen, wohl aber ergiebt sich hieraus, daß „dabei Glockengeläute und Gesang zu vermeiden seien.

„Mit dieser Ansicht stehen auch die von dem die Anfrage Stellen„den im Berichte angeführten Bestimmungen, welche das jus commune „de sepultura succidarum, und das rituale romano-pragense dieß„falls enthält, keineswegs im Widerspruche, da dieselben blos von wirk„lichen Selbstmördern sprechen, in dem durch die Vorschrift vom „16. April 1830 (**363**) bezeichneten Falle aber gerade von Indivi„duen die Rede ist, deren Selbstmord durch die dazu bestimmten Ge„richte noch nicht erwiesen ist, wo es demnach gegen alle Gerechtigkeit „wäre, sie der bloßen Vermuthung wegen schon als wirkliche Selbst„mörder zu behandeln."

365. Hofkanzlei-Decret vom 12. Dezember 1842, Z. 29,884; n. ö. Reggs. Ver. vom 21. Dez. 1842, Z. 75,170, an die vier k. k. Kreisämter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich vom J. 1842.)

Die kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der Bestattung der Selbstmörder bestimmen, daß die vorsätzlichen Selbstmörder ohne kirchliches Begräbniß beerdigt werden (can. 12., caus. XXIII. q. s.) die es aus Wahnsinn oder aus Geisteszerrüttung geworden sind, können das volle Begräbniß haben (Barbosa lib. 2. juris Eccl. cap. 10. et 49.). Die strafgerichtlichen Bestimmungen haben diese kanonischen Vorschriften in so fern verschärft, als die vorsätzlichen Selbstmörder an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener eingescharrt werden, und die es aus Wahnsinn oder Geisteszerrüttung geworden sind, in Böhmen nach den Verordnungen des dortigen Guberniums vom 28. Juli 1806 und 15. Mai 1807 (**359**) auf dem Leichenhofe, jedoch ohne Prunk begraben werden.

Auf gleiche Weise wird sich in Steiermark in Folge der Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 21. September 1806 benommen.

In den übrigen Provinzen bestehen bezüglich der Selbstmörder, die es aus Wahnsinn oder aus Geisteszerrüttung geworden sind, keine Partikular-Verordnungen, wornach die kirchlichen Vorschriften dießfalls Ziel und Maß geben.

Bevor also entschieden werden kann, ob der Selbstmörder entweder nach einer oder der andern Art beerdigt werden kann, muß ins Klare gestellt werden, ob der Tod wirklich durch den Selbstmord erfolgt sei, und ob sich der Thäter in einem Zustande befunden habe, in welchem ihm die That zugerechnet werden kann, weil ihm widrigenfalls die kirchliche Bestattung am Gottesacker um so weniger verweigert werden kann, als die vereinigte Hofkanzlei selbst bezüglich der noch nicht sicher gestellten Selbstmorde mit einem Erlasse vom **30.** Mai **1833**, Z. $^{11447}/_{878}$ **(364)**, die Einsegnung der Leiche angeordnet hat.

366. Hofkanzlei-Decret vom **17.** Jänner **1845**, Z. **1886**; n. ö. Reggs Ver. vom **29.** Jänner **1845**, Z. **4397**, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten, die Hrrschft. Schotten und die Hrrschft. Lichtenthal.

Seine Majestät haben aus Anlaß einer speziellen Verhandlung in Beziehung auf das Verfahren bei Beerdigung der Selbstmörder nach Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom **17.** d. M., Z. **1886**, mit allerhöchster Entschließuug vom **14.** d. M. Folgendes anzuordnen befunden:

„In denjenigen Selbstmordfällen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Thäters für zweifelhaft erklärt wird, hat zwar dessen Beerdigung auf dem Kirchhofe, aber kein feierliches Leichenbegängniß Statt zu finden."

§. 93.

Gegen das Baden in Teichen und Flüssen rc.

Wer in Flüssen, oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; wer endlich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drei Tagen, bis zu einem Monate zu bestrafen *).

---

*) Diese über das Baden außer den hierzu bestimmten Orten, erlassene Gesetzesstelle wurde in den einzelnen Provinzen wiederholt, und unter Bekanntgebung der Plätze, wo gebadet werden darf, für Wien und die

Für Niederösterreich und Wien.

367. Niederösterreichisches Regierungs = Circulare vom 8. August 1807, Z. 26,284.

Ungeachtet der bestehenden vielfältigen Verordnungen, und zwar von den Jahren **1761**, **1763**, **1766**, **1772**, **1774**, **1781**, insbesondere aber vom **6.** August **1799**; wodurch das theils unsittliche, theils gefährliche Baden an öffentlichen Orten und der Donau bei strengster Geld- oder Arreststrafe verboten wurde, so ist doch, besonders im laufenden Jahre, mißfälligst wahrgenommen worden, daß das Baden an solchen Orten, vorzüglich aber in der Donau, wieder allgemeiner, und hierbei nicht nur oft der Wohlstand sehr beleidiget, und die Sittlichkeit und Ehrbarkeit verletzet werde, sondern daß sogar mehrere Menschen durch ihr unvorsichtiges, muthwilliges Benehmen, besonders in solchen Gegenden, wo der Lauf des Stromes zu heftig, oder auch das Flußbett zu große Tiefe darbietet, das Leben verloren haben.

Die öffentliche Verwaltung findet sich daher veranlaßt, das Verbot dieses unsittlichen und gefährlichen Badens mit der Erklärung zu erneuern: daß Jedermann, der dagegen handelt, von der Wache angehalten, in das Polizeihaus gebracht, und nach Maßgabe des **93.** §. des **II.** Theiles des Gesetzbuches über die schweren Polizei-Uebertretungen, als ein solcher Uebertreter behandelt, und bestraft werden wird.

Um aber dennoch dem Publikum eine gefahrlose und anständige Gelegenheit zu verschaffen, gleichwohl zur nothwendigen Reinigung und Pflege der Gesundheit baden zu können; hat man in den Fahnenstangen-Wasser in der Brigittenau oberhalb den Wirthshäusern, wo kein gewöhnlicher Spaziergang ist, einen mit Pfählen bezeichneten und mit Seilen versicherten Ort zum Baden zubereiten lassen.

Von diesem Bade ist Jedermann des männlichen Geschlechtes der unentgeltliche Gebrauch gestattet, und man versieht sich, daß hierbei strenger Anstand beobachtet, Geschrei, Gedränge und leichtsinniges Benehmen sorgfältigst vermieden, und sich der zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Wache und Aufsicht, in Allem zur Vermeidung der oberwähnten Behandlung und Strafe werde gefüget werden.

Provinz Nieder-Oesterreich durch die n.ö. Regierungs-Verordnungen vom 8. August 1807, Z. 26,284; vom 29. August 1823, Z. 41,950; vom 14. Mai 1829, Z. 25,830; vom 12. April 1832, Z. 18,137; vom 4. Juni 1837, Z. 32,012; vom 11. Juni 1838, Z. 33,265; vom 21. August 1839, Z. 47,552 mit Weisungen an die Unterbehörden republicirt. Diese wiederholten Kundmachungen habe ich wegen der Gleichförmigkeit ihres Inhaltes mit dem Gesetze nicht aufgenommen, und mich auf die Aufführung Eines Circulares beschränkt.

Für Böhmen.

368. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 23. Juni 1804.

(Kanka's Handbuch I. Bd.)

Das k. Kreisamt hat genau darauf zu sehen, daß überall, wo sich Gelegenheit zum Baden darbietet, sichere Plätze dazu angewiesen werden. Würde jedoch gegen diese ausdrückliche Bestimmung gehandelt werden, so ist unnachsichtlich nach dem §. 93 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen fürzugehen.

§. 94.

Vorschrift für unehlicheschwangere Weibspersonen.

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beistand zu rufen, gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind, wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen.

(Siehe die §§. 119 und 120 I. Thl. des St. G. B.)

Weisung für die Aerzte in Beziehung auf diesen §.

369. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 22. August 1833, Z. 44,588, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat, die beiden Consistorien und die medizinische Facultät.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. vom J. 1833.)

Da die Aerzte, Wundärzte, Geburtsärzte und Hebammen nicht überall den im §. 94 des II. Theiles des Strafgesetzbuches enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und das Begraben von Embryonen an unanständigen Orten bei Armen sehr häufig durch die abgeforderte Stollgebühr veranlaßt wird, so werden zur Beförderung der heilsamen Absicht des §. 94 und zur zweckentsprechenden Beerdigung von derlei Lebens-

früchten den Aerzten, Wundärzten, Geburtsärzten und Hebammen die im §. 94 des II. Theils des Strafgesetzes enthaltenen Verpflichtungen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, bei Entbindungen lediger Weibspersonen, jedoch mit Schonung und ohne Zwang dahin zu wirken, daß die todtgebornen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kinder nach Thunlichkeit beschaut und gehörig beerdigt werden, und es haben dieselben, so wie die Todtenbeschauer überhaupt, bei armen derlei Entbundenen in dem Beschau-Zettel das Wort gratis anzumerken, wobei es den Seelsorgern zur Pflicht gemacht wird, diejenigen unreifen Menschenfrüchte und lebensfähigen Embryonen, bei denen auf dem Beschauzettel das Wort gratis vorkommt, ohne Abforderung eines Armuthszeugnisses unentgeltlich auf dem Kirchhofe beerdigen zu lassen.

§. 95.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestrafet.

§. 96.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren, oder Ueberreiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben, nach Umständen das Reiten, oder Fahren zu untersagen.

(Siehe auch die §§. 179 und 180 II. Thls. des St. G. B.)

Besondere Vorschriften für Wien *).

370. Nieder-Oesterreichisches Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1806.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1806.)

Das schnelle unbehuthsame Fahren und Reiten ist nicht nur schon durch so viele Verordnungen verboten, sondern von der Sorgfalt der Gesetzgebung als eine schwere Polizei-Uebertretung mit strengen Strafen beleget. Insbesondere setzen die §. 96, 97, 179 und 180 des

*) Anmerkung. Da diese Anordnungen ihrem Inhalte nach nicht ganz gleichlautend sind, so sind sie hier alle aufgenommen worden.

neuen Strafgesetzes II. Theils fest: daß dieser Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer angemessenen Geldstrafe, an dem Kutscher oder Reitknechte aber, wenn an ihnen die Schuld allein liegt, mit vierzehntägigem und im Wiederhohlungsfalle mit verdoppeltem Arreste bestrafet werde. Sollte aber durch Ueberreiten und Ueberfahren Jemand getödtet oder tödtlich verwundet werden, so ist nicht nur Arreststrafe gegen den Schuldigen ohne Unterschied der Person, sondern auch nach den eintretenden erschwerenden Umständen der Verbot des ferneren Reitens und Fahrens verhänget.

Ungeachtet dieser heilsamen Gesetze zeigen doch mehrere unglückliche Fälle, daß ihnen nicht die gehörige Folge geleistet wird, daher auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Seiner Majestät der Verbot dieses sträflichen Unfuges mit der Warnung wiederhohlet wird, daß gegen die Uebertreter ohne Nachsicht, und ohne Rücksicht auf ihre Person mit aller Strenge des Gesetzes verfahren werden soll. Ingleichen werden auch jene Personen, welche aus natürlichen oder übernommenen Pflichten die Aufsicht über Kinder führen, und deren Sorglosigkeit an mehreren Unglücks-Fällen häufig Schuld trägt, zu mehrerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit ermahnet, daß die Außerachtlassung ihrer Pflichten nach dem 130. §. des erwähnten Strafgesetzes ebenfalls eine schwere Polizei-Uebertretung ist, und der verdienten Strafe nicht entgehen wird.

371. Nieder-Oesterreichisches Regierungs-Circulare vom 9. März 1819, Z. 8288.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1819.)

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle und Beschädigungen, die durch das schnelle unbehuthsame Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfalt der Gesetzgebung veranlaßt, mit dem 96., 97., 179. und 180. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder solches, wenn er im Wagen sich befindet, zugibt, und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl., an dem Kutscher oder Reitknecht aber, wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit vierzehntägigem, und im Wiederhohlungs-Falle mit verdoppeltem Arreste zu bestrafen sei.

Sollte aber Jemand aus Unvorsichtigkeit durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtlich verwundet oder gar getödtet werden, so soll der Schuldige nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft, auch soll ihm nach Umständen das Reiten und Fahren ganz untersagt werden.

Ungeachtet diese heilsamen Gesetze allgemein bekannt gemacht, auch schon öfters und besonders mit Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1806 (370) erneuert worden sind, haben doch die Uebertretungen derselben

in der Stadt und in den Vorstädten, zum größten Nachtheile für die öffentliche Sicherheit und besonders der Fußgeher, so sehr überhand genommen, daß die Regierung sich bemüssiget sieht, die in dieser Beziehung bestehenden Gesetze neuerdings kund zu machen, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung zu setzen:

Erstens. Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuße gehende Publikum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird (ganz besondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für alle Mal allgemein verboten.

Zweitens. Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrstraße gefahren, jedem entgegen kommenden Wagen soll jedes Mal rechts ausgewichen, niemals aber soll einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumalen gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren bei der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheit der meisten Gässen der Stadt Wien die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

Drittens. Vorzüglich wird das schnelle Fahren bei den Stadtthören, über die Brücken, bei der Einlenkung aus den Nebengässen oder in solche, bei dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthören und in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen 2c. wiederholt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedes Mal nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gässen der Stadt und der Vorstädte nur in sogenanntem kleinen Trapp zu fahren.

Viertens. Die bestehende Vorschrift, daß alle Last- und Fleischhauer-Wägen, die sogenannten Steier- oder Flechten-, ingleichen auch die Leichenwägen von der Durchfahrt durch die k. k. Burg ausgeschlossen sind, wird erneuert.

Um die Befolgung dieser Anordnungen zu erzielen, sind alle Militär-, Polizei- und Civilwachen angewiesen, dieselben mit aller Stenge zu handhaben.

Es wird daher Jedermann, der diesen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wache nicht Folge leistet, unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf Stand und Rang angehalten, und der Behörde zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze angezeigt werden.

Derjenige hingegen, der es wagen sollte, den Wachen in Ausübung dieser Dienstpflicht wörtliche Unbilden zuzufügen, oder sich gar thätig zu widersetzen, macht sich nach dem 72. und 73. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches einer besondern schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach diesem Gesetze für wörtliche Unbilden mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, wegen thätiger Widersetzlichkeit aber mit Arrest von ein bis drei Monaten bestraft, und wenn diese Widersetzlichkeit so beschaffen war, daß die Wache in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert worden ist, wird der Schul-

dige zu strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

372. Nieder-Oesterreichisches Regierungs-Circulare vom 6. März 1822, Z. 10,977; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 28. März 1822, Z. 5815.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. und Ober-Oesterr. vom J. 1822.)

Durch die Regierungs-Circular-Verordnung vom 9. März 1819 (371) ist zwar das Verbot des schnellen Fahrens und Reitens erneuert, und es sind darin die Strafen bestimmt worden, die gegen diejenigen werden verhängt werden, die sich beigehen lassen, dieses Verbot zu übertreten.

Da aber dessen ungeachtet die Unfüge des schnellen und ungeregelten Fahrens abermal über Hand genommen haben, so findet die Regierung sich veranlaßt, die in dem oben erwähnten Circulare zur Handhabung dieses Verbotes festgesetzten Maßregeln in einer größeren Ausdehnung in Anwendung zu bringen.

Es wird demnach nachträglich und mit Beziehung auf die in dem Regierungs-Circulare vom 9. März 1819 (371) enthaltenen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an Polizeiwachen zu Fuß und zu Pferde in den Gässen und auf den Plätzen in der Stadt aufgestellt, und daß diese, so wie alle innerhalb der Stadt, dann an den Thoren, Brücken und anderen Orten stehenden militärischen Schildwachen beauftragt sind, Jedermann, ohne Unterschied des Standes und Ranges, der sich beigehen läßt, dem bestehenden Verbote zuwider, schnell zu fahren, das für die Fußgeher bestimmte Trottoir, wo es nicht unausweichlich geschehen muß, zu befahren, oder einem im Trabe vorausfahrenden Wagen vorzufahren, ohne weiters anzuhalten, und im Falle, daß von den Fahrenden nicht Folge geleistet, oder wohl gar Widersetzlichkeit gezeigt würde, nach der den Wachposten vermöge ihrer Bestimmung obliegenden Pflicht mit allem Ernste sich die ihnen gebührende Folgeleistung zu verschaffen.

Uebrigens versieht die Regierung sich aber auch, daß die Fußgeher gleichfalls das Bestreben der Behörden, die durch das schnelle Fahren herbeigeführten Unglücksfälle zu beseitigen, dadurch unterstützen werden, daß sie nicht durch unvorsichtiges und muthwilliges Wandeln in der Mitte der Fahrwege sich selbst den Gefahren der Beschädigung aussetzen, und dadurch nicht selten an den widrigen Ereignissen, die daraus entspringen, noch mehr als die Fahrenden Schuld tragen.

373. Nieder-Oesterreichisches Regierungs-Circulare vom 30. November 1832, Z. 66,903.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1832.)

Die unangenehme Wahrnehmung, daß seit einiger Zeit ungeachtet der bestehenden und zu widerhohlten Malen kund gemachten allerhöchsten Bestimmungen über das Verbot des schnellen Fahrens und Reitens, dieses häufig ungescheut und selbst mit Nichtachtung der aufgestellten Polizei-Wachposten übertreten wird, veranlaßt die Regierung, die das erwähnte Verbot umfassenden Vorschriften und Strafbestimmungen mit mehr Strenge gegen diejenigen zu handhaben, die sich noch ferner beigehen lassen sollten, dieses Verbot zu übertreten.

Die Regierung findet demnach mit Beziehung auf die in ihrer Circular-Verordnung vom 9. März 1819 (**371**) und 6. März 1822 (**372**) enthaltenen Bestimmungen festzusetzen:

1. Das unvorsichtige schnelle und ungeregelte Fahren und Reiten in den Gässen der Stadt und den Vorstädten Wiens, so wie insbesondere bei den Stadtthoren, über die Brücken, bei der Einlenkung aus Nebengässen oder in solche, bei dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthören oder in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen ꝛc., wird nach den §§. 96, 97, 179 und 180 des II. Theils des St. G. B. an den Schuldtragenden unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf die Person oder den Eigenthümer des Fuhrwerkes bestraft werden.

2) Den oben angedeuteten Strafgesetzen ist derjenige verfallen, der in der Stadt und den Vorstädten stärker, als im kleinen Trabe in den ad 1) angezeigten Fällen aber schneller als im Schritte fährt und den Anordnungen der Wache nicht sogleich Folge leistet.

Derjenige, der es wagen sollte, den Wachen in Ausübung ihrer Dienstpflicht wörtliche Unbilden zuzufügen oder sich gar thätig zu widersetzen, wird noch abgesondert nach den §§. 72 und 73 des II. Theils des St. G. B. als schwerer Polizei-Uebertreter behandelt oder bestraft werden.

3) Das Fahren auf dem nur für das zu Fuße gehende Publicum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir), wird, ganz besondere unausweichliche Fälle ausgenommen, ein für alle Mal allgemein verboten.

Ebenso wird auf das Strengste untersagt, einem im Trabe vorausfahrenden Wagen vorzufahren. Derjenige der diesen Anordnungen auch über Anordnung der Wache nicht schnell Folge leistet, wird von dieser nach der ihr, ihrer Bestimmung gemäß obliegenden Pflicht nicht nur zur Folgeleistung strenge verhalten, sondern auch der betreffenden Behörde zur Bestrafung nach dem Gesetze angezeigt werden. Endlich dürfen

4) Last-, Holz- und Fleischhauerwägen, wenn sie auch ohne Ladung sind, in der Stadt und in den Vorstädten nicht anders als im Schritte fahren.

374. Nieder-Oesterreichisches Regierungs-Circulare vom 27. April 1836, Z. 30,686.

Ungeachtet die über das Verbot des schnellen Fahrens und Reitens bestehenden allerhöchsten Bestimmungen wiederhohlt und zuletzt erst im Jahre 1832 (**373**) kundgemacht, und das unvorsichtige schnelle und ungeregelte Fahren und Reiten in den Gässen der Stadt und den Vorstädten Wiens unter Androhung der in den Paragraphen 96, 97, 179 und 180 des zweiten Theils des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen strenge untersagt worden ist; so haben dennoch die über mehrere in der letzten Zeit Statt gehabten Unglücksfälle eingeleiteten Erhebungen gezeigt, daß hieran großen Theils die Nichtachtung der über das schnelle Reiten und Fahren bestehenden Verbote Schuld trage.

Die Regierung findet sich daher veranlaßt, mit Hinweisung auf das Circular vom 30. November 1832 das ungeregelte schnelle Fahren und Reiten in der Stadt und den Vorstädten mit dem Beisatze wiederholt zu untersagen, daß die dagegen Handelnden unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf die Person oder den Eigenthümer des Fuhrwerkes nach den in den angeführten Paragraphen des Strafgesetzes II. Theils enthaltenen wörtlich so lautenden Vorschriften werden bestraft werden:

§. 96.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren, oder Ueberreiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben, nach Umständen das Reiten, oder Fahren zu untersagen.

§. 97.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren, oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhänget ist.

§. 179.

Das schnelle, unbehuthsame Fahren, und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

§. 180.

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdknecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet, oder fährt, soll der Kutscher, oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederhohlungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Wenn sich aber die Behörden angelegen sein lassen die Uebertreter der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften in Untersuchung und Strafe zu ziehen, so kann ebenfalls von dem zu Fuße gehenden Theile des Publikums erwartet werden, daß auch von dieser Seite den bestehenden Verboten entsprochen, und jener Theil der Straßen und Wege, welcher seiner Bestimmung oder Bezeichnung nach für Fahrende oder Reitende bestimmt ist, von den Fußgehenden möglichst frei gelassen werde, weil hierdurch manchem Unglücksfalle vorgebeugt werden würde.

Es muß daher dem Publikum die Freilassung der Fahr- und Reitbahn in der Stadt und den Vorstädten, in so fern deren Betretung nicht unumgänglich nöthig ist, anempfohlen und zur Pflicht gemacht, insbesondere aber Aeltern und allen jenen, welchen die Aufsicht über Kinder aus natürlichen oder übernommenen Pflichten obliegt, die Ueberwachung derselben in den stark befahrenen Straßen dringend ans Herz gelegt werden.

Da endlich wahrgenommen worden ist, daß insbesondere die Knechte der Fleischhauer sowohl mit beladenen als unbeladenen Wägen, ohne Rücksicht sowohl in der Stadt als den Vorstädten, im scharfen Trabe zu fahren pflegen, während ihnen nach den bestehenden Vorschriften obliegt im Schritte zu fahren, so wird auch in Ansehung dieser so wie aller Last- und Holzfuhren das Verbot des schnellen Fahrens bei sonstiger unnachsichtlicher Bestrafung hiermit besonders erneuert.

Vorschrift für Linz.

375. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1822, Z. 12,498.

(Prov. Gesetzsamml. für Ober-Oesterr. vom J. 1822.)

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle, welche durch das schnelle unbehuthsame Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfalt der Gesetzgebung veranlaßt, durch die Paragraphe 96, 97, 179 und 180 des II. Theils des Strafgesetzbuches festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder solches, wenn er im Wagen sich befindet, zugibt, und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden, an dem Kutscher oder Reitknecht aber,

wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit vierzehntägigen, und im Wiederhohlungsfalle mit verdoppelten Arrest zu bestrafen sei.

Sollte aber Jemand aus Unvorsichtigkeit durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtlich verwundet, oder gar getödtet werden, so soll der Schuldige nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft, auch soll ihm nach Umständen das Reiten und Fahren ganz untersagt werden.

Da jedoch die diesfälligen heilsamen Vorschriften unter dem Vorgeben der Unkenntniß noch immer hierlandes wenig beobachtet werden, so sieht sich die Regierung bemüssigt, die in dieser Beziehung bestehenden Gesetze neuerdings kund zu machen, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung zu setzen:

1) Das Fahren auf dem nur für das zu Fuße gehende Publicum, nahe an den Häusern befindlichen Fußwege (Trottoir) wird (ganz besondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für allemal allgemein verboten.

2) Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrstraße gefahren, jedem entgegen kommenden Wagen soll jedesmal rechts ausgewichen, niemals aber soll einem im Trabe vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumal gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren bei der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheit der meisten Gässen der Städte die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

3) Vorzüglich aber wird das schnelle Fahren bei den Stadtthoren, über die Brücken, bei der Einlenkung aus den Nebengässen oder in solche, bei dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthoren und in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen rc. rc. wiederholt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmal nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gässen der Stadt und der Vorstädte nur im sogenannten kleinen Trabe zu fahren.

4) Die bestehende Vorschrift, daß alle Last- und andere schwer beladene Wägen von der Durchfahrt durch das ständische Landhaus in Linz ausgeschlossen sind, wird erneuert.

5) Die Untersuchung und Bestrafung jeder Uebertretung dieser Vorschrift hat in der Hauptstadt Linz, insofern als Niemand dabei beschädigt worden ist, die k. k. Polizei-Direction, außer dem aber der Magistrat als politische Obrigkeit vorzunehmen.

Um die Befolgung dieser Anordnungen zu erzielen, sind alle Militär- und Polizeiwachen angewiesen, dieselben mit aller Strenge zu handhaben, und Jedermann ohne Unterschied des Standes und Ranges, der diesen Anordnungen zuwider schnell fährt oder reitet, und auf Anrufen und Ermahnen der Wache nicht Folge leistet, ohne weiters anzuhalten, und der Behörde zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze anzuzeigen.

Derjenige hingegen, der es wagen sollte, den Wachen in Aus-

übung dieser Dienstpflicht wörtliche Unbilden zuzufügen, oder sich gar thätig zu widersetzen, macht sich nach den 72. und 73. Paragraphen des II. Theiles des Strafgesetzbuches einer besonderen schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach diesem Gesetze für wörtliche Unbilden mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, wegen thätiger Widersetzlichkeit aber mit Arrest von 1 bis 3 Monaten bestraft, und wenn diese Widersetzlichkeit so beschaffen war, daß die Wache in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert worden ist, wird der Schuldige zu strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten verurtheilt werden.

Uebrigens versieht sich aber auch die Regierung, daß die Fußgeher das Bestreben der Behörden: die durch das schnelle Fahren herbeigeführten Unglücksfälle zu beseitigen; dadurch unterstützen werden, daß sie nicht durch unvorsichtiges und muthwilliges Wandeln in der Mitte der Fahrwege sich selbst (insbesondere aber ihre Kinder) den Gefahren der Beschädigung aussetzen, und dadurch nicht selten an den widrigen Ereignissen, die daraus entspringen, eben so sehr als die Fahrenden Schuld tragen.

Vorschrift für Brünn.

376. Circulare des mährisch-schlesischen Guberniums vom 1. Juni 1833, Z. 9831.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1833.)

Die unangenehme Wahrnehmung, daß seit einiger Zeit das bestehende Verbot des schnellen und unvorsichtigen Fahrens und Reitens, so wie überhaupt die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums ergangenen diesfälligen polizeilichen Anordnungen nicht gehörig beachtet werden, veranlaßt die k. Landesstelle, die dahin einschlagenden Vorschriften und Strafbestimmungen zu erneuern:

1) Das schnelle und unvorsichtige Fahren und Reiten in der Stadt und in den Vorstädten Brünns überhaupt, insbesondere aber in engen oder angefüllten Gässen, bei dem Einlenken in eine andere Gasse, bei Ein- und Ausfahren aus den Hausthören und in dieselben, ohne hiebei zugleich die Fußgeher durch Zurufen aufmerksam zu machen, dann bei den Stadtthören und über die Brücken, endlich an allen Orten und Plätzen, auf welchen ein Zusammenströmen von Menschen Statt findet, wird an dem Schuldigen nach Maßgabe der §§. 96, 97, 179 und 180 des Strafgesetzbuches II. Theiles geahndet.

2) In der Stadt und in den Vorstädten ist schneller, als im kleinen Trabe zu fahren oder zu reiten, überhaupt untersagt, und in den im I. Absatze angeführten Fällen, darf nicht anders, als im Schritte gefahren und geritten werden.

3) Ist nicht erlaubt, in der Stadt oder in den Vorstädten in einer beengten Gasse einem anderen Wagen vorzufahren, oder zwei Wägen neben einander fahren zu lassen.

4) Auf dem in der Stadt und in den Vorstädten für Fußgeher bestehenden Trottoir, in den Alleen auf dem Glacis, im Augarten,

auf den öffentlichen Spaziergängen darf weder gefahren, noch geritten, eben so wenig dürfen Pferde an der Hand geführet werden.

Auch ist nicht gestattet, die Trottoirs, den Augarten und die Glacis-Alleen mit Schubkarren oder mit großen Raum erfordernden Lasten zu betreten, und derjenige, der nicht über Anrufen der Wache, oder auf die Erinnerung der Vorübergehenden aus der für die Fußgeher bestimmten Bahn austritt, die Allee oder das Trottoir sogleich verläßt, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn er von der Wache angehalten wird.

5) Gleiche Anwendung findet das Verbot des schnellen Fahrens auch auf Schlitten, und wird um das Publikum dießfalls vor Beschädigungen zu verwahren, die Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 14. Februar 1829 in Erinnerung gebracht, gemäß welcher das Gespann eines Schlittens, welches die Stadt oder Vorstädte Brünns betritt, mit Schellen oder mit einer helltönenden Glocke versehen sein muß.

Endlich wird

6) derjenige, welcher angespannte oder unangespannte Pferde im Freien ohne Aufsicht stehen oder Pferde frei, ohne dieselben an dem Zügel zu halten, gehen läßt, nach Maßgabe §. 182 des Strafgesetzbuches II. Theils bestraft.

Vorschriften für Prag.

377. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 10. Juli 1819.

(Kanka's und Vorschitzky's Handbuch.)

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle und Beschädigungen, die durch das schnelle Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfalt der Gesetzgebung veranlaßt, mit dem 96. 97. 179. und 180 §. des Strafgesetzes II. Theils festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er sehr schnell fährt, oder solches, wenn er im Wagen sich befindet, zugibt, und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl.; an dem Kutscher oder Reitknecht aber, wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit vierzehntägigem, und im Wiederhohlungsfalle mit doppeltem Arreste zu bestrafen sei. Sollte aber Jemand aus Unvorsichtigkeit durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtlich verwundet, oder gar getödtet werden, so soll der Schuldige nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft, auch soll ihm das Reiten und Fahren nach Umständen ganz untersagt werden.

Ungeachtet diese heilsamen Gesetze allgemein bekannt gemacht worden sind, haben doch die Uebertretungen derselben zum größten Nachtheile für die öffentliche Sicherheit und besonders der Fußgeher so sehr überhand genommen, daß man sich bemüßigt sieht, die in dieser Beziehung bestehenden Gesetze neuerdings kund zu machen, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung zu setzen:

1) Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuß gehende Publicum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir), wird (ganz besondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für allemal allgemein verboten.

2) Jedem entgegen kommenden Wagen soll immer rechts ausgewichen, und in engen Gassen dem vorausfahrenden Wagen nicht vorgefahren werden, weil gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen. Vorzüglich wird das schnelle Fahren

3) bei dem Aus- und Einfahren in den Häusern, endlich in allen jenen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, wiederhohlt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmal nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gassen der Stadt nur im sogenannten kleinen Trab zu fahren.

4) Bei den Marktplätzen ist ohnehin seit längerer Zeit die Ordnung eingeführt, daß die Getreideführer vom Wagen absitzen, und neben dem Zugvieh hergehen müssen; aber auch nach geschehener Abladung, dann bei dem Abfahren aus den Wirthshäusern, darf kein Bauer oder dessen Knechte die Pferde vom Wagen aus leiten, sondern jeder mit einem Leiterwagen fahrende Fuhrmann muß entweder auf dem Pferde sitzen, oder neben demselben die Leitung besorgen.

5) Um die Befolgung dieser Anordnungen zu erzielen, sind alle Militär-, Polizei- und Civilwachen angewiesen, dieselben mit aller Strenge zu handhaben.

Es wird daher Jedermann, der diesen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wachen nicht Folge leistet, unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf Stand und Rang angehalten, und der Behörde zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze angezeigt werden.

Derjenige hingegen, der es wagen sollte, den Wachen in Ausübung dieser Dienstpflicht wörtliche Unbilden zuzufügen, oder sich gar thätig zu widersetzen, macht sich nach dem 72. und 73. §. des II. Theils des St. G. B. einer besonderen schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach diesem Gesetze für wörtliche Unbilden mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, wegen thätiger Widersetzlichkeit aber von 1 bis 3 Monaten bestraft, und wenn diese Widersetzlichkeit so beschaffen war, daß die Wache in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert worden ist, wird der Schuldige zu strengem Arreste von 3 bis zu 6 Monaten verurtheilt werden.

378. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 24. November 1842, Z. 65,656.

(Prov. Gesetzsamml. vom Jahre 1842, für Böhmen.)

Die Wahrnehmung, daß viele Schlitten nach Prag kommen, welche nicht mit Schellen- oder Glockengeläute versehen sind, daher

geräuschlos über die Schneedecke gleiten, überdieß häufig schnell fahren, und deßhalb die Sicherheit der Fußgeher in den Straßen gefährden, und der Umstand, daß das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, welches sich manche Schlittenkutscher zur Warnung der Fußgeher erlauben, nebst dem schnellen und unvorsichtigen Fahren schon durch die Polizei-Ordnung vom 30. April 1787, §. 5 untersagt erscheint, welches Verbot seitdem öfters unter Strafbedrohung wiederhohlt worden ist; bestimmen das Landes-Gubernium dies aus öffentlichen Rücksichten nothwendige Verbot des schnellen und unvorsichtigen Fahrens und übermäßigen Peitschenknallens in den Straßen zu erneuern, und zugleich die Polizei-Aufsicht anzuweisen: daß sie jeden Schlitten, der ohne Schellen- oder Glockengeläute in Prag und dessen Umgebung betreten wird, anhalten, und unter Bedrohung der für Polizeivergehen festgesetzten Strafen auftragen soll, nur im langsamen Schritte zu fahren. Sollte diese Warnung nicht beachtet werden; so ist gleich die Straf-Amtshandlung einzuleiten, welche sich nach Umständen auch auf das Peitschenknallen zu erstrecken hat; auch wird in dem Falle, als bei diesem Schlittenfahren die Sicherheit des Lebens oder Körpers nach §. 89 und 183, insbesondere aber gemäß §. 96 und 97, dann §. 179 und 180, St. G. B. II. Theils gefährdet werden sollte, der Gegenstand als schwere Polizei-Uebertretung behandelt werden, und bei geringern Verletzungen der körperlichen Sicherheit die Amtshandlung nach §. 1339 allgem. bürgerlichen Gesetzbuches mit Bezug auf die Hofkanzleidecrete vom 30. September 1806 und 14. März 1812 eintreten.

Diese allgemeine Vorschrift ist unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und handzuhaben, und die unterstehenden Polizei-Aufsichtsorgane sind ebenfalls gleich unter Strafbedrohung zur pünctlichen Erfüllung ihrer Amtspflicht anzuweisen.

Vorschrift für Galizien.

379. Verordnung des galizischen Guberniums vom 14. Dezember 1828, Z. 87,355.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1828.)

Aus der Anlage werden die k. k. Kreisämter entnehmen, was unter einem wegen Abhaltung des unbehuthsamen schnellen Fahrens und Reitens, wegen des unbewachten Stehenlassens der Wägen und dem Andrange der Landfuhren an die k. Polizei-Direction erlassen wird.

Die k. k. Kreisämter haben hiernach auf der Stelle eine geeignete Weisung an die Dominien des Kreises zu erlassen, hierin vorzüglich den Befehl hinsichtlich der unterthänigen Fuhren genau auszusprechen, und die Dominien zu beauftragen, diese Weisung den Unterthanen sowohl in den Amtstagen, als auch von der Kanzel wiederholt bekannt

machen zu lassen, indem in der Stadt Lemberg die dawider Handelnden zu ihrem eigenen Schaden schärfstens werden bestrafet werden.

Verordnung

an die k. k. Polizei-Direction.

Das unbehuthsame, in der dermaligen Jahrszeit doppelt gefährliche schnelle Fahren hat dermalen wieder so überhand genommen, und kürzlich erst mehrere Unglücksfälle herbeigeführt, daß es unerläßlich nothwendig wird, diesen muthwilligen Gesetzübertretungen mit allem Ernste ein Ziel zu setzen.

Die k. Polizei-Direction wird daher mit Hinweisung auf die, über die diesfalls unterm **18.** März **1825**, Z. **1501**, von derselben erlassene gedruckte Kundmachung erfolgte hierortige Verordnung vom **31.** März **1825**, Z. **17,712**, beauftragt, diesfalls sogleich eine neuerliche gedruckte Kundmachung zu erlassen, in welcher sowohl das schnelle Fahren und Reiten, das Fahren mit Schlitten ohne Schellen oder Glocken (mit Ausnahme der Arbeits- und Landfuhren) als auch das unbewachte Stehenlassen bespannter Wägen auf offener Straße auf das Strengste zu untersagen, für das letztere aber auch nebstbei noch alle jene, welche dieses Stehen der bespannten Wägen vor ihren Häusern oder Wohnungen dulden, insonderheit die Schänker als verantwortlich und straffällig zu erklären sind, da besonders in den Vorstädten bei jeder Schenke zu allen Stunden des Tags unbewacht stehende Fuhren oft haufenweise zu finden sind.

Da überdies die zu Markte oder sonst nach Lemberg kommenden Bauernfuhren das Gedränge und mit demselben die Gefahr dadurch vermehren, daß selbe mit ihren Feilschaften, besonders mit Holz, alle Gässen der Stadt durchziehen, daß selbe besonders mit leeren Schlitten oder Wägen in vollen Laufe der Pferde einherjagen, hiebei aber, da der größte Theil ihrer Pferde mit keinem Zaum oder Gebiß versehen ist, sogar ihre Pferde nicht aufzuhalten vermögen, daher vorzüglich für Kinder und schwächliche Personen äußerst gefährlich sind, so hat die k. Polizei-Direction in jene Kundmachung auch die Bestimmung aufzunehmen, daß das Herumziehen der Landfuhren in der Stadt, das stundenlange Stehen derselben auf den Straßen, und besonders vor den Wirths- und Schankhäusern, das schnelle Fahren derselben mit allem Ernste hintangehalten, und zu diesem Behufe den Land- und Bauernfuhren, sie mögen leer oder beladen sein, nur gestattet werde, im Schritte zu fahren, und daß die Bauern oder Begleiter solcher Fuhren neben denselben zu Fuß einherzugehen, und ihre Pferde und Ochsen an der Hand zu führen haben, es daher für die Zukunft den Bauern, Knechten und Fuhrleuten unter keinem Vorwande gestattet werden darf, die Pferde oder Ochsen vom Wagen aus zu lenken.

Alle dagegen, so wie überhaupt gegen die gegenwärtige Vorschrift Handelnden sind auf der Stelle ohne alle Rücksicht anzuhalten, und

mit Arrest oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen, und hierüber dem sämmtlichen Personale vorzüglich aber der Polizeimannschaft bei eigener strengen Bestrafung die geschärfteste Wachsamkeit und Amtshandlung aufzutragen.

Von dieser Verfügung wird nicht nur der Magistrat mit der Weisung verständigt, durch die Grundämter und das Aufsichts-Personale diese Anordnungen mit Strenge überwachen zu lassen, sondern es wird auch das Lemberger-, Zolkiewer-, Brzezaner-, Zloczower-, Stryer-, Samborer- und Przemysler-Kreisamt beauftragt, diese Anordnung zur allgemeinen Warnung durch sämmtliche Dominien dem Landvolke kund machen zu lassen.

Hiebei kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß in den Vorstädten, selbst in den näher an der Stadt gelegenen, die polizeiliche Aufsicht ganz vermißt werde, daß in den volkreicheren oder mehr besuchten Gegenden, zum Beispiele in der Zolkiewer Vorstadt von der Thorwache an bis zur Nicolaikirche, in der Haliczer Vorstadt, und in der Krakauer Vorstadt meist vor Fuhren gar nicht durchzukommen, die so häufig vorkommenden Zänkereien und Balgereien betrunkener Bauern unter sich oder mit den Juden, und dergleichen unanständige Vorfälle ganz unbemerkt bleiben und dergleichen.

Wornach daher die k. Polizei-Direction das Erforderliche zu verfügen, und die Befolgung der obigen Anordnung durch das Aufsichts- und Polizeiwachtpersonale auf daß Strengste handhaben zu lassen hat.

§. 97.

Schnelles Fahren und Reiten.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren, oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhänget ist.

§. 98.

Unbefugte Ausübung der Arzenei- und Wundarzenei, als Gewerbe. Strafe.

Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu sein, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt, oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem zu sechs Monaten bestrafet werden.

Gesetzliche Vorschriften über die Berechtigung zur Behandlung von Kranken.

a) Durch Aerzte.

380. Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808, Z. 16,135, n. ö. Reggs. Z. 29,874.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1808.)

Instruction

für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind.

§. 1.

Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in denselben ihre Kunst auszuüben *).

§. 2.

Die Aerzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Districtes untergeordnet.

§. 3.

Von einem oder dem andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen wird er zur höhern Kenntniß bringen.

§. 5.

Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Ortes, oder der von ihm besuchten Oerter, wird er ein aufmerksames Auge haben,

*) Hier muß bemerkt werden, daß Aerzte, welche an der Wiener Universität graduirt sind, sich überall in der Monarchie seßhaft machen, dagegen solche, welche an einer andern inländischen Universität graduirt sind, nur in den betreffenden Provinzen sich niederlassen dürfen. (Hofverordnung vom 7. Febr. 1749, Theresianische Gesetzsamml. 1. Bd.)

und bei denselben bemerkte, bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen.

§. 6.

Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7.

Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzeneikrämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen.

§. 8.

Einen besonderen Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medizinischer Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und bei Anstellungen und Vorrückungen berücksichtiget werden.

§. 9.

Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedicus oder Kreisarzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beistand zu leisten, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde.

§. 10.

Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen oder einer Seuche unter den Thieren hat er alsogleich bei schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern, sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4, 6, 8 Personen, oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieses ohne weiters anzuzeigen.

§. 11.

Das Nämliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Gränzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 12.

Hat der Arzt ein Spital-, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von denselben monatlich spezifizirte Listen von den aufgenommenen, gebornen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen, oder aus demselben auf das Land, oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfaßende Tabelle an das Kreisamt, oder (wenn es im Sitze des Guberniums ist), unmittelbar an dieses übergeben. Hierbei müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beigerückt werden.

§. 13.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzeneien auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten, und aus derselben die Arzeneien nach der Provinzial-Pharmacopöe an Kranke abzugeben.

§. 14.

Mit besonderem Fleiße wird er die Vaccination zu befördern suchen.

Berechtigung ausländischer Aerzte der neu aquirirten Provinzen zur Ausübung der Praxis.

381. Studien-Hofcommissions-Decret vom **25.** Mai **1816**, Z. **1140**, an sämmtl. Länderstellen und Hofkanzlei-Decret vom **30.** Mai **1816**; n. ö. Reggs. Erlaß vom **20.** Juni **1816**, Z. **22,750.**

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1816.)

Heilkünstler, welche an den Lehranstalten der neu erlangten Provinzen sich Diplome erwarben, sind auf höchsten Befehl nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

1. Individuen, welche in den neu erlangten Provinzen bei derselben Uebernahme ansäßig waren, und einen Zweig der Heilkunde nach den damals im Lande bestehenden Vorschriften rechtmäßig auszuüben befugt waren, sind in dem Besitze dieses Ausübungsrechtes ungestört zu lassen.

2. Individuen, welche nun österreichische Unterthanen sind, und welche auf einer der Lehranstalten der neu erlangten Provinzen ein Diplom aus einem Zweige der Heilkunde sich erwarben, haben ein Recht, diesen Zweig nach den in der österreichischen Monarchie beste-

henden Normalvorschriften auszuüben. Sind solche Individuen aber Ausländer, welche bei der Uebernahme der neu erlangten Provinzen noch nirgends ansäßig waren, so gibt ihnen ein zu Padua, Pavia ꝛc. erlangtes Diplom kein Recht, einen Zweig der Heilkunde in den österreichischen Staaten auszuüben, und sie sind wie Ausländer zu behandeln, welche mit Diplomen fremder Universitäten ein Recht zur Ausübung der Heilkunde in den österreichischen Staaten erlangen wollen.

382. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1816. Z. 21,056, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 31. Dezember 1816, Z. 47,665 an die Unterbehörden; böhmische Gub. Ver. vom 11. Jänner 1817, Z. 55,359.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1816.)

Da den Länderstellen die Grundsätze, nach welchen die an den Universitäten zu Padua und Pavia promovirten Heilkünstler zu behandeln sind, bereits durch Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 25. Mai d. J., 1110/91 (381) mitgetheilt wurden, so wird denselben gemäß einer über den allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Central-Organisirungs-Hof-Commission vom 20. August d. J. herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 25. September d. J. bedeutet, daß auch jene in Deutschtirol privatisirenden Aerzte, die an einer bairischen Universität geprüft wurden, und das Doctors-Diplom erhalten haben, für den Fall, als sie alle von der damaligen Regierung vorgeschriebenen Bedingungen zur Erlangung der Doctorswürde und Ausübung der freien Praxis erfüllt haben, in ihren wohlerworbenen Rechten nicht zu beirren, im entgegengesetzten Falle aber, zur genauen Erfüllung dieser Bedingungen anzuweisen seien.

Welches den Länderstellen zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet wird.

383. Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. November 1820, Z. 7465, n. ö Reggs. Ver. vom 23. November 1820, Z. 53,492, an das Vice-Directorat der medizinischen Studien und an die medizinische Facultät.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1820.)

Seine Majestät haben aus Troppau unterm 25. October 1820 zu verordnen geruhet:

Um von den k. k. Unterthanen den Nachtheil abzuwenden, der ihnen durch die Befugniß zugeht, nach welcher dem Studienplane vom Jahre 1804 gemäß gestattet war, fremde Aerzte nach einem zweijährigen Studium des vierten und fünften medizinischen Jahrganges zu den strengen Doctorprüfungen zuzulassen, so ist diese von nun an allgemein einzustellen, und hat in Hinkunft jeder Fremde, welcher das Recht zur

Ausübung der medizinischen Praxis in den k. k. Staaten erlangen will, sich allen jenen Vorschriften zu unterziehen, welche für die k. k. Unterthanen bestehen.

Berechtigung der ausländischen Aerzte in den Grenzgegenden zur Ausübung der Praxis.

384. Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1837, Z. 24,361; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 31. October 1837, Z. 31,568; böhmische Gub. Ver. vom 9. October 1837, Z. 49,846; galizische Gub. Ver. vom 3. November 1837, Z. 67,455.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr., Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Seine k. k. Majestät haben unterm 26. September l. J. folgende a. h. Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Ausländische von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind bei der von ihnen bisher in den Gränzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, daß sie hiebei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind."

„Dieses ist den Länderstellen in der Absicht zu bedeuten, damit sie ohne eine förmliche Kundmachung darüber zu veranlassen, die Kreisämter demgemäß anweisen, und dieselben insbesondere zur sorgfältigen Ueberwachung dieser Praxis beauftragen."

„Von dieser a. h. Entschließung werden die k. Kreisämter zu Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 28. September l. J., H. Z. 24,361 zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung sowohl bezüglich der zu unterlassenden förmlichen Kundmachung, als der den k. Kreisämtern zur Pflicht gemachten sorgfältigen Ueberwachung jener Praxis in die Kenntniß gesetzt.

Berechtigung der auf der Pesther Universität graduirten Aerzte zur Ausübung der Praxis in den übrigen Provinzen der Monarchie.

385. Hofkanzlei-Decret vom 3. Dezember 1793, Z. 1822; n. ö. Reggs. Ver. vom 21. Dezember 1793 an die Unterbehörden; kundgemacht durch die Wiener Zeitung.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1793.)

Seine Majestät haben die höchste Entschließung, welche in Ansehung der auf deutsch-erbländischen Universitäten graduirten Aerzte über einen Vortrag der hungarischen Hofkanzlei erflossen, ihr Regierung

unter dem 25. November vorigen Jahres bekannt gemacht worden ist, aufzuheben, und folgende Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruhet:

Den an der Pesther Universität graduirten Doctoren der Arzneikunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erbländern, so wie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorswürde aus diesen Wissenschaften an einer deutsch-erländischen Universität erhalten haben, in Hungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet: auf eben diese Weise soll die an der Pesther Universität, oder an einer deutsch-erbländischen Universität von einer der übrigen drei Facultäten ertheilte Doctorswürde in Hungarn, und in den deutschen Erbländern wechselseitig von gleicher Kraft und Wirkung seyn; so viel es jedoch die juridische Facultät betrifft, so haben die in Pesth graduirten Doctoren, welche nachher in den deutschen Erbländern die Anstellung zu erhalten und allda die Gerichts-Praxis auszuüben wünschen, noch vorläufig das deutsche Privatrecht, und die Vorlesungen über die practische Anwendung, und den in den deutschen Erbländern eingeführten Geschäftsstyl, welche Gegenstände in Hungarn nicht gelehrt werden, an einer erbländischen Universität zu hören, wie dann auch im Gegentheile die an einer deutsch-erländischen Universität zu Doctoren der Rechte beförderten Individuen, wenn sie in Hungarn die Gerichtspraxis treiben wollen, das Jus patrium mit den damit verbundenen Kenntnissen an einer hungarischen Lehranstalt zu erlernen, in dem Falle aber, daß sie sich der Advocatie zu widmen gedenken, dasjenige, was diesfalls die Gesetze des Königreiches vorschreiben, zu erfüllen verbunden sind.

Welches ihr Regierung hiermit zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung eröffnet wird.

Berechtigung der Militärärzte zur Ausübung der medizinischen Praxis.

386. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 20. October 1804, Z. 12,435, an die vier k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Das k. k. Generalmilitärcommando hat mittelst Note vom 11. und empfangen 15. dies, jene allerhöchste Entschließung hieher mitgetheilt, welche Se. Majestät wegen der den Militärärzten zustehenden Civilpraxis und Einberufung der betreffenden beurlaubten Feldärzte zu erlassen geruhet haben.

Demselben wird daher nebenliegende Abschrift dieser höchsten Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung, dann weiters nöthig findenden Verfügung hiermit zugefertiget.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 5. October 1804.

Seine Majestät haben zu entschließen befunden, daß von nun an die den Militärärzten zustehende Befugniß zur medizinisch-chirurgi-

schen Civilpraxis nicht nach dem Range, den selbe bei der Armee begleiten, sondern einzig nach dem nach vollendeten Studien an der Academie oder an einer k. k. Universität oder Lyceum erhaltenen Diplome bestimmt werden soll, und daß ein jeder Militär-Chirurg, der ein solches Diplom besitzt, gleiche Rechte, gleiche Freiheiten und gleiche Befugniß zur medizinischen und chirurgischen Civilpraxis genießen und haben soll, welche Civil-Personen, mit gleichen Diplomen versehen, genießen und haben.

Um zu diesem Zwecke sogleich zu gelangen, befehlen Seine Majestät, alle beurlaubten Militär-Chirurgen, welche diese nun vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, und die Praxis ausüben, sogleich einzuberufen, und auch den andern, die nicht beurlaubt, zu selber aber vermöge der nun von Seiner Majestät gegebenen Vorschrift nicht geeignet sind, diese Praxis schärfestens zu untersagen.

In Ansehung jener beurlaubten Militärärzte, die zwar mit keinem Diplom versehen sind, welche aber einen andern Erwerb als die Praxis der Heilkunde ergriffen haben, z. B. bei Civil-Chirurgen oder Privat-Herrschaften in Dienste getreten sind, gestatten Seine Majestät, daß sie daselbst belassen, und nicht einberufen werden, in dergleichen Fällen auch die Beurlaubung von supernumerären Militärärzten noch fortan statt finden könne, wo hingegen jede anderweite unbestimmte Beurlaubung eines zur Ausübung der Civilpraxis nicht mehr befugten Feldarztes, den Regimentern und Corps ganz zu untersagen ist.

Auch wollen Seine Majestät, daß genau untersucht werde, ob derlei Chirurgen nicht bisher zum Schaden des a. h. Aerariums die Medikamente, welche sie bei ihrer Praxis verwendeten, aus den Militär-Apotheken und Medicamenten-Depots gefaßt haben, welcher Unfug, wenn er bestehet, sogleich einzustellen, so wie jeder Schuldtragende mit aller Strenge zu bestrafen seie.

Das General-Commando hat demnach diese allerhöchste Anordnung im Ganzen auf das pünctlichste in Vollzug zu setzen, und nicht nur die Einberufung der betreffenden beurlaubten Feldärzte sogleich zu veranlassen, sondern auch mit aller Strenge die etwa dem einen oder dem andern zur Last fallende Verwendung ärarischer Arzeneien zu erheben, und es ehestens hieher anzuzeigen, in wie fern solch ein Unfug wirklich verübt worden ist, und wie viel im ersten Falle die dem Aerarium zugegangene Beeinträchtigung beträgt.

Die genaueste Befolgung dieser Anordnung hat das General-Commando nicht nur in Ansehung der von den, demselben unterstehenden Regimentern, beurlaubten überzähligen Feldärzte, sondern auch rücksichtlich der in dem Bezirk des General-Commandos sich aufhaltenden dergleichen beurlaubten Feldärzte, sich möglichst angelegen zu halten.

387. Hofkanzlei-Decret vom 1. November 1812, Z. 16,152, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 15. November 1812, Z. 31,029 an die vier k. k. Kreisämter, die k. k. Stadthauptmannschaft und die medizinische Facultät.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1812.)

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 17. v. M. zu befehlen geruhet, daß den an der Josephinischen Academie promovirten Individuen, sie mögen sich im wirklichen Militärdienst befinden, oder aus demselben getreten sein, in Gemäßheit des erlangten Diploms die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Civilpraxis gebühren, deren die Magistri und Doctores der Chirurgie, die an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, genießen; den Militärärzten aber, die kein Diplom haben, die Civilpraxis auszuüben untersagt sei.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und weiteren Verfügung hiermit eröffnet.

388. Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1813, Z. 9174, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Z. 17,330.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom 1813.)

Seine Majestät haben mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 29. d. in Ansehung der Civilpraxis der an der militärischen Josephs-Academie zu Doctoren beförderten Militärärzte zu bestimmen geruhet, daß bis auf weiteren Befehl sich genau an das Errichtungs-Diplom dieser Academie vom 5. April 1786 gehalten, und denselben lediglich jene Befugnisse zugestanden werden, welche den Doctoren der Chirurgie, die diese Würde auf inländischen Universitäten erhalten haben, zugestanden sind.

Wornach sich dieselbe in vorkommenden Fällen zu benehmen haben wird.

389. Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1819, Z. 33,447, n. ö. Reggs. Ver. vom 5. Dezember 1819, Z. 42,342, an sämmtl. Unterbehörden; böhmische Gub. Ver. vom 2. Dezember 1819, Z. 51,393.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1819 für Niederösterr. und Böhmen im Nachtragsband 1.)

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom 28. October l. J., Hofzahl 33,447 über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten unterthänigsten Vortrag in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heilpraxis der Militärärzte mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juli l. J. anzuordnen geruhet: Es sei sich in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen, die an der Josephs-Academie Diplome erhielten, zukommen, genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Academie, und an die höchsten Entschließungen vom 7. September 1804 (386) und 17. October 1812

(387). wie auch an das höchste Kabinetsschreiben vom 29. Mai 1813 (388) zu halten.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath wegen Einstellung der Behandlung innerer Krankheiten bei Civilpersonen durch die an der Josephs-Academie zu Doctoren promovirten Militärärzte das Erforderliche an die oberfeldärztliche Direction erlassen.

390. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1836, Z. 22,203; n. ö. Regierungs-Ver. vom 6. September 1836, Z. 51,233 an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat, das k. k. mediz. Vice-Dir. und die mediz. Facultät.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1836.)

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die Militärärzte, welche als Doctoren der Medicin und Chirurgie ihre Kunst und die Civilpraxis in Wien ausüben wollen, verhalten werden sollen, sich der hiesigen medizinischen Facultät einverleiben zu lassen, widrigenfalls ihnen von Seite der Apotheker über ihre Rezepte keine Arzeneien zu verabfolgen wären, wird von der k. k. vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hof-Commission bedeutet, daß die allerhöchste Entschließung vom 16. August 1817, durch welche den Civilärzten eine solche Verpflichtung auferlegt wird, keine Anwendung auf die in der Frage stehenden Aerzte finden könne, indem dieselben ihren Regimentern, Corps u. s. w. angehören, und die Wahl ihres Wohnsitzes oder Standpunctes nicht von ihnen, sondern von der Dislocirung der Truppen abhängt, ihr Aufenthalt in der Residenz daher nicht als ein freiwilliger, sondern als ein aus ihren Dienstverhältnissen hervorgehender angesehen werden muß, und es nicht angehen kann, Aerzte, die in allen übrigen Beziehungen sich im vollen Besitze des Rechtes, die Praxis auszuüben, befinden, durch einen indirecten Zwang in der Ausübung ihrer Kunst zu beschränken.

Auf jene Militärärzte jedoch, welche schon ausgedient haben, oder überhaupt aus dem Militärverbande getreten sind, findet die oben erwähnte allerhöchste Entschließung ihre volle Anwendung, da sie nicht mehr als Militärärzte betrachtet werden können, sondern dem civilärztlichen Stande angehören, und auf keine größere Begünstigung als diese Anspruch haben.

b) Durch Wundärzte.

391. Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808, Z. 16,135, n. ö. Reggs. Z. 29,874.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1808.)

§. 98.

Instruction
für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten.

§. 1.

Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet

§. 2.

Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten, oder eine Provisorsstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

§. 3.

Wundärzte sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen.

§. 4.

Die Greminal-Statuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freisprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremial-Statuten der Chirurgen zu verfassen.

§. 5.

Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundärzte sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 6.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bei dessen Bereisungen mittheilen.

§. 7.

Eben diesem hat er es zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelt.

§. 8.

Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigenfalls den erforderlichen Beistand leisten.

§. 9.

Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren, hat er alsogleich bei schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, oder (wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre) an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen, sondern, sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4—6—8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dies ohne weiters anzuzeigen.

§. 10.

Das Nämliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 11.

Der Wundarzt muß sich eines guten, moralischen Characters befleißigen, er soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau sein, bereitwillig Jedermann, der seiner Hülfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln, und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen.

§. 12.

Für die bessere Ausbildung der Gesellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorget sein, und zu diesem Zwecke denselben Liebe zur Lectüre einzuflößen suchen, und es gestatten, daß diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen.

§. 13.

Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und in brauchbarem Stande vorräthig haben.

§. 14.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes, oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten, und aus derselben die Arzneien nach der Provinzial-Pharmacopöe an Kranke abgeben.

§. 15.

Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arzeneien, sind nie über die bestehende Apothekertaxe zu taxiren.

§. 16.

Einfache, ihm wohl bekannte, in seiner Gegend wachsende Arzeneimittel, als Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln.

§. 17.

Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Hausapotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesetzte Arzneien (praeparata et composita), welche zu innerlichem Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzeneien und die Zeit des Kaufes bestimmt sein muß, ausweisen können.

§. 18.

Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verboten, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm auch erlaubt, innerliche Krankheiten zu besorgen, und derselben Heilung zu unternehmen.

§. 19.

In schweren Fällen dieser Art, wird er nicht unterlassen, sich bei dem nächsten Arzte Rathes zu erholen, und denselben, wenn es möglich ist, zu Hülfe zu rufen.

§. 20.

Eben so wird er bei wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operation verrichten.

§. 21.

Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters, um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzeneien abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22.

Kommen ihnen bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizeistelle, oder wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten, dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 23.

Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes oder des Phy=

sikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

§. 24.

Curpfuschereien aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzeneien, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

§. 25.

Mit besonderem Fleiße wird jeder Wundarzt die Vaccination zu befördern suchen.

§. 26.

Eine Witwe muß längstens in Zeit von drei Monaten einen geprüften Provisor haben *).

392. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1822, Z. 5189; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. März 1822, Z. 11,056, an die medizinische Facultät und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1822.)

Seine Majestät haben über die der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: ob den an der hiesigen k. k. Josephs-Academie promovirten Individuen die chirurgische Civil-Praxis unbedingt gestattet werden könne? mit der, unter dem 18. Februar 1822 an die k. k. vereinte Hofkanzlei gelangten allerhöchsten Entschließung zu entscheiden geruhet: daß Individuen, welche chirurgische Magister-Diplome von der k. k. Josephs-Academie besitzen, die Civilpraxis im Gebiete der Chirurgie allenthalben, mithin auch zu Wien, ausüben können, ohne sich einer neuen Prüfung zu unterziehen, und ohne ein chirurgisches Gewerbe zu besitzen.

In Bezug auf die Vorzüge aber, welche bei Anstellungen den Magistern gebühren, ist sich fortdauernd an die, der Regierung unter dem 23. Februar 1815, Z. 2776 eröffnete allerhöchste Entschließung zu halten.

393. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 29. August 1838, Z. 24,798, an die k. k. Pol. Ob. Dir., die medizinisch-chirurgische Facultät, den Wr. Magistrat, und das k. k. K. Amt V. U. W. W.

---

*) Für Böhmen sind durch die mit Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1822, Z. 11,762 (Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1822) genehmigte Gremial-Ordnung für Wundärzte in dieser Instruction einige Abänderungen eingetreten.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1838.)

Es ist in der Haupt- und Residenzstadt Wien, woselbst sich und in allen Vorstadtbezirken graduirte Doctoren der Medizin befinden, keinem Wundarzte, gleichviel er möge sich mit dem Diplome als Patronus, Magister oder Doctor der Chirurgie ausweisen können, erlaubt, Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen.

Die zur Zeit der Cholera-Epidemie im Jahre **1836** den hiesigen Stadt- und Vorstadt-Wundärzten ertheilte Ermächtigung in höchst dringenden Fällen Cholera-Kranken den ärztlichen Beistand zu leisten, trat mit dem Aufhören jener Epidemie außer Wirksamkeit, und es werden für den Fall, als die hiesigen bürgerl. Wundärzte sich erlauben sollten, Todtenscheine überhaupt, oder Krankheits-Zeugnisse über innerliche Krankheiten auszustellen, oder vor Gericht Forderungen für innerliche Krankenbehandlungen zu machen, diese Documente hinreichen, gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften das Strafverfahren einzuleiten.

Den außer den Linien Wiens befindlichen Wundärzten wird das ihnen gesetzlich nicht zustehende Behandeln innerlicher Krankheiten innerhalb der Linien auf das strengste untersagt, gegen diejenigen Wundärzte Wien's aber, welche ihre chirurgischen Gerechtsame entweder verkaufen oder anheimsagen, und sodann dennoch unbefugt alle Zweige der Medizin und Chirurgie ausüben, ist die ordnungsmäßige Amtshandlung einzuleiten.

Den hiesigen Apothekern ist das fernere Expediren von Arzeneien auf Copien von Rezepten auf das strengste verboten, und den hiesigen Materialisten der Kleinverschleiß von Arzneimitteln, so wie den Dürrkräutlern der Absatz von zusammengesetzten Theesorten und überhaupt von allen ihnen nicht zustehenden Artikeln untersagt.

Das Todtenbeschreiberamt und der Status, der für Wien anzustellenden Todtenbeschauer wird eine neue Organisation erhalten, und es werden in Zukunft nur mehr Doctoren der Medizin oder Chirurgie angestellt werden.

Die Gränzen, wie weit sich die Rechte der Wundärzte und der Doctoren der Medizin erstrecken, erscheinen in dem mit Decrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 3. November **1808** **(380, 391)** mitgetheilten beigeschlossenen Instructionen genau bestimmt; da sich jedoch nicht alle Aerzte, Wundärzte und Hebammen im Besitz und in der Kenntniß dieser Instructionen befinden, so sind mit der Instruction für Aerzte von der medizinisch-chirurgischen Facultät alle Facultäts-Mitglieder, und in Zukunft jeder neu promovirte Medicinae Doctor, mit der Instruction für Wundärzte und Hebammen, die neu promovirten Chirurgiae Doctoren und Magister und die neu approbirten Patroni Chirurgiae und Hebammen, damit jedes Sanitäts-Individuum mit der selbes betreffenden Instruction versehen sei, zu betheilen.

Den Mitgliedern der medizinisch-chirurgischen Facultät wird insbesondere neuerlich aufgetragen, jedem Rezepte nebst dem Namen des Ordinirenden auch den Gradus beizusetzen.

Uebrigens ist, da in Wien die chirurgische und medizinische Praxis von mehreren hierzu nicht berechtigten Militärärzten ausgeübt und die Entdeckung und Hintanhaltung dieses unbefugten Curirens durch den Umstand erschwert wird, daß mancher Militärarzt nur mit seinem Namen ohne Angabe seiner Eigenschaft mit dem unbestimmten Beisatze „Feldarzt" unterzeichnet, die Einleitung getroffen worden, daß den Militärärzten aufgetragen werde, die Rezepte nebst dem Namen auch mit dem ärztlichen Grade und der bekleidenden Charge zu unterzeichnen, und es werden auch die zur Praxis in Wien befugten Militärärzte in dem jährlich von dem Universitäts-Pedelle zu verfassenden Verzeichnisse der zur hiesigen Praxis befugten Aerzte und Wundärzte eingeschaltet werden.

c) Durch Hebammen.

394. Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808, Z. 16,135; n. ö. Reggs. Z. 29,874.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1808.)

Instruction für Hebammen

§. 1.

Hebammen sind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Nur Hebammen, welche mit einem, von einer k. k. Universität, oder von einem k. k. Lyceo gefertigten Diplom versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben.

§. 3.

Die Wohnungen der Hebammen sollen mit einem Schilde bezeichnet sein.

§. 4.

Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißen, verschwiegen sein, und bei Tag und Nacht Gebärenden, die ihrer Hülfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten.

§. 5.

Bei schweren, gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumental-Hülfe erforderlich werden kann, sind Hebammen bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zu rechter Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen.

§. 6.

Ist das Leben eines Kindes in wirklicher Gefahr, so sollen sie nie unterlassen, dasselbe noch zu taufen.

§. 7.

Bei todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8.

Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterin früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist.

§. 9.

Es ist Hebammen unter Strafe verboten, Frauen oder Kindern Arzeneien, außer den gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern sie sollen, wenn letzteres nöthig wäre, hierzu immer einen Wundarzt rufen.

§. 10.

Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht Rath gibt, oder Hülfe leistet.

§. 11.

Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeistelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 12.

Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichtsstelle zu einer Untersuchung verwendet, so wird sie derselben nach ihrem besten Wissen richtig und genau das angeben, was sie durch die Untersuchung fand.

Ausländische Aerzte und Wundärzte, welche im Inlande Praxis ausüben, dann Wundärzte überhaupt, welche innerliche Curen verrichten, sind nicht nach §. 98 II. Thl. St. G. B., sondern als Gewerbsstörer zu bestrafen *).

---

*) Nach den hier aufgeführten Novellen 395—399, ist sowohl der die Arzeneikunde unbefugt ausübende ausländische Arzt oder Wundarzt, als der innere Curen unternehmende Wundarzt nur als Gewerbsstörer

395. Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1807, Z. 1470; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. März 1807, Z. 6470, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat, die k. k. Pol. Ob. Dir.

(In dem Anhange der zweiten Auflage des Strafgesetzbuches vom Jahre 1815 abgedruckt.)

Ueber die Beschwerde des Gremiums der hiesigen bürgerlichen Wundärzte wegen des im Wege der schweren Polizei-Uebertretungen gegen einige ihrige Mitglieder, die innerliche Curen vorgenommen haben, gefällten Urtheils und den diesfalls nach Hof erstatteten Bericht ist mittelst Hofdecretes vom 12. empfang. 24. des vorigen Monates entschieden worden, daß der 98. Paragraph des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen, auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar sei, da gedachter Paragraph vorzüglich nur Pfuscher, Quacksalber und solche Leute zum Gegenstand habe, welche keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, und da die Billigkeit in jeder Rücksicht fordere, daß in der Behandlung zwischen diesen und den geprüften Wundärzten, um so mehr ein Unterschied gemacht werde, als letztere selbst auf dem Lande, und an allen Orten, wo keine Aerzte sind, auch innere Heilungen vornehmen können.

Nachdem jedoch mehrere Individuen, durch Unternehmung innerlicher Curen, die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, und damit sich straffällig gemacht haben, so seien selbe gleich andern, ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten, in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens, mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

396. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1818, Z. 4649, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. Juni 1818, Z. 26,351, an die vier k.k. K. Aemter, die k.k. Stadthauptmannschaft, die Pol. Ob. Dir., die mediz. Facultät und den Wr. Magistrat;

---

zu behandeln. Hieraus könnte die nicht ganz ungegründete Folgerung gezogen werden, daß die Novellen **380—394**, welche die Gränzlinien für die verschiedenen Gattungen ärztlicher Personen normiren, strenge genommen in diesem Handbuche nach dem in der Vorrede aufgestellten Grundsatze nicht aufzuführen wären. Zu meiner Rechtfertigung möge dienen, daß es dem Richter in schweren Polizei-Uebertretungen nicht unerwünscht sein dürfte, die vorzüglichsten über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze zu kennen, theils weil es in seiner Amtspflicht liegt, wegen Bestrafung von derlei Personen, so weit auf sie der §. 98 II. Thl. St. G. B. seine Anwendung nicht findet, als Gewerbsstörer das Weitere zu veranlassen, theils auch darum, weil es bei Aufnahme des Thatbestandes über körperliche Verletzungen, Tödtungen u. dgl. für ihn von Wichtigkeit ist, zu wissen, in wie weit das zur Abgabe des Parere's berufene ärztliche Individuum hiezu auch die gesetzliche Befähigung besitze.

tirol'sche Gub. Z. 17,021 de anno 1818; böhmische Gub. Ver. vom 9. Juli 1818, Z. 30,551.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom Jahre 1818.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles wurde der Regierung bedeutet, daß sich in Hinkunft in Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Curen ihre Befugnisse überschreiten, genau an die in der zweiten Auflage des Strafgesetzbuches vom Jahre 1815 in Hinsicht des §. 98 angeführte neuere Vorschrift, nämlich vom 12. Februar 1807 (**395**) zu halten, und sonach jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich andern ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen seien.

397. Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1823, Z. 19,652; n. ö. Reggs. Ver. vom 17. Juli 1823, Z. 34,091, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1823.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo ein geprüfter Wundarzt und Magister der Geburtshülfe, wegen unbefugter Ausübung der Arzenei- und Wundarzeneikunde nach dem §. 98 des II. Theiles des Strafgesetzbuches als schwerer Polizei-Uebertreter, ungeachtet der diesen Paragraph erläuternden Hofkanzlei-Verordnungen vom 12. Februar 1807 (**395**) und 28. Mai 1818 (**396**) aus dem Grunde verurtheilt wurde, weil jene Verordnungen nur von bürgerlichen Wundärzten, die ein Gewerbe besitzen, zu sprechen scheinen, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 26. Junius 1823 der Regierung erinnert:

Es liegt nicht in dem Sinne der Hofkanzlei-Verordnungen vom 12. Februar 1807 (**395**) und 28. Mai 1818 (**396**), daß blos jene Wundärzte, die ein Gewerbe besitzen, wenn sie innere Curen vornehmen, blos als Gewerbsstörer, und nicht nach dem §. 98 des II. Theiles des Strafgesetzbuches als schwere Polizei-Uebertreter behandelt werden sollen, da in diesem Falle die Doctoren und Magister der Chirurgie, welche die Wundarzneikunde auch ohne Gewerbe ausüben können, und bei welchen man einen höheren Grad von Bildung, als bei den Patronen der Chirurgie voraussetzen muß, wenn sie der Vornahme einer inneren Cur überwiesen wären, als schwere Polizei-Uebertreter, folglich strenger als die Patrone der Chirurgie behandelt werden müßten, welche die Wundarzeneikunde nicht ohne Gewerbe ausüben können, und welche nach den bezogenen Hofkanzlei-Verordnungen in einem solchen Falle nur als Gewerbsstörer anzusehen wären.

Diese zwei Verordnungen beziehen sich vielmehr auf geprüfte

Wundärzte im Allgemeinen, gegen welche demnach in solchen Fällen im Grunde der bezogenen Verordnungen das Amt zu handeln ist.

398. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1836, Z. 4751, an sämmtl. Länderstellen; Decret der n. ö. Regierung vom 23. März 1836, Z. 16,847, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat, die Herrschaften Hundsthurm, Schotten, Lichtenthal und die medizinische Facultät; ob der Enns'sche Reggs. Verordnung vom 25. März 1836, Z. 9008; steiermärkische Gub. Ver. vom 23. März 1836, Z. 4536; tirol'sche Gub. Ver. vom 29. März 1836, Z. 6349; Ver. des Laibacher Gub. vom 31. März 1836, Z. 6947; böhmische Gub. Ver. vom 7. April 1836, Z. 15,489; galizische Gub. Ver. vom 31. Mai 1836, Z. 18,022.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1836 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Böhmen und Galizien.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 26. v. M., Z. 4751 wird eröffnet:

Ueber einen in einer Provinz vorgekommenen Fall, in welchem die Behörde erster Instanz in schweren Polizei-Uebertretungen einen an einer ausländischen Universität graduirten Arzt, wegen unbefugter Krankenbehandlung nach §. 98 und 99 Strafgesetzes II. Theiles als schweren Polizei-Uebertreter abgeurtheilt hat, ist mit allerhöchster Entschließung vom 16. v. M. unter Hinweisung auf das hier abschriftlich mitfolgende Hofdecret vom 12. Februar 1807 (**395**) angeordnet worden, es habe von dem gefällten Strafurtheile abzukommen.

Dieses wird dem — mit dem Bemerken zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des §. 98 Strafgesetzes II. Theiles auf Curpfuscher, Quacksalber, und solche Leute ihre Anwendung finden, welche gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, daß aber hieraus noch keineswegs eine Straflosigkeit für jene an ausländischen Universitäten graduirten Aerzte gefolgert werden könne, welche sich hierlandes ohne eingeholter und erhaltener Bewilligung von Seite der hierzu berufenen Behörden mit der Behandlung von Kranken befassen, weil sie schon deßhalb strafbar sind, daß sie die diesfalls bestehenden Vorschriften übertreten, und sich gewissermaßen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen; und weil endlich, insofern durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 89 fürgegangen werden könnte.

399. Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1837, Z. 3314; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 23. Februar 1837, Z. 5977.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1837.)

Den k. k. Kreisämtern und der k. k. Polizei-Direction wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. d. M., Z. 3314 bedeutet, daß der §. 98 St. G. B. II. Thls. auf die Praxis ausländischer Aerzte und Wundärzte im österreichischen Gebiete nicht anwendbar sei, da solcher nur Pfuscher, Quacksalber und solche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenstande hat, jene ärztlichen Individuen aber, die durch unternommene innere oder äußerliche Curen, wozu sie nicht befugt sind, die Gränzen ihres Befugnisses — im vorliegenden Falle bezüglich des österreichischen Gebietes — überschreiten, gleich anderen ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen sind.

Hebammen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, sind nach diesem Paragraphe zu behandeln.

400. Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1807, Z. 8159, an die n. ö. Regierung, Z. 16,143.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1807.)

Da Hebammen blos einigen Unterricht zur Behandlung der dringendsten Zufälle, welche sich während oder gleich nach der Geburt bei den Gebärenden, oder bei den neugebornen Kindern ereignen können, in absolutem Abgang eines Geburtshelfers oder Arztes erlangen; so sind dieselben in allen übrigen Fällen, in welchen sie sich mit Krankheiten abgeben, als Pfuscherinnen zu behandeln, und nach dem §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen, um so mehr zu bestrafen, als eine solche Ausnahme, wie die Regierung anträgt, bei ihnen leicht den gefährlichen Wahn erwecken und bestärken würde, daß sie einiges Recht haben, Krankheiten zu behandeln.

Afterhebammen sind nach diesem Paragraphe zu bestrafen.

401. Hofkanzlei-Verordnungen vom 2. Juli 1825, Z. 20,248 und vom 18. September 1825, Z. 26,952, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. October 1825, Z. 48,481; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 19. Juli 1825, Z. 17,343; steiermärkische Gub. Ver. vom 30. Juli 1825, Z. 18,063; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 27. Juli 1825, Z. 11,313; Ver. des mährischen Gub. vom 22. Juli 1825, Z. 21,845; böhmische Gub. Ver. vom 22. Juli 1825, Z. 38,810, vom 9.

Sept. 1825, Z. 43,340; galizische Gub. Ver. vom 4. Oct. 1825, Z. 56,295.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1825, für Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Diejenigen Individuen, welche, ohne aus der Hebammenkunst geprüft und mit dem Diplome versehen zu sein, in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine geprüfte Hebamme zur Entbindung leicht hätte herbeigeholt werden können, einer Gebärenden gegen Bezahlung Hülfe leisten, sind als After-Hebammen zu betrachten.

Die Bestrafung solcher After-Hebammen hat, in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Julius d. J., das erste Mal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweite und die folgenden Male ist der §. 98 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden, und sind dieselben hiernach mit Arrest gleich jenen zu bestrafen, welche die Arzenei- oder Wundarzeneikunst, ohne hierzu berechtiget zu sein, ausüben.

§. 99.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 100.

Verkauf verbotener Arzneimittel. Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt;

Der Verkauf verbotener Arzneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bei dem zweiten Falle, von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellet *).

*) Um den Richter bei Anwendung dieses §. in die Lage zu setzen, in jedem speciellen Falle aus diesem Handbuche die erforderliche Aufklärung zu erhalten, wäre es nothwendig, alle verbotenen Arzeneien und die hierauf Bezug habenden Verordnungen aufzuführen. Allein die österreichische

402. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1808, Z. 16,135; n. ö. Reggs. Z 29,874.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1808.)

Instruction
für Apotheker.

§. 1.

Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in Städten auch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Niemand kann zu dem Besitze einer Apotheke gelangen, oder dieselbe als Provisor dirigiren, als der, welcher sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe und auch darüber ausweiset, daß er wenigstens zwei Jahre als Gehilfe in einer inländischen öffentlichen Apotheke ordentlich gedienet, und dann sich den strengen Prüfungen an einer k. k. Universität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe.

§. 3.

Die Provinzial-Pharmacopöe bestimmt die einfachen Arzeneikörper, die bereiteten und zusammengesetzten Arzeneimittel, welche in einer Apotheke vorfindig sein müssen.

§. 4.

Nach den in dieser gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzeneien, und in

---

Gesetzgebung hat sich schon sehr frühzeitig mit dem öffentlichen Gesundheitszustande beschäftiget, und die hierüber bestehenden Verordnungen sind so zahlreich, daß ihre Aufnahme insofern sie sich auf den II. Theil des St. G. B. beziehen, einen umfangsreichen Band ausfüllen würde. Als Beleg hiefür dienen die Sammlungen der Sanitäts-Verordnungen John's, Ferro's, Guldener's und Knolz. Ich habe daher bei dem vorstehenden §. so wie den nachfolgenden bis §. 125 den Grundsatz festgehalten, nur die allgemeinsten Bestimmungen und die speciellen der Neuzeit aufzunehmen, und muß bezüglich der übrigen auf die eben citirten Gesetzsammlungen, das hierüber von Dr. Jurie verfaßte Repertorium, Wien 1843, Verlag von Kaulfuß Witwe, Prandel und Comp., endlich auf das im vorigen Jahre erschienene Werk: »Systematische Darstellung des Medicinal-Wesens in dem österreichischen Kaiserstaate von Dr. Joseph Müller, k. k. Physikus des Kaurzimer Kreises, im Verlag bei Braumüller und Seidl in Wien verweisen, ein Werk, welches sich nach meiner Ansicht durch Umsicht der Auffassung und Vollständigkeit auszeichnet, und nur den einzigen aber auch wesentlichen Mangel der Quellen-Angabe hat.

Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichlich richten.

§. 5.

Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden sein, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist.

§. 6.

Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art sein, daß die Arzeneien weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniß durch dieselben befördert wird.

§. 7.

Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 8.

Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in welchen Arzeneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständlich angeschrieben sein.

§. 9.

Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilung haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus den gleichen Ursachen müssen die Unterabtheilungen in Schränken, nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen und also abgesonderten Deckeln versehen sein.

§. 10.

Heftig wirkende, giftartige Arzeneien werden an abgesonderten Stellen aufbewahrt.

§. 11.

Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 12.

In Hauptstädten werden sich die Apotheker in Gremien, wie ein solches Gremium auch in Wien bestehet, vereinigen, und nach der von dem Gubernium vorzuschreibenden Gremial-Ordnung, bei der die Oesterreichische zur Basis genommen werden kann, richten.

§. 13.

Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerksmäßigen immer mehr zu entfernen, und mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehöri-

gen Kenntnisse und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu sein.

§. 14.

Wird ein Besitzer einer Apotheke, mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muß in derselben sobald als möglich ein Provisor angestellt werden.

§. 15.

Arzeneien müssen für Jedermann bei Tag und Nacht mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf Vorschrift daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 16.

Gelind wirkende, unschädliche Arzeneimittel dürfen nach dem Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden.

§. 17.

Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzeneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzeneien u. s. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften, abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche Frucht abtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen insgeheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 18.

Nur ärztliche Vorschriften (Recepte) welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertiget werden.

§. 19.

Nie darf ein Apotheker über ein Recept oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arzeneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 20.

Er wird sich hüthen, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

§. 21.

Bei Verfertigung der Arzeneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzeneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, eines dem andern nach Willkür zu substituiren.

§. 22.

Wäre ein Recept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher verfertiget werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

§. 23.

Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordneten Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und wären in der Verordnung des Arztes sehr heftig wirkende Arzeneien, z. B. Brechmittel, drastische Pugirmittel, Opium u. dgl. auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welcher dieselben nach seiner Ueberzeugung dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, und er daher gegründete Ursache hätte, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen; so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 24.

Lehrjungen soll die Fertigung heftiger Arzeneimittel nie überlassen werden.

§. 25.

Bei den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich in diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzeneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die medicinische Fakultät der Provinz zur Untersuchung zu senden.

§. 26.

Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzeneimittels zu überzeugen, und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 27.

Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinerlei Vorwande erlaubt.

§. 28.

Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Partheien soll das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehilfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

§. 29.

Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrjungen verantwortlich, er wird daher über dieselben eine genaue Aufsicht führen.

§. 30.

Der Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen und Lehrjungen strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 31.

Niemand kann als ordentlicher Gehilfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugniß seiner vorschriftmäßig erlernten Kunst und des Wohlverhaltens während seiner Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehilfe in einer anderen Apotheke gedient, so muß er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniß des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

§. 32.

Die Lehrzeit der Lehrjungen dauert vier Jahre.

§. 33.

Um in die Lehre genommen zu werden, muß der Junge 15 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben, auch die zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Geistesfähigkeiten haben; er muß alle Classen der Normalschule mit gutem Fortgange absolvirt, und hinlängliche Kenntnisse der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben, weßwegen er das Zeugniß der erlernten dritten Lateinischen Classe beibringen muß. Nicht minder wird er sich von seinen

Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 34.

Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrjungen wachen, und dafür Sorge tragen, daß dieser soviel als möglich gute Fortschritte in Erlernung der Apothekerkunst mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat.

§. 35.

Die Aufnahme und Freisprechung der Lehrjungen geschieht in Städten, wo Apotheker-Gremien bestehen, mittelst des Gremiums, auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und des nächsten Apothekers.

§. 36.

Lehrbriefe sind daher in letzterem Falle vom Kreis-Physikus, dem Lehrgeber und dem dazu geladenen nächsten Apotheker zu unterzeichnen.

§. 37.

Kein Lehrjunge kann einen Lehrbrief erhalten, als der in der vom Gremial-Vorsteher und zwei Mitgliedern, oder auf dem Lande vom Kreis-Physikus und dem nächsten Apotheker unternommenen Prüfung bewiesen hat, daß er die für einen Apothekergehilfen erforderlichen Kenntnisse sich eigen gemacht hat.

§. 38.

Wer in diesen Prüfungen nicht Genüge geleistet hat, wird auf eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit so lange verwiesen, bis man nach unternommener Prüfung Ursache hat, mit ihm zufrieden zu sein *).

---

*) Anmerkung. Außer dieser von Allerhöchst Sr. Majestät genehmigten Instruction für Apotheker sind für einzelne Provinzen und Provinzial-Hauptstädte nachträglich neuere Gremial-Ordnungen für Apotheker erflossen, denen, wenn sie auch manche Zusätze enthalten, die vorstehende Instruction vom Jahre 1808 als Basis dienet. Solche sind für Niederösterreich die Gremial-Ordnung vom 26. August 1834, Z. 35,899, (Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. v. J. 1834), für Oberösterreich vom 15. Dec. 1831, Z. 31,865, (Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1831), für Triest und seinen Gouvernement-Bezirk, jene vom 20. Oct. 1819 (Prov. Gesetzsamml. des Triester Guberniums vom J. 1819), für Brünn jene vom 8. April 1842, Z. 1899 (Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom 1842), für Böhmen jene vom 4. Juli 1833 (Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1833) und für Galizien in Folge Hofkanzleidecret vom 1. Jänner 1835, Z. 982, vom 10. Febr. 1835, Z. 6004 (Prov. Gesetzsamml. für Galizien v. J. 1835.)

Verbotene Arzeneien.

a) Arkana.

(Siehe 415, 417, 418.)

b) Schneeberger-Nießpulver, Schwedisches Elixir, Sancta Fosca Pillen, Philosophische Goldsalze, Schwabenmittel, Französische Lebensessenz, Augsburger-Lebensessenz, Felicin Pillen, Blutreinigende Pillen, Jannische Tropfen, Frostbeulensalbe, Nürnberger Wundbalsam, Eau de chine, Seehoferscher Balsam, Lebensessenz, Barth's Gesundheits-Magnet, Weinklärungs-Pulver, Lebensessenz-Balsam, Haas'sche Pillen, Parragay-Rour Zahntinktur, Syrup medicinal, Spyker Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergani's antiscorbutisches Elixir, Pomade für Krätze, Schauer's Balsam, Kirschlorbeerwasser, Kiesow'sche Lebensessenz, Bauer's Pflaster, Gehörstärkendes Oel, Lactucarium, Magen Elixir, Englisches Gichtpapier.

403. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1833, Z. 21,227; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. Oct. 1833, Z. 52,776, an die medicinische Facultät.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. vom J. 1833.)

Obgleich die Einfuhr der zubereiteten Arzeneien aus dem Auslande nur gegen vorläufige Bewilligung der Länderstellen gestattet ist, so hat sich doch der Fall zu wiederholtenmalen ergeben, daß derlei Arzeneien und auch andere unbekannte, zum menschlichen Gebrauche bestimmte chemische Präparate von den Gränzämtern zur weitern Untersuchung in das Land zugelassen oder wegen ihrer zollämtlichen Behandlung Anfragen vorgelegt wurden, wodurch es geschah, daß über einerlei Gegenstände neuerliche Untersuchungen vorgenommen und Weisungen ertheilt werden mußten.

Diesem zu begegnen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei das folgende Verzeichniß derjenigen zubereiteten Arzeneien und chemischen Präparate, welche von der medicinischen Fakultät in Wien geprüft und als gesundheitsschädlich erkannt worden sind, sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen zur eigenen Wissenschaft und zu dem Ende mitgetheilt, um hievon die untergeordneten Aemter mit der ausdrücklichen Weisung zu verständigen, daß, wenn derlei Gegenstände ohne mit der vorgeschriebenen besondern Einfuhrs-Bewilligung der Landesstelle

begleitet zu sein, zur Einfuhr erklärt werden, dieselben ohne weitere Untersuchungs-Veranlassung oder Anfrage in das Ausland zurückzuweisen sind.

Verzeichniß

der von den Zollämtern zurückzuweisenden zusammengesetzten Arzeneimittel.

Schneeberger-Nießpulver.
Schwedisches Elixir.
Sancta Fosca Pillen.
Philosophische Goldsalze.
Schwabenmittel.
Franzische Lebensessenz.
Augsburger-Lebensessenz (Reggs. Z. 15,681, 1834.)
Felicin Pillen.
Blutreinigende Pillen.
Jennische Topfen.
Frostbeulen-Salbe.
Nürnberger-Wundbalsam.
Eau de chine.
Seehofer'scher-Balsam.
Lebensessenz.
Barth's Gesundheits Magnet.
Weinklärungs-Pulver.
Lebensessenz-Balsam.
Haas'sche Pillen.
Paraguay-Roux-Zahntinctur.
Syrup medicinal.
Spyker-Balsam.
Frankfurter-Pillen.
Redlinger-Pillen.
Vergagni's antiscorbutisches Elixir.
Pomade für Krätze.
Schauers Balsam.
Kirschlorbeerwasser.
Kiesow'sche Lebensessenz.
Bauer's Pflaster.
Gehörstärkendes Oel.
Lactucarium.
Magen-Elixir.
Englisches Gichtpapier.

c) Rauchpapier.

404. Hofkammer-Decret vom 24. August 1822, Z. 31,715, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 8. Sept. 1822, Z. 44,278; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 10. Sept. 1822, Z. 18,649; steiermärkische Gub. Ver. vom 10. Sept. 1822, Z. 20,613; tirolische Gub. Ver. vom 13. Sept. 1822, Z. 19,282; Ver. des Gub. für Kärnthen vom 14. Sept. 1822, Z. 11,205; triester Gub. Ver. vom 17. Sept. 1822, Z. 19,535; mährische Gub. Ver. vom 13. Sept. 1822, Z. 24,942; böhmische Gub. Kundmachung vom 21. Sept. 1822, Z. 46,249 und galizische Gub. Ver. vom 17. Sept. 1822, Z. 50,891.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Kärnthen, Triest, Mähren, Böhmen und Galizien, vom J. 1822.)

Laut hohen Decretes vom 24. August l. J. hat die k. k. allge-

meine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission beschlossen, daß die Einfuhr des im Handel vorkommenden sogenannten Rauchpapiers zur Vertilgung des Ungeziefers nicht mehr gestattet werde, weil dieses Papier mit einem Quecksilber-Präparate in bedeutender Menge überstrichen ist, und bei dem Gebrauche, besonders bei dem Verbrennen durch die Entwicklung der Quecksilber-Dämpfe nachtheilig auf die Gesundheit sowohl derjenigen, die die Räucherung vornehmen, als auch derjenigen, welche sich zu derselben Zeit in dem Verbrennungsorte aufhalten, wirkt.

405. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1822, Z. 25,249, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 2. Oct. 1822, Z. 47,517; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 28. Sept. 1822, Z. 20,024; steiermärkische Gub. Ver. vom 29. Sept. 1822, Z. 22,307; Ver. des Gub. in Kärnthen vom 4. Oct. 1822, Z. 12,070; böhmische Gub. Kundmachung vom 12. Oct. 1822, Z. 49,672 und galizische Gub. Ver. vom 4. Oct. 1822, Z. 55,223.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Böhmen und Galizien vom J. 1822.)

Nachträglich zu dem Hofkammerdecrete vom 24. August 1822 (**404**) womit die Einfuhr des im Handel vorkommenden sogenannten Rauchpapiers zur Vertilgung des Ungeziefers, wegen des bei dem Gebrauche desselben für die Gesundheit entstehenden Nachtheiles verboten worden ist, wird nunmehr auch der Verkauf des bereits eingeführten oder im Inlande erzeugten Rauchpapiers allgemein verboten.

d) Schwefel aus Oeblarn in Steiermark.

406. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1814, Z. 11,350, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 28. Sept. 1814, Z. 27,947, an die vier k. k. K. Aemter, an die k. k. Stadthauptmannschaft. Kundmachung des illirischen Prov. Gen. Gub. vom 29. März 1814, Z. 4157.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Illirien vom J. 1814.)

Zufolge Eröffnung der k. k. Hofkanzlei haben Se. Majestät über einen Vortrag der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu entschließen befunden: daß der Verkauf des bei dem gräflich Bathyanischen Bergbau zu Oeblarn in Steiermark erzeugten Schwefels, da er arsenikhältig ist, auf keine Art gestattet werden soll, und selber daher gänzlich einzustellen sei, und zugleich Allerhöchst befohlen, daß die Einstellung des Kaufes und Verkaufes des Oeblarn-Schwefels von allen

Handelsleuten und Fabrikanten allgemein und ungesäumt einzuleiten, endlich daß die von der hiesigen medicinischen Fakultät verfaßte angeschlossene Belehrung allen Apothekern und Schwefelarbeitenden bekannt zu machen sei.

Die Stadthauptmannschaft (das Kreisamt) hat daher das weiters nöthige auf der Stelle einzuleiten, auch ist die Kundmachung des gedachten Verbotes, in der Wiener-Zeitung bereits von hieraus besorgt worden.

e) Kiesowische Lebensessenz.

407. Hofdecret vom 1. Jänner 1788.

(Jos. Gesetzsamml. 15. Bd.)

Nachdem die sogenannte Kiesowische Lebensessenz theils heimlich, theils öffentlich verkauft wird, solche aber nach Erkenntniß der Wiener medicinischen Fakultät mehrere sehr hitzige und heftig abführende Arzeneien enthält, sonach auch in verschiedenen Fällen höchst schädlich sein kann, so ist der Verkauf derselben allen Apothekern auf das strengste zu untersagen.

f) Angustura Rinde.

408. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli und vom 31. Juli 1806, Z. 11,262 und 12,894, dann vom 28. Aug. 1806, Z. 14,524, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 15. Juli und 11. Sept. 1806, Z. 22,494 und 29,171, an den Wr. Magistrat und die vier k. k. K. Aemter.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1806.)

Durch höchstes Hofdecret vom 31. Juli und Empfang 11. vorigen Monates, ist dieser Landesstelle bedeutet worden, es habe ein in Ungarn bei dem inneren Gebrauche der Angustura Rinde eingetretener Unglücksfall, zur näheren Untersuchung derselben: und sohin zu der Verordnung, diese Rinde einstweil, und bis auf weiteren Befehl außer Gebrauch zu setzen, Anlaß gegeben: durch ferneres höchstes Hofdekret vom 31. Juli aber wurde verordnet: da durch die Resultate der ersterwähnten Untersuchung, die augenscheinlichste Gefahr bei dem Gebrauch dieser Rinde auf das einleuchtendste bewiesen sei; so werde nicht nur der fernere Gebrauch, und die Führung der Angustura Rinde in Apotheken, und bei Materialisten auf das strengste verboten: sondern es sei auch alsogleich aller Vorrath der in der Frage stehenden Rinde, bei allen Materialisten, Kaufleuten und Apothekern, gegen Vormerkung und Contrasignirung der eingegangenen Vorräthe in Beschlag zu nehmen, zu vertilgen und ihnen zu bedeuten,

daß alle fernere Führung dieses Artikels auf das strengste geahndet werden würde.

In Gemäßheit dieser, durch das weiters herabgelangte Hofdecret vom 28. vorigen, Empfang 5. dies Monats, wiederholten höchsten Entschließung, hat der hiesige Stadtmagistrat alsogleich vorzugehen, den ferneren Gebrauch obbemeldter Angustura Rinde allenthalben einzustellen, hierwegen das Nöthige an sämmtliche Apotheker und Materialisten zu erlassen: die diesfälligen Vorräthe in Beschlag zu nehmen, sammt dem hierneben folgenden Muster zu vertilgen, und binnen acht Tagen den geleisteten Vollzug anzuzeigen.

g) Magnetisirtes Wasser.

409. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 6. April 1815, Z. 11,002, an die Stadthauptmannschaft, die vier k. k. K. Aemter, die medicinische Facultät und das Universitäts-Consistorium.

Vermöge Eröffnung der k. k. Polizeihofstelle haben Se. Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 31. v. M. nachstehende Allerhöchste Weisung zu ertheilen geruht.

Da das Einschläfern, Magnetisiren und der Verkauf des magnetisirten Wassers in meinen Staaten verboten sind, so will ich, daß darüber gewacht werde, damit Niemand sich damit abgebe. Die Uebertreter des obigen Verbotes sind den betreffenden Behörden sogleich zur Amtshandlung bekannt zu machen.

h) Selenite.

410. Hofkammer-Decret vom 12. Juni 1842, Z. 20,431, an sämmtl. Länderstellen und Cameral-Verwaltungen; n. ö. Reggs. Circ. vom 18. Juni 1842, Z. 38,728; steiermärkische Gub. Ver. vom 1. Juli 1842, Z. 11,348; mährische Gub. Ver. vom 2. Sept. 1842, Z. 28,092; böhmische Gub. Ver. vom 8. Juli 1842, Z. 36,554.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Steiermark, Mähren und Böhmen vom J. 1842.)

Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten wird in Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1842 die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen Selenite bekannten Haarfärbungsmittels, so wie die Einfuhr desselben zum Absatze und zum eigenen Gebrauche im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten. Die Wirksamkeit dieses Verbotes beginnt mit dem Tage der Kundmachung.

i) Fliegenpapier.

411. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 15. März 1843, Z. 13,005, an den Wr. Magistrat.

(Knolz Samml. der Sanitäts Gesetze, 10. Bd.)

Da sich das Fliegenpapier bei der vorgenommenen Prüfung als sanitätswidrig zeigte, weil demselben Arsenik beigegeben ist, so wird der Wr. Magistrat angewiesen, dieses Papier alsogleich zu confisciren und dasselbe zu vertilgen, zugleich aber mit der k. k. Pol. Ob. Dir. und dem Sanitätsmagister zu überwachen, daß kein weiterer Verkauf mehr Platz greife.

Arzeneien, welche nur gegen ärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfen.

Hierüber ist in der mit Hofkanzleidecret vom 11. Febr. 1836 *) bekannt gemachten 4. Auflage der Apotheker-Taxordnung vom J. 1834, §. 12 die Weisung enthalten, daß diejenigen Artikel, die in dieser Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, von Apothekern nie anders als auf ordentliche Verschreibung eines hiezu befugten Arztes oder Wundarztes hindangegeben werden dürfen.

Außer diesen Arzeneien ist eine gleiche Vorsicht angeordnet worden:

a) Bei dem Le Roy'schen Brech- und Purgiermittel.

412. Galizische Gubernial-Verordnung vom 4. Februar 1834, Z. 7369.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1834.)

Die so heftig wirkende und darum für die menschliche Gesundheit so bedenkliche drastische Methode des Le Roy wird so sehr und auch ohne einen ärztlichen Rath angewendet, das dies selbst die öffentliche und ämtliche Aufmerksamkeit in höherem Maße in Anspruch nimmt.

Es ist zwar in dem bei Bekanntmachung der Apothekertaxe erflossenen Kreisschreiben vom 28. Juni 1822, Z. 34,168, nämlich im §. 6 unter 20 Reichsthalern Strafe den Materialisten und Gewürzkrämern untersagt, im Kleinen, Kreuzer- oder Groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneimittel, wohin auch die von Le Roy angeordneten Brech- und Purgiermittel gehören, zu verkaufen, und nach dem §. 7 dürfen auch die Apotheker die in der Taxordnung mit einem Kreuz bezeichneten Arzenei-Artikel nur nach der ordentlichen Anordnung eines befugten Arztes oder Wundarztes hintangeben, wohin der Brechweinstein, die Jalappa, welche nebst anderen drastischen Mitteln in den Recepten des Le Roy enthalten sind, gehören.

*) Dieses Hofkanzleidecret erscheint bei §. 226 abgedruckt.

Es würde daher bei einiger Aufsicht der Localbehörden und öffentlich aufgestellten Sanitätsindividuen, so wie bei Beobachtung der bestehenden Vorschriften von Seite der Apotheker und Kaufleute der Mißbrauch der so bedenklichen Curmethode des Le Roy gar nicht Statt haben können, da aber leider die Erfahrung lehrt, daß durch Nichtbeobachtung derselben ein außerordentlicher Mißbrauch mit diesen so bedenklichen Brech- und Purgiermitteln geschieht, so ist das öffentliche und Privat-Sanitäts-Personale im Kreise, so wie die Apotheker, und zwar erstere (besonders das aufgestellte Sanitäts-Personale) nicht allein zur strengen Aufsicht gegen die Uebertreter der angeführten Vorschriften, vorzüglich hinsichtlich dieser Arzeneien zu verhalten, und den Apothekern, Materialisten und Gewürzkrämern die diesfällige Strafbarkeit in Erinnerung zu bringen, sondern Aerzte und Wundärzte sind auch aufzufordern, das Publikum bei allen Gelegenheiten vor der Gefahr zu warnen, welche ihrer Gesundheit und selbst ihrem Leben so heftig wirkende Mittel früher oder später verursachen könnten.

b) Bei Wurmbiscuit.

413. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1840, Z. 11,073, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 1. Mai 1840, Z. 24,744; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 29. April 1840, Z. 12,512; steiermärkische Gub. Ver. vom 13. Mai 1840, Z. 7128; tirolisches Gub. Circ. vom 8. Mai 1840, Z. 10,478; Ver. des laibacher Gub. vom 16. April 1840, Z. 10,886; Ver. des mährischen Gub. vom 8. Mai 1840, Z. 17,688; böhmische Gub. Ver. vom 2. Mai 1840, Z. 23,446; Ver. des galizischen Gub. vom 13. Mai 1840, Z. 30,049.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1840, für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Bisher wurde in den öffentlichen Apotheken ein Abführmittel unter dem Namen „Wurm-Biscuit" (Wurm- auch Laxir-Biscotten) vorzüglich zum Gebrauche für Kinder, Jedermann auf Verlangen ohne ärztliche Verschreibung verkauft.

Da diese sogenannten Wurm-Biscotten ein heftig wirkendes Mittel, nämlich: Jalappa enthalten, welches bei Kindern, wenn es zu lange oder in zu großer Quantität gereicht wird, leicht schlimme Zufälle, ja selbst Entzündungen verursachen kann, so wird in Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 16. April 1840, Z. 11,073, der freie Verkauf derselben allgemein, somit auch den Apothekern verboten, und den Apothekern ist nur gestattet, das Wurm-Biscuit wie andere zusammen gesetzte Arzeneimittel nach der Verschreibung des Arztes zu bereiten, und hindan zu geben.

§. 101.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert; im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

wann er davon gewußt hat.

(Siehe die bei §. 100 abgedruckte Instruction für Apotheker vom Jahre 1808, **402.**)

§. 102.

Wann dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß; so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Strafe gegen den Provisor.

§. 103.

Der Apothekergesell (Subject), welcher verbotene Arznei, mit Vorwissen seines Herrn verkaufet, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen, nicht mehr fähig sein soll.

Strafe des Apothekergesellen.

(Siehe die bei §. 100 abgedruckte Instruction für Apotheker vom Jahre 1808 **402**.)

§. 104.

Wann eine Arznei falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, ver-

Falsche, oder schlechte Bereitung der Arzneien.

fertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen andern vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last geleget werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

(Siehe die §§. 3 und 4 der bei §. 100 abgedruckten Instruction für Apotheker vom Jahre 1808 (402), die daselbst citirten Gremial-Ordnungen für Apotheker, endlich das bei §. 226 abgedruckte Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1836.)

§. 105.

Strafe für den Apothekergesellen;

Der Apothekergesell ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche; das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 106.

den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 107.

den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche; das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernet werden.

§. 108.

Wann in der Apotheke Arzneien verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größeren, oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Verwechslung der Arzeneien in den Apotheken.

Zur Vermeidung der Verwechslung der Arzneien sind von Seite des Sanitätspersonales die Benennungen der Provinzial-Pharmakopöe beizubehalten.

(Siehe 467 bei §. 122.)

§. 109.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verboten. Der Uebertreter dieses Verbotes ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzet worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarznei schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen*).

Unberechtigter Verkauf innerer, oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Umfang der Rechte der Materialisten (Spezereihändler) in Beziehung auf den Handel mit Arzneimitteln gegenüber der Apotheker.

Hierüber enthält schon die Sanitätsverordnung vom 2. Jän. 1770 (414) in der Instruction für Apotheker §. 10 die Anordnung, daß Materialisten keine Arzeneien nach der Hand verkaufen sollen. Eben diese Anordnung unter Androhung der Confiscation der Medicamente, und einer Geldstrafe von 20 Reichsthaler enthält die Medicamenten-Taxordnung

---

*) Außer den berechtigten, dann den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte sind auch in einigen Provinzen geistliche Orden, nämlich die Elisabethinerinnen und die barmherzigen Brüder, zum Verkauf von Arzneien berechtiget. Sie sind jedoch verpflichtet Provisoren zu halten, welche die erforderlichen Eigenschaften haben. (Verordnung vom 11. Juni 1770. Patent vom 10. April 1773; (Maria-Theresia's Gesetzsamml. 6. Bd.); und Hofdecret vom 2. Juli 1774.)

vom 25. Nov. 1775 (415), die Verordnung vom 8. Febr. 1782 (416), die Arzenei-Taxordnung vom 28. Nov. 1795 (417), die in Beziehung auf den Gifthandel erflossene n. ö. Reggs. Ver. vom 10. Dez. 1803 Art. 11. (450 bei §. 115), die tirolische Gub. Ver. vom 11. April 1816 (418), und die mit Hofkanzlei-Decret vom 8. Nov. 1821 genehmigte neue Arzenei-Taxordnung (419); erläuternde Bestimmungen aber das Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1818 (420), dann das Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1825 (421), zu Folge welchem der unbefugte Handel mit Medizinalwaaren nicht mit 20 Reichsthaler, sondern nach dem II. Thle. des St. G. B. zu behandeln ist.

Im Jahre 1827 erfloß endlich mit Hofkammer-Decret vom 14. April (422) an die n. ö. Regierung eine noch nähere Erläuterung über die Grenzen der Befugnisse der Materialisten in Beziehnng auf den Handel mit Medizinalwaaren, welchem das Hofkammer-Decret vom 19. Aug. 1836 (423) folgte. Diese beiden Normalvorschriften, welche, wie bereits erwähnt, nur an die n. ö. Regierung ergingen, wurden mit dem Hofkammer-Decrete vom 4. April 1837 (424) auch den übrigen Gubernien bekannt gegeben. Eine spezielle Aufzählung der Artikel, mit welcher die Materialisten Handel treiben dürfen, enthält endlich die ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 4. Dez. 1826 (425).

414. Auszug aus der Sanitäts-Ordnung vom 2. Jänner 1770,

(Codex austriacus, 6. Bd.)

III. Instruction für Apotheker.

§. 10.

Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Distillanten, Branntweinbrenner, Wurzelkrämer und dergleichen betrifft, die sollen diese Arzeneien, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Curirens anmaßen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im Widrigen gewärtigen, daß gegen dießfällige Uebertreter nebst der Confiscation ihrer Medicamente auch noch mit einer besonderen Geld-, oder bei nicht verfangender Besserung, empfindlicher Leibesstrafe fürgeschritten werde.

415. Auszug aus dem Patente vom 25. November 1775, in Beziehung auf die Einführung einer Apotheker-Taxordnung.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. Kaiser Jos., 7. Bd.)

6. Soll Niemand, wer er auch sei, bei 20 Reichsthaler Strafe ein Arkanum oder auch andere Arzeneien verkaufen; endlich

7. Sollen mit dieser Strafe auch die Materialisten und Gewürzkrämer beleget werden, wenn sie alla minuta, oder kreuzer- und groschenweis die den Apothekern zugehörigen Arzneien, besonders aber Purgier-,

Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

416. Verordnung vom 8. Februar 1782.

(Kaiser Joseph's Gesetzsamml. vom J. 1782.)

Die öfteren Verordnungen, daß die Materialisten und Gewürzkrämer, wenn sie alla minuta oder kreuzer- und groschenweis die den Apothekern zugehörigen Arzeneien, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. d. gl. einfach oder zusammengesetzt verkaufen, mit einer Geldstrafe pr. 20 Rthlr. beleget, und die verfindigen Medicamenten confiscirt werden sollen, werden neuerdings eingeschärft.

417. Patent vom 28. November 1795.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1795.)

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol rc. rc.

Unsere stets auf das allgemeine Beste Unserer Unterthanen gerichtete Sorgfalt hat uns bewogen, zu der, den sämmtlichen Apotheken Unserer Erbländer in Zubereitung der Arzeneien bereits zur allgemeinen Richtschnur bestimmten Pharmacopoea austriaco-provincialis emendata, auch eine neue allgemeine Apotheken-Taxordnung, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Preis der Arzenei-Waaren verfassen zu lassen. In Folge dessen verordnen Wir:

Erstens: Alle Apotheker, ohne Ausnahme, in Unseren gesammten Erbländern, haben sich, vom 1. Januar 1796 angefangen, genau an die Pharmacopoea austriaco-provincialis emendata, und an die neue Taxordnung zu halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzeneien aus unerlaubter Gewinnsucht nicht echt zubereitete, oder die Taxe geflissener Weise überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedes Mal um 24 Dukaten gestraft werden soll.

Zweitens. In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. In Zukunft soll jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung, ohne allen Abzug nach der neuen Taxordnung bezahlt, derselben auch bei jedem Gerichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden; und bliebe eine Rechnung länger als

ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit vier vom Hundert als Zinsen anrechnen.

Viertens. Da jedoch zuweilen mehrere Arzeneien gran- oder tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Gabe (Dosis) nicht leicht zu taxiren sind; der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beimengen muß, so soll ihm erlaubt sein, für jede solche Gabe, dafern sie geringer, als die Bestimmung der Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

Fünftens. Die von jeher bestehende Verordnung, daß bei 20 Reichsthaler Strafe, Niemand ein sogenanntes Arcanum, noch außer den Apotheken andere Arzeneien verkaufen soll, wird hiermit erneuert.

Sechstens. Mit dieser Strafe von 20 Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneien, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

418. Tirolische Gubernial-Verordnung vom 11. April 1816, Z. 6906.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1816.)

Die k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission hat unterm 4. v. M., Nr. 23,691 — 1906 eröffnet, daß die k. k. Hofverordnung vom 8. Hornung 1782 (416), in Betreff des Verkaufes der Arzenei-Waaren von Spezereihändlern und Materialisten noch ferner ihre volle Kraft habe.

Es werden daher die hierauf Bezug habenden §§. 5, 6, 7 des hohen Hofdecretes vom 21. Dezember 1813, Gesetzsammlung 21. Theil, Seite 11, republicirt, vermög welchen

5. „Die von jeher bestehende Verordnung erneuert wird, daß bei 20 Reichsthaler Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch außer den Apotheken Niemand andere Arzeneien verkaufen solle.“

6. „Mit dieser Strafe von 20 Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, kreuzer- oder groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneimittel, besonders aber Purgier-, Brech- und schlafmachende Mittel ꝛc. einfach oder zusammengesetzt, verkaufen.“

7. „Ist überhaupt alles genau zu beobachten, was in Ansehung des Arzneiverkaufs das G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen von §. 100 bis 110, dann §. 119 und 120 vorschreibt, wornach die dießfälligen Uebertretungen werden bestraft werden, weßhalb auch der Magister sanitatis und sämmtliche Kreis- und Stadtphysiker hiermit angewiesen wird, ihres Orts über die Befolgung ebenfalls aufs Genaueste zu wachen.“

Dem k. k. Kreisamte wird zur Pflicht gemacht, den Inhalt der

bezeichneten Vorschriften in seinem Bezirke kund zu machen, und genau auf die Befolgung desselben zu achten.

419. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1821, Z. 31,224; n. ö. Reggs. Circ. vom 29. Nov. 1821, Z. 54,223.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1821.)

Fünftens. Wird die bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bei 20 Reichsthalern Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch Niemand außer den Apothekern Arzneien verkaufen solle.

Sechstens. Mit dieser Strafe von 20 Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten oder Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneimittel besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt, verkaufen.

420. Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1818, Z. 36,740; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. April 1818, Z. 14,025, an die vier k. k. K. Aemter.

Mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 3. September 1817, Z. 36,502 (**431**) wird dem Kreisamte, — der medizinischen Facultät zur Vermeidung der allenfalls hieraus entstehen könnenden unnöthigen Beschwerden und Umtrieben die nachträgliche Belehrung gegeben, daß diese erwähnte Verordnung den Materialisten und Kaufleuten blos den Verkauf der einfachen Medizinal-Artikel (simplicia) Loth und Quintelweise, so wie der den öffentlichen Apothekern allein zustehenden Arzeneimittel, als der Purgier-, Brech- und schlafmachenden Mittel an das Publikum verbiethet, und folglich diese Verordnung nicht dahin zu verstehen sei, als wäre den Materialisten und Kaufleuten die Führung der Simplicia oder anderer erlaubten Medizinal-Artikel und der Verkauf derselben im Großen an die öffentlichen Apotheker als Urstoff zur Bereitung der Arzeneien untersagt.

421. Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1825, Z. 22,011; an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. August 1825, Z. 40,338, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die medizinische Facultät, den Wr. Magistrat und die Dominien inner den Linien; Ver. der ob der Enns'schen Regg. vom 11. August 1825, Z. 19,264; steiermärkische Gub. Ver. vom 23. August 1825, Z. 19,993; tirolische Gub. Ver. vom 25. August 1825, Z. 15,842; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 20. August 1825, Z. 12,789; mährisches Gub. Circ. vom 12. August 1825, Z. 24,327; böhmische Gub. Ver.

vom 30. August 1825, Z. 42,946; galizische Gub. Ver. vom 18. August 1825, Z. 47,054.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1825.)

Durch einen vorgekommenen speciellen Fall sieht man sich veranlaßt, der Landesstelle zur eigenen Richtschnur und weiteren Veranlassung zu bedeuten, daß sich hinsichtlich der Behandlung derjenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medizinalwaaren zu Schulden kommen lassen, nicht nach dem der Arzenei-Taxordnung vorgedruckten Circulare, sondern lediglich nach den dießfälligen Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theiles zu benehmen sei.

Die Regierung wird jedoch bei der Herausgabe einer neuen Medizinal-Taxordnung und deren Drucklegung den gehörigen Bedacht darauf zu nehmen haben, daß hiernach in dem derselben vorzudruckenden Circulare die nöthige Abänderung vorgenommen werde, indem das Patent vom 28. November 1795 (**417**), worauf der §. 9 des gedachten Circulares Bezug nimmt, in Ansehung der wegen unbefugten Handels mit Medizinalwaaren darin ausgedrückten Strafe, durch das später erlassene Strafgesetz II. Theiles außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

422. Hofkammer-Decret vom 14. April 1827, Z. 15,332; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Mai 1827, Z. 24,681, an den Wr. Magistrat und die medizinische Facultät.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich vom J. 1827.)

Ueber die Verhandlungen hinsichtlich der zwischen den hiesigen bürgerlichen Apothekern und den Materialwaaren-Händlern gegenseitg erhobenen Beschwerden, in Beziehung auf den Umfang der den Letztern bei Ausübung des Handels mit Arzenei-Artikeln zustehenden Rechte wird von der allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei Folgendes erinnert:

Nach der Hofverordnung vom 22. April 1780 sind den Materialwaaren-Händlern alle Gattungen Material- und Farbwaaren, als: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerkserzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsame, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel zum Handel im Großen wie auch im Kleinen zugewiesen. Nur in so fern, als bei einigen der angedeuteten Medizinalartikel höhere Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten vorherrschen, die bei dem Verkaufe derselben gewisse Vorsichtsmaßregeln nothwendig machen, ist der Verkauf solcher Artikel den Materialwaaren-Händlern entweder ganz verboten, oder nur unter strenger Beobachtung der erlassenen Vorschriften gestattet.

So ist vermöge des Patentes vom **15.** September **1752** (**445**) und der nachträglichen Circular-Verordnung vom **29.** Julius **1797** (**449**), der Verkauf der Giftsorten nur den Materialisten in der Stadt unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln erlaubt, dagegen der Verschleiß zusammengesetzter Arzeneien, Brech- und Purgirmittel ganz verboten, und dieses Verbot durch mehrere nachgefolgte Verordnungen, insbesondere durch die Circular-Verordnung vom **29.** Nov. **1821** (**419**), womit eine neue Apotheker-Taxordnung in Wirksamkeit getreten ist, in der Art erneuert, daß bei **20** Reichsthalern Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch Niemand außer den Apothekern Arzeneien verkaufen solle, und daß mit dieser Strafe ebenfalls die Materialisten belegt werden sollen, wenn sie im Kleinen, kreuzer- und groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneimittel, besonders aber Purgir-, Brech- oder schlafmachende Mittel einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Aus dieser Zusammenstellung der hier angedeuteten Verordnungen ergibt sich daher, daß den Materialisten der Verkauf der Medizinalwaaren, das ist: der Medizinalstoffe, aus denen erst Arzeneien verfertiget werden, im Großen sowohl, als auch im Kleinen in der Regel gestattet ist, und daß hiervon nur Medizinal-Artikel ausgenommen sind, die aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen, entweder ganz verboten wurden, oder deren Verkauf blos auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde, daß aber dagegen dieselben auf keine Weise berechtigt sind, Arzeneien, welche der Apotheker über ärztliche Ordination erst selbst verfertigen muß, und die blos zum Medizinal-Gebrauche dienen, zu bereiten und zu verkaufen.

Diese abgränzende Bestimmung der Gewerbsrechte beruhet übrigens vollkommen in der Natur und Beschaffenheit der, den beiden Gewerbsclassen zum Grunde liegenden Beschäftigungen, denn da dem Apotheker vorzüglich die Zubereitung der Arzeneien nach der ärztlichen Anordnung obliegt, so kann auch derselbe nur den ausschließenden Verkauf der Arzeneien und jener Arzeneimittel ansprechen, die ihm aus höheren Medizinal- und Polizei-Rücksichten ausdrücklich zugewiesen sind, dagegen aber muß dem Material-Waarenhändler, da derselbe seiner Eigenschaft nach, zum Handel mit den Medizinalstoffen berufen ist, das Recht zum Verkaufe dieser Artikel im Großen und im Kleinen um so mehr zustehen, als eine jede Beschränkung, die nicht ausdrücklich aus Polizei- und Sanitäts-Rücksichten geboten wird, nicht nur auf Kosten des allgemeinen Handelsverkehrs, sondern auch des Publikums, das in einem solchen Falle an den Bezug dieser Artikel gegen die hohe Apothekertaxe gebunden wäre, bestehen, und desto nachtheiligere Folgen äußern würde, als ein großer Theil der Medizinal-Artikel auch zum technischen Gebrauche dient.

Die Erlassung einer neuen Anordnung rücksichtlich der Gränzlinie zwischen den, den Apothekern und den Material-Waarenhändlern zu führen erlaubten Arznei-Artikeln erscheint um so minder nothwendig,

als die diesfalls bereits bestehenden, die allseitigen Rechte des Handelsstandes und der Apotheker beachtenden, den Zeitverhältnissen entsprechenden Anordnungen für so genügend anzusehen sind, daß es einzig und allein nur darauf ankömmt, selbe im vollem Maße zu befolgen und handzuhaben.

Was die von der Regierung getroffene Verfügung betrifft, nach welcher die Material-Waarenhändler gehalten sein sollen, bei den ihnen zum Verkaufe zustehenden Medizinal-Artikeln den lateinischen Namen in den dießfalls auszugebenden Waaren- und Preisverzeichnissen wegzulassen, und sich darin blos der deutschen und technischen Benennungen zu bedienen, so wird diese beschränkende Anordnung aus dem Grunde aufgehoben, weil es in diesem Falle für die Staatsverwaltung ganz gleichgültig sein muß, ob derlei Waaren- und Preisverzeichnisse über im Handel erlaubte Medizinal-Artikel unter Anführung der lateinischen oder deutschen Benennungen erscheinen, und weil die Benennung dieser Artikel nach der wissenschaftlichen Sprache bereits üblich, sohin selbst dem Handelsinteresse zweckdienlich ist, übrigens aber jeder mögliche Mißbrauch durch eine strenge Ueberwachung hintangehalten werden kann.

423. Hofkammer-Decret vom 19. August 1836, Z. 36,718; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. September 1836, Z. 49,302, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die medizinische Facultät.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1836.)

Ueber den Bericht in Betreff der Beschwerde der hiesigen Material-Waarenhändler gegen die Einstellung der Führung mehrerer zusammengesetzter Arzneikörper und ihrer Aufnahme in die gedruckten Preislisten für die Apotheker und das Publikum wird der Regierung im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei Folgendes erwidert:

Nach der Verordnung vom 14. April 1827 (**422**) steht den Material-Waarenhändlern der Verkauf der Medizinal-Waaren sowohl im Großen als im Kleinen, mit Ausnahme einiger aus Sanitäts- und Polizei-Rücksichten ihnen untersagten Artikel zu, mit welchen letzteren sie entweder gar nicht, oder nur im Großen Handel treiben dürfen.

Durch die von Seite der Regierung veranlaßte Censur der Preiscourants der Materialisten wurde einer Casuistik Thür und Thor geöffnet, durch welche der Gegenstand der Frage nur noch mehr verwirrt, und einer Willkür Anlaß geboten wurde, die, ohne einen reellen Vortheil herbeizuführen, das Interesse des Handelsstandes und selbst jenes des Publikums gefährdet.

Es ist kein Grund vorhanden, in dieser Sache noch weiter zu gehen, als dieß in dem Jahre 1827 der Fall war, und diese Handelsleute durch zeitweise Censuren ihrer Preislisten immer mehr zu beschränken.

Es wird demnach zwar das Verbot des Verkaufes jener Arzeneikörper, welche die Fakultät als nicht geeignet für die Material-Waarenhändler erkannt hat, für das Inland aufrecht erhalten, ihnen jedoch alle jene Artikel, welche die Fakultät für zulässig erklärt, frei gelassen, und diesen auch aus den von der Regierung angeführten Gründen alle Chemie-Präparate angereiht.

Dagegen hat es von jeder zeitweisen Censur ihrer Preislisten abzukommen, da dieselben nicht blos für das In- sondern auch für das Ausland verfaßt sind, und den Materialisten daher die Aufnahme aller jener Artikel, die für das Inland verboten sind, in ihre Preis-Courants zum Behufe des Handelns mit denselben ins Ausland, oder selbst im Inlande zum technischen Gebrauche im Großen und im Kleinen unbenommen bleiben muß.

Die Apotheker können sich durch diese Maßregel um so weniger gekränkt fühlen, als sie theurer als die Materialisten verkaufen, und demnach nicht fordern können, daß der Handel mit gewissen Artikeln auf sie allein beschränkt bleibe.

424. Hofkammer-Decret vom **4.** April **1837**, Z. **13,424**, an sämmtl. Länderstellen; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom **17.** Juli **1837**, Z. **13,076**; steiermärkische Gub. Ver. vom **27.** April **1837**, Z. **6166**; tirolische Gub. Ver. vom **28.** April **1837**, Z. **8467**; mährisch-schlesische Gub. Z. **14,233**; böhmische Gub. Ver. vom **14.** April **1837**, Z. **17,836.**

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1837 für Oberösterr., Steiermark, Tirol, Mähren und Böhmen.

Aus Anlaß mehrerer zwischen den Apothekern und Material-Waarenhändlern in Wien, rücksichtlich des Verschleißes der Medizinal-Waaren vorgekommenen Anstände und Beschwerden hat die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 14. April 1827 (**422**), und unterm 19. August 1836 (**423**) die in Abschrift mitfolgenden Vorschriften erlassen.

Diese Verordnungen werden der Landesstelle zu dem Ende bekannt gegeben, um hievon bei allfällig vorkommenden Anständen über die Berechtigung der Apotheker und Materialisten zum Arzeneiwaaren-Verkaufe den gehörigen Gebrauch zu machen, wobei bemerkt wird, daß eine definitive Festsetzung der gegenseitigen Rechte seiner Zeit erfolgen werde.

Hier folgen die beiden Hofkammerdecrete **422** und **423**.

425. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom **4.** December **1826**, Z. **7679** vom J. **1822.**

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1826.)

I. Nach den bestehenden Gesetzen sind die Material-Waarenhändler zur Führung folgender 29 Artikel berechtiget:

1. Alle Gattungen Material- und Farbwaaren; als: a) Saamen, b) Wurzeln, c) Kräuter, d) Blüten, e) Hölzer, f) Rinden, g) Blätter, h) Schwämme, i) Gummi, k) Harze, l) Terpentin, m) Erde.
2. Edel- und andere Steine.
3. Perlen.
4. Versteinerungen.
5. Mineralien.
6. Bergwerkserzeugnisse.
7. Chemische Bereitungen.
8. Salze.
9. Geister.
10. Essenzen.
11. Balsame.
12. Wässer.
13. Liqueurs.
14. Destillirte und feine Geruchsessige.
15. Limonien.
16. Verschiedene Fette, Fischthran.
17. Wachs, Honig.
18. Frische, gedörrte und eingemachte Früchte.
19. Schmelzglas.
20. Schmelztiegel.
21. Elfenbein.
22. Wallroßzähne.
23. Fischbein.
24. Insekten.
25. Eiderdunen.
26. Naturerzeugnisse.
27. Meergewächse.
28. Alle Gewürz- und Spezereiwaaren, wie auch
29. Schreibmaterialien.

II. Hinsichtlich der Apotheker-Waaren ist den Materialisten zwar gestattet, verschiedene zum Genuße oder sonst zum Abbruche der Arzenei nicht abzielende Sachen, verschiedene ausländische Materialien und Gewürze, verschiedenes von Zucker, Eingemachtes und Candirtes, wie auch Franz-, Rhein- und feine andere destillirte Branntweine oder gezogene Wässer zu führen und zu verkaufen.

III. Dagegen ist ihnen unter keinem Vorwande erlaubt, das **Praecipitatum rubrum**, destillirte, gemeine, oder zusammengesetzte Geister, noch destillirte Wässer, **Unguenta**, **Emplastra**, Essenzen, Tincturen, Elixiren, Pillen, Pulver, Latwergen, und überhaupt alle gemeinen und zusammengesetzten Medicamente, dann unter dem Namen des Oeles keine anderen, als Baum-, Rüben- und Leinöl, nicht minder auch die gepreßten Muskatnüsse- und Lorbeer- wie auch Jasminöl, keineswegs aber die aus Zimmet, Nägelchen, Pfeffer, Zibeben, und aus Rosenholz herrührenden, dann derlei destillirte, weder einige riechende wälsche Oele, um so weniger Brech- und abführende Mittel, oder giftige, gemeine oder zusammengesetzte Arzeneien zu verkaufen.

Es ihnen ferner verboten, unter einem Pfunde zu verkaufen: **Balsam. de Copaiv., Cantharides, Cassiam fistulae, Castoreum, Collocynth., Cobaltum, Cortic. Cascarillae, Chinae, Cremor. Christall. Tartari, Folia Sennae, Gummi Euphorb., Guttae, Scammonii, Herb. Hiosciam., Sabinae, Mannam, Mercurium Sublimatum Vivum, Rad. Asari, Ellebori nigri et albi, Esulae, Hermodact., Jalappae, Ipecacuanhae, Mandragorae, Mechoachanae, Albae, Rhabarbar., Turbith., Semen Cataput., Coccognid., Cocul.,**

Cinae, Hiosciam., Stapilor. Arg., Sperma Ceti, Tamarind., Terram Sigillatam, Vitriol. alb. — Unter einem halben Pfunde: Arsenicum, Balsam. Peruvianum, Nigrum, Mercurium praecipit., rubrum, Opium. — Unter einer Unze: Fabam St. Ignatii, Olea destillata praetiosa, Enotica, oleum nucum moschatarum expressum, so wie auch was immer für Arzeneien ohne Ausnahme im Kleinen zu verkaufen, wohin allerdings die Manna, Rhabarbar, Jalappa, Tamarind, Weinstein, Krebsaugen, Sennesblätter und Arcan. duplicatum gehören.

V. Zwischen den chemischen Producten-Fabrikanten und den Materialisten besteht keine gesetzliche Gränzlinie, weil eine solche zwischen Erzeugern und Händlern zu nichts führen würde. Hinsichtlich jener Medizinal-Artikel, welche, und in welcher Art sie den chemischen Fabriken zu erzeugen, und zu führen gestattet sind, ist die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 26. März 1818 (**426**), die gesetzliche Richtschnur.

VI. Die Rechte und Pflichten der Apotheker sind durch die insbesondere hierüber bestehenden Gesetze bestimmt, und es wird daher nur auf diese, und namentlich auf die neueste österreichische Pharmakopöe vom Jahre 1820, und auf die neueste Medicamenten-Taxe hingewiesen.

Gränzen der Verkaufsbefugnisse zwischen Apothekern und chemischen Fabriken, in Beziehung auf rein pharmazeutische, dann technisch-pharmazeutische Präparate.

426. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1818, Z. 37,070, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 18. Juli 1818, Z. 16,611; böhmische Gub. Ver. vom 26. April 1818, Z. 18,485; tirolische Gub. Z. 10,694.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom Jahre 1818 für Tirol.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen specifischen Falles ist bei der hohen Hofkanzlei die Anfrage gemacht worden, welche Medizinal-Artikel den chemischen Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sei, und ob die Niederlagen solcher Fabriken der medicinisch-polizeilichen Aufsicht unterzogen werden müssen? Um einerseits den häufigen Beschwerden der Apotheker wegen Gewerbseingriffen von Seite der chemischen Fabriken entsprechend zu begegnen, andererseits aber auch den öffentlichen Gesundheitszustand durch die bestimmtesten Weisungen und Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, und jeden diesfälligen Zweifel zu beseitigen, werden in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 26. März d. J. die angeschlossenen zwei Verzeichnisse, deren eines jene rein pharmazeutischen Präparate enthält, deren Zubereitung und Führung nur allein den Apothekern

zusteht, und daher den chemischen Fabriken verboten wird; das andere aber die technisch-pharmazeutischen Präparate ausweiset, deren Haltung und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist, zur pünctlichen Beobachtung bekannt gemacht, und um eine möglichst genaue Gränzlinie zwischen den rein pharmazeutischen und zugleich technischen Präparaten zu ziehen, wird den chemischen Fabrikanten aufgetragen, ihre Producte nach ihren deutschen oder alt-lateinischen Benennungen, so wie sie in dem Verzeichnisse II., auf der zweiten Spalte namentlich aufgeführt sind, zu führen und zu verkaufen, wo sonach, da nun diese Artikel namentlich verzeichnet sind, solche lediglich von Zeit zu Zeit einer Revision und Classification zu unterliegen haben.

Diese zwei Verzeichnisse geben nun Ziel und Maß in Fällen, wo es sich um die Bestimmung der von den Apothekern oder chemischen Fabriken zu führenden Artikel handelt, und hiernach wird der Verkauf den Fabrikanten ohne mindeste Ausnahme und ohne Rücksicht, ob irgend einer derselben früher Apotheker gewesen ist, mit dem Bedeuten beschränket, daß keiner der, den Fabriken verbotenen Artikel von ihnen an wen immer, und selbst nicht an Apotheker, Aerzte und Wundärzte verkauft werden darf, da sich Jedermann diese Gegenstände bei den Apothekern, welche sie sämmtlich verfertigen, und dießfalls der gehörigen Untersuchung unterliegen, in der besten Qualität verschaffen kann.

I. Verzeichniß

jener chemisch-pharmazeutischen Arzeneikörper, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten, und daher den chemischen Fabriken gänzlich verboten ist.

Acetas ammoniae solutus.
— **lixivae solutus.**
— **sodae.**
Acidum aceticum purum.
Aether aceticus.
Aqua cerasorum.
— **fol. persicae.**
— **lauro cerasi.**
Aqua omnes compositae, nach der Norm der **Pharmacopoea austriaca** bereitet.
Aqua vulneraria cum vino.
— — — **aceto.**
Electuaria, alle der Pharmacopöa oder sonst zum medizinischen Gebrauch bestimmte.
Cerata et Emplastra, alle, worunter alle Haus- und sonst verkäuflichen Pflaster begriffen sind.
Extracta omnia.
Globuli tartritis ferri et lixivae.
Linimentum saponato-camphoratum, seu opodeldolk.
— **saponato-camphoratum, volatile.**
Magnesia pura.
Mellita der Pharmakopöa.
Murias ferri ammonicalis.
— **hydrarg. ammon. insolub.**
— — **mitis.**
Nitras argenti fusus.
— — **solutus.**
Oleum animale aethereum.
Oxidulum ferri nigrum.

Oxidulum stibi hydrosulphur. aurant.
— — — rubrum.
— — sulphurat. fuscum.
Pulveres compositi.
— simplices der Pharmakopöa, mit Ausnahme der in dem zweiten Verzeichniß spezifisch aufgeführten.
Sapo antimonialis.
Resina guajaci artefacta.
— Jalappae.
Species pro thee compositae, das heißt: alle gemengten und gemischten Kräuter, Blumen, Wurzeln und Hölzer, worunter alle sogenannten Brust- und Blutreinigungs- und Laxier-Thee verstanden sind, welche zu verkaufen sowohl den Kräuterhändlern als Materialisten verboten ist.
Spiritus aetheris ferratus.
— — nitrici.
— vini camphoratus.
Spongia praeparata et usta.
Sulfas cupri ammoniacalis.
Sulphur praecipitatum.
Sulphuretum hydrargiri nigrum.
— et stibiatum.
— lixivae et stibiatum.
Tartras lixivae purae cristallisat.
— — et sodae.
— — stibiatas.
Tincturae, Elixiria, Essentiae medicinales zum Arzeneigebrauch.
Unguenta omnia.

II. Verzeichniß.

Benennungen, deren sich chemische Fabrikanten in ihren Ankündigungen nicht bedienen sollen.	Benennungen, unter welchen chemische Fabrikanten ihre Artikel anbieten und verkaufen sollen.
Acetus plumbi siccus.	Bleizucker, oder: Saccharum saturni.
Acetum antisepticum.	Rauber- oder Diebsessig.
Acid. aceticum concentratum.	Concentrirte Essigsäure.
— — dilutum.	Destillirter Essig.
— — muriaticum conc.	Concentrirte Salzsäure.
— — oxigenatum.	Oxigenirte Salzsäure.
— nitricum concentratum.	Concentrirte Salpetersäure.
— oxalicum.	Zucker- und Sauerkleesäure.
— sulphuricum concentratum.	Concentrirte Schwefelsäure, oder oleum vitrioli.
— tartaricum.	Weinsteinsäure.
Aether sulphuricus.	Aether, Schwefeläther, oder Naphta vitrioli.
Alcohol.	Alkohol, oder Weingeist.
Amonia pura liquida.	Aetz-Ammoniak, oder spiritus salis ammoniaci causticus.
Carbonas ammoniae alcalinus siccus.	Alcali volatile, oder flüchtiges Laugensalz.
— ammoniae alcalinus solutus.	Salmiakgeist.

Carbonas ammoniae pyro oleosus solutus.	Hirschhorngeist, oder Spirit. cornu cervi.
— lixivae alcalinus.	Weinsteinsalz, oder sal tartari.
— magnesiae.	Salz-Magnesia, oder magnesia muriae.
— sodae alcalinus.	Soda oder Natrum.
Emplastrum glutinosum.	Englisches Pflaster.
Lixiva pura.	Aetzendes Laugensalz, oder Lapis causticus.
Murias ammoniae.	Salmiak.
— hydrargiri corrosivus.	Mercurius sublimatus corrosivus, oder ätzender Sublimat.
— stibii.	Spießglanz-Butter, oder Butyrum antimonii.
Nitras argenti crytallisatus.	Crystallisirtes salpetersaures Silber.
— bismuthi.	Wismuthweiß, oder magisterium bismuthi.
Olea destillata et pressa.	Unter ihren wahren deutschen Benennungen, die blos ihre Namen, nicht aber ihre medizinische Anwendung oder Heilkraft anzeigen.
Oxidum hydrargiri rubrum.	Rothes Quecksilber-Präcipitat.
— zinci album.	Zinkblumen.
Phosphorus.	Phosphor, auch Brandisch, oder Kunkel'scher Phosphor.
Prussias ferri et lixivae.	Blausaures Kali.
Spiritus aetheris sulphurici.	Hofmannsgeist.
— odorati	Unter einfachen aber nicht medizinische Wirkungen anzeigende Namen:
— saponatus.	Seifengeist.
Sulphuretum lixivae.	Schwefelleber.
— calcis.	Kalkschwefelleber.
— hydrogenatum ammoniae.	Ammoniak-Schwefelleber.
Sulfas lixivae.	Dupplicatsalz, arcanum dupplicatum.
— sodae.	Glaubersalz.
— ferri purus.	Reines schwefelsaures Eisen, oder künstlicher Eisenvitriol.

427. Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1819, Z. 5548, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. April 1819, Z. 11,752; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 2. April 1819, Z. 6136; mährische Gub. Ver. vom 16. April 1819, Z. 7725; Ver. des böhmischen Gub. vom 1. April 1819, Z. 14,467.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Mähren und Böhmen vom J. 1819.)

Die Verordnung vom 26. März 1818, H. Z. 37,070 (426), rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apothekern, und jener, welche auch den Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sind, wird dahin modifizirt, daß den Aerarial-Fabriken gestattet sein solle, den Mercurius dulcis, und andere Quecksilber-Präparate mit der ausdrücklichen Bestimmung, jedoch nur ins Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen. — Rücksichtlich aller übrigen Artikel hat es aber unabänderlich bei der Vorschrift des oben erwähnten Hofdecretes zu verbleiben.

Umfang der Rechte der Dürrkräutler zum Verkauf von Heilmitteln.

(Siehe 450, 455, 457, 458, 459 bei §. 115.)

Umfang und Begrenzung der Rechte der Parfumeurs gegenüber der Apotheker.

428. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 25. Juni 1819, Z. 22,467, an die k. k. Stadthptmannschft.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1819.)

Da bei den Verhandlungen über die Bitte der bürgerlichen Parfumeurs, den hiesigen Apothekern die Erzeugung und den Verschleiß der Parfumerie-Waaren einzustellen, vorgekommen ist, daß beide Gewerbsclassen sich die Führung von Artikeln erlauben, deren Erzeugung und Verkauf ihnen nicht als ein Ausfluß ihres Gewerbsrechtes gestattet werden könnte, die auch wegen der bei manchen Artikeln eintretenden Polizei- und Sanitäts-Rücksichten eine besondere obrigkeitliche Bewilligung voraussetzen, und da nun zur Hintanhaltung dieser eingeschlichenen Unfüge eine genauere Bezeichnung der Gewerbsrechte der Apotheker und Parfumeurs sich als nothwendig darstellte, so wurde Folgendes bestimmet:

Dem Apotheker liegt vermöge seiner Bestimmung ob, alle möglichen Substanzen auf ärztliche Anordnung herbei zu schaffen, zu präpariren, zusammen zu setzen, und wenn gleich solche Arzeneimittel und Parfumerie-Waaren oft coincidiren, so können die Apotheker dennoch hierin keiner Beschränkung unterzogen werden. Allein der Verkauf der Parfumerie-Waaren als solcher stehet ihnen nicht zu, und der Handverkauf der vielen in die Parfums einschlagenden Arzeneimittel bleibt ihnen nur in so ferne gestattet, als diese in dem, dem Regierungs-Circulare vom 4. Febr. 1812 beigefügten Verzeichnisse enthalten sind, und so fern sie nur unter der darin bestimmten Taxe, nach dem Gewichte, und unter ihrer wahren pharmazeutischen oder chemischen Benennung verabfolgt werden. Sie sind daher nicht berechtiget, Parfums unter anderen modischen Benennungen, wie dieses bei Parfu-

meurs geschieht, zu führen, zu verkaufen, und sich zu diesem Ende eigener Stellagen zu bedienen, daher diese Vorrichtung in den Apotheken sogleich abzustellen sein wird.

Den Parfumeurs ist nur der Verkauf der in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Artikel gestattet, da nur diese als ein Ausfluß ihres Gewerbsrechtes angesehen werden können, indem unter jenen „zum Tafelgebrauche" aufgeführten Artikeln meistens solche erscheinen, die andern Gewerbsclassen zustehen, oder ausschließende Verschleißartikel des Handelsstandes sind, und deren Erzeugung und Verschleiß auch deßhalb eine besondere Bewilligung von Seite der Behörden voraussetzet. Wenn nun auch die Parfumeurs wirklich manche Artikel schon lange führen, die ihnen nicht zustehen; so begründet dies dennoch für selbe kein Recht, sondern es bleibt ein Unfug und ein Eingriff in die Rechte anderer Gewerbsclassen, die, so lange in dem gegenwärtigen Gewerbssystem keine Aenderung erfolgt ist, geschützt werden müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle diejenigen Artikel, die ganz im Handel frei sind, so wie auch der Frauenhaarsaft, da er zu dem Toilettegebrauch gehört, auch von Parfumeurs geführt werden können; so wie es auch jedem frei und unbenommen bleibt, die Bewilligung zur Erzeugung solcher Artikel, wozu er sich geeignet glaubt, und die vorgeschriebenen Erfordernisse auszuweisen vermag, bei der Behörde nachzusuchen, wo ihm sodann ein Befugniß hierzu ertheilt werden kann.

Eine Prüfung derjenigen, welche Parfumeurs-Befugnisse ansuchen, aus der Chemie und Botanik, erscheint darum nicht nothwendig, weil ohnehin keinem ein Befugniß ertheilt werden darf, bis er nicht seine Bereitungsart angezeigt hat, und diese von der medizinischen Facultät geprüft worden ist, wodurch den eintretenden Besorgnissen einer Nichtkenntniß ohnehin begegnet ist.

Jedem Parfumeur ist eine Abschrift des Verzeichnisses der ihm zu führen zustehenden Artikel, worin auch die ganz zu führen verbotenen, als: eau de chine, eau d'arquebusade, opiat dentifique und lait de perle aufzunehmen sind, zuzustellen.

Verzeichniß der den Parfumeurs zu führen erlaubten Artikel.

I. Wohlriechende Wässer und Essenzen.

Eau de lavande, de la reine d'Hongrie, sans pareille, à la bergamotte, de cedras, de thyme, de jasmin, de chypre, de bouquet, d'ambre, de portugal, à la dauphine, à la maréchale, à la pompadour, a la violette, immortelle, joyeuse, à la fleur d'orange, d'oeillet, à la mille fleurs, mystérieuse, muguet des indes, inconnue, de potpourri, suave, rose romaine, à la reine, de mirthe, de sultane, de cythère, de cologne, de luce, de carme u. s. w.

II. Quinteſſenzen und Oele.

Huile de fleurs d'orange, de citron, de neuilly, de jasmin, de thyme, de cedras, de romarin, de violette, d'ambre, de serpolet, de limete, de giroffe, de bergamotte, de mille fleurs, de lavande, de portugal, d'oeillet, de rose, de jasmin, esprit de lavande u. ſ. w., dann Frauenhaarſaft.

III. Wohlriechende Eſſiggattungen.

Vinaigre romain, de citron, de venus, de chypre, de racine, scillitique, admirable et sans pareil, de turbie, de storax, d'ecaille, fondant, rafraichissant, zum Gebrauche der Garderobe; digestif, robal, esprit de vin, de lavande, de rouge naturel, de mille pértuis, sel de vinaigre, vinaigre rafraichissant, zum Raſiren; vinaigre d'estragon u. ſ. w.

IV. Wohlriechende Seifen.

Die wohlriechenden Seifen können in Gefäßen, Stücken oder Kugeln verkauft werden, und darunter gehören auch die Neapolitaniſche Seife, Seifengeiſt und Seifenpulver.

V. Pomaden.

Pomade à la fleur d'orange, gelb und weiß; à la violette, au jasmin, à la duchesse, à la rose, à la tubereuse, à la franchipane, à la dauphine, double à la marquise, à l'oeillet, de mille fleurs, au serpolet, de cedras, à la maréchale, à la vanille, à la reine, à la bergamotte, au caffé, de concombre, de limaçon, Romaniſche Pomade, Wachspomaden, mit oder ohne Geruch, Lippenpomade u. ſ. w.

VI. Wohlriechende Pulver.

Poudre à la maréchale, à la bergamotte, à l'oeillet, à la violette, de lavande, d'ambre, à la rose, à la duchesse, à la mille fleurs, à la fleur d'orange, à la franchipane, à la marquise, à la dauphine u. ſ. w.

VII. Rothe Schminke.

In Doſen, Stücken oder Kugeln. Spaniſches rothes Anſtreichpapier, engliſcher crepon rouge, oder rother Krepp zum Schminken. Lait de rose, de concombre, de fraises, Reißzeltchen, Reißpulver.

VIII. Handkleien und Handteige.

Son à la reine, au miel, à l'huile, à amande, liquide, doux, amère, à la rose u. ſ. w.

XI. Toilett-Gegenstände.

Zahnpulver, flüssiges Zahnpulver, Zahnbürstchen und Zahnstocher, Kopfbürstchen, Nagelbürstchen, Bürsten zum Schminken und zum Rasiren, gereinigte Wäsch- und Badschwämme, englischer Taffet, Kämme von Holz, Bein oder Horn, Pufferl und seidene Puderquasten, Pudermesser, Abwischpapier, Puderkarten, Papillotes, Muschen für das Gesicht, große und kleine Sultane oder wohlriechende Polster, wohlriechende Rauchwerke in Stangen oder Pulver, Potpourri, oder wohlriechende Krausen zum Parfumiren der Kleider und Wohnungen, Schminkbüchsen, krystallene Flacons, parfumirte und garnirte Körbe zur Wäsche, eingerichtete Toilettes.

Den Parfumeurs ist dagegen der Verkauf der weißen Schminke, des eau de chine, eau d'arquebusade, lait de perle und opiat dentifique verboten.

Verbot für Aerzte, selbst Arzeneien zu bereiten.

429. Hofkanzlei-Decret vom 27. Jänner 1829, Z. 2200, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme Mailand's, Venedig und Zara; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. Februar 1829, Z. 6143, an die k. k. Pol. Ob. Dir., an die beiden Stadtärzte; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 3. Febr. 1829, Z. 3133; tirolische Gub. Ver. vom 8. Febr. 1829, Z. 2337; mährische Gub. Ver. vom 6. Febr. 1829, Z. 4878.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Tirol und Mähren vom J. 1829.)

Es ist zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzlei gekommen, daß mehrere practizirende Aerzte selbst Arzeneimittel bereiten, und dieselben, im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften, welche die Zubereitung und die Hintangabe der Medicamente ausschließend den Apothekern vorbehalten wissen wollen, den Aerzten aber nur die Anordnung derselben mittelst Rezepten gestatten, ihren Kranken darreichen.

Da dieser Unfug um so weniger geduldet werden kann, als hierdurch jede Controllirung des Arztes in Bezug auf sein Heilverfahren unmöglich gemacht wird; so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei angeordnet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und welche Aerzte sich dieses gesetzwidrige Benehmen erlauben, wornach sodann gegen die Schuldtragenden das Amt zu handeln ist, und auch dieselben gehörig zu überwachen sein werden, damit in Hinkunft nicht wieder etwas ähnliches Statt finde.

Ausnahme in Beziehung auf die homöopathische Kurmethode.

430. Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1837, Z. 3458, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. März 1837, Z. 10,936, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. Krankenhans-Dir., die medizinische Facultät, den Magistrat und die Dominien in Wien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 23. Febr. 1837, Z. 5973; steiermärkische Gub. Ver. vom 3. März 1837, Z. 3154; tirolische Gub. Ver. vom 3. März 1837, Z. 4364; illyrische Gub. Ver. vom 3. März 1837, Z. Z. 1797; mährische Gub. Ver. vom 3. März 1837, Z. 7222; böhmische Gub. Ver. vom 25. Febr. 1837, Z. 9089; galizische Gub. Ver. vom 4. März 1837, Z. 12,461.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Febr. 1837, es von der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Oct. 1819, Z. 33,571, bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, mittelst welcher die Ausübung der homöopathischen Heilmethode allgemein und streng verboten wurde, abkommen zu lassen geruht.

In Beziehung auf die zur Aufrechthaltung der bestehenden Grundsätze und Vorsichten gegen das Eindrängen Unbefugter in diese Heilmethode, so wie hinsichtlich der Arzeneibereitung in den Städten und auf dem flachen Lande zu ergreifenden Maßregeln ist die Verhandlung eingeleitet werden, deren Resultat seiner Zeit bekannt gemacht werden wird *).

Berechtigung der Wundärzte zur Haltung von Nothapotheken auf dem Lande.

(Siehe 391 bei §. 98.)

431. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 3. September 1817, Z. 36,502, an die vier k. k. K. Aemter.

---

*) In der hier angeführten allerhöchsten Entschließung ist zwar von der Berechtigung der Homöopathen, ihre Arzeneien selbst zu bereiten, keine Erwähnung gemacht, allein die dießfalls angeordnete Verhandlung scheint zu diesem Resultate geführt zu haben, da wenigstens factisch die Homöopathen ihre Arzeneien selbst bereiten.

Laut der gedruckten Instruction für die bürgerlichen Wundärzte vom 8. Dez. 1808 §. 14 (391), ist es den sehr nahe an einer Apotheke befindlichen Wundärzten nicht erlaubt, selbst Arzeneien auszugeben, und nur diejenigen Wundärzte sind befugt, Hausapotheken zu halten, welche eine Stunde von öffentlichen Apotheken entfernt sind, aber auch diese müssen ihre Arzeneimittel aus öffentlichen Apotheken nehmen, sich dießfalls ausweisen, ihre Hausapotheken der gewöhnlichen Visitation unterziehen, und die aus derselben abzugebenden Arzeneien nie theurer als nach der bestehenden Apothekertaxe berechnen. Der §. 17 der gedachten Instruction verbietet aber auch dem zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Wundarzt ausdrücklich: zubereitete und zusammengesetzte Arzeneien, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, und verpflichtet ihn, dieselben von den ordentlichen Apothekern zu kaufen, und darüber ein vom Apotheker gefertigtes Verzeichniß zu führen, worin der Name und das Gewicht der Arzeneien und die Zeit des Kaufes bestimmt ausgedrückt sein muß.

Es darf daher in keinem Falle, weder ein Wundarzt noch sonst Jemand Arzeneimittel vom Materialisten erkaufen, weil nur der Apotheker und nicht der Kaufmann für die Echtheit der Arzneiartikel verantwortlich ist; und weil selbst die Verordnug vom 11. März 1795 die zur Haltung der Hausapotheken befugten Wundärzte anweiset, ihren Arzeneibedarf von der nächsten Apotheke sich zu verschaffen.

Die näher als eine Stunde von einer öffentlichen Apotheke sich aufhaltenden Wundärzte dürfen aber weder Hausapotheken halten, noch Arzeneien selbst dispensiren, nur für besondere Nothfälle ist ihnen gestattet, einen Nothapparat sich beizuschaffen, welcher jedoch aus nichts Anderm, als aus den im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Arzeneimitteln bestehen darf, die jedoch ebenfalls nur aus öffentlichen Apotheken unter den obigen Modalitäten von den Wundärzten zu erkaufen sind.

Die Menge dieser Arzeneimittel, welche bei den zur Haltung einer Hausapotheke nicht befugten Wundärzten als Nothapparat vorräthig sein soll und darf, muß sich nach der größeren oder geringeren Volksmenge des Bezirks richten, in welchem sich der Landwundarzt befindet; so wie nach der Entfernung desselben von einer öffentlichen Apotheke, und muß dem billigen Ermessen der Kreis- und Districtsärzte überlassen bleiben; wobei aber zur genauen Richtschnur zu nehmen ist, daß der Gebrauch dieser Arzeneien nur auf besondere Nothfälle, nämlich zur Behandlung der Scheintodten, dann der gählings Verunglückten oder Ertränkten beschränkt werden muß; daher dann auch die Quantität jedes einzelnen Arzeneimittels, verhältnißmäßig immer gering sein muß, und kann, damit sie wegen dem seltneren Gebrauch nicht so leicht verderben. Endlich versteht sich, daß der Gebrauch dieser im Nothapparate enthaltenen Arzeneimittel nie als ein Befugniß zur Haltung einer Hausapotheke oder zum Dispen-

siren anderer Arzeneimittel für die hiezu nicht durch Localverhältnisse berechtigten Wundärzte angesehen werden kann.

Das Kreisamt wird angewiesen, in vorkommenden Fällen nach diesen Normalvorschriften sich genau zu benehmen, und selbe auch den betreffenden Sanitäts-Individuen in Rückerinnerung zu bringen.

Verzeichniß

jener Arzeneien, welche zu einem Nothapparate zur ersten Hilfeleistung für Scheintodte und in gähen Krankheitsfällen gehören.

Acetum concentratum.	Concentrirte Essigsäure.
— radicale.	Radical-Essig.
Agaricus chirurgorum.	Feuerschwamm.
Alcali vegetabile.	Kohlensaures Alkali.
Alcali volatile siccum.	— Ammoniak.
Alcohol.	Weingeist.
Alumen crudum.	Roher Alaun.
— ustum.	Gebrannter Alaun.
Aqua destillata simplex.	Destillirtes Brunnenwasser.
Emplastrum cantharidum.	Vesicatorpflaster.
— diachylum cum Gummi.	Diachylum oder Heftpflaster.
Farina sem. sinapis.	Senfmehl.
Flores Arnicae.	Wohlverleyblüten.
— chamomill. vulg.	Gemeine Chamillenblüten.
— Sambuci.	Holderblüten.
Folia Nicotianae.	Tabakblätter.
— Sennae.	Sennesblätter.
Lapis causticus.	Aetzstein.
— infernalis.	Höllenstein.
Liquor anodyn. min. Hoffmann.	Hofmannnsgeist.
Oleum Olivarum.	Olivenöl.
Pulv. Cancr. lapidum.	Krebsaugenpulver.
— Ipecacuanhae rad.	Brechwurzelpulver.
— rhei chinensis.	Chinesisches Rhabarbar Pulver.
Radix Althaeae et folia.	Eibischwurzel und Kraut.
Sal amarus.	Bittersalz.
— communis.	Kochsalz.
Species aromaticae.	Zertheilende Species.
Spiritus camphoratus.	Kampfergeist.
— Cornu Cervi.	Hirschhorngeist.
Sulfas Zinci.	Reiner schwefelsaurer Zink.
Tartarus emeticus.	Brechweinstein.
Tinctura Castorei.	Bibergeiltinctur.
— Cinnamomi.	Zimmettinktur.
— Opii.	Mohnsafttinktur.

432. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 2. September 1835, Z. 46,126, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1835.)

Das Filial-Gremium der Apotheker ist zu bescheiden, daß hinsichtlich seiner Beschwerde, daß Wundärzte, welche zur Haltung einer Hausapotheke berechtigt sind, ihren Arzeneivorrath nur aus öffentlichen Apotheken beziehen sollen, dieses nur von zusammengesetzten Arzeneien und chemischen Präparaten (**compositis et praeparatis**) gelten könne, weil die Wundärzte **simplicia** von Droguisten zu beziehen, einfache, in ihrer Gegend vorkommende Pflanzentheile aber selbst einzusammeln berechtigt sind.

Da in ersterer Beziehung sämmtliche Districtsärzte im Jahre 1833 neuerdings angewiesen wurden, bei den jährlichen Visitationen der wundärzlichen Hausapotheken sich das Fassungsbüchel vorzeigen zu lassen, so erscheint eine neuerliche Verfügung dermalen nicht nothwendig.

Bei eben dieser Gelegenheit wurde anbefohlen, was jeder Wundarzt bei Dispensirung einer Arzenei aus seiner Apotheke rücksichtlich der Controlle zu thun hat.

Daß die Handapotheken der Curschmiede durch die Districtsärzte untersucht werden sollen, ist nicht gesetzlich geboten, und kann auch deßhalb, weil hierdurch neue Auslagen dem Staatsschatze erwachsen würden, nicht eingeführt werden.

Eben so wenig kann geboten werden, daß die Curschmiede ihren Arzeneivorrath aus öffentlichen Apotheken beziehen sollen, weil ihnen für den Fall, als sie bei Viehseuchen kostspielige Arzeneien in Aufrechnung bringen, und diese nicht von Materialisten beziehen, der Mehrbetrag in Abzug gebracht wird.

Wie sich rücksichtlich der Beischaffung der Arzeneien bei Epidemien benommen werden müsse, darüber bestehen ohnehin die erschöpfendsten Vorschriften, und es ist noch kein Liquidirungsfall vorgekommen, wobei nicht nachgewiesen worden wäre, daß sich genau nach demselben benommen worden ist.

Bezüglich der Anfrage wegen des Giftverkaufes ist dem Filial-Apotheker-Gremium zu erinnern, daß kein Apotheker zum Giftverkaufe zum technischen Gebrauche, gleichviel, ob die giftige Substanz von einem Arzte verschrieben oder von einer dazu authorisirten Behörde verlangt wurde, berechtigt sei, daß es aber den Apothekern zustehe, alle in dem neuesten Dispensatorio enthaltenen Arzeneistoffe, und was den Namen eines Arzeneimittels verdient, welches bestimmt ist, bei Krankheiten äußerlich oder innerlich angewendet zu werden, sobald es von einem dazu berechtigten Arzte oder Wundarzte vorschriftmäßig verschrieben wird, aus ihren Apotheken zu verabfolgen.

Berechtigung der Thierärzte zur Bereitung von Arzneimitteln.

433. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 22. März 1827 und vom 24. Jänner 1828, Z. 14,634 und 3542, an die k. k. K. Aemter und die medizinische Facultät.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1827.)

Da bei Thieren oft schnell gefährlich, ja tödtend werdende Krankheiten eintreten, welche auch sehr schnelle Hilfe fordern, und daher dem Thierarzte, so wie dem approbirten Curschmiede der nöthigste Arzeneivorrath sogleich bei der Hand sein muß, so muß auch den Thierärzten die in solchen Fällen nöthigen Arzeneistoffe bei der Hand zu haben nicht nur erlaubt sein, sondern die Regierung findet es für nothwendig, so wie dieses auch bei den Landwundärzten in Betreff eines Nothapparates für Menschen vorgeschrieben ist, bei den Thierärzten und Curschmieden die Haltung eines Nothapparates sogar anzuordnen.

In diesen als Noth-Apparat dienenden und zu benennenden Vorrath müssen demnach die in dem beiliegenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten, von dem k. k. Thierarzenei-Institute als dringend nothwendig erklärten Arzeneistoffe aufgenommen werden, die jeder Thierarzt und Curschmied zu halten verpflichtet wird.

Da es übrigens auch richtig ist, daß die thierärztliche Hülfe von dem Landmanne nur dann könne und werde nachgesucht werden, wenn die Kosten der Cur mit dem individuellen Werthe des kranken Thieres und den Vermögensumständen des Eigenthümers nicht im Mißverhältnisse stehen, dies Mißverhältniß aber bei bei den meisten Krankheiten eintreten müßte, wenn der Thierarzt und Curschmied gezwungen wäre, alle seine Arzeneistoffe durchaus aus der Apotheke abzunehmen, und nach der allgemeinen Arzeneitaxe zu bezahlen, so wird gestattet:

Erstens. Daß die Thierärzte und Curschmiede eben so wie dieses auch den Landwundärzten durch den §. 16 der Instruction für Wundärzte vorgeschrieben ist, einfache, ihnen wohl bekannte, in ihrer Gegend wachsende Arzeneikörper als: Blumen, Kräuter, Wurzeln und Samen, selbst sammeln und zu diesem Zwecke verwenden dürfen.

Zweitens. Daß sie auch die einfachen Arzeneimittel (simplicia), welche die Materialisten zu führen berechtiget sind, von diesen im Großen erkaufen dürfen.

Drittens. Daß sie ferner auch jene zugleich als Arzeneimittel anwendbaren chemischen Präparate, welche den chemischen Fabriken zu bereiten und zu verkaufen erlaubt sind, aus selben beziehen dürfen.

Bei diesen Begünstigungen wird es demnach den Thierärzten und Curschmieden möglich gemacht, die Medicamente für Thiere verhältnißmäßig unter der allgemeinen Arzeneitaxe zu dispensiren.

Jedoch wird den Thierärzten und Curschmieden bei Strafe als schwere Polizei-Uebertreter nach dem §. 109 des II. Theiles des allge-

meinen Strafgesetzbuches behandelt zu werden, verboten, von ihrem Arzeneivorrathe auch nur das Mindeste für Menschenheilung abzugeben, oder unter diesem Vorwande für selbe zu verschreiben.

Die in dem Verzeichnisse des Noth-Apparates nicht enthaltenen Arzeneien haben sie aus den öffentlichen Apotheken zu verschreiben.

Die Kreisämter haben demnach an die in ihrem Kreise befindlichen Thierärzte und Curschmiede das Weitere zu verfügen, und auch die Apotheker von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Verzeichniß

der zu einem Noth-Apparate für Thierärzte erforderlichen Arzeneimittel.

Roher Salpeter.
Roher Weinstein.
Glauber-, Koch-, Bitter-, Doppel- } Salz.
Gemeine Salzsäure.
Eibisch-, Enzian-, Baldrian-, Angelica-, Alant-, Kalmus- } Wurzel.
Kampher.

Spanische Fliegen.
Lorbeer-, Gemeines Terpentin-, Stinkendes Hirschhorn- } Oel.
Schwefel.
Schwefelleber.
Roher Spießglanz.
Künstlicher Zinnober.
Weiße Nießwurz.
Stinkender Asand.
Gemeine Kreide.
Lebendiger Kalk oder Kalkwasser.
Gemeine Kamillen.
Aromatische Kräuter.

Hausierhändlern ist aller Verkauf einfacher und zusammengesetzter Arzneien verboten.

434. Auszug aus dem Hausier-Patente vom 5. Mai 1811.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1811.)

§. 7. Außerdem werden noch folgende Waaren, selbst wenn sie inländisch sind, namentlich von dem Hausierhandel ausgeschlossen. Alle Material- und Spezereiwaaren, destillirte Oele, gebrannte Geister, Rosoglio, Salben, Pflaster, Gifte, und überhaupt ohne Unterschied alle sowohl einfache als zubereitete und zusammengesetzte Arzeneien für Menschen und Thiere; ferner Quecksilber, Spießglas und alle daraus kommende Präparate, die Mineralsäuren nebst allen Präparaten aus Blei, dann Zucker, Zuckerwerk, Chokolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen.

§. 21. e) Auch in jenen Fällen, wo nur ein Theil der Hausierwaaren unerlaubt ist, unterliegt auch der übrige Theil der erlaubten Waare der Confiscationsstrafe.

§. 22. Die Untersuchung und Erkenntniß dieser Uebertretungs-

fälle steht, wie bei andern Zollcontrebanden, der Bankalbehörde zu, und in allen Fällen hat der Denunciant ein Drittel, und der Apprehendent ein Drittel des Strafbetrages in Anspruch zu nehmen.

§. 23. Uebrigens wird in den Angelegenheiten der Hausierer der Rekurs an die Oberbehörde in den wie in andern Zollcontrebandfällen vorgeschriebenen Fristen gestattet.

Heilmittel, deren Verkauf entweder überhaupt oder außer den Apotheken durch specielle Vorschriften verboten ist.

a) **Rauchpapier.**

Siehe (404 und 405).

b) **Schwefel aus Oeblarn in Steiermark.**

Siehe (406).

c) **Kiesow'sche Lebensessenz.**

Siehe (407).

d) **Angustura-Rinde.**

Siehe (408).

e) **Selenite.**

Siehe (410).

f) **Fliegenpapier.**

Siehe (411).

g) **Le Roy'sche drastische Methode.**

Siehe (412).

h) **Wurmbiscuit.**

Siehe (413).

i) **Theriak.**

435. Hofkammer-Decret vom 14. März 1824, Z. 8645, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 5. April 1824, Z. 15,482; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 2. April 1824, Z. 7163; tirol'sche Gub. Ver. vom 5. April 1824, Z. 6778; böhmische Gub. Ver. vom 21. April 1824, Z. 16,981; galizische Gub. Ver. vom 20. April 1824, Z. 20,528.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Tirol, Böhmen und Galizien vom J. 1824.)

Gemäß Hofkammer-Decretes vom 14. März l. J., H. Z. 8645 ist es für nothwendig erkannt worden, die über den Bezug des Triester und Venediger Theriaks bis nun bestehenden Zoll- und Sanitäts-Vorschriften in Einklang zu bringen, daher zu bestimmen, daß der Triester Theriak eben so wie der wirklich ausländische unter die außer Handel gesetzten Artikel gehört, daher nur nach erlangter Bewilligung des Landesguberniums gegen Paß und Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren, eingeführt, dagegen der Venediger Theriak im ganzen Umfange der Monarchie innerhalb der Zollinien zollfrei bezogen werden darf.

Dieser Bezug des Venediger Theriaks ist jedoch aus Sanitätsrücksichten nur den Apothekern gestattet, und diese dürfen denselben nur gegen Verweisung eines ärztlichen Rezeptes an Private verkaufen.

k) Englisches Gichtpapier.

(Siehe 403.)

436. Hofkammer-Decret vom 24. September 1831, Z. 32,341; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 10. October 1831, Z. 25,849.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1831.)

Vermög Eröffnung der hiesigen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 1., empfang. 8. d. M., Z. 17,056 hat die hohe k. k. Hofkammer über eine vorgelegte Anfrage hinsichtlich der Zollbehandlung des sogenannten englischen Gichtpapiers, mittelst Decretes vom 24. September d. J., Z. 32,341, zu bestimmen befunden, daß obgedachtes Papier nach der Anmerkung zu Post Nr. 1, der mit Regierungs-Circulare vom 19. April v. J., Z. 11,010 kundgemachten Tariffs-Abtheilung als zubereitete Apothekerwaare zu behandeln, und daher der Bezug derselben aus dem Auslande nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche nur gegen Bewilligung der Landesstelle und gegen Entrichtung des Eingangszolles von 15 fl. für den Sporco-Zentner zu gestatten sei.

l) Mohnköpfe.

437. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810. Z. 26,458, an die k. k. Stadthauptmannschaft.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1810.)

Da aus einer Anzeige der k. k. Stadthauptmannschaft erhellt, daß ungeachtet der bestehenden Verordnung vom Jahre 1802 (498) noch immer sorglose Mütter und Kinderwärterinnen die betäubenden Mohnköpfe den Kindern zum größten Nachtheile für ihre Gesundheit, ja selbst für ihr Leben darreichen, und dieser Unfug vorzüglich dadurch

entsteht, daß der Verkauf der Mohnköpfe den Fragnern oder Greislern frei gestattet wird, so hat die Stadthauptmannschaft ihrem Antrage gemäß, dem hiesigen Magistrate aufzutragen, den sämmtlichen Fragnern oder Greislern den Verkauf der Mohnköpfe unter strenger Verantwortung zu verbieten, und zugleich den Apothekern und Samenhändlern zu bedeuten, daß sie bei dem Verkaufe der Mohnköpfe, die für den Verschleiß giftiger Kräuter vorgeschriebenen Vorsichten genau zu beobachten haben.

438. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1820, Z. 7770, an das k. k. Regierungs-Markt-Commissariat, an die Dominien in Wien und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1820.)

Nicht nur die Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810 (**437**), sondern auch das Regierungs-Circulare vom 6. November 1813 (**499**) enthalten die bestimmtesten Vorschriften, in Beziehung auf die Vorsichten im Verkaufe und Gebrauche der Mohnköpfe; indem, während erstere den Verkauf der Mohnköpfe nur den Apothekern und Dürrkräutlern, und zwar nach den Vorschriften vom 22. Juli 1797 (**457**) und 2. October 1813 (**458**) gestattet, letztere den Müttern, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern den Absud der Mohnköpfe für Kinder strenge verbietet und bestrafet.

Diese auf wichtige Sanitäts-Rücksichten beruhenden Verordnungen verdienen also um so mehr hinsichtlich des Victualienhandels Anwendung, als ein Artikel, bei dem jene Vorsichten bestehen, nicht zum allgemeinen, unbeschränkten Verkaufe freigegeben bleiben kann.

Die Regierung findet sich daher bestimmt, zu verordnen, daß der Mohn und die Mohnköpfe aus dem Verzeichnisse der freigegebenen Victualien gestrichen, der Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810 (**437**) gemäß, den Fragnern und Greislern der Verkauf der Mohnköpfe strenge verboten werde, und lediglich den Apothekern und Dürrkräutlern unter den, vom 22. Julius 1797 (**457**) und 2. October 1813 (**458**) vorgeschriebenen Vorsichten überlassen bleibe.

(Siehe auch **498** und **499** bei §. 130.)

m) Niesepulver.

439. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1835, Z. 27,246; n. ö. Reggs. Ver. vom 10. November 1835, Z. 60,456, an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1835.)

Die k. k. Hofkanzlei hat den Antrag der Regierung, die Erzeugung und den Verkauf des sogenannten Niesepulvers, mit Ausnahme der Apotheker, allgemein zu verbieten, mit Hinweisung auf die über

den Arzeneiverkauf bestehenden Vorschriften zur Amtshandlung zurückgestellt.

Diesem gemäß ist in künftigen Fällen um so mehr nach den Bestimmungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vorzugehen, als die medizinische Facultät dieses in Frage stehende Pulver als ein heftig wirkendes und nach Umständen gefährliches Arzeneimittel erklärte, dessen Erzeugung und Verkauf nur den berechtigten Apothekern zustehen kann.

n) Wurmchocolade.

440. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 25. April 1835, Z. 22,208.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1835.)

Die Regierung ist in die Kenntniß gekommen, daß einige Chocolade-Macher sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe der sogenannten Wurm-Chocolade befassen, welche aus den gewöhnlichen Ingredienzen von Zucker und Cacao mit Beimischung von Wurmsamen (Semina Cinae) bereitet wird.

Da die Bereitung dieser Chocolade-Sorte in das Arzeneifach gehört, so wird die Erzeugung und der Verkauf derselben allen Chocolade-Machern untersagt, und ist dieselbe aus den Preis-Tariffen alsogleich zu streichen.

Wirkungskreis der politischen und der Cameralbehörden bei unbefugtem Verkauf von Arzneimitteln.

441. Justiz-Hofdecret vom 2. August 1815, an sämmtliche Appell. Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1815, Nr. 1164.)

Verbrecher, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtiget sind, sind nach ausgestandener Strafe den Gefällsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben, jedoch ist bei Bemessung der Strafe für die Gefällsübertretung auf die bereits ausgestandene Strafe des Verbrechers nicht blos nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Strenge zurückzusehen.

442. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1819, Z. 4106, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. März 1819, Z. 8480; an die k. k. Stadthptmannschft, die k. k. K. Aemter; ob der Enns'sches Reggs. Decret vom 7. März 1819, Z. 4271; steiermärkisches Gub. Decret vom 10. März 1819, Z. 5096; tirol'sche Gub. Ver. vom 10. März 1819, Z. 5570; böhmische Gub.

Ver. vom 22. April 1819, Z. 17,455; galizische Gub. Ver. vom 30. März 1819, Z. 11,863.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien vom J. 1819.)

Aus Anlaß einiger in Böhmen vorgekommener Fälle, in welchen bei Gelegenheit, als Arzeneien bei Individuen, die zu ihrem Verkaufe nicht befugt waren, von Zollbeamten vorgefunden wurden, eine Collision zwischen dem Wirkungskreise der politischen und Bankal-Behörden entstand, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. d. M. zu verordnen geruhet, die in unbefugtem Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzeneimittel Betretenen seien nach der Analogie des zwischen der k. k. Hafkammer, der k. k. Hofkanzlei, der k. k. Obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen wegen Verbrechen, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtigt sind, getroffenen und unterm 2. August 1815 (441) von der k. k. Obersten Justizstelle an alle Appellations-Gerichte kundgemachten Uebereinkommens zu behandeln.

Zuerst habe also die politische Behörde, dann erst die Bankalbehörde ihr Amt zu handeln.

Bei der Amtshandlung der Ersteren sei von derselben vorläufiges Einvernehmen mit der medizinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzeneimittel und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischer Verhandlung habe jene der Bankal-Behörde einzutreten.

442 a) Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1821, Z. 5355, an sämmtl. Länderstellen, n. ö. Reggs. Circulare vom 27. März 1821, Z. 13,577; ob der Enns'sches Reggs. Decret vom 24. März 1821, Z. 5463; steiermärkische Gub. Curr. vom 28. März, 1821, Z. 6594; tirol'sche Gub. Ver. vom 30. März 1821, Z. 5631; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 30. März 1821, Z. 3531; mährisch-schlesisches Gub. Circ. vom 30. März 1821, Z. 8523; Ver. des böhmischen Gub. vom 28. März 1821, Z. 14,977; Ver. des galizischen Gub. vom 4. Mai 1821, Z. 17,043.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren Böhmen und Galizien vom J. 1821.)

Seine Majestät haben laut Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 8. d. M., Z. 5355, mit allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember v. J. in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzeneimittel den Wirkungskreis der politischen und Cameral-Behörden folgendermaßen zu bestimmen geruhet:

1. In Fällen, wo ein befugter Apothecker sich einer Schwärzung mit Arzeneimitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partei in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hiervon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung mitzutheilen, wie auch den Betretenen namhaft zu machen, oder an selbe abzuliefern.

2. In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Uebertretung der Zollgesetze auch jener des Hausier-Patentes, oder beider zugleich schuldig gemacht hat, und ob in Beziehung auf diese Uebertretung derselbe auf freiem Fuße belassen werden darf oder nicht, damit die politischen Behörden sich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zollbehörden anweisen, oder an dieselben wieder abliefern können.

3. Von den Zollbehörden sind die betretenen Arzneien jedesmal den politischen Behörden sogleich einzuantworten.

4. Den politischen Behörden liegt ob, mit der medizinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzeneien, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieser Arzeneien durch Sachkundige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Uebertretung des Zolles oder Hausier-Patentes Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

5. Bei dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch Hofdecret vom 2. August 1815 für Fälle, wo nebst einer Gefälls-Uebertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefälls-Uebertretung jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat, und bei deren Bestimmung auf jene zurück zu sehen ist.

6. Da nach dem 9. Artikel des II. Theiles des Strafgesetzes schwerer Polizei-Uebertretungen der gelöste Geldbetrag der verkauften Arzeneien dem Armenfonde des Ortes zugedacht ist, so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zolles oder Hausier-Patentes eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbotener Heilmittel durch Zuthuung der Zollbeamten oder Aufseher oder durch geheime Anzeiger entdeckt oder zu Stande gebracht worden ist, jedes Mal für die Anzeiger ein Drittel der Werthsstrafe und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittel, wenn aber keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Drittel für die Ergreifer, nebstdem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungskosten und vorgeschriebenen inspectorämtlichen Schreibgebühren den Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben.

§. 110.

Auch ist der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arznei, Materialien, und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

§. 111.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät, bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit, und Erwerbungsunfähigkeit versetzet worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholet zu haben.

Unwissenheit der Aerzte. Strafe.

Verwendung an die nächste Universität, wenn in der Provinz keine Facultät besteht.

443. Justiz-Hofdecret vom 8. Mai 1829, an das niederösterreichische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1829, Nr. 2400.)

Ueber die Frage: in wie fern an Orten, wo keine Facultät besteht, dem medizinischen Lehrkörper das Befugniß zustehe, auf Ansuchen der Civil- oder Criminal-Gerichte wissenschaftliche Gutachten abzugeben, und wohin, wenn dieses nicht der Fall sein sollte, sich die Gerichtsbehörden zu wenden hätten? wird bedeutet, es sei nach Aeußerung der vereinten Hofkanzlei nicht thunlich, die medizinisch-chirurgischen Professoren an Lycäen zur Abgabe von Kunstgutachten zu ermächtigen; daher sie sich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo sich die Criminal-Behörde nicht mit dem, durch die §§. 240 und 241 des ersten Theiles des St. G. B. vorgeschriebenen Befunde einzelner Kunstverständigen begnügen zu können, sondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, an die nächste Universität, wo eine medizinische Facultät besteht, zu verwenden hat.

§. 112.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer unschicklichen Operirung eines Kran-

Unwissenheit der Wundärzte.

ken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglücket worden.

Bei Wundärzten hat die Suspension von Ausübung der Geburtshilfe auch die Suspension der übrigen Zweige des chirurgischen Gewerbes zur Folge.

Siehe (137) bei §. 27.

§. 113.

Vernachlässigung von Seite der Aerzte, und Wundärzte.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben, überführet werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzutragen.

Siehe den §. 5 und 9 der bei §. 98 abgedruckten Instruction für Hebammen (394), dann die §§. 18, 19 und 20 der Instruction für Wundärzte (391).

§. 114.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Wann dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Strafe.

Verpflichtung zur Obsorge und Pflege der Kinder von Seite ihrer Aeltern und Vormünder.

(Siehe die §§. 139, 141, 142, 143, 154, 166, 167, 168, 169, 187, 188, 205 und 282 des a. b. G. B.)

Verpflichtung der Diensthälter zur Obsorge und Pflege ihrer Dienstboten.

444. Auszug aus der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wien vom 1. Mai 1810.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 81. Menschenliebe sowohl als Billigkeit machen es jedem Diensthälter zur Pflicht, für seinen Dienstboten, wenn dieser erkrankt, Sorge zu tragen, und es ihm an der zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Hülfe nicht fehlen zu lassen.

Wie denn die öffentliche Vorsicht auch selbst dem Unvermögendsten keinen Vorwand läßt, sich dieser Pflicht zu entschlagen, da überall Bezirksärzte und Wundärzte mit der Verbindlichkeit, Aermeren unentgeltlich beizustehen, angestellt sind, und, wenn die Armuth durch die vorgeschriebenen Zeugnisse bewiesen wird, auch Arzeneimittel unentgeltlich verabfolget werden.

Die Diensthalter sind daher unter der schwersten Verantwortung verbunden, sich in Fällen, wo diese Hülfe zureicht, entweder unmittelbar an den Bezirksarzt, oder an die Polizeidirection zu wenden, damit dem erkrankten Dienstboten der nöthige Beistand geleistet werde.

§. 82. Ist die Krankheit so beschaffen, daß sie einer längeren Wartung und Pflege bedarf, so läßt sich von gutdenkenden, vermögenden Haushältern, denen der Raum und sonst die Beschaffenheit der Haushaltung den Erkrankten bei sich pflegen zu lassen, gestattet, mit Zuversicht erwarten, daß sie besonders guten, und durch längere Dienstjahre um sie wohlverdienten Dienstboten die Wohlthat der häuslichen Pflege und alle erforderliche Medizinal-Hülfe nicht versagen werden.

§. 83. Können Diensthälter dem erkrankten Dienstboten bei sich zwar Platz und Pflege geben, aber sind übrigens nicht vermögend, die Kosten der Arzeneien zu bestreiten; so haben sie sich um das Zeugniß des Armenbezirkes zu bewerben, nach dessen Beibringung sie die Arzeneimittel unentgeltlich erhalten.

§. 84. Fände ein Diensthälter entweder nach Beschaffenheit der Krankheit, oder nach Umständen seiner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken bei sich pflegen zu lassen, und hätte der Dienstbote auch keine Aeltern, Angehörige, oder sonst Jemanden, der denselben nach Uebereinkommen mit dem Diensthälter während der Krankheit in die Pflege nähme, so ist dieser verbunden, die Unterbringung des Dienstboten in das Krankenhaus zu veranstalten, und wofern der Wohlhabende gleichwohl nicht in seinem Herzen einen Trieb und Beweggrund findet, zur besseren Pflege des Kranken ein Mehreres beizutragen, so wird ihm wenigstens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienstbote in seinem Dienste bleibt, für die Zeit, welche derselbe in dem Krankenhause zugebracht, bis zu seiner Herstellung, die Bezahlung nach der vierten Classe und zwar wöchentlich in vorhinein zu leisten.

§. 85. Sollte jedoch ein liebloser Diensthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstboten während der Krankheit entlassen; so wird demselben, so wie überhaupt jedem Diensthälter, welcher sich nicht über sein Unvermögen nach Vorschrift des folgenden Paragraphes auszuweisen vermag, wiederholt, und unter der strengsten Verantwortlichkeit in Ansehung der Folgen auferlegt, unversäumt für die Unterbringung des Kranken in das Krankenhaus Sorge zu tragen, und nebstbei den Betrag eines vier-

wöchentlichen Lohnes zugleich mit dem in das Krankenhaus Ueberbrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abschlag der dem Krankenhause verursachten Kosten von dem vierwöchentlichen Lohne übrig bleibt, soll dem Austretenden, oder wenn er verstorben, dessen Erben von der Krankenhaus-Direction zurückgestellt werden.

§. 86. Wenn endlich Dienstḥälter von der minder vermögenden Classe durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse des Armenbezirks beweisen können, daß sie den Erkrankten, der nach dem Bezeugen des Arztes, einer längeren Pflege bedarf, weder bei sich behalten, noch für denselben eine Bezahlung zu leisten im Stande sind, und daher der Kranke nach den bestehenden Versorgungsanstalten unentgeltlich in das Krankenhaus aufgenommen wird, so werden dieselben unter strenger Verantwortung verbunden, darüber sich an die Behörde zu wenden, um wenigstens zur Beförderung der Aufnahme und Unterbringung des Kranken nichts zu verabsäumen. Wenn Militärdiensthälter sich in den vorerwähnten Umständen befinden, haben sie solches durch ein Zeugniß ihrer Behörde zu beweisen, und diese Zeugnisse dann den Vorstehern des Armenbezirkes einzusenden.

§. 115.

Unbefugter Handel mit Gift.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

In Beziehung auf den Gifthandel und den bei demselben zu beobachtenden Vorsichten sind in dem früheren Jahrhunderte und im Anfang des gegenwärtigen für die einzelnen Provinzen der Monarchie verschiedene politische Vorschriften erflossen, und zwar für Niederösterreich das Patent vom 15. Sept. 1752 (**445**), das Reggs. Circ. vom 29. Juli 1797 (**449**), die n. ö. Reggs. Ver. vom 10. Dez. 1803 (**450**) und für den Handel mit giftigen Kräutern die n. ö. Reggs. Ver. vom 22. Juli 1797 (**457**), dann vom 2. Oct. 1813 (**458**). Für Oberösterreich die Reggs. Ver. vom 1. Juni 1826 (**453**), für Tirol vom 22. Aug. 1818 (**451**), für Böhmen die Verordnungen vom 24. Mai 1765 (**446**) und für Galizien vom 11. Jänner 1820 (**452**). Eine allgemeine Vorschrift für alle Provinzen war nur in der Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770 (**447**) enthalten. Im Jahre 1829 hat jedoch die k. k. vereinigte Hofkanzlei die für Niederösterreich bestehenden Vorschriften über den Gifthandel mit der Verordnung vom 23. Juli (**454**) sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt, und zugleich ein Verzeichniß der giftigen Materialien und Präparate beigefügt, welches mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Jänner 1839 (**456**) ergänzt wurde.

Vorschriften über den Gifthandel überhaupt.

445. Patent für Niederösterreich vom 15. September 1752.

(Theres. Gesetzsamml. I. Bd.)

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim ꝛc. ꝛc.

Entbieten all- und jeden in diesen Unserem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Städt-, Märkt-, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, derenselben Vorstehern, Land-Gerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden, Unsere kaiserl. königl. landesfürstl. Gnad, auch alles Gutes, geben auch hiemit euch und jedermänniglich gnädigst zu vernehmen: Was für große Unheil durch den sehr frei gestatteten Verkauf des Arsenici, und anderen Gift, besonders aber des gelb- und weißen Hüttrich, sowol allhier, als im ganzen Land sich geäußeret haben. Da nun also zu Vermeidung all- weiters besorglichen vorsätzlich- und zufälliger Weis davon entstehenden Uebels hauptsächlich erforderlich ist, daß in das künftige bei dem Verkauf des Gifts die möglichste Vorsichtigkeit gebraucht werde.

Als haben Wir aus landesmütterlicher Vorsorge nach vorläufig durch seine Behörde gepflogen- genauer Untersuchung nachfolgendes zu Jedermanns unfehlbarer Beobachtung durch dieses Patent allermildest zu verordnen für nöthig befunden, daß von nun an die käufliche Hintangebung des zum Gebrauch des kranken Horn-Viehs fast ohnentbehrlichen sogenannten Hüttrich, oder vielmehr weiß- und gelben Arsenici, wie auch all- anderer dem Menschen schädlicher Giftgattungen nicht mehr in jeden Ortschaften des Landes, sondern lediglich nur in gewissen größeren Städt- und Marktflecken verstattet, und diesfalls zu Behuf und mehrerer Bequemlichkeit deren sämmtlichen Landes-Insassen, in einem jeden Viertel des Landes drei Ort, und zwar eigentlich in dem Viertel unterm Wiener-Wald Unsere Residenzstadt Wien, nebst Neustadt und Prug an der Leytha, dann im Viertel obern Wiener-Wald, Tulln, St. Pölten und Waydhofen an der Ybs; weiters im Viertel obern Manhardtsberg, Horn, Zwettel und Waitra; endlichen im Viertel untern Manhardtsberg, Korneuburg, Hollabrun und Mistelbach angewiesen, und bestimmet werden sollen.

Und wird nur allein denen bürgerl. oder sonst befugten Materialisten in Unserer kayserl. königl. Residenzstadt Wien mit denen Giftwaren zu handeln, und solche mit eben jener Behutsamkeit (wie bei denen Materialisten in anderen Ortschaften des Landes hienach gemeldet werden wird) zu verkaufen gestattet, in denen sämmtlichen Vorstädten allhier aber allen Materialisten und Kramern solcher Gifthandel, und Verkauf hiermit gänzlich verboten; wie dann auch denen Apothekern sowohl in der Stadt Wien, als allen übrigen Ortschaften des Landes bei schwärester Verantwortung und Straf hiemit verboten wird, daß

selbe sich nicht mehr anmaßen sollen, ein pures Gift, so nicht nach Verschreibung deren **Medicorum** zur Medizin angewendet, und darmit vermenget wird, unter keinerlei Vorwand an Jemanden zu verkaufen.

Solchemnach muß mit dem Gifthandel, und dessen Verkauf sowohl allhier in Wien, als allen obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden: Und zwar

1. Solle ein jeder solcher Handelsmann ein eigenes Handbuch führen, und in selbes bei jemaligen Verkauf, oder Ausborgung eines Gifts, es möge dasselbe in größerer oder minderer Quantität bestehen, den Namen des Kaufers, und wie viel im Gewicht er abgenommen habe, einschreiben: allermaßen auch denen Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung des Gifts nöthig haben, ohne ihren Namen und die Quantität des Giftes in dem Handlungsbuch anzumerken, keines verabfolget werden darf: wann auch diese Professions-Treiber oder andere ansäßige und bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwand, als ob bei ihnen keine Gefährde zu besorgen stunde, etwa auszulassen verlangen thäten.

2. Darf weder diesen Professions-Treibern, und noch weniger einschichtigen Kaufern ohne Beibringung einer Bescheinigung von ihres Aufenthaltungsorts-Vorstehern, oder Obrigkeit ein Gift verabfolget werden, und muß in dieser Bescheinigung die Ursach, warum der Kaufer die darin anzumerkende Quantität nöthig habe, beigerucket sein, welche Bescheinigung alsdann bei dem Handlungs- oder Einschreibbuch wohl verwahrlich aufzubehalten ist, damit sich im erforderlichen Fall bei einer durch das Gift vorkommenden Unglück, oder gefährlichen Begebenheit die richterliche Obrigkeit sich allezeit daraus ersehen könne. Wie dann

3. Die Handelsleute, welchen an denen obbenannte Orten des Landes, und allhier zu Wien, der Verkauf des Gifts erlaubet ist, auf allmaliges Verlangen nicht allein die sich eingeschaffte Quantität des Giftes durch ihre Handlungsbücher werden darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obige Einschreibbücher auf das verläßlichste ausweisen müssen. Um desto mehr gesichert zu sein, daß wider diese Unsere höchste Anordnung nicht gehandlet, sondern derselben so schuldig, als gehorsam nachgelebet, und somit nach Möglichkeit die besorgliche Gefährde von dem gemeinen Wesen abgewendet werde.

Nach obiger Vorschrift, und mit solcher vorsichtigen Behutsamkeit kann also auch

4. Denen gemeinen Bauersleuten, wie anderen Standspersonen, welche bei ihren Wirthschaften Vieh halten, für dasselbe zur gebrauchenden Arzenei in gemäßigter Quantität einiges Gift verkaufet werden.

5. Darf auch den ärmesten Leuten ohne dabei beobachtender obstehender Vorsichtigkeit nicht die mindeste Giftgattung des Gifts geschenket, oder etwa auf andere Weis verabfolget werden. Sonderheitlich aber solle

6. Allen wegen vorgebender Vertilgung der Fliegen, Ratzen und Mäuse sich anmeldenden Leuten der Verkauf des Gifts platter-

dings abgeschlagen, und sie zu anderen brauchenden- dem Menschen unschädlichen Mitteln angewiesen werden: und falls

7. Der mit oder ohne einer beibringenden Bescheinigung um ein Gift sich anmeldende Kaufer nur im mindesten verdächtig zu sein scheinet, so lieget denen Handelsleuten bei sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe ob, die obwaltende Verdachtsumstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen.

8. Seind die mehrbesagte mit Gift zu handeln befugte Kaufleute schuldig, das Gift nicht nebst denen anderen führenden Waaren oder Geräthschaften, sondern in ihrer eigen- oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die diesfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, viel weniger ohnerfahrnen Jungen bei schwerer Verantwortung zu überlassen. Wie dann auch

9. Denenjenigen Künstlern, Professionisten, Handwerkern, oder anderen Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes, oder zum Arzneigebrauch für das erkrankende Hornvieh eine Gattung des Gifts ohnmittelbar benöthiget seind, die genaueste Verwahrung desselben hiemit alles Ernstes aufgetragen wird, maßen sie im widrigen für den entstehenden Unglücksfall nach beschaffenen Umständen selbst, wie die Handelsleute, welche bei dem Verkauf unbehutsam fürgehen, oder wohl gar gegen die vorgeschriebene Richtschnur sich vergehen würden, haften müssen. Und damit

10. Durch die aus denen angränzenden- oder fremden Ländern sich einschleichende durch vielfältig ergangene allerhöchst landesfürstliche Generalia gänzlich abgestellte Hausirer und Kraxentrager, welche meistentheils verschiedene Gattungen des Gifts bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkauf des Gifts im Lande zu besorgen sei.

So befehlen Wir hiemit wiederholtermalen, daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Aug gehalten, und selbene des ihnen abnehmenden Gifts und genauer Beschreibung ihrer Waaren bei dem Land-Gericht, worunter sie betreten worden seind, wohlverwahrlich angehalten, und hierüber der Bericht mit Beilegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leuten an die in Sicherheitssachen verordnete Hofcommission erstattet werden solle. Darnach wird sich also Jedermann zu richten, mithin vor schwerer Verantwortung, Strafe und Schaden zu hüten wissen. Gegeben in Unserer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Monatstag September im siebzehenhundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

446. Verordnung für Böhmen vom 21. Mai 1765.

(Theres. Gesetzsamml. 4. Bd.)

Da von verschiedenen nicht allein christlichen, sondern auch sogar jüdischen Kaufleuten und Krämern, das Arsenikum ohne alles Bedenken und ohne Unterschied verkaufet wird; so werden zur Verhütung al-

ler hieraus entspringen mögenden üblen Folgen nicht allein die bereits ehehin in Sachen ergangenen Verordnungen erfrischet, sondern auch sämmtlichen Kaufleuten und Krämern — die Apotheker in Rücksicht auf die in ihren Statuten ohnehin ausgesetzte Pflicht allein ausgenommen, aller Verkauf des Arsenikums bei empfindlicher Leibes-, auch gestalten Sachen nach Lebensstrafe ernstgemessen untersaget.

447. Auszug aus der Sanitätsnorm vom 2. Jänner 1770.

(Codex austriacus 6. Bd.)

Instruction für Apotheker.

§. 7.

Da bei dem Verkaufe des Arsenici vielfältige Gefahren unterlaufen, so sollen die Apotheker den in ihren Offizinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materials allezeit wohl verschlossen aufbewahren, und keines verkaufen, damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebraucht wurden, schädliche Folgen entstehen; gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich, so soll es keinem anderen zu verkaufen erlaubet sein, als einer einzigen Person und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Magistrate des Ortes ausgewählet, und für bescheiden und sicher anerkannt wird. Auch diesem wird hiermit zur gesetzmäßigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenigen, die einiges Arsenikum ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag und ihren Namen einschreiben müssen, dabei aber wohl zu beobachten kömmt, daß solch giftige Materiale Niemand als bekannten, sicheren Personen gegeben werde; sollte sich aber darum Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zwei dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringt, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben und bestätigen müssen, daß der- oder diejenige, welche einiges Arsenikum verlanget, die angeblich sichere Person sei.

448. Patent vom 26. August 1791 für Innerösterreich.

(Leopold. Gesetzsamml. 3 Bd.)

Wir Leopold der Zweite rc. rc.

Zur Vermeidung der Unglücksfälle, welche durch den freigestatteten Verkauf des Arseniks, und anderer Giftarten verursacht werden, finden Wir nöthig, für diesen Handel folgende Vorschrift zu geben.

§. 1. Der Handel mit Hüttenrauch, mit weißen und gelben Ar-

senik, und überhaupt allen den Menschen schädlichen Giften, kann künftig nur in größeren Städten und Marktflecken *) gestattet werden.

§. 2. In den drei Hauptstädten Grätz, Klagenfurt und Laibach wird dieser Handel allen Materialisten bewilligt; in den übrigen genannten Städten und Märkten hingegen sollen dazu nur gewisse Handelsleute von den Kreisämtern bestimmt werden.

§. 3. Allen Apothekern wird unter der strengsten Verantwortung und Strafe untersagt, unter was immer für einem Vorwande Gift zu verkaufen, und ist von dieser Regel abzuweichen nur dann gestattet, wenn dergleichen von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arzenei verordnet wird.

§. 4. Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtiget ist, wird darüber ein eigenes Handbuch, nach dem am Ende beigedruckten Formulare führen. In dieses Buch ist der Tag des Verkaufes, Name des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Endzweck, zu welchem dasselbe gekauft worden ist, einzutragen, ohne diese Vormerkung aber ist kein Gift zu verkaufen.

§. 5. Niemanden soll ohne Bescheinigung von der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes, Gift verkaufet, diese Bescheinigung aber tax- und stempelfrei ausgefertiget werden. In derselben muß die Menge des benöthigten Giftes, und die Ursache, warum der Käufer dasselbe nöthig hat, z. B. zu seinem Gewerbsgebrauche u. dgl. angemerkt sein.

Demjenigen, der mit einer solchen Bescheinigung sich nicht rechtfertiget, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolget werden.

Die Bescheinigungen müssen dem Handelsmanne ausgehändiget und zu seiner jedesmaligen Ausweisung bei dem Handbuche verwahrt werden.

---

*) Die in Innerösterreich dazu berechtigten Städte und Märkte sind folgende:

In Steiermark.

Im Grätzer Kreise. Grätz, Hartberg, Fürstenfeld, Voitsberg und Radkersburg. — Im Marburger Kreis. Marburg, Leibnitz, Pettau, Mahrenberg. — Im Zillier Kreis. Zilli, Rohitsch, Windischgratz, Rann, Lichtenwald. — Im Brucker Kreis. Bruck, Eisenerz, Mürzzuschlag, Mariazell. — Im Judenburger Kreis. Judenburg, Muhrau, Knittelfeld, Rottenmann, Aussee.

In Kärnten.

Im Klagenfurter Kreis. Klagenfurt, Friesach, Gurgg, Völkermarkt, Kappel, Bleiberg, Wolfsberg. — Im Villacher Kreis. Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obervillach, Gmünd, Feldkirchen.

In Krain.

Im Laibacher Kreis. Laibach, Krainburg, Bischofflack, Ratmannstorf, Stein. — Im Neustädtler Kreis. Neustädtel, Weixelburg, Möttling, Gottschee. — Im Adelsburger Kreis. Adelsberg, Senosetsch, Laas, Mitterburg, Wippach.

§. 6. Die hier vorgeschriebenen Vorschriften sind auch bei denjenigen Parteien zu beobachten, welche eine Giftgattung in was immer für einer Menge, zur Vieharzenei begehren.

Ohne diese Vorsichten darf auch armen Leuten kein Gift, so gering der Betrag desselben sein mag, geschenkt, oder wie immer verabfolgt werden.

§. 7. Denjenigen, welche zur Tödtung von Fliegen, Ratten, Mäusen, oder anderen Ungeziefers eines Giftes zu bedürfen vorgeben, ist dasselbe platterdings zu versagen, und ihnen allenfalls der Gebrauch anderer dem Menschen unschädlicher Mittel vorzuschlagen.

§. 8. Die Handelsleute sind verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit, den Ankauf ihres Giftvorrathes durch die Handlungsbücher und den Verschleiß desselben durch das Handbuch auf das genaueste auszuweisen.

§. 9. Um aber auch zu verhindern, daß durch Unvorsichtigkeit sich Unglücksfälle ereignen, wird es den Handelsleuten zur strengsten Pflicht gemacht, das Gift sorgfältig zu verwahren; daher werden dieselben unter der größten Verantwortung verhalten, giftartige Waaren nicht bei anderen Feilschaften an einem Platze, noch in Gefäßen, die mit andern leicht vermengt werden können, sondern abgesondert, wohl verschlossen, in kennbar unterschiedenen Gefäßen, und mit deutlicher Bezeichnung von außen, entweder selbst aufzubehalten, oder von vertrauten Personen aufbehalten zu lassen.

Diese Aufbehaltung kann insbesondere niemals Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen anvertraut werden. Eben so sollen zur Zubereitung und Abwägung des Giftes eigene Mörser, Stößl, Reuter, Reibsteine, Mäßereien, Wagen und was sonst an Geräthschaften dazu gebraucht werden könnte, vorbehalten werden.

§. 10. Eine gleiche Behutsamkeit in Verwahrung des Giftes wird auch Künstlern, Handwerkern und andern Parteien aufgetragen, welche desselben zu ihrer Kunst, einem Gewerbe oder zur Vieharzenei benöthiget sind.

§. 11. Sowohl Verkäufer als Käufer des Giftes, welche damit unbehutsam umgehen, oder wie immer die in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorsicht nicht beobachten, haben für die entstehenden Unglücksfälle zu haften, und werden nach Verhältniß der Umstände, nach Maßgabe der in dem Gesetzbuche von politischen Verbrechen und Strafen, in dem dritten Kapitel, enthaltenen Gesetzen bestrafet werden.

§. 12. Auf diejenigen Hausirer und dies Landes sogenannten Kraxenträger, welche sich aus angränzenden oder fremden Ländern in Inneröfterreich einschleichen, und meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, die sie besonders unter dem Landvolke heimlich verkaufen, ist die größte Aufmerksamkeit zu tragen.

Diese verdächtigen Leute sind ohnehin durch wiederholte Verordnungen gänzlich abgeschafft worden. Sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, so muß denselben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Waarenvorrath genau beschrieben werden, sie selbst aber

sind bei dem Landgerichte, wo sie betreten wurden, in Verwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel ist ein mit den aufgenommenen Aussagen belegter Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

§. 13. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeiget hat, daß oft fremde Hausirer eingeschlichen sind, und zur Ausrottung von Fliegen, Mäusen und Ratten verschiedene Giftgattungen, besonders Arsenik, an das Landvolk verkauft, und dadurch zu Unglücksfällen Anlaß gegeben haben, weil sie den Käufern selbst unbekannt waren, und oft wieder sich aus dem Lande entfernt haben, daher auch nie zur Strafe gezogen werden konnten, so soll künftig der unbefugte Giftverkäufer sowohl, als derjenige, welcher von einem solchen in was immer für einem Betrage Gift erkaufet hat, mit der oben gedachten Strafe unnachsichtlich belegt werden.

Formular des Handbuches

für die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute.

Handbuch des Johann N., Handelsmann in Klagenfurt, über den Giftverkauf im Jahre 1791.

Monat	Tag	Name des Käufers	Gattung des Giftes	Betrag im Gewichte	Wozu dasselbe gekauft worden.
Januar	1.	Anton Köfler, Verwalter zu Freiberg.	Weißer Hüttenrauch.	6 Loth.	Für das Vieh.
—	6.	Georg Trampitsch, Bauer zu Weitensdorf.	detto	2 Loth.	detto
Februar	16.	Franz Troger, Nadelmacher zu Klagenfurt.	Arsenik.	1 Pfund.	Zu seinem Gewerbe.

449. Hofkanzleibescheid vom 19. Juli 1797, Z. 24,316; niederösterr. Reggs. Circ. vom 29. Juli 1797, Z. 12,361.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1797.)

Da sich im letztverflossenen Monat Jänner der traurige Zufall ereignet, daß durch zufälligen Genuß des Arsenicums eine Familie von neun Personen bis auf eine Person ganz aufgerieben werden ist; so haben Seine Majestät anzubefehlen geruhet: daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von Neuem kundgemacht werden sollen.

Diesem nach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobelts, Fliegensteins, und aller anderer dem Menschen schädlicher Gifte Niemanden und nirgendwo erlaubet sei, außer in den nachfolgenden benannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel untern Wiener Wald: Wien, Neustadt und Bruck an der Leytha; im Viertel obern Wiener Wald: Tuln, St. Pölten, Waidhofen an der Ybs; im Viertel untern Manhartsberg: Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich im Viertel obern Manhartsberg: Krems und Stein, Zwettel und Weitra.

In diesen Ortschaften wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien blos den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen wird solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verboten; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweis die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien als in allen übrigen Ortschaften des Landes bei schwerster Verantwortung und Strafe hiermit verboten, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben ist, unter keinerlei Vorwand an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bei jedesmaligem Verkauf oder Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des Käufers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung

ihres Namens, und der beigesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuch kein Gift verabfolget werden, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefährde zu besorgen sei, etwa auszulassen verlangten.

Zweitens. Darf weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes ein Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt sein, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handlungsbuch oder Einschreibbuch, damit sich die Obrigkeit in erforderlichem Falle bei einem durch Gift verursachten Unglücksfall allzeit darin ersehen könne.

Drittens. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit den Kreiscommissären, Kreis- und Stadtärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das verläßlichste ausweisen, um desto mehr gesichert zu sein, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolget, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens. Darf auch ohne Beobachtung obstehender Vorsicht nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolget werden.

Fünftens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratzen, Mäuse u. dgl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind selbe auf andere, dem Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne einer Bescheinigung versehen sein, nur im Mindesten verdächtig scheinen, so liegt den Handelsleuten bei sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Verdachtsumstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebentens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht nebst den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die diesfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrenen Jungen bei schwerer Verantwortung zu überlassen.

Achtens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und andern Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes, und zum sonstigen nöthigen Gebrauch einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung des-

selben alles Ernstes aufgetragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände selbst wie die Handelsleute, welche bei dem Verkauf unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

Neuntens. Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sei, so wird hiemit wiederholt befohlen: daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge gehalten, und selbe nebst des ihnen abzunehmenden Giftes und genauer Beschreibung ihrer Waaren bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohl verwahrlich angehalten, und hierüber der Bericht mit Beilegung ihrer Aussagen, wie wegen allen landschädlichen Leuten, an die Behörde erstattet werden soll.

Hiermit wird Jedermann sich zu richten, und vor schwerer Verantwortung, Strafe und Schaden zu hüten wissen.

450. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 10. Dezember 1803, Z. 15,472, an den Wr. Magistrat *).

(v. Ferro's Sammlung der Sanitäts-Verordnungen Bd. 2.)

Bei der jährlichen Untersuchung der Materialisten und Kräuterhändler hat man befunden, daß die durch hierortige Verordnungen vom 22. Juli 1797 (457), vom 20. und 26. Juni 1801 bekannt gemachten und anbefohlenen Vorsichten in Betreff der Aufbewahrung und des Verkaufes der Gifte nicht genau befolget werden.

Hiernächst ist durch höchstes Hofdecret vom 8. Herbstmonats 1803 dieser Landesstelle neuerdings eingeschärft worden, die erforderliche Einleitung zur genauen Aufsicht bei dem Verkaufe der Gifte, der chemischen Mercurialpräparate und verfälschten Weine, dann bei dem Gebrauche der halbglasirten Töpferwaaren, wie auch der schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen Geschirre zu treffen. Es werden demnach nachstehende Vorschriften demselben zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht:

1. Sind die eilf in der Stadt befindlichen Materialisten allein befugt, mit eigentlichem Gifte zu handeln, und hat demnach der Magistrat denselben hierüber die in dem neuen Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen §. 115 bestimmten eigenen Erlaubnißscheine auszufertigen.

2. Zu den eigentlichen Giften gehören: Weißer Arsenik, arsenicum album, rother Arsenik, arsenicum rubrum, gelber Arsenik oder

---

*) Diese blos an den Wiener Magistrat erlassene Verordnung wurde mit n. ö. Reggs. Ver. vom 1. Februar 1812 auch den k. k. Kreisämtern bekannt gemacht.

Königsgelb, arsenicum citrinum, Operment, auri pigmentum, Kobalt oder Fliegenstein, cobaltum, ätzender Quecksilbersublimat, mercurius sublimatus corrosivus, weißer Quecksilberpräcipitat, mercurius praecipitatus albus, rother Quecksilberpräcipitat, mercurius ruber praecipitatus, Spießglas-Butter, butyrum antimonii, Spießglanzkönig, regulus antimonii, Spießglanzglas, vitrum antimonii und Koloquinten.

3. Bei wem immer außer den eilf Materialisten in der Stadt und den Apotheken, diese erst benannten Gifte vorgefunden werden, denselben soll nicht nur der ganze Vorrath sogleich abgenommen, sondern sie auch überdies noch nach der Vorschrift des **116.**, **117.** und **118.** §. des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen behandelt werden.

4. Haben die Materialisten diese Giftwaaren mit genauer Beobachtung der unterm **29.** Juli **1797** (**449**) bekannt gemachten Vorschriften, und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waaren im Keller oder Magazine sowohl als in dem Verschleißgewölbe, in Schachteln, Schubläden und Gläsern, die mit den bekanntesten Namen der enthaltenen Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittelst einer besonderen Thüre zu verschließen; worauf deutlich das Wort „Giftwaaren" geschrieben steht; den Schlüssel zu dieser Thür soll Niemand anderer als der Eigenthümer oder der verläßlichste älteste Handlungsdiener in Händen haben.

5. In Betreff der Giftwaaren ist von dem Materialisten ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und im selben deutlich und genau aufzuzeichnen a) an welchem Tage, b) woher, c) welche Gattung, d) wie viel an Giftwaaren er empfangen habe, dann e) an wen, f) unter welchem Datum, g) welche Gattung, h) wie viel und i) zu welchem Entzwecke hievon verkauft oder sonst verbraucht worden sei. Außer diesen soll noch k) eine eigene Rubrik dazu bestimmt werden, um darin anzumerken, an welchem Tage und wie viel aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölb zum kleinen Verkauf übertragen worden sei.

6. Sind bei dem Verkaufe der Giftwaaren ebenfalls die am **29.** Juli **1797** (**449**) bekannt gemachten Vorschriften genau zu befolgen. Hiernach hat zwar der Kaufmann den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern die Giftwaaren gegen einen von denselben eigenhändig unterfertigten Anweiszettel zu verabfolgen, doch aber falls der Abnehmer die Giftwaaren nicht selbst persönlich abholte, selbe nur einer demselben angehörigen, und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt zu übergeben, unbekannten Personen aber darf ohne grundgerichtliche Zeugnisse gar nichts verabfolgt werden.

7. Ist gegen die Uebertreter dieser und der bereits durch frühere Verordnungen gemachten Vorschriften ebenfalls mit den in dem **120.**, **121.**, **122.**, und **123.** §. des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Strafen unnachsichtlich vorzugehen.

8. Hat die Polizei-Ober-Direction von Empfang dieser Verord-

nung an binnen sechs Wochen, und künftig alle Jahre, so wie bisher, mit Beiziehung des Sanitätsmagisters die Materialisten genau zu untersuchen, und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige hieher zu machen, welche zuverlässig bis Ende April jeden Jahres gewärtiget wird.

9. Da hiernächst noch mehrere solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publikums auch von Spezereihändlern und Materialisten in den Vorstädten geführt werden können, so werden selbe mit dem Bedeuten hiermit angezeigt, daß sie von allen Eß- und Arzeneiwaaren ganz abgesondert aufbewahrt, und die diesfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen. Diese Giftwaaren sind folgende: Vitriolöl, Scheidewasser, Bleiweiß, Bleikalk, Bleizucker, Grünspan, Weiß-Vitriol, Nichts, Roher Spießglanz, Spießglanzleber, Silberglätte, Pottasche, Zinnober, Menning, Euphorbium, Gummiguttä, Jalappaharz, Mechoakanna, Ignaz-Bohnen und Skamonium.

10. Diejenigen, welche diese Materialien nicht abgesondert halten, werden mit eben denselben Strafen wie jene belegt werden, die bei Aufbewahrung von Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauchen, und in den weiter oben angeführten Paragraphen des Gesetzbuches über schwere politische Uebertretungen bekannt gemacht worden sind. Jährlich hat die Polizei-Ober-Direction mit dem Sanitäts-Magister in der Stadt, und den betreffenden Bezirksärzten in den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung anzustellen und anher Bericht zu erstatten.

11. Weder ein Materialist, noch ein Spezereikrämer, noch irgend ein anderer, als ein Apotheker darf solche Arzeneien, die der Apotheker selbst anfertigen muß, und die blos zum ärzlichen Gebrauche verwendet werden, führen und verkaufen; hierunter sind alle Extracte von Kräutern, der Brechweinstein, versüßtes Quecksilber, Spießglanzbutter, Höllenstein, Aetzstein, sulphur auratum, die Tincturen, Geister &c. begriffen. Eben so wenig dürfen Materialisten oder Spezereihändler solche Kräuter weder einzeln noch zusammengesetzt verkaufen, welche auf inländischem Boden wachsen, und blos als Arzenei gebraucht werden. Auf die genaue Befolgung dessen wird bei den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls vorgefundene sogleich zu confisciren, und der Schuldige dieser Landesstelle anzuzeigen sein.

12. Die Fabrikanten chemisch-pharmazeutischer Produkte müssen künftig bei Erlangung ihrer Befugnisse genau den chemischen Prozeß, nach welchen sie jeden Artikel zu jeder Zeit zu verfertigen, sich erklären, der n. ö. Landesregierung vorlegen, und sind überhaupt jene Fabrikanten, welche Apothekerwaaren verfertigen, einer von den Bezirksärzten ebenfalls vorzunehmenden jährlichen Untersuchung zu unterwerfen. Hiernächst ist ihnen verboten, den Brechweinstein, das versüßte Quecksilber, den Höllenstein und den Aetzstein, wenn sie auch die Erlaubniß, selbe

zu erzeugen, erhalten haben sollten, an Jemand im Lande zu verkaufen, sondern es wird ihnen blos erlaubt, selbe außer Landes abzusetzen.

13. Giftkräuter zu führen, ist blos den sieben bürgerlichen Dürrkräutlern, und dem Kräuterhändler Götz erlaubt. Diese Giftkräuter sind durch die Verordnung vom 22. Juli 1797 (457) bekannt gemacht worden, und es ist dem Sanitätsmagister unbenommen, das diesfällige Verzeichniß nach seinem Ermessen zu erweitern. Außer diesen sieben bürgerlichen Dürrkräutlern wird der Verkauf der Giftwaaren weder den übrigen Kräuterhändlern, noch den Höckerweibern und Fragnern, noch sonst Jemand, nur die Apotheker ausgenommen, mehr gestattet. Und wo immer solches gefunden würde, so ist es sogleich wegzunehmen, und der Verkäufer zu bestrafen.

14. Diese Giftkräuter müssen nach den unterm 20. Juni 1801 von hieraus bekannt gemachten Vorsichten und Vorschriften aufbewahrt und verkauft werden, mithin sind selbe niemal in den Läden und Handgewölben, sondern allein in dem Magazine, abgesondert von allen übrigen Kräutern, und wohlverwahrt aufzubehalten. Der Kräutler muß über den Einkauf und den Verschleiß dieser Giftkräuter ein eigenes Vormerkbuch führen, worin auf der einen Seite die Gattungen, und die Menge der angeschafften Giftkräuter bemerkt; auf der andern Seite aber der Name des Abnehmers, die Gattung und Menge des von selben gekauften Giftkrautes genau eingetragen werden muß. Auch darf er ein solches Kraut nur bekannten Personen, an Unbekannte aber nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines abgeben.

15. Sollte sich bei der jährlichen Untersuchung zeigen, daß ein oder die andere mit Giftwaaren handelnde Partei diese vorgeschriebenen Vorschriften nicht befolgt, das Verschleißbuch in Betreff der Giftkräuter gar nicht, oder wenigstens nicht ordentlich führt, diese Kräuter nicht abgesondert in dem Magazine verwahrt, und beim Verkauf desselben nicht vorschriftmäßig vorgeht, so verfällt der Schuldige in die Strafe, welche im 8. Hauptstücke des oft erwähnten G. B. §§. 120, 121, 122, 123 und 125 mit 25 fl. oder 50 fl. oder 100 fl., oder nach Umständen auch mit Arrest bestimmt ist.

16. Eben so sind nach den im nämlichen Hauptstücke §§. 116 und 117 bestimmten Strafen alle jene zu behandeln, welche außer den acht obbemeldeten Dürrkräutlern Giftkräuter verkaufen, worauf vorzüglich die Marktrichter sorgsamst zu wachen haben.

17. Wird sich die Polizei-Ober-Direction angelegen sein lassen, längstens binnen sechs Wochen vom Empfange dieser Verordnung die sämmtlichen Kräuterhändler mit Beiziehung des betreffenden Stadt- oder Bezirksarztes zu untersuchen, sodann längstens bis Ende April d. J. über den erhobenen Befund Bericht hieher zu erstatten. Hiernächst auch mit dieser Untersuchung unaufgefordert alle Jahre fortzufahren, und den ausführlichen Untersuchungs-Bericht allemal bis Ende April unfehlbar hierher zu überreichen.

18. Da die Verfälschung des Getränkes oft die nachtheiligsten, manchmal sogar tödtliche Folgen nach sich zieht: so haben die Obrigkeiten mit aller Strenge auf die Entdeckung und Bestrafung dieser Verfälschungen zu dringen, und die Pol. Ob. Dir. hat daher in der Stadt durch den Sanitätsmagister, in den Vorstädten aber durch die Bezirksärzte öfters nachzusehen, und, doch ohne Aufsehen zu erregen, die Weine auf Blei prüfen zu lassen, und zu dem Ende allen Apothekern, bei welchen Arzeneien für Arme vorräthig sind, anzubefehlen, daß sie die Hahnemannische Weinprobe stets bereit halten sollen, die von der Polizei-Ober-Direction wegen Vornehmung dieser Weinproben bestrittenen Auslagen werden derselben von hieraus vergütet. Uebrigens sind die Weinverfälscher der, im **156.**, **157.** und **158.** §. des G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen bekannt gemachten Strafe zu unterziehen.

19. Hat der hiesige Stadtmagistrat bei dem Umstande, daß die Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, wenn sie schlecht beglaset sind, die Speisen und Getränke sehr oft vergiften, den Töpfern nachdrücklichst aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen. Im Uebertretungsfalle sind sie als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln, und mit der in dem **160.** §. des diesfälligen Gesetzbuches auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafe zu belegen, zu welchem Ende die Polizei-Ober-Direction dergleichen Töpferwaaren zu untersuchen, und wenn deren einige ohne gute Glasur vorgefunden würden, die Anzeige hieher zu machen hat.

20. Bekanntermaßen setzen kupferne Gefäße Grünspan ab, wenn saure oder fette Sachen darin aufbewahret werden, die sodann als Speise und Trank genossen, tödtlich sind, weßwegen schon der allgemeine Befehl besteht, daß kupferne Koch- und Speisgeschirre wohl verzinnt sein sollen. Die Polizei-Ober-Direction hat daher sorgsamst hierauf zu sehen, und öfters zu untersuchen, ob in den Wirthshäusern und bei den Traiteuren die kupfernen Trinkgeschirre, dann die Koch- und Eßgeschirre gut verzinnt seien; sohin jene, die es nicht sind, sogleich zu beseitigen, und diesfalls die Anzeige hieher zu machen, damit gegen die Schuldtragenden mit der gesetzmäßigen Strafe vorgegangen werden könne. Nicht minder hat

21. Der hiesige Stadtmagistrat den sämmtlichen Zuckerbäckern zu verbieten, kandirtes Obst oder saure Säfte in kupfernen oder messingenen Geschirren aufzubewahren; hiernächst auch

22. Den Kässtechern zur Pflicht zu machen, daß sie nichts fettes in kupfernen oder messingenen Geschirren aufbehalten sollen, worauf die Polizei-Ober-Direction ihr sorgsamstes Augenmerk zu richten haben wird.

23. Schon unterm **23.** November **1799** ward verordnet, daß die Essig- und Branntweinbrenner ihre Siedkesseln und Destillirgefäße stets rein halten, und daß die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer sein sollen; der hiesige Stadtmagistrat hat daher auf die genaue Befolgung dessen mit aller Sorgfalt zu wachen, und die diesfälligen Uebertreter

eben so wie jene zu bestrafen, welche das Getränk auf eine der Gesundheit nachtheilige Art verfälschen.

Hiernach hat der Stadtmagistrat unverzüglich das Nöthige zu verfügen, alle Parteien, die es betrifft vorzurufen, jeder, soviel es dieselbe angeht, den Inhalt dieser Verordnung deutlich zu erklären, und auf die Befolgung dessen mit aller Strenge und Sorgfalt zu wachen. Hiernächst hat auch die Polizei-Ober-Direction ihrerseits dasjenige einzuleiten, was derselben im gegenwärtigen Decrete anbefohlen worden ist. Wo übrigens von derselben seiner Zeit der Untersuchungsbericht gewärtiget wird.

451. Tirolische Gubernial-Verordnung vom 22. August 1818, Z. 19,563.

(Tirolische Prov. Gesetzsamml. vom J. 1818.)

Um nach dem Geiste der in den übrigen österreichischen Staaten gangbaren Verordnungen den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche aus dem unbefugten und unvorsichtigen Giftverkaufe, sowohl für den Käufer als Verkäufer, in Absicht auf Gesundheit, Leben, politische Existenz entstehen können, werden folgende Normen, für deren nöthige Bekanntgebung und Befolgung das Kreisamt zu sorgen hat, hiermit ertheilt:

1. Niemand ist berechtigt, ohne von der competenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung Gift Handel zu treiben.

2. Der Aotheker darf nur dann Gift verkaufen, wenn dasselbe von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arzenei verordnet wird.

3. Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtigt ist, hat darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem der Tag des Verkaufes, der Name des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Entzweck, zu dem dasselbe gekauft worden ist, eingetragen werden muß. Ohne dieser Vormerkung ist kein Gift zu verkaufen.

4. Niemanden darf ohne Bescheinigung von der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes Gift verkauft werden. In dieser Bescheinigung muß die Menge des benöthigten Giftes, und die Ursache, warum dasselbe der Käufer nöthig hat, z. B. zu seinem Gewerbsgebrauche u. s. w., angemerkt sein.

Die Bescheinigungen selbst müssen dem Handelsmanne ausgehändigt, und zu seiner jedesmaligen Ausweisung bei dem obigen Vormerkbuche verwahret werden.

5. Alle Händler und Hausirer mit sogenannten Ratzen- und Mäusepulver oder anderen Gattungen des Giftes sind ohne weiteres anzuhalten, und nebst den ihnen abzunehmenden Waaren an das Kreisamt, oder nach Umständen an die Polizeibehörde zur gesetzmäßigen Behandlung abzuliefern.

6. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse und dergleichen Thiere Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes abzuschlagen, und ihnen der Gebrauch anderer, den Menschen unschädlicher Mittel anzurathen.

7. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne eine Bescheinigung versehen sein, nur im mindesten verdächtig scheinen, so liegt dem Giftverkäufer die Pflicht ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährlich scheinende Person entweichen zu lassen, der betreffenden Ortsobrigkeit alsogleich anzuzeigen.

8. Was weiters die Aufbewahrung und den Verkauf des Giftes betrifft, so haben sowohl die Apotheker, als auch die zu diesem Verkaufe berechtigten Handelsleute den Vorrath an Gift allezeit in wohlverschlossenen Behältnissen, und abgesondert von den andern Medicamenten, Waaren und Geräthschaften aufzubehalten, den Verkauf des Giftes aber entweder selbst zu besorgen, oder dazu ein eigenes vertrautes, erfahrenes und verläßliches Individuum zu bestimmen, niemals jedoch den Verkauf des Giftes an Weiber, Lehrlinge oder andere unzuverlässige Personen zu überlassen. Auch sollen zur Zubereitung und Abwägung des Giftes eigene Mörser, Stößl, Reuter, Reibsteine, Mäßereien und Wagen, und was sonst an Geräthschaften dazu gebraucht werden könnte, vorbehalten werden.

Die Strafen, welche auf die Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkauf, auf die Außerachtlassung des dazu nöthigen obrigkeitlichen Certificats, auf die Nichtführung des Giftveräußerungs-Vormerkbuches, ferner auf die Nachlässigkeit in der Aufbewahrung, und Absonderung der Giftwaaren, und auf den dadurch entstehenden Schaden gesetzet sind, sind im achten Hauptstücke des II. Theiles des St. G. B. §. 119 einschließlich §. 124 ausführlich enthalten.

452. Verordnung des galizischen Guberniums vom 11. Jänner 1820, Z. 58,796.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1820.)

Um den Verkauf und die Benützung der Gifte, und der dem Leben überhaupt gefährlichen giftartigen Substanzen in Aufsicht der Obrigkeiten und Behörden zu bringen, wird mit Beziehung auf die Entschließung vom 10. Dezember 1808, Z. 53,538, angeordnet:

1. Daß in jedem Kreise durch das k. Kreisamt 2, höchstens 3 Städte zu bestimmen sind, wo der Verkauf der Giftwaaren erlaubt ist.

2. Daß nur den in diesen ausgemittelten Städten gleichfalls vom k. Kreisamte (in Lemberg vom Stadtmagistrate) zu bestimmenden Apothekern oder Materialisten, oder Spezereihändlern der Giftverkauf von nun an gestattet ist.

3. Diese gewählten Apotheker oder Kaufleute sind von dem k. Kreisamte (in Lemberg von dem k. Stadtmagistrate) mit einem Er-

laubnißscheine zum Giftverkaufe zu versehen, und ohne diesen Schein darf Niemand von nun an Gifte verkaufen, unter den Strafen, welche in den §§. **115**, **116**, **117** und **118** des **II**. Thls. des St. G. B. ausgesprochen sind.

4. In Rücksicht des Aufbewahrens der Gifte sind von Kaufleuten und Apothekern die Vorräthe sowohl im Großen als zum Handverkaufe im Kleinen sammt den Geräthschaften in wohlverschlossenen und geeigneten Behältnissen abgesondert, von anderen Medicamenten und Waaren aufzubewahren, und mittelst einer eigenen Thüre abzusperren.

Die Gefäße, in welchen selbe enthalten sind, müssen sicher und zweckmäßig, gut erhalten, und genau bedecket, und mit dem Namen des Giftes, welches sie enthalten, deutlich bezeichnet sein. Selbst jene Utensilien, womit sie aus den Gefäßen genommen, gemessen, abgetheilt, gewogen oder gerieben werden, sind gleichfalls abzusperren, und zu nichts Anderem zu verwenden.

5. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen, wo die Gifte im Vorrathe oder zum Handverkaufe aufbewahret werden, hat der Apotheker oder der zum Giftverkaufe berechtigte Kaufmann selbst zu verwahren, und nur in seiner Abwesenheit hat er dieselben dem Stellvertreter in der Apotheke oder Handlung zu überlassen, nie aber unverläßigen Individuen oder Lehrlingen zu übergeben; die Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach den §§. **120**, **121**, **122**, **123**, des **II**. Thls. des St. G. B. geahndet.

6. Jedermann, welcher Gift von welcher Gattung und zu welchem Gebrauche es immer sei, kaufen will, hat in Lemberg von der k. k. Polizei-Direction, in anderen Städten von dem Magistrats-Vorsteher, wo er wohnt, und auf dem Lande, von dem Dominium eine schriftliche Anweisung dem befugten Kaufmanne oder Apotheker vorzuzeigen, in welcher die Absicht, wozu das Gift und dessen Menge verwendet werden soll, nebst dem Namen, dem Charakter oder Gewerbe und dem Wohnorte des Käufers bestimmt angegeben ist. Ohne eine solche Anweisung darf Niemanden ein Gift unter Befahrung der gesetzlichen Strafe verabfolgt werden, der Verkäufer aber hat diese Anweisung zu behalten, und zu seiner Rechtfertigung aufzubewahren.

7. Jeder zum Giftverkauf berechtigte Kaufmann oder Apotheker hat ein eigenes Buch zu führen, worin der Name, Charakter oder das Gewerbe, der Wohnort des Giftkäufers, die Gattung und Menge des abgenommenen Giftes, dann das Jahr, der Monat und Tag des geschehenen Verkaufes deutlich einzutragen, und die obrigkeitliche Anweisung beizulegen ist. Ist der Käufer nicht zugleich der Abnehmer des Giftes, so ist auch der Name, Stand und Wohnort des Abnehmers beizusetzen, und diesem das verkaufte Gift nur versiegelt zu übergeben. Die Uebertreter dieser Vorschrift werden nach den unter **5** angeführten §§. des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen behandelt.

Befugte Aerzte und Wundärzte haben giftartige Körper nur zum Heilzwecke aus den Apotheken zu verordnen, und sich aller Giftanweisungen zu andern Zwecken unter strenger Ahndung zu enthalten.

Personen, welche unbekannt sind, und auch ohne eine obrigkeitliche Anweisung Gift zu kaufen verlangen, sind nicht allein unter gesetzlicher Ahndung abzuweisen, sondern auch, wenn sie oder ihr Entzweck verdächtig sind, der Obrigkeit anzuzeigen.

8. Um aber Jedermann in Kenntniß zu setzen, was nach dem II. Thl. des St. G. B. als Gift zu betrachten ist, wer also zu dem Verkaufe desselben ausschließlich berechtigt ist, welche Giftgattungen daher dieser Vorschrift bei dem Kaufe und Verkaufe unterliegen, werden dieselben hiermit namentlich aufgeführt, nämlich: Weißer Arsenik, **Arsenicum album**, Rother Arsenik, **Arsenicum rubrum**, gelber Arsenik oder Königsgelb, **Arsenicum citrinum**, Operment, **Auripigmentum**, Kobalt, Fliegenstein, **Cobaltum**, Aetzender Quecksilber-Sublimat, **Mercurius sublim. corrosivus**, Weißes Quecksilber-Präcipitat, **Mercurius praecipitatus albus**, Rothes Quecksilber-Präcipitat, **Mercurius praecipitatus ruber**, Spießglanz-Butter, **Butyrum antimonii**, Spießglanz-Glas, **Vitrum antimonii**, Spießglanz-König, **Regulus antimonii**, Coloquinten, **Cucumis colocynthis**, Fischkörner, **Cocculi indici**, Mohnsaft, **Opium**.

9. Da außer diesen Giften noch mehrere Waarenartikel der menschlichen Gesundheit durch ihre schädlichen Eigenschaften in der unbehutsamen Benützung gefährlich werden können, zur Bequemlichkeit des Publikums aber von den Spezereihändlern und Materialisten überhaupt ohne einen eigenen obrigkeitlichen Erlaubnißschein geführt werden dürfen; so müssen sie dennoch nach der unter §. 4 und 5 des Kreisschreibens gegebenen Weisung unter der bestimmten gesetzlichen Ahndung von anderen Handelsartikeln abgesondert und verwahrt werden. Diese Artikel sind:

Vitriolöl, **Oleum vel Acidum vitrioli**, Scheidewasser, **Aqua fortis**, **Acidum nitricum**, Bleiweiß, **Cerussa**, Bleikalk und Bleizucker, **Saccharum saturni**, Spießglanzleber, **Hepar antimonii**, Silberglätte oder Bleiglätte, **Lythargyrum**, Pottasche, **Potassa**, Zinnober, **Cinnabaris**, Mennig, **Minium**, Euphorbium, **Gummi euphorbii**, Gummigut, **Gummi guttae**, Jalappenharz, **Resina jalappae**, Ignazbohne, **Faba Ignatii**, Scamonium, **Resina scamonii**.

10. Nebst den unter §. 8. angeführten Giften haben die Apotheker noch folgende Arzeneimittel als Gifte nach den §§. 4, 5, 6 und 7 dieses Kreisschreibens, und unter der dort angedrohten Strafe zu verwahren und zu verschließen, nämlich: Blei-Essig, **Acetum lythargyri**, Kirschlorbeer-Wasser, **Aqua laurocerasi**, Tollkraut mit seinen Theilen und Präparaten, **Herba belladonnae**, Sebenbaumzweige, **frondes sabinae**, Euphorbium sammt Pulver und Tinctur, **Gummi euphorbii**, Gummigut sammt Pulver, **Gummi guttae**, Wildaurin-Extract, **Extractum gratiolae**, Bilsenkraut-Extract, **Extractum hyoscyami**, Mohnsaft, Pulver, Extract und Tinctur, **Opium**, Tolläpfel-Extract, **Extractum stramonii**, Phagedänisches Wasser, **Liquor mercurialis**, flüssiger Ammoniak, **Ammonia pura liquida**, Pfirsichblätter-Oel, **Oleum fol. persicor.**, Sebenbaum-Oel, **Oleum sabinae**, Ammoniakhältiges Quecksilber-Oxydul, **Oxydulum hydrarg. ammoniae**,

Moscatis schwarzes Quecksilber-Oxydul, **Oxyd. hydrarg. nigr. Moscati**, rothes Quecksilber-Oxyd, **Oxydum hydrarg. rubrum**, Grünspan-Sauerhonig, **Oxymel aeruginis**, Brechweinstein, **Tartarus lixivae stibiatus**, Spanische Fliegen-Tinctur, **Tinctura Cantharidum**, Coloquinten-Tinctur, **Tinctura colocynthidum**.

453. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 1. Juni **1826, Z. 13,286.**

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1826.)

Obschon bereits nach den bestehenden früheren Vorschriften der Handel mit Gift und andern dem Leben überhaupt gefährlichen giftartigen Substanzen Niemanden, ohne von der competenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, und auch dann nur unter eigens bestimmten Bedingungen zukommt, so haben doch mehrfällig vorgekommene Fälle gezeigt, daß diese Vorschriften nicht genau beobachtet werden. Die Regierung findet sich daher überhaupt veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1. Niemand ist berechtigt, ohne von der competenten Behörde mit einem ordentlichen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben.

2. Der Apotheker darf nur dann Gift verkaufen, wenn dasselbe von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arzenei verordnet wird.

3. In jedem Kreise werden mehrere Orte bestimmt werden, wo der Verkauf der Giftwaaren erlaubt ist.

4. Nur den in diesen ausgemittelten Orten von dem Kreisamte (in Linz vom Stadtmagistrate) eigens zu bestimmenden Materialien- und Spezereihändlern ist der Giftverkauf von nun an gestattet; diejenigen aber, denen für die Folge der Verkauf von Giftwaaren nicht mehr zukommen würde, haben ihre Vorräthe an die zu diesem Handel von den Behörden Berechtigten um billige Preise binnen drei Monaten von der Kundmachung dieser Verordnung an zu verkaufen.

5. Diese gewählten Materialisten und Spezereihändler sind von dem Kreisamte (in Linz vom Stadtmagistrate) mit einem Erlaubnißscheine zum Giftverkauf zu versehen, und ohne diesen Schein darf Niemand von nun an mit Gift Handel treiben, unter den Strafen, welche in den §§. **115, 116, 117** und **118 II.** Thls. des St. G. B. ausgesprochen sind.

6. Alle Händler und Hausierer mit sogenanntem Ratzen- und Mäusepulver oder andern Gattungen des Giftes sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, und sammt den Feilschaften zur Untersuchung an die competente Behörde abzuliefern.

7. In Rücksicht des Aufbewahrens des Giftes sind von den Apothekern und den zum Gifthandel berechtigten Kaufleuten die Vorräthe sowohl im Großen als zum Handverkaufe im Kleinen sammt den Geräthschaften in wohlverschlossenen geeigneten Behältnissen, abgesondert

von andern Medicamenten und Waaren aufzubewahren und zu versperren. Die Gefäße, in welchen selbe enthalten sind, müssen sicher und zweckmäßig, gut erhalten, genau bedeckt, und mit dem Namen des Giftes, welches sie enthalten, deutlich bezeichnet sein. Selbst jene Werkzeuge, womit sie aus den Gefäßen genommen, gemessen, abgewogen, abgetheilt oder zerrieben werden, sind gleichfalls einzusperren, und zu nichts Anderem zu verwenden.

8. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen, wo die Gifte zum Vorrathe oder zum Handverkaufe aufbewahrt werden, hat der Apotheker, oder der zum Gifthandel berechtigte Kaufmann selbst zu verwahren, und nur in seiner Abwesenheit hat er dieselben dem Stellvertreter in der Apotheke oder Handlung zu überlassen, nie aber unverläßigen Individuen oder Lehrlingen zu übergeben; die Uebertreter dieser Vorschrift werden nach den §§. **120 — 123 II.** Thl. des St. G. B. behandelt.

9. Jedermann, welcher Gift, von welcher Gattung und zu welchem Gebrauche es immer sei, kaufen will, hat bei der politischen Obrigkeit eine schriftliche Anweisung anzusuchen, und solche dem befugten Kaufmanne vorzuzeigen. In dieser Anweisung muß die Absicht, wozu das Gift und dessen Menge verwendet werden soll, nebst dem Namen, Charakter, Gewerbe und dem Wohnorte des Käufers bestimmt angegeben sein. Ohne eine solche Anweisung darf Niemanden ein Gift unter Befahrung der gesetzlichen Strafe verabfolgt werden; der Verkäufer aber hat die Anweisung zu behalten, und zu seiner Rechtfertigung aufzubewahren.

10. Jeder zum Giftverkaufe berechtigte Kaufmann und jeder Apotheker hat ein eigenes Buch zu führen, worin der Name, Charakter oder Gewerbe und der Wohnort des Käufers, dann der Entzweck oder Gebrauch, die Gattung und Menge des abgenommenen Giftes, endlich das Jahr, Monat und Tag des geschehenen Verkaufes deutlich einzutragen, und die obrigkeitliche Anweisung beizulegen ist. Ist der Käufer nicht zugleich der Abnehmer des Giftes, so ist auch der Name, Stand und Wohnort des Abnehmers beizusetzen, und diesem das verkaufte Gift nur versiegelt zu übergeben. Die Uebertreter dieser Vorschrift werden nach den unter §. 8 angeführten Strafbestimmungen behandelt. Personen, welche unbekannt sind, und auch ohne eine obrigkeitliche Anweisung Gift zu kaufen verlangen, sind nicht allein unter gesetzlicher Ahndung abzuweisen, sondern auch, wenn sie und ihr Entzweck verdächtig sind, der Obrigkeit anzuzeigen.

11. Um aber Jedermann in die Kenntniß zu setzen, was nach dem **II.** Thl. des St. G. B. als Gift zu betrachten ist, wer also zum Verkaufe desselben ausschließlich berechtigt ist, welche Giftgattungen dieser Vorschrift bei dem Kaufe und Verkaufe unterliegen, so werden dieselben hiermit namentlich aufgeführt; nämlich:

Weißer Arsenik, **arsenicum album**, rother Arsenik, **arsenicum rubrum**, gelber Arsenik, **arsenicum citrinum**, Operment, **auripigmen-**

tum, Cobalt, Fliegenstein, Cobaltum, ätzender Quecksilber-Sublimat, Mercurius sublimatus corrosivus, weißer Quecksilber-Präcipitat, Mercurius praecipitatus albus, rothes Quecksilber-Präcipitat, Mercurius praecipitatus ruber, Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Spießglanzglas, Vitrum antimonii, Spießglanz-König, Regulus antimonii, Koloquinten, Cucumis colocynthis, Fischkörner, Cocculi indici, Mohnsaft, Opium.

12. Obgleich außer diesen Giften noch mehrere Waarenartikel der menschlichen Gesundheit durch ihre schädlichen Eigenschaften in der unbehutsamen Benützung gefährlich werden können, zur Bequemlichkeit des Publicums aber von den Spezereihändlern und Materialisten überhaupt ohne einen eigenen obrigkeitlichen Erlaubnißschein geführt werden dürfen, so müssen sie dennoch nach der unter §. 7 und 8 dieses Circulars gegebenen Weisung unter der bestimmten gesetzlichen Ahndung von andern Handelsartikeln abgesondert und verwahrt werden. Diese sind:

Vitriolöl, oleum vel acidum vitrioli, Scheidewasser, aqua fortis, acidum nitricum, Bleiweiß, cerussa, Bleikalk, Bleizucker, Saccharum saturni, Spießglanzleber, hepar antimonii, Silberglätte und Bleiglätte, Lythargyrum, Pottasche, potassa, Zinnober, cinnabaris, Mennig, minium, Euphorbium, Gummi euphorbii, Gummigut, Gummi guttae, Jalappaharz, Resina Jalappae, Ignaz-Bohne, Faba Ignatii, Scamonium, Resina scamonii.

13. Nebst den unter dem §. 11 angeführten Giften haben die Apotheker noch folgende Arzeneimittel als Gifte nach den §§. 7, 8, 9, 10 und unter den dort angedrohten Strafen zu verwahren und zu verschließen; nämlich:

Bleiessig, acetum Lythargyri, Kirschlorbeerwasser, aqua laurocerasi, Tollkraut mit seinen Theilen und Präparaten, herba belladonnae, Sebenbaumzweige, frondes Sabinae, Euphorbium sammt Pulver und Tinctur, gummi euphorbii, Gummigut sammt Pulver, gummi guttae, Wildaurin-Extract, extractum gratiolae, Bilsenkraut-Extract, extractum hyoscyami, Mohnsaft, Pulver, Extract und Tinctur, opium, Tollapfel-Extract, extractum stramonii, phagedänisches Wasser, liquor mercurialis, flüssiger Ammoniak, ammonia pura liquida, Pfirsichblätter-Oel, oleum fol. persicor., Sebenbaumöl, oleum sabinae, ammoniakhältiges Quecksilber-Oxydul, oxydulum hydrarg. ammoniae, Moskatis schwarzes Quecksilber-Oxydul, oxyd. hydrarg. nigri Moscati, rothes Quecksilber-Oxydul, oxyd. hydr. rubrum, Grünspan-Säure-Honig, oxymel aeruginis, Brechweinstein, tartarus lixivae stibiatus, spanische Fliegen-Tinctur, tinctura Cantharidum, Coloquinten-Tinctur, tinctura colocynthidum.

454. Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli 1829, Z. 9827, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 31. August 1829, Z. 47,931, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die beiden Stadtärzte, den Wr. Magistrat und die Dominien inner

den Linien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 2. Dezember 1829, Z. 24,796; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 15. Jänner 1830, Z. 23,046; tirol'sche Gub. Ver. vom 19. Dez. 1829, Z. 25,916; illyrische Gub. Ver. vom 27. October 1829, Z. 23,261; mährische Gub. Ver. vom 20. September 1829, Z. 35,751; und böhmische Gub. Ver. vom 23. October 1829, Z. 38,678.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1829, für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Tirol, Illyrien, Mähren, und Böhmen und Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1830.)

Einige spezifische Fälle, welche sich rücksichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ergaben, und die Ueberzeugung, daß in einigen Provinzen sich dießfalls nur nach dem Sanitäts-Normale vom 2. Januar 1770 benommen werde, veranlaßten die vereinigte Hofkanzlei, die Bewilligung zu ertheilen, die in Beziehung auf den Gifthandel in Niederösterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 29. Julius 1797 (449), 1. Februar 1812 *) und 10. Dezember 1803 (450), dann die für die Giftpflanzen unter dem 22. Julius 1797 (457) und 2. October 1813 (458) erlassenen Verordnungen auch dortlandes in Wirksamkeit treten zu lassen; jedoch findet man weder nützlich noch räthlich, daß ein vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen, den Arzeneiverständigen bekannten giftigen Stoffe öffentlich kundgemacht werde; da jedoch die Verhältnisse des Bedürfnisses giftartiger Körper zum technischen sowohl als Arzeneigebrauche verschieden sind, und auch die Vorschriften nicht für alle Gattungen giftartiger Körper gleichartig sein können; so wurden selbe nach dem angeschlossenen Verzeichnisse in vier Classen gereihet, bei deren jeder besondere Vorschriften nothwendig werden.

Dieses Verzeichniß wird der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Benehmen mit dem Beisatze mitgetheilt, daß auch den Mineralien-Händlern die über den Gifthandel erlassenen Vorschriften mitzutheilen sind.

Uebersichts-Tabelle

der giftigen Materialien und Präparate nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten (und von den Apothekern) geführt und verkauft werden dürfen.

I. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten, oder den

*) Siehe die Anmerkung bei 450.

zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen.

Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden oder unter einem anderen Namen vorkommen, als: weißer Arsenik, Arsenikglas, Arsenikblumen, Giftmehl, Hüttenrauch, Arsenike und Arseniksäure, fixirter Arsenik (**Arsenicum fixum**), arseniksaures Kali, arseniksaures Natron, arseniksaurer Ammoniak, arseniksaurer Kalk, Pharmacolith (Giftstein), arseniksaures Kupfer, Scheelisches Grün, Mitisgrün, Schwedischgrün, Wienergrün, und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkommt, Dingler's Reservage, Schwefelarsenik, Operment, Rauschgelb, Sandarak, Realgar, rother Arsenik, Rubin-Arsenik, Quecksilberchlorid oder ätzendes salzsaures Quecksilber, Aetz-Sublimat oder ätzendes Quecksilber, **Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxydatum**, salzsaures Quecksilber-Oxyd, rothes Quecksilber-Oxyd, **Mercurius praecipitatus ruber**, salpetersaures Quecksilber, mineralischer Turpith, **Turpetum minerale, Subsulfas hydrargyri**, Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, **Butyrum antimonii, Murias stibii**, Phosphor.

II. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend nur zum Arzeneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Apotheker und an keine anderen Parteien verkauft werden dürfen.

Giftige inländische Pflanzen,

welche schon in dem für Kräuterhändler erlassenen Circulare vom **2.** October **1813** enthalten sind, nämlich: Mohnsamenkapseln (**capsulae papav. somnif.**), schwarzer Nachtschatten, **solanum nigrum**, Bittersüßstengel, **Caules dulcamarae**, Stechapfel, **Datura stramonium**, schwarzes Bilsenkraut, **Hyoscyamus niger**, weißes Bilsenkraut, **Hyoscyamus albus**, Tollkorn, **Lolium temulentum**, Erven, **Ervum Ervilia**, unächter Gänsefuß, **Chenopodium hybridum**, wilder Lattich, **Lactuca Scariola**, giftiger Lattich, **Lactuca virosa**, Kirschlorbeerblätter, **Prunus laurocerasus**, Einbeere, **Paris quadrifolia**, Tollkirsche, **Atropa Belladonna**, rother Fingerhut, **Digitalis purpurea**, wilder Kälberkropf, **Chaerophyllum sylvestre**, berauschender Kälberkropf, **Chaerophyllum temulentum**, Gleiße, **aethusa Cinapium**, breit- und schmalblättriger Wassermerk, **Sium lati- et angustifolium**, Wasserschierling, **Cicuta virosa**, gefleckter Schierling, **Conium maculatum**, wilder Rosmarin, **Ledum palustre**, ausdauerndes Bingelkraut, **Mercurialis perennis**, Zaunrübe, **Bryonia alba**, rothbeerige Zaunrübe, **Bryonia dioica**, Zeitlose, **Colchicum autumnale**, Bleiwurz, Zahnwurz, **Plumbago europaea**,

Hundswürger, Cynanchum erectum, Schweinsbrot, Cyclamen europaeum, Wassernabelkraut, Hydrocotyle vulgaris, Rebendolde röhrichte, Oenanthe fistulosa, Rebendolde safrangelbe, Oenanthe crocata, gemeines Froschkraut, Alisma plantago, gemeine Waldrebe, Clematis Vitalba, blaue Waldrebe, Clematis integrifolia, scharfe Waldrebe Brennkraut, Clematis Flammula, gerade Waldrebe, Clematis erecta, Wolfskraut, gemeiner Osterluzei, Aristolochia Clematis, gemeine Küchenschelle, Anemone pulsatilla, schwärzliche-, pratensis, Waldanemone, Anemone nemorosa, schwarze Nieswurzel, Helleborus niger, grüne-, viridis, stinkende-, foetidus, weiße-, Veratrum album, Dotterblume, Caltha palustris, Sturmhut, Aconitum sammt allen Arten desselben, gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne Mezereum, italienischer Seidelbast, Daphne Thymelaea, immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola, gemeine Aronwurz, Arum maculatum, Wolfsmilch, Euphorbium, alle Arten desselben, Hahnenfuß, Ranunculus, alle Arten desselben, Ackerrettig, Raphanus Raphanistrum, Gottesgnadenkraut, Gratiola, Haselwurz, Asarum europaeum, die Rinde und Sprossen des Hollunders, Cortex interior et turiones sambuci, Wohlverlei, Arnica montana, Sebenbaum, Sabina, Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum, schwarze Christwurzel, Veratrum nigrum. — Zu diesen gehören noch: Großes Schöllkraut, Chelidonium majus, Wurzeln des Sumach, Rhus radicans, eichenblättriger Giftbaum, Rhus toxicodendron, Wunderbaumkörner, Semina Ricini, Meerzwiebel, Scilla marina, Mutterkorn, secale cornutum.

Giftige ausländische Pflanzen.

Ipecacuanha-Wurzel, Krähenaugen, Nux vomica, Ignatiusbohne, Faba S. Ignatii, (Igazur) Coloquinten-Frucht, Cucumis colocynthis, Jalappa-Wurzel und Harz, Croton Tiglium und Oel, Aloe alle Sorten, Euphorbium-Harz, Resina Euphorbii, Scammonium-Harz, Resina Scammonii, Geoffrea-Rinde, Cortex Geoffreae Surinamensis et Jamaicensis, Sabadillensamen, Semina Sabadillae, Läusesamen, Staphysagria, Lerchenschwamm, Agaricus albus, sibirische Schneerose, Rhododendron chrysanthemum et ferrugineum, Spigelia Anthelmia et marilandica, Opium.

Aus dem Thierreiche:

Cantthariden, spanische Fliegen, Cantharides.

III. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zustehet, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren oder zu anderen Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.

Arseniкerze, als: Scherbenkobalt, Fliegenstein, Fliegengift, Mückengift u. s. w., wobei noch zu erinnern ist, daß man sich zu hüten

habe, daß unter der Benennung Kobalt und Kobalterz nicht falscher Weise Scherbenkobalt oder Arsenikerz verkauft werde.

Salzsaures Goldoxyd mit oder ohne Natron, Knallgold u. dgl. Höllenstein, **Nitras argenti fusus**, Brechweinstein, **Tartarus emeticus v. stibiatus, Tartras stibii et lixivae**, Goldschwefel, **Sulfur auratum**, mineralischer Kermes, **Kermes minerale**, Spießglanz-Safran, **Crocus antimonii.**

Weißer Präzipitat, **Mercurius praecipitatus albus.**

Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer, **Cuprum ammoniacale.**

Künstlicher Zink-Vitriol, **Vitriolum Zinci artificiale.**

Zinkoxyd, **Flores Zinci**, Hydrojodinsaures Kali und alle übrigen Jodinpräparate, mit Ausnahme des Jodzinnobers, Blausäure, **Acidum hydrocianicum**, alle Blausäure enthaltenden ätherischen Öle und Wässer von Kirschlorbeer (**Laurocerasus**), bittern Mandeln, Pfirsichkernen, Pfirsichblättern, Kirschkernen u. dgl., giftige Alcaloiden, als: Morphin, Strychnin, Veratrin, Pierotoxin, Hyoscyamin, Emetin u. s. w. und die daraus bereiteten Salze.

Kokelskörner oder Fischkörner, **Coculi indici.**

Angustarinde, die echte und falsche.

IV. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei der Cathegorie Nr. 1. erwähnten für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei selben zu beobachten; jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt finde, bei deren Aufbewahrung sie ferners eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden.

Rauchende Salpetersäure, **Acidum nitri fumans vel Acidum nitrico-nitrosum concentratum.**

Scheidewasser, **Aqua fortis, Acidum nitricum dilutum.**

Concentrirte Salpetersäure, **Acidum nitricum concentratum.**

Concentrirte Schwefelsäure, Vitriolöl, **Acidum sulfuricum concentratum, oleum vitrioli.**

Concentrirte Salzsäure, **Acidum muriaticum concentratum.**

Sauerkleesäure, Kleesäure, Zuckersäure, Oxalsäure, **Acidum oxalicum.**

Aetzstein, **Lapis causticus, Kali purum.**

Bleiglätte, Mennig, Bleiweiß, Bleizucker, **Saccharum saturni.**

Bleigelb, **Massicot.**

Kasselergelb, Englischgelb.

Neapelgelb, Chromgelb.

Schwefelsaures Kupfer oder Kupfervitriol.

Französischer Grünspan.

Destillisirter oder krystallisirter Grünspan.

Zinkvitriol, weißer Gallizenstein.

Wißmuthweiß, Magisterium Bismuthi, salzsaures Zinn in allen Formen, Spießglanzglas, Vitrum antimonii, Jodine und Jodin-Zinnober, Gummigutta.

455. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 23. October 1829, Z. 38,678 *).

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1829.)

Im Anschlusse erhalten die k. Kreisämter die Cirkular-Verordnung, welche die Vorschriften zur Verhütung der aus einer unvorsichtigen Anwendung oder dem Mißbrauche giftiger Substanzen für die Gesundheit und das Leben des Menschen zu besorgenden Gefahren in sich faßt, zur Wissenschaft, eigenen Nachachtung und weiteren Verlautbarung mit nachstehenden Weisungen:

1. Ist wegen der Bestimmung und Aufstellung der zum Gifthandel berechtigten Handelsleute ungesäumt die nöthige Einleitung zu treffen, und den hiefür gewählten Individuen sodann mittelst einer gedruckten Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

2. Soll mit allem Nachdrucke auf die genaue Befolgung der in der beigeschlossenen Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften gesehen, zu diesem Ende die Gifterzeuger und befugten Gifthändler, die zum Spezerei- und Materialwaarenhandel berechtigten Handelsleute, die Fabrikanten chemisch-pharmaceutischer Producte und die Kräuterhändler öfter, insbesondere aber durch die Kreis-, Stadt- und Bezirksärzte untersucht, und im Falle einer Gesetzübertretung gegen die Straffälligen die vorgeschriebene Amtshandlung eingeleitet werden.

3. Hat die k. k. Hofkanzlei gemäß des Decretes vom 23. Juli l. J., H. Z. 9827 (**454**) es zwar weder für nützlich, noch für räthlich erkannt, daß ein vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen den Arzneiverständigen bekannten giftigen Stoffe öffentlich bekannt gemacht werde. Da jedoch die Verhältnisse des Bedürfnisses giftiger Körper zum technischen sowohl als Arzeneigebrauche verschieden sind, und auch die Vorschriften nicht für alle Gattungen giftartiger Körper gleich sein können, so wurden dieselben in vier Classen gereiht, bei deren jeder besondere Vorschriften nothwendig werden.

---

*) Diese Gubernial-Verordnung enthält die in Folge des vorerwähnten Hofdecretes vom 23. Juli 1829 (**454**) durch das böhmische Gubernium veranlaßte Zusammenstellung der Vorschriften über den Gifthandel. Ich habe sie als eine der vollständigsten hier aufgeführt, die Bekanntmachungen der übrigen Gubernien aber ausgelassen, weil sie mehrere Druckbogen füllen würden, und ihrem Inhalte nach ohnehin nur eine Zusammenstellung der für Niederösterreich erflossenen und den übrigen Gubernien mit dem oben erwähnten Hofkanzlei-Decrete vom 23. Juli 1829 (**454**) mitgetheilten älteren Vorschriften (**449**, **450**, **457** und **458**) enthalten.

Dieses Verzeichniß wird daher den k. Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft und Benehmung mit dem Beisatze mitgetheilt, daß auch den Mineralienhändlern die über den Gifthandel erlassenen Vorschriften mitzutheilen sein.

4. Da die Verfälschung der Getränke oft die nachtheiligsten, manchmal sogar tödtliche Folgen nach sich zieht, so ist mit aller Strenge auf die Entdeckung und Bestrafung dieser Verfälschungen zu dringen. Für diesen Zweck sind auch die Getränke, insbesondere durch die öffentlichen Sanitäts-Individuen öfters zu untersuchen, und jene Individuen, welche sich der Gesundheit schädliche Verfälschungen der Getränke zu Schulden kommen lassen, den im §. 156, 157 und 158 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bekannt gemachten Strafen zu unterziehen.

5. In dem ferneren Anbetrachte, daß die Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, wenn sie schlecht verglaset sind, die Speisen und Getränke sehr oft vergiften, ist den Töpfern nachdrücklichst aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen, und deren Vorräthe durch die Sanitätsbeamten öfter zu untersuchen. Im Uebertretungsfalle sind die Töpfer als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln, und mit den im §. 160 des Strafgesetzbuches II. Thls. auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafen zu belegen.

6. Erfahrungsgemäß setzen kupferne Gefäße Grünspan ab, wenn saure oder fette Sachen in denselben bereitet und aufbewahrt werden, welche sodann als Speise und Trank genossen, lebensgefährlich sind. In diesem Anbetrachte besteht schon die allgemeine Anordnung, daß die kupfernen Koch- und Speisgeschirre gut verzinnt sein sollen.

Es ist daher mit aller Sorgfalt zu sehen, daß in den Gast- und Wirthshäusern die kupfernen Trinkgefäße, dann die Koch- und Eßgeschirre gut verzinnt, die Verzinnung von reinem Zinne, frei von allem Bleizusatze sei, die Geschirre da, wo dieses der Fall nicht ist, beseitiget, und gegen die Schuldtragenden mit der gesetzlichen Strafe vorgegangen werde.

7. Ist den Zuckerbäckern zu verbieten, kandirtes Obst oder saure Säfte in kupfernen oder messingenen Gefäßen aufzubewahren, so wie auch den Butterhändlern und Kässtechern zu untersagen, fette Sachen in solchen Geschirren aufzubehalten. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist strenge zu überwachen. Endlich

8. sind die Essigerzeuger und Branntweinbrenner neuerlich zu verpflichten, ihre Siedkesseln und Destillirgefäße rein zu halten, in so fern kupferne Gefäße hierzu verwendet werden, auf ihre sorgfältige und gute Verzinnung ein gehöriges Augenmerk zu haben, und sich keiner kupfernen Hähne bei diesen Gefäßen zu bedienen. Auf eine genaue Befolgung dieser Vorschriften ist mit allem Nachdrucke zu dringen, die Essig- und Branntweingeräthschaften, so wie der erzeugte Essig, Branntwein und Geist, durch die Kreis-, Stadt- und Bezirksärzte genau zu untersuchen, und die Uebertreter dieser Anordnungen eben so

wie jene, welche das Getränk auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälschen, zu bestrafen.

Hiernach haben die k. Kreisämter unverweilt das Nöthige einzuleiten, zugleich aber den Kreisarzt anzuweisen, das Ergebniß seiner diesfälligen Wahrnehmungen in seiner alle Jahre vorzulegenden Kreisbereisungs-Relation ordnungsgemäß zu bemerken.

Beilage.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche aus einer unvorsichtigen Anwendung oder aus dem Mißbrauche giftiger Substanzen für die Gesundheit und das Leben der Menschen hervorgehen können, werden in Gemäßheit des Hofkanzleidecretes vom 23. Juli l. J., H. Z. 9827 (454) folgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur und genauesten Nachachtung festgesetzt:

1. Der Handel mit was immer für einer Gattung von Gift, ist nur den Apothekern und jenen Handelsleuten gestattet, welche einen eigenen Erlaubnißschein hierzu erhalten haben. Nebst diesen ist blos noch den Aerarialbergwerken und den Gewerkschaften, dann den Mineralwerken, Fabriks- und Gewerksanstalten die Führung und der Verkauf jener giftigen Stoffe erlaubt, welche dieselben zu Tage fördern, oder durch Anwendung künstlicher Mittel aus den Naturerzeugnissen als Haupt- oder Nebenproduct ausscheiden, zusammensetzen, oder sonst auf irgend eine andere Weise gewinnen.

2. In größeren Städten und Ortschaften kann der Handel mit Giftwaaren einem oder mehreren verläßlichen und vertrauten Handelsleuten überlassen werden. In kleineren Ortschaften aber darf dieser Handel nur einem einzigen Handelsmanne anvertraut, und die Zahl der befugten Gifthändler soll überhaupt in jedem einzelnen Orte sowohl, als in einem jeden Kreise nicht über das dringendste Bedürfniß nach Giftwaaren vervielfältigt werden.

3. Auf dem Lande haben die k. Kreisämter auf den Vorschlag der Magistrate und obrigkeitlichen Aemter jene Handelsleute zu bestimmen, denen der Giftverkauf zu gestatten ist, und denselben unentgeltlich die besonderen Erlaubnißscheine zum Gifthandel zu ertheilen.

In der Hauptstadt liegt dieses Geschäft der k. Stadthauptmannschaft im Einverständnisse mit dem Magistrate ob.

Die auf diese Weise zum Gifthandel eigens berechtigten Handelsleute werden mittelst einer gedruckten Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

4. Allen zum Gifthandel nicht berechtigten Individuen soll, wenn bei denselben Giftwaaren vorgefunden werden, der ganze Vorrath derselben abgenommen, und dieselben auch überdies noch nach der Vorschrift des §. 116, 117 und 118 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen behandelt und gestraft werden.

5. Den Apothekern ist es unter der schwersten Verantwortung und Strafe verboten, unter was immer für einem Vorwande Gift an

Jemanden abzugeben, wenn dasselbe nicht von einem befugten Ärzte oder Wundarzte als ein Bestandtheil einer Arzenei verordnet wird.

Dagegen dürfen die befugten Gifthändler und Gifterzeuger keine solchen giftigen Materialien und Präparate führen und verkaufen, welche entweder ausschließend blos von den Apothekern bereitet und verkauft werden dürfen, oder nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren oder zu anderem Mißbrauche haben.

6. Die befugten Gifthändler und Gifterzeuger sind schuldig, die Giftwaaren ganz abgesondert von allen übrigen Waaren, sowohl im Keller oder Magazine, als in dem Verschleißgewölbe in Schachteln, Schubläden, Gläsern u. dgl. die mit den bekanntesten Namen der enthaltenen Giftwaaren bezeichnet werden müssen, sorgfältig in einem eigenen Schranken aufzubewahren. Dieser Schranken ist mittelst einer besonderen Thüre zu verschließen, worauf deutlich die Worte „Giftwaaren" stehen müssen. Den Schlüssel zu dieser Thür soll Niemand anderer, als der Eigenthümer oder der verläßlichste älteste Handlungsdiener in Händen haben.

7. Alles Geräthe, was bei dem Giftverkaufe verwendet wird, als Mörser, Löffel, Reibsteine, Wagen, Maße u. s. w. darf zu keinem andern Zwecke verwendet, und muß sorgfältig in dem Giftschranken mit den Giftwaaren aufbewahret werden.

8. In Betreff der Giftwaaren muß von den befugten Gifthändlern und Gifterzeugern ein eigenes nur für diese Gattung von Waaren bestimmtes Verschleiß- oder Vormerkbuch geführt, und in demselben deutlich und genau aufgezeichnet werden, a) wann, b) woher, c) welche Gattung, und d) wie viel an Giftwaaren sie empfangen oder gewonnen haben; dann e) an wen, f) an welchem Tage, g) welche Gattung von Gift, h) wie viel und i) zu welchem Endzwecke hievon verkauft oder sonst verbraucht worden sei. Außerdem soll dieses Vormerkbuch auch noch k) eine Rubrik enthalten, in welcher angemerkt werden muß, an welchem Tage, welche Giftgattung und wie viel von demselben aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zum Kleinverkaufe übertragen worden sei.

9. Auf jedesmaliges Verlangen der politischen und Gerichtsbehörden, der Kreiscommissäre, Kreis-, Stadt- und Bezirksärzte muß mittelst dieser Vormerkbücher nicht nur der Ankauf oder die Erzeugung des Giftvorrathes, sondern auch dessen Verschleiß auf das genaueste stets ausgewiesen werden.

10. Den Apothekern, so wie jenen Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten, welche die Gifthändler und Erzeuger persönlich kennen, und von denen sie wissen, daß sie ihr Gewerbe betreiben, so wie hiezu giftiger Stoffe bedürfen, können die für ihren Gewerbsbetrieb nöthigen Giftwaaren gegen einen eigenhändig von denselben unterfertigten Anweiszettel verabfolgt werden. In dieser Anweisung muß jedoch der Vor- und Zuname, der Stand und Aufenthaltsort, die Menge und Gattung der verlangten Giftwaare, endlich deren beabsichtigter Gebrauch angemerkt sein. Holt der Abnehmer die ver-

langte Giftwaare nicht selbst ab, so ist das Gift nur einer demselben angehörigen, von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person zu übergeben.

11. Jene giftigen Materialien und Präparate, welche von den befugten Gifthändlern geführt werden können, aber ausschließend nur zum Arzeneigebrauche dienen, dürfen jedoch auch blos an Apotheker, und an keine andern Parteien verkauft werden.

12. Allen anderen Parteien sollen Giftwaaren nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Scheines verabfolgt werden. Diese Scheine sind tax- und stempelfrei in der Hauptstadt von der k. Stadthauptmannschaft, auf dem Lande von dem vorgesetzten obrigkeitlichen Amte oder Magistrate, jedoch blos für solche Personen auszufertigen, welche Gift für ihren Gewerbsbetrieb benöthigen. In dieser Bescheinigung muß der Vor- und Zuname, der Stand und Aufenthaltsort des Giftkäufers, die Art und Menge des zu verkaufenden Giftes, so wie die Ursache, wozu der Käufer das Gift nöthig hat, genau angeführt sein.

13. Diese obrigkeitlichen Scheine, so wie die von Apothekern, bekannten Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten ausgestellten Anweiszettel sind von den Gifthändlern und Erzeugern stets zurückzubehalten, und bei den über die Giftwaaren zu führenden Vormerkbüchern aufzubewahren, damit bei einem durch Gift veranlaßten Unglücksfalle hieraus von Seite der Obrigkeit die nöthige Auskunft eingeholt werden könne.

14. Ohne Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln darf kein Gift und keine Giftgattung verabfolgt, noch auch verschenkt werden. Aus diesem Grunde ist auch allen jenen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse und andern schädlichen Thiere, so wie als Arzenei für das Vieh Gift brauchen, die Verabfolgung desselben durchaus zu verweigern, und dieselben auf andere den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

15. Sollte der um ein Gift sich meldende Käufer, er mag mit einem obrigkeitlichen Scheine versehen sein oder nicht, nur im Geringsten verdächtig erscheinen, so liegt den Gifthändlern und Erzeugern unter der strengsten Verantwortung und Strafe ob, die Verdachtsgründe, ohne den verdächtigen Käufer entweichen zu lassen, sogleich dem obrigkeitlichen Amte oder dem Magistrate anzuzeigen.

16. So wie die Aufbewahrung der Giftwaaren, darf auch deren Verkauf und Verabfolgung nie Lehrlingen oder jedem Gehilfen ohne Unterschied überlassen, sondern dieselbe muß von dem Gifthändler oder Erzeuger, oder einem seiner vertrautesten und verläßlichsten Diener besorgt, und die Giftwaare dem Käufer stets versiegelt, mit der Aufschrift: „Gift“ versehen, übergeben werden.

17. Gegen die Uebertreter der oben erwähnten, bei dem Giftverkaufe genau zu befolgenden Vorschriften und Vorsichten ist mit den im §. **120**, **121**, **122** und **123** des St. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen festgesetzten Strafen unnachsichtlich vorzugehen.

18. Alle jene Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Gewerbsleute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder sonst zu einem nöthigen Gebrauche Gift oder giftartige Materialien benöthigen, haben dieselben sorgfältigst aufzubewahren. Der Meister oder wer sonst bei diesem Gewerbe die Leitung auf sich hat, ist daher schuldig, die giftigen oder giftartigen Materialien stets unter seiner Verwahrung zu halten. Wird diese Vorsicht verabsäumt, und kömmt Jemand hierdurch zu Schaden, so ist der Schuldtragende nach Weisung des §. 124 des St. G. B. II. Thls. zu bestrafen.

19. Nie und unter keinem Vorwande darf von diesen Gewerbsleuten Gift an Jemanden überlassen oder verkauft werden.

Sollte dieses von irgend einem Gewerbsmanne geschehen, so ist er als ein unbefugter Gifthändler zu behandeln.

20. Damit nicht durch wandernde Krämer oder sogenannte Hausierer, welche nicht selten verschiedene Giftgattungen bei sich führen, zu Unglücksfällen Anlaß gegeben werde, ist auf diese Leute, vorzüglich aber auf Ausländer, ein wachsames Auge zu halten, und ihre Waaren zu untersuchen. Werden bei denselben giftige oder giftartige Materialien gefunden, so sind diese Krämer sogleich zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und gegen dieselben nach dem §. 118 des St. G. B. II. Thls. vorzugehen.

21. Außer jenen Giften, deren Führung und Verkauf ausschließend den befugten Gifthändlern und Erzeugern vorbehalten ist, gibt es jedoch auch noch andere Waaren, welche gleichfalls giftige Eigenschaften haben, und wenn auch in einem geringeren Grade, doch durch eine unvorsichtige Benützung gleichfalls schädlich werden können.

22. Die Führung und der Verkauf dieser Giftwaaren bleibt zwar zur Bequemlichkeit des Publikums auch fernerhin allen zum Material- und Spezereiwaarenhandel berechtigten Handelsleuten überlassen. Zur möglichsten Verhütung von Unglücksfällen darf jedoch der Kleinverkauf dieser Waaren nur an bekannte Personen Statt finden, und alle diese Waaren müssen gleichfalls von allen übrigen Handelsartikeln ganz abgesondert aufbewahrt, so wie die diesfälligen Gefäße mit einer deutlichen Aufschrift der darin befindlichen Waare bezeichnet werden.

23. Auch sind von allen jenen Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern und sonstigen Gewerbsleuten, welche von derlei giftartigen Materialien Gebrauch machen, bei deren Aufbewahrung genau dieselben Vorsichtsmaßregeln, wie bei den Giften selbst zu beobachten.

24. Alle jene Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Gewerbsleute, welche die eben erwähnten Vorsichtsmaßregeln außer Acht lassen, werden mit eben denselben Strafen, wie jene belegt werden, welche bei dem Verkaufe und bei der Aufbewahrung der Giftwaaren die vorgeschriebenen Vorsichten außer Acht lassen.

25. Damit nicht aus Unkenntniß giftige oder giftartige Materialien ohne die nöthige Beschränkung in den Handel kommen, so dürfen Materialwaaren, deren Beschaffenheit noch nicht bekannt ist, sie mögen übrigens zum ärztlichen Gebrauche gewidmet sein oder nicht, ohne eine

vorhergegangene Untersuchung der berufenen sachverständigen Behörde nicht in Umlauf gesetzt und verkauft werden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, ist gemäß des §. 125 des St. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen mit der im §. 122 dieses St. G. B. bestimmten Strafe zu belegen.

26. Weder die zum Material- und Spezerei-Waarenhandel befugten Handelsleute, noch irgend ein Anderer darf solche Arzeneien und Waaren, die blos zum ärztlichen Gebrauche dienen, deren Bereitung und Verkauf eben deßhalb zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decrets vom 26. März 1818, Z. 37,070, nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, führen und verkaufen. Eben so wenig dürfen die eben erwähnten Handelsleute solche Kräuter, welche auf inländischem Boden wachsen, und blos als Arzenei gebraucht werden, weder einzeln noch zusammengesetzt verkaufen.

27. Die Fabrikanten chemisch-pharmazeutischer Producte müssen künftig bei Erlangung ihrer Befugnisse genau den chemischen Prozeß, nach welchem sie ihre Producte zu jeder Zeit verfertigen wollen, anzeigen. Jedoch bleibt ihnen gemäß des eben angeführten hohen Hofkanzlei-Decrets die Bereitung und der Verkauf jener chemisch-pharmazeutischen Arzeneikörper, welche den öffentlichen Apothekern ausschließend vorbehalten sind, so wie jener giftigen Materialien und Präparate gänzlich verboten, welche ausschließend nur von den Apothekern zu bereiten und zu verkaufen sind, oder nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren oder zu anderem Mißbrauche haben. Auch dürfen diese Fabrikanten jene technisch pharmazeutischen Präparate, deren Haltung und Erzeugung ihnen gestattet ist, blos unter ihren deutschen oder altlateinischen Benennungen, keineswegs aber nach den aus dem Dispensatorium gezogenen Namen anbieten und verkaufen.

28. Giftkräuter dürfen nur die Apotheker und die zum Gifthandel eigends berechtigten Handelsleute führen, daher auch nur an diese die Giftkräuter von den Sammlern derselben verkauft werden sollen. Bei dem Handel mit diesen Kräutern müssen übrigens alle jene Vorsichtsmaßregeln genau beobachtet werden, welche diese Circular-Verordnung den Gifterzeugern und Gifthändlern in Hinsicht auf den Handel mit den giftigen Materialien und Präparaten vorzeichnet. Ueberdies dürfen aber diese Giftkräuter, da sie ausschließend nur zum Arzeneigebrauche dienen, auch von den befugten Gifthändlern blos an Apotheker und an keine anderen Parteien verkauft werden.

29. Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist an dem Schuldtragenden nach Maßgabe des §. 120, 121, 122, 123 und 125 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen zu ahnden, und alle jene, welche unbefugt mit diesen Giftkräutern Handel treiben, nach dem §. 116, 117 und 118 dieses Strafgesetzbuches zu behandeln.

30. Um eine genaue Befolgung aller dieser Vorschriften zu erzielen, und zur Kenntniß der wider Vermuthen etwa dennoch vorkommenden Uebertretungsfälle zu gelangen, sind sowohl die befugten Gifthändler und Gifterzeuger als auch die zum Material- und Spezerei-

waarenhandel berechtigten Handelsleute, die Fabrikanten technisch pharmaceutischer Präparate und die Kräuterhändler verbunden, sich auch den von den Kreis-, Stadt- und Bezirksärzten diesfalls zu pflegenden Untersuchungen unverweigerlich zu unterziehen.

456. Hoffanzlei-Decret vom 24. Jänner 1839, Z. 1854, n. ö. Reggs. Ver. vom 21. März 1839, Z. 10,195, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die Dir. des k. k. polytechn. Institutes; die k. k. mediz. Facultät; den Wr. Magistrat und die Dominien inner den Linien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 19. Febr. 1839, Z. 5347; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 22. Febr. 1839, Z. 3004; tirol'sche Gub. Ver. vom 11. März 1839, Z. 4245; laibacher Gub. Ver. vom 28. Febr. 1839, Z. 4099; für Mähren Gub. Decr. vom 3. Dez. 1837, Z. 39,854 und vom 12. April 1839, Z. 13,446; Ver. des böhmischen Gub. vom 22. Febr. 1839, Z. 9931; Ver. des galizischen Gub. vom 28. März 1839, Z. 14,760.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1839.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei genehmigte mit dem Decrete vom 24. Januar 1839 eine neue Ausgabe der beiliegenden Tabelle über die giftigen Materialien und Präparate, welche mit dem Hofkanzleidecrete vom 23. Julius 1829 (454) als Normativ bei dem Verschleiße dieser Gegenstände von den hierzu berechtigten Handelsleuten und Apothekern vorgeschrieben worden ist.

Insbesondere wurde zur Erleichterung des Verkehres bewilligt, daß die in der ersten Kathegorie aufgeführten Farben und das Operment (auripigmentum) auch in Päckchen bis zum mindesten Gewichte von wenigstens zwei Loth verkauft, und daß die in der 4. Kathegorie vorkommenden Farben wegen ihrer minderen Gefährlichkeit von der mit Hofkanzleidecrete vom 14. Mai 1829 (460) für alle giftigen Farben vorgeschriebenen Hindangabe in versiegelten Päckchen ausgenommen, und der Verschleiß außer den chemischen Fabriken auch den Materialisten belassen werde.

Beilage.

I. Kathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen,

und immer nur unter den, für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen.

1) Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben, von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden, oder unter einem anderen Namen vorkommen, als a) weißer Arsenik, b) Arsenikglas, c) Arsenikblumen, d) Giftmehl, e) Hüttenrauch, f) arsenige Säure, g) Arseniksäure, h) Fixirter Arsenik, Arsenicum fixum, i) Arseniksaures Kali, k) Arseniksaures Natron, l) Arseniksaurer Ammoniak, m) Arseniksaurer Kalk, n) Pharmakolith (Giftstein), o) Arseniksaures Kupfer, p) Scheelisches Grün, q) Mitisgrün, r) Wienergrün, und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkommt. s) Dingler's Reservage, t) Schwefelarsenik, u) Operment, v) Rauschgelb, w) Sandarak, x) Realgar, y) Rother Arsenik, z) Rubin-Arsenik. 2) Quecksilber-Chlorid, oder ätzendes salzsaures Quecksilber. a) Aetzsublimat, oder ätzendes Quecksilber (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxydatum. b) Salzsaures Quecksilber-Oxyd, 3) Rothes Quecksilber-Oxyd, Mercurius praecipitatus ruber. 4) Salpetersaures Quecksilber, Nitras hydrargyri. 5) Mineralischer Turbith, Turpetum minerale, Subsulfas hydrargyri. 6) Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Murias Stibii. 7) Phosphor. 8) Salzsaures Goldoxyd, mit oder ohne Natron. 9) Knallgold u. dgl. 10) Höllenstein, Nitras argenti fusus. 11) Spießglanz-Saffran, Crocus antimoni. 12) Weißer Präzipitat, Mercurius praecipitatus albus. 13) Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer, Cuprum ammoniacale. 14) Künstlicher Zinkvitriol, Vitriolum Zinci artificiale. 15) Hydrojodsaures Kali und alle übrigen Jodpräparate mit Ausnahme des Jodzinnobers. 16) Blausäure, Acidum hydrocyanicum. 17) Alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer, a) von Kirschlorbeer, Laurocerasus, b) von bitteren Mandeln, c) von Pfirsichkernen und Pfirsichblättern, d) von Kirschkernen u. dgl. 18) Giftige Alkaloiden, als: a) Morphin. b) Strychnin. c) Veratrin. d) Pikrotoxin. e) Hyoscyanin. f) Emetin u. s. w und die daraus bereiteten Salze. 19) Lerchenschwamm, Agaricus albus. 20) Kokelskörner, Fischkörner, coculi indici.

II. Kathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend nur zum Arzeneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Kaufleute und Apotheker, aber an keine andere Partei verkauft werden dürfen.

A. Giftige inländische Pflanzen,

welche schon in dem für Kräuterhändler erlassenen Circulare ddo. 2. October 1813 enthalten sind, nämlich: 1) Mohnsamenkapseln, Capsula

papav. somnif. 2) Schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum. 3) Bittersüßstengel, Caules dulcamarae. 4) Stechapfel, Datura Stramonium. 5) Schwarzes Bilsenkraut, Hyoscyamus niger. 6) Weißes Bilsenkraut, Hyoscyamus albus. 7) Tollkorn, Lolium temulentum. 8) Erven, Ervum Ervilia. 9) Unechter Gänsefuß, Chenopodium hybridum. 10) Wilder Lattich, Lactuca scariola. 11) Giftiger Lattich, Lactuca virosa. 12) Kirschlorbeerblätter, Prunus laurocerasus. 13) Einbeere, Paris quadrifolia. 14) Tollkirsche, Atropa Belladonna. 15) Rother Fingerhut, Digitalis purpurea. 16) Wilder Kälberkropf, Chaerophyllum sylvestre. 17) Berauschender Kälberkropf, Chaerophyllum temulentum. 18) Gleiße, Aethusa Cynapium. 19) Breitblättriger Wassermerk, Sium latifolium. 20) Schmalblättriger Wassermerk, Sium angustifolium. 21) Wasserschierling, Cicuta virosa. 22) Gefleckter Schierling, Conium maculatum. 23) Wilder Rosmarin, Ledum palustre. 24) Ausdauerndes Bingelkraut, Mercurialis perennis. 25) Zaunrübe, Bryonia alba. 26) Rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica. 27) Zeitlose, Colchicum autumnale. 28) Bleiwurz, Zahnwurz, Plumbago europaea. 29) Hundswurzen, Cinanchum erectum. 30) Schweinsbrot, Cyclamen europaeum. 31) Wassernabelkraut, Hydrocotile vulgaris. 32) Saffrangelbe Rebendolde, Oenanthe crocata. 33) Gemeines Froschkraut, Alisma plantago. 34) Gemeine Waldrebe, Clematis vitalba. 35) Blaue Waldrebe, Clematis integrifolia. 36) Scharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis flammula. 37) Gerade Waldrebe, Clematis erecta. 38) Wolfskraut, Gemeine Osterluzey, Aristolochia Clematitis. 39) Gemeine Küchenschelle, Anemone pulsatilla. 40) Schwärzliche Küchenschelle, Anemone pratensis. 41) Waldanemone, Anemone nemorosa. 42) Schwarze Nießwurzel, Helleborus niger. 43) Grüne Nießwurzel, Helleborus viridis. 44) Stinkende Nießwurzel, Helleborus foetidus. 45) Weiße Nießwurzel, Veratrum album. 46) Dotterblume, Caltha palustris. 47) Sturmhut, Aconitum, alle Arten desselben. 48) Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne Mezereum. 49) Italienischer Seidelbast, Daphne Thymelaea. 50) Immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola. 51) Gemeine Zehrwurz, Arum maculatum. 52) Wolfsmilch, Euphorbia, alle Arten desselben. 53) Hahnenfuß, Ranunculus, alle Arten desselben. 54) Ackerrettich, Raphanus Raphanistrum. 55) Gottesgnadenkraut, Gratiola. 56) Haselwurz, Asarum europaeum. 57) Die Rinde und Sprossen des Hollunders, Cortex interior et turiones Sambuci. 58) Wolferlei, Arnica montana. 59) Sebenbaum, Sabina. 60) Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum. 61) Schwarze Christwurzel, Veratrum nigrum. 62) Großes Schöllkraut, Chelidonium majus. 63) Wurzeln und Blätter des Gift-Sumach, Rhus radicans. 64) Eichenblättriger Giftsumach, Rhus toxicodendron. 65) Wunderbaumkörner, Semina Ricini. 66) Meerzwibeln, Scilla marina. 67) Mutterkorn, Secale cornutum.

B) Giftige ausländische Pflanzen.

1) Brechwurzel, Ipecacuanha. 2) Krähenaugen, Nux vomica. 3) Ignatiusbohne, Faba S. Ignatii, Igazur. 4) Koloquinten Frucht, Cucumis Colocynthis. 5) Jalappa Wurzel, und Harz. 6) Croton Tiglium und Oel. 7) Aloe, alle Sorten. 8) Euphorbiumharz, Resina Euphorbii. 9) Scammoniumharz, Resina Scammonii. 10) Geoffrea-Rinde, Cortex Geoffreae Surinamensis et Jamaicensis. 11) Sabadillensaamen, Semina Sabadillae. 12) Läusesaamen, Staphisagria. 13) Sibirische Schneerose, Rhododendron chrysanthemum et ferrugineum. 14) Spigelia, Anthelmia et marilandica. 15) Mohnsaft, Opium.

C) Aus dem Thierreiche.

Kanthariden, spanische Fliegen, Cantharides.

III. Kathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu anderem Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.

1) Arseniкerze, als: a) Scherbenkobalt. b) Fliegenstein. c) Fliegengift, Mückengift u. s. w., wobei noch zu bemerken ist, daß man sich zu hüten habe, daß unter der Benennung: Kobalt und Kobalterz, nicht falscher Scherbenkobalt oder Arsenikerz verkauft werde. 2) Augustarinde, die echte und falsche.

IV. Kathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei der Kathegorie Nr. 1 erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei selben zu beobachten, jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt finde, bei deren Aufbewahrung sie ferners eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden.

1) Rauchende Salpetersäure, Acidum nitri fumans, vel Acidum nitrico-nitrosum concentratum. 2) Scheidewasser, Aqua fortis, Acidum nitricum dilutum. 3) Concentrirte Salpetersäure, Acidum nitricum concentratum. 4) Concentrirte Schwefelsäure, Vitriolöl, Acidum sulfuricum concentratum, Oleum Vitrioli. 5) Concentrirte Salzsäure, Acidum muriaticum concentratum. 6) Sauerkleesäure, Kleesäure, Zuckersäure, Oxalsäure, Acidum oxalicum. 7) Aetzstein, Lapis causticus, Kali purum. 8) Bleiglätte. 9) Men-

nig. 10) Bleiweiß. 11) Bleizucker, Sacharum Saturni. 12) Bleigelb, Massicot. 13) Casselergelb. 14) Englischgelb. 15) Neapelgelb. 16) Chromgelb. 17) Schwefelsaures Kupfer, oder Kupfer-Vitriol. 18) Französischer Grünspan. 19) Destillirter oder krystallisirter Grünspan. 20) Zinkvitriol, oder weißer Galizenstein, sulfas Zinci artificialis. 21) Wismuthweiß, Magisterium Bismuthi. 22) Salzsaures Zinn in allen Formen. 23) Jod. 24) Jod-Zinnober. 25) Gummigutt. 26) Zinkoxyd, Flores Zinci. 27) Brechweinstein, tartarus emeticus vel stibiatus, Tartras lixivae et stibii. 28) Mineralischer Kermes, Kermes minerale. 29) Goldschwefel, sulfur auratum antimonii. 30) Hydrojodin, saures Kali.

Vorschriften über den Handel mit giftigen Kräutern.

457. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 22. Juli 1797, Z. 11,992, an den Wr. Magistrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die vier k. k. K. Aemter.

(v. Ferro's Samml. der Sanit. Ver. 1. Bd.)

Das k. k. — erhält in der Nebenlage das Verzeichniß derjenigen Pflanzen, deren freier Verkauf hiemit verboten, und nur in den ordentlichen Apotheken, und in den Haus-Apotheken der Landwundärzte erlaubet wird, deren Eigenthümern das Kreisamt einzuschärfen hat, daß sie bei dem Verkaufe dieser heftig wirkenden Kräuter mit aller nöthigen Vorsicht verfahren, besonders aber bei dem Verkaufe der Koloquinten, derer unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Folgen nach sich ziehen kann, jene Vorsichten gebrauchen, welche bei dem Giftverkaufe angewendet werden müssen.

Unter den eingeschickten Verzeichnissen kommen folgende, als heftig wirkende bekannte Pflanzen vor:

Haselwurzkraut.	Sebenbaum.
Rother Fingerhut.	Wolfsmilch.
Brennkraut.	Wilder Lattich.
Bilsenkraut.	Aronwurzel.
Eisenhütel.	Eichenschwamm.
Küchenschelle.	Haselwurzel.
Gottesgnad.	Weiße und schwarze Nießwurzel.
Nachtschatten.	Zaunrüben.

458. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 2. October 1813, Z. 28,513, an den Wr. Magistrat, die k. k. Pol. Ob. Dir., die vier k. k. K. Aemter und den Sanitäts-Magister.

(v. Guldener's Samml. der Sanit. Ver. 3. Bd.)

Anschlüssiges Verzeichniß erhält der Magistrat mit dem Bedeu-

ten, darüber zu wachen, daß der Verkauf von den darin angesetzten Dürrkräutern nur unter jenen Modalitäten, welche mit hierortiger Verordnung vom 22. Juli 1797, Z. 11,992 (457), festgesetzt worden sind, Statt habe.

Verzeichniß

derjenigen Pflanzen, welche den Dürrkräutlern zum gewöhnlichen Hausverkauf nicht gestattet werden sollen.

Mohnsaamenkapseln — capsulae papaveris somnifer.
Schwarzer Nachtschatten — solanum nigrum.
Bittersüß-Stengel — caules dulcamarae.
Stechapfel — datura stramonium.
Schwarzes Bilsenkraut — hyoscyam. niger.
Weißes „ „ — „ „ albus.
Tollkorn — lolium temulentum.
Ervenartige Linsen — ervum ervilia.
Unechter Gänsefuß — chenopodium hybridum.
Wilder Lattich — lactuca scariola.
Giftiger „ — „ virosa.
Kirschlorbeer-Blätter — prunus laurocerasus.
Einbeere — paris quadrifolia.
Tollkirsche — atropa belladonna.
Rother Fingerhut — digitalis purpurea.
Wilder Kälberkropf — chaerophillum sylvestre.
Berauschender „ — „ „ temulentum.
Gleiße — aethusa cynapium.
Breitblättriger Wassermerk — sium latifolium.
Schmalblättriger „ — „ angustifolium.
Wasserschierling — cicuta virosa.
Gefleckter Schierling — conium maculatum et conium ersaticum.
Wilder Rosmarin — ledum palustre.
Beständiges Bingelkraut — mercurialis perennis.
Zaunrübe — bryonia alba.
Rothbeerige Zaunrübe — bryonia dioica.
Zeitlose — Colchicum autumnale.
Bleiwurz, Zahnwurz — plumbago europea.
Hundswürger — cynanchum erectum.
Schweinsbrot — cyclamen europaeum.
Wassernabelkraut — hydrocotyle vulgaris.
Rebendolde röhrigte — Oenanthe fistulosa.
„ saffrangelbe — „ crocata.
Gemeines Froschkraut — alisma plantago.
Gemeine Waldrebe — clematis vitalba.
Scharfe Waldrebe, Brennkraut — clematis flammula.
Gerade „ — clematis erecta.

Blaue Waldrebe — clematis integrifolia.
Wolfskraut, gemeine Osterluzey — Aristolochia clematis.
Gemeine Küchenschelle — anemone pulsatilla.
Schwärzliche „ — anemone pratensis.
Waldanemone „ — „ nemorosa.
Schwarze Nießwurzel — helleborus niger.
Grüne „ — „ viridis.
Stinkende „ — „ foetidus.
Weiße „ — „ veratrum album.
Dotterblume — caltha palustris.
Sturmhut — aconitum sammt allen Arten desselben.
Gemeiner Kellerhals — daphne mezereum.
Seidelbast — daphne thymelaea.
Immergrüner Kellerhals — daphne laureola.
Gemeine Aronswurz — arum maculatum.
Wolfsmilch — euphorbium alle Gattungen.
Hahnenfuß — rannunculus „ „
Ackerrettich — raphanus raphanistrum.
Gottesgnadenkraut — gratiola.
Haselwurz — asarum europaeum.
Die Rinde und Sprossen des Hollunders — cortex interior et turiones sambuci.
Wohlverlei — arnica.
Sebenbaum — sabina.
Wasserfenchel — phellandrium aquaticum.
Schwarze Christwurzel — veratrum nigrum.

Johann J. Hieber m/p
der mediz. Fakultät d. Z. Dekan.

459. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1826, Z. 6689; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 31. März 1826, Z. 8271.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1826.)

Wenn einerseits nicht zu verkennen ist, daß der öffentliche Verkauf frischer, auch getrockneter Kräuter und Wurzeln durch eigene sogenannte Kräuterhändler, dem Publikum, zumal der ärmeren Classe desselben, in mancher Beziehung Vortheil gewähre, so ist es andererseits auch außer allem Zweifel, daß dieser Verkauf durch Mangel hinreichender Kenntnisse oder durch Eigennutz von Seite der Verkäufer sehr nachtheilig werden könne.

Um daher den zu besorgenden Nachtheilen mit entsprechendem Erfolge zu begegnen, wird in Gemäßheit h. Hofkanzleidecrets v. 9. März d. J., Z. 6689, Nachstehendes verordnet:

1) Der öffentliche Kräuterhandel ist ausschließend nur mit fol-

genden Kräutern und Wurzeln, sowohl im frischen, als im getrockneten Zustande erlaubt:

Bachbungen. Brennessel. Brunkreß. Cichorie-Kraut und Wurzel. Dillen. Ehrenpreis. Eibisch-Kraut und Wurzel. Enzian-Wurzel. Erdrauch. Gamanderln. Graswurzel. Gundrum oder Gundelrebe. Huflattich. Hühnerdarm. Johanneskraut. Isop. Käspappel. Kalmuswurzel. Kamillen. Kerbelkraut. Klapperrosen. Klettenwurzel. Krausemünz. Kuttelkraut, spanisches. Lawendel. Leberkraut, edles. Löffelkraut. Melisse. Pappelblüh, schwarze. Ringelblumen. Röhrelkraut und Wurzel. Röckerl oder Gänseblume. Rosen. Rosmarin. Salbei. Sauerampfer. Schafgarben. Schwarzwurzel. Skabiosen. Tausendguldenkraut. Wegerich, gespitzter. Weinrauten. Wermuth.

Alle andern unter was immer für einem Vorwand zu verkaufen, ist durchaus verboten.

2. Mit diesen zum Verkaufe erlaubten Kräutern und Wurzeln darf außer der gehörigen Reinigung von Erde, Staub, oder sonst einem Unrathe keine anderweitige Zubereitung vorgenommen werden. Sie dürfen folglich nicht zerschnitten, noch weniger zu Pulver gemacht, am allerwenigsten mehrere derselben mit einander vermischt, und unter der Benennung: Thee, Spezies zum Umschlag, zum Bade u. dgl. zum Verkaufe gebracht werden, indem solche Zubereitungen und Vermischungen nur allein den Apothekern zustehen, und überdies das Erkennen derselben, zumal dem nicht unterrichteten Käufer, wenn nicht unmöglich, doch sicher sehr schwer gemacht wird.

3) Das Befugniß zu diesem Kräuterhandel darf von nun an Niemand ertheilt werden, welcher sich nicht mit einem Zeugniß ausweiset, daß er sich die vollkommene Kenntniß sowohl aller zum Handel erlaubter Kräuter und Wurzeln, als auch der ihnen ähnlichen, der Gesundheit jedoch nachtheiligen Kräuter und Wurzeln eigen gemacht habe.

4) Dieses Zeugniß kann aber nur derjenige erhalten, welcher in der darüber mit ihm vorzunehmenden Prüfung hinlängliche Beweise jener Kenntniß abgelegt hat.

5) Diese Prüfung, welche sich jedoch nur allein auf die Erkenntniß und Unterscheidung der Kräuter und Wurzeln zu beschränken hat, wird bei dem k. Kreisamte der k. Kreisarzt, in Gegenwart des Stadtphysikus, oder in Ermanglung dessen in Gegenwart eines andern **Medicinae** Doctors und mit Beiziehung eines geprüften Apothekers vorzunehmen, und das von allen Dreien zu unterfertigende Zeugniß auszustellen haben.

6) Einer gleichen und strengen Prüfung haben sich auch an jenen Orten, wo Kräuterhändler bestehen, die von Magistraten oder von der betreffenden Ortsobrigkeit zur Aufsicht über diesen wichtigen Gegenstand aufzustellenden Markt- oder Polizei-Aufseher zu unterziehen, und hat sich bei diesen die Prüfung auch auf die Kenntniß der vom Lande zum Verkauf gebrachten Schwämme zu erstrecken, indem

auch bei diesem Nahrungsartikel die genaueste Aufsicht nicht entbehrt werden kann.

7) Diese Aufseher sind verpflichtet, alle zum öffentlichen Verkaufe gebrachten Kräuter und Wurzeln, welche nicht unter den zuvor angegebenen und zum Verkauf erlaubten enthalten sind, so wie alle für verdächtig erkannten Schwämme sogleich dem Verkäufer abzunehmen und zu vertilgen, auch diesen im wiederholten Betretungsfalle dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit zur Amtshandlung anzuzeigen.

8) Von Zeit zu Zeit, und jedesmal, wenn es von der Polizeibehörde oder Ortsobrigkeit nothwendig befunden werden sollte, werden diese befugten Kräuterhändler durch einen Magistrats- oder von einem obrigkeitlichen dazu beauftragten Beamten, mit Zuziehung des Stadtphysikus, oder in Ermanglung dessen, im Beisein eines Medicinae Doctors, und eines der geprüften Marktaufseher unversehens zu untersuchen sein, um sich die beruhigende Ueberzeugung von dem gesetzlichen Bestande dieses Handels zu verschaffen.

(Siehe auch **450** und **455**.)

Vorschrift über den Verkauf gifthältiger Farben.

460. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1829, Z. 10,575; n. ö. Reggs. Circ. vom 26. Mai 1829, Z. 28,754.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1829.)

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Anträge, den Verkauf gifthältiger Farben nur in versiegelten Päckchen, und überhaupt nur den Erzeugern selbst, und zwar unter denjenigen Vorsichten zu gestatten, denen der Giftverkauf durch das Regierungs-Circulare vom 29. Julius 1797 (**449**) unterzogen worden ist, ferner die Befugnißverleihungen zur Erzeugung chemischer Waaren auch für das flache Land von der Regierung abhängig zu machen, unter dem 14. d. M. zu genehmigen befunden.

Die in dieser letzteren Beziehung für Wien erlassenen Vorschriften haben demnach nunmehr auch für das flache Land ihre Anwendung, daher die Befugnißwerber zur Erzeugung chemischer Waaren nicht nur ihre Kenntnisse in der Chemie ausweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem sie jeden Artikel verfertigen wollen, umständlich angeben, und ein Fabriks-Locale bezeichnen müssen, das in Sanitäts- und anderen öffentlichen Rücksichten gefahrlos erkannt wird.

Die Besitzer solcher Fabriksbefugnisse haben alle Vorsichten wegen Beseitigung der Feuersgefahr und wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu beobachten, ihren Fabrications-Platz ohne Genehmigung der Regierung nicht zu verändern, die Fabrication auf andere, als die ihnen eigens bewilligten chemischen Producte nicht zu erweitern, sich den jährlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, und die

abfallenden Flüssigkeiten, die mit gesundheitsschädlichen Substanzen geschwängert sind, nicht auf die Gasse oder sonst an einen Ort, wo das Leben der Menschen und Thiere gefährdet werden könnte, sondern in eine unzugängliche Grube abzuleiten oder in besondere Gefäße zu sammeln, und an Orte zu schaffen, wo keine Gefahr zu befürchten ist.

§. 116.

Strafe für die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten.

Ein Handelsmann, oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe, oder Laden hat, wenn selber, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bei der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bei einem zweiten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen; das dritte Mal aber seines Handels verlustig zu erklären.

§. 117.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann, oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; so ist selber sogleich bei der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzet worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

(Siehe die Vorschriften über die beim Gifthandel zu beobachtenden Vorsichten bei §. 115.)

§. 118.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern.

Strafe.

Wandelnde Krämer, oder sogenannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Un-

tersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbote künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung, und strengem Arreste von ein bis sechs Monaten zu bestrafen.

Specielle Vorschriften bezüglich der Schwefelträger und Hausierer.

(Siehe **434** bei §. 109.)

461. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 31. August 1805, Z. 23,760, an die vier k. k. K. Aemter. Protokolls-Auszug an die k. k. Bancal-Gefällen-Administration.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1805.)

Nachdem bei Gelegenheit der Anzeige des K. Amtes V. U. W. W. über den Todfall zweier an zufällig genossenem Gifte verstorbenen Kinder vorgekommen ist, daß vorzüglich die hungarischen Schwefelträger Giftwaaren und Arzeneimittel in das Land bringen; so hat das K. Amt den Ortsobrigkeiten seines Kreisviertels öftere Untersuchungen dieser herumziehenden Schwefelträger, und die strengste Behandlung im Falle einer bei ihnen vorgefundenen Giftwaare aufzutragen.

462. Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni 1817, Z. 14,164, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Juli 1817, Z. 29,055, an die vier k. k. K. Aemter.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1817.)

Aus Anlaß einer in Steiermark vorgekommenen vorsätzlichen Vergiftung mit dem sogenannten gelben Hüttenrauch ist zu Sr. Majestät allerh. Kenntniß gekommen, daß nach verläßlichen Erhebungen die ungarischen sogenannten Schwefelträger häufig gelben und weißen Schwefel mit sich führen, und solchen an Jedermann, hauptsächlich aber an Pferdeknechte sowohl zum großen Schaden für die Pferde, als selbst zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit verkaufen. Dem Kreisamte wird daher in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 20. d. M. aufgetragen, den Dominien zur strengsten Pflicht zu machen, die Waaren dieser Schwefelträger, welche sich in ihren Bezirken einfinden, genau zu untersuchen, und im Falle sie unter solchen weißen oder gelben Arsenik entdecken, diese Händler nach Vorschrift des §. 118 des II. Theils des Gesetzbuches unnachsichtlich zu bestrafen.

463. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1819, Z. 21,529, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 12. Aug. 1819, Z. 29,077; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 9. Aug. 1819, Z. 14,830; steiermärkische Gub. Curr. vom 11. Aug. 1819, Z. 17,465; tirol'sches Gub. Circ. vom 19. Aug. 1819, Z. 17,827; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 13. August 1819, Z. 20,395; böhmische Gub. Bekanntmachung vom 5. Aug. 1819, Z. 35,620; galizische Gub. Ver. vom 9. Mai 1825, Z. 25,782.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Mähren und Schlesien, und Böhmen vom J. 1819, dann für Galizien vom J. 1825.)

Die Fischkörner, auch Kokelskörner (cocculi indici), sind zu Folge der Erfahrung und der mit denselben angestellten Versuchen als eine der menschlichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Samen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bitteren, brennend scharfen Geschmack und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbei führen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genusse dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, findet die Regierung nothwendig, dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind, und die in der gedruckten Regierungs-Circular-Verordnung vom 29. Julius 1797 (**449**) näher beschrieben erscheinen.

Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Hausirer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen dem Giftwaaren-Verkauf in der oben angezogenen Circular-Verordnung festgesetzten Vorsichten genau zu halten, und insbesondere haben die Ortsobrigkeiten strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

§. 119.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe vorge-

schrieben werden, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen.

(Siehe §. 115 sammt Novellen.)

Nichtberechtigung der Apotheker zum Verkaufe des Giftes in größeren Quantitäten.

464. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 17. Juli 1829, Z. 18,925.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1829.)

Durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni d. J., Z. 13,830, wurde bestimmt, daß den Apothekern als solchen keineswegs auch schon der Giftverkauf in der Art zustehe, wie er nur von den besonders hiezu berechtigten Handelsleuten gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betrieben werden darf, sondern daß dieselben blos auf die Verabfolgung der Gifte bei ärztlicher Anordnung beschränkt sein.

Dies wird den k. k. sämmtlichen Kreisämtern und der k. k. Polizei-Direction mit Beziehung auf das über den Giftverkauf erlassene Regierungs-Circulare vom 1. Juni 1826, Z. 13,286 (**453**), als Erläuterung der in dem §. 115 und 123, II. Thls. des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften mit der Weisung bekannt gemacht, die Unterbehörden, und durch selbe die Apotheker hievon in Kenntniß zu setzen.

465. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1835, Z. 2804; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Mai 1835, Z. 8500, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die medicinische Fakultät, die Dominien inner den Linien Wiens und die Stadtphysiker.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1835.)

Der Giftverkauf darf von Seite der Apotheker den darüber bestehenden Verordnungen gemäß in Niederösterreich nur gegen Verschreibung eines ausübenden Arztes an Parteien Statt finden, daher den Apothekern das Befugniß zum Giftverkaufe auch in größeren Quantitäten gegen ärztliche Ordination nicht eingeräumt werden kann, weil die ärztlichen Ordinationen ihrer Natur nach blos die Anwendung von Giftsubstanzen zum unmittelbaren Gebrauche der Patienten in einzelnen Erkrankungsfällen, niemals aber eine vorrathsweise Verschreibung von Gift zu einem anderen Gebrauche zum Gegenstande haben können, wornach der Fall einer auf ärztliche Ordination von Seite der Apotheker abzugebenden größeren Giftquantität eigentlich gar nicht eintreten kann, sondern sich in Fällen des Bedarfs von Gift zum techni-

schen Gebrauche an die zu dessen Haltung besonders befugten Gewerbsleute gewendet werden muß.

§. 120.

Verkauf an Jemanden ohne obrigkeitlichen Schein. Strafe.

Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolget worden, ist die Bestrafung das erste Mal fünfzig Gulden; das zweite Mal der Verlust des Gewerbes.

§. 121.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit fünfzig Gulden; das zweite Mal mit hundert Gulden; bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

(Siehe über die Vorsichten beim Gifthandel die Novellen bei §. 115.)

§. 122.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

Verschließung der Gifte und Bezeichnung der Gefäße.

Siehe hierüber das Reggs. Circ. vom 29. Juli 1797, §. 7 (**449**) bei §. 115, dann die galizische Gub. Ver. vom 11. Jänner 1820 (**452**) und die Ver. der ob der Enns'schen Regg. vom 1. Juni 1826 (**453**) ebendaselbst.

466. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 27. September 1821, Z. 38,921.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1821.)

Da mehrere Material-Waarenhändler ungeachtet der klaren und bestimmten Weisung des §. 125 des Strafgesetzbuches II. Theils, vorher unbekannte Materialwaaren ohne vorgängiger Prüfung der Behörde veräußern, und mehrere chemisch-pharmaceutische Arzeneikörper, deren Bereitung und Verkauf nach dem Hofkanzleidecrete vom 26. März 1818 nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, zum Verkaufe ausbieten; so wird, da hiedurch einerseits der öffentliche Gesundheitszustand gefährdet werden kann, andererseits aber die Rechte der Apotheker, deren Sicherung sie anzusprechen berechtigt sind, beeinträchtigt werden, die Weisung erneuert, daß bei jedem vorkommenden Falle dieser gesetz- und vorschriftswidrige Vorgang strenge geahndet werde.

Um jedoch dem unbefugten Arzeneiverkaufe von Seite der Materialwaarenhändler für die Folge zu steuern, den auf den Gifthandel sich beziehenden Vorschriften die pflichtgemäße Nachachtung zu sichern, und den öffentlichen Gesundheitsstand vor den aus dem unbefugten Arzeneihandel und der Uebertretung der den Giftverkauf betreffenden gesetzlichen Anordnungen zu besorgenden Nachtheilen kräftig zu verwahren, sind die Materialwaaren- und jene Spezereihändler, welche Gifte zu führen berechtigt sind, gleich den öffentlichen Apothekern nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber nach dem §. 18 des Amtsunterrichtes für Kreisärzte vom 28. November 1785 einer Untersuchung zu unterziehen, hiebei wenigstens darauf zu sehen, ob diese Handelsleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genau kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße gemäß des 122. §. des St. G. B. II. Theils richtig, die Gifte von anderen Waaren gehörig abgesondert sind, und ob sonst alle jene Vorsichten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind.

Der hierüber aufgenommene Untersuchungsbefund ist der Landesstelle vorzulegen, die Namen jener Spezereihändler und aller jener Handelsleute, welchen Gift oder giftartige Materialien zu führen erlaubt ist, bekannt zu machen, und künftig, wenn neue Gifthandelbefugnisse verliehen werden, in Prag der medicinischen Fakultät, auf dem Lande den Kreisphysikern hievon die nöthige Anzeige zu erstatten.

Zugleich wird auf eine Anzeige der medicinischen Fakultät, daß die Bereitungsart der Blausäure, welche von dem Sanitätspersonale hie und da als Heilmittel verordnet wird, sehr verschieden und nach den bisher bekannten Bereitungsarten solchen Veränderungen unterworfen sei, welche ihre Wesenheit und Wirkungsweise bedeutend verändern, ohne daß sich diese Veränderungen durch deutlich in die Sinne fallende Erscheinungen kund geben, und sich eben deßhalb die Gabe

dieses Arzeneikörpers nicht sicher berechnen und bestimmen lasse, den k. Kreisämtern ꝛc. der Auftrag ertheilt, zur Beseitigung aller aus dem unvorsichtigen Gebrauche dieses Heilkörpers zu besorgenden Nachtheile, diese von der medicinischen Fakultät gemachten Bemerkungen dem gesammten Sanitätspersonale des Kreises mitzutheilen, und demselben die größtmöglichste Vorsicht und Behutsamkeit bei der Anwendung der Blausäure als Heilmittel unter sonst zu gewärtigender strenger Ahndung zur Pflicht zu machen.

467. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 31. Dezember 1818, Z. 50,623, an die k. k. Stadthauptmannschaft und die vier k. k. K. Aemter.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1818.)

Nachdem vorgekommen ist, daß zwar in den Apotheken die vorzüglichsten Mineralgifte, als der Arsenik, der Sublimat ꝛc. vorschriftmäßig in eigenen abgesonderten verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, jedoch eben diese Vorsicht nicht auch rücksichtlich einiger vegetabilischer Arzeneikörper und der Präparate aus ihnen, bei denen eben so leicht Verwechslungen und dadurch gefährliche Folgen für das Leben und die Gesundheit entstehen können, beobachtet werde; so wird der (dem) im Anschlusse das von der medicinischen Fakultät entworfene Verzeichniß der giftigen Arzeneikörper und deren Präparate in Abschrift mit dem Auftrage zugestellet, sämmtliche Apotheker anzuweisen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, nach den für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden Vorschriften, sorgfältig verwahrt zu halten.

Verzeichniß

jener Arzeneimittel, welche in Apotheken abgesondert von den übrigen und zwar unter Sperre aufbewahrt werden sollen.

Acetas plumbi crystallisatus.
" " solutus.
Aq. laurocerasi folior.
Herb. belladonnae.
Frond. sabinae.
Gummires euphorbii.
Gummiguttae.
Extr. belladonnae herb.
" gratiolae.
" hyoscyami.
" opii aquos.
" stramonii.
Liquor mercurialis.
Murias hydrarg. corrosiv.
Murias hydrarg. mitis.
" " ammoniacalis.
" stibii.
Ol. folior. persicae.
" sabinae frond.
Oxydul.hydrargyr.ammoniacale.
" Moscati.
Oxydum hydr. rubrum.
Oxymel aeruginis.
Pulvis ggm. Euphorbii.
" gg. guttae.
" " canthärid.

Pulvis rad. belladonn. et herba.
Rad. belladonnae.
Resina jalappae.
Tartras lixivae s tibiatus.
Tinct. cantharid.
" euphorbii.
" colocynthidum.
Tinct. opii simplex.
" composita.

Arsenik und dessen Präparate sollen aber unter der unmittelbaren Sperre des Eigenthümers der Apotheke oder dessen Stellvertreters aufbewahrt sein.

Zur Vermeidung der Verwechslung der Arzeneien sind von Seite des Sanitätspersonales die Benennungen der Prov. Pharmacopöe beizubehalten.

468. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 3. October 1820, Z. 22,058.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1820.)

Aus einer kreisämtlichen Anzeige ist hervorgekommen, daß viele Aerzte und Wundärzte sich neuerer stets wechselnder Benennungen pharmaceutischer Präparate in ihren Arzeneivorschriften bedienen.

Da hiedurch zu allerhand Mißgriffen, und die Gesundheit, ja wohl selbst das Leben der Kranken gefährdenden Verwechslungen der Arzeneien leicht Anlaß gegeben werden könnte, weil die Apotheker, zumal jene des flachen Landes, mit den neueren Benennungen nicht alle gleich vertraut sind; so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, das gesammte Sanitätspersonale anzuweisen, sich in den Arzeneivorschriften keiner anderen, als der in der Provinzial-Pharmacopoee enthaltenen Benennungen der Arzeneikörper zu bedienen, und denselben den Gebrauch der herkömmlichen, durch ihr Alterthum ehrwürdigen Namen der Arzeneimittel besonders, und das um so mehr zu empfehlen, als hiedurch allen nachtheiligen Mißverständnissen auf das wirksamste und sicherste begegnet werden könnte, da diese Namen und deren Bedeutung allgemein bekannt und Jedermann geläufig sind.

§. 123.

Strafe, wann Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem in folgendem Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

§. 124.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drei Monate, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen sein wird.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

(Siehe die Verordnung vom 29. Juli 1797 (449) bei §. 115.)

Verpflichtung der Eigenthümer chemischer Fabriken, welche mit Gift arbeiten.

469. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 5. April 1823, Z. 10,516, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1823.)

Bei Gelegenheit einer Untersuchung, welche über einen vorgekommenen Fall, daß mehrere Personen, welche durch den Genuß eines, in der Nähe einer chemischen Fabrik befindlichen, arsenikhältigen Brunnenwassers erkrankt sind, gepflogen wurde, ist die Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die bei der Verleihung von Befugnissen auf die chemischen Producte und chemischen Farben vorgeschriebenen Vorsichten und Anordnungen wenig oder gar nicht befolgt werden.

Nachdem aber von der genauen Befolgung dieser dießfälligen Vorschriften zugleich die Sicherheit für das menschliche Leben abhängt, findet die Regierung für nothwendig, der Herrschaft die hierüber bestehenden positiven Verordnungen neuerdings in's Gedächtniß zurück zu führen, und dieselbe für die genaue Ueberwachung und Befolgung derselben strenge verantwortlich zu machen.

Nach den bestehenden Vorschriften, und namentlich nach der stadthauptmannschaftlichen Verordnung vom 18. Januar 1817, ist nämlich Jedermann, dem ein Befugniß auf chemische Farben ertheilt wird, verpflichtet, den bei seinem Destillir-Apparate befindlichen Rauchfang gehörig fegen zu lassen. Er wird ferner auch angewiesen, den zur Erzeugung der Farben erforderlichen Arsenik, gleich den daraus verfertigten Farben, in verschlossenen Behältnissen aufzubewahren, wozu die Schlüssel in seiner Verwahrung zu bleiben haben, und wobei er für allen daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich ist.

Die abfallenden Flüssigkeiten, die mit Arseniktheilchen oder anderen der Gesundheit schädlichen Substanzen geschwängert sind, hat

33 *

der Fabrikant nie auf die Gasse auszuschütten, sondern in einem besonderen Fasse zu sammeln, und dieselbe, gleich den Nachtführern, in den Fluß zu schaffen.

Auch hat der Befugte den Ort seiner Fabrikation, bei Verlust seines Befugnisses, nicht zu verlassen, und einen anderen zu wählen.

Mit einem ferneren Decrete vom 10. Dezember 1803 (450) wurde befohlen, daß die Fabrikanten chemisch-pharmaceutischer Producte in Wien, einer von den Bezirksärzten vorzunehmenden jährlichen Untersuchung zu unterziehen seien. Eben so sind sämmtliche Ortsobrigkeiten Wien's allererst im Jahre 1817 wieder angewiesen worden, über die Beobachtung der bei den chemischen Prozessen vorgeschriebenen Maßregeln bei allen, in ihrem Bezirke befindlichen, chemischen Waarenerzeugern die nöthige Aufsicht zu pflegen.

Die Herrschaft wird demnach angewiesen, die in ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke befindlichen chemischen Fabrikanten von dem Inhalte dieser Vorschriften genau zu unterrichten, jeden entdeckten Unfug auf der Stelle abzustellen, und sich dießfalls nicht selbst eine Vernachlässigung ihrer Amtspflichten, bei sonstiger strenger Ahndung, zu Schulden kommen zu lassen.

Vorschrift über die Versendung von Gift.

470. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1840, Z. 13,562, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 18. Juni 1840, Z. 32,910, an die k. k. Kreisämter; an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dir. des k. k. polytechnischen Instituts; an die k. k. medicinische Fakultät, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 6. Juni 1840, Z. 16,532; steiermärkische Gub. Ver. vom 20. Juni 1840, Z. 9565; tirolisches Gub. Decret vom 24. Juni 1840, Z. 13,771; Laibacher Gub. Ver. vom 19. Juni 1840, Z. 14,613; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 11. Juni 1840, Z. 24,211; böhmisches Gub. Decret vom 18. Juni 1840, Z. 32,002; galizische Gub. Ver. vom 2. Juli 1840, Z. 39,814.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1840, für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Nach den gepflogenen Erhebungen bestanden bisher für die Versendung der Gifte in größern Quantitäten keine besondern Vorschriften, indem die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fast ausschließlich nur den Giftverkauf im Kleinen betreffen.

Die Art und Weise, wie die Giftkörper bisher versendet wurden, zeigt sogar bedeutende Mängel; denn, wenn auch die in geringerer

Menge im Handel vorkommenden, besonders die kostspieligeren Gifte, sorgfältig in Gläsern verpackt wurden; so sind hingegen die in großer Menge verbrauchten, aber nicht minder gefährlichen Giftkörper, als z. B. Arsenik, Merkurialien ꝛc. in gewöhnlichen Fässern, und keineswegs mit der nothwendigen Vorsicht versendet worden.

Die vereinigte Hofkanzlei hat nun ihr Hauptaugenmerk auf die sorgfältige Verpackung der Giftkörper bei Versendungen, um hierdurch jede Verstaubung und Verstreuung derselben zu verhüten, gerichtet, und findet dießfalls zur künftigen Richtschnur folgende Vorschriften zu erlassen:

Die Versendung der Giftkörper in größeren Quantitäten hat von nun an blos in auf den Inhalt eines Centners Arsenik berechneten Fäßchen Statt zu finden. Diese Fäßchen sind von etwas stärkerem weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens **12** mittelst guter Nägel befestigten hölzernen Reifen zu beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzugroben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapiere gut auszukleben. Der obere auch auf eben diese Art inwendig beklebte Boden ist nicht, wie gewöhnlich, mittelst Abnahme einiger Reifen einzufügen, weil dadurch die innere Ausklebung wieder zerreißen würde, sondern derselbe ist in den eigens angefertigten Falz einzupassen; die Fugen sind mit einem aus einem Gemische von leimdicken Terpentin und Sägespänen angefertigten Kitt auszustreichen, und mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln verwahrt, und auch mit eben diesem Kitt verstrichen werden muß.

Das Fäßchen ist von außen mit der Aufschrift „Gift" zu bezeichnen.

471. Hofkanzlei-Decret vom **15.** Mai **1841**, Z. **14,117**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom **18.** Juni **1841**, Z. **32,738**, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die medicinische Fakultät, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien; steiermärkische Gub. Ver. vom **28.** Juni **1841**, Z. **10,521**; Laibacher Gub. Ver. vom **3.** Juli **1841**, Z. **15,721**; mährisch-schlesische Gub. Currende vom **18.** Juni **1841**, Z. **24,459**; böhmische Gub. Ver. vom **17.** Juni **1841**, Z. **31,651**; galizische Gub. Ver. vom **30.** Juni **1841**, Z. **42,057**.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom Jahre **1841**, für Nieder-Oesterr., Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Bei den bisher erhobenen, durch die Erfahrung gerechtfertigten Bedenken gegen die mit Hofdecret vom **20.** Mai **1840** (**470**) vorgezeichnete Art und Weise, wie die Giftkörper in größeren Quantitäten verpackt und versendet werden sollen, hat sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei laut Decretes vom **15.** Mai bestimmt gefunden, es von

dieser Vorschrift abkommen zu lassen; dagegen aber dießfalls zur künftigen Befolgung Nachstehendes verordnet:

Zur Verpackung der Giftkörper in größeren Quantitäten sind statt der bisher angeordneten Fäßchen von nun an eingezapfte Kisten ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht zu nehmen, welche innen mit starkem Papiere zu bekleben sind; die Giftkörper sind in Papier gehüllt darin einzulegen, die vollen Kisten genau zu verkleben; dann ist ein gut passender Deckel wie ein Schieber einzufügen, und mit Pech, allenfalls unter Zusetzung etwas dicken Terpentins verrinnen zu lassen.

Auf eine solche Kiste ist „Gift" zu schreiben, und dieselbe ist in eine zweite größere, ebenfalls eingezapfte, hinlänglich starke Kiste zu setzen, worauf der Deckel zu befestigen, zwei Reife darüber anzulegen und keine Aufschrift, die auf Gift hinweiset, anzubringen ist.

§. 125.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 122 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine so genannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüfet worden, in Umlauf setzet.

§. 126.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Gewehre. Strafe.

Wer ein verbotenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

Verbotene Waffen.

a) Zweischneidige und zweispitzige **Messer**, **Stilette**, **hohlgeschliffene stilettartige Messer**, in **Stöcken verborgene Degen** und **Dolche**.

472. Patent vom 23. Februar 1754.

(Codex austriacus IV. Bd.)

Wir Maria Theresia rc. rc.

Entbieten hier Landes jedermänniglich, besonders aber denen, die in dieser Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien und derselben umliegenden Vorstädten seß- und wohnhaft sind, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasgestalt Unsere Vorfahrer in der Regierung, wegen schuldiger Achtung der zur Erhaltung guter Polizei und Sicherheit aufgestellten Wache verschiedene heilsame Generalien erlassen, und noch unterm **1.** Dezember **1724** nachdrücklich verordnet haben, daß wenn sich Jemand gegen die allhier aufgestellte Rumor- auch Tag- und Nachtwachte mit Worten oder Werken im mindesten vergreifen, sie beschimpfen, oder denselben in allen ihren Amtsverrichtungen, wie auch besonders in Aufhebung der Bettler eine Hinderniß zufügen würde, der oder dieselbe von ihnen Wächtern alsogleich ergriffen, und sodann durch seine Behörde als Verächter der landesfürstlichen Gesetze, und Zerstörer des gemeinen Ruhestands nach aller Schärfe, auch nach gestalten Dingen, am Leibe und Leben gestraft werden sollen; dessen unerachtet gibt die leidige Erfahrung, daß dieser höchst nöthigen Vorsehung keineswegs nachgelebet, sondern derselben mehrfällig zuwider gehandelt werde; ja, es hat sich sogar die Bosheit einiger Leute, welche wegen ihres unruhigen Betragens, oder wohl einiger Verbrechen wegen der allgemeinen Sicherheit halber zur gefänglichen Haft zu bringen gewesen, so weit erstrecket, daß selbe nicht nur den Wachen, wenn sie in wirklicher Vollziehung ihres Amtes begriffen waren, sich freventlich zu widersetzen, sondern auch durch tödtliche Messer, und andere mörderische Instrumente dieselbe von sich abzutreiben, und von ihnen sich loszuwickeln erfrecht haben.

Wie denn vor einiger Zeit mehrere von den Sicherheitswächtern bei Vollziehung ihrer Amtsverrichtung durch derlei Bösewichte, als sie haben angehalten werden wollen, verwundet worden, auch zwei Rumorsoldaten darüber in kurzer Zeit das Leben eingebüßet haben.

Gleichwie Wir aber diesem vermessenen Beginnen länger nicht nachgeben können, inmaßen eine solche zu Handhabung des allgemeinen Ruhestands authoritate publica aufgestellte, und nichts, denn ihre mithabende Befehle vollziehende, mithin allenthalben geheiligte Wache von Niemanden, wer der auch immer sei, zu beleidigen, und am allerwenigsten an Erfüllung ihrer Obliegenheit zu hindern ist.

Also haben Wir über den Uns in Sachen erstatteten gehorsamsten Vortrag resolviret, daß:

1. Ob der Eingangs erwähnten wegen geziemender Achtung dieser Wache unterm **1.** Dezember **1724** ergangenen höchsten Verordnung von Unsern nachgesetzten Stellen noch fernershin festiglich gehalten; dann

2. Und zwar hauptsächlich zu Hintanhaltung der im Schwunge gehenden Widersetzung gegen die Wache mit Messern und anderen verbotenen Instrumenten, alle diejenigen, welche hinkünftig durch die Wache betreten, und einige spitzige Messer, oder andere solche

schädliche Instrumente Terzerole, Pistolen und dergleichen verbotene Gewehre boshafter Weise bei sich tragen würden, das erste Mal auf 1 Jahr, und im weiteren Betretungsfalle auf mehrere Jahre in Eisen und Banden ad opus publicum verschaffet, auch führohin von keinem Professionisten, wer der auch sei, ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, unter schwerer Bestrafung zweischneidige und zweispitzige Messer, Stillete, dreieckichte Klingen, oder solche Instrumente, welche zu nichts anderm, als zu einer unerlaubten That gebraucht werden können, verfertiget und verkaufet werden sollen; dafern aber

3. Jemand gegen die erkannten Wächter und etwan dabei befindliche gerichtliche Commissarios, wenn selbe in functione officii begriffen sind, derlei oder das Seitengewehr nur zu entblößen sich erkühnte, ein solcher soll lebenslänglich ad labores publicos in Eisen und Banden angehalten werden.

Wogegen Wir jedoch erholte Wächter durch seine Behörde anweisen lassen, ohne bezeigender Widersetzung mit keinen Schlägen oder sonst anthuender Schärfe auf die arrestirlich anzuhalten ihnen aufgetragene Leute zu dringen, und sie nicht etwan selbst durch üble Begegnung zu einer Nothwehr zu verleiten. Im Falle aber

4. Ein oder der andere Bösewicht der Rumor=, Sicherheits=, Tag- oder Nachtwache und den gerichtlichen Commissarien in Vollziehung ihres Amtes sich nicht allein zu widersetzen, sondern sogar Jemanden von ihnen weitershin, auch nur im mindesten frevelhaft zu verwunden, sich anmaßete, derselbe soll ohne aller Rücksicht durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, und wenn nach der geschehenen Verwundung die verwundtete Gerichtsperson oder Wachen, gleich oder nach einiger Zeitfrist wirklich mit Tod abgehen würde, dem Thäter auch dabei die rechte Hand abgehauen, und zu jedmaliger schleuniger Vollziehung des Urtheils, wenn es anders die Umstände zulassen, ein Standrecht, wie Wir erst unterm 19. Juni vorigen Jahres in Ansehung der falschen Werber verordnet haben, gehalten, und an diesen Böswichten die verwirkte Strafe ohne allen Verschub vollstrecket werden.

Solchemnach ist an euch alle und jede Unser ernstlicher und gemessener Befehl, daß ihr mehr erwähnte, durch landesfürstliche Obrigkeit aufgestellte Rumor=, Polizei= und Sicherheitswachen auch gerichtliche Commissarien bei allen vorfallenden Gelegenheiten geziemend achten und ehren, euch keiner bedrohlichen Antastungen gegen dieselben anmaßen, vornämlich aber aller Thätigkeiten, wenn sie in wirklicher Vollziehung ihres Amtes begriffen sind, wie auch von boshafter Tragung, Verfertigung und Verkaufung des obangeführten verbotenen Gewehres bei Unserer schweren Ungnade, und den sonst zu gewarten habenden Strafen in allwege euch enthalten sollet.

Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Haupt= und Residenzstadt Wien den 23. Monatstag Februarii 1754.

473. Patent für Oesterreich ob der Enns vom 4. November 1760.

(Codex austriacus VI. Bd.)

Entbiete allen und jeden, wessen Standes und Würde, auch unter was immer für Jurisdiction dieselben gehörig sein mögen, meinen respectiven Dienst und Gruß im guten Willen zuvor: Und gebe hiermit zu vernehmen: Es sei zwar zu verschiedenenmalen durch öffentlichen Trommelschlag kund gemacht worden, wie daß sich keiner gegen die allhier aufgestellte Sicherheits-, Tag- und Nachtwache mit Worten oder Werken im mindesten vergreifen, sie beschimpfen, derselben in allen ihren Amtsverrichtungen einige Hindernisse zufügen, am allermindesten aber unterfangen solle, im Falle sie Jemand wegen der allgemeinen Sicherheit zur gefänglichen Verhaft bringen wollte, sich freventlich zu widersetzen, selbe mit Entblößung des Seitengewehres oder anderen tödtlichen Instrumenten abzutreiben.

Gleichwie aber in Anbetracht ein und anderer bisher sich geäußerter Vorfallenheit um so mehrer erforderlich sein will, sothane Verordnung republiciren zu lassen, als eine solche zu Handhabung des allgemeinen Ruhestandes authoritate publica aufgestellte, und nichts denn ihre mithabende Befehle vollziehende Wache von Niemand, wer der auch immer sei, zu beleidigen, und am allerwenigsten an Erfüllung ihrer Obligenheit zu hindern ist.

So will man denn im Namen Unserer allergnädigsten Kaiserin Königin, Erblandesfürstin und Frau Frau, anmit gesetzmäßig verordnet haben, daß und zum Falle sich

1. Einer erfrechen sollte, zur Ausführung sothaner boshaften Vorhaben einige spitzige Messer, oder andere solche schädliche Instrumente, Terzerole, Pistolen und dergleichen verbotenes Gewehr bei sich zu führen, derselbe das erste Mal auf ein Jahr und im weiteren Betretungsfalle auf mehrere Jahre in Eisen und Banden ad opus publicum verschaffet, auch fürohin von keinem Professionisten ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, unter schwerer Bestrafung, zweischneidige und zweispitzige Messer, Stillete, dreieckichte Klingen, oder solche Instrumente, welche zu nichts anders, als zu einer unerlaubten That gebracht werden können, verfertiget und verkaufet werden sollen. Wenn aber

2. Sich Jemand erkühnete, der in ihrer Amtshandlung begriffenen Wache sich gewaltthätig zu widersetzen, oder sein Seitengewehr zu entblößen, ein solcher soll auf zwei, oder nach gestalten Dingen auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen angehalten werden.

Wogegen man auch die Wache durch ihre Behörde wird anweisen lassen, die anzuhaltende Leute ohne bezeigende Widersetzung mit keinen Schlägen, oder sonst unanständiger Schärfe in Verhaft zu bringen. Sollte sich weiters

3. Bei derlei Widersetzung einige geflissentliche Zusammenrottirung äußern, so wird man solche nicht anderst, als öffentliche Ruhestörer ansehen, und wider selbe die diesfalls fürgesehene Bestrafungen allerdings verhängen. Nicht minder auch

4. Falls sich bei der Widersetzung Verwundungen oder wohl gar Todtschläge ergäben, nach den Criminalrechten oder nach beschaffenen Umständen cum exasperatione der ordinari Strafen auf das schärfeste fürgehen.

Nach welchen sich also alle und jede, was Standes und Würde sie immer seien, ob sie in oder außer einer Livrée stehen, genauest zu achten, die mehrerwähnte Sicherheitswachen, auch gerichtliche Commissarien bei allen vorfallenden Gelegenheiten geziemend zu achten, und von allen bedrohlichen Antastungen, oder Widersetzungen bei ansonst auf sich ladenden schweren Bestrafungen zu hüten wissen werden.

474. Verordnung der Landeshauptmannschaft in Kärnthen vom 18. Juli 1794.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1794.)

Die vor einiger Zeit nächst Klagenfurt im Landgerichte Magereck vorgegangene Verwundung zweier Personen vermittelst eines hohlgeschliffenen stilletartigen Messers, dienet zum Beweise, daß die bestehenden Verbote dergleichen Messer zu verfertigen, zu verkaufen und zu gebrauchen, nicht genugsam beobachtet werden. Dieselben werden daher hiermit erneuert, mit dem Zusatze, daß jede entdeckte Uebertretung mit der empfindlichsten Strafe belegt werden soll. Den sämmtlichen Obrigkeiten aber wird aufgetragen, sorgfältig darüber zu wachen, und jeden Uebertreter sogleich dem Kreisamte anzuzeugen.

475. Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1798, Z. 13,310; n. ö. Reggs. Ver. vom 15. October 1799, Z. 19,734, an die vier K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Dominien inner den Linien.

(Fauller's Handbuch 4. Bd.)

Durch Hofdecret wird verordnet, daß, da vermöge Generalien vom 1. Dezember 1724, dann gemäß des Patentes vom 23. Hornung 1754 (**472**) die Verfertigung so wie das Tragen verborgener Degen und Stillete unter scharfer Strafe verboten ist, diese Verbote genau befolgt werden sollen.

476. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1815, Z. 20,892; böhm. Gub. Ver. vom 15. Dez. 1815.

(Borschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.)

Nach einer der k. k. Hofkanzlei von der k. k. Polizeihofstelle gemachten Eröffnung, nimmt das Verfertigen und Tragen verbotener und verborgener Waffen, als der Stillete, Dolche, zweischneidigen Messer, vorzüglich aber der Degenstöcke neuerdings sehr überhand, und es machen Stillete und Degenstöcke sogar einen Handelsartikel aus. Da nun dem Verfertigen und Tragen solcher Waffen die Unkenntniß des Verbotes zu Grund liegen dürfte, indem das diesfällige Verbot sich theils auf die Generalien vom 1. Dezember 1724, theils auf das Patent vom 23. Februar 1754 (472) gründet, und bei der seither nicht erfolgten Republikation dieser Vorschriften füglich in Vergessenheit gerathen könnte, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften zu republiciren, und über deren genauen Befolg zu wachen, daß kein Verkehr mit diesen die öffentliche Sicherheit gefährdenden Waffengeräthen getrieben werde, in welcher Beziehung daher gegen Gewerbs- und Handelsleute, die solche verfertigen oder veräußern, die gehörige Amtshandlung einzuleiten ist.

b) Stockflinten und Percussionsstöcke.

477. Verordnung der ob der Enns'schen Regierung vom 15. März 1832, Z. 5825.

(Prov. Gesetzsamml. für Ober-Oesterreich vom J. 1832.)

Ein Büchsenmacher in Salzburg hat eine Gattung Schieß-Gewehr-Stöcke erfunden und verfertigt, welche folgendermaßen construirt sind:

Das Rohr ist gewöhnlich von Messing oder auch Eisen gelöthet, hat ein sehr kleines Caliber, gleich einem Bolzbüchsenlaufe und eine Länge von 29—30 Zoll. Dieses Rohr ist mit von außen politirtem Holze überzogen, und unten wird ein messingener Zwinger angeschraubt, der herabzunehmen ist. Oben ist das Rohr mit einem Gewinde versehen, woran dann das Percussionsschloß geschraubt ist. Dieses Schloß ist nämlich ein Cylinder gleich der Größe und Weite des ganzen Rohres. In diesem Cylinder ist von innen eine Spiralfeder angebracht, welche von außen durch einen Drucker zurückgepreßt, und dann mittelst eines angebrachten Züngels festgehalten, und dann auch losgedrückt werden kann. Auf diesen Cylinder wird eine Krücke von Horn geschraubt, so daß das Ganze hiernach einem Spazierstocke gleicht. Der Drucker und das Züngel sind am Schloß-Cylinder von außen sichtbar.

Da nun diese Waffe sowohl nach ihrer Beschreibung und ihrem Anblicke als nach der Aeußerung Sachverständiger unter die verdächtigen und verborgenen Gewehre gehört, so wäre sie schon nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften als ein verbotenes Gewehr anzusehen, und bei ihrem Vorkommen als solches zu behandeln. Da sie jedoch in größerer Anzahl bereits verfertiget worden, so findet die Re-

gierung auch ein spezielles Verbot derselben angemessen, und die k. k. Kreisämter werden daher angewiesen, dieses Verbot nebst der obigen Beschreibung kund zu machen, und in der Art handzuhaben, daß diese Gewehrstöcke bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe weder verfertigt, noch verkauft oder getragen werden.

478. Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 19. November 1834, Z. 18,647.

(Steiermärkische Prov. Gesetzsamml. vom J. 1834.)

Obgleich die sogenannten Stockflinten, wie Jedermann aus deren Beschaffenheit leicht zu erkennen vermag, unter die verdächtigen Gewehre gehören, von denen die Bestimmungen des §. 126 des II. Thls. St. G. B. ohnehin gelten; so findet sich das Gubernium dennoch durch die in letzterer Zeit gemachten Wahrnehmungen bewogen, die Verfertigung und den Verkauf dieser Gattung von Gewehren hiermit ausdrücklich und allgemein zu verbieten.

Die Unterbehörden werden beauftragt, die Befolgung dieses Verbotes strenge zu überwachen, und gegen die Uebertreter nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theiles das Amt zu pflegen.

479. Weisung der k. k. obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 26. Februar 1836; steiermärkische Gub. Ver. vom 6. März 1836, Z. 3554; Ver. des Laibacher Gub. vom 4. März 1836, Z. 506; Ver. des böhmischen Gub. vom 25. Februar 1836, Z. 8073 in Folge Hofkanzlei-Decr. vom 5. Februar 1836, Z. 2511.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark, Kärnthen und Böhmen vom J. 1836.)

Da sich die Besorgniß ergibt, daß die neu erfundenen, auf der letzten Leipziger Messe häufig in Verkehr gebrachten sogenannten Percussionsstöcke oder Stockflinten in die k. k. Staaten offen oder heimlich eingeführt und daselbst veräußert, oder daß sie im k. k. Gebiete verfertigt werden könnten, so werden in Folge hohen Erlasses der k. k. Polizeihofstelle vom 26. Februar 1836 die Gesetze — durch welche die Verfertigung, so wie der Verkauf und das Tragen von Stilleten, Dolchen, zweischneidigen Messern, vorzüglich aber von Degenstöcken, dann von anderen heimlichen und verborgenen Waffen in den k. k. Staaten, in welche Cathegorie verbotener Waffen die oberwähnten Percussionsstöcke oder Stockflinten ungezweifelt gehören, vorlängst untersagt wurden, — neuerlich in Erinnerung gebracht, und es wird den k. k. Kreisämtern die strengste Handhabung dieses Verbotes, dessen Giltigkeit sich auch auf die in Frage begriffenen Percussionsstöcke zu erstrecken hat, zur besonderen Pflicht gemacht.

c) Windbüchsen.

480. Verordnung vom 19. Februar 1766, für Oesterreich ob der Enns.

(Codex austriacus Bd. 6.)

Anzuzeigen. Es ist bei dieser k. k. Landeshauptmannschaft die Anzeige geschehen, wienach hier Landes die Windbüchsen, woraus man Bleikugeln zu schießen pfleget, dergestalt überhand nehmen, daß deren eine mehrere Anzahl in verschiedenen Orten auch bei Leuten von gemeiner Gattung, und sogar auf dem Lande bei der Bauerschaft anzutreffen seien. Gleichwie aber aus dergleichen Geschossen allerlei Ungemach gar leicht entstehen kann, welches besonders bei den dem verbotenen Wildschießen ergebenen Leuten zu besorgen ist, maßen diese Leute, nachdem die Windbüchsen zum heimlichen Wildschießen sehr bequem, sich derselben desto freier gebrauchen, je weniger sie andurch in ihrem treibenden diesfälligen Unfuge verrathen werden.

Als wird gesammten Herrschaften und Obrigkeiten anbefohlen, ihren Büchsenmachern, und die etwa sonsten Windbüchsen zu machen berechtigt, ernstgemessen anzubefehlen, daß sie ohne obrigkeitlichen Vorbewußt und Erlaubniß den Leuten von minderer Gattung und der Bauerschaft dergleichen Geschoß bei 21 Reichsthaler Strafe nicht verfertigen sollen, da hiernächst sie, Herrschaften und Obrigkeiten, jene Professionisten, so Windbüchsen zu machen nicht berechtigt, dennoch aber dergleichen zu verfertigen sich anmaßten, im Betretungsfalle mit ebenmäßigen 21 Reichsthalern Strafe zu belegen, auch die in diesem, oder im ersteren Falle verfertigte Windbüchsen, wo solche immer angetroffen würden, wegzunehmen hätten.

481. Hofdecret vom 2. September 1796.

(Fauller's Gesetze für die Polizei-Verwaltung; Kudler's Erklärung des II. Thls des St. G. B.)

Da seit geraumer Zeit der Gebrauch der in Stöcken künstlich verborgenen Degen, Dolche und sogar Windbüchsen überhand zu nehmen beginnt, so soll, um diesem sowohl in Bezug auf die Private als nach Umständen selbst auf die innere öffentliche Sicherheit bedenklichen Unfuge zu steuern, zumal, da die Tragung heimlicher Gewehre überhaupt, schon vorlängst durch mehrere Hofverordnungen schärfestens verboten ist, den Handwerkern, die sich mit deren Verfertigung abgeben, ohne jedoch eine öffentliche Kundmachung zu veranlassen, die fernere Fabrizirung streng untersagt, und ihnen, so wie den damit Verschleiß treibenden Handelsleuten bei unnachsichtlicher Confiscirung, Zuchthausstrafe und nach Befund auch Verlust ihrer Befugnisse zur Pflicht gemacht werden, von nun an kein solches

Gewehr, an wen immer hintan zu geben, der nicht mit einer ausdrücklichen Erlaubniß von der Polizei sich auszuweisen vermag.

482. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1802, Z. 977, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. Oct. 1802, Z 19,392, an sämmtl. Unterbehörden, kundgemacht in Steiermark am 9., in Böhmen, am 11. in Westgalizien und Kärnthen am 15. und in Nieder-Oesterreich am 22. Oct. 1802.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1802.)

Um den so vielfältigen Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch die Windbüchsen veranlaßt werden, die nur mit den bisher üblichen Handpumpen versehen sind, ist nöthig befunden worden, diese gleich erwähnte Art von Windbüchsen allgemein zu verbieten.

Dieses allgemeine Verbot wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß von nun an nur die Verfertigung solcher Windbüchsen, die mit der sogenannten Pumpmaschine versehen sind, gestattet werde, und daß auch bei jeder Reparirung der alten Windbüchsen, die Pumpmaschine nachgeschafft werden müsse.

Das Waffentragen oder deren Besitz ist jedoch keine schwere Polizei-Uebertretung.

(Siehe 22 in der Einleitung zum Strafgesetze.)

483. Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1829, Z. 1717, an das tirolische Gubernium; Ver. des letzteren vom 13. März 1831.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1831.)

Da einige Unterbehörden ausgesprochen haben, daß nach §. 9 des allerhöchsten Waffenpatentes der alleinige Besitz der gewöhnlichen Waffen aus dem Grunde keiner Strafe unterliege, weil im gedachten §. nur das Waffentragen untersagt ist, und derlei nicht gleichförmige Aussprüche einigen Unterthanen Anlaß zu Zweifeln geben könnten, ob der Besitz der Waffen strafbar sei, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Beziehung auf die mit Decret vom 19. Dezember 1828, Z. 23,151, an die Landesstellen von Mailand und Venedig erlassene, und unterm 23. Jänner 1829, Z. 1717 dem hiesigen k. k. Gubernium mitgetheilte Erläuterung, in Folge deren das Gesetz zwischen dem alleinigen Besitze, der Tragung oder dem Gebrauche der Waffen keinen Unterschied macht, mit hohem Decrete vom 26. Februar l. J., Z. 2326 anzuordnen geruhet, es solle zur allgemeinen Kenntniß kundgemacht werden, daß nicht nur allein das Waffentragen, sondern auch schon der Besitz der gewöhnlichen Feuergewehre dem vom §. 9 des Waffenpaten-

tes vorgeschriebenen Arreste von 1 bis 6 Monaten und der allfälligen Confiscation der Waffe unterliege, welches hiermit zur genauesten Nachachtung kundgegeben wird.

§. 127.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, selbes vor Kindern, und andern unvorsichtigen und unerfahrnen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden; so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, welcher nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch verschärft; und wenn Jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

Besondere Vorschriften in Beziehung auf Gewehre.

484. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 3. September 1797.

(Kanka's und Borschitzky's Handbuch.)

Die geladenen Gewehre sind bei Nachhausekunft von der Jagd, oder sonstiger Gelegenheit unter scharfer Ahndung entweder auszuschießen, oder die Ladung auszuziehen, oder falls zur Vorsicht die Beibehaltung eines geladenen Gewehres nothwendig wäre, solches dergestalt zu verwahren, damit überhaupt und besonders für die Kinder alle Gefahr beseitigt, und Niemand durch Unbehutsamkeit oder Nachlässigkeit beschädigt werde.

485. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 25. August 1802.

(Kanka's und Borschitzky's Handbuch.)

Die bestehende Verordnung vom 3. September 1797 (484), geladene Feuergewehre, falls derselben Beibehaltung zur Vorsicht nothwendig wäre, dergestalt zu verwahren, damit überhaupt und besonders für die Kinder alle Gefahr beseitigt, und Niemand durch Unbehutsamkeit oder Nachlässigkeit beschädiget werde, ist nach neuerlich ereignetem traurigen Falle, wo ein Knabe von seinem Gespielen erschossen worden, mit dem Beisatze zu republiciren, daß doch einmal die Besitzer der Feuergewehre durch so viele Unglücksfälle gewarnt, sich es angelegen sein lassen sollen, ihre Feuergewehre, falls sie dieselben unumgänglich nothwendig haben müssen, sorgfältiger zu verwahren, um

nicht das Leben ihrer Mitmenschen durch ihre Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit in Gefahr zu setzen.

§. 128.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 129.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. Strafe.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestrafet werden.

Vorschriften über den Zeitpunkt der Beerdigung der Leichen, dann über die Organisirung der Todtenbeschau überhaupt.

In der ersten Beziehung enthalten schon das Hofrescript vom 13. Dezember 1753 (**486**), das Hofrescript vom 13. Dez. 1755 (**487**), dann jenes vom 31. Jänner 1756 (**488**) die allgemeine Weisung, daß kein Verstorbener vor Ablauf von 48 Stunden begraben werden solle. Das letztere Rescript enthält zwar gleichzeitig die Anordnung, daß auch keine Leicheneröffnung oder Zergliederung vor zweimal 24 Stunden vorgenommen werden dürfe, allein die n. ö. Reggs. Ver. vom 9. Juni 1804 (Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1804) gestattet wenigstens in Niederösterreich in besonders dringenden Fällen noch vor 24 Stunden, in allen übrigen Fällen aber nach 24 Stunden die Leicheneröffnug. Eine weitere Ausnahme bezüglich der Eröffnung der Leichen gestattet die Verordnung vom 2. April 1757 (**489**) bei Schwangeren zur Erhaltung der Leibesfrucht. Die Beerdigung vor 48 Stunden gestattet in einzelnen Fällen die Verordnung vom 2. Juli 1757 (**490**). In Bezug auf die Todtenbeschau sind bis zum Jahre 1796 am wichtigsten die Verordnung vom 1. Aug. 1766 (**491**), das Hofdecret vom 30. März 1770 (**492**), so wie die Verordnung vom 31. Dez. 1782 (**493**). Nach diesem Zeitpuncte erflossen für Niederösterreich das Hofdecret vom 17. November 1796, n. ö. Reggs. Ver. vom 10. Dez. 1796, Z. 21,419, (allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1796), die n. ö. Reggs. Ver. vom 5. April 1800

und vom 18. April 1824 (494)*), für Oberösterreich die ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 18. März 1816, vom 29. Mai 1818, Z. 9578, und vom 22. März 1825, Z. 7646 (Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1825), für Illyrien die Hof-Ver. vom 23. April 1796 (Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1796), dann die illyrische Gub. Ver. vom 11. April 1823, Z. 4482 (Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom J. 1823), für Tirol die Gub. Ver. vom 3. April 1829 (Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1829), für das Triester Gouvernement die Gub. Ver. des letzteren vom 1. Februar 1798 (allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1798), dann die Gub. Ver. vom 11. Dez. 1819, Z. 22,837 (Prov. Gesetzsamml. vom J. 1819), und die Gub. Ver. vom 26. Jänner 1822 (495), für Mähren die Gub. Ver. vom 23. April 1799 (allg. polit. Gesetzsamml vom J. 1799), für Böhmen die Gub. Ver. vom 8. Febr. 1822 (496), endlich für Galizien die Gub. Ver. vom 21. October 1796 (allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1796), vom 17. Sept. 1822 (497) und vom 29. April 1823, Z. 22,805 (Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1823).

486. Hofrescript vom 13. Dezember 1753, für Böhmen.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. Maria Theres. 2. Bd.)

Da von verschiedenen Ordensgeistlichen ihre abgelebten Brüder vor der Beerdigung in den Kirchen zum Nachtheile des Gesundheitszustandes öffentlich ausgesetzt, nicht minder auch die Verstorbenen allzufrühe, ja öfters gleich einige Stunden nach ihrem vermeintlichen Hinscheiden begraben zu werden pflegen, so wird, so viel es die Beerdigung der Todten anbelangt, allgemein verordnet, daß von nun an vor Verlauf zweimal 24 Stunden kein Todter, es wäre denn derselbe an den schwarzen Petetschen oder an der Pest verstorben, begraben werden soll.

487. Hofrescript vom 13. Dezember 1755, für Oesterreich.

(Kropatschek's Gesetzsamml. Maria Theres. 3. Bd.)

Vor Verlauf zweimal 24 Stunden ist kein Todter, es wäre denn, daß derselbe an schwarzen Petetschen oder Pest verstorben, zu begraben.

---

*) Die wörtliche Aufführung sämmtlicher hier namhaft gemachten Gesetze und Verordnungen ist zur Gewinnung des Raumes unterblieben, und sich nur auf diejenigen beschränkt worden, welche entweder wegen ihrer besonderen Vollständigkeit, oder wegen ihrer abweichenden Bestimmungen hervorgehoben werden mußten.

488. Hofrescript vom 31. Jänner 1756.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. Maria Theres. 3. B.)

Kein todter Mensch soll vor Verlauf zweimal 24 Stunden, es wäre dann, daß selber an den schwarzen Petetschen oder an der Pest gestorben, begraben werden. Anbei wird

1. den gesammten Chirurgen und Badern verordnet, selbe hätten vor dem Ablauf zweimal 24 Stunden eine Leicheneröffnung oder sonstige Dissection der Körper bei schwerer Strafe nicht vorzunehmen. Zum Behufe der Armen aber, so etwa nur ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, soll

2. auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder wo dieses nicht thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um dergleichen todte Körper, die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten werden müssen, vor der Beerdigung beisetzen zu können.

3. Wird auch den Tischlermeistern ernstgemessen, und bei ansonst zu gewarten habender sicherer Verantwortung anbefohlen, die bei ihnen bestellende Todtentruhen wohl schließend zu verfertigen, und solche mit Pech inwendig fleißig zu verrinnen.

4. Sollte führohin kein todter Leichnam mehr entweder offener noch in der Todtenbahr eingemachter in den Kirchen ausgesetzet, sondern selbe, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden, geraden Weges zur Erde bestättiget werden.

5. Seie in Gegenwart eines todten Leichnams in der Kirche keine Todtenmeß oder Amt zu halten; am allermindesten aber

6. an Sonn- und Feiertagen Vormittag (wie es an einigen Orten beschiehet) während dem Gottesdienst ein Todter in die Kirchen getragen, allda niedergestellet, und in Gegenwart desselben eine Meß oder Amt für des Abgeleibten Seele gelesen werden, maßen solches an einem Gott allein geheiligten Tage wider alle Ordnung laufet.

489. Verordnung vom 2. April 1757.

(Kropatschek's Gesetzsamml. Maria Theres. 3. Bd.)

Aus Gelegenheit des erlassenen Generalverbots, daß vor zweimal 24 Stunden kein todter Körper eröffnet werden soll, wird in Anbetracht der in Kindesnöthen, oder schwanger absterbenden Weibspersonen solches dahin erläutert, daß in jenen Fällen, wenn eine schwangere Weibsperson abstirbt, gleich nach ihrem Tode die nöthige, in solchen Fällen übliche Eröffnung und Dissections-Operirung zur allenfälligen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit und Vorsicht vorgenommen werden soll, als sothane Operirung an einer lebenden Person zu geschehen hätte.

490. Verordnung vom 2. Juli 1757.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. Maria Theres. 3. B.)

In jenen Sterbfällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag, vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der obhabenden Fäulung angezeigt, anbei auch von dem Medicus ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Person vergewissert sei, kann der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben, und hierzu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt werden; gleichwie aber Alles von dem Urtheile des Medicus abhängt, also muß auch ein Medicus jedesmal dafür haften, und wenn er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, auf das schärfste bestraft werden.

491. Verordnung vom 1. August 1766.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. Maria Theres. 5. Bd.)

Jeder entseelte Körper soll vor der Begräbniß, da wo Bader oder Wundärzte sind, durch solche, in deren Abgang durch andere geschickte Personen besichtiget werden. Es haben daher Dorfrichter und Geschworne bei einem Todesfalle, so viel thunlich, die Todesart auszuforschen, und besonders bei gähem Tode den Körper zu besichtigen, ob nicht einige Wunden, oder sonstige Merkmale einer Gewaltthätigkeit an demselben zu erkennen sein. Wenn bei dieser Besichtigung zweifelhaft wäre: ob die Person eines natürlichen Todes gestorben, oder gewaltthätiger Weise ihr Leben geendet, muß solches sogleich der Behörde zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

492. Hofdecret vom 30. März 1770.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. Maria Theres. 6. Bd.)

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu hindern, und von gewaltthätigen Todesfällen Nachricht einzuziehen, soll in den Hauptstädten Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, und vor derselben begraben werden. In Frauenklöstern sollen die Medici ordinarii solche vornehmen, und nach Ableben einer Klosterfrau die Beschreibung der Krankheit in das Todtenschreiberamt einschicken. Als Todtenbeschauer ist Keiner anzustellen, der nicht vorher von der medizinischen Facultät geprüft worden. Wer sich der Todtenbeschau widersetzt, ist mit 50 Dukaten Strafe zu belegen.

493. Verordnung vom 31. Dezember 1782.

(Kanka's Handbuch 1. Bd.)

In allen jenen Ortschaften, wo kein Seelsorger sich befindet, soll jederzeit, wenn Jemand daselbst stürbe, von dem Ortsrichter ein schrift-

liches Zeugniß, an welchem Tage dieser verstorben, ausgestellt, und alsdann dieses Zeugniß von demjenigen, der das Begräbniß anverlanget, dem Seelsorger abgegeben, oder aber, falls Niemand in dem Orte schreiben könnte, jemand dem Begräbnißanverlanger beigegeben werden, der dem Seelsorger das Zeugniß des Tages des Absterbens abstatte. Gleichwie dann auch die Seelsorger kein Begräbniß (ehebevor nicht von derlei Ortschaften das schriftliche oder mündliche Zeugniß des Tages des Absterbens beigebracht worden) vorzunehmen haben.

494. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824, Z. 11,225, an die k. k. K. Aemter, das erzbischöfliche Consistorium zu Wien, das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten und das akatholische Consistorium.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1824.)

Da einerseits zu vermuthen stehet, daß die unter dem 10. Dez. 1796 aufgelegte und mittelst der Regierungs-Circular-Verordnung vom besagten Tage und Jahre allgemein bekannt gemachte Todtenbeschau-Ordnung für das flache Land nicht aller Orten mehr vorhanden sein dürfte, andererseits aber, da es sowohl zur Vorbeugung von Ansteckungen, als auch zur Sicherheit des menschlichen Lebens von der höchsten Wichtigkeit ist, daß die besagte Todtenbeschau-Ordnung in allen ihren Theilen und aller Orten auf das genaueste befolget werde; so hat sich die Regierung bewogen gefunden, dieselbe nochmal in Druck legen zu lassen, und es werden daher dem Kreisamte mehrere Exemplarien dieser gedruckten Todtenbeschau-Ordnung mit dem Auftrage in der Nebenlage zugesendet, dieselbe unter die Obrigkeiten, Richter, Pfarrer, Aerzte und Wundärzte seines Kreises zweckmäßig zu vertheilen, und auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, selbst mit aller Strenge, zu wachen.

Es ist bei dieser Landesstelle zugleich vorgekommen, daß die als Todtenbeschauer bestellten Wundärzte auf dem Lande die genaue Erfüllung ihrer Pflichten hier und da sich sehr lau angelegen sein lassen, ja daß manche derselben, den Todtenbeschau-Zettel sogar auf die bloße Angabe der Zurückgebliebenen, daß der Todte an dieser oder jener Krankheit gestorben sei, und ohne denselben wirklich besichtigt zu haben, auszufertigen pflegen.

Da nun durch einen solchen Vorgang den Bestimmungen der Todtenbeschau-Ordnung offenbar entgegen gehandelt, und da dadurch zugleich den allernachtheiligsten Mißbräuchen Thüre und Thor geöffnet wird, so findet die Regierung der bestehenden Todtenbeschau-Ordnung noch den geschärften Beisatz hiermit nachträglich anzuhängen, daß kein Pfarrer auf dem Lande eine Leiche beerdigen lassen dürfe, wenn nicht auf dem von dem bestellten Todtenbeschauer auszufertigenden Todtenbeschau-Zettel von dem Richter des Ortes ausdrücklich und deutlich be-

stätigt sein wird, daß die verstorbene Person von dem bestellten Todtenbeschauer wirklich in ihrer Wohnung besichtigt worden sei.

Das Kreisamt hat in der zu erlassenden Circular-Verordnung diese von der Regierung anbefohlene Maßregel ordnungsmäßig aufzunehmen, und auf die genaue Befolgung nicht nur selbst strenge zu halten, sondern auch die sämmtlichen Districtsärzte und den Kreisarzt anzuweisen, daß sie bei ihren Bezirks- und sonstigen Dienstreisen von der genauen Befolgung der bestehenden Todtenbeschau-Ordnung sich überzeugen, und jeden entdeckten Uebertretungsfall sogleich der betroffenen Ortsobrigkeit und dem Kreisamte zur strengen Ahndung anzeigen sollen.

Circulare.

Da es sich bei mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, daß die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchst mangelhaft ist, sondern auch an manchen gänzlich fehle; daß der Endzweck derselben mißkannt und verfehlet, die ergangenen früheren Verordnungen mit Lauigkeit befolget und vernachlässiget werden; so ist es nöthig, sämmtlichen Gemeinden eine deutliche und genaue Anleitung an die Hand zu geben, wie die Todtenbeschau nach der Verschiedenheit ihres Entzweckes überall eingerichtet und fortgeführt werden soll.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreifach:

I. Die Krankheitsbeschreibung.

Der Entzweck derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Seite der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob nicht an einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerlei Krankheit sterben, deren Verbreitung auch durch Polizei-Anstalten verhindert werden kann.

II. Die äußere Beschau des todten Körpers.

Der Entzweck derselben ist dreifach:

a) Sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sei, damit nicht etwa ein in einer tiefen Ohnmacht Liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte.

b) Zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art war, daß es in Rücksicht auf dessen Betten und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besonderer Vorsichtsanstalten bedarf.

c) Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet ward, und Maßregeln zur Erhaltung der Privat-Sicherheit zu ergreifen sind?

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Entzweck derselben ist, bei todt Gefundenen, oder nach entdeckten äußerlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch nähere Besichtigung des Leichnames und seiner inneren Theile vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise getödtet worden sei.

Nach diesen abgesonderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedenen Entzwecke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der äußersten Wichtigkeit sind.

Damit nun in Zukunft weder Verwickelungen noch Mißverständnisse, noch andere Ausflüchte den Gang dieses nothwendigen und wohlthätigen Geschäftes hindern; so ist durch Hofverordnung vom 17. November des laufenden Jahres, in Bezug auf die Todtenbeschau auf dem Lande, Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur angeordnet werden:

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, sich denselben selbst zu wählen; doch müssen unterthänige Gemeinden ihre Wahl der Herrschaft zur Bestätigung anzeigen, und diese, so wie die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte, dem Kreisamte davon Kenntniß geben.

Da zu dem Amte eines Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so sind dazu Wundärzte zu wählen.

Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeltlich aufgetragen werden, sondern die Gemeinden haben denselben entweder jährlich überhaupt, oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen, über dessen Betrag jede für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen hat.

Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlt wird, so haben die Erben des Verstorbenen, welche die Beerdigungskosten zu tragen haben, auch die Beschaukosten zu vergüten; nur bei ganz armen Leuten, welchen die Beerdigungskosten nachgesehen werden, ist auch die Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen.

In Kranken- und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu besorgen.

Wenn nun jede Gemeinde einen bestimmten Todtenbeschauer hat, so ist die Todtenbeschau nach ihrem dreifachen Gegenstande auf folgende Art vorzunehmen:

1. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch, von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, so ist von seinen Angehörigen oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krank-

heit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermangelung die Ortsobrigkeit von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Name, das Alter, der Sterbetag und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet sein.

Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so versteht sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken hat.

Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte oder Wundarzte in einer letzten Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, das Einholen der Krankheitsbeschreibung von demselben demnach mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen, und sie nach diesen und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

2. Die äußere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder sie sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbei holen zu lassen.

Die Kosten der Einholung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bei ihrer Ermangelung oder gänzlicher Mittellosigkeit die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder todt Gefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln.

Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreifachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben:

a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sei. Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorher gegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sicheren Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Klystiere, durch Einblasen der Luft mittelst eines Blasebalges und andere vorgeschriebene Rettungsmittel

versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos sein sollte, so ist doch das Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweideutige Anzeigen der vor sich gehenden Faulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen.

Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zur Anlangung eines anderen Arztes, wenn der Kranke oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hülfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweite Gegenstand der äußeren Todtenbeschau ist:

b) Die Vermeidung der Ansteckung.

Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung, und bei deren Ermangelung, durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen, und durch genaue Besichtigung des Leichnames sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten.

Ist der Todte an der Hundswuth oder an einer ansteckenden pestartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett- und Leinenzeug und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war; wenn an dem Leichname Petetschen, Frieseln, Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerket wird, so kann dessen Kleidung, Bett- und Leinenzeug von einigem Werthe nur nach mehrmals wiederholtem Waschen, Reinigen und Auslüften den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Leinenzeug ist aus Vorsicht besser zu verbrennen.

Bei den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Leinenzeug des Verstorbenen nach einigmaliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden.

Ein Leichnam, der geschwind in Faulung geht und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit zu begraben.

Der dritte Gegenstand der äußeren Todtenbeschau ist:

c) Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart.

Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue oder mißfärbige Flecken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichname, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als: Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals oder

Gesicht u. s. w., so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den Beschauzettel auszufertigen.

In diesem sind anzumerken:

1. Der Name, das Alter und der Todestag des Verstorbenen.

2. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.

3. Die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist.

4. Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeug zu geschehen habe. Z. B.

Eva Mayrinn, 1 Jahr alt, ist am 12. Februar 1794 an bösartigen Blattern gestorben. Sie ist in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben. Das Bett und Leinenzeug ist durch vier Wochen auszulüften, und wöchentlich Ein Mal zu waschen. N. N. (Namen des Ortes der Verstorbenen) am 12. Februar 1794.

N. N. Todtenbeschauer.

Paul Wieser, 50 Jahre alt, ist am 1. März 1794 am epidemischen Faulfieber gestorben. Der Leichnam ist sogleich zu begraben; Bett- und Leinenzeug aber zu verbrennen.

Datum.

N. N. Todtenbeschauer.

Sebastian Kraut, 36 Jahre alt, ist am 5. Junius 1794 ohne eine bekannte Krankheit gestorben. Er hat am Genicke eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschauet werden.

Datum.

N. N. Todtenbeschauer.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit einzuhändigen.

Wenn Kleidungsstücke oder Bett- und Leinenzeuge zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe; wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterb-Register zu überreichen.

Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei Krankheit sterben, so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

3. Die gerichtliche Todtenbeschau.

Diese hat einzutreten, wenn jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt.

Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bei den bisher vorgeschriebenen und beobachteten Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß, im Falle einer Vergiftung, der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen ist, weil er als solcher besser, als die Wundärzte, das im Magen und in den Gedärmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat.

Diese höchste Entschließung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Darnachhaltnng hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wien am 10. Dezember 1796.

495. Verordnung des Triester Guberniums vom 26. Jänner 1822, Z. 2104.

(Prov. Gesetzsamml. für das Triester Gouvernement vom J. 1822.)

Mit der mittelst Druck verlautbarten Gubernial-Circular-Verordnung vom 11. Dezember 1819, Z. 22,837, sind die Vorschriften über die bei jedem Todten unerläßliche Beschau erneuert und erinnert worden, daß in der Regel kein Verstorbener vor Verlauf von 48 Stunden nach dem Ableben begraben werden darf, weßhalb es dem Todtenbeschauer obliegt, gleich bei der Ausstellung des Beschauscheines anzudeuten, wann die Beerdigung des Verstorbenen (so wie auch die Leichenerröffnung, oder andere Zergliederung des Leichnames mit Vorwissen der Obrigkeit) zu geschehen habe.

Um den wegen zu früher Beerdigung sich ergeben könnenden Unglücksfällen vorzubeugen, sind für Leichname, deren längere Belassung in den Häusern bedenklich sein könnte, oder für welche es den Familien an Raum zur Aufbehaltung gebricht, die auf den Gottesäckern vorgeschriebenen Todtenkammern angeordnet, und schon größtentheils, sonderheitlich aber in allen Städten und bei größern Pfarren hergestellt worden. — Den Ortsobrigkeiten ist übrigens vorbehalten und gesetzlich aufgetragen, in außerordentlichen Fällen, als bei Schwangern den sogenannten Kaiserschnitt zur Rettung der Frucht, so wie bei zu schnell vor sich gehender Verwesung, wenn einen solchen Umstand der Arzt bezeuget, die Section oder Beerdigung des Leichnams nach 24 Stunden zu gestatten, und nöthigenfalls auch von Amtswegen anzuordnen; — es kann daher die Beerdigung eines Verstorbenen vor Verlauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden weder dem Gutbefinden der Curatgeistlichkeit, noch der Willkür der Privaten überlassen werden.

Derjenige, welcher ohne vorher eingeholte obrigkeitliche Bewilligung zur früheren Beerdigung eines Verstorbenen, nämlich vor dem Verlauf von 48 Stunden, die Veranlassung gegeben hat, ist ohne Nachsicht oder Rücksicht auf den Stand und Charakter, gemäß §. 129, des Strafgesetzbuches II. Theils, zu behandeln, die Todtenbeschauer aber, wenn sie daran Mitschuldige sind, nebstbei nach Umständen auch des Dienstes zu entlassen.

496. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 8. Februar 1822, Z. 12,740.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1822.)

Noch immer unterliegt die Leichenbeschau in Böhmen vielfältigen Gebrechen, deren Behebung sich als unerläßlich nothwendig darstellt, wenn anders diese wichtige Anstalt ihren wohlthätigen Einfluß äußern, und die nöthige Gewähr für die Abwendung so mancher dem öffentlichen Gesundheitszustande drohenden Gefahr, so manches heimlichen Angriffes der Bosheit und Arglist leisten soll.

Damit diese Anstalt wirksam und erfolgreich ins Leben trete, ihre allgemeine Einführung, zweckmäßige Einrichtung und strenge Handhabung wenigstens für die Folge, so weit es Umstände und Verhältnisse gestattlich machen, gesichert werde; werden die diese Angelegenheit betreffenden gesetzlichen Anordnungen mit der nebenliegenden Circular-Verordnung zur Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung allgemein kundgemacht.

Indem die Seelsorger aller Confessionen durch die Consistorien und Superintendenten zur genauen Befolgung der ihre Amtsführung betreffenden Puncte angewiesen werden, erhalten die k. Kreisämter den Auftrag:

1. Diese Circular-Verordnung den Magistraten, Dominien, Ortsvorstehern, Sanitätsindividuen und Todtenbeschauern zur weiteren Verlautbarung und eigenen gewissenhaften Nachachtung mitzutheilen;

2. für die Aufstellung der Todtenbeschauer, die gehörige Kundmachung der hiefür bestimmten Individuen und für die Ausmittelung der Entschädigungsbeträge für die zu dem Beschaugeschäfte zu verwendenden Wundärzte nach den Bestimmungen dieser Verordnung Sorge zu tragen;

3. sich von der genauen Befolgung dieser Todtenbeschauordnung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und wegen der Ahndung der hierin allenfalls Straffälligen stets die nöthige Einleitung zu treffen; endlich

4. die k. Kreisärzte anzuweisen, den Todtenbeschauern bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Die in der Circular-Verordnung erwähnte Instruction für die Beschauer wird den k. Kreisämtern nachträglich zukommen.

Circular-Verordnung des k. k. böhm. Landes-Guberniums.

(Die Regulirung der Todtenbeschau auf dem flachen Lande betreffend.)

Traurige Erfahrungen haben bewiesen, daß Menschen in Folge übereilter Leichenbegängnisse scheintodt begraben, in ihrer Beerdigungsstätte wieder erwachten, so dem gewissen Tode überliefert, auf die elendeste Weise umgekommen sind; dagegen aber auch Leichen, welche zu lange über der Erde gelassen wurden, theils durch Verbreitung von Ansteckungsstoffen, theils durch schnellen Uebergang in Fäulniß, die Gesundheit der Lebenden im hohen Grade gefährdet haben.

Die bestehende gesetzliche Verfügung, gemäß welcher keine Leichenbestattung vor Ablauf von 48 Stunden Statt finden darf, kann diesen aus vorschnellen sowohl, als auch aus zu späten Begräbnissen zu besorgenden traurigen Folgen nicht wirksam begegnen, weil es einerseits an Beobachtungen eines mehrtägigen scheintodten Zustandes nicht fehlt, andererseits so manche Leiche zur Sicherung des öffentlichen Gesundheitsstandes früher aus der Gemeinschaft der Lebenden entfernt werden muß.

Diese Betrachtung macht es dringend nothwendig, daß jede Leiche hinsichtlich der Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, da einzig und allein diese einen vollkommen beruhigenden Maßstab bei der Bestimmung der Beerdigungsfrist zu gewähren vermögen, besichtigt, und hiernach die Begräbnißzeit in jedem einzelnen Sterbefalle vorgezeichnet werde.

Nicht nur in dieser Rücksicht, sondern aus mehreren anderen gleich wichtigen Gründen stellt sich eine wohlgeordnete Leichenbeschau als eine zur Abwendung so mancher Gefahr des Lebens und der Gesundheit höchst nöthige Maßregel dar.

Denn durch eine zweckmäßige Todtenbeschau wird man auch in den Stand gesetzt, in Geheim verübte Gewaltthaten, Vernachlässigungen der Kranken von Seite ihrer Angehörigen, so wie medizinische Pfuschereien zu entdecken, und durch die Gewißheit, daß diese auf eine solche Weise an das Tageslicht kommen, das Leben und die körperliche Sicherheit vor den hieraus zu besorgenden Gefahren zu verwahren, weiters verheimlichten ansteckenden Krankheiten auf die Spur zu kommen, dieselben im Keime zu ersticken, oder wenigstens ihrer weiteren Fortpflanzung durch zweckmäßige Maßregeln Einhalt zu thun, endlich zur Kenntniß der in jedem Orte und zu jeder Jahrszeit häufiger vorkommenden Krankheiten zu gelangen, hiernach den allgemeinen Gesundheitsanstalten eine bestimmtere Richtung zu geben.

Soll jedoch die in Sicherheits- und Sanitäts-polizeilicher Hinsicht so wichtige Leichenbeschau ihrem mehrfachen Zwecke vollkommen entsprechen, so muß dieselbe allgemein eingeführt, zweckmäßig eingerichtet, und strenge gehandhabt werden.

In dieser Absicht werden folgende Anordnungen zur Wissenschaft und genauesten Befolgung allgemein kundgemacht:

I.

Zur Vornahme der Leichenbeschau müssen überall eigene Todtenbeschauer aufgestellt, und zur Kenntniß der betreffenden Seelsorger aller Confessionen, so wie der Gemeinden gebracht werden.

Da diese Beschauer, um ihrer Bestimmung entsprechend nachkommen zu können, ärztlicher Kenntnisse bedürfen; so wären allerdings Wundärzte für dieses Geschäft vorzugsweise geeignet, und ihnen ausschließlich die Leichenbeschau zu übertragen. Allein der allgemeinen Ausführung dieser Maßregeln stehen theils örtliche Verhältnisse, theils die geringe Zahl der bestehenden Wundärzte und ihre ungleichmäßige Vertheilung im Wege.

Um jedoch so viel als es nur immer diese Umstände erlauben, dem öffentlichen Gesundheits- und Sicherheitsstande diesfalls die größtmöglichste Bürgschaft zu verschaffen, ist künftighin

1. In allen jenen Orten, wo sich Wundärzte befinden, und welche von dem Aufenthaltsorte eines Wundarztes, derselbe mag in dem Kreise, zu den die Ortschaften gehören, oder in einem benachbarten liegen, nicht über eine Stunde entfernt sind, die Leichenbeschau ausschließlich Wundärzten zu übertragen, hiernach der jedem wundärztli- Beschauer zuzuweisende Bezirk auszumitteln, hierbei aber die nöthige Rücksicht auf Gebirge und Flüsse nicht außer Acht zu lassen.

2. In Kranken- und Versorgungshäusern ist die Beschau durch die daselbst angestellten Wundärzte, in Frauenklöstern durch die behandelnden Aerzte vorzunehmen.

3. Bei herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten zeigt sich die Vornahme der Todtenbeschau durch Kunstverständige als unerläßlich nothwendig. Da nun in jenen Gegenden, wo es sonst an dem nöthigen ärztlichen Beistande mangelt, Aerzte oder Wundärzte für die Besorgung der Krankenpflege unter solchen Umständen ohnehin nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt werden müssen, so sind diese so lange, als diese Seuchen herrschen, zur Vornahme der Leichenschau für den Fall verpflichtet, wenn außerdem die Beschau in den angesteckten Ortschaften nicht stets von einem Kunstverständigen gepflogen wird.

4. An jenen Orten, welche von einem Wundarzte über eine Stunde entfernt liegen, so wie in Gebirgsorten, welche durch einen großen Theil des Jahres unzugänglich sind, weiters, wenn ein wundärztlicher Beschauer erkrankt oder stirbt, und kein anderer Wundarzt vorhanden ist, muß die Todtenschau im letzteren Falle, jedoch nur bis zur Wiederherstellung des wundärztlichen Beschauers, oder bis zur Ansiedlung eines andern Wundarztes, entweder dem Ortsvorsteher, Richter, oder einem Geschwornen aufgetragen, im Falle ihres Erkrankens oder Absterbens aber sogleich einem andern geeigneten Individuum anvertraut werden.

II.

Nicht alle nach diesen Bestimmungen aufzustellenden Todtenbeschauer können zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Geschäftes verhalten, auch muß bei den die Beschau pflegenden Wundärzten überhaupt auf die möglichste Hintanhaltung jedes nicht nothwendigen Zeit-

versäumnisses hiebei wegen der ihnen obliegenden Pflege der Kranken und Gebärenden vorgedacht werden.

In diesem Anbetrachte ist

1. Den bisher unbesoldeten Sanitätsindividuen, so wie den bereits angestellten Wundärzten von jenen Ortschaften ihres Beschaubezirkes, welche außerhalb der Grenzen des Dominiums oder der Gemeinde, aus deren Mitteln sie besoldet werden, liegen, für die Uebernahme der Todtenbeschau eine ihrer Mühewaltung entsprechende Vergütung aus den betreffenden Steuerkassen zu leisten; bei der Ausmittlung derselben die nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf ein Jahr ausfallenden Sterbefälle zum Grunde zu legen, und wenn die Steuerfonds diesen Aufwand zu bestreiten nicht vermögen, der hiefür nöthige Betrag auf die Steuerpflichtigen umzulegen.

2. Jenen Wundärzten, welche eine Besoldung bereits beziehen, wird dagegen in dem Bezirke ihres Dominiums oder ihrer Gemeinde, weiters den zur Besorgung der Krankenpflege bei herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten eigens aufgestellten Sanitätspersonen, da sie ohnehin hiefür die normalmäßigen Taggelder erhalten, endlich den Ortsverstehern, Dorfrichtern und Geschwornen, die für ihre Dienstleistung ohnehin einige Begünstigungen genießen, und deren Verwendung bei der Leichenbeschau, da sich diese blos auf ihre Gemeindeglieder zu beschränken hat, nicht bedeutend sein kann, die unentgeltliche Vornahme der Beschau zur Pflicht gemacht.

3. Den nicht besoldeten und jenen angestellten Wundärzten, welche nicht ohnehin schon eine Pferdepassirung beziehen, muß für den Fall, daß sie die Leichenschau in einer von ihrem Wohnorte über eine halbe Stunde entfernten Gegend zu pflegen haben, die Fuhr von den Erben des Verstorbenen, und bei deren Ermanglung oder gänzlicher Mittellosigkeit von der Gemeinde desselben gestellt werden.

III.

In einer eigenen Instruction werden den Todtenbeschauern ihre diesfälligen Obliegenheiten vorgezeichnet.

Damit indeß dieser von Seite der Beschauer die nöthige Folgeleistung gesichert werde, erhalten:

1. Dominien, Magistrate und Seelsorger hiermit den Auftrag, unter eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Beschau nach der Vorschrift vorgenommen werde, und Uebertretungen derselben nicht ungeahndet bleiben.

2. Sollte ein Beschauer, falls er zur Zeit einer zu pflegenden Beschau nicht krank, oder in anderweitigen dringenden Berufsgeschäften nicht abwesend war, die Beschau in eigener Person zu pflegen unterlassen haben, oder wohl gar so vermessen gewesen sein, den Beschauzettel auszufertigen, ohne den Verstorbenen besichtigt zu haben, so ist derselbe mit einer Geldstrafe von acht Gulden zu Handen des Ortsarmenfondes oder mit einem dreitägigen Arreste, im wiederholten Betre-

tungsfalle überdies mit der gänzlichen Entfernung von dem Beschaugeschäfte zu bestrafen.

IV.

Soll jedoch der Todtenbeschauer seinen Obliegenheiten genau nachzukommen in den Stand gesetzt, und die mehrfachen wichtigen Zwecke der Beschau vollkommen erreicht werden, so muß auch

1. So wie ein Mensch, von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, oder todtgefunden, wie auch, wenn ein Kind todt geboren wird, von den Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdecken, nicht nur hievon sogleich in Städten dem Magistrate, in Märkten dem Ortsvorstande und in Dörfern dem Richter die Anzeige gemacht, sondern zugleich auch der aufgestellte Todtenbeschauer unter sonst zu gewärtigender Ahndung ungesäumt herbeigeholt werden.

2. Sollten die Angehörigen dieses zu thun unterlassen, oder keine vorhanden sein, so hat der Magistrat, Ortsvorsteher oder Richter für die Herbeiholung des Beschauers Sorge zu tragen.

3. Starb der Entseelte an einer Krankheit, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so müssen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung der Magistrat, Ortsvorstand oder Richter von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Stunde entfernt ist, eine Krankheitsbeschreibung abfordern, und dem Todtenbeschauer einhändigen.

4. Diese Beschreibung ist von jedem Arzte oder Wundarzte, der einen Verstorbenen behandelt hat, unter eigener Fertigung und mit Beifügung der Qualifikation unweigerlich und unentgeltlich auszustellen, in derselben der Name und das Alter des Verstorbenen, so wie die letzte tödtende Krankheit gewissenhaft anzugeben.

5. Sollte die Krankheitsbeschreibung falsch befunden werden, so soll der Aussteller zur Hintanhaltung ähnlicher Beirrungen der Beschau mit einer Geldstrafe von 12 fl. zu Handen des Localarmenfondes belegt werden.

6. Vor Ankunft des Todtenbeschauers muß die Leiche so unberührt und unverändert, als es nur möglich ist, gelassen, und wenn es anders sein kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der sie verschied oder todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werden.

7. Die Zeit des erfolgten Todes ist dem Todtenbeschauer gewissenhaft und genau anzuzeigen.

8. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, in der Jemand verstorben ist, unrichtig angibt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Beerdigung und der Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll nach Weisung des §. 129 des Strafgesetzbuches II. Thls. mit strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten bestraft werden.

9. Bei dem Wiederbelebungsgeschäfte jener [illegible], bei denen

hinsichtlich des erfolgten Todes irgend ein Bedenken obwaltet, ist dem Todtenbeschauer aller nöthige Vorschub zu leisten.

10. Die Angehörigen, Dienstleute und Hausgenossen des Verstorbenen sind, wenn dessen Krankheit ansteckend war, zur gewissenhaften Anzeige jenes Geräthes, Leinenzeuges und der Kleidungsstücke, deren er sich in seiner Krankheit bediente, so wie zur genauen Befolgung dessen, was der Beschauer wegen gänzlicher Vertilgung und Reinigung dieser Geräthschaften anordnet, verpflichtet.

11. Wer unter solchen Umständen etwas von diesem Geräthe verhehlt oder jenes, was der Beschauer wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung desselben anordnet, nicht befolgt, soll nach dem §. 148 des St. G. B. II. Thls. geahndet, und nach Wichtigkeit des Umstandes mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monate bestraft werden.

12. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind nach dem §. 149 desselben St. G. B. mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen.

13. Diejenigen, welche von diesen Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sollen gemäß des §. 151 dieses Gesetzbuches mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet werden.

14. Ueberhaupt müssen die Anordnungen der Beschau genau und pünctlich vollzogen und die dawider Handelnden der gesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

15. Kein Seelsorger, ohne Unterschied der Confession, darf, ohne den von dem aufgestellten Todtenbeschauer, oder im Falle nebst der gewöhnlichen auch noch eine gerichtliche Leichenschau Statt gefunden hat, von den gerichtlichen Beschauern ausgefertigten Beschauzettel erhalten zu haben, einen Leichnam beerdigen, auch die Erdbestattung nicht früher als nach Ablauf der im Beschauzettel vorgezeichneten Frist vornehmen.

16. Wer dagegen handelt, ist mit einer Geldstrafe von 12 fl. zu Handen des Ortsarmenfondes zu belegen.

17. Der vom Beschauer am Beschauorte zurückgelassene Beschauzettel muß eben deßhalb nebst der Krankheitsbeschreibung, wo diese eingeholt werden konnte, stets dem betreffenden Seelsorger eingehändigt, von diesem aber in das Sterberegister eingeschaltet, und die eingegangenen Beschauzettel sammt den allenfalls beigebrachten Krankheitsbeschreibungen müssen dem Dominium oder Magistrate von 8 zu 8 Tagen übergeben werden.

18. Bei allen Dominien und Magistraten sind die mit dem Patente vom 21. Februar 1784 angeordneten Beschauregister verläßlich zu führen, in dieselben die Beschauzettel nach Weisung des §. 1 dieses Patentes einzutragen, und in Gemäßheit des §. 2 diese Register am

Schlusse eines jeden Militärjahres in eine Haupttabelle zusammengezogen, bis zum 15. November an das k. Kreisamt einzusenden.

19. Werden Vernachlässigungen der Kranken von Seite ihrer Angehörigen vom Todtenbeschauer angezeigt, so ist die Amtshandlung nach dem §. 114 des St. G. B. II. Thls. einzuleiten, und gegen jene, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, wenn sie es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, da, wo solcher zu verschaffen war, erwiesenermaßen gänzlich haben mangeln lassen, nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten vorzugehen.

20. Bei an ansteckenden Krankheiten erfolgten Sterbefällen, welche vom Todtenbeschauer nebst den Vorschriften über das in solchen Fällen mit dem Geräthe des Verstorbenen zu beobachtende Verfahren zur Kenntniß der Magistrate und Dominien gebracht werden, müssen diese nicht nur darauf sehen, daß die Anordnung der Beschau in Beziehung auf die Vertilgung, Reinigung und Lüftung der Geräthschaften in Erfüllung gehe, sondern derlei Todesfälle, zumal an Blattern auch noch dem k. Kreisamte zur weiteren Verfügung anzeigen.

21. In jenen Fällen, wo nach der Instruction für gerichtliche Leichenschauen vom Jahre 1815 §. 3 nebst der gewöhnlichen, von dem hiefür aufgestellten Todtenbeschauer zu pflegenden, eine gerichtliche Leichenschau Statt zu finden hat, haben die Dominien und Magistrate dafür zu sorgen, daß mit der Leiche durchaus keine Veränderung vorgenommen, der diesfälligen Anordnung des Beschauers Folge geleistet werde, weiters, wenn der Fall zu einem Criminal-Verfahren sich eignet, die Anzeige an das betreffende Criminal-Gericht zu erstatten, außerdem aber sich an das k. Kreisamt wegen Absendung des k. Kreisarztes oder Kreiswundarztes zur Vornahme der gerichtlichen Beschau zu verwenden, oder, wenn Gefahr am Verzuge haftet, diese durch jene Sanitätsindividuen pflegen zu lassen, welche als geschickte und zuverlässige Männer, denen ein so wichtiges Geschäft mit Beruhigung anvertraut werden kann, vom k. Kreisamte in Folge der Gubernial-Verordnung vom 11. Jänner l. J., Gub. Z. 50,072 denselben bekannt gegeben worden sind.

Die Landesstelle gewärtigt mit Zuversicht, daß Jedermann die Wichtigkeit der Leichenbeschau für das Leben und die körperliche Sicherheit gebührend würdigen, und diesen blos die zweckmäßige und genaue Handhabung dieser Anstalt bezielenden Verfügungen pünctlich und gewissenhaft nachkommen werde.

Beilage.

Wir Joseph der Zweite 2c. 2c.

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränkt sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine in Geheim verübte Gewaltthat bei dieser Anstalt nicht leicht

unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet; auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohlgeführte Sterberegister über Endemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich, daß den Sterberegistern künftig diejenige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese mannigfaltigen Kenntnisse vereinbaren.

§. 1. In den Städten also, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist, sollen die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formulare unter Nr. 1 eingerichtet werden. In die erste Rubrik ist der Monat und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. Folgt in der Nebenrubrik der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechtsrubrik wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach von männlich oder weiblich eingetragen, dahin sie gehört. Aus Zusammenziehung beider Geschlechtssummen erwächst die Hauptsumme der Gestorbenen.

Das Alter ist in fünf Fächer untergetheilt. Der Beschaute wird abermals mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt.

Die Todtesart hat zwei Hauptunterabtheilungen, deren jede in drei Rubriken abgesondert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht blos mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formulare: Lungensucht, erhenkt, vom Gerüste gefallen.

Der Nutzen dieser Register fällt von selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viel von jedem Geschlechte, von jeder Altersabtheilung und durch welche Todesart sie gestorben sind.

§. 2. Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todten-Beschauregister in eine Haupttabelle zusammengezogen, und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschickt werden.

§. 3. Jedes Kreisamt hat aus den sämmtlichen bei seinem Kreisamte eingelaufenen Beschauregistern, deßgleichen aus den von den Pfarrern und Rabbinern eingekommenen Trauungs-, Geburts- und Sterberegistern die Zahlen in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare unter Nr. 2 gedruckt herausgegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammenzuziehen, und solche längstens bis Ende Jänner der Landesstelle einzusenden.

§. 4. Wofern aus den eingesendeten Registern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5. Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen, und be-

gleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt sein sollen.

§. 6. Die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit sind als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen von den Landesstellen alle Jahr durch den Druck gemein zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den **21.** Februar **1784.**

Joseph. (L. S.)

Formulare Nr. 1.

Sterbe-Register

wie dasselbe bei der Todtenbeschau zu führen ist.

Zur Beschau gekommen 1783	Namen der Beschauten	Geschlecht		Summe der Gestorbenen	Sind gestorben										
					In dem Alter					An einer Todesart					
										Krankheit			Gewaltsam		
Im Jänner		Männlich	Weiblich		Von der Geburt bis 7. Jahr	Von 7. bis 17.	Von 17. bis 40.	Von 40. bis 50.	Von 50. hinab	Gewöhnliche	Ortskrankheit	Epidemie	Selbstmord	Unglücksfall	Von andern ermordet
Den 4.	Christoph Egner . . .	1	—		—	—	—	1	—	Lungensucht 1	—	—	—	—	—
Den 9.	Maria Anna Endlin .	—	1		1	—	—	—	—	—	—	Stickkartharr 1	—	—	—
	Jacob Endel	1	—		—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	Ulrich Marber . . .	1	—		1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Den 10.	Eleonore Hellin . . .	—	1		—	—	1	—	—	—	—	—	Erhenkt 1	—	—
	Mathias Erber . . .	1	—		—	—	—	1	—	—	—	—	—	v. Gerüst gefallen 1	
	Summe d. einzelnen Rubriken	4	2	6	2	1	1	2	—	1	—	3	1	1	—

Formulare Nr. 2.

Kreis-Tabelle

über die im Jahre im geschlossenen Ehen, Gebornen und Gestorbenen.

Im Monate	Ehen					Geborene											Gestorbene																
						Ehliche		Unehliche		Religion				Geschlecht		Religion				Alter					Todesart					
																									Krankheit			Gewaltsam		
	Katholische	Protestantische	Vermischte	Jüdische	Summe	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Katholische	Protestant.	Jüdische	Summe	Männlich	Weiblich	Katholisch	Protestantisch	Jüdisch	Summe	Von d. Geburt bis 7. J.	Von 7.—17.	Von 17.—40.	Von 40.—50.	Von 50. hinab	Gewöhnliche	Ortskrankheit	Epidemie	Selbstmord	Unglücksfall	Von andern ermordet
Jänner																														
Februar																														
März																														
April																														
Mai																														
Juni																														
Juli																														
August																														
September																														
October																														
November																														
Dezember																														

497. Verordnung des galizischen Guberniums vom 17. September 1822, Z. 28,098.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1822 für Galizien.)

Um sowohl in Absicht auf den allgemeinen Gesundheitsstand, und auf jenen Einzelner, als auch in gerichtlicher Hinsicht die Todtenbeschau dort, wo sie eingeführt werden kann, in Ordnung und Uebersicht zu bringen, und hiebei auch den betreffenden Ortsobrigkeiten und Seelsorgern, so wie den Judengemeind-Vorständen oder den Judenbegräbniß-Bruderschaften, wo selbe bestehen, das, was sie hierbei zu thun und zu beobachten haben, bekannt zu machen, endlich selbst die aufgestellten Todtenbeschauer über diesen ihren wichtigen Beruf mit jenen Maßregeln bekannt zu machen, nach welchen sie sich hierbei überhaupt und in besonderen Fällen unter strengster Ahndung zu benehmen haben, werden dem k. Kreisamte in der Anlage die von dem Landesprotomedicate entworfenen Grundsätze, nach welchen die Todtenbeschau einzuführen, zu leiten und zu überwachen ist, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hievon die Ortsobrigkeiten, Pfarrer, Pastoren und Judengemeinden in Orten, wo die Todtenbeschau schon besteht, oder eingeführt werden kann, so wie die fürgewählten Todtenbeschauer und zwar diese in Form einer Instruction zur genauen Nachachtung und Befolgung in die Kenntniß zu setzen sind.

Instruction

zur Einführung, Leitung und Uebersicht der Todtenbeschau.

A.

Eine gut geordnete und gut geleitete Todtenbeschau gehört unter die wichtigsten Gegenstände der Sanitäts-Polizei, denn dadurch können bedenkliche oder gefährliche Krankheiten zeitlich entdeckt, und in ihrer Verbreitung beschränkt, gewaltsame Verletzungen, und absichtliche Handlungen, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, oder merklich zernichten, aufgedeckt — und der Ahndung unterzogen, endlich auch Scheintodte zeitlich aufgefunden, folglich verläßlicher gerettet werden; zu diesem Zwecke sind daher Todtenbeschauer bestellt, welche aus den in den einzelnen Orten domicilirenden Wundärzten gewählt werden.

B.

Das Geschäft des Todtenbeschauers ist daher nach dieser seiner Bestimmung dreifach; denn er hat

1) bei natürlichen aus Krankheiten entstandenen Todesfällen die Krankheit, an welcher der Verstorbene litt, zu erforschen und zu beschreiben.

Zur Erkenntniß der Krankheit gelangt er durch das ärztliche

Zeugniß desjenigen Arztes oder Wundarztes, welcher dem Kranken Rath und Hilfe ertheilte, und auf welches Zeugniß der Todtenbeschauer zu dringen hat, da selbes die Angehörigen des Todten von dem Arzt oder Wundarzte abzufordern, und diesen selbst in jenen Fällen, wo er auch nur kurze Zeit vor dem Tode zu dem Kranken gerufen wurde, den Angehörigen zu ertheilen hat; wird diese Ausstellung von Seiten des Arztes oder Wundarztes den Angehörigen verweigert, so hat der Todtenbeschauer dieß zu seiner Rechtfertigung und weiteren Ahndung der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Wenn dieß Zeugniß jedoch mangelt, so hat der Todtenbeschauer, um zur Erkenntniß der Krankheit und deren natürlichen Todesursache bestmöglichst zu gelangen, die Angehörigen über die Dauer der Krankheit, über derselben Verlauf, und die auch von Ununterrichteten bemerkbaren Krankheitserscheinungen bis zum Tode zu befragen, in jedem Falle aber die Leiche selbst genau und an allen Theilen zu besichtigen, er hat daher unter keinem Vorwande, und unter schwerer Ahndung den Todtenbeschauzettel auszufertigen, wenn er die Leiche nicht wirklich beschaut hat.

Findet der Todtenbeschauer bei dieser Beschau und bei der Erforschung des Verlaufes der Krankheit, daß schon mehrere Kranke in kurzer Zeit an demselben Uebel gestorben sind, daß daher eine epidemische, oder gar ansteckende Krankheit einreißet, so hat selber der Ortsobrigkeit alsogleich die Anzeige zu erstatten, bei einem contagiösen Uebel aber, selbes möge zugleich epidemisch oder nicht epidemisch sein, sind auch die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen, und zu belehren, wie sie sich, um sich vor weiterer Ansteckung zu sichern, zu benehmen haben, wobei vorzüglich die Entfernung der Lebenden von der Leiche, die Lüftung und Reinigung der Wohnung, die genaue Reinigung des Wäsch- und Bettgeräthes, selbst der Kleidungsstücke des Verstorbenen, das Verbrennen des Lagerstrohs gehört, und wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, damit Niemand von diesen Geräthschaften etwas vor ihrer genauen Reinigung benütze, oder verkaufe; oft muß in einem solchen Falle der Todtenbeschauer die Art und Weise, wie diese Reinigung mit Verläßlichkeit geschehen soll, angeben.

Hierbei ist auch fürzudenken, ob nicht die frühere Entfernung der Leiche aus dem Hause in das Leichenhaus oder gar die Beerdigung derselben vor den gesetzlichen 48 Stunden nothwendig ist; ist der Todte an der Wasserscheu nach einem verdächtigen Biß, oder gar an einer pestartigen Krankheit gestorben, so hat sich der Todtenbeschauer nach den über solche Fälle besonders bestehenden Verordnungen zu benehmen.

Diese angeführten, in solchen Fällen nothwendigen Maßregeln, hat der Todtenbeschauer nicht allein alsogleich zu verfügen, sondern auch der Ortsobrigkeit zur Ueberwachung oder weiteren Amtshandlung anzuzeigen, in dem Todtenbeschauzettel aber das wegen der Leiche und der Reinigung Veranlaßte beizusetzen.

Der Todtenbeschauzettel (Todtenbeschauschein) muß den Tauf- oder Vor- und Zunahmen, das Alter, die Religion, die Hausnummer,

die letzte tödtende Krankheit mit bestimmter und unterscheidender Benennung, dann die Sterbstunde, die Zeit, wann der Todte (nämlich nach 48 Stunden von der Sterbstunde) zu beerdigen ist, enthalten: am Ende ist der Monatstag und die Stunde, wann die Leiche beschaut wurde, beizusetzen, und so von dem Todtenbeschauer zu unterfertigen.

Diesen Beschauzettel haben die Angehörigen von der Ortsobrigkeit oder von dem hiezu bestimmten obrigkeitlichen Individuum unterfertigen zu lassen, und sodann ist die Beerdigung mit dessen Vorzeigung bei dem betreffenden Seelsorger, bei Juden bei dem Gemeindevorstand, oder der Todtenbruderschaft einzuleiten, da nur die Obrigkeit die Beerdigung zu bewilligen hat; wer ohne diese Bewilligung beerdigt, ist mit 3 Dukaten zu bestrafen.

2. Bei Krankheiten, welche den Scheintod nach sich ziehen können, oder wo selber nach wissenschaftlichen Grundsätzen aus der vorausgegangenen Krankheit oder aus dem Zustande der Scheinleiche vermuthet werden kann, hat sich der Todtenbeschauer nicht mit der Beschau zu begnügen, sondern ungesäumt die kunstgemäßen Versuche mit Rücksicht auf das Vorausgegangene und den Zustand des Scheintodten zur Wiederbelebung zu machen, wozu die bekannten und bekannt gemachten Weisungen die Anleitung geben.

Bei dem Falle eines vorhandenen Scheintodes ist selbst, wo es sein kann, noch ein anderer Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, damit das Rettungsgeschäft, so vollkommen als möglich und so andauernd als es nothwendig ist, bis zur Wiederbelebung fortgesetzt werde.

Wenn der Scheintod auch bei fruchtloser Anwendung der Wiederbelebungsmittel nicht bestimmt verneint werden kann, so hat der Todtenbeschauer durch Nichtsausstellung des Todtenbeschauzettels und unter fleißiger Beobachtung des vermutheten Scheintodten die Beerdigung so lange zu verschieben, bis die nicht mehr zweideutigen Beweise des wirklichen Todes durch offenbare Erscheinungen der angehenden Fäulniß sich offenbaren.

Ueber solche Vorfälle, es mag der Scheintodte wiederbelebt worden sein, oder nicht, so wie über gähe Verunglückte, Ertrunkene, Erfrorne, Erstickte 2c. ist der Ortsobrigkeit stets ein abgesonderter Bericht zu erstatten.

3. Ist hingegegen Jemand todt gefunden, oder schnell gestorben, läßt sich gar eine unnatürliche oder gewaltsame Todesart vermuthen, oder aus dem Verlaufe der Krankheit erklären, oder aus dem Zustande der Leiche nachweisen, so hat der Todtenbeschauer in solchen Fällen unter schwerer gesetzlicher Ahndung, den Todtenbeschauzettel nicht auszufertigen, sondern die Anzeige auf der Stelle der Ortsobrigkeit zu machen: daß die Leiche N. N. gerichtlich zu beschauen ist, wornach denn von dieser das Nöthige nach den bestehenden Gesetzen veranlaßt werden wird; hierüber wird der Todtenbeschauer auf die mit Kreisschreiben vom 16. Juni 1815, Z. 21,256 bekannt gemachte Instruktive über gerichtliche Leichenbeschau verwiesen, welche selber besitzen soll.

Eine gerichtliche Leichenbeschau haben die vom Gericht berufenen

Aerzte und Wundärzte vorzunehmen, und nur diese haben die Erlaubniß zur Beerdigung nach der gerichtlichen Leichenbeschau einverständlich mit den beigezogenen Gerichtspersonen zu ertheilen.

C.

Weil die schnelle Amtshandlung des Todtenbeschauers in allen den unter B. aufgeführten drei Fällen zuerst nothwendig ist, so haben die Angehörigen den Tod eines Familiengliedes oder Miethwohners, bei Unbekannten und ganz Fremden der Hausinhaber, dessen Tod dem Todtenbeschauer zuerst zu melden, und dieser ist verbunden, alsogleich nach der ihm gemachten Anzeige die Todtenbeschau ohne Zögerung in allen Todesfällen unter schwerer Ahndung vorzunehmen, darum muß derselbe seine Entfernung aus dem Orte, oder seine Erkrankung der Ortsobrigkeit zur weiteren Fürkehrung anzeigen.

D.

Da die Beerdigung der Todten vor 48 Stunden in gewöhnlichen Fällen eine schwere Polizei-Uebertretung ist, so wird sich derselben jeder schuldig machen, der an dieser zu frühen vorschriftswidrigen Beerdigung mittel- oder unmittelbar Schuld trägt.

E.

Jeder Todtenbeschauer hat ein genaues Protokoll über die beschauten Todten mit den unter B. 2 angeführten Rubriken zu führen; ein Gleiches ist bei der Ortsobrigkeit nach den vorkommenden Beschauzetteln zu führen, und zwar stets für jedes Jahr abgesondert.

Die Zeugnisse der Aerzte und Wundärzte über Sterbfälle, sind von dem Todtenbeschauer stets an die Obrigkeit abzugeben, diese hat auch von Zeit zu Zeit die Einsicht zu nehmen, ob der Beschauer bei Führung des Protokolls ordentlich fürgehet, so wie die weitere Aufsicht den k. Kreisämtern und besonders den Kreisphysikern obliegt.

Die Taxe für jeden beschauten Todten ist auf 6 kr. C. M. oder 15 kr. W. W. festgesetzt, welche dem Todtenbeschauer zukömmt.

F.

Wundärzte, welche zur Todenbeschau aufgestellt sind, müssen nebst dem, daß sie sich mit dem Diplom als Wundärzte und Geburtshelfer von einer inländischen Lehranstalt ausweisen — verläßlich — moralisch sein — und das dazu nothwendige Vertrauen besitzen; jene, welche dieß Geschäft überkommen, müssen beeidet werden, wenn sie nicht schon beeidet sind; das Kreisamt hat selbe nach Einvernehmung der Obrigkeiten zu ernennen, und derselben Ernennung sowohl den betreffenden Obrigkeiten, als auch Seelsorgern und den Judengemeindevorständen, wo selbe die Todtenbeschau vorzunehmen hat, unter Mit-

theilung desjenigen Theils dieser Vorschrift, welcher selbe betrifft, bekannt zu machen.

Der in einem Orte bestellte Todtenbeschauer kann aufgefordert werden, die Todtenbeschau nahe gelegener Ortschaften zu besorgen.

§. 130.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen, und zu schützen, unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der, oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bei eintretenden höherem Grade von Vernachlässigung, noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

Anwendung des §. 130 auf Mütter, Ammen rc., welche bei Kindern den Mohnabsud gebrauchen.

498. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 1. Juli 1802, Z. 9370.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1802, erscheint auch in dem Anhange zur II. Auflage des Strafgesetzes vom J. 1815.)

Es ist öfters vorgekommen, daß Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pfleg-Eltern den Absud der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel anwenden, selben auch bei gesunden Kindern gebrauchen, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten.

Da nun der Genuß dieses Mohnabsudes in Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder von den schädlichsten und oft tödtlichen Folgen ist; so wird Jedermann gegen den Gebrauch dieses Mittels hiermit gewarnet.

Sollte Jemand dieser Warnung zuwider handeln, oder wohl gar ein Kind durch den Gebrauch dieses Mohnabsudes zu Schaden kommen; so wird der Schuldtragende zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

499. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 6. November 1813, Z. 31,377.

Es ist zwar schon unterm 1. Julius 1802 (**498**) verboten worden, daß Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern, den Absud der

Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel anwenden, denselben auch bei gesunden Kindern gebrauchen, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten.

Da der Genuß dieses Mohnabsudes in Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder von den schädlichsten und von tödtlichen Folgen ist, so wird Jedermann gegen den Gebrauch dieses Mittels, welches neuerdings, wie es hier hervorgekommen ist, anfängt, herrschend zu werden, gewarnet, und die Regierung findet sich veranlaßt, obige Verordnung gegen jene, die dieser Warnung zuwider handeln, oder wohl gar ein Kind durch den Gebrauch dieses Mohnabsudes zu Schaden kommen lassen sollten, mit dem Beisatze zu erneuern, daß gegen den Schuldtragenden nach dem §. 130 über schwere Polizeiübertretungen unnachsichtlich vorgegangen werden wird.

Anwendung des §. 130 bei Beschädigung von Kindern durch Schweine.

500. Verordnung des tirolischen Guberniums vom 26. November 1824, Z. 21,343.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1824.)

Es haben sich seit einiger Zeit mehrere Unglücksfälle dadurch ereignet, daß Schweine hilflose oder unvorsichtige Menschen und Kinder von zarterem Alter auf eine Art beschädigten, worüber die Unglücklichen die Beute eines gräßlichen Todes, oder doch wenigstens auf ihre ganze Lebenszeit verkrüppelt wurden.

Die Landesstelle findet sich daher veranlaßt, dem k. k. Kreisamte den Auftrag zu ertheilen, die Unterthanen zu warnen, und sie zur sorgfältigsten Bewachung oder Verwahrung mit dem ausdrücklichen Beisatze aufzufordern, daß, wenn auf diese Art ein Kind oder sonst ein Mensch, der sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend ist, getödtet oder verwundet würde, man Diejenigen, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt über jene hilfebedürftigen Menschen zur Last fallen sollte, nach §. 130 des St. G. B. II. Thl. zur Verantwortung und Strafe ziehen werde.

Anwendung des §. 130 auf die unterlassene Versicherung von Haus- und Gassenlacken.

501. Verordnung der ob der Enns'schen Regierung vom 27. October 1820, Z. 19,422.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1820.)

Mehrere Fälle, wo Kinder, besonders auf dem Lande, vorzüglich wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht, und der schon bei mehreren Gelegenheiten befohlenen Verzäunung der Haus- und Gassenla-

cken Schaden gelitten haben, oder zu Grunde gegangen sind, bestimmen die Regierung zu dem Auftrage, die in der Verordnung vom 21. October 1817, Z. 18,667, anbefohlene Kundmachung der in den §. §. 130 und 131 des II. Theiles des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften durch die Unterbehörden erneuern zu lassen, und selbe zur Untersuchung über die vollzogene Verwahrung der Haus- und Gassenlacken, und im Falle der entdeckten Unterlassung oder eines abermaligen Unglücks zur strengen gesetzlichen Bestrafung der hieran Schuldtragenden anzuhalten.

Verantwortlichkeit der Angehörigen nach §. 130 bei von Taubstummen begangenen Uebertretungen.

(Siehe 54 bei §. 4.)

Verbot, Kinder unter 5 Jahren in das Bett der Aeltern, Wärterinnen rc. mitzunehmen.

502. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1784; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. September 1784, an die k. k. K. Aemter.

(K. Jos. Gesetzsamml. 6. Bd.)

Auf die Vorstellung, daß die Kinder bis in das fünfte Jahr, zur Vermeidung der Erdrückung und Erstickung, von den Eltern nach der Geburt nicht in das Bett, sondern unter Strafe entweder in eine Wiege, oder neben dem Bette in ein aus Laden zusammengeschlagenes Schlafort zu legen sein, haben Se. Majestät zu entschließen geruht, daß durch die Kreisämter die Ortsobrigkeiten, Dominien und Beamten angewiesen werden sollen, an Amtstagen, bei Sperren, Inventuren und anderen schicklichen Gelegenheiten den Leuten, die hiebei obwaltende Gefahr liebevoll und väterlich vorzustellen, sie hievon abzumahnen, und dahin anzuleiten, daß sie ihre Kinder in Wiegen, oder in ein sonst mit Laden versehenes Schlafort neben dem Bette legen sollen, welches auch die Geistlichkeit von den Kanzeln beizubringen hat.

503. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 31. Jänner 1792.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1792.)

Der Landmann und besonders das weibliche Geschlecht ist durch die zahlreichen Fälle, wo Kinder in Betten erstickt wurden, auf vorsichtigere Wartung ihrer Kinder aufmerksam zu machen.

Verpflichtung des nach §. 130 strafbaren Individuums, im Falle der Lebensrettung des gefährdeten Individuums, die Taglia zu bezahlen.

504. Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1827, Z. 1966 und vom 9. u. 26. März 1827, Z. 5295 u. 8626, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 31. März 1827, Z. 15,540 u. 17,974; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 5. April 1827, Z. 6845; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 31. März 1827, Z. 6317; tirol'sche Gub. Ver. vom 24. März 1827, Z. 5577; mährische Gub. Ver. vom 30. März 1827, Z. 9111.

(Allg. polit., dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Tirol, Steiermark und Mähren vom J. 1827.)

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Behandlung der vorkommenden Fälle von Lebensrettungen und dafür angesprochenen Belohnungen werden, in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 9., empfangen den 29. März dieses Jahres, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Nach dem allerhöchsten Patente vom 1. Julius 1769, und nach der neuerlich erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 7. April 1826, wird für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser eine Belohnung von 25 fl. Conventions-Münze aus dem Staatsschatze bewilliget.

§. 2.

Die gleiche Belohnung ist, gemäß dem eben bezogenen allerhöchsten Patente vom 1. Julius 1769, auch denjenigen zu verabfolgen, welche den aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen ihr Leben erhalten.

§. 3.

In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch nach Vorschrift der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 26. Mai 1787, und der Hofkammer-Verordnung vom 1. April 1813, zur Erlangung dieser Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gesetzt werde.

§. 4.

Wenn mehrere in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so gebührt,

gemäß der hohen Hofkanzlei-Verordnung 25. Januar 1827, dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmal, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5.

Besitzt der Gerettete ein eigenthümliches Vermögen, so ist er, in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 31. Mai 1785, verbunden, die Belohnung für seine Lebensrettung, welche einstweilen aus dem Cameral-Fonde vorgeschossen wird, dem Staatsschatze zurück zu ersetzen, und es ist demnach in jedem vorkommenden Falle die Erhebung hierüber einzuleiten, und wo es thunlich ist, aus dem Vermögen des Geretteten der Rückersatz einzubringen.

§. 6.

Eben so ist auch nach der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 2. Januar 1783, wenn Kinder oder Pflegebefohlene aus Sorglosigkeit der Aeltern, Vormünder oder anderen Personen, denen die Aufsicht über dieselben aus natürlicher oder übernommener Pflicht obliegt, in die Gefahr des Lebens gerathen, von diesen Letzteren aus ihrem eigenen Vermögen die gesetzliche Belohnung für die allfällige Rettung dieser Kinder und Pflegebefohlenen dem Aerarium zurück zu vergüten, und es haben hierbei die §. 5 angeordneten Erhebungen einzutreten. Das gesetzliche Verfahren wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht wird dadurch nicht beirret.

§. 7.

Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muß dieselbe nach dem allerhöchsten Patente vom 9. September 1780 längstens binnen vier Wochen, vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bei der politischen Obrigkeit nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen.

Aufhebung dieser Anordnung.

505. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1833, Z. 13,635; an sämmtliche Länderstellen n. ö. Reggs. Circ. vom 22. Juni 1833, Z. 32,691; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 17. Juni 1833, ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 23. Juni 1833, und schlesische Gub. Ver. vom 21. Juni 1833.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark und Mähren vom J. 1833.)

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. Junius 1833, Z. 13,635, mit allerhöchster Entschließung vom

31. Mai laufenden Jahres, in Beziehung auf die durch Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1827, Nr. 5295, Regierungs-Circulare vom 31. März 1827 (504) erlassene Vorschrift allergnädigst zu verordnen geruhet, daß es von den in den §. §. 5 und 6 dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückersatzes dieser Taglien an das Aerarium abzukommen, und das hinsichtlich der im §. 6 bezeichneten Fälle wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Kinder und Pflegebefohlene, lediglich das allgemeine gesetzliche Verfahren einzutreten habe.

Behandlung und Bestrafung der Sorglosigkeit von Dienstboten nach der Gesinde-Ordnung für Wien.

506. Auszug aus dem Patente vom 1. Mai 1810.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 54.

„Im Allgemeinen sind Diejenigen, welche aus übernommener Pflicht (Dienstboten also) über Kinder, oder über andere Personen, so sie sich gegen Gefahr selbst vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, Aufsicht führen, wegen Sorglosigkeit in Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich."

„Wenn daher ein ihrer Obsorge anvertrautes Kind oder übergebener Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der Dienstbote, dem der Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bei eintretendem höherem Grade von Vernachlässigung noch mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen." (§. 130 des Strafgesetzes über schwere Polizei Uebertretungen).

§. 131.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Oertern sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreimonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

(Siehe die Novellen beim vorhergehenden §. 130.)

Bestrafung von Dienstboten im Falle der Uebertretung dieses §. nach der Gesinde-Ordnung für Wien.

507. Auszug aus dem Patente vom 1. Mai 1810.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 55.

„Insbesondere ist gegen Ammen- und Kinderwärterinnen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf einjährige Anhaltung im Zuchthause zu erkennen; wenn ein ihrer Pflege oder Aufsicht anvertrautes Kind im Schlafe erdrückt wird, oder, wenn solches, weil es an einem für Kinder gefährlichen Orte sich allein überlassen worden, am Leben oder sonst irgend am Körper und Gesundheit verunglücket ist. Die Strafe ist noch zu verlängern, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird" (§. 131 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen).

§. 132.

Strafe, gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete, und selbe verheimlichende Ammen.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreimonatlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

Verpflichtung des Dienstgebers zur Anzeige nach der Gesindeordnung für Wien.

508. Auszug aus dem Patente vom 1. Mai 1810.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 56.

„Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen oder sonst einer ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreimonatlichem, strengem, durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden. (§. 132 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen).

Die öffentliche Sorgfalt für die Säuglinge und das Besorgniß der Folgen gestattet in einem solchen Falle keine Nachsicht, noch Schonung der Schuldigen, und verpflichtet daher den Diensthälter unter eigener Verantwortlichkeit zur Anzeige.

§. 133.

Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe.

Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drei Monaten zu verhängen.

Gesetze über die Warnungszeichen.

Derlei Gesetze, welche zur Aufstellung von Warnungszeichen bei Bauten verpflichten, sind enthalten für Wien in der Polizei-Ordnung vom 2. März 1776 (Kropatscheck's Gesetzsamml.); für Brünn vom 12. Juni 1786 (Kropatscheck's Gesetzsamml.); für Prag vom 30. April 1787 (Kropatscheck's Gesetzsamml.); für Böhmen vom 23. November 1792 (Kropatscheck's Gesetzsamml.); für Kärnthen vom 15. Mai 1793 (Kropatscheck's Gesetzsamml.); für Klagenfurt vom 15. Mai 1793 (Kropatscheck's Gesetzsamml.); für Tirol vom 3. Februar 1795 (Kropatscheck's Gesetzsamml.); dann in den Bauvorschriften für die Stadt Prag vom 5. September 1815, für Böhmen vom 17. Mai 1833 ꝛc. ꝛc., die jedoch alle anzuführen es an Raum gebricht, endlich in der bei §. 184 abgedruckten Bauordnung für Wien.

§. 134.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbei zu rufen. Wird nach der Hand entdecket, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden zu bestrafen.

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

Vorschriften bei Brunnengrabungen.

(Siehe 338 bei §. 89.)

§. 135.

Wenn durch

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Nie-

den Einsturz Jemand beschädiget, oder getödtet wurde.

mand beschädiget worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 136.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst, oder Gebäude einstürzet.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabei beschädiget worden, ist das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist selber nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechts verlustig zu werden.

§. 137.

Wenn dadurch Jemand getödtet, oder schwer verwundet wird;

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 138.

bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Offenbaret sich bei der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 139.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neu ge-

Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber bestehet, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne

daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht, die Erlaubniß ertheilet hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestrafet werden.

bauter Häuser, oder Gewölber.

Vorschriften über das Vermiethen und Beziehen neu erbauter Wohnungen und Gewölber.

a) Für Wien.

509. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 15. Mai 1796, Z. 9714.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1796.)

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Gesundheit der Einwohner schädlich ist, so wird mit allerhöchster Genehmigung hiermit kundgemacht: in neugebauten Häusern dürfen die Wohnungen eher nicht bezogen werden, bis sie nicht von der Landesregierung mit Zuziehung des Stadtphysikus in der Stadt und der Bezirksärzte in den Vorstädten für genug ausgetrocknet erkennet werden.

Es wird daher allen jenen, welche entweder künftig Bauconsense ansuchen, oder schon wirklich im Bau begriffen sind, in der Stadt oder in den Vorstädten, hiermit aufgetragen, noch bevor die neu errichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmal bei dieser Landesstelle die Anzeige zu machen, damit sohin die von höchsten Orten anbefohlene Beaugenscheinigung vorgenommen, und erkennet werde, wenn diese Wohnungen genugsam ausgetrocknet und zur Beziehung geeignet seien, wie im widrigen, derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterließe, und zugäbe, daß eine neue Wohnung in seinem Hause, ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle bezogen würde, mit einer dem bedungenen Zinsbetrag angemessenen Geld- oder nach Beschaffenheit auch mit Leibesstrafe unnachsichtlich würde belegt werden.

510. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 9. Juli 1796, Z. 11,262, an den Wr. Magistrat, die Dominien der Freigründe, die k. k. Stadthauptmannschaft und den Magister Sanitatis.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1796.)

Da mehrere Hauseigenthümer hierorts, um die Untersuchung, ob ihre neugebauten Häuser ohne Nachtheil für die Gesundheit der Inwohner bezogen werden dürfen, noch eher eingekommen sind, als das Haus ausgebaut war, wird hiermit, um dergleichen unnütze Untersuchungen zu beseitigen, nachträglich verordnet, daß kein Bauführer eher bei der Regierung um die Untersuchung seines neuen Gebäudes einkommen solle, bis nicht das Haus vollkommen zum Bewohnen hergestellt ist.

Das Verbot, neue Gebäude, ohne vorher erhaltene Erlaubniß zu vermiethen, und um die Bewilligung einer Untersuchung vor gänzlich vollendetem Baue einzukommen, ist nicht blos auf die ganzen Häuser beschränkt, sondern auch von neu aufgesetzten Stockwerken, und auch einzelnen neugebauten Wohnungen zu verstehen.

Zugleich aber wird hiermit verboten, künftig Vermiethzettel an ein neu aufgeführtes Haus, oder wegen eines neugebauten Stockwerkes, oder einer einzelnen derlei Wohnung eher anzuschlagen, bevor die Sanitätsuntersuchung geschehen, und die Erlaubniß zur Vermiethung von dieser Landesregierung ertheilet worden ist.

Die jedesortige Grundobrigkeit hat daher die bauführenden Parteien, wie auch alle Baumeister von dieser Verordnung zu verständigen, und ihnen die genaue Beobachtung einzuschärfen, selbst aber über die Befolgung sorgfältig zu wachen *).

511. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom **12.** August **1799**, **Z. 15,071**, an den Wr. Magistrat, und die Hrschften. der Freigründe.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1799.)

Nachdem schon mehrmal vorgekommen, daß neu erbaute Häuser bezogen worden sind, ohne daß vorher der vorschriftmäßige Augenschein und Bewohnungsconsens angesucht worden, so wird sämmtlichen Herrschaften der Freigründe hiermit anbefohlen, den Grundrichtern zu bedeuten, daß ihnen künftighin die ertheilte Erlaubniß zur Bewohnung eines Hauses rathschlägig bekannt gemacht werden würde, und daß sie daher genau darauf zu sehen hätten, daß ohne vorläufigen Bewohnungsconsens, keine neuerbaute Wohnung bezogen werde, und wenn es dennoch geschehen sollte, unter eigener Dafürhaftung sogleich die Anzeige an diese Landesstelle machen sollen.

512. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom **30.** Juli **1817**, **Z. 33,808**, an die k.k. Stadthptmannschft und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Die bestehenden Bauverordnungen befehlen, daß kein neugebautes Haus ohne vorläufige ämtliche Besichtigung, ob die Bewohnung desselben nicht etwa der Gesundheit nachtheilig sei, von den Wohnparteien bezogen werden dürfe.

Diese Verordnung wird häufig in der Stadt und in den Vorstädten übertreten.

Die Stadthauptmannschaft hat auf diesen Unfug den Magistrat und die Grundgerichte aufmerksam zu machen, und ihnen diesfalls

---

*) Eine gleiche Verfügung enthält die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 25. März 1797. (Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1797.)

genaue Wachsamkeit über diesen für die menschliche Gesundheit so höchst verderblichen Unfug anzuempfehlen.

An die Pol. Ob. Dir. wird unter einem der Auftrag erlassen, den Bezirks-Directionen zur Pflicht zu machen, daß sie nicht nur, so wie sie einen derlei Unfug entdecken, sogleich die Stadthauptmannschaft davon in die Kenntniß setzen, sondern daß sie auch über dergleichen in ihren Bezirken vorgefallene Gesetz-Uebertretungen nachträglich Erkundigung einziehen, und die Resultate davon der Stadthauptmannschaft mittheilen sollen; damit die Gesetz-Uebertreter zur verdienten Strafe gezogen werden.

513. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 31. Juli 1820, Z. 33,362, an die Dominien inner den Linien.

Auf die Anzeige, daß mehrere Dominien inner den Linien Wiens bei Vornahme der Sanitäts-Augenscheine der neuen Gebäude die betreffenden Polizei-Bezirksärzte bei Seite setzen, und sich zu dieser Amtsverrichtung ihrer eigenen, hierzu nicht authorisirten Hausärzte bedienen, sieht sich die Regierung veranlaßt, sämmtlichen Dominien inner den Linien zu bedeuten, daß die Vornahme der Sanitäts-Augenscheine bei neuen Gebäuden nur den betreffenden Polizei-Bezirksärzten, als welchen die ununterbrochene Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand in den einzelnen Bezirken obliegt, zustehe.

Die Dominien haben daher auf die Beobachtung dieser Vorschrift strenge zu wachen, und jedem derlei Unfuge Einhalt zu thun.

514. Hofkanzlei-Decret von 22. Mai 1829, Z. 12,232; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. Juni 1829, Z. 29,915; an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., vom J. 1829.)

Die Thatsache, daß die neu erbauten Gebäude in der Stadt Wien, nachdem sie kaum vollendet sind, auch schon wirklich bezogen werden, gibt der Besorgniß Raum, daß bei den zum Behufe der Ertheilung der Bewohnungsconsense vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen nicht mit jener Strenge vorgegangen werden dürfte, welche die hiebei eintretenden wichtigen Sanitäts-Rücksichten erheischen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat daher in dieser Beziehung die Anwendung der nöthigen Fürsorge und der geeigneten Ueberwachung anempfohlen, damit nicht vielleicht aus unzeitiger Nachsicht der Zweck jener vorschriftsmäßigen Untersuchungen vereitelt werde.

(Siehe auch die §§. 28, 29 u. 30 der bei §. 184 abgedruckten Bauordnung für Wien.)

515. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom

13. September 1838, Z. 50,757 an die Dominien inner den Linien und die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom Jahre 1838.)

Die k. k. n. ö. Regg. findet sich zur Verfügung veranlaßt, daß in allen jenen Fällen, wo bei der Sanitätsbeschau neugebauter Wohnungen, diese letztern oder Theile derselben für unbewohnbar erklärt werden, und deren Vermiethung und Beziehung von Seite der Ortsobrigkeit dem Eigenthümer untersagt wird, die betreffende k. k. Pol. Bez. Dir. hievon in die Kenntniß gesetzt werde, um den Befolg überwachen zu können.

Das Dominium hat demnach diesfalls das Geeignete in vorkommenden Fällen einzuleiten.

b). für das Land in Niederösterreich.

515. a). Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 27. October 1808, Z. 27,367 an die 4 k. k. K. Aemter.

(v. Guldener Samml. der Sanitäts-Ver.)

Da es sich auf dem Lande öfters ereignet, daß neugebaute Häuser, ehe selbe genugsam ausgetrocknet sind, zum größten Schaden der Gesundheit gleich bewohnet werden, so findet die N. Oe. Landesregierung zu verordnen, daß in Gleichförmigkeit mit der in Wien bereits bestehenden Verfassung in allen Städten und größeren Märkten, wo ein Stadt-Physicus oder Kreisarzt, oder practicirender Arzt wohnt, kein neu erbautes Haus, Wohnung oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilet hat, bezogen, oder vermiethet werde. Wie dieses bereits im Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen Hauptstück 8. §. 139, für alle Städte des Landes anbefohlen worden ist.

Diesemnach wird allen jenen, welche entweder künftig Bauconsense ansuchen, oder schon wirklich im Bau begriffen sind, wenn sich der Bau in oder bei einer Stadt oder größerem Markte befindet, hiemit anbefohlen, noch bevor die Wohnungen oder Gewölbe, worin sich Menschen aufhalten, vermiethet oder bezogen werden, jedesmal bei der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, damit die Beaugenscheinigung vorgenommen und erkennet werde, ob diese Wohnungen oder Gewölbe genugsam ausgetrocknet, und wann selbe zur Beziehung geeignet seien. Widrigenfalls derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterließe, und ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilet hat, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe bezieht, oder vermiethet, mit der im oben angeführten Paragraphe des Gesetzbuches bekannt gemachten Strafe des halbjährigen Miethzinses, oder nach Beschaffenheit mit achttägigem Arreste bestraft werden wird.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen könne, so hat jede Ortsobrigkeit in den Städten und größern

Märkten des Landes in einem jeden Bauconsens anzumerken, daß der Bauführer nach vollendetem Bau, ehe er eine neu erbaute Wohnung oder Gewölbe bezieht oder vermiethet, bei der Ortsobrigkeit die Sanitäts-beschau und die Bewohnungs-Bewilligung ansuchen solle.

Ueber ein solches Ansuchen hat die Ortsobrigkeit ein Mitglied des Raths mit dem Stadtphysicus, oder wo ein solcher nicht angestellt ist, mit dem Kreisarzte, oder, wo dieser nicht im Orte wohnt, mit einem im Orte practicirenden Arzte sogleich abzuordnen, welche die neu gebauten Wohnungen in Augenschein nehmen und erkennen werden, ob sie gehörig ausgetrocknet, und entweder gleich, oder in welcher Zeit ohne Schaden der Gesundheit bezogen werden können

Beide haben hierüber ein gemeinschaftlich unterschriebenes Gutachten der Ortsobrigkeit unverzüglich zu übergeben, welche hiernach den Hauseigenthümer verständigt, und ihm den Bewohnungsconsens ertheilet.

Diese Verordnung hat das Kreisamt fördersamst sämmtlichen Obrigkeiten der Städte und größeren Märkte seines Viertels zur genauesten Befolgung bekannt zu machen, zugleich auch selbe den Kreis- und Stadtärzten mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie bei jeder von der Behörde gemachten Vorladung zur Untersuchung, ob ein neues Gebäude hinlänglich ausgetrocknet sei, um ohne Nachtheil der Gesundheit bewohnet zu werden, sich zur bestimmten Stunde einfinden, das Gebäude genau untersuchen, und nach reifer Ueberlegung ihr Gutachten darüber gewissenhaft abgeben sollen. Zugleich hat das Kreisamt sich zu äußern, ob nicht auch eine ähnliche Gesundheitsbeschau neu erbauter Wohnungen in allen, auch den geringsten Ortschaften des Landes eingeführet werden könnte?

c). Für die Städte und das flache Land in Böhmen.

516. Auszug aus der mit Verordnung des böhmischen Guberniums vom **13.** Juni **1833**, Z. **26,897** kundgemachten Bau-Ordnung für die Städte und das flache Land in Böhmen.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1833.)

§. 41.

Nach vollendetem Baue oder ausgeführter Hauptreparatur hat jeder Privat-Bauunternehmer die Anzeige an den Magistrat oder das obrigkeitliche Amt zu erstatten.

§. 45.

c) Wenn die angeordnete Anzeige des beendigten Baues unterlassen wird, soll der Bauunternehmer mit einer Geldstrafe von **10—20** Gulden Conv. Münze oder mit einer Arreststrafe von **6—14** Tagen belegt werden.

d). Für Mähren.

517. Mährische Gubernial-Verordnung vom **12.** September **1835**, Z. **26,959**.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1835.)

§. 139.

Auszug

aus der Bauordnung für sämmtliche Landstädte, Märkte und Dörfer der Provinzen Mähren und Schlesien.

I. Abtheilung.

Bauordnung für die Städte Mährens und Schlesiens.

§. 42.

Nach vollendetem Baue oder ausgeführter Haupt-Reparatur hat jeder Privat-Bauunternehmer die Anzeige an den Magistrat, oder das obrigkeitliche Amt zu erstatten, und längstens binnen einer Frist von acht Tagen die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes und aller die Passage hemmenden Gegenstände vor dem Hause, so wie die Wiederherstellung desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, wozu vorzugsweise die Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters gehört, auf eigene Kosten zu veranlassen.

§. 43.

Die Abgeordneten des Magistrates oder obrigkeitlichen Amtes, haben sich mit Beiziehung des Bauherrn, des Bauführers und der Kunstverständigen durch die genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes, zu überzeugen, ob der Bau oder die Haupt-Reparatur dem Plane der Baubewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgeführt wurde.

§. 44.

Nach genommenem Augenscheine hat der Magistrat oder das obrigkeitliche Amt bei Privat-Bauführungen allenfalls nach Einvernehmung eines Arztes die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf das Wohngebäude bezogen werden darf.

Die Magistrate und obrigkeitlichen Aemter sollen übrigens zweimal in jedem Jahre die vorgeschriebene Feuerbeschau vornehmen, und darauf einwirken, daß binnen zu bestimmender angemessener Fristen die unausgebauten Häuser der Vollendung zugeführt werden.

Die Resultate der jährlichen zweimaligen Feuerbeschau sind dem k. k. Kreisamte zur Einsicht und Verfügung vorzulegen.

§. 46.

c) soll, wenn die angeordnete Anzeige des beendigten Baues unterlassen wird, der Bauunternehmer mit einer Geldstrafe von **10—20** Gulden Conv. Münze oder mit einer Arreststrafe von **6—14** Tagen belegt werden.

Bei allen übrigen Uebertretungsfällen sind nach gepflogener Untersuchung nach Beschaffenheit der Umstände, die bei polizeilichen Vergehungen Platz greifenden Strafen zu verhängen.

Uebrigens haben die Magistrate und Amtsvorsteher die ihnen durch

diese Bauordnung zugewiesenen Obliegenheiten unter sonstiger Verantwortung genau zu erfüllen.

Zur allfälligen Unterweisung der Bauunternehmer und Bauführer bezüglich der auf einschlägige Uebertretungen im II. Theile des St. G. B. festgesetzten Strafen, werden im Anhange die passenden §§. wörtlich angeführt.

II. Abtheilung.

Bauordnung für die Märkte und Dörfer Mährens und Schlesiens.

§. 69.

Bei vorkommenden Uebertretungen, der in dieser Bauordnung für Märkte und Dörfer, und in der Landfeuerlöschordnung enthaltenen, auf Bauführungen sich beziehenden Vorschriften werden die schuldtragenden Bauunternehmer, Bauführer oder die sonst durch diese Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen bestraft werden, insbesondere finden die §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192 und 193, des St. G. II. Theiles, dann der Absatz a) des 46. §. der Bauordnung erster Abtheilung die Anwendung, und wird bemerkt, daß, wenn ein neuer Bau oder eine Haupt-Reparatur vor erhaltener Bewilligung begonnen wird, der Bauunternehmer und ebenso der Werkführer in den Märkten mit einer Geldstrafe von 25 fl. C. M. zu ahnden, in den Dörfern, wie bei andern politischen Vergehungen mit Arrest zu bestrafen ist.

Wenn die Anzeige des vollendeten Baues in den Märkten unterlassen wird, sind die im letztbezogenen §. lit. c. bestimmten Geldstrafen zu verhängen, in den Dorfschaften aber diese Uebertretung der Vorschriften der Bau-Ordnungen als ein politisches Vergehen zu ahnden.

Auf gleiche Art sind die Uebertretungsfälle, auf welche die bezeichneten Strafbestimmungen keine Anwendung finden, zu behandeln.

Die Amts- und Ortsvorsteher bleiben für die pünktliche Erfüllung, der ihnen durch diese Bauordnung zugewiesenen Verpflichtungen streng verantwortlich.

e) Für Brünn.

518. Mährische Gubernial-Verordnung vom 22. Dezember 1828, Z. 55,989.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1828.)

Auszug aus der Bauordnung für die Stadt Brünn und die dazu gehörigen Vorstädte.

§. 25.

Jeder Bauunternehmer ist verpflichtet, von der Vollendung des Baues, vor Vermiethung oder Beziehung der darin befindlichen Wohnungen und sonstiger Gebrauchsstücke der Behörde die Anzeige zu machen,

damit sich durch die Bau-Commission mit Beiziehung des hierzu bestellten Physicus commissionell überzeugt werde, ob genau nach dem Plane gebaut worden sei, und ob das Gebäude ohne Gefährde der Gesundheit bezogen und benützt werden könne.

Der in das Untersuchungs-Protokoll aufgenommene Befund dient zur Grundlage der diesfälligen obrigkeitlichen Verfügung, die an den Hauseigenthümer unverzüglich zu erlassen ist.

Diese Vorschrift gilt auch bei einzelnen Herstellungen eines Gebäudes, z. B. eines Stockwerkes oder Gewölbes.

§. 26.

Ohne auf diesem Wege erlangte obrigkeitliche Bewilligung, darf weder Jemand ein neu erbautes Haus beziehen, noch vermiethen.

f). Für Tirol.

519. Tirolische Gubernial-Verordnung vom 14. Jänner 1831, Z. 280.

(Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1831.)

Die Landesstelle hat sich durch neuerlich Statt gehabte Unglücksfälle überzeugt, daß das Verbot, neue Gebäude, Häuser und Wohnungen zu beziehen, nicht gehandhabt werde.

Das Kreisamt wird daher wiederholt auf den §. 139 des II. Thls. des St. G. B. aufmerksam gemacht, und beauftragt, das Verbot, ein neu erbautes Haus, Wohnung oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht von Kunstverständigen die Erlaubniß ertheilt hat, zu beziehen oder zu vermiethen, welche Bestimmung der oben erwähnte §. 139 voraussetzt, — zu erlassen, und jeder Baubewilligung diese Klausel beizusetzen.

Die Vermiethung neu gebauter Wohnungen ohne Consens ist auch an der Partei zu bestrafen, welche die Wohnung bezieht.

520. Niederösterreichisches Regierungs-Decret vom 20. September 1838, Z. 52,255, an den Wr. Magistrat.

In einem speziellen Falle, wo eine Unterbehörde wegen Vermiethung neu hergestellter Wohnungen ohne obrigkeitlichen Bewohnungs-Consens nur den Hausinhaber allein verurtheilte, wurde derselben erinnert, daß der §. 139, des II. Thls. des St. G. B., so wie das Regierungs-Circulare vom 13. Dec. 1829, §. 28, das Verbot der Frage und die Straffälligkeit für jeden ausspricht, der eine neue Wohnung ohne obrigkeitlichen Consens bezieht oder vermiethet, somit die Ansicht des Magistrates ungesetzlich sei.

§. 140.

Verhehlen einer sich äußernden heftigen Sinnenverwirrung. Strafe.

Wann an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheits-

aufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich, ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit, und mehrerem Nachtheile waren.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige eines Irrsinnigen.

521. Hof-Decret vom 8. Juli 1783.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. v. J. 1783).

Alle Stifter und Klöster sollen, sobald sie einen Wahnsinn bei einem ihrer Geistlichen bemerken, solches sogleich dem Kreisamte anzeigen.

522. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 14. Juli 1807, Z. 23,606.

(Aus dem Anhange zur 2. Auflage des Strafgesetzes vom Jahre 1815.)

Um den traurigen Folgen, welche öfters aus einer bei einem Menschen eingetretenen, und nicht früh genug von Seite der Behörde in Erfahrung gebrachten Sinnes-Verwirrung entstehen können, auf das Möglichste vorzubeugen, haben Se. k. k. Majestät die bereits in dem zweiten Theile des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen §. 140 bestehenden Anordnungen mit folgender näheren Bestimmung eigens kund zu machen befohlen; daß nämlich: wenn an einem Menschen Merkmale einer heftigen Sinnesverwirrung sich äußern, diejenigen, wo der Irrende seinen Aufenthalt hat, verpflichtet sein sollen, davon in den Hauptstädten der Polizei-Direction, und in andern Orten der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu machen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

523. Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1825, Z. 20,868; n. ö. Rggs. Ver. vom 22. August 1825, Z. 40,292, an die k. k. Krankenhaus-Dir.; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 8. August 1825, Z. 19,262; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 27. Aug. 1825, Z. 19,992; Ver. des Gub. in Kärnthen vom 20. August 1825, Z. 12,788.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. und Ober. Oesterr., Steierm. u. Kärnthen. vom Jahre 1825.)

Die Krankenhaus-Direction ist anzuweisen, in jedem Falle, wo ein Irrsinniger, wessen Standes er immer sein mag, nicht von seiner

Personal-Instanz in die Irrenanstalt abgegeben wird, die Anzeige an die Regierung zu machen, damit die Regierung in den Stand gesetzt werde, jedesmal die competente Personal-Instanz von dieser Aufnahme des Irrsinnigen in die Kenntniß zu setzen.

524. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom **16. Mai 1827, Z. 10,327.**

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1827.)

Da von den politischen Behörden in die Grätzer-Irrenanstalt Irrsinnige schon auf das ärztliche Zeugniß des Wahnsinnes, ohne vorläufige vorschriftmäßige Intervenirung der Justiz-Gerichte (von welchen die gesetzliche Erklärung, daß Jemand wahnsinnig oder irrsinnig sei, und die Aufstellung eines Curators zu geschehen hat) nicht abgegeben werden sollen; so wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Juli 1825, Z. 20,868 (**523**) und in Folge des mit dem k. k. Appellations-Gerichte gepflogenen Uebereinkommens hiermit verordnet, daß in jenen Fällen, wo es sich um die Ablieferung eines Irrsinnigen in die hiesige Irrenanstalt handelt, die politische Obrigkeit, oder die Polizei-Behörde sich immer vorerst mit dem betreffenden Personal-Justizgerichte in das nöthige Einvernehmen zu setzen, sich den für die gesetzlich als irrsinnig erklärte Person aufgestellten Curator namhaft machen zu lassen, und den diesfälligen Aufnahmsgesuchen diese gesetzliche Erklärung mit Bekanntmachung des gerichtlich aufgestellten Curators beizufügen habe.

525. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom **17. Juni 1840, Z. 33,246**, an das fürsterzbischöfliche Consistorium; an die vier k. k. K. Aemter.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in allen Fällen, wo Jemand wegen eingetretener Geisteskrankheit unfähig wird, seine Rechte selbst zu wahren, die betreffende Personal-Instanz hiervon sobald als möglich in Kenntniß gesetzt werde, damit diese sofort wegen Aufstellung eines Curators zur Sicherung der Rechte der Geisteskranken das Nöthige verfügen könne. Die Verbindlichkeit, die Personal-Instanz von der eingetretenen Geistes-Krankheit in Kenntniß zu setzen, liegt nach der Analogie des §. 189 des a. b. G. B. den Verwandten des Geisteskranken, oder andern mit ihm in näherem Verhältnisse stehenden Personen, dann den politischen Obrigkeiten ob.

Das f. e. Consistorium wird daher angewiesen, wenn ein solcher Fall unter der Diözesan-Geistlichkeit eintritt, sogleich das k. k. N. Oe. Landrecht davon in die Kenntniß zu setzen.

526. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom **4. October 1840, Z. 54,647**, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Krankenhaus-Dir., die k. k. Pol. Ob. Dir., die Convente der barmherzigen Brüder,

der barmherzigen Schwestern und der Elisabethinerinnen, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1840.)

Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Julius 1825 (523) soll von jeder Abgabe einer adeligen oder unadeligen Person in eine Irren-Anstalt, sobald die Abgabe nicht durch deren Personal-Instanz geschah, der Regierung zur Verständigung der Personal-Instanz die Anzeige erstattet werden, und die Besitzer von Privat-Irrenanstalten oder Kostorten für Irre, sind insbesondere verpflichtet, der Regierung der Aufsicht wegen, jede Aufnahme ohne Unterschied anzuzeigen.

Ferner sind alle Behörden, welche die Abgabe eines Irrsinnigen in eine Irrenanstalt verfügen, verpflichtet, davon sogleich die Personal-Instanz zu verständigen, und dafern sie auch der Regierung Bericht zu erstatten haben, die bewirkte Verständigung in dem Berichte anzuzeigen.

Wenn endlich aus einer öffentlichen oder Privat-Heil-Anstalt eine Person, wegen eingetretenem Irrsinn in eine Irren-Abtheilung oder in eine abgesonderte Irrenanstalt übersetzt wird, muß die Heil-Anstalt, wenn sie sich zu Wien befindet, der Regierung, außer Wien aber unmittelbar der Personal-Instanz die Anzeige erstatten.

Diese zwar längst bestehenden aber nicht immer genau befolgten Bestimmungen werden zur pflichtmäßigen Nachachtung hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht.

§. 141.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche, und Beschädigung von Menschen, und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Nach diesem Paragraphe besteht die Uebertretung in der unterlassenen Anzeige eines Thieres, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne. Um demnach Jedermann in den Stand zu setzen, diese Uebertretung zu vermeiden, mußten die Kennzeichen der wirklichen Wuth, so wie jene bekannt gegeben werden, welche die Wuth vermuthen lassen. Es sind zu diesem Ende schon im vorigen Jahrhunderte zahlreiche Provinzial-Verordnungen, und hierunter namentlich für Niederösterreich die Verordnung vom 28. Juli 1794 (Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1794) erflossen, in welcher die Kennzeichen der Hundswuth umständlich angegeben sind. Für sämmtliche Provinzen erfloß aber im J. 1809 ein Unterricht über die Thierseuchen überhaupt, und

hierunter auch über die Hundswuth. Seit diesem Zeitpunkte bis zum J. 1834 wurde dieser Unterricht in den einzelnen Provinzen ganz oder theilweise republicirt, insoferne die Umstände eine erneuerte Bekanntmachung erheischten. So in Böhmen mit der Verordnung vom 6. Juli 1825, Z. 35,400 (Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1825); in Oberösterr. mit der Reggs. Ver. vom 25. Juni 1821, Z. 7316, (Prov. Gesetzsamml. vom J. 1821, für Ober-Oesterreich), in Illyrien mit der Gub. Ver. vom 25. Jänner 1822, Z. 826, (Prov. Gesetzsamml. vom J. 1822, für Illyrien). Im Jahre 1834 erfloß eine, mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft verbesserte Belehrung über die Thierseuchen, für Dominien, Wundärzte, Ortsrichter &c., dann ein Unterricht für den Landmann, über ein zweckmäßig diätetisches Verfahren mit dem Viehe. In der Belehrung sind nun die Kennzeichen der Hundswuth ebenfalls aufgenommen, (Hofkanzlei-Decret vom 24. Juli 1834, Z. 1920, an sämmtliche Länderstellen. Niederösterreichische Reggs. Ver. vom 13. October 1834, Z. 44,588 (abgedruckt in sämmtlichen Prov. Gesetzsamml. vom J. 1834). In noch neuerer Zeit hat das mährisch-schlesische Gub. die Kennzeichen der Wuth mit der Gub. Ver. vom 12. Juni 1841 wieder kundgemacht. Da nun die Aufnahme aller dieser hier citirten Vorschriften und namentlich die wörtliche Aufnahme derselben viele Druckbogen ausfüllen würde, so wird sich hier auf die Aufnahme der neuesten Verordnung des mährischen Gub. beschränkt (**527**) und bemerkt, daß die Straf-Vorschriften des alten Thierseuchen-Unterrichtes vom Jahre 1809 durch die neueren Vorschriften nicht aufgehoben worden seien, worüber die betreffende Hofkanzlei-Verordnung unter wörtlicher Aufführung der §. §. 35 — 42 und 102 des Thier-Seuchen Unterrichtes vom Jahre 1809 bei dem §. 154 abgedruckt ist.

527. Mährisch-schlesisches Gubernial-Circulare vom 12. Juni 1841, Z. 43,918.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1841.)

Die in neuerer Zeit wieder häufiger vorkommenden Fälle der Hundswuth, verpflichten das k. k. Gubernium, diesem in seinen Folgen so fürchterlichen Uebel durch eingreifende, zum Zwecke führende Maßregeln möglichst zu steuern.

Unter allen Krankheiten der Hausthiere ist keine für den Menschen so gefährlich, als die Hundswuth.

Von selbst entsteht dieses schreckliche Uebel nur bei den Hunden, Füchsen, Wölfen und Katzen. Sobald ein solches Thier wuthkrank wird, so erzeuget sich in dem Maule desselben ein giftiger Speichel oder Geifer, der im höchsten Grade ansteckend ist. Wenn daher Menschen oder Thiere, selbst das Geflügelvieh nicht ausgenommen, von einem wuthkranken Hunde gebissen, beleckt oder begeifert werden, so droht ihnen die Gefahr, früher oder später selbst in diese Krankheit zu verfallen und eines furchtbaren Todes zu sterben.

Es ist daher nothwendig, daß sich Jedermann vor allem andern mit den Kennzeichen dieser Krankheit bekannt mache, um sich selbst, seine Nebenmenschen und die nutzbaren Hausthiere vor diesem schrecklichen Uebel zu bewahren.

I.

Kennzeichen der Hundswuth.

Die ersten Zeichen der Wuth, wie wir sie bei den Hunden wahrnehmen, sind folgende:

Der Hund wird traurig und mürrisch, läßt sein Futter stehen, und verräth eine gewisse Beschwerde beim Schlucken. Er murret nur, anstatt zu bellen, läßt den Schweif und die Ohren hängen, und verkriechet sich in dunkle Winkel. Auf den Ruf seines Herrn ist er minder aufmerksam, wedelt nicht mit dem Schweife und zeigt überhaupt eine auffallende Abweichung von seinen frühern Gewohnheiten. Wenn er im Freien ist, so läuft er mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt nach Luft und wirft sich oft gern in's Wasser, um sich abzukühlen. Dieser Zustand wird auch die stille Wuth genannt, und kann mehrere Tage dauern. Ein solcher Hund beißet zwar nur dann, wenn er zum Zorne gereizt wird; aber sein Biß ist schon jetzt höchst gefährlich.

Am zweiten oder dritten Tage ist die Wuth schon deutlicher zu erkennen. Der Hund kommt aus seinem Schlupfwinkel hervor und fängt an mit schlaff herabhängendem Schweife hin und her zu irren, um sein Maul sammelt sich viel zäher Speichel, oder es läuft ihm ein dünnes Wasser über die Lippen herab. Das Weiße der Augen erscheint roth, der Blick schielend, trübe und zurückschreckend.

In diesem Zustande nimmt er keinerlei Nahrung zu sich, zeigt einen Abscheu vor dem Wasser, und bei dem Anblicke eines nassen oder glänzenden Gegenstandes fährt er zurück und wird tobend. Er bellet gar nicht, oder mit einem heiseren Geheul, womit er die große Trockenheit seiner Kehle verräth.

Er beachtet seinen Herrn nicht mehr und scheint ihn nicht zu kennen, doch gibt es wieder Augenblicke, wo er ihn erkennet, und sich an ihn anschmiegt, und diese sind die Augenblicke der gefährlichsten und giftigsten Verletzung.

Er suchet, wo möglich in das Freie zu entkommen, und wenn ihm dieses nicht gelingt, so beißet er mit der unbändigsten Wildheit um sich herum, schnappet in die Luft und zerfleischet auch wohl den eigenen Körper.

Gelanget er in's Freie, so läuft er bald gerade aus, bald in die Quere, sein Kopf hängt zur Erde herab, die Zunge ist herausgestreckt, und bleifarbig, der Schweif herabhängend, die Haare am ganzen Körper borstenartig und struppig.

In seinem Laufe fällt er Menschen und Thiere, die ihm begegnen, grimmig an, beißt sie, ohne gereizt zu werden; hält zuweilen plötzlich stille, und schlägt eine andere Richtung ein. Er hat das Ge-

hör verloren und es ist daher aller Zuruf vergebens: wenn er aber noch einiger Maßen hört, so drehet er blos den Kopf nach der Seite hin, woher die Stimme kömmt, ohne umzukehren oder stehen zu bleiben.

Vom Laufe ermüdet, sinket er zusammen, oder schleichet mit schielenden Seitenblicken und eingezogenem Schweife beständig umher, die anderen Hunde fliehen ihn. Er wird von Stunde zu Stunde magerer und dürrer, und nach einigen vergeblichen Versuchen sich wieder aufzurichten, sinkt er zusammen und endet.

Dieß ist der gewöhnliche Gang der Krankheit, die von ihrem ersten Ausbruche bis an das tödtliche Ende mehrere Tage, auch wohl eine ganze Woche dauert. Zuweilen sind jedoch die ersten Zeichen der Hundswuth kaum wahrzunehmen, und die Hunde verfallen plötzlich in den höchsten Grad von Wuth.

In anderen Fällen tritt der Tod schon früher ein, bevor die Wuth noch recht bemerkbar wurde. Auch ist der Abscheu vor dem Wasser nicht immer zugegen, denn es gibt Hunde, welche im höchsten Grade der Wuthkrankheit noch durch das Wasser schwimmen, und sogar mit der Zunge darin herumplätschern.

II.

Kennzeichen der Wuthkrankheit an den nutzbaren Hausthieren.

Was die anderen Hausthiere, als: Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen und Schweine u. s. w. betrifft, so werden sie nur dann wuthkrank, wenn sie von einem wüthenden Hunde, Wolfe, Fuchse oder Katze gebissen worden sind.

Bei den nutzbaren Hausthieren bricht die Wuth zuweilen bald nach dem Bisse, manchmal aber erst 3 bis 4 Wochen später aus. Sie werden dann traurig und ängstlich und verlieren die Eßlust. Kömmt die Krankheit bei ihnen zum Ausbruche, so finden sich die meisten jener Kennzeichen wieder, welche an wuthkranken Hunden wahrgenommen werden. Ihre Augen sind glotzend und geröthet, der Blick scheu oder wild, das Haar struppig; sie stehen mit gesenktem Kopfe da, fahren plötzlich zusammen, schütteln Hals und Kopf, schwanken hin und her und zittern heftig an den Gliedern, oder werfen sich nieder und wälzen sich auf dem Boden. Viele sind wasserscheu, Andere nicht.

Manche dieser unglücklichen Thiere sind gleich im Anfange so rasend, daß sie wild um sich herumbeißen, oftmals zusammenstürzen und bald unter heftigen Zuckungen verenden.

Wüthendes Rindvieh hört man oft mit einem dumpfen und heiseren Laute brüllen; die Zunge wird dunkelroth, und dann schwärzlich; im Bauche vernimmt man ein anhaltendes Knurren und Poltern. Das Zittern fängt gewöhnlich an den gebissenen Gliedmassen zuerst an, und verbreitet sich dann über alle Theile des Körpers.

Wüthende Pferde beißen und schlagen rasend um sich her, und zerfleischen den eigenen Körper, wenn ihnen kein anderer Gegenstand

vorkommt. Zwischen dem vierten und siebenten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit erfolgt gewöhnlich der Tod.

III.

Verhütung der Wuthkrankheit.

Um dem vielfachen Unheil, welches diese Krankheit hervorbringt, zu begegnen, sind folgende Maßregeln zu ergreifen:

1. Muß man das Entstehen der Wuth bei den Hunden zu verhüten suchen.

2. Wenn ein solcher Fall dennoch eintritt, so muß man sie unschädlich zu machen trachten.

3. Wenn Menschen oder Thiere demungeachtet von einem wuthkranken Hunde gebissen wurden, so müssen zweckmäßige Mittel angewendet werden, um die Verunglückten vor dem Ausbruche der Krankheit für immer zu bewahren.

1. Maßregeln gegen die Entstehung der Hundswuth.

Um das Entstehen dieser Krankheit so viel als möglich zu verhüthen, ist es vor allem anderen nothwendig:

a) Die Anzahl unnöthiger Hunde zu vermindern, die Nothwendigen aber entsprechend zu überwachen, und der Gefahr, durch sie beschädigt zu werden, zu begegnen. Es wird daher mit Rücksicht auf die dießfalls, bereits in Folge allerhöchsten Befehles ergangenen Verordnungen vom 26. März 1781, 19. Mai und 22. September 1783, dann vom 28. April 1785 und vom 24. November 1818, dann dem Viehseuchen-Unterrichte vom J. 1810, §. 90 bis 108, und vom 15. Mai 1835, Z. 20,023, §. 54 bestimmt:

Nur jenen Gewerbsleuten, welchen Hunde unentbehrlich sind, wird gestattet, dieselben in der ihnen höchst nöthigen Anzahl zu halten.

Die Bauern dürfen nur einen einzigen anzuhängenden Haushund haben.

Die Dorf- und Wachhunde, dann die Schäferhunde auf dem Lande müssen, selbst wenn sie angehängt sind, mit einem ihrer Größe angemessenen, zwischen den Vorderfüßen herabhängenden Stück Holz am Halse versehen werden.

Die Uebertreter dieser Vorschrift sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Gulden zum Lokalarmenfonde, oder nach Umständen mit Arrest, im Wiederholungsfalle aber immer strenger arbiträr zu bestrafen, und es werden für deren Handhabung insbesondere die Ortsgerichte bei sonst zu gewärtigender gleicher Strafe verantwortlich gemacht. Alle Hunde, die ohne, oder auch mit Halsband, jedoch ohne einen entsprechenden Maulkorb auf der Straße frei getroffen werden, sind durch den Abdecker einzufangen, und sogleich zu tödten.

Sobald es finster wird, darf kein Hund mehr frei auf der Gasse gelassen werden, und ist daher, nach dieser Zeit angetroffen, ohne Unterschied vom Abdecker einzufangen und zu tödten.

b) Jeder Eigenthümer eines Hundes ist verpflichtet, für die angemessene Ernährung und Pflege desselben zu sorgen.

Sehr häufig entsteht die Wuth bei Hunden, wenn sie viel Hunger oder Durst leiden, mit heißen oder schlechten Nahrungsmitteln, z. B. verfaultem Fleische, oder auch mit dem Fleische der am Milzbrande umgestandenen Thiere, gefüttert werden, oder an frischen Wasser Mangel haben, wenn sie selbst, oder ihr Lager nicht rein gehalten werden, wenn man sie besonders zur Brunstzeit, fortwährend und muthwillig zum Zorne reizt, oder mit harten Schlägen allzu oft straft, oder ihren Begattungstrieb hindert.

Insbesondere sind die Hunde auch vor allzu großer Kälte oder Hitze zu verwahren, daher in den heißeren Sommer- und strengeren Wintermonaten sorgfältiger zu überwachen, nicht in der Nähe eines heißen Ofens liegen zu lassen; die Kettenhunde sind mit zweckmäßigen Hütten zu versehen; es ist ihnen frisches Trinkwasser und gutes Futter in hinlänglicher Menge zu reichen; sie sind fleißig zu waschen und zu striegeln; ihr Lagerstroh ist oft zu erneuern; und es ist überhaupt jede grausame Behandlung von den Hunden ferne zu halten.

2. Maßregeln gegen die Uebertragung der Wuthkrankheit auf Menschen und Thiere.

Da diese Krankheit zuweilen auch bei der zweckmäßigsten Pflege der Hunde entweder durch den Biß eines andern wuthkranken Thieres, oder aus unbekannter Ursache entstehen kann, so ist jeder Eigenthümer eines Hundes verbunden:

a) Denselben sorgfältig zu überwachen, und wenn er das geringste Krankheitszeichen wahrnehmen läßt, mit einem festen Halsbande versehen, an eine Kette zu legen.

b) Sobald sich bei einem Hunde die mindeste Spur von zu befürchtender Wuth einstellt, muß ihn der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter alsogleich einsperren, und der Ortsobrigkeit die Anzeige davon machen. Zu dieser Anzeige nicht allein bezüglich der Hunde, sondern aller übrigen wuthkranken und wuthverdächtigen Thiere ist nicht nur der Eigenthümer des Thieres, sondern auch der Eigenthümer des Hauses, der Hausinspector und Hausmeister, wenn sie von dieser Erkrankung Kenntniß haben, verpflichtet.

Dem eingesperrtem Hunde sind die Nahrungsmittel auf solche Art hinzuschieben, daß man mit ihm nicht in Berührung komme.

So wie sich die näheren Zeichen der Wuth bei einem solchen Hunde einfinden, ist es die Pflicht der Ortsobrigkeit, ihn von dem Abdecker todt schlagen zu lassen.

Das Aas eines solchen Hundes ist an einem abgelegenen Orte 6 Schuh tief zu verscharren, mit ungelöschtem Kalke dick zu bedecken, und Mistjauche darüber zu gießen. Damit aber die verschüttete Grube durch Schweine, Füchse oder andere Thiere nicht aufgegraben werden könne, muß sie mit großen Steinen und Dornsträuchern bedeckt werden.

Das Stroh und Holz, so wie anderes Geräthe, welches von ei-

nem solchen Hunde, oder von dem Aase desselben berührt oder begeifert wurde, ist zu verbrennen und das Eisenwerk auszuglühen.

Solche Gegenstände sind nicht mit bloßen Händen, sondern mit Haken, Zangen, Ofengabeln, Schaufeln anzufassen, und diese wieder im Feuer auszuglühen, die Stiele aber wieder zu verbrennen.

Der Fußboden, auf welchem ein wuthkrankes Thier sich aufgehalten, oder gelagert hatte, muß sorgfältig gereinigt werden. Wenn er von Erde, oder gepflastert ist, so muß er auf ein Schuh tief aufgegraben und mit frischer Erde, oder mit andern Steinen belegt, die hinweggeworfene Erde aber so, wie das aufgerissene Pflaster an einem abgelegenen Orte vergraben werden. Ist aber der Fußboden von Holz, so muß er mehrmals mit scharfer Lauge abgespühlt, und dann abgehobelt, die Hobelspänne aber verbrannt werden. Die Wände müssen abgekratzt und neu mit Kalk übertüncht werden.

c) Hunde, welche von einem der Wuth verdächtigen oder gar wüthend gewordenen Thiere gebissen, oder begeifert worden, oder auch nur möglicher Weise mit demselben in Berührung gekommen sind, müssen alsogleich getödtet, und auf die oben angegebene Art verscharrt werden.

d) Wenn ein wuthverdächtiger oder wuthkranker Hund, oder sonst ein derart verdächtiges Thier in einem Orte sichtbar wird, so muß der Ortsobrigkeit die Anzeige gemacht, und Jederman im Orte selbst und in der Nachbarschaft unter Bezeichnung insbesondere der Farbe desselben davon in Kenntniß gesetzt und gewarnt, sofort Alles aufgeboten werden, um dasselbe zu entdecken, und zu tödten, was am zweckmäßigsten durch Erschießen geschieht, in welchem Falle übrigens auch die sub b). angeführten Vosichts-Maßregeln in Anwendung zu bringen sind. Besonders muß man in solchen Fällen auf die der Gefahr der Verletzung mehr ausgesetzten kleinen Kinder Acht geben.

Sämmtliche Hunde sind sogleich einzusperren, und mit doppelter Vorsicht zu überwachen. Man muß die Stallungen verschlossen halten, und das Vieh nicht austreiben lassen.

Auch muß sorgfältigst genau ausgemittelt werden, woher der entdeckte Hund oder das Thier gekommen, und wer dessen Eigenthümer ist, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh in oder außer dem Orte angegriffen worden sei.

Bei Unterlassung der Befolgung dieser Anordnungen hat nach Umständen die Strafamtshandlung nach den §§ **141**, **148**, **149**, **150**, **151**, **152**, **154** und **155** des **II.** Thls. des St. G. B. einzutreten.

3). Maßregeln zur Verhütung des Wuthausbruches bei Menschen.

Für den Fall, daß ein Mensch von einem wuthverdächtigen oder vollends wuthkranken Hunde oder anderen Thiere gebissen, aufgeritzt, oder auch nur begeifert worden wäre, ist sogleich der nächste Wundarzt herbeizuholen, und jedenfalls die ungesäumte Meldung an das Orts-

polizei-Gericht zu machen. Die verunglückte Person darf sich aber nicht selbst zu ihm begeben, damit der Körper durch die starke Bewegung nicht erhitzt werde.

Wenn der Wundarzt nicht zu Hause oder im Orte kein Wundarzt ansässig ist, so müßten bis zur Ankunft eines solchen, folgende Vorsichts-Maßregeln, einstweilen beobachtet werden:

Da der Geifer oder Speichel eines wuthkranken Hundes im höchsten Grade ansteckend ist, so müssen alle Stellen des Körpers, wohin er gelangt ist, sorgfältig von demselben gereinigt werden.

Zu diesem Zwecke nimmt man eine handvoll Kochsalz, löset es in einem halben Maße warmen Wassers auf, tauchet ein dickes Tuch hinein, und wäscht die gebissenen, aufgeritzten und begeiferten Stellen recht lange damit ab.

Wenn die Haut nicht verletzt ist, so reicht diese Abwaschung zur Entfernung des Wuthgiftes hin. Ist aber die Haut durch einen Biß verwundet, oder war sie etwa schon früher verletzt, so muß man mit der größten Sorgfalt verhüten, daß der giftige Speichel nicht in den Körper eindringe.

Man lasse daher die Bißwunde recht wohl ausbluten, damit das Wuthgift durch das Blut wieder aus dem Körper herausgeschafft werde. Wenn die Verletzung auf einem fleischichten Theile Statt fand, z. B. an den Waden, an den dicken Theilen des Schenkels oder Armes, so mache man nicht gar tiefe Einschnitte in die Wunde und um dieselbe herum, und suche dann die Blutung durch die Abwaschung mit dem warmen Salzwasser zu befördern, bis gar kein Blut mehr zum Vorschein kommt. Zu diesen Einschnitten muß ein scharfes Messer genommen werden, welches aber gleich nach dem Gebrauche zu vertilgen ist.

Hat die Wunde zu bluten aufgehört, so streut man Salz auf dieselbe, legt ein nasses vierfach zusammengelegtes Stück Leinwand darüber, und verbindet sie ganz leicht mit einem Tuche.

In Ermanglung des Salzes kann auch Aschenlauge zum Abwaschen dienen, und die Wunde kann man mit Tabak, zerquetschten Knoblauch oder Zwiebel verbinden.

Die weitere Behandlung der Wunde muß der Hilfe eines Arztes oder Wundarztes überlassen werden.

Geschieht die Verwundung auf freiem Felde, so muß man die verletzte Stelle sogleich von den Kleidungsstücken entblößen, mit Urin mehrmals gut auswaschen, damit die Blutung unterhalten werde, sodann mit Tabak, Sand oder Erde belegen, und vermittelst eines Hals- oder Taschentuches leicht verbinden; worauf sich der Verwundete langsam, und ohne sich zu erhitzen, in die nächste Ortschaft begeben muß, um sich der zweckmäßigen Behandlung eines Arztes oder Wundarztes zu überlassen.

Ist Jemand an mehreren Stellen des Körpers von einem wuthkranken oder verdächtigen Hunde oder Thiere gebissen worden, so muß das hier angegebene Verfahren überall wiederholet werden, wobei keine, auch noch so kleine Verletzung übergangen werden darf.

Die Kleidungsstücke, durch welche die Zähne eines wuthkranken

Thieres gedrungen sind, oder die von seinem Geifer benetzt wurden, so wie die Leinwandstücke, welche auf die Wunde gelegt worden sind, müssen sogleich verbrannt werden.

Da von der ersten schnellen Hilfe das Leben des Gebissenen abhängt, so sind alle bei einem solchen Unglücke gegenwärtigen Personen verpflichtet, dem Beschädigten jede nur mögliche Hilfe zu leisten.

4.) Maßregeln zur Verhütung des Wuthausbruches bei den nutzbaren Hausthieren.

Wenn ein nutzbares Hausthier von einem wuthkranken oder verdächtigen Hunde oder sonst von einem Thiere gebissen, oder auch nur angefallen, oder begeifert wurde, so haben die, Absatz **2** sub b) bezeichneten Personen bei sonst zu gewärtigender Ahndung nach dem §. **141**, **II.** Thl. St. G. hievon sogleich die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, damit dasselbe, wenn es vom größerem Werthe ist, als: Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen rc. von einem Kunstverständigen in Behandlung genommen werde. Minder werthvolle Hausthiere, zu welchen besonders auch das Geflügelvieh zu zählen ist, sind sogleich zu vertilgen, und es ist dabei eben so wie Absatz **2** sub b) festgesetzt wurde, vorzugehen.

Jede angedeutete Verletzung des in Behandlung genommenen Thieres muß mit Essig und Kochsalz vermittelst eines dicken Stückes Tuch oder Leinwand, oder auch vermittelst eines großen Strohwisches sorgfältig ausgewaschen werden.

Befindet sich die Verletzung an einem fleischichten Theile, so wird sie mit einem glühenden, knopfförmigen Eisen bis auf den Grund gebrannt, und dann mit einer dick auf Werg gestrichenen Salbe verbunden, welche aus **2** Loth spanischen Fliegenpulvers, **3** Loth Terpentin-Oels und **4** Loth Schweinfett besteht. Dieser Verband wird durch vier Wochen fortgesetzt, damit die Wunde in Eiterung erhalten werde, worauf sie unter Weglassung der Salbe, mit Leinöl verbunden und zur Heilung gebracht wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein solches verdächtiges und in Behandlung genommenes Thier, sogleich von allen übrigen Thieren abgesondert werden muß, und daß von demselben, so lange nicht jeder Zweifel über dessen Gesundheitszustand behoben ist, unter sonstiger Ahndung nach dem §. **154** u. **155**, **II.** Thl. St. G. durchaus nichts genossen, benützt und an Andere zu was immer für einem Zwecke verabfolgt werden darf.

Stellen sich demungeachtet bei solchen Thieren nach einiger Zeit Futterereckel, große Unruhe, Licht- und Wasserscheu, oder einige andere von den oben angeführten Kennzeichen der Wuth ein, so müssen diese Thiere sogleich unter der nöthigen Vorsicht mit der Keule oder durch Erschießen getödtet, und durch den Abdecker auf die früher angegebene Art vergraben werden.

Mit den Ställen, wo solche wuthkranke Hausthiere sich aufhielten, und mit den von denselben berührten oder besudelten Gegenständen muß ebenfalls auf die vorgeschriebene Art verfahren werden.

Wenn ein wuthkrankes oder verdächtiges Thier unter eine ganze Herde gerathen ist, und auch mehrere Stücke gebissen hat, so ist es unerläßlich, alle Stücke der Herde von einem Sachverständigen genau besichtigen zu lassen. Insbesondere müssen die Füße, Ohren, der Schweif und die Schnauze sorgfältig untersucht werden, und es hat sich der Untersuchende aus Vorsicht die Hände in und auswendig gut mit Oel einzuschmieren.

Die verletzt gefundenen Thiere sind auf die vorbezeichnete Art zu behandeln. Jede Verheimlichung eines solchen verdächtigen, zu untersuchenden Thieres wird nach dem §. 154 und 155, II. Thl. St. G. geahndet.

Derselben Ahndung unterliegt auch derjenige, welcher das Aas eines an der Wuthkrankheit gefallenen, oder wegen des Verdachtes derselben getödteten Viehes abhäutet, oder sonst etwas hievon zurückbehält, zur Verwendung Anderer bringt, oder selbst wirklich verwendet, oder gar vielleicht ein solches Aas ausgräbt.

Diese Anordnungen haben binnen 6 Wochen vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

§. 142.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden beleget werden.

Vorschrift über das Halten wilder Thiere für Niederösterreich.

528. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 27. Juli 1827, Z. 42,423, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die vier k. k. Kr. Aemter.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich vom J. 1827.)

Es ist vorgekommen, daß sich Leute in der Gegend des Braunhirschengrundes an der nach Schönbrunn führenden Linzer-Poststraße zeigten, welche am 26. d. M. durch Produzirung eines Tanzbären und durch Vorzeigung anderer Thiere, die Freigebigkeit des schaulustigen Publicums in Anspruch nahmen.

Da das Herumziehen mit wilden reißenden Thieren den bestehenden Vorschriften zuwider ist, so hat das k. k. Kreisamt dieser Ueberschreitung der bestehenden Gesetze näher auf den Grund zu sehen, und wegen Abstellung dieses Unfuges das Nöthige zu verfügen.

529. Niederösterreichische Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 30. October 1839, Z. 2599, an die vier k. k. K. Vorsteher.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1839.)

Abgesehen davon, daß die Schaubühne bei ihrer auf die moralische und die Geschmackbildung des Publicums berechneten Bestimmung überhaupt nicht der Ort für die, weder den einen noch den andern dieser Zwecke fördernden Productionen wilder Thiere ist, so können hierbei nicht alle die vollständige Sicherheit des Publicums verbürgenden Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Schaustellung von wilden Thieren in Menagerien in Vollzug gesetzt werden, bei der freien Production derselben in einem Schauspielhause angewendet werden, es ist somit bei einer solchen Production keine vollkommen hinreichende Garantie gegen jede Verhütung möglicher Gefahren und Unglücksfälle, welche, den gemachten Erfahrungen zu Folge, auch bei noch so sehr gezähmten solchen Thieren durch das Scheuwerden derselben herbeigeführt werden könnten, vorhanden, und es kann sonach die Production reißender oder wilder Thiere, wenn auch im gezähmten Zustande, auf Schaubühnen nicht gestattet werden.

Da die oben angeführten, in dem Bereiche des Wirkungskreises und der Verantwortlichkeit der Polizeibehörden liegenden Motive, welche die vorstehende Verfügung begründen, überall, wo die Production von wilden, reißenden Thieren in einem Schauspielhause, oder sonst im freien, die Sicherheit des Publicums nicht vollständig verbürgenden Zustande bezielt wird, volle Anwendung finden; so ist das unbedingte Verbot solcher Productionen auf dem flachen Lande in allen vorkommenden Fällen handzuhaben, und der genaue Vollzug dieser Anordnung zu überwachen.

Schwarzwild darf nur in geschlossenen Thiergärten gehalten werden.

530. Auszug aus dem Jagd-Patente vom 28. Februar 1786.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1786.)

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger wider-

setzen, so werden sie zur Strafe 25 Ducaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 143.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget; so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 144.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich: und wenn Jemand aus Vernachlässigung derselben beschädiget worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 145.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bei wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Vorschriften über das Einfangen der Hunde in Wien.

531. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 7. Juni 1838, Z. 14,064, an die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. Thierarznei-Instituts-Dir. und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1838.)

Die Regierung findet hinsichtlich des Vertilgens der herrenlosen und überflüssigen Hunde für die k. k. Haupt- und Residenzstadt und die Vorstädte Wiens Nachstehendes zu erinnern:

1. Wichtige Sanitäts-Polizei-Rücksichten erfordern es, daß die überflüssigen, herrenlosen, lästigen, von wüthenden gebissene oder der Wuth verdächtige oder wirklich wüthende Hunde vertilgt und unschädlich gemacht werden. Zu diesem Zwecke war bisher in der Haupt- und Residenzstadt Wien das Erschlagen der Hunde mittelst eines kurzen Knittels üblich, dieses Verfahren wird gänzlich abgestellt, und es hat die Vertilgung der überflüssigen und herrenlosen Hunde inner den Linien Wiens vom 1. Juli 1838 angefangen, nicht mehr durch das Erschlagen derselben mittelst eines Wurfprügels zu geschehen, sondern derlei Hunde sind mit der Wurfschlinge zu fangen, in einem nachfahrenden Kastenwagen unterzubringen, lebend in das Wasenmeisterei-Gebäude abzuführen, wo sie sodann nach Umständen entweder getödtet, oder in einer bestimmten Zeitfrist den Eigenthümern zurückgestellt werden.

2. Zur Einfangung der herrenlosen Hunde hat der Wasenmeister wenigstens wöchentlich einmal in jedem Vorstadt-Polizei-Bezirke und zweimal in der innern Stadt Wien an unbestimmten Tagen in den ersten Morgenstunden hindurch, außerdem aber auch noch so oft, als es von Seite der Polizeibehörde anbefohlen wird, durch seine Knechte streifen zu lassen. Der dazu bestimmte Knecht hat sich bei der betreffenden Bezirks-Direction zu melden, welche ihm einen Mann von der Polizeiwache zur Assistenz mitgeben wird.

Bei dieser Streifung sind alle herrenlosen Hunde ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers unnachsichtlich einzufangen.

3. Als herrenlos sind folgende Hunde zu betrachten:

a) welche nicht mit einem vorschriftmäßigen Halsbande versehen sind. Als vorschriftmäßiges Halsband gilt aber nur ein Halsband von Leder oder Metall, welches mit dem Namen des Eigenthümers oder den Anfangsbuchstaben dieses Namens versehen ist. Hunde, welchen nur ein Band oder einen Strick, oder eine Kette um den Hals gebunden ist, sind daher als herrenlos anzusehen und einzufangen.

Werden jedoch Hunde ohne Halsband oder ohne vorschriftmäßiges Halsband von Jemanden an einer Schnur geleitet, auf dem Arme getragen, auf oder in einem Wagen geführt, oder sind sie an einem Karren (wie es bei den Wäscherleuten häufig geschieht) befestiget, so sind sie nicht als herrenlos zu betrachten, und dürfen auch nicht eingefangen werden. Eben so sind auch Hunde, welche etwa einem Blinden als Leiter dienen, als höchst nützliche Thiere ohne Rücksicht auf das mangelnde oder fehlerhafte Halsband zum Einfangen der Regel nach nicht geeignet.

b) Hunde, welche zur Nachtszeit sich selbst überlassen, auf den Straßen umherlaufen, endlich

c) Hunde, welche den Wasenmeisterknechten von den Polizeibeamten als zum Einfangen geeignet, in allen besonderen Fällen angezeigt werden.

4. Gleich beim Einfangen als bissige, von wüthenden oder der

Wuth verdächtigen Thieren gebissene, der Wuth selbst verdächtige oder wirklich als bereits wüthend erkannte Hunde, zumal wenn sie Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sogleich gehörig verwahrt, einzeln am Stricke und mit dem Maulkorbe versehen, von den Abdeckerknechten nach den bestehenden Vorschriften unter Polizeibegleitung und mittelst schriftlicher Anweisung in das k. k. Thierarznei-Institut zur Untersuchung und weiteren Beobachtung zu überbringen, wo sodann das Weitere verfügt werden wird; in welchem Falle sich der Wasenmeister sammt seinen Knechten der ferneren Weisung der Polizeibehörde und der Thierarznei-Instituts-Direction genau zu fügen haben wird.

5. Die als herrenlos erkannten Hunde sind mit Vorsicht auf die schon in mehreren Provinzial-Hauptstädten übliche Weise mittelst Schlingen von Drath, Stricken oder Riemen zu fangen. Große, Starke oder Bissige oder sonst Gefährliche, sodann mit einem Maulkorbe oder Maulriemen zu versehen, und die dergestalt eingefangenen Hunde hierauf in einem zunächst nachfahrenden, eigens dazu eingerichteten Wagen unterzubringen.

6. Zur sogleichen Unterbringung und Verwahrung der eingefangenen Hunde hat die auf der Streifung begriffenen Knechte ein anderer mit einem eigenen Hundewagen zu begleiten. Dieser Hundewagen muß vier Räder haben, nach der vom städtischen Unterkammeramte angegebenen Art construirt, jedoch nicht zu groß und so eingerichtet sein, daß er so viele Abtheilungen erhalte, als es nothwendig sein wird, damit kranke und schäbige Hunde von gesunden, und diese von Bissigen abgesondert untergebracht werden können. Der Wagen muß mit einem oder zwei Pferden bespannt, und von einem mit Pferden und dem Fahren vertrauten Knechte geleitet werden.

7. Den Wasenmeister-Knechten ist das Einfangen der Hunde nur auf den öffentlichen Plätzen, Räumen, Straßen und Gassen gestattet, und es ist ihnen nicht erlaubt, Hunde unter den Einfahrten und Eingängen, in den Höfen der Häuser, in Gärten und in anderen zu Gebäuden gehörigen Räumen aufzusuchen oder dahin zu verfolgen, und es ist den zum Hundefang bestimmten Knechten einzuschärfen, daß sie sich ihr Geschäft zwar eifrig angelegen sein lassen, aber dabei auch dem Publicum durch keine vermeidliche Belästigung, oder den Behörden durch ein Aufsehen erregendes Betragen zu Klagen Anlaß geben.

8. Sobald die Streifung beendigt ist, wird mit dem Hundewagen in das Locale des Wasenmeisters in der Stadt, am neuen Thore Nr. 195 gefahren, und dortselbst mit den eingefangenen Hunden folgendermaßen verfahren:

a) Hunde, welche als krank oder krankheitsverdächtig, aber von besonderer Race und werthvoll sind, müssen durch 48 Stunden abgesondert untergebracht, und am Leben erhalten werden. Eben dasselbe hat

b) hinsichtlich der unbedenklichen werthvollen Hunde zu geschehen, nur wird bei solchen Hunden die Aufbewahrungszeit auf drei Tage festgesetzt.

c) Hunde, welche in hohem Grade krank, bissig oder schäbig sind, oder zur gemeinen werthlosen Race gehören, sind unverzüglich zu erschlagen.

9. Die Eigenthümer der sub a und b im 8. Absatze bezeichneten Hunde können sich bei der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction um ihren Hund melden, wo ihnen gegen Erlag der Taxe von Einem Gulden Conventions-Münze eine Anweisung an den Wasenmeister zur Ausfolgung ihres Hundes ausgestellt wird.

Alle Hunde, welche der Wasenmeister binnen 48 Stunden, beziehungsweise drei Tagen von der Zeit des Einfangens gerechnet, nicht gegen eine solche Anweisung an die sich Meldenden erfolgt hat, müssen nach Ablauf dieser Frist erschlagen und in der Aasgrube zu Kleberling eingescharrt werden, und es darf keiner länger am Leben erhalten, oder wohl gar heimlich verkauft werden, wofür der Wasenmeister strenge verantwortlich bleibt.

10. Für die 48stündige, beziehungsweise dreitägige Verpflegung der Hunde hat der Wasenmeister von den Parteien keine Bezahlung zu fordern, sondern sich mit der Taxe von Einem Gulden Conventions-Münze, welche er von der Polizeibehörde erhält, zu begnügen. Sollte ein Hund, um welchen sich eine Partei mit der Anweisung der Polizeibehörde an den Wasenmeister wendet, krank sein (Absatz 8 ad a), so ist derselbe nicht auszufolgen, sondern der Partei zu bedeuten, im Falle ihrer Einwilligung werde der Hund auf ihre Kosten und gegen vorläufigen Erlag der Taxe von Einem Gulden Conventions-Münze und der Verpflegsgebühr (für das Thierarznei-Institut) in das k. k. Thierarznei-Institut geschafft werden, wo sie ihn seiner Zeit, sobald er genesen ist, abholen kann. Wenn sich die Partei hiermit nicht einverstanden erklärt, so ist der Hund ohne weiters zu vertilgen, im entgegengesetzten Falle aber ist der Hund in das Thierarznei-Institut zu übersenden, und die Partei an die Polizeibehörde zu weisen, welche gegen Erlag der Verpflegsgebühren und der Taxe für den Wasenmeister von Einem Gulden Conventions-Münze eine Anweisung zur einstigen Abholung des Hundes ausfertigen wird.

11. Dem Wasenmeister und seinen Knechten ist es auf das strengste zu verbieten, einen eingefangenen Hund ohne Anweisung der Polizeibehörde über 48 Stunden, beziehungsweise drei Tage am Leben zu erhalten, irgend Jemanden zu ersetzen, zu schenken, zu verkaufen, oder was immer für eine Verfügung mit ihm eigenmächtig zu treffen.

532. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 19. Juni 1839, Z. 30,645, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Dir. des k. k. Thierarznei-Institutes.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1839.)

Es hat sich gezeigt, daß ungeachtet der im Jahre 1838 (531) angeordneten Maßregeln über das Einfangen herrenloser Hunde sich

dennoch die Zahl derselben nicht auf die gewünschte Art vermindert hat, weßhalb man folgende Modifikationen obiger Maßregeln einzuführen für gut findet.

Es sind zum Einfangen alle jene Hunde geeignet, welche kein ordentliches Halsband haben, wofür nur jenes zu gelten hat, welches von Leder oder Metall ist, den Namen des Eigenthümers entweder ganz ausgeschrieben oder die Anfangsbuchstaben enthält, auch ist die Beifügung „Stadt" oder die zu bezeichnende Vorstadt und Haus-Nr. nicht unzweckmäßig.

Diejenigen Hunde also, die kein derlei verfertigtes Halsband tragen, sind zum Einfangen geeignet. Dazu gehören aber auch jene selbst mit einem Halsbande versehenen Hunde, welche sich auf den Glacien und auf freien Plätzen in Gesellschaft mit andern herumtummeln, und welche in gewisser Beziehung, weil sie von den Eigenthümern entfernt sind, und von denselben schlecht überwacht werden, als herrenlos gedacht werden können.

Von den auf diese Art eingefangenen Hunden sind die gewöhnlichen, werthlosen, der gemeinen Race angehörigen, alsogleich bei ihrer Ueberbringung an die Abdeckerei zu vertilgen; dasselbe gilt auch von den kranken und von den auffallend bissigen, gleichviel, welcher Race sie angehören. Die Beurtheilung, welche Hunde überhaupt, und welche von den kranken gleich zu vertilgen sind, steht dem Thierarznei-Institute zu.

Die gesunden Hunde von besserer Race, die werthvolleren, sind aber nicht wie bisher durch 48 Stunden und beziehungsweise drei Tage, sondern nur durch 24 Stunden aufzubehalten; löset sie diese Zeit der Eigenthümer nicht aus, so sollen sie ebenfalls vertilgt werden.

Die Taxe für die Auslösung der Hunde besserer Gattung wird anstatt wie bisher mit Einem Gulden nunmehr mit fünf Gulden für jeden Hund festgesetzt, wovon dem Abdecker die bisher übliche Gebühr belassen wird.

Bei dem Auftreten wüthender Hunde ist eine allgemeine im Tage öfters zu wiederholende Hundestreifung und unbedingte Einfangung zu veranlassen, wobei alle Hunde, welche zur Zeit dieser Streifung mit oder ohne Halsband auf öffentlicher Straße erscheinen, ohne Rücksicht einzufangen und sogleich zu vertilgen sind; davon werden nur jene Hunde ausgenommen, welche getragen, oder an einer Schnur geführt werden.

Diese Bestimmungen sind dem Publicum zu verlautbaren und es hat die Republication dieser Vorschriften wenigstens Einmal im Jahre Statt zu finden.

Die gefangenen Hunde sind sogleich mit einem Maulkorbe zur Vermeidung des Beißens in dem Hundewagen zu versehen, und krank befundene abgesondert in das Thierspital zu überbringen.

Das Einfangen der Hunde hat der Wasenmeister wenigstens zweimal in der Woche in jedem Vorstadt-Polizei-Bezirke in den ersten Morgenstunden durch mehrere Stunden hindurch und dreimal in der

inneren Stadt, außerdem aber auch so oft, als es von Seite der k. k. Polizeibehörde anbefohlen wird, vorzunehmen, wobei die Polizeiwache Assistenz zu leisten hat.

Bei dem Einfangen ist zwischen den Hunden besserer und gemeinerer Gattung kein Unterschied zu machen, jeder, welcher kein Halsband trägt, ist einzufangen.

Insbesondere ist das Augenmerk auf die Glacien, auf den freien Platz bei dem Burgthor, und auf die sonstigen offenen großen Plätze zu richten, wo sich die Hunde gewöhnlich in Massen sammeln und dort ihr Unwesen treiben.

Daß die unter solchen Verhältnissen angetroffenen selbst mit Halsbändern versehenen Hunde einzufangen sind, wurde schon bemerkt.

Vorschrift über das Verwahren bösartiger Hunde in Oberösterreich.

533. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 27. Dezember 1829, Z. 2605.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1829.)

Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß sich neuerlich ein Unglücksfall vernachläßigter Verwahrung bösartiger Hunde zunächst dieser Hauptstadt ereignet habe.

Der §. 7 der Circular-Verordnung vom 25. Juni 1821, Z. 7316 bestimmt:

„Jederman, sohin auch der befugte Eigenthümer eines Hundes, ist für den Schaden, den sein Hund anrichtet, verantwortlich; es hat daher jeder Eigenthümer eines Hundes, besonders wenn er zornig und bissig ist, denselben sowohl bei Hause, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so zu verwahren, daß Niemand beschädiget werde. Die Bauern haben insbesonders ihre Hunde, wie bereits §. 3. angedeutet wurde, an die Kette zu legen, und immer an der Kette zu halten."

Der §. 8. bestimmt: „Die Vernachlässigung der in obigem Paragraphe bezeichneten Vorsichten ist als schwere Polizei-Uebertretung nach dem §. 145 des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches zu behandeln.

Die k. k. Kreisämter haben daher die Districts-Commissariate mit allem Nachdrucke anzuweisen, genau nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich sowohl im gegenwärtigen, als in jedem vorkommenden Falle das Amt zu handeln.

§. 146.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlasset hat; so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestrafet werden.